	Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission zu										
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Insgesammt.
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	15	54	14	16	35	3	38	4	7	3	189
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	4	19	7	1	10	.	15	.	7	1	64
C. Religion und Hebräisch	1	8	6	7	5	.	4	1	6	7	45
D. Fach der neueren Sprachen	3	3	2	2	3	.	12	2	5	8	40
Nichtbestandene (bzw. Zurückgetretene) .	.	2	2	.	.	1	2	.	1	1	9
2. Nachprüfung	18	46	18	18	14	8	10	6	4	11	153
Summe I.	41	132	49	44	67	12	81	13	30	31	500
II. Katholisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	.	4	.	8	.	.	.	15	3	9	39
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	2	.	1	.	.	.	2	2	5	12
C. Religion und Hebräisch	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2
D. Fach der neueren Sprachen	1	1	.	1	.	.	1	1	2	7	14
Nichtbestandene (bzw. Zurückgetretene) .	.	1	.	4	.	.	.	.	.	1	6
2. Nachprüfung	6	1	.	29	.	.	2	21	2	23	84
Summe II.	8	9	.	43	.	.	3	39	9	46	157
III. Mennonitisch.											
IV. Jüdisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	4
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
2. Nachprüfung	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Summe IV.	.	2	.	2	1	.	1	.	.	.	6
Hauptsumme.	49	143	49	89	68	12	85	52	39	77	663

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1875.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 30. Januar 1875.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz Herr Dr. Falk, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär:

Herr Sydow, Unter-Staats-Secretär.

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Director:

Herr Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths erster Klasse).
- " Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
- " Dr. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
- " de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
- " Dr. Kögel, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger.
- " Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
- " von Wussow, dsgl.
- " Lucanus, dsgl.

Herr Dr. Hübler, Geheimer Regierungs-Rath.
- Bahlmann, dsgl.
- Barkhausen, dsgl.
- Schallehn, dsgl.
- Beinert, dsgl.
- Dr. Bartsch, dsgl.

II. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Director:

Herr Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
- Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
- Dr. Wiese, dsgl.
- de la Croix, dsgl. — s. I. Abth.
- Dr. Stieve, dsgl.
- Linhoff, dsgl. — s. I. Abth.
- Dahrenstädt, dsgl.
- Wätzoldt, dsgl.
- von Cranach, dsgl.
- von Wussow, dsgl. — s. I. Abth.
- Lucanus, dsgl. — s. I. Abth.
- Dr. Schneider, Geheimer Regierungs-Rath.
- Dr. Schöne, dsgl.
- Bahlmann, dsgl. — s. I. Abth.
- Barkhausen, dsgl. — s. I. Abth.
- Schallehn, dsgl. — s. I. Abth.
- Beinert, dsgl. — s. I. Abth.
- Dr. Göppert, dsgl.
- Dr. Bartsch, dsgl. — s. I. Abth.

III. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Director:

Herr Sydow, Unter-Staats-Secretär — s. vorher.

Vortragende Räthe:

Seine Excellenz Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Geheimer Ober-Medicinal-Rath, General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militär-Medicinalwesens (mit dem Range eines General-Lieutenants).

Herr Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. und II. Abth.
- " Dr. Housselle, Geheimer Ober-Medicinal-Rath.
- " Dr. Frerichs, dsgl. und Professor.
- " de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. und II. Abth.
- " Dahrenstädt, dsgl. — s. II. Abth.
- " Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medicinal-Rath.
- " Dr. Kersandt, Geheimer Medicinal-Rath.

Conservator der Kunstdenkmäler:

Herr von Quast, Geheimer Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse), auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

General-Inspector des Taubstummenwesens:

Herr Sägert, Geheimer Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.

Veränderungen in der Zeit vom 2. März bis Ende December 1874.

Pensionirt: Herr Geh Ob. Reg. und vortrag. Rath Dr. Olshausen.
Ernannt: Herr Geh. Medic. und vortrag. Rath Dr. Eulenberg zum Geheimen Ober-Medicinal-Rath.
die Herren Geh. Reg. und vortrag. Räthe von Cranach, von Wussow und Lucanus zu Geheimen Ober-Regierungs-Räthen.
Herr Ober-Gerichts-Rath und Hülfsarbeiter Dr. Bartsch zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath.
Ausgeschieden: Hülfsarbeiter Herr Gerichts-Assessor Fenner.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Verfahren bei der Vorbereitung der Pensionirung von Civilbeamten und bei der Verrechnung der Pensionen.

Berlin, den 2. December 1874.

Das Königliche Consistorium ꝛc. erhält in der Anlage Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister in Gemeinschaft mit den Herren Ministern des Innern und des Krieges unterm 24. September d. J. erlassenen Circular-Verfügung, betreffend das Verfahren bei der Vorbereitung der Pensionirung von Civilbeamten und bei der Verrechnung der Pensionen, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien und Medicinal-Collegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.
G. III. 5958.

Berlin, den 24. September 1874.

Zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung der Pensionirung von Civilbeamten und bei der Verrechnung der Pensionen wird hierdurch Nachstehendes angeordnet.

1. Um der Bestimmung des al. 1. im §. 20. des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 zu genügen, sind die Berichte über Anträge von Beamten auf Pensionirung stets mit einer ausdrücklichen Erklärung der denselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde darüber zu versehen resp. zu begleiten, ob sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig hält, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

2. In allen Fällen ist thunlichst darauf zu halten, daß mit dem in den Ruhestand zu versetzenden Beamten, sofern nicht in dem Antrage desselben auf Pensionirung schon ein bestimmter Zeitpunkt für deren Eintritt nachgesucht ist, über diesen Zeitpunkt eine ausdrückliche Vereinbarung vor der Berichterstattung über den Pensionsantrag herbeigeführt wird.

3. In die Vorschlags-Nachweisungen zur Bewilligung von Pensionen an Beamte, welche auf Anrechnung einer Militärdienstzeit Anspruch haben, ist eine Angabe darüber aufzunehmen, ob eine und event. welche Invaliden-Pension ihnen vor dem Eintritt in den

Civildienst bewilligt ist (§. 107. des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871).

4. Im Laufe des Jahres sind die nach dem Alinea 2. des §. 107. des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 bei dem Wiederausscheiden der im Civildienste angestellt gewesenen Militär-Pensionaire denselben in Anrechnung auf die von ihnen erdienten höheren Civil-Pensionen wieder anzuweisenden Invaliden-Pensionen in gleicher Weise wie die Civil-Pensionen bei dem Civil-Beamten-Pensions-Fonds zu verausgaben. Am Jahresschlusse ist dann aber durch eine specielle Nachweisung festzustellen, welcher Betrag an solchen Invaliden-Pensionen unter den bei dem Civilfonds verausgabten Pensionen begriffen ist. Der ermittelte Betrag ist vor dem Final-Abschlusse dem Civil-Fonds von dem Militär-Pensions-Fonds in der Weise zu erstatten, daß die festgestellte Summe der bezeichneten Invaliden-Pensionen bei dem erstgedachten Fonds von den Ausgaben abgesetzt, und bei dem letzt erwähnten Fonds in einer Summe als Ausgabe gebucht wird. Zur Justification der in der Rechnung über den Militär-Pensions-Fonds nachzuweisenden betreffenden Ausgabe wird dieser Rechnung die vorerwähnte specielle von dem betreffenden Kassen-Departements-Rathe als richtig zu bescheinigende Nachweisung, sowie eine fernere Bescheinigung des letzteren, daß der verausgabte Betrag von den bei dem Civil-Fonds im Laufe des Jahres gebuchten Ausgaben wirklich abgesetzt ist, beigefügt.

5. Die Conscribirten in dem vormaligen Königreich Hannover standen regelmäßig nur 18 Monate (Gesetz vom 23. Februar 1843 §§. 66. und 71.) später höchstens zwei Jahre (Gesetz vom 14. September 1856 §. 5.) im activen Miltärdienste; während der übrigen Zeit ihrer Militärpflichtigkeit waren dieselben beurlaubt. Die letztere Zeit ist nach §. 15. des Pensions-Gesetzes ihrer Civildienstzeit nicht hinzuzurechnen. Da vielfach in den Abschiedspässen dieser Conscribirten die Zeit ihres activen Militärdienstes resp. ihres Urlaubs nicht näher bezeichnet ist, so sind die hierauf bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse immer mit möglichster Genauigkeit aufzuklären.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
Graf zu Eulenburg. Im Auftrage: Meinecke.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung: von Karczewski.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.

F. M. I. 16547.
M. d. J. A. 6634.
K. M. 830/8. D. f. J. A.

2) Form des Abonnements auf die Preußische Gesetz-Sammlung für die Gratisempfänger.

Berlin, den 3. December 1874.

Die nach den bestehenden Vorschriften anzufertigenden Normallisten für die Gratisempfänger der Preußischen Gesetz-Sammlung sollen fortan ebenso wie die der Regierungs-Amtsblätter zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens nur in Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren aufgestellt und den zuständigen Kaiserlichen Ober-Post-Directionen zugesandt, die in der Zwischenzeit vorkommenden Aenderungen aber durch Nachtragslisten Anfangs December jeden Jahres zur Kenntniß der Ober-Post-Directionen gebracht werden.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien rc. werden veranlaßt, dem entsprechend zu verfahren und noch in diesem Jahre und zwar sofort neue Normallisten sowohl für die Gesetz-Sammlung als für die Regierungs-Amtsblätter den zuständigen Ober-Post-Directionen zu übersenden. Die fünfjährigen Perioden sind überall gleichmäßig vom 1. Januar 1875 ab zu zählen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Consistorien (einschl. der Consistorien in Hannover) und Medicinal-Collegien, an die Königliche Kloster-Kammer zu Hannover, an den Königlichen Ober-Kirchenrath in Nordhorn und an das Königliche Landes-Consistorium zu Hannover.

G. III. 6830.
B. 2521.

---

3) Einführung der Reichsmarkrechnung.

Berlin, den 6. August 1874.

Ew. rc. übersende ich anbei Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister behufs der Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni d. J., betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung in Preußen — G. S. S. 257 — unterm 18. v. M. an die sämmtlichen Königlichen Regierungen erlassenen Circular-Verfügung zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, gefälligst Fürsorge treffen zu wollen, daß bei Aufstellung der Kassen-Etats, Abschlüsse, Jahres-Rechnungen rc. und Anlegung der Kassenbücher aller dem Ressort meines Ministeriums angehörigen Anstalten, Institute rc. nach den Anordnungen jener Verfügung verfahren werde und die einzelnen Kassen zu diesem Behuf unter Hinweis auf Art. 14, 15 und 17 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 — R. G. Bl. S. 233 — die nöthige Anweisung Seitens der zuständigen Regie-

rungen ꝛc. erhalten. Die Anmeldung von Mehrbedürfnissen hat sonach von jetzt ab in Reichsmünze zu erfolgen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Greiff.

An
sämmtliche Herrn Ober-Präsidenten.
G. III. 4207.

In gleicher Weise ist eod. dat. an die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, Consistorien, Regierungen, Landdrosteien, Universitäts-curatorien u. s. w. verfügt.

Berlin, den 18. Juli 1874.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. v. M. (Ges. Samml. S. 257) vom 1. Januar 1875 ab für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr die Reichsmarkrechnung eingeführt worden ist, veranlasse ich die Königliche Regierung, die Kassen Ihres Geschäftsbezirks wegen der Ausführung jener Verordnung unter Hinweis auf die Art. 14, 15 u. 17 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) schleunigst mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Die Etats-Kassenbücher, Abschlüsse, Abrechnungen und Jahres-Rechnungen erhalten vom Jahre 1875 ab Statt der bisherigen Rubriken „Thaler" „Silbergroschen" „Pfennige" beziehungsweise „Gulden" und „Kreuzer" die zwei Rubriken „Mark" „Pfennige". Soweit die Entwürfe zu den Kassen-Etats für 1875 bereits eingereicht sind, werden dieselben diesseits nach Mark umgerechnet werden. Bei den bereits festgestellten oder vom 1. Januar k. J. ab noch auf ein oder mehrere Jahre laufenden Kassen-Etats kann von einer Umrechnung derselben in Reichsmünze abgesehen werden. Hinsichtlich dieser Etats sind jedoch die betreffenden Kassen anzuweisen, die Umrechnung in Reichsmünze bei der Gelderhebung resp. Zahlungsleistung, sowie bei der Vortragung des Etats-Solls in den Kassenbüchern, Abschlüssen und Jahres-Rechnungen ohne Weiteres selbst zu bewirken. Wenn sich durch die Abrundung von Markpfennigen nach den weiterhin aufgestellten Grundsätzen etwa Differenzen gegen die Etats-Ansätze ergeben, so sind dieselben bei der Rechnungslegung entsprechend zu erläutern. Alle Zahlungen sind nach dem im Art. 14. §. 2. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 aufgestellten Grundsatze auf volle Markpfennige abzurunden. Bei periodischen Hebungen erfolgt diese Abrundung in den Jahresbeträgen. In den einzelnen Hebungsterminen ist die Regulirung der Raten so einzurichten, daß bei der Theilung Markbruchpfennige vermieden werden und sich event. das Mehr oder Weniger in den verschiedenen Hebungsterminen ausgleicht. Bei den Specialforstkassen und den anderen mit diesen in gleicher

Lage sich befindenden Kassen, für welche das Wirthschaftsjahr mit einem früheren Zeitpunkte als dem 1. Januar 1875 beginnt, sind die Kassenbücher noch für die Thalerrechnung anzulegen. Am Schlusse des laufenden Jahres sind demnächst die bis dahin vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben jedoch nur Titel- resp. Abtheilungsweise in Reichsmünze umzurechnen und von da ab die Thaler- und Groschen-Colonnen zur Eintragung der Mark und Pfennige zu benutzen. Alle Zahlungs-Anweisungen haben vom nächsten Jahre ab auf Mark und Pfennige zu lauten. Sollte die Königliche Regierung in Bezug auf die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. v. M. noch in einem oder dem anderen Punkte Zweifel haben, so ist darüber alsbald zu berichten. Es bleibt vorbehalten der Königlichen Regierung zu dem bezeichneten Zwecke für Ihre speciellen Geschäftszweige aus den einzelnen Ressorts noch besondere Weisungen zugehen zu lassen.

Bezüglich der Reichsverwaltung und der Militär-Verwaltnng werden von dem Herrn Reichskanzler beziehungsweise dem Herrn Kriegs-Minister die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

---

4) Einführung der Reichsmarkrechnung.

Berlin, den 28. December 1874.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich anliegend Abschrift einer Verfügung, welche der Herr Finanz-Minister am 12. d. M. an sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc. mit Rücksicht auf die in Preußen zum 1. Januar k. J. bevorstehende Einführung der Reichsmarkrechnung erlassen hat, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung hinsichtlich der Kassen Seines Verwaltungs-Bezirks.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien, incl. Landes-Consistorium in Hannover und die sämmtlichen Königl. Provinzial-Schulcollegien, Unversitäts-Curatorien ꝛc.

G. III. 6042. U.
M. 7372.

Berlin, den 12. December 1874.

Mit Rücksicht auf das zum 1. Januar k. J. bevorstehende Inkrafttreten der Reichsmarkrechnung wird Nachfolgendes bestimmt:

1. Einem Beschlusse des Bundesraths gemäß ist im amtlichen Verkehre bei Abkürzung des Wortes „Mark“ als Zeichen ein großes lateinisches „M.“ zu gebrauchen.

2. Die Anordnung des diesseitigen Circular-Erlasses vom 18. Juli d. J., nach welcher in den Kassenbüchern u. s. w. zwei Rubriken „M.“ und „Pf.“ anzulegen sind, wird dahin ergänzt, daß die Markpfennige in ihrer Rubrik stets als Decimalen der Mark aufzuführen sind, so daß den Zahlen von 1 bis 9 Markpfennigen eine 0 vorantritt.

3. Indem vom nächsten Jahre ab die Zahlungen nach der Markrechnung geleistet werden, sind alsdann gemäß Artikel 15. Nr. 3. des Münzgesetzes vom 9. Juli v. J. (R. G. Bl. S. 233) die in der Zwölftheilung des Groschens ausgeprägten Einpfennigstücke zum gleichen Werthe wie die Markpfennige in Zahlung zu geben und zu nehmen. Das Mehr, welches sich mit Beginn des nächsten Jahres in den Beständen der Kassen dadurch herausstellt, daß die Thalerpfennige zum Werthe der Markpfennige verwendbar sind, ist ad extraordinaria zu vereinnahmen.

4. Schon von jetzt an sind die in den Kassen vorhandenen und noch bei denselben eingehenden, auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Preußischen Zwei- und Vierpfennigstücke, sowie die kupfernen Zwei-, Vier- und Acht-Hellerstücke Kurhessischen Gepräges nicht wieder zu verausgaben, sondern an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen, welche diese Geldstücke nach den Sorten getrennt in Beträgen zu zehn Thalern verpackt, bis auf Weiteres zu asserviren hat.

Hiernach sind sämmtliche nachgeordnete Behörden und Kassen mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30. November 1874.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Finanz-Direction zu Hannover 2c.

F. M. I. 19720.
II. 22102.

---

5) Cautions-Verhältniß der Rendanten der Gymnasial- und der Seminar-Kassen.

(Centrbl. pro 1874 Seite 565 Nr. 193.)

Berlin, den 9. December 1874.

Auf den Bericht vom 25. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß in die Anlage zur Verordnung vom 20. Juli c. (Gesetz-Sammlung Seite 283) die Rendanten der

Gymnasial- und Seminar-Kassen deshalb nicht aufgenommen worden sind, weil sie, soweit sie überhaupt als unmittelbare Staatsbeamte angesehen werden können, im Nebenamt stehen, also unter §. 2. der Verordnung vom 10. Juli cr. (Gesetz-Sammlung S. 260) fallen.

Das Cautions-Verhältniß der Rendanten der Gymnasial- und Seminar-Kassen ist überall durch besondere Bestimmungen geregelt. Letztere bleiben nach §. 2. der Verordnung vom 10. Juli d. J. unverändert in Geltung.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
G. III. 6886.

6) Verrechnung und Verwendung der Rückeinnahmen bei Specialkassen.

Berlin, den 2. Januar 1875.

Auf den Bericht vom 24. December pr. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Verfügungen vom 28. October 1872 und 2. Januar 1873 (U. 34167. und 41397)*), betreffend die an Seminar-Kassen zu leistenden Rückzahlungen ehemaliger Seminaristen, durch den Circular-Erlaß vom 2. Februar v. J. (U. II. 353.)*), betreffend die Beseitigung der sogenannten Betriebs-Fonds bei den Seminar- &c. Kassen, nicht berührt werden.

Rückeinnahmen der gedachten Art sind, soweit sie aus Vorjahren herrühren, fortgesetzt nach den Vorschriften der allegirten Verfügungen vom 28. October 1872 und 2. Januar 1873 zu behandeln. Sie können niemals Deckungsmittel bilden für etwaige Deficits der Special-Kassen, da die Mittel der Rest-Verwaltung mit den Mitteln der laufenden Verwaltung unter keinen Umständen vermischt werden dürfen. Für die Special-Kassen sind dergleichen Rückeinnahmen zunächst Asservate. Die Rücklieferung an die Regierungs-Hauptkassen erfolgt zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen und Porto-Kosten nicht durch Baarzahlung, sondern durch Declaration in den Quittungen der Special-Kassen. Hat z. B. eine Special-Kasse einen Zuschuß von 1000 Thlrn abzuheben und an Rückeinnahmen 50 Thlr zu erstatten, so quittirt sie über baar 950 Thlr
und durch Anrechnung von Rückzahlungen ehemaliger
Seminaristen . . . . 50 =
zusammen 1000 Thlr

Auf Grund dieser Quittung stellt die Haupt-Kasse, der Verfügung vom 28. October 1872 gemäß, nach welcher alle Haupt-Kassen

*) Centralbl. pro 1872 Seite 693; pro 1873 Seite 34.
**) desgl. pro 1874 Seite 186.

instruirt worden sind, bei dem Conto der Special-Kasse 1000 Thlr in Ausgabe, den Betrag von 50 Thlrn für die allgemeinen Staatsfonds extraordinair in Einnahme und zahlt der Special-Kasse 950 Thlr baar, wogegen letztere Kasse nunmehr die 50 Thlr bei den Asservaten verausgabt und mit den 950 Thlrn, also zusammen 1000 Thlr, bei der Anstalts-Verwaltung vereinnahmt.

Ich wiederhole, daß die mehrerwähnten Rückeinnahmen mit etwaigen Deficits der Special-Kassen keinerlei rechnungsmäßigen Zusammenhang haben oder erhalten dürfen. Wo Deficits sich herausstellen, ist unter Vorlegung specieller Berechnungen die Ueberweisung der Deckungsmittel rechtzeitig zu beantragen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 15087.

---

7) Reise-Journal der Kreis-Schulinspectoren.

Oppeln, den 10. November 1874.

Zur möglichsten Verminderung des Schreibwerks haben wir beschlossen, die Herrn Kreis-Schulinspectoren von der Einsendung vierteljährlicher Nachweisungen über die ausgeführten Dienstreisen vom nächsten Jahre ab zu entbinden. Es sind diese Nachweise daher für das IV. Quartal d. J. zum letztenmal einzureichen.

Um uns indessen davon Ueberzeugung zu verschaffen, wiefern die Verwendung des Reisekosten-Fixums von 400 Thlrn jährlich wirklich stattgefunden hat, so veranlassen wir die Herrn Kreis-Schulinspectoren, vom nächsten Jahre ab ein Reise-Journal nach dem beiliegenden Schema zu führen und dasselbe stets current zu erhalten, indem die Einsicht desselben bei den von dem Abtheilungs-Dirigenten und von den Herrn Departements-Schulräthen auszuführenden Geschäftsreisen vorbehalten bleibt.

Am Schlusse des Jahres ist das Journal abzuschließen und uns sodann bis zum 15. Januar des nächst folgenden Jahres — zunächst also bis zum 15. Januar 1876 — zur Prüfung einzusenden.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herrn Kreis-Schulinspectoren (katholischer Schulen) des Regierungs-Bezirks.

Reise=Journal
des Kreis=Schulinspectors . . . .
für das Jahr . . .

Zeit der Ausführung. Monat.	Tag.	Zahl der Reise=tage.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtung.	Meilen auf der Eisen=bahn.	nach dem Land=Wege.

8) Strafbarkeit der Geistlichen wegen Ertheilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Volksschulen ohne staatliche Erlaubniß.

Im Namen des Königs.

In der Untersuchung wider den früheren Pfarradministrator N. zu L., jetzt zu J., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober=Tribunal, Senat für Strafsachen, in seinen vereinigten Abtheilungen, in der Sitzung vom 12. October 1874, an welcher Theil genommen haben:

als Richter 2c.,
als Beamter der Staatsanwaltschaft 2c.,
als Gerichtsschreiber 2c.,
nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,
für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Criminal=Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 16. April 1874 zurückzuweisen und die Kosten dem Imploranten zur Last zu legen seien.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Implorant ist von den Vorderrichtern wegen fünf verschiedener Vergehen verurtheilt worden, und behauptet in Bezug auf vier derselben Gesetzesverletzung. Seine Rügen sind jedoch nach allen Richtungen hin unbegründet.

1. Was zunächst die Zuwiderhandlung gegen den §. 23. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen anbelangt, so hat der Implorant für seine Straflosigkeit im Wesentlichen dieselben Gründe vorgebracht, wie bei Gelegenheit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das das gleiche Vergehen betreffende Erkenntniß des Appellationsgerichts zu N. vom 5. März

d. J. Zur Widerlegung kann daher gegenwärtig auf die Gründe des Erkenntnisses der zweiten Abtheilung des Straffenats des Ober-Tribunals vom 2. Juni d. J., durch welches jene Nichtigkeitsbeschwerde, insoweit sie die Freisprechung des Imploranten bezweckte, zurückgewiesen worden ist, Bezug genommen werden.

Wenn der Implorant in der jetzigen Nichtigkeitsbeschwerde noch besonders hervorhebt, bei der von den Vorderrichtern angenommenen Interpretation des Gesetzes vom 11. Mai 1873 würde dem Ober-Präsidenten die Gelegenheit zur größten Willkür gegeben werden, da die Bestrafung der ohne vorherige Anzeige an den Ober-Präsidenten angestellten Geistlichen erst erfolgen könne, wenn der Ober-Präsident die Letzteren mit der Unterlassung der Anzeige von Seiten des Bischofs bekannt gemacht habe, diese Bekanntmachung aber im Gesetze nirgends vorgeschrieben sei und mithin von dem Belieben des Ober-Präsidenten abhänge, so stellt sich dieser Einwand schon um deswillen als unerheblich dar, weil die Bekanntmachung an den angestellten Geistlichen, daß der geistliche Obere die vorgeschriebene Anzeige an den Ober-Präsidenten unterlassen habe, nach §. 23. a. a. O. gar keine Voraussetzung für die Strafbarkeit des angestellten Geistlichen bildet, dieser vielmehr die Verpflichtung hat, sich vor Uebernahme des Amtes, gleichviel auf welchem Wege, die Gewißheit zu verschaffen, ob die betreffenden gesetzlichen Vorschriften von dem geistlichen Oberen beobachtet worden sind.

Auch läßt sich nicht behaupten, daß von den Instanzrichtern durch die Annahme, der Implorant, welcher nach der thatsächlichen Feststellung in dem ihm gesetzwidrig übertragenen Amte mehrere geistliche Amtshandlungen vorgenommen hat, habe dadurch mehrere selbstständige strafbare Handlungen begangen, der §. 23. a. a. O. verletzt worden sei. Denn wenn auch nicht jede Amtshandlung eines Geistlichen nothwendig zugleich eine selbstständige Handlung im Sinne des §. 74. R. St. G. B. zu sein braucht, da ein und dasselbe Thun gleichzeitig oder successive eine Reihe von Amtshandlungen in sich schließen kann, z. B. Abnahme der Ohrenbeichte von einer Anzahl von Personen hinter einander, Massenbegräbnisse u. s. w., ohne dadurch den Character eines einheitlichen und in sich abgeschlossenen Thuns zu verlieren, so kann doch auf der anderen Seite eine einzelne Amtshandlung in sich abgeschlossen sein und den Begriff des Vergehens erfüllen, und alsdann muß eine fernere in sich abgeschlossene Amtshandlung, welche zu der ersteren hinzukommt, zu derselben nach den allgemeinen Grundsätzen des §. 74. R. St. G. B. in das Verhältniß der Realconcurrenz treten.

Dieser Auffassung steht auch weder der Umstand entgegen, daß der §. 23. von geistlichen Amtshandlungen in der Mehrzahl spricht, noch die Analogie des §. 132. R. St. G. B. oder der die unbefugte Ausübung eines Gewerbes betreffenden Vergehen. Denn auch

das Reichs-Strafgesetzbuch redet bei Definition einer strafbaren Handlung sehr häufig — und ganz besonders in dem von den Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung handelnden siebenten Abschnitt, in welchen auch das hier in Frage stehende Vergehen seinem Wesen nach gehört (vgl. die §§. 125, 131, 134, 137, außerdem noch §§. 150, 151, 176, 317, 321, 324. u. s. w.) von den strafbaren Handlungen in der Mehrzahl, ohne dadurch ausdrücken zu wollen, daß eine einzelne Handlung zum Thatbestande nicht genüge, oder daß doch wenigstens die mehreren Handlungen, entgegen den allgemeinen Grundsätzen des §. 74. über die Realconcurrenz, immer nur als eine einzige Uebelthat aufzufassen seien. — Was aber die erwähnte Analogie anbelangt, so kann es ganz dahingestellt bleiben, ob in den in §. 132. zunächst erwähnten Fällen, in welchen sich Jemand unbefugt mit Ausübung eines öffentlichen Amts befaßt, wegen mehrerer Handlungen, in welchen sich das Befassen mit dem Amte manifestirt, stets nur eine einzige Strafe erkannt werden kann. Denn die Fassung des §. 23. ist eine wesentlich andere, als die für die erste Alternative des §. 132 gewählte. Dort hat der Gesetzgeber die Strafbarkeit nicht auf das „Befassen", sondern auf die Vornahme einer Amtshandlung gestellt und damit ausgesprochen, daß die Amtshandlung das strafbegründende Moment sei, gleich wie bei der zweiten Alternative des §. 132. Er geht hierbei auch nicht davon aus, daß der betreffende Geistliche sich absolut unbefugt das Amt anmaße; die Strafandrohung beruht vielmehr gerade auf der Voraussetzung, daß ihm das Amt von dem an und für sich zuständigen geistlichen Oberen übertragen worden ist. Der Gesetzgeber erfordert nur eine Mitwirkung des Staats, die jederzeit nachgeholt werden kann und alsdann die Uebertragung zu einer rechtsgültigen macht. Er will also nicht die Annahme des Amts, sondern die möglichen Wirkungen dieser Annahme, die einzelnen Amtshandlungen treffen. Eben deshalb paßt auch die Analogie der unbefugten Ausübung eines Gewerbes nicht, indem bei einer solchen die Einzelhandlungen ganz in der Ausübung des Gewerbes als solchen aufgehen.

Auch bieten die Motive des Gesetzes und die Verhandlungen des Landtags keinerlei Anhaltspunkte für die entgegengesetzte Ansicht. Insbesondere läßt sich daraus, daß es in der unzweifelhaften Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, die geistlichen Oberen bei Zuwiderhandlungen gegen den §. 22. härter zu bestrafen, als die angestellten Geistlichen bei Zuwiderhandlungen gegen den §. 23., nicht schließen, daß bei den letzteren nicht jede selbstständige Amtshandlung mit besonderer Strafe belegt werden dürfe. Denn wenngleich bei der Anwendung der Grundsätze der Realconcurrenz (§. 78. R. St. G. B.) die nothwendige Zusammenrechnung der Geldstrafen in Fällen häufiger Wiederholung der Amtshandlungen zu nicht unbeträchtlichen Strafen führen muß, so kann doch bei einem Minimalsatze von 1 Thlr

die Strafe in den bei weitem meisten Fällen noch unter dem bei Zuwiderhandlungen wider den §. 22. angedrohten Mindestbetrage von 200 Thlrn bleiben.

Wenn endlich auch die Nothwendigkeit, für jede einzelne selbstständige Amtshandlung eine besondere Strafe bemessen zu müssen, in einzelnen Fällen zu praktischen Unzuträglichkeiten führen mag, so bieten sich auf der andern Seite bezüglich der Frage, welcher Abschnitt der amtlichen Thätigkeit durch die erhobene Anklage und demnächst durch das erlassene Urtheil befaßt sei, noch weit größere Schwierigkeiten, wenn man nicht die einzelnen Amtshandlungen als den Gegenstand der Anklage bezw. der Aburtheilung betrachtet.

2. Bezüglich des Vergehens wider §. 130a. R. St. G. B. muß die Beschwerde des Imploranten daran scheitern, daß seine sämmtlichen Ausstellungen, die Vorderrichter hätten in die Predigt etwas hineingelegt, woran er nicht gedacht habe, vaterländische Staatseinrichtungen habe er mit keiner Silbe erwähnt, und die betreffende Predigt sei nicht geeignet gewesen, den öffentlichen Frieden zu stören, indem die Annahme, daß derzeit ein großer Theil der katholischen Bevölkerung des Kreises R. sich in einer sehr gereizten Stimmung befunden habe, jeder Begründung entbehre, sich auf thatsächlichem, der Nichtigkeitsbeschwerde unzugänglichem Gebiete bewegen, und daß der Thatbestand des Vergehens dem Wortlaute des §. 130a. gemäß ohne erkennbaren Rechtsirrthum von den Vorderrichtern festgestellt worden ist.

3. Auch in Ansehung des Vergehens wider §. 132. R. St. G. B. ist der Angriff des Imploranten verfehlt. Der Implorant ist auf Grund des §. 132. wegen unbefugter Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule zu M. verurtheilt worden, indem die Instanzrichter davon ausgehen, daß die Ertheilung dieses Unterrichts die Ausübung eines öffentlichen Amts in sich schließe. Er hält diese Verurtheilung zunächst aus dem Grunde für rechtsirrthümlich, weil, wenn er dem Auftrage seines Bischofs gemäß die Stellung als Kreisvicar zu L. und mit dieser die Pflicht zur Ertheilung des Religionsunterrichts übernommen, und wenn er dieser Pflicht nach Anweisung des Pfarramts genügt habe, darin unmöglich die Anmaßung eines öffentlichen Amts, vielmehr höchstens eine unter das Gesetz vom 11. Mai 1873 fallende unbefugte priesterliche Amtshandlung liegen könne. Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig.

Der Begriff eines „öffentlichen Amtes“ wie denselben §. 132. als Merkmal des daselbst mit Strafe bedrohten Vergehens erfordert, bestimmt sich zunächst aus dem Gesetze selbst, nämlich aus den §§. 31. Abs. 2. und 359. Diese in ihrem Zusammenhange ergeben, daß ein öffentliches Amt Derjenige bekleidet, welcher entweder im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit oder nur vorübergehend angestellt ist oder zu den §. 31. Abs. 2. genannten nicht angestellten Personen

gehört, mag er einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Daß Geistliche als solche zu den Beamten in diesem Sinne nicht gehören, ist ebenso unbestritten, wie andererseits, daß diese ihre Stellung sie von dem Beamtenverhältniß an sich nicht absolut ausschließt, es vielmehr Functionen geben kann und wirklich giebt, welche, wie z. B. bis dahin die Stellung als Führer des Kirchenbuchs, ihnen die Beamtenqualität verleihen.

Demnach kommt es im vorliegenden Falle darauf an, ob der mit der Ertheilung des Religionsunterrichts in der öffentlichen Volksschule befaßte Geistliche in dieser Eigenschaft als vom Staate angestellt oder, mit anderen Worten, als in gesetzlicher Weise dazu berufen erachtet werden muß, unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staats thätig zu sein. Was zunächst die Art und Weise dieser Berufung betrifft, so sind bestimmte maßgebende Formen, in welcher solche zu geschehen hat, im Reichs-Strafgesetzbuch nicht vorgeschrieben. Wird schon eine mündliche Berufung, wie in der Entscheidung des Ober-Tribunals vom 21. März 1867 (Oppenhoff Rechtsprechung VIII. S. 193.) angenommen ist, oder sogar eine stillschweigende Berufung durch bewußtes Geschehenlassen der begonnenen Amtsthätigkeit nach der Organisation des öffentlichen Dienstes in Preußen, worauf es alsdann ankommt, für genügend erachtet, so ist noch weniger etwas gegen die Annahme zu erinnern, daß an gewisse äußere Umstände, namentlich persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, die Thatsache der Anstellung unmittelbar angeknüpft werden kann, ohne daß es einer nochmaligen speciellen Berufung bedarf. Läßt sich also nachweisen, daß der Staat den Lehrer für die Religion in der Volksschule in der Weise beruft, daß er die Befähigung und Befugniß zur Ertheilung dieses Unterrichts an die Qualität als Ortsgeistlicher oder an einen speciellen Auftrag eines geistlichen Oberen, überhaupt an die Anordnung einer geistlichen Behörde bindet, so ist mit dem Eintreten dieser Voraussetzung auch das Moment der Berufung und folgeweise der Anstellung Seitens des Staats gegeben. Dieser Nachweis aber, sowie zugleich der Nachweis des ferneren Merkmals, daß die Berufung zur Herbeiführung der Zwecke des Staats erfolgt, ist aus der gesetzlichen Stellung, welche die Volksschule in Preußen, wenigstens in denjenigen Theilen des Staats, in welchen das Allgemeine Landrecht Geltung hat, einnimmt, in der That zu führen.

Zwar ist es unbestritten, daß in einer früheren Periode der Schulunterricht Kirchensache und der Schullehrer Kirchendiener gewesen, allein nach der Reformation hat sich dieses Verhältniß geändert, und der Staat hat eine sich mehr und mehr stärkende unmittelbare Einwirkung auf das Schulwesen erlangt. Diese Entwickelung der Dinge, welche bereits in dem für die katholischen Schulen in Schlesien ergangenen Reglement vom 3. November 1765, sowie in dem all-

gemeinen Landschulreglement vom 12. August 1763, für Schlesien ergänzt durch die Inspections-Ordnung für die reformirten Kirchen und Schulen vom 16. Juli 1789 (abgedruckt bei Rönne: Unterrichtswesen Bd. I. S. 131), sehr entschieden sich zeigte, fand ihren Abschluß in dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 12. der Art, daß das Verhältniß der Geistlichkeit als Beamte der Schule schlechthin und ohne Unterscheidung zwischen Religions- und sonstigem Unterrichte nicht weniger scharf hervortrat, als die staatliche Eigenschaft der Schule selbst. Die Schulen sind hiernach Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben (Tit. 12. §. 1.). Soweit sie öffentliche sind, unterliegen sie der Aufsicht des Staats (§. 9.), welche Letzterer in den gemeinen, dem ersten Jugendunterricht gewidmeten Schulen durch die Gerichtsobrigkeit unter Zuziehung des Gemeindegeistlichen ausübt (§. 12.). Diese haben sich beide nach den vom Staate ertheilten und genehmigten Schulordnungen zu richten und nichts vorzunehmen, was denselben zuwider ist (§. 15.). Finden sie bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften Zweifel, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen, und eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann (§§. 16 u. 17.). Die Schullehrer bestellt in der Regel die Gerichtsobrigkeit (§. 22.); der Prediger des Orts ist aber schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schullehrers sowohl wie der Kinder zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken (§. 49.).

Diese Oberaufsicht des Staats ist denn seither in neueren Verordnungen, z. B. in dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in Schlesien (Rönne a. a. O. S. 149) gehandhabt worden (vgl. bes. die §§. 7—9, 51 ff.). Insbesondere rücksichtlich des Religionsunterrichtes bestimmt §. 3. der Verfügung des Ober-Präsidenten von Schlesien vom 29. Juli 1832 (Rönne a. a. O. S. 655) daß der Lehrer den „elementaren" Religionsunterricht zu ertheilen, der Pfarrer jedoch desselben sich so weit als möglich und unbedingt alsdann anzunehmen habe, wenn der Lehrer anderer Confession ist.

In diesem Allem spricht sich auf das Klarste aus, daß der Staat die vollständige Herrschaft über die Schule, einschließlich des Religionsunterrichts für sich in Anspruch genommen und dabei der Geistlichkeit als solcher nur eine Mitwirkung dabei für seine Zwecke eingeräumt hat, wie denn auch das erwähnte Schulreglement von 1801 in §. 51. gelegentlich der Beseitigung der Erzpriester als gesetzlicher Kreisschulinspectoren und Ersetzung durch besondere, von dem

Fürstbischof zu Breslau zu ernennende Persönlichkeiten die geistliche Schulinspection characteristisch als officium perpetuum bezeichnete, das künftig wegfallen solle. Es muß daher angenommen werden, daß für das Gebiet des Landrechts wie die gesammte Thätigkeit der Geistlichkeit in der Volksschule, so auch der von ihr ertheilte Religionsunterricht vom Standpunkte der staatlichen Gesetzgebung sich als Ausfluß eines staatlichen Auftrags und damit eines öffentlichen Amtes im Sinne des §. 132. R. St. G. B. darstelle.

In diesem Zustande ist auch durch die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 eine Aenderung nicht eingetreten. Zwar enthält dieselbe in Artikel 24. Absatz 2 die Bestimmung:

„Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften."

Allein diese Bestimmung, deren Bedeutung und Tragweite für das Verhältniß des Staats zum Religionsunterricht in der Volksschule hier ganz dahin gestellt bleiben kann, gehört zu denen, welche nach dem klaren Wortlaute des Art. 112. der Verfassung bis zum Erlaß des im Art. 26. vorgesehenen, bis jetzt aber noch nicht zu Stande gekommenen allgemeinen Unterrichtsgesetzes in ihrer Anwendung suspendirt worden sind, und hat daher einstweilen nur die Bedeutung einer Richtschnur für den Gesetzgeber, gestattet dagegen keine Schlußfolgerungen für die noch zu Recht bestehende ältere Gesetzgebung.

Eben so wenig hat das Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (G. S. S. 183) in der hier fraglichen Beziehung irgend eine Aenderung hervorgerufen. Denn dasselbe hat nur die Schulaufsicht im Allgemeinen, abgesehen von dem Religionsunterricht, geregelt, in letzterer Hinsicht aber nichts Anderes gesagt, als daß der Art. 24. der Verfassungsurkunde unberührt bleibe, wodurch dessen unmittelbare praktische Anwendbarkeit keineswegs anerkannt worden ist.

Ist demnach die Auffassung des Imploranten, daß der Geistliche bei Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule eine staatliche Function nicht ausübe, irrig, so zerfällt auch der Vorwurf, daß die Vorderrichter sich einer Inconsequenz schuldig gemacht hätten, indem von ihnen die Ertheilung des Beichtunterrichts nur als eine unter das Gesetz vom 11. Mai 1873 fallende geistliche Amtshandlung angesehen worden sei; denn der Beichtunterricht ist kirchlicher Religionsunterricht und dient nicht, wie der Religionsunterricht in der Volksschule, zugleich den Zwecken des Staats.

Nicht minder unbegründet ist der Einwand des Imploranten, er habe den Religionsunterricht in der Schule zu M. nicht unbefugt ertheilt, weil er die Befugniß dazu von seinem Bischofe durch die missio canonica bei der Priesterweihe erhalten habe, und weil er von der Staatsregierung nicht in Kenntniß gesetzt sei, daß er der

priesterlichen Rechte verlustig, und die Ertheilung des Religionsunterrichts im Allgemeinen ihm untersagt sei. Denn ist, wie oben gezeigt worden, die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule Ausübung eines Staatsamts, so kann dieses Amt nach den hier allein in Betracht kommenden Gesetzen des Staats auch nur von einem Geistlichen ausgeübt werden, dessen geistliches Amt der Staat als ein demselben gültig übertragenes anerkennt. Als ein solches Amt ist aber das dem Imploranten vom Fürstbischof zu B. übertragene Amt eines Kreisvicars des Kreises R. wegen Mangels der Anzeige an den Ober-Präsidenten nach §. 17. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nicht anzusehen.

Hiermit erledigt sich zugleich der fernere Einwand, die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule zu M. sei mit keinem speciellen Amte, etwa dem eines besonderen Religionslehrers, verbunden gewesen, vielmehr habe der Pfarrer zu L. den Unterricht an die Hülfspriester ertheilt, und da er in L. als Kreisvicar angestellt gewesen, die beiden Dorfschulen M. und R. ihm zugewiesen. Denn da seine Anstellung als Kreisvicar in L. auf Grund des Gesetzes als ungültig angesehen werden muß, so konnte er auch nicht durch den Auftrag des Pfarrers zu L. die Befugniß zur Ertheilung des Religionsunterrichts in dessen Sprengel erhalten, und kommt es ebensowenig darauf an, ob erst im April d. J. den Pfarrern durch die Königliche Regierung zu O. die angebliche bisherige Berechtigung, sich in der Schule durch jeden Priester, dem die missio canonica ertheilt worden, vertreten zu lassen, entzogen worden sei.

4. Ist demnach der Implorant mit Recht der Zuwiderhandlung wider §. 132. R. St. G. B. für schuldig erachtet worden, so rechtfertigt sich auch seine Verurtheilung wegen Hausfriedensbruchs. Denn wenn er zur Ertheilung des Religionsunterrichts in dem Schullocale zu M. nicht befugt war, so verweilte er in demselben jedenfalls, nachdem er von dem Lehrer P. aufgefordert worden war, sich zu entfernen, widerrechtlich, und da er, wie von den Vorderrichtern thatsächlich festgestellt worden ist, mindestens drei Mal zum Verlassen der Schule aufgefordert wurde, diesen Aufforderungen erst nach wiederholtem Drängen nachkam, so war mit dem Verweilen nach der zweiten Aufforderung jedenfalls das Vergehen des Hausfriedensbruchs vollendet.

5. In Bezug auf das Vergehen der Beleidigung des Lehrers P., von welchem der Implorant gleichfalls freigesprochen sein will, hat derselbe weder Gesetzesverletzung noch Verletzung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens behauptet. Die hierauf bezügliche Nichtigkeitsbeschwerde muß daher schon aus diesem Grunde zurückgewiesen werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 12. October 1874.

---

9) Charakter des Amtes eines Religionslehrers sowie des Religions-Unterrichtes an öffentlichen Schulen.

Berlin, den 21. December 1874.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 28. v. M., daß das Amt eines Religionslehrers an einer öffentlichen Schule weder ein geistliches Amt, noch ein Amt in einer der christlichen Kirchen, sondern ein Staatsamt ist, sei es ein unmittelbares, sei es ein mittelbares. Ebensowenig ist die Ertheilung des Religions-Unterrichts in den öffentlichen Schulen als ein Ausfluß des geistlichen Amts aufzufassen, denn die Berechtigung zur Ertheilung des Religions-Unterrichts entspringt lediglich aus der Uebertragung des Amts Seitens des Staates. In letzterer Beziehung mache ich die Königliche Regierung auf das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. October d. J. aufmerksam, welches demnächst im Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung veröffentlicht werden wird*) und in welchem dargethan ist, daß die Ertheilung des Religions-Unterrichts in den öffentlichen Schulen sich als Ausfluß eines staatlichen Auftrags und damit eines öffentlichen Amtes im Sinne des §. 132. des R. St. G. B. darstellt.

Hierdurch ist die Anwendbarkeit sowohl des Gesetzes vom 11. Mai v. J. als auch des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai d. J. auf die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen ausgeschlossen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. II. G. II. 6535.

---

10) Verfahren bei Veranschlagung u. s. w. von Bauten, zu welchen der Fiscus als Patron einen Beitrag an Baumaterialien oder deren Geldwerth leistet.

(Centrbl. pro 1874 Seite 436 Nr. 132.)

Berlin, den 17. October 1874.

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 11. Juli d. J., daß bei denjenigen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu welchen der Fiscus, als Patron, einen Beitrag an Baumaterialien, als Holz, Kalk, Steine, oder deren Geldwerth zu leisten hat, mit Rücksicht darauf, daß der reine Werth der aus fiscalischen Fonds zu erstattenden Kosten technischer Ermittelung bedarf, die älteren Bestimmungen wegen Veranschlagung, Revision und Abnahme,

*) S. vorsteh. Seite 12 Nr. 8.

sowie wegen Bescheinigung der Bauhandwerkerrechnungen auch fortan maßgebend bleiben müssen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ɪc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Der Minister für Handel ɪc.
Im Auftrage: Mac-Lean.

An
die andern Königlichen Regierungen und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

G. III. 5576. M. d. g. A.
III. 19262. M. f. H.

11) Verdingung von Lieferungen und Bauausführungen für fiscalische Rechnung.

Berlin, den 5. December 1874.

Nach Einsicht der auf meine Verfügung vom 13. Mai d. J. (G. III. 1988.) erstatteten Berichte und im Anschluß an meine Circular-Verfügung vom 9. v. M. (G. III. 5337.)*) bestimme ich, daß die zur Regelung des Verfahrens bei Verdingung von Lieferungen und Bauausführungen im Ressort des Königlichen Finanz-Ministeriums und des Königlichen Ministeriums für Handel ɪc. ergangenen, abschriftlich angeschlossenen Verfügungen vom 8. März 1868, 19. August 1872 und 10. November 1873 (Minist. Bl. der inneren Verwaltung 1868 Seite 145; 1872 Seite 196; 1873 Seite 307) auch bei den im Bereiche des diesseitigen Ressorts vorkommenden Bauten, soweit die Kosten derselben dem Fiscus allein obliegen, zur Anwendung gebracht werden. Wo dagegen außer dem Fiscus noch andere Kostenpflichtige, z. B. Kirchen- und Schulgemeinden betheiligt sind, ist eine Vereinbarung mit denselben über eine andere Art der Ausführung nicht ausgeschlossen.

Der Minister der geistlichen ɪc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königlichen Regierungen, die Königlichen Landdrosteien, die Königlichen Consistorien in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau, den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, die Königlichen Universitäts-Curatorien und Herren Curatoren und die Königliche Ministerial-Baucommission hier ɪc.

G. III. 6578.

*) Centrbl. pro 1874 Seite 580 Nr. 201.

Ueber die Verdingung von Lieferungen und Bau-Ausführungen für fiskalische Rechnung im Bereiche des diesseitigen Ressorts bestimme ich Folgendes zur Nachachtung:

I. Um einen sicheren Anhalt für die Feststellung angemessener Preise zu gewinnen und zugleich Beschwerden über willkührliche Bevorzugung einzelner Gewerbetreibenden oder Unternehmer vorzubeugen, sind alle Lieferungen und Bau-Ausführungen, mit Einschluß der Arbeiten der Tischler, Schlosser, Glaser und sonstigen Handwerker, öffentlich auszubieten. Bei allen größeren Lieferungen und Bau-Ausführungen sind die Arbeiten der einzelnen Gewerbe möglichst getrennt zum Ausgebot zu stellen. Da eine allgemein zutreffende Grenze für das Ausgebot im Ganzen und im Einzelnen nicht vorgeschrieben werden kann, so ist bei der Bestimmung des einzuschlagenden Verfahrens in den speciellen Fällen davon auszugehen, daß, wenn es einerseits im Interesse des Staates liegt, bei einem öffentlichen Ausgebote mehreren Unternehmern Gelegenheit zur Bewerbung zu geben, so doch andererseits darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die einzeln auszubietenden Arbeiten gehörig ineinander greifen und zweckmäßig vereinigt werden können, ohne daß dadurch dem Staate besondere Kosten erwachsen. Bei Bauten, deren Beaufsichtigung durch den Bezirks-Baubeamten ohne Schwierigkeit erfolgen kann, und bei solchen Bauten, deren Leitung, nach den im Anschlage dazu ausgesetzten Kosten, einem besonderen Baubeamten zu übertragen ist, wird das Ausgebot im Einzelnen als Regel gelten können.

Für das öffentliche Ausgebot ist vorzugsweise das Submissions-Verfahren zu wählen, weil bei der Einreichung schriftlicher Anerbietungen die Uebereilungen und Anreizungen zu gewagten Geboten wegfallen, welche bei einem mündlichen Lizitations-Verfahren vorkommen und eine nachtheilige Einwirkung auf die Entschließungen der Bietenden ausüben können. Wo aber diese Rücksicht durch die Beschaffenheit des Gegenstandes des Ausgebots oder durch andere Umstände, z. B. bei Arbeiten von geringer Bedeutung, ausgeschlossen ist, und von der Lizitation ein besseres Ergebniß als von dem Submissions-Verfahren zu erwarten steht, kann das Lizitations-Verfahren eintreten.

Bei dem Submissions-Verfahren ist in der diesfälligen öffentlichen Bekanntmachung stets zu bemerken, bei welchen Behörden die näheren Bedingungen der Submission eingesehen oder Abschriften dieser Bedingungen gegen Erstattung der Copialien in Empfang genommen werden können, und in dem für die Eröffnung der eingegangenen Offerten festgesetzten Termine ist den Submittenten die Gegenwart zu gestatten.

Bei dem Lizitations-Verfahren ist ein auf den Vormittag anberaumter Termin nicht vor zwölf Uhr Mittags, und ein Bietungs-

Termin am Nachmittage nicht vor fünf Uhr Nachmittags zu schließen, und in jedem Falle darf der Termin erst dann geschlossen werden, wenn nach dreimaligem Aufruf kein Mindergebot erfolgt.

Bei Ertheilung des Zuschlages ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß eine willkührliche Begünstigung Einzelner, mit Zurücksetzung anderer solider und befähigter Concurrenten, schlechterdings nicht Statt finden darf.

Wenn in Berücksichtigung des Gegenstandes des Ausgebots oder nach den örtlichen Verhältnissen es rathsam erscheint, unter den Mindestfordernden eine Auswahl des Unternehmers und die Ertheilung des Zuschlages vorzubehalten, so ist darüber in den Submissions-, bezw. Lizitations-Bedingungen Bestimmung zu treffen und darin zugleich anzugeben, unter welcher möglichst gering zu bemessenden Zahl von Mindestfordernden die Auswahl vorbehalten wird.

Der Vorbehalt einer unbeschränkten Auswahl unter sämmtlichen Bietern ist nicht zulässig, theils weil Unternehmer nur durch die in Aussicht gestellte Berücksichtigung der vortheilhaftesten Gebote zur Betheiligung an dem öffentlichen Ausgebote bestimmt werden können, theils weil die Ertheilung des Zuschlages ohne Rücksicht auf die Höhe der Anerbietungen Verdächtigungen der Behörden und Beschwerden hervorruft, welche eben durch das öffentliche Ausgebot vermieden werden sollen.

Dagegen muß die Befugniß vorbehalten bleiben, alle Gebote abzulehnen, wenn die Anerbietungen der Mindestfordernden nicht annehmbar befunden werden, oder wenn das eingeleitete Ausgebots-Verfahren zu einer so geringen Betheiligung geführt hat, daß es für die Beurtheilung der Angemessenheit der abgegebenen Gebote an einem genügenden Anhalte mangelt.

II. Als Ausnahme von der Regel des öffentlichen Ausgebots-Verfahrens ist eine Verdingung aus freier Hand in folgenden Fällen zulässig:

1) bei Lieferungen und Bau-Ausführungen, deren Kostenbetrag die Summe von Funfzig Thalern nicht übersteigt,
2) bei plötzlich eingetretenen Bedürfnissen in dringenden Fällen, wenn es zu einem öffentlichen Ausgebots-Verfahren an Zeit gebricht,
3) bei Arbeiten, welche eine besondere Kunstfertigkeit erfordern,
4) wenn in einem vorgängigen zweimaligen öffentlichen Ausgebots-Verfahren kein annehmbares Gebot abgegeben worden ist.

In den beiden letzteren Fällen (3. u. 4.) ist zur Verdingung aus freier Hand meine Genehmigung nachzusuchen.

III. Bei den bisher darüber erlassenen Bestimmungen, in welchen Fällen Bauten für fiskalische Rechnung auf Domainen-Pachtvorwerken an Domainen-Pächter, und in Königlichen Forsten

und den dazu gehörigen Dienst-Etablissements an Forstbeamte überlassen werden können, behält es auch in Zukunft sein Bewenden.

Berlin, den 8. März 1868.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen), an die Königlichen Ober-Präsidenten zu Hannover und Kiel, an die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Steuer-Directoren 2c.

Die bei der Verdingung von Lieferungen und Arbeiten für Staatsbauten von den verschiedenen Provinzialbehörden zu Grunde gelegten allgemeinen Bedingungen weichen in vielen Punkten von einander ab. Wenn es auch nicht für angemessen zu erachten ist, eine durchgängige Gleichmäßigkeit hierfür vorzuschreiben, da die wirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse, sowie auch die Abweichungen der gesetzlichen Vorschriften in den verschiedenen Landestheilen besondere Berücksichtigung beanspruchen, welche eintreten zu lassen zunächst den Provinzialbehörden zusteht, so geben doch einzelne in den hier zur Vorlage gekommenen allgemeinen Bedingungen zu Staatsbau-Entreprisen stets wiederkehrende Bestimmungen, welche nicht zu billigen sind, mir Veranlassung, die betreffenden Provinzialbehörden auf die desfallsigen Mängel hinzuweisen.

1. Die Grundsätze, welche in der Circular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 8. März 1868, das Verfahren bei Verdingung von Lieferungen und Bauausführungen betreffend, (Minist.-Bl. f. d. innere Verwaltung, 1868 S. 145) unter Nr. I. in den ersten fünf Abschnitten aufgestellt sind für das öffentliche Ausgebot im Wege des Submissions- oder Licitationsverfahrens und für die dabei zu beobachtenden Formen sind auch in dem Ressort der Bauverwaltung zu beachten. Insbesondere ist bei Ertheilung des Zuschlags der Gesichtspunkt festzuhalten, daß eine willkührliche Begünstigung Einzelner, mit Zurücksetzung anderer solider und befähigter Concurrenten schlechterdings nicht stattfinden darf.

Die Gründe gegen die mehrfach noch vorkommende Bestimmung, daß bei Licitationen oder Submissionen eine willkührliche Auswahl unter den Bietern vorbehalten wird, sind bereits in der gedachten Circular-Verfügung angegeben. Es empfiehlt sich, in Fällen, wo eine Auswahl unter den Licitanten überhaupt nothwendig oder zweckmäßig erscheint, diese Auswahl auf die drei Mindestfordernden zu beschränken, gleichzeitig aber die Befugniß vorzubehalten, alle Gebote abzulehnen, wenn dieselben nicht für annehmbar befunden werden.

2. Für die Bedingung, in welcher Weise die Vergütung der

von dem Unternehmer ausgeführten Mehrleistung, oder der Abzug für eine Minderleistung berechnet werden soll, giebt bereits die Circular-Verfügung vom 26. Mai 1866 (Minist.-Bl. 1866 S. 108) festen Anhalt. Es ist jedoch darauf zu achten, daß in den Bedingungen zu den Lieferungsverträgen den Lieferanten nicht unbegrenzte Verpflichtungen hinsichtlich des Lieferungsquantums bei etwaigem Mehrbedarf auferlegt werden. Je unbestimmter der Umfang der Lieferungsverpflichtung ist, desto erheblicher ist das von dem Lieferanten zu übernehmende Risico, was leicht nachtheilig auf die Lieferungspreise einwirken kann. Abgesehen von einzelnen Fällen, wo ein Abweichen nothwendig erscheint und motivirt werden kann, empfiehlt es sich daher, ein bestimmtes Maximum, welches der Lieferant zu dem verabredeten Preise herzugeben, und ein Minimum, welches die Verwaltung abzunehmen verpflichtet ist, im Voraus festzustellen. Dies wird unter verständiger Würdigung der Verhältnisse, welche auf einen Mehr- oder Minderbedarf einwirken können, in jedem Falle besonders zu arbitriren sein, in der Regel aber ein plus oder minus von 10pCt. gegen das Anschlagsquantum nicht überschreiten dürfen.

3. Zuweit gehende Bestimmungen über Cautionsbestellung und Conventionalstrafen sind geeignet, einen ungünstigen Einfluß auf die Preisforderungen auszuüben. Die Höhe, zu welcher Conventionalstrafen anschwellen, besonders wenn sie mit jedem Tage der Verspätung steigen, giebt jetzt schon häufig den Provinzialbehörden Veranlassung, eine Ermäßigung oder auch den gänzlichen Erlaß verwirkter Conventionalstrafen, weil durch die verspätete Lieferung ein Nachtheil nicht erwachsen sei, selbst zu beantragen. Je mehr ein solches Verfahren zur Regel wird, um so eher werden leichtsinnige Contrahenten bei Uebernahme von Lieferungen auf Nachsicht sich Rechnung machen, während gewissenhaftere Lieferanten dadurch abgeschreckt werden. Es sind daher sowohl in Beziehung auf Conventionalstrafen, wie auf die Höhe der Cautionsbestellung die Festsetzungen genauer, als bisher dem obwaltenden Interesse entsprechend abzuwägen und den concreten Umständen anzupassen. Auch sind die Termine nicht ohne Noth zu kurz zu bemessen.

4. Es ist darauf zu achten, daß der bereits in der Circular-Verfügung vom 20. Februar 1870 empfohlene Vorbehalt in den Contracten Aufnahme finde, wonach, wenn die in Folge einer Säumigkeit des Unternehmers vorbedungene anderweite Verdingung der Lieferungen oder Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zur Ausführung kommt, und hierbei geringere, als die contractlich vereinbarten Preise erzielt werden, dem säumigen Unternehmer ein Anspruch auf die Differenz nicht zusteht.

5. In den Bedingungen finden sich häufig Bestimmungen, welche entweder direct oder indirect für Differenzen über die Er-

füllung von contractlichen Bedingungen, oder über anschlagmäßige Anfertigung der Arbeiten, bzw. über die untadelhafte Beschaffenheit der Materialien den Rechtsweg ausschließen. Dieses erscheint den bestehenden Gesetzen gegenüber nicht haltbar, und es kann namentlich nicht, wie bisweilen vorgekommen, unter solcher Ausschließung die alleinige Entscheidung des Regierungs- und Bauraths ausbedungen werden, zumal derselbe von dem Unternehmer in der Regel als Partei angesehen werden wird. Zur Vermeidung processualischer Weiterungen wird es genügen, wenn — ohne Erwähnung des Rechtsweges überhaupt — die Entscheidung hervorgetretener Differenzen einem schiedsrichterlichen Spruche zugewiesen, oder für bestimmte Punkte das Erachten von Sachverständigen, welche in dem Vertrage speciell zu bezeichnen sind, als sachlich maßgebend bezeichnet wird.

Die Königliche Regierung hat die vorstehenden Bemerkungen bei Aufstellung der allgemeinen Lieferungs- rc. Bedingungen und der Entreprise-Contracte zu beachten.

Berlin, den 19. August 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Mac-Lean.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie die Königliche Ministerial-Bau-Commission hier.

Es hat sich in neuerer Zeit, theils in Folge des großen Aufschwunges, welchen die Bauthätigkeit auf allen Gebieten genommen hat, theils in Folge der durch die neue Gewerbeordnung herbeigeführten Umgestaltung der Verhältnisse der Bauhandwerker das Bedürfniß herausgestellt, bei der Verdingung von Lieferungen und Bauausführungen für fiscalische Rechnung neben dem unbeschränkten öffentlichen Ausgebots- (Submissions- oder Licitations-) Verfahren ein beschränktes Submissions-Verfahren, zu welchem nur besonders tüchtige und zuverlässige Bauhandwerker aufgefordert werden, zu gestatten, auch in besonderen Fällen und häufiger, als es bisher zulässig war, eine Verdingung aus freier Hand eintreten zu lassen.

Um diesem Bedürfnisse zu entsprechen, und die mit der jedesmaligen vorgängigen Einholung unserer Genehmigung nothwendig verbundene Verzögerung zu vermeiden, wollen wir die Königliche Regierung in Erweiterung der Bestimmungen unserer Circular-Verfügungen vom 8. März 1868 (Minist.-Bl. S. 145) und vom 19. August 1872 (Minist.-Bl. S. 196) hierdurch ermächtigen, bei den im Bereiche unserer Ressorts vorkommenden Lieferungen und Bauausführungen für die Folge in allen Fällen, in denen die Anwendung des öffentlichen unbeschränkten Submissions- oder Licitations-

Verfahrens für ungeeignet und dem fiscalischen Interesse nicht entsprechend angesehen wird, von diesem Verfahren abzusehen und je nachdem es für vortheilhafter und angemessener erachtet wird, ein beschränktes Submissionsverfahren oder eine Verdingung aus freier Hand eintreten zu lassen.

Es ist jedoch auch fernerhin als Regel an dem öffentlichen Submissions- und Licitations-Verfahren festzuhalten und die Baubeamten sind anzuweisen, bei jedem einzelnen über den Kostenbetrag von 50 Thlrn hinausgehenden Bau zum Ausschluß dieses öffentlichen Verfahrens die Genehmigung der Königlichen Regierung einzuholen, welche nur nach sorgfältigster Prüfung und Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse und nur dann, wenn von der Anwendung des beschränkten Submissions-Verfahrens oder der freihändigen Begebung ein besserer Erfolg mit Bestimmtheit erwartet werden darf, zu ertheilen ist. Von dergestalt Seitens der Königlichen Regierung ertheilten Ausnahme-Genehmigungen erwarten wir eine Anzeige, in welcher die Gründe für die Vergebung der Lieferung oder des Baues aus freier Hand bzw. im Wege der beschränkten Submission anzuführen sind, sowie in allen irgendwie zweifelhaften Fällen Seitens der Königlichen Regierung die vorgängige Nachsuchung unserer Genehmigung.

Berlin, den 10. November 1873.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, ꝛc.
Camphausen. Dr. Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, die Ministerial-Baucommission hierselbst, sowie an die sämmtlichen Provinzial-Steuer-Directionen und die Königliche Finanz-Direction in Hannover.

II. Universitäten, 2c.

12) Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1873 bis dahin 1874.

(Centrbl. pro 1874 Seite 190 Nr. 7.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten: in der evangelisch-theologischen Facultät		in der katholisch-theologischen Facultät		in der juristischen Facultät	in der medicinischen Facultät	in der philosophischen Facultät	Ueberhaupt	Außerdem Ehren-Promotionen	
	Doctorgrad	Licentiatengrad	Doctorgrad	Licentiatengrad	Doctorgrad	Doctorgrad	Doctorgrad		Zahl	Facultät
Berlin	.	2	—	—	3	68	16	89	3	jurist. Facult.
Bonn	.	1	.	.	.	20	19	40	1 2	evang. theol. Facult. medic. Facult.
Breslau	.	.	.	.	2	15	38	55	.	
Göttingen	.	1	—	—	52	20	89	162	1 2	evang. theol. Facult. philos. Facult.
Greifswald	.	.	—	—	6	61	7	74	4 1	jurist. Facult. philos. Facult.
Halle	.	.	—	—	8	36	59	103	2 1	evang. theol. Facult. philos. Facult.
Kiel	.	.	—	—	.	15	2	17	.	
Königsberg	.	.	—	—	.	9	4	13	1 1	jurist. Facult. philos. Facult.
Marburg	.	1	—	—	1	25	9	36	.	Außerdem sind 5 Doctoren der Medicin zu ihren 50jährigen Jubiläen die Diplome erneuert worden.
Münster	—	—	.	3	—	—	6	9	.	
Summe	.	5	.	3	72	269	249	598	19*)	

*) und zwar sind von diesen Ehrenpromotionen vorgekommen:
4 in den evang. theolog. Facultäten.
8 „ „ juristischen „
2 „ „ mediciniſchen „
5 „ „ philosophischen „
= 19.

13) Kurze Mittheilungen.

Curatorium der Humboldt-Stiftung.

(Centrbl. pro 1861 Seite 70; pro 1869 Seite 264.)

Die Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin hat an Stelle des verstorbenen Geheimen Commerzienrathes Paul Mendelssohn-Bartholdy den Banquier Franz Medelssohn als das in Geldgeschäften vertraute Mitglied in das Curatorium der Humboldt-Stiftung für die Jahre 1875 und 1876 gewählt.

---

14) Charlotten-Stiftung für Philologie.

(Centralbl. pro 1874 Seite 644 Nr. 222.)

Berlin, den 24. November 1874.

Das Königliche Universitäts-Curatorium erhält in der Anlage einen Abdruck des Statuts der Charlotten-Stiftung für Philologie und der diesjährigen Preisaufgaben derselben zur Mittheilung an die dortige philosophische Facultät, welche dabei aufzufordern ist, den Inhalt in geeigneter Weise zur Kenntniß der Privatdocenten und der Studirenden der Philologie zu bringen.

An
sämmtliche Königliche Universitäts-Curatorien
und Herren Curatoren.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium erhält in der Anlage einen Abdruck des Statuts der Charlotten-Stiftung für Philologie und der diesjährigen Preisaufgaben derselben mit dem Auftrage, von dem Inhalt den betheiligten Lehrerkreisen Seines Ressorts in geeigneter Weise Kenntniß zu geben.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. I. 6125.

III. Gymnasien und Realschulen.

15) General-Uebersicht der Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen im Jahre 1873 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 262 Nr. 132.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Im Jahre 1873						Im Jahre 1872 betrug die Zahl sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen	Mithin im Jahre 1873 gegen das vorhergehende Jahr	
	haben das Examen pro facultate docendi bestanden	haben Nachprüfungen bestanden	haben insgesammt Prüfungen bestanden	sind von den Geprüften nicht bestanden		Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen			
				Voll-prüfung	Nach-prüfung			mehr	weniger
Königsberg i/Pr.	25	22	47	.	2	49	65	.	16
Berlin	93	47	140	3	.	143	121	22	.
Greifswald . .	29	18	47	2	.	49	48	1	.
Breslau . . .	37	48	85	4	.	89	90	.	1
Halle a/S. . .	54	14	68	.	.	68	68	.	.
Kiel	3	8	11	1	.	12	18	.	6
Göttingen . .	71	12	83	2	.	85	50	35	.
Münster . . .	25	27	52	.	.	52	54	.	2
Marburg . . .	32	6	38	1	.	39	31	8	.
Bonn	41	34	75	2	.	77	75	2	.
Summe	410	236	646	15	2	663	620	68	25
								43	.

B. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Candidaten nach Confession, resp. Religion, und nach dem Hauptfache derselben.

Confession resp. Religion der bestandenen Candidaten	Im Jahre 1873					Im Jahre 1872 betrug die Zahl der bestandenen Candidaten	Mithin im Jahre 1873 gegen das vorhergehende	
	A. Historisch-philologisches Fach	B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der bestandenen Candidaten		mehr	weniger
Evangelisch . .	189	64	45	40	338	262	76	.
Katholisch . .	39	12	2	14	67	98	.	31
Jüdisch	4	1	.	.	5	7	.	2
Summe pro 1873	232	77	47	54	410		76	33
Die Summe des Jahres 1872 ist . . .	240	53	42	32		367	+ 43	
Mithin im Jahre 1873 gegen das vorhergehende	− 8	+ 24	+ 5	+ 22				
	+ 43							

C. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Candidaten.

Jahr	Gesammtzahl der bestandenen Candidaten.	Von denselben waren: Inländer, und zwar aus der Provinz: Preußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Reinprovinz	Hohenzollern	Jadegebiet	Herzogthum Lauenburg.	Ueberhaupt Inländer.	Ausländer und zwar aus: anderen Staaten des ehemal. norddeutschen Bundes	Süd-Deutschland	außerdeutschen Staaten.	Ueberhaupt Ausländer.
1873	410	34	52	29	8	50	54	6	41	27	36	39	.	.	1	377	anderen Staaten des Deutschen Reiches 30		3	33
1872	367	43	28	29	21	44	52	3	22	37	26	39	.	.	.	344	18	1	4	23
Mithin im Jahre 1873 gegen das Jahr 1872	+43	−9	+24	.	−13	+6	+2	+3	+19	−10	+10	.	.	.	+1	+33	+11		−1	+10

D. Special-Nachweis der im Jahre 1873 geprüften Schulamts-Candidaten ꝛc. nach Confession, resp. Religion, und nach dem Hauptfach derselben.

	Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission zu										Insgesammt.
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	15	54	14	16	35	3	38	4	7	3	189
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	4	19	7	1	10	.	15	.	7	1	64
C. Religion und Hebräisch	1	8	6	7	5	.	4	1	6	7	45
D. Fach der neueren Sprachen	3	3	2	2	3	.	12	2	5	8	40
Nichtbestandene (bzw. Zurückgetretene) .	.	2	2	.	.	1	2	.	1	1	9
2. Nachprüfung	18	46	18	18	14	8	10	6	4	11	153
Summe I.	41	132	49	44	67	12	81	13	30	31	500
II. Katholisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	.	4	.	8	.	.	.	15	3	9	39
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	2	.	1	.	.	.	2	2	5	12
C. Religion und Hebräisch	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2
D. Fach der neueren Sprachen	1	1	.	1	.	.	1	1	2	7	14
Nichtbestandene (bzw. Zurückgetretene) .	.	1	.	4	.	.	.	.	.	1	6
2. Nachprüfung	6	1	.	29	.	.	2	21	2	23	84
Summe II.	8	9	.	43	.	.	3	39	9	46	157
III. Mennonitisch.											
IV. Jüdisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	4
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
2. Nachprüfung	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Summe IV.	.	2	.	2	1	.	1	.	.	.	6
Hauptsumme.	49	143	49	89	68	12	85	52	39	77	663

E. Special-Nachweis der Heimath der

	Königliche Wissen-											
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Breslau.		
	Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung		
	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1. Preußen												
a. Provinz Preußen	19	.	19	6	1	4	3	1	1	.	1	4
b. „ Brandenburg	.	.	.	45	.	16	2	.	.	1	.	4
c. „ Pommern	2	.	.	9	.	5	16	.	8	.	.	1
d. „ Posen	2	.	3	2	.	3	1	.	1	2	1	9
e. „ Schlesien	.	.	.	6	.	1	4	.	3	29	2	25
f. „ Sachsen	.	.	.	10	1	9	2	.	2	3	.	.
g. „ Schleswig-Holstein	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.
h. „ Hannover	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
i. „ Westphalen	.	.	1	3	.	.	.	.	1	.	.	2
k. „ Hessen-Nassau	.	.	.	4	.	1	.	.	.	.	.	.
l. Rheinprovinz	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1
m. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
n. Jadegebiet	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
o. Herzogthum Lauenburg	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	24	.	23	91	2	42	28	1	16	35	4	46
2. Andere Staaten des Deutschen Reiches	.	.	1	2	1	3	1	1	2	2	.	1
3. Außerdeutsche Staaten	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1
Hauptsumme	25	.	24	93	3	47	29	2	18	37	4	48
	25			96			31			41		
	49			143			49			89		

im Jahre 1873 geprüften Candidaten ꝛc.

schaftliche Prüfungs-Commission zu																		Insgesammt.		
Halle.			Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.					
Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung.		
bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden*)	Nachprüfung.
1	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	1	1	.	2	34	3	33
3	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	52	.	23
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	29	.	15
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	1	16
6	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	50	2	30
32	.	10	.	.	1	5	.	3	1	.	2	.	.	1	1	.	.	54	1	28
.	.	.	3	1	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	4
.	.	.	.	.	.	40	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	41	1	6
2	.	.	.	.	1	3	.	1	14	.	16	2	.	.	3	.	3	27	.	25
.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	27	1	2	3	.	2	36	2	5
2	.	1	.	.	1	2	.	.	6	.	8	.	.	.	27	2	22	39	2	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
46	.	13	3	1	6	57	2	10	25	.	27	30	1	5	38	2	32	377	13	220
8	.	1	.	.	2	14	.	2	.	.	.	1	.	1	2	.	1	30	2	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	3	.	4
54	.	14	3	1	8	71	2	12	25	.	27	32	1	6	41	2	34	410	15	238
54			4			73			25			33			43			425		
68			12			85			52			39			77			663		

*) bzw. zurückgetreten.

F. Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	A. Historisch-philologisches Fach. a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch. Zeugnißgrade 1	A. a. Zeugnißgrade 2	A. a. Zeugnißgrade 3	A. a. Summe a.	A. b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie. Zeugnißgrade 1	A. b. Zeugnißgrade 2	A. b. Zeugnißgrade 3	A. b. Summe b.	A. c. Geschichte und Geographie, Griechisch und Lateinisch in mittleren Classen. Zeugnißgrade 1	A. c. Zeugnißgrade 2	A. c. Zeugnißgrade 3	A. c. Summe c.	A. Zusammen. Zeugnißgrade 1	A. Zusammen. Zeugnißgrade 2	A. Zusammen. Zeugnißgrade 3	Summe A.	B. Mathemat. naturwissen- a. Mathematik und Physik. Zeugnißgrade 1	B. a. Zeugnißgrade 2	B. a. Zeugnißgrade 3	B. a. Summe a.	B. b. Chemie und beschreibend[e] Naturwissen-schaften. Zeugnißgrade 1	B. b. Zeugnißgrade 2	B. b. Zeugnißgrade 3	B. b. Summe b.
Königsberg . .	1	5	2	8	.	.	1	1	1	3	2	6	2	8	5	15	2	1	1	4	.	.	.	.
Berlin	3	25	16	44	.	.	.	.	1	10	4	15	4	35	20	59	2	6	8	16	2	4	.	6
Greifswald . .	2	6	3	11	.	.	.	.	.	2	1	3	2	8	4	14	2	1	1	4	.	2	1	3
Breslau . . .	5	8	5	18	.	1	1	2	1	2	2	5	6	11	8	25	1	1	.	2	.	.	.	.
Halle	3	16	5	24	.	5	1	6	1	4	1	6	4	25	7	36	.	4	4	8	.	2	.	2
Kiel	.	.	.	.	1	1	1	3	.	.	.	.	1	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.
Göttingen . .	9	12	1	22	3	4	2	9	5	1	1	7	17	17	4	38	8	5	1	14	1	.	.	1
Münster . . .	2	6	3	11	.	4	2	6	.	.	2	2	2	10	7	19	.	1	1	2	.	.	.	.
Marburg . . .	.	2	1	3	.	2	1	3	1	1	1	3	1	5	3	9	5	1	2	8	.	2	.	2
Bonn	2	.	1	3	.	2	3	5	1	1	2	4	3	3	6	12	2	1	.	3	1	2	.	3
Summe	27	80	37	144	4	19	12	35	11	24	16	51	42	123	65	230	22	21	18	61	4	12	1	17

im Jahre 1873 abgehaltenen Vollprüfungen pro facultate docendi.

...schaftl. Fach. Zusammen. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe B.	C. Religion und Hebräisch. Zeugnißgrade 1	2	3	ohne Gradbezeichnung.	Summe C.	D. Fach der neueren Sprachen. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe D.	Insgesammt. Zeugnißgrade 1	2	3	ohne Gradbezeichnung.	Haupt-Summe.	Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen.	Zurückgewiesene resp. zurückgetretene Candidaten.	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten angenommen worden.	nicht angenommen worden.
2	1	1	4	.	1	.	1	2	1	2	1	4	5	12	7	1	25	4	.	.	.
4	10	8	22	1	4	3	.	8	.	2	2	4	9	51	33	.	93	27	3	15	.
2	3	2	7	1	4	1	.	6	.	.	2	2	5	15	9	.	29	7	2	7	.
1	1	.	2	.	2	.	5	7	.	2	1	3	7	16	9	5	37	18	4	.	.
.	6	4	10	1	2	2	.	5	.	2	1	3	5	35	14	.	54	.	.	4	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	3	.	1	3	.
9	5	1	15	1	3	.	.	4	6	6	2	14	33	31	7	.	71	1	2	19	.
.	1	1	2	.	1	.	.	1	.	2	1	3	2	14	9	.	25	4	.	3	.
5	3	2	10	1	5	.	.	6	2	4	1	7	9	17	6	.	32	4	1	4	3
3	3	.	6	1	6	1	.	8	2	9	4	15	9	21	11	.	41	5	2	11	7
26	33	19	78	6	28	7	6	47	11	29	15	55	85	213	106	6	410	70	15	66	16

16) Verzeichniß der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Lehranstalten.

(Centrbl. pro 1874 Seite 475 Nr. 143.)

Nr.	Bisherige Bezeichnung der Anstalt.	Provinz.	Die Anstalt ist anerkannt worden als	unterm
1.	Höhere Lehranstalt zu Kattowitz.	Schlesien.	Gymnasium.	5. August 1874.
2.	Progymnasium in Belgard.	Pommern.	desgl.	11. December 1874.
3.	Progymnasium in St. Wendel.	Rheinprovinz.	vollberechtigtes Progymnasium.	12. August 1874.
4.	Progymnasium in Prüm.	desgl.	desgl.	4. September 1874.
5.	Progymnasium in Neumark.	Preußen.	desgl.	19. September 1874.
6.	Realschule in Tarnowitz.	Schlesien.	Realschule erster Ordnung	14. November 1874.
7.	Höhere Bürgerschule zu Dülken.	Rheinprovinz.	höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859.	17. October 1874.

Berlin, den 21. December 1874.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

U. II. 6401.

17) Verfahren bei Anstellung der ausschließlich oder vorzugsweise für den Religions-Unterricht bestimmten Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 28. December 1874.

Bei Anstellung derjenigen Religionslehrer, welche nicht aushülfsweise einige Stunden übernehmen und dafür remunerirt werden, sondern mit der vollen Stundenzahl und dem Gehalt eines ordentlichen Lehrers in das Lehrercollegium einer höheren Schule eintreten, ist bisher ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden. Um darin eine gleichmäßige Ordnung herzustellen, bestimme ich, daß hinfort bei der Anstellung solcher ausschließlich oder vorzugsweise für den Religions-Unterricht bestimmten Lehrer ohne Unterschied der Confession sowohl hinsichtlich der Anforderungen an ihre Qualification

wie hinsichtlich des ihnen zu gewährenden Gehalts und Ranges nicht anders verfahren werde, als bei den übrigen wissenschaftlichen Lehrern.

Demgemäß finden in Betreff der Qualification die in dem Reglement vom 12. December 1866*) enthaltenen Bestimmungen über die evangelischen Candidaten auf die katholischen analoge Anwendung. Die zur Zeit bereits fest angestellten Religionslehrer sind übrigens, sofern sie den Unterricht in der Religion und im Hebräischen bis einschließlich Prima zu ertheilen sich befähigt erwiesen haben, von der Ascension innerhalb der ordentlichen und der Oberlehrerstellen nicht ausgeschlossen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 5643.

18) Angabe der Zahl und der Frequenz der einzelnen Klassen höherer Unterrichts-Anstalten in den Etats.

Berlin, den 8. December 1874.

Ich wünsche, daß in Zukunft in den Entwürfen zu den Etats für die höheren Unterrichts-Anstalten bei dem Titel V. der Einnahme neben der Gesammtfrequenz stets auch die Zahl und die Frequenz der einzelnen Klassen angegeben werde, um bei der Feststellung der Etats leichter übersehen zu können, ob die in den letzteren vorgesehenen Lehrkräfte dem wirklichen Bedürfniß entsprechen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle dafür Sorge tragen, daß diese Anordnung für die Folge genau beachtet werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 6396. II.

19) Berichterstattung über die in den Schulbibliotheken vorhandenen Handschriften und alten Druckwerke.

Berlin, den 20. November 1874.

Unter den Schulbibliotheken der Monarchie giebt es eine nicht unerhebliche Zahl, welche seltene und werthvolle alte Drucke und

*) Centrbl. pro 1867 Seite 13 Nr. 5.

namentlich auch mehr oder minder reichhaltige und wichtige Vorräthe von Handschriften enthalten, deren wissenschaftliche Benutzung aber dadurch erschwert wird, daß eine Nachricht über diese Bibliotheken und die in ihnen vorhandenen gedruckten und ungedruckten Schätze bis jetzt nicht veröffentlicht ist. Ich nehme hiervon Veranlassung, das Königliche Provinzial-Schulcollegium aufzufordern, den Anstalten Seines Ressorts je nach der Beschaffenheit ihrer Bibliotheken die Anregung zu geben, über dieselben von kundiger Hand einen Bericht abfassen und hiernächst dessen Publication sei es in dem Programm der Schule, sei es in einer geeigneten Zeitschrift bewirken zu lassen. Für den beabsichtigten Zweck wird es genügen, in dem Bericht einen geschichtlichen Ueberblick über die Bibliothek, sowie eine statistische Charakteristik derselben in gedrängter Weise zu geben und die wirklich wichtigen und seltenen alten Drucke der Bibliothek (aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert) mit kurzen, aber für den Kenner ausreichenden Titelangaben zu erwähnen, wogegen die Handschriften vollständig aufgezählt und gedrängt beschrieben sein müßten und zwar bis zum 15. Jahrhundert einschließlich genau, vom 16. Jahrhundert ab summarisch.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. I. 5109. II.

---

20) Mittheilung von Schulprogrammen, welche Gegenstände vaterländischer Geschichte behandeln, an den Reichs- und Staats-Anzeiger.

(Centralbl. pro 1872 Seite 292 Nr. 130.)

Berlin, den 12. December 1874.

Mit Bezug auf das literarische Unternehmen, über welches die Anlagen nähere Auskunft geben, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, im nächsten Jahre dafür Sorge zu tragen, daß, wenn in einem in dortiger Provinz veröffentlichten Schulprogramm ein Gegenstand der vaterländischen Geschichte behandelt ist, davon ein Exemplar br. man. dem Curatorium des Reichs- und Staats-Anzeigers hieselbst zugesandt werde.

Wenn in dem Programmenwesen diejenigen neuen Einrichtungen zur Ausführung gebracht sein werden, über welche jetzt mit den anderen deutschen Regierungen verhandelt wird, und wovon dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium thunlich bald Kenntniß zu geben ich mir vorbehalte, wird es einer Vermittelung der König-

lichen Provinzial-Schulcollegien zu dem angegebenen Zweck nicht mehr bedürfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 6172.

An sämmtliche Geschichts- und Alterthums-Vereine des Deutschen Reichs.

Berlin, W., den 18. October 1874.
(Behrenstraße Nr. 72.)

Dem geehrten Vorstande beehre ich mich in der Anlage ein Exemplar der Publicationen des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers" zur geneigten Kenntnißnahme zu übersenden und dabei Folgendes ganz ergebenst zu bemerken.

Die Verwaltung des Reichs- und Staats-Anzeigers hat es seit längerer Zeit für ihre besondere Aufgabe erachtet, auf dem Gebiete der Bibliographie der vaterländischen Geschichte und Landeskunde Materialien zu sammeln und zu publiciren.

In Anknüpfung an diese Veröffentlichungen bibliographischer Schriften ist daher der Plan in Anregung gekommen, über die gesammte historische Literatur des Deutschen Reichs und seiner Fürstenhäuser alljährlich einen Gesammtbericht zu erstatten, welcher sämmtliche im Laufe des entsprechenden Jahres auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte erschienenen Werke und Abhandlungen in sachgemäßer Uebersicht zusammenstellt. Die einleitenden Schritte, um eine Betheiligung fachwissenschaftlicher Autoriäten aus allen Theilen Deutschlands herbeizuführen, sind geschehen; zunächst ist es gelungen, für dieses Unternehmen die Mitwirkung Sr. Excellenz des General-Lieutenants von Witzleben, des Geh. Staatsarchivars und Archivraths Dr. Hassel, des Professors Holtze und des Geheimen Regierungsraths Dr. Metzel, sämmtlich hier, zu gewinnen. Von denselben ist der in der Anlage beigefügte Plan für die Abfassung der Jahresberichte entworfen worden.

Die Materialien sind soweit vorbereitet, daß der Jahresbericht pro 1874 in den ersten Monaten des nächsten Jahres der Oeffentlichkeit übergeben werden kann.

Auf das dankbarste würde der Redactions-Ausschuß es anerkennen, wenn der geehrte Verein dem gemeinsamen Unternehmen seine Förderung gewähren wollte.

Da es bei der Herausgabe der Jahresberichte vornehmlich auf möglichste Vollständigkeit in der Aufzählung der betreffenden historischen Publicationen abgesehen ist, so würde der dortige Verein die Aufgabe, welche der Ausschuß sich gestellt hat, schon dadurch auf

dankenswerthe Weise unterstützen, wenn er sich der Mühe unterzöge, die in dem Bereiche seiner Thätigkeit erscheinenden kleinen Schriften (Programme u. s. w.), die gewöhnlich nicht dem Buchhandel übergeben werden, ihrem Titel nach der Redaction mitzutheilen oder in einem Exemplare einzusenden. Erwünschter noch würde es sein, wenn der Verein die Arbeit, alle auf dem Felde seiner Forschungen erscheinenden historischen Schriften zusammenzustellen und mit erläuternden Anmerkungen zu versehen, seinerseits für unsere Jahresberichte übernehmen wollte.

Indem ich eine desfallsige Bitte im Auftrage des Redactions-Ausschusses an den dortigen Verein mir zu richten erlaube, bemerke ich ergebenst, daß die Einsendung der uns zugedachten Mittheilungen resp. Verzeichnisse bis zum 15. December d. J. im Interesse der rechtzeitigen Publication des Jahresberichtes erwünscht sein würde.

Zitelmann,
Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Prospect
der Jahresberichte über die historische Literatur der Deutschen Reiches und seiner Fürstenhäuser.

Die „Jahresberichte über die historische Literatur des Deutschen Reiches und seiner Fürstenhäuser“ setzen sich die Aufgabe, dem deutschen Publicum alljährlich in bibliographischer Zusammenstellung eine vollständige Uebersicht über die literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der allgemeinen deutschen Geschichte, der Geschichte der einzelnen Staaten und ihrer Fürstengeschlechter vorzuführen.

Nach dem Plane, der dem Unternehmen zu Grunde liegt, soll die Masse des hier zu behandelnden Stoffes in zwei Abtheilungen geschieden werden.

Die erste Abtheilung — Allgemeiner Theil — ist der Geschichte des Deutschen Reiches in seiner Gesammtheit gewidmet. In dieser Abtheilung werden in erster Linie ihre Stelle finden: die deutschen Volksgeschichten und diejenigen historiographischen Werke, die sich mit einzelnen Epochen aus der Geschichte unserer Nation beschäftigen, — sodann: die Biographien der deutschen Kaiser und Könige, historische Abtheilungen über einzelne Episoden der deutschen Kaisergeschichte, Darstellungen aus dem Kreise der deutschen Verfassungs- und Kulturgeschichte, der deutschen Kriegsgeschichte, der Geschichte der deutschen Wissenschaft und Kunst, sowie überhaupt die gesammte historische Literatur, soweit sie sich auf die Entwickelung des deutschen Volkes und seines nationalen Lebens bezieht.

Die zweite Abtheilung — Specieller Theil — umfaßt die Geschichte der einzelnen deutschen Staaten, die der besseren Uebersicht wegen, in alphabetischer Reihenfolge geordnet sind. Auch

hier werden die „Jahresberichte“ bemüht sein, neben den Werken zur politischen Geschichte der deutschen Territorien und den Regentengeschichten auch die Specialstudien zur Geschichte einzelner Provinzen, Landestheile, Städte und Ortschaften, die Forschungen über staatsrechtliche Institutionen, über Verfassung, Verwaltung, Landeskunde, Kultur- und Sittengeschichte der einzelnen deutschen Länder in möglichst absoluter Vollständigkeit zusammenzufassen.

Sowohl in der ersten wie in der zweiten Abtheilung werden die entsprechenden Publicationen aus dem Bereiche der historischen Hülfswissenschaften — wie Diplomatik, Heraldik, Sphragistik, Numismatik, Genealogie ꝛc. — vollständig aufgeführt werden.

Ebenso werden die „Jahresberichte“ nicht blos die selbstständig erschienenen Werke zur vaterländischen Geschichte verzeichnen, sondern auch den in Programmen und Zeitschriften veröffentlichten Abhandlungen und Mittheilungen von Urkunden oder Actenstücken gleichmäßige Berücksichtigung widerfahren lassen.

Berlin, den 18. October 1874.

Der Redactions-Ausschuß der Jahresberichte über die historische Literatur des Deutschen Reichs und seiner Fürstenhäuser.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

21) Lehrmittel der Seminarien, Verstärkung der Etatssätze zur Vervollständigung derselben.

Berlin, den 15. Januar 1875.

Die auf meine Verfügung vom 20. November 1873 U. 43508. eingegangenen, die Aufstellung des Unterrichts-Titels im Etat der Schullehrer-Seminare betreffenden Berichte haben mich erkennen lassen, daß vielfach noch in den Provinzial-Schulcollegien eine Geschäftsvertheilung stattfindet, welche eine von sachgemäßen Gesichtspunkten aus einheitlich geregelte Etats-Aufstellung erschwert. Eine solche ist nicht ausführbar, wenn diejenigen Mitglieder des Schulcollegiums, welche die innern Angelegenheiten der Seminare besorgen, an den Etatsarbeiten keinen Theil nehmen oder wenn da, wo mehrere technische Räthe die Seminarangelegenheiten bearbeiten, zwischen diesen keine Verständigung über die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung herbeigeführt wird. Die Berichte ergeben aber auch weiter und räumen zum Theil ein, daß es bisher bei Aufstellung des Etats für die Unterrichtsbedürfnisse der Seminare an leitenden Grund-

sätzen überhaupt gefehlt habe, daß demnach die Provinzial-Schul-collegien sich nicht selten die Anträge der betreffenden Seminar-directoren ohne nähere Prüfung angeeignet haben und daß dadurch eine sehr ungleichmäßige Versorgung der gleichartigen Anstalten innerhalb derselben Provinz herbeigeführt worden sei.

Ich nehme daraus Veranlassung zu nachstehenden Bemerkungen:

Was zunächst den Umfang der Bedürfnisse anlangt, welche aus dem Unterrichtstitel der Seminare zu befriedigen sind, so ist festzuhalten, daß jedes Schullehrer-Seminar im Besitze derjenigen Lehrmittel sein muß, welche nöthig sind, damit der im Lehrplane der Anstalt vorgeschriebene Unterricht dem Zwecke derselben entsprechend ertheilt und die ihr zufallende erziehliche Aufgabe gelöst werden könne. Demgemäß muß das Seminar mit allen zum alltäglichen Unterrichtsbetriebe erforderlichen Gegenständen, Tafeln, Lehrgeräthen, Tintenfäßern, Schwämmen, Kreide und dergleichen so ausreichend versorgt sein, daß der Erziehung der angehenden Lehrer zu Sauberkeit und Ordnung überall ihr Recht werde, und daß sich auch in dieser Beziehung die Uebungsschule als eine Musterschule erweise. Es wird daher unvermeidlich sein, daß gewisse Lehrgeräthe und Lehrmittel in mehrfachen, einige in so viel Exemplaren vorhanden seien und unterhalten werden, als Klassen da sind, damit das störende, den Sachen selbst nur schädliche Hin- und Hertragen derselben vermieden und ein gleichzeitiger Gebrauch in mehreren Klassen ermöglicht werde.

Weiterhin ist zu beachten, daß der Seminar-Unterricht in noch höherem Grade als jeder andere auf dem Wege der Anschauung, des Experimentes und der geordneten Lectüre vermittelt werden muß. Dieser Weg ist dem Schullehrer-Seminar noch besonders durch die künftige Bestimmung seiner Zöglinge vorgezeichnet, welche später nicht nur mit Lehrmitteln umgehen, sondern dieselben auch zum Theil selbst herzustellen im Stande sein sollen. In dem Maße, wie sie das Seminar dafür befähigt, trägt es dazu bei, den einzelnen Schulgemeinden unnöthige Ausgaben zu ersparen und demnach die Ausbreitung gemeinnütziger Kenntnisse zu fördern. Es hat daher seine Schüler soweit zu führen, daß sie über die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Preiswürdigkeit von Lehrmitteln ein selbstständiges Urtheil gewinnen.

Das Lehrmittel-Inventar eines Seminars muß daher über den engen Kreis dessen, was im Unterrichtsbetriebe der Anstalt selbst unentbehrlich ist, hinaus erweitert werden und bei aller dringend gebotenen Sparsamkeit doch nur aus guten, sorgfältig gearbeiteten Exemplaren bestehen. Es dürfen aber dabei die Grenzen der Volks- und Mittelschule nicht überschritten und es muß sorgfältig vermieden werden, die Seminare zu Versuchsfeldern und Museen für alle neu aufkommenden Lehrmethoden und Lehrmittel zu machen.

Neben den Bedürfnissen des Seminars sind diejenigen der Uebungsschule ins Auge zu fassen. Wo dieselbe, wie dies vielfach der Fall ist, eine Armenschule ist und das Seminar die Verpflichtung ihrer Unterhaltung übernommen hat, genügt es nicht, wenn seitens desselben für die Schreibmaterialien der Schulkinder gesorgt wird, sondern es muß auch für dieselben ein ausreichender Vorrath der eingeführten Schulbücher in ordentlichem Zustande erhalten werden. In jedem Falle aber muß die Schule die in §. 9. der Allgemeinen Verfügung, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October 1872 vorgeschriebene, und wenn sie mehrklassige Einrichtung hat, eine angemessen erweiterte Ausstattung haben.

Neben den eigentlichen Lehrmitteln und den Lehrgeräthen bedarf das Schullehrer-Seminar einer guten Bibliothek für die Seminarlehrer, die Seminaristen und thunlichst auch für die Seminarschüler. Wo letzteres nicht ausführbar oder aus besonderen Gründen nicht empfehlenswerth ist, muß eine Sammlung von Kinder- und Jugendschriften in die Bibliothek für die Seminaristen aufgenommen werden.

Die Sorge für eine ausreichende, gut gewählte Lehrerbibliothek ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des Unterrichtszweckes der Anstalt selbst. Da sich die meisten Seminare in kleinen Orten befinden, wo die Lehrer außerhalb ihres engeren Amtskreises wenig geistige Anregung und noch weniger die Mittel zu einer planmäßigen Weiterbildung finden, so muß ihnen die Gelegenheit dazu in der Anstalt selbst geboten werden. Indem ihnen diese eine Bibliothek zur Verfügung stellt, welche alljährlich durch eine Anzahl hervorragender wissenschaftlicher Werke ergänzt wird, bewahrt sie dieselben vor einem Stillstand ihrer Bildung und vor Einseitigkeit ihrer pädagogischen Richtung, Gefahren, denen sie sonst leicht ausgesetzt sein könnten. Selbstverständlich wird dieser Zweck nur dann erreicht, wenn nach bestimmtem Plane ebensowohl Bücher angeschafft werden, welche es den Lehrern ermöglichen, eine wissenschaftliche Grundlage für den Unterricht zu gewinnen als solche, in welchen namentlich die jüngeren akademisch gebildeten Lehrer eine Anleitung zu methodischer Darbietung des Stoffes an die Zöglinge finden.

Wo die Bibliothek des Seminars herkömmlich die Nebenaufgabe hat, den Volksschullehrern des Ortes und der nächsten Umgebung desselben zu ihrer Fortbildung zu dienen, ist bei der Ergänzung derselben darauf entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Die Bibliothek wird auch der Zeitschriften nicht ganz entbehren können, und werden namentlich diejenigen, welche nicht blos die vorübergehenden Tageserscheinungen zum Gegenstande haben, sondern einen bleibenden Werth in Anspruch nehmen dürfen, sowie diejenigen, welche den Fortschritten in den einzelnen Lehrdisciplinen des Seminars folgen, in der Bibliothek desselben eine Stelle erhalten müssen.

Endlich ist bei Feststellung der Bedürfnisse für den Unterrichts-

betrieb der Seminare zu beachten, daß diese auch die Aufgabe haben, Cantoren und Organisten zu bilden. Wenn auch selbstverständlich die Ergänzung der Orgeln, Pianinos und Flügel-Instrumente nicht aus demjenigen Fonds bewirkt werden kann, welcher den Anstalten zur Unterhaltung und Ergänzung ihrer Lehrmittel alljährlich zur Verfügung gestellt wird, sondern im Falle eintretenden Bedürfnisses auf dem Wege außerordentlicher Bewilligung aus Centralfonds erfolgen muß, so verbleibt doch jenem Anstaltsfonds die Ausgabe für das Stimmen und die Instandhaltung der größeren Instrumente, die Ergänzung der Geigen und die Beschaffung der Noten. Ein guter Vorrath musikalischer Werke der anerkannten Meister wird die Anstalt vor dem Eindringen werthloser Sachen und vor einseitiger Bevorzugung der eigenen Compositionen des Seminar-Musiklehrers schützen.

Mit Rücksicht auf diese mannigfachen Bedürfnisse hat sich der Herr Finanz-Minister damit einverstanden erklärt, daß, abgesehn von den wenigen Fällen, wo ein höherer Betrag bereits früher als nothwendig anerkannt worden ist, oder wo die besondere, etwa utraquistische Einrichtung des Seminars einen solchen rechtfertigt, für besser ausgestattete Seminare ein jährlicher Betrag von 750 Mk., für andere ein solcher von 900 Mk. zur Ergänzung und Instandhaltung der Lehrmittel fortan in dem Etat der Anstalt angesetzt werde und daß dieser Ansatz, bezw. die Erhöhung des gegenwärtigen Satzes bei Ablauf der bezüglichen Etatsperiode erfolge.

Der angesetzte Betrag darf indeß unter keinen Umständen überschritten werden und kommt es deshalb vor Allem darauf an, eine zweckmäßige Verwendung dieses Betrages sicher zu stellen. In dieser Beziehung empfiehlt es sich, daß die Seminar-Directoren zunächst die Sätze feststellen, welche ihnen für die vorstehend bezeichneten Zwecke, d. i. für den Unterrichtsbetrieb im Seminar und der Schule, für Musikalien, für geographische, naturkundliche, physikalische Lehrmittel, für Zeichenvorlagen und Gipsmodelle, für Ergänzung der Bibliothek und für Zeitschriften, sowohl zur Instandhaltung als zu unentbehrlichen Anschaffungen erforderlich erscheinen. Demnächst haben sie in Berathung mit dem Lehrercollegium ein Verzeichniß derjenigen größeren Werke, Apparate u. s. w. anzufertigen und fortzuführen, durch deren Beschaffung sie die Lehrmittel und Sammlungen der Anstalt in den nächsten Jahren ergänzen wollen.

Damit diese Ergänzung aber auch sicher ermöglicht werde, ist alljährlich ein Betrag von 150 bis 180 Mk. für einen bestimmten Lehrgegenstand, Zeichnen, Musik, Physik, oder für gewisse Theile der Bibliothek zu verwenden. Die Wahl des Gegenstandes ist durch Conferenzbeschluß zu bestimmen und dem Provinzial-Schulcollegium beim Beginne des Jahres anzuzeigen, welches nöthigenfalls eine Correctur des Beschlusses zu veranlassen oder anderweitige Bestim-

mung zu treffen hat. Ebenso wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium eine Mitwirkung bei Anschaffung größerer periodischer Werke, Encyclopädien u. dergl. in Anspruch nehmen, weil andernfalls eine Ueberlastung des Anstalts-Etats nach irgend einer Seite hin erfolgen könnte.

Endlich ist bei der Revision der Seminare jedes Mal auch von dem Zustande der Bibliothek, der Sammlungen und von dem Plane, nach welchem dieselben ergänzt werden, Kenntniß zu nehmen und über den bezüglichen Befund Bericht zu erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 14091.

---

22) Unzulässigkeit des Verlangens, daß Lehrer an Volksschulen vor ihrer Anstellung eine höhere Ausbildung erwerben sollen, als durch die allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschrieben ist. Uebergangsbestimmung in Bezug auf die Prüfung älterer Lehrer für Stellen an Mittelschulen.

Berlin, den 30. November 1874.

Auf den Bericht vom 13. d. M., betreffend die Beschwerde des Magistrats von N. wegen der von Aufsichtswegen inhibirten Dienstentlassung des Lehrers N. nach vorgängiger Kündigung, will ich die Königliche Regierung zwar ermächtigen, den Magistrat unter Beziehung auf die Verfügungen vom 6. Februar und 14. Juli 1864 und vom 2. October 1868 (Centralblatt von 1864 Seite 235 und 485 und von 1868 Seite 776) mit ablehnendem Bescheide zu versehen, nehme aber doch zugleich Veranlassung die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die Verfügung vom 3. Februar v. J., in welcher Dieselbe die provisorische Anstellung des ꝛc. N. genehmigt und seine definitive Anstellung von der Ableistung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen abhängig macht, nicht gerechtfertigt war. Die Erwägung, daß eine umfassender und gründlicher ausgebildete Lehrkraft der ganzen Schulanstalt, an welcher sie steht, zur Förderung gereichen kann, darf nicht dahin führen, daß den Bewerbern um eine Lehrerstelle zur Bedingung ihrer Anstellung der Nachweis einer höheren Befähigung gemacht wird, als durch die allgemeinen Vorschriften bestimmt ist. Die Königliche Regierung hätte deshalb von vornherein dem Anspruch des Magistrates von N., daß von den Bewerbern um eine einfache Volksschullehrer-Stelle der Nachweis der Befähigung für den Unterricht an Mittelschulen

verlangt würde, entgegentreten und damit dem vorliegenden Conflicte vorbeugen sollen.

Wenn ferner die Königliche Regierung in Ihrem Berichte angiebt, daß der rc. N. in der mit ihm abgehaltenen Prüfung in manchen Beziehungen, z. B. in der Aussprache des Französischen Mängel gezeigt habe, daß aber die Prüfungs-Commission im Ausdrucke der Anerkennung dafür einstimmig gewesen sei, daß er ein nicht zu unterschätzendes Maß von Kenntnissen, Eifer und Fleiß der Fortbildung bekundet habe, so scheint die Prüfungs-Commission die Bestimmung in der Verfügung vom 15. October 1872 außer Acht gelassen zu haben, nach welcher bei Beurtheilung der Leistungen der Examinanden so lange ein milderer Maßstab anzulegen ist, bis den Candidaten eine völlig ausreichende Gelegenheit geboten sein wird, die gegenwärtig geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen. Damit diese Bestimmung nicht außer Acht gelassen und den an sich durchaus berechtigten Ansprüchen der Examinatoren in den einzelnen Gegenständen gegenüber das Interesse und das Bedürfniß des Volks- bzw. Mittelschulwesens der Provinz wahrgenommen werde, ist im §. 5. der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen die Hinzuziehung von zwei Regierungs-Schulräthen zu diesen Prüfungen angeordnet. Die Königliche Regierung wolle daraus Veranlassung nehmen, das Mitglied Ihres Collegiums, welches an der Prüfung theilnimmt, zu beauftragen, einer einseitigen und äußerlichen Auffassung und Anwendung der Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 möglichst entgegenzuwirken.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 13523.

23) Uebergangsbestimmung für die vor dem 1. October 1874 geprüften Lehrerinnen in Bezug auf Ertheilung des Unterrichtes in fremden Sprachen in mittleren und höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 11. December 1874.

Auf den Bericht vom 18. v. M. will ich gestatten, daß Lehrerinnen, welche vor dem 1. October d. J. durch Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung die Befähigung zum Unterrichte in den Volksschulen erlangt haben, bis zum Ende des künftigen Jahres in einer weiteren Prüfung die Befähigung zum Unterrichte in mittleren und höheren Mädchenschulen auch dann erwerben dürfen, wenn sie neben den unter Nr. 1. und 3. des §. 18. der Prüfungs-Ordnung vom 24. April d. J. vorgeschriebenen Kenntnissen im Deutschen und in

der Geschichte die unter Nr. 2. desselben Paragraphen erforderten Kenntnisse nur in einer fremden Sprache nachweisen. Vom 1. Januar 1876 ab kann aber diese höhere Befähigung nur durch Erfüllung sämmtlicher Bedingungen des genannten Paragraphen gewonnen werden.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien (excl N.) und Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. II. 6297.

---

24) Ressortverhältnisse in Angelegenheiten des Präparanden-Bildungswesens.

Auszug.

Berlin, den 9. December 1874.

Die Anstalt steht von da ab, wo die Verbindung mit dem — Stift aufgehört hat, lediglich unter der Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, wie dies bei allen Königlichen Präparanden-Anstalten der Fall ist. Die Privat-Präparanden-Anstalten dagegen gehören in das Ressort der Königlichen Regierungen, und steht dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium nur eine Mitwirkung hinsichtlich des Lehrplans zu, nach welchem dieselben zu arbeiten haben, und ein Mitaufsichtsrecht, welches Dasselbe durch einen von Ihm zu ernennenden Commissarius auszuüben hat. Lediglich der Aufsicht der Königlichen Regierung ist die Vorbildung der Präparanden durch einzelne Lehrer unterstellt. Hiernach sind die Ressortverhältnisse geordnet und ist für die Folge dem entsprechend zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 14116.

V. Volksschulwesen.

25) Competenz zur Einführung von Fibeln in Schulen.

Berlin, den 21. December 1874.

Auf den Bericht vom 24. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung in Beziehung auf die darin zur Entscheidung gestellte Frage, daß, wenn in Betreff der einzuführenden Fibel in Gemäßheit der Verfügung vom 28. August v. J. U. 10220*) zwischen der Regierung und dem Provinzial-Schulcollegium Uebereinstimmung herbeigeführt ist und wenn es sich dabei nicht etwa um eine Abweichung von der im Seminar-Unterrichte der Provinz angewendeten Leselehrmethode handelt, die diesseitige Genehmigung zur Einführung der betreffenden Fibel nicht erforderlich ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 14218.

26) Name des Verfassers des Gedichtes „die Porta Westfalica." Berichtigung in Lesebüchern.

Berlin, den 24. December 1874.

Auf Seite 171 des Entwurfes von dem Lesebuche für die Oberklassen katholischer Schulen wird als Verfasser des Gedichtes: „Die Porta Westfalica" Karl Berg genannt. Diese Angabe, welche sich allerdings auch in andern Lesebüchern, wie dem von Hopf und Paulsiek, von Haesters u. s. f. findet, ist ungenau. Der Verfasser dieses Gedichtes ist C. Vorberg, früher zu Minden, jetzt zu Saarbrücken, welcher dasselbe allerdings 1853 unter dem Namen C. Berg veröffentlicht, sich aber noch in demselben Jahre öffentlich genannt hat.

Ich gebe dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium anheim, diese Berichtigung in das Lesebuch aufzunehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Münster.
U. III. 14638.

*) Centrbl. pro 1873 Seite 555 Nr. 281.

27) Aufgabe und Einrichtung der Halbtagsschule.

Berlin, den 16. December 1874.

Mißverständliche Auffassungen von der Aufgabe und der Einrichtung der Halbtagsschule, welche mir sowohl in der Behandlung von Specialfällen, als in allgemeinen Berichten entgegengetreten sind, veranlassen mich zu nachstehender Eröffnung.

In dem §. 2. der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule ist vorgeschrieben, daß die Zahl der Kinder, welche in der einklassigen Schule durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig Unterricht erhalten, nicht über achtzig steigen soll. Hieraus ergiebt sich, daß in der Regel da, wo diese Zahl überschritten wird, eine zweite Klasse eingerichtet und für diese ein besonderer Lehrer angestellt werden soll. Wo die Verhältnisse dies nicht gestatten, ebenso wie da, wo das Schulzimmer auch für eine geringere Schülerzahl nicht ausreicht oder andere Umstände, z. B. körperliche Schwäche des Lehrers dies nothwendig erscheinen lassen, kann nach §. 3. der bezeichneten Verfügung mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden. Diese Bestimmung ist vielfach so ausgelegt worden, als sollte es in die Wahl der Regierung gestellt werden, ob in den angegebenen Fällen die einklassige Volksschule beizubehalten oder die Halbtagsschule einzurichten sei. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Nicht die Frage, ob eine zweite Klasse einzurichten sei, sondern nur die, ob bis auf Weiteres von der Anstellung eines zweiten Lehrers abgesehen werden könne, unterliegt der Entscheidung der Regierung. Die Vereinigung einer größeren Anzahl von Kindern jedes schulpflichtigen Alters in einer Klasse stellt dem Erfolge des Unterrichtes Schwierigkeiten entgegen, deren Ueberwindung die volle Kraft eines Lehrers erfordert und erfahrungsmäßig da, wo die Zahl der Kinder über achtzig steigt, nur in seltenen Ausnahmefällen vorzugsweise begabten und kräftigen Lehrern gelingt. In einer Schule aber, in welcher nicht mehr alle Kinder beschäftigt und beaufsichtigt werden können, ist auch von einer erziehlichen Einwirkung kaum mehr die Rede.

Dagegen bietet die wohleingerichtete Halbtagsschule schon in ihren beiden aufsteigenden Klassen, welche die Ertheilung eines planmäßigen Unterrichtes erleichtern, Vortheile, denen gegenüber die nothwendige Verminderung der Stundenzahl als der geringere Uebelstand weniger ins Gewicht fällt. Allerdings ist dabei vorausgesetzt, daß jede der beiden Klassen nur von einer verhältnißmäßig nicht erheblichen Schülerzahl besucht werde. Dies ist nur anzunehmen, so lange die Gesammtzahl der Schulkinder nicht über hundert steigt. Tritt letzterer Fall ein, so wird die Einrichtung einer zweiten Klasse im Wege der Halbtagsschule niemals mehr

4*

als genügend erachtet werden können, sondern es ist dann stets auch auf die Anstellung des zweiten Lehrers Bedacht zu nehmen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 14397.

---

28) Herstellung von Simultanschulen und größerer Schulkörper im Regierungsbezirk Oppeln.

Oppeln, den 22. December 1874.

In denjenigen Städten des diesseitigen Verwaltungsbezirks, in welchen zwei oder mehrere Elementarschulen bestehen, sind dieselben confessionell gesondert. Während die eine dieser Schulen mehrklassig ist, umfassen die anderen oft nur eine resp. zwei Klassen. Um sämmtlichen Kindern des betreffenden städtischen Schulverbandes die Wohlthat des Unterrichts in einer mehrklassigen Schule zuzuwenden, haben einzelne Magisträte die Vereinigung der bestehenden Confessionsschulen zu einem gemeinsamen simultanen Schulkörper herbeigeführt.

Wenn wir diese Einrichtung im Schulinteresse gebilligt haben, so befinden wir uns dabei in Uebereinstimmung mit den Intentionen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, welcher in dem Erlaß vom 16. Juni a. pr. ausgesprochen hat, daß die Herstellung größerer Schulkörper, in welchen die Kinder verschiedener Nationalität und Confession vereinigt unterrichtet werden, den Vorzug verdient vor der Einrichtung oder Belassung kleiner Unterrichtsanstalten, welche höhere Ziele in der Regel nicht erreichen können und eine umfassendere, von engen Anschauungen und Auffassungen befreite Bildung zu vermitteln wenig geeignet sind.

Wir empfehlen deshalb dem Magistrate dringend, die Organisation des dortigen städtischen Elementarschulwesens nach den oben erwähnten Gesichtspunkten in Erwägung zu nehmen und uns dieserhalb Vorschläge zu machen, auf Grund deren sodann geeignete Beschlüsse der städtischen Schuldeputation und der Stadtverordneten herbeizuführen sein würden.

Es würde dabei insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen sein, die den confessionellen Schul-Societäten, deren Vereinigung zu einer Simultanschule ins Auge gefaßt wird, obliegenden Lasten auf den Kommunal-Etat zu übernehmen, soweit dies nicht bereits geschehen, dergestalt, daß die noch bestehenden nach Confessionen

gesonderten Societätsschulen nicht blos zu Simultanschulen sondern gleichzeitig auch in Kommunalschulen umgewandelt werden.

Wir verweisen zur näheren Information auf die in dem Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung abgedruckten Ministerial-Erlasse und Entscheidungen vom 24. Januar, 5. Mai und 16. Juni 1873 (Jahrgang 1873 S. 181, 348, 349, 497—498) und vom 18. Mai, 20. Juni und 19. August 1874 (Jahrgang 1874 S. 549, 626, 627).

An
sämmtliche Magistrāte des Regierungs-Bezirks.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren und
sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

---

29) Mitwirkung der Schule zum Schutze nützlicher Vögel.

(Centrbl. pro 1874 Seite 347 No. 177.)

Berlin, den 2. Januar 1875.

Unter Hinweisung auf die Circular-Verfügung vom 3. Juni 1867 — U. 11943. — (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung Jahrgang 1867 S. 489) veranlasse die Königliche Regierung rc., in der darin angedeuteten Weise durch geeignete Anordnungen fortgesetzt dahin zu wirken, daß in den Volksschulen der Sinn und das Interesse für den Schutz der nützlichen Vögel immer mehr erweckt und gefördert werde. Es empfiehlt sich zu dem Zweck namentlich auch auf Beschaffung einschlägiger Druckschriften und Abbildungen der betreffenden Vogelarten für den Schulgebrauch thunlichst Bedacht zu nehmen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und das Königliche
Provinzial-Schulcollegium hierselbst.

U. III. 14755.

---

30) Reglement, betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummen-Schulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung.

Zur Ordnung des Ueberganges der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummen-Schulen zu Brühl, Kempen, Mörs und

Neuwied in die ständische Verwaltung, sowie zur künftigen Leitung und Verwaltung dieser Anstalten wird auf Grund des §. 10. des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Ges.=Samml. S. 469) folgendes Reglement erlassen.

§. 1. Die Taubstummen=Schulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied sind Provinzial=Anstalten.

Die beiden Ersteren dienen zur Aufnahme katholischer, die beiden Letzteren zur Aufnahme evangelischer taubstummer Schüler der Rheinprovinz mit der Maßgabe, daß Andersgläubige nicht ausgeschlossen sind.

Die bereits auf dem Provinzial=Landtage angeregte Vereinigung der Anstalt zu Mörs mit der Anstalt zu Neuwied bleibt vorbehalten.

Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung der ganzen oder theilweisen, vom Provinzial=Landtage festzustellenden Vergütung.

Bis zur erfolgten Feststellung des Pensionssatzes durch den Provinzial=Landtag bleibt der bisherige Pensionssatz von 50 Thlr. jährlich maßgebend. Im Uebrigen werden die Erfordernisse der Aufnahme besonders bestimmt.

§. 2. Für jede der 4 Anstalten wird von einer Landtagsdiät zur andern ein Verwaltungs=Etat aufgestellt, welcher auch die Zahl der Freistellen jeder Anstalt festsetzt.

Die vorhandenen Fonds der einzelnen Anstalten verbleiben denselben allein.

§. 3. Die Leitung und Verwaltung dieser Anstalten, namentlich die Verwaltung der Fonds derselben erfolgt durch den Provinzial=Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Ges.=Samml. S. 469) und der ergangenen Geschäfts=Ordnung für dieselben.

§. 4. Der Competenz des Provinzial=Verwaltungs=Raths und seiner Organe unterliegen vornehmlich folgende Gegenstände:

1. Die Aufstellung der Verwaltungs=Etats und der Verwaltungsberichte nach Anhörung der Anstalts=Vorsteher, die Prüfung und Vorrevision der Jahres=Rechnungen, der An= und Verkauf, sowie Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, die Aufnahme von Anleihen, Cessionen, Pfandentsagungen, die Anstellung von Processen, der Abschluß von Vergleichen, der Abschluß von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalten, alle baulichen Einrichtungen und Anordnungen, sowie überhaupt die ganze öconomische Verwaltung in allen einzelnen Theilen, die Verwaltung der Fonds und des Kassen= und Rechnungswesens der An=

stalten, und die Verfügung über die Verwendung der etatsmäßigen Mittel.

Die Anstalts-Vorsteher sind nur befugt, nach näherer Weisung ihrer Dienstinstructionen kleinere dringende Reparaturen an den Anstaltslocalien bis zu 20 Thlr. ausführen zu lassen und kleinere Lehrmittel bis zu demselben Betrage zu beschaffen.

2. Die Anstellung des Anstalts-Vorstehers und der nöthigen Haupt- und Hülfslehrer, die Veränderungen und Ergänzungen in den Dienst-Instructionen der Anstaltsvorsteher und der Lehrer, die Beurlaubung derselben, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienst-Instructionen geregelt oder dem Anstalts-Vorsteher überlassen werden, die Aufsicht und die Disciplin über die an den Anstalten angestellten Beamten.

3. Die Bestimmung über die Aufnahme der Schüler und die Bewilligung von ganzen oder halben Freistellen, sowie die Aufsicht über den Unterricht, über die Handhabung der Disciplin in den Anstalten und über die innere Einrichtung derselben.

§. 5. In technischer Hinsicht ist der Provinzial-Verwaltungs-Rath berechtigt, bei der Leitung und Verwaltung der Anstalten den Beirath des Provinzial-Schulcollegiums, so oft er dazu Veranlassung findet, in Anspruch zu nehmen.

Insbesondere erfolgt die Anstellung der Lehrer der Anstalten nach Anhörung des Provinzial-Schulcollegiums und die Feststellung des Lehrplans und der Lehrmethode im Einverständniß mit demselben.

Auch ist das Provinzial-Schulcollegium befugt, behufs technischer Revision der Anstalten von dem Zustande derselben durch einen Commissarius Kenntniß zu nehmen.

Von der beabsichtigten Vornahme solcher Revisionen und von dem Revisionsbefunde ist dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe Mittheilung zu machen.

§. 6. Die Zahl und Gehälter der anzustellenden Lehrer werden vorbehaltlich der Rechte der bereits vorhandenen Beamten durch die Anstalts-Etats festgesetzt.

Für die Pensionirung der Lehrer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten und der Lehrer und Beamten an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten und Taubstummen-Schulen excl. der Universitäten.

§. 7. Der erste Lehrer ist Anstalts-Vorsteher (Director).

Dem Anstalts-Vorsteher gebührt die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt nach Maßgabe der ihm zu ertheilenden Dienstinstruction.

§. 8. Die bisherige Verbindung der Anstalten mit den Schullehrer-Seminarien hört auf.

Die Theilnahme der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien an

dem Unterrichte in deu Taubstummen-Anstalten, um sie zum Unterrichten taubstummer Kinder zu befähigen, wird durch besondere Vereinbarung mit den Seminar-Directoren resp. dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium geordnet.

§. 9. Für die Handhabung der Disciplin über die Lehrer und Beamten finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 über Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind (§. 18 und 54. des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehören außer dem Landtags-Marschalle resp. dessen Stellvertreter und Beauftragten, sowie dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe auch die Anstalts-Directoren.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinarbefugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thlrn Seitens des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 10. Zur Bestreitung kleinerer Ausgaben für Rechnung der Anstalts-Verwaltung erhält jeder Anstalts-Vorsteher (Director) einen permanenten Kassenvorschuß nach Bedürfniß, den er mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths auch durch einen anderen Beamten der Anstalt unter seiner Controle verwalten lassen kann.

§. 11. Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche umfassende Revision des Zustandes und der Verwaltung jeder Anstalt zu veranlassen und dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz hiervon zeitige Anzeige zu machen Behufs Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht.

§. 12. Die Kosten der Taubstummen-Anstalten werden, insoweit sie nicht in bisheriger Weise durch eigene Einnahmen, Beiträge der Polizei-Strafgelder-Fonds und Vermächtnisse gedeckt werden, durch Umlagen auf die Provinz nach näherer Beschlußfassung des Provinzial-Landtages und anderweite Zuwendungen des Letztern aufgebracht.

§. 13. Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bekannt zu machenden Zeitpunkte in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte geht die Verwaltung der Anstalten von dem Provinzial-Schulcollegium an den Provinzial-Verwaltungsrath mit der Maßgabe über, daß die erstere Behörde die Abwickelung des Rechnungswesens für die verflossene Zeit möglichst bald und spätestens innerhalb 6 Monaten zu bewirken hat.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 10. des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 genehmigten Regulativs

für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz — Ges.=Samml. S. 469 u. ff. — von uns hierdurch genehmigt.

Berlin, den 8. Juli 1874.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Genehmigung.
I. B. 5024. M. d. J.
U. III. 7863. M. d. g. A.

Vorstehendes Reglement wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe mit dem 1. September d. J. in Kraft tritt.

Coblenz, den 29. Juli 1874.

Der Ober=Präsident der Rheinprovinz.
von Bardeleben.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centrbl. pro 1874 Seite 232 Nr. 58.)

Bei der Feier des Krönungs= und Ordensfestes am 17. Januar d. J. haben nachgenannte, dem Ressort der Unterrichts=Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Rothen Adler=Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Volkmann, Geh. Medicinal=Rath und Professor an der Universität zu Halle a. d. S.

2) den Rothen Adler=Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Müllenhoff, Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Rödenbeck, Geheimer Ober=Regierungs=Rath und Curator der Universität zu Halle a. d. S.
Dr. Sadebeck, Professor und Sectionschef des geodätischen Instituts zu Berlin.

Dr. Schultze, General-Superintendent und Pfarrer zu Elbey, Kreis Wolmirstedt.
Dr. Sommer, Professor an der Universität zu Königsberg.

3) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Ahlwardt, Professor an der Universität zu Greifswald.
Brenke, Superintendent und Pfarrer zu Laukischken, Kreis Labiau.
Dr. Caspary, Professor an der Universität zu Königsberg.
Ditges, Gymnasial-Director zu Cöln.
Dodillet, Superintendent und Pfarrer zu Pillkallen.
Fischer, dsgl. zu Grätz, Kreis Buk.
Dr. Forchhammer, Professor an der Universität zu Kiel.
Dr. Fuchs, dsgl. an der Universität zu Marburg.
Dr. Gildemeister, dsgl. an der Universität zu Bonn.
Dr. Grosfeld, Gymnasial-Director zu Rheine, Kreis Steinfurt.
Dr. Haacke, Professor und Gymnasial-Director zu Torgau.
Hardt, Seminar-Director zu Usingen im Obertaunus-Kreise.
Dr. Harms, Professor an der Universität zu Berlin.
Jensen, General-Superintendent für Holstein, zu Kiel.
Dr. Köstlin, Consistorialrath und Professor an der Universität zu Halle a. d. S.
Dr. Kupffer, Professor an der Universität zu Kiel.
Dr. Middendorf, Professor am Gymnasium zu Münster.
Dr. Nasse, Professor an der Universität zu Bonn.
Opel, Decan zu Nassau.
Dr. Räbiger, Professor an der Universität zu Breslau.
Dr. Ranke, Regierungs- und Schulrath zu Breslau.
Schaller, Seminar-Director zu Cöpenick, Kreis Teltow.
Schiefferdecker, Realschul-Director zu Königsberg i. Prß.
Dr. Schneider, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Dr. Schöne, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Lic. Strauß, Superintendent und Pfarrer zu Berlin.
Dr. Streit I., Premier-Lieutenant, Rector der höheren Bürgerschule zu Lauenburg in Pommern.
Dr. Todt, Provinzial-Schulrath zu Magdeburg.
Trossin, Professor und Lehrer an der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Prß.
Dr. Wortmann, Superintendent und Pfarrer zu Ruhrort, Kreis Duisburg.
Wredow, Professor, Bildhauer, Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin.

4) den Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Mommsen, Professor an der Universität zu Berlin.

5) den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Borchardt, Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Dr. Zeller, Professor an der Universität zu Berlin.

6) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Klewe, Rector zu Samter.
Warnk, Lehrer an der Ober-Mädchenklasse zu Friedrichstadt, Kreis Schleswig.

7) den Königl. Hausorden von Hohenzollern und zwar

a. den Adler der Ritter:

Kritzinger, Seminar-Director zu Droyßig, Kreis Weißenfels.
Dr. Schäfer, Professor an der Universität zu Bonn.

b. den Adler der Inhaber:

Bleske, Schullehrer zu Schlochau.
Böhlicke, dsgl. zu Laskowo, Kreis Chodziesen.
Boit, dsgl. zu Sommerfeld, Kreis Crossen.
Geh, Oberlehrer an der Knaben-Bürgerschule zu Hanau.
Hoffmann, erster Lehrer an der evangelischen Schule zu Ostrowo, Kreis Adelnau.
Hoffmann, Schullehrer und Küster zu Mariendorf, Kreis Teltow.
Knapp, Schullehrer zu Malborn, Kreis Bernkastel.
Lippka, dsgl. zu Prasznitzna, Kreis Tarnowitz.
Quast, Cantor, Schullehrer und Organist zu Kulmsee, Kreis Thorn.
Röder, Schullehrer zu Malken, Kreis Straßburg i. Westprß.
Schaube, dsgl. zu Malapane, Kreis Oppeln.
Scheffler, dsgl., Küster und Organist zu Alt-Schöneberg, Kreis Teltow.
Schwetasch, Cantor und erster Lehrer an der Stadtschule zu Friedland, Kreis Lübben.
Weitze, Bürgerschul-Lehrer zu Guhrau.

8) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Balkmann, Schuldiener bei dem Gymnasium zu Emmerich, Kreis Rees.
Glaubitz, Schullehrer zu Gr. Würbitz, Kreis Freistadt.
Költzow, Hauswart bei der Königl. Blindenanstalt zu Berlin.
Kositzke, Schullehrer zu Selesen, Kreis Stolp.
Kurschat, dsgl. zu Dittauen, Kreis Memel.
Sanftleben, dsgl. und Cantor zu Neusalz, Kreis Freistadt.
Schulze, Cantor und Schullehrer zu Trebnitz, Kreis Lübben.

Siegmund, Rector zu Ostrokollen, Kreis Lyck.
Thamm, katholischer Schullehrer zu Hausdorf, Kreis Neurode.
Thedsen, Schullehrer, Küster und Organist zu Bünsdorf, Kreis Eckernförde.
Wiede, Schullehrer zu Gunthenen, Landkreis Königsberg.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Medicinalrath Dr. Kersandt im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist zugleich zum ordentlichen Mitgliede der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen ernannt,

dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Grafen von Arnim-Boitzenburg zu Breslau das Amt des Curators der dortigen Universität übertragen,

dem Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz bei dem Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem Regierungs-, Consistorial- und Schulrath Dittrich zu Cöslin der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Superintendenten und Oberpfarrer Martius zu Herzberg im Kreise Schweinitz der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse, und

dem bisherigen Berings-Schulinspector, kathol. Pfarrer Konter zu Schalkenmehren im Kreise Daun der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der bish. Gymnasial-Hülfslehrer und commissarische Kreis-Schulinspector Dr. Rich. Förster in Neutomischel zum Kreis-Schulinspector im Regierungsbezirk Posen ernannt worden.

B. Universitäten, 2c.

Universität zu Berlin: der Appellationsgerichts-Rath a. D. von Cuny ist zum außerordentl. Profess. in der jurist. Facultät ernannt, — in der medicin. Facultät: dem ordentl. Prof. Geheimen Ober-Medicinalrath Dr. Jüngken der Stern zum Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, dem ordentl. Profess. Geheimen Medicinalrath Dr. Hirsch zur Anlegung des Comthurkreuzes zweiter Klasse vom Herzogl. Sachsen Ernestinischen Haus-

orden, und dem außerordentl. Profess. Geh. Medicinalrath Dr. Liman zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse die Erlaubniß ertheilt,

dem ordentl. Profess. Dr. Binz in der medicin. Facult. der Univers. zu Bonn die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse ertheilt,

dem ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Breslau Geheimen Medicinalrath Dr. Göppert der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern verliehen,

an der Univers. zu Halle: dem ordentl. Profess. Geheimen Justizrath Dr. Witte die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königl. Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden ertheilt, — und sind der Privatdocent Dr. Steudener, der Privatdocent, Director der Provinzial-Irren-Anstalt zu Halle Dr. Köppe, und der Privatdocent Dr. Kohlschütter zu außerordentl. Professoren in der medicin. Facult. ernannt,

dem ordentl. Profess. Geheimen Bergrath Dr. Dunker an der Univers. zu Marburg ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ehren-Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ertheilt worden.

Der Geheime Ober-Postrath und Professor Dr. Dambach ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Justizraths und Professors Dr. Heydemann zum Vorsitzenden des literarischen sowie des musikalischen Sachverständigen-Vereins, und der Professor Dr. Mommsen an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Justizraths und Rechtsanwalts Dr. Hinschius zum Stellvertreter des Vorsitzenden des literarischen Sachverständigen-Vereins ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Rectors Dr. Bobrik am Progymnas. in Belgard zum Director derselben zu einem Gymnasium erweiterten Anstalt ist bestätigt,

dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. von Velsen zu Saarbrücken das Prädicat „Professor" beigelegt,

der Pastor Lic. theol. Sandrock zu Neumarkt i. Schles. unter Beilegung des Professortitels zum Convict-Vorsteher und geistlichen Inspector am Pädagogium zum Kloster U. L. Fr. zu Magdeburg ernannt,

der Oberlehrer Dr. Deventer an der höh. Bürgersch. zu Guhrau in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Glatz berufen,

dem Lehrer Caven am Pädagogium zu Züllichau das Prädicat Oberlehrer verliehen;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Berlin, Cölnisch. Gymnas., der Schula.-Candid. Kindel und der ordentliche Lehrer Dr. Meder von der Realsch. II. O. zu Magdeburg,
zu Brandenburg, Ritter-Akad., der Schula.-Cand. Schweitzer,
zu Charlottenburg der Schula.-Cand. Dr. Groth,
zu Neu-Ruppin " " " Ernst,
zu Cottbus der Gymnas. Lehrer Dr. Bösser aus Eutin.
zu Düsseldorf der Schula.-Candid. Dr. Cremans,
zu Essen " " " Dr. Matthias,
zu Aachen " " " Sommer.

Dem Dr. phil. Hinzpeter zu Berlin ist der Professor-Titel verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnas.
zu Norden der Schula.-Candid. Eggers,
zu Malmedy " " " Willers und der Elementarlehrer Billers.

An der Realschule zu Hannover ist der ordentl. Lehrer Dr. Herm. Meyer zum Oberlehrer ernannt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Berlin, Dorotheenstädt. Realsch., der Schula.-Candid. Dr. Theel,
zu Berlin, Friedrichs-Realsch., der ordentl. Lehrer Dr. Zenker von der Königl. Realsch. daselbst,
zu Brandenburg der Schula.-Candid. Barnewitz,
zu Frankfurt a. O. " " " Dr. Huth,
zu Trier " " " Kiy.

D. Seminare, Präparanden-Anstalten.

An dem Schullehrer-Seminar zu Usingen ist der bei dieser Anstalt provisorisch beschäftigte Lehrer Franke als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

An die neu errichtete Präparanden-Anstalt zu Lissa im Kreise Fraustadt ist der Seminarlehrer Graszynski zu Paradies als Vorsteher und erster Lehrer, und der Lehrer Zöger zu Zaudiß im Kreise Ratibor als zweiter Lehrer berufen worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Grund, kathol. Lehrer und Chorrector zu Trebnitz,
Neumannn, evang. Lehrer und Küster zu Mandelkow, Krs Randow,
Snay, evang. Lehrer und Organist zu Tarnowitz,
Sopart, bish. evang. Lehrer und Cantor zu Kempen, Krs Schildberg;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Gallrein, evang. Lehrer und Küster zu Kösseln, Krs Bitterfeld,
Zühlke, Hausdiener bei der Universität zu Berlin.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Regierungs- und (evang.) Schulrath Ohlert zu Danzig,
der außerordentl. Profess. Dr. Matz in der philosoph. Facult. der Univers. zu Berlin,
der Conrector Professor Dr. von Gruber am Gymnas. zu Stralsund,
der ordentl. Lehrer Thürlings am Marzellen-Gymnas. zu Cöln,
der ordentl. Lehrer Abel an der Realschule zu Altona,
der Seminarlehrer Musikdirector Töpler zu Brühl,
der Seminar-Hülfslehrer Kirsch zu Prß. Eylau.

In den Ruhestand getreten:

der Universitäts-Secretär Geheime Kanzleirath, Hauptmann a. D. Ritter zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.
Dem in den Ruhestand getretenen Oberlehrer am Gymnas. Carolinum zu Osnabrück, Rector Dirkes (Centrbl. pro 1874 Seite 723) ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Director der Kunst-, Bau- und Handwerksschule Dr. Gebauer zu Breslau.

Auf ihre Anträge sind ausgeschieden:

aus dem Amte als Curator der Universität zu Breslau der Ober-Präsident z. D. Freiherr von Nordenflycht,
der ordentl. Lehrer Fettback an der Dorotheenstädt. Realschule zu Berlin.

Inhaltsverzeichniß des Januar-Heftes.

Abdruck des Inhaltes des Centralblattes ist erwünscht, doch wird um gefällige Angabe der Quelle gebeten.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 27. Februar 1875.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

31) Außerkurssetzung von Münzen.

Berlin, den 30. Januar 1875.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich, unter Bezugnahme auf meinen Circular-Erlaß vom 28. v. M., — G. III. 6042. U. M. 7372. —, in der Anlage ein Exemplar der zur Ausführung der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 19. December pr. — R. G. Bl. S. 149 —, die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen betreffend, Seitens des Herrn Finanz-Ministers erlassenen, durch den Staatsanzeiger, die Regierungs-Amtsblätter und die Kreisblätter veröffentlichten Bekanntmachung vom 26. ej. m., zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung hinsichtlich der Kassen Seines Verwaltungs-Bezirks.

Gleichzeitig mache ich auf die anderweite Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 19. December v. J. — R. G. Bl. S. 152 — aufmerksam, nach welcher vom 1. März 1875 ab

1) die Münzen des Conventionsfußes österreichischen Gepräges,
2) folgende Münzen dänischen Gepräges:
   a. die doppelten und einfachen Rigsdaler,
   b. die 48-, 32-, 16-, 8-, 4-, 3-Schilling-Stücke in Silber,
   c. die 2-, 1-, ½-Schilling-Stücke in Kupfer

in Zahlung weder gegeben noch genommen werden dürfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitätscuratorien, ꝛc.

G. III. 548. U. M.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 — Reichsgesetzbl. S. 233 — hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Januar 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke deutschen Gepräges,
2) die Zwei-, Vier- und Achthellerstücke kurhessischen Gepräges,
3) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölfthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogenannten Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges,
4) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges:

$\frac{1}{1}$	Speziesthaler	oder	60	Schillinge	schleswig-holstein.	Kurant,
$\frac{2}{3}$	=	=	40	=	=	=
$\frac{1}{3}$	=	=	20	=	=	=
$\frac{1}{5}$	=	=	12	=	=	=
$\frac{1}{6}$	=	=	10	=	=	=
$\frac{1}{12}$	=	=	5	=	=	=
$\frac{1}{15}$	=	=	4	=	=	=
$\frac{1}{24}$	=	=	$2\frac{1}{2}$	=	=	=

Zweisechsling-Stück oder 1 Schilling schleswig-holstein. Kurant,

5) nachstehende vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen Kurfürstlich oder Königlich sächsischen Gepräges:
   $\frac{1}{24}$ Thaler-Stücke,
   $\frac{1}{48}$ Thaler-Stücke (Sechser),
   Achtpfenniger,
   Dreier und
   Einpfenniger in Silber und
   Dreier in Kupfer,
6) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten
   Einhundertkreuzer-Stücke und
   Zehnkreuzer-Stücke
   badischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Januar 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1. bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem

in dem §. 3. festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preußisch oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der in §. 1. bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

	Reichsmünze.			
die unter Ziffer 1. erwähnten Zweipfennig-Stücke zu . . .			$1\frac{2}{3}$	Pf.
= ebendort aufgeführten Vierpfennig-Stücke = . . .			$3\frac{1}{3}$	=
= Zweiheller-Stücke kurhessischen Gepräges = . . .			$1\frac{2}{3}$	=
= Vierheller-Stücke = = = . . .			$3\frac{1}{3}$	=
= Achtheller-Stücke = = = . . .			$6\frac{2}{3}$	=
= sogenannten Kassen-Eindrittel-Stücke =	1	Mark	15	=
= = Kassen-Zweidrittel-Stücke =	2	=	30	=
= $\frac{1}{1}$ Speziesthaler oder 60 Schilling =	4	=	50	=
= $\frac{2}{3}$ = = 40 = =	3	=	—	=
= $\frac{1}{3}$ = = 20 = =	1	=	50	=
= $\frac{1}{5}$ = = 12 = =	—	=	90	=
= $\frac{1}{6}$ = = 10 = =	—	=	75	=
= $\frac{1}{12}$ = = 5 = =	—	=	$37\frac{1}{2}$	=
= $\frac{1}{15}$ = = 4 = =	—	=	30	=
= $\frac{1}{24}$ = = $2\frac{1}{2}$ = =	—	=	$18\frac{3}{4}$	=
das Zweisechslingstück = 1 = =	—	=	$7\frac{1}{2}$	=
die $\frac{1}{24}$ Thaler-Stücke sächsischen Gepräges =	—	=	12	=
= $\frac{1}{48}$ = = = = (Sechser) =	—	=	6	=
= Achtpfenniger = = = =	—	=	8	=
= Dreier in Silber und Kupfer sächsischen Gepräges zu	—	=	3	=
= Einpfenniger sächsischen Gepräges zu . . .	—	=	1	=
= Einhundertkreuzer-Stücke badischen Gepräges zu	2	=	$85\frac{5}{7}$	=
= Zehnkreuzer-Stücke zu	—	=	$28\frac{4}{7}$	=

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2.) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 19. December 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Berlin, den 26. December 1874.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichsgesetzblatt für 1874 Seite 149—151 plublicirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die nachstehenden Münzen in den Monaten Januar, Februar und März 1875 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten bezeichneten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preußisch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt werden:

1) die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{30}$ Thaler-Stückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke deutschen Gepräges sowie die Zwei-, Vier- und Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges;

a. in Berlin:

bei der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände,
der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militär- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Steuerempfänger,
den Forstkassen,
den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
den Nebenzoll- und den Steuerämtern;

2) die Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges bei den Bezirks-Haupt-Kassen und den Kassen der Steuerempfänger in der Provinz Hannover,

3) die in der Bekanntmachung aufgeführten Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges bei der Regierungs-Hauptkasse zu Schleswig und den Kassen der Steuer-Empfänger in der Provinz Schleswig-Holstein.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Bekanntmachung.
I. 22033. II. 23694.
III 18673. IV. 13370.

32) Reisekosten der Kreis-Schulinspectoren; Ausschluß besonderer Vergütung für Bureau-Einrichtungen und für Schreibhülfe.

Oppeln, den 18. Januar 1875.

Es sind uns hin und wieder von den Herren Kreis-Schul-Inspectoren Berechnungen für Dienstreisen innerhalb des Inspectionsbezirkes vorgelegt worden, in welchen Tagegelder — mit 2½ Thlr — und Reisekosten — bei Reisen auf Eisenbahnen — mit 10 Sgr. für die Meile — bei Reisen auf Landwegen — mit 1 Thlr für die Meile — in Ansatz gebracht sind, und es ist, wenn und insoweit die bei dieser Berechnung sich ergebende Summe die Pauschsumme für Reisekosten von 400 Thlrn jährlich, welche die Herren Kreis-Schul-Inspectoren beziehen, überstieg, unter Berufung auf diesen Umstand ab und zu der Antrag auf Gewährung von Entschädigung wegen der Differenzsumme an uns gerichtet worden.

Zur Beseitigung der mißverständlichen Auffassung, welche derartigen Berechnungen und Anträgen zum Grunde liegt, müssen wir bemerklich machen, daß nach § 8 des Gesetzes vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122) Beamte, welche, wie dies bei den Herren Kreis-Schul-Inspectoren der Fall ist, zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten beziehen, Tagegelder und Reisekosten (Meilengelder) nur dann zu beziehen haben, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirkes ausgeführt haben.

Die Pauschsumme soll lediglich zur Bestreitung der wirklichen baaren Ausgaben dienen. Die zur Zeit für jeden der Herren Kreis-Schul-Inspectoren in gleichem Betrage, nämlich auf 400 Thlr bezw. 1200 M. jährlich festgesetzte Pauschsumme ist so bemessen, daß sie zur Bestreitung der wirklichen baaren Auslagen für 100 bis 120 Tagereisen als vollkommen ausreichend zu erachten ist, um so mehr, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Herren Kreis-Schul-Inspectoren bei ihren Inspectionsreisen nur ausnahmsweise und sehr selten genöthigt sind, außerhalb ihres Wohnortes zu übernachten und in Gasthöfen ꝛc. Quartier zu nehmen.

Wir werden es gern sehen, wenn die Herren Kreis-Schul-Inspectoren recht häufige Reisen zur Inspection der Schulen zu machen sich angelegen sein lassen, da zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben vor Allem die Schulrevisionen dienen.

Für diejenigen Herren Kreis-Schul-Inspectoren, welche ausnahmsweise häufige Schulrevisionsreisen zu machen genöthigt sind, deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit darlegen und zugleich den Nachweis führen, daß die Pauschsumme zur Bestreitung der wirklichen baaren Auslagen der nöthigen Reisen in der That nicht zureichend gewesen, sind wir nicht abgeneigt, die Bewilligung ange-

messener außerordentlicher Remunerationen bei dem Herrn Minister in Antrag zu bringen.

Auf der anderen Seite hat, im Falle nach anzustellender Ermittelung das Pauschquantum der Reisekostenvergütigung in dem einen oder dem anderen der Schul-Inspectionsbezirke sich als zu hoch ergeben sollte, — was sich durch Revision des nach unserer Circular-Verfügung vom 10. November 1874 zu führenden Reise-Journals ergeben wird, — der Herr Minister sich die Verkürzung desselben ausdrücklich vorbehalten.

Schließlich benutzen wir den gegenwärtigen Anlaß zugleich zu der Eröffnung, daß nach der Entscheidung des Herrn Ministers den Kreis-Schul-Inspectoren besondere Vergütigungen für Bureauzimmer, Utensilien und Bedürfnisse nicht bewilligt werden können, ebensowenig für etwaige Annahme besonderer Bureau- oder Schreibhülfen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren
des Bezirks.

---

33) Anordnungen zur Erhaltung von Bauwerken im Ressort des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Berlin, den 28. Januar 1875.

Auf den Bericht vom 25. Juli v. J., betreffend die Erhaltung der Bau- und Kunst-Denkmäler, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Herr Finanz-Minister bereits mittels der in Abschrift beifolgenden Circular-Verfügung vom 30. September 1872 (Anlage a.) die sämmtlichen Regierungen ꝛc. angewiesen hat, in allen Fällen, in denen es sich um die Veräußerung fiscalischer Bauwerke oder um eine mit wesentlicher Umgestaltung derselben verbundene Reparatur handelt, zu prüfen, ob die betreffenden Bauwerke monumentalen Charakter, oder doch besondere architektonische Schönheit und Eigenthümlichkeit, oder endlich historischen Werth besitzen und zutreffenden Falles diese Eigenschaft in den die Genehmigung zum Verkauf oder zu derartigen Reparaturen beantragenden Berichten besonders hervorzuheben, damit in jedem Falle geprüft werden kann, ob meine Mitwirkung hinsichtlich der Conservirung des Bauwerks einzutreten hat.

Ich darf annehmen, daß es nur der genauen Befolgung der Anordnungen des Herrn Finanz-Ministers bedürfen wird, um das von der Königlichen Regierung gewünschte Ziel zu erreichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. IV. 6530.

a.

Berlin, den 30. September 1872.

In Folge eines neuerdings von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geäußerten Wunsches weise ich die Königliche Regierung an, in allen Fällen, in denen es sich um die Veräußerung fiscalischer Bauwerke oder um eine mit wesentlicher Umgestaltung derselben verbundene Reparatur handelt, zu prüfen, ob die betreffenden Bauwerke monumentalen Charakter, oder doch besondere architektonische Schönheit und Eigenthümlichkeit oder endlich historischen Werth besitzen, und zutreffenden Falls diese Eigenschaft in den die Genehmigung zum Verkauf oder zu derartigen Reparaturen beantragenden Berichten besonders hervorzuheben.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Directionen, sowie an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.

34) Diensteinkommen eines vom Amte suspendirten Lehrers, wenn das Disciplinar-Verfahren in der Berufungs-Instanz eingestellt wird; Deckung der Stellvertretungskosten während der Amtssuspension.

Berlin, den 9. December 1874.

Dem Königlichen Consistorium eröffne ich auf den Bericht vom 31. October d. J., daß ich die nebst Anlagen wieder beigefügte Beschwerde des rc. N., als Curators des Schullehrers G. in N., vom 3. October d. J., die Zahlung des dem letzteren zustehenden Gehaltes betreffend, nicht für unbegründet erachten kann.

Der Lehrer G. ist bei Einleitung der gegen ihn verfügten Disciplinar-Untersuchung von seinem Amte suspendirt worden. Das Disciplinar-Verfahren ist durch den Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 1. Juli d. J. unter Aufhebung der auf Dienstentlassung gerichteten Entscheidung des Königlichen Consistoriums vom 12. November v. J. wegen Geisteskrankheit des Angeschuldigten eingestellt und erst in Folge dieses Beschlusses die Pensionirung des rc. G. eingeleitet und ausgesprochen worden. Bei dieser Sachlage kann ich das Königliche Consistorium nicht für berechtigt halten, dem rc. G. für die Zeit vom 1. October v. J. bis zum Eintritt des Ruhegehaltes von seinem Diensteinkommen diejenigen Beträge zu kürzen, welche durch die angeordnete Stellvertretung entstanden sind. Als Beamter hat G. auf sein Diensteinkommen so lange und für die Zeit Anspruch, als er das Amt bekleidet hat und gesetzliche

Gründe, welche zur Einhaltung des ganzen Gehaltes oder eines Theiles desselben berechtigen, nicht vorliegen. Der Umstand, daß G. sein Amt nicht verwaltet hat, kann an sich und im vorliegenden Falle um so weniger dazu berechtigen, den zur Bestreitung der Stellvertretungskosten erforderlichen Gehaltstheil einzubehalten, als dem rc. G. durch die Amtssuspension die fernere Function wider seinen Willen untersagt war und derselbe einen Urlaub überhaupt weder nachgesucht noch bewilligt erhalten hat.

Das Königliche Consistorium veranlasse ich daher, den Schulvorstand zu N. anzuhalten, dem rc. G. sein Diensteinkommen bis zu seiner Pensionirung ungeschmälert zu gewähren, und hiervon den Petenten in Kenntniß zu setzen, auch wegen der Aufbringung der Stellvertretungskosten mit dem genannten Schulvorstand weiter zu verhandeln.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III. 12947.

---

35) Berufungsfristen in Disciplinar-Untersuchungssachen.

Berlin, den 24. December 1874.

Euer Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 18. v. M. bezüglich der Berufungsfristen in Disciplinar-Untersuchungssachen ergebenst, daß ich die Ansicht theile, der Erlaß meines Herrn Amtsvorgängers vom 17. März 1868 — U. 5594 — (Central-Bl. f. d. Unt.-Verw. 1868. S. 228.) lasse sich mit dem des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern vom 23. Februar 1871 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 57) (Anlage a.) nicht vollständig vereinigen. Indem ich den Ausführungen in dem letzterwähnten Erlasse beipflichte, finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß nach Maßgabe desselben die dortige Königliche Regierung auch in den die Lehrer und sonstige Beamte meines Ressorts betreffenden Disciplinar-Untersuchungssachen verfahre, und hinsichtlich der Verkündigung der Urtheile und der Berechnung der Berufungsfrist diejenigen Grundsätze zur Anwendung bringe, welche sie als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erachtet. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß der erwähnte Erlaß vom 23. Februar 1871 über die Form der Verkündigung der Entscheidung keine Bestimmung trifft, sondern in dieser Beziehung lediglich auf

die §§. 38. und 42. des Disciplinargesetzes für nicht richterliche Beamte verweist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königlichen Regierungs-Vicepräsidenten rc.
U. III. 13608.

---

a.

1) Auf die in dem Berichte vom 23. November pr. unserer Entscheidung unterbreitete Frage,

ob in den nach dem Gesetz vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465.) verhandelten Disciplinar-Sachen die Appellations-Anmeldungsfrist von dem Ablaufe des Tages an zu berechnen sei, an welchem das Urtel unter kurzer Mittheilung der Gründe dem anwesenden Angeschuldigten publicirt sei? oder erst von dem Ablauf des Tages der Behändigung einer Urtels-Ausfertigung an?

erwiedern wir der Königlichen Regierung, daß bei einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Verfahren das angeregte Bedenken überhaupt nicht vorkommen kann.

Das allegirte Gesetz vom 21. Juli 1852 bestimmt wörtlich:

„§. 38. Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt."

„§. 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist."

Hiernach charakterisirt sich die Anmeldungsfrist (im Gegensatz zu der prorogirbaren Rechtfertigungsfrist des §. 43. ibid.) als ein Fatale, dessen Beginn für den bei der Urtels-Publication gegenwärtigen Angeschuldigten lediglich von diesem Zeitpunkte abhängt. Die Disciplinarbehörde erster Instanz ist nicht befugt, diesem gesetzlich festgestellten Anfangs-Termin einen anderen (den Tag der Urtels-Zustellung) eigenmächtig zu substituiren. In wie weit die mündliche Verkündigung der Entscheidung im einzelnen Falle, oder auch die in einem Collegium etwa gewohnheitsmäßig gewordene Art der Motivirung gegen die Vorschrift des §. 38. cit. verstößt und in

Folge dessen den Lauf der Berufs-Anmeldungsfrist zu ändern geeignet ist: darüber hat weder die Behörde, deren Entscheidung angegriffen wird, noch der Departements-Chef, sondern lediglich im geordneten Instanzenzuge das Königliche Staats-Ministerium zu urtheilen, welches über die Berufung selbst, mithin auch über die Rechtzeitigkeit derselben befindet. (§§. 41., 45., l. c.)

2) Was ferner die mit Bezug auf unseren Circular-Erlaß vom 28. Februar 1858 (Minist.-Bl. S. 34.) erbetene Auskunft betrifft,

> ob der im Disciplinar-Strafverfahren mit den Functionen der Staats-Anwaltschaft betraute Beamte zur vorläufigen Anmeldung der Berufung und Berichterstattung an den Departements-Chef auch dann verpflichtet sei, wenn die erste Entscheidung auf Strafversetzung oder Dienstentlassung mit Bewilligung eines Theils der reglementsmäßigen Pension als Unterstützung lautet?

so erscheint es wünschenswerth, daß der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister von allen Entscheidungen Kenntniß erhalte, welche nicht das höchste Strafmaaß aussprechen, damit etwaigen auffallenden Verschiedenheiten in der Rechtsprechung der Disciplinar-Behörden im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung der Disciplin durch Anrufen der Judicatur des Königlichen Staats-Ministeriums begegnet werden kann.

Der Vertreter der Staats-Anwaltschaft wird deshalb in allen Fällen, in welchen nicht auf Dienstentlassung mit ihren regelmäßigen Folgen (Verlust des Titels und Pensions-Anspruchs) erkannt ist, das Rechtsmittel der Berufung vorläufig anzumelden und mit Einreichung der Untersuchungs-Acten dem Departements-Chef gutachtlich Bericht zu erstatten haben. Berlin, den 23. Februar 1871.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

II. Universitäten und Akademien.

36) Preis-Aufgaben zur Auffindung eines neuen Verfahrens, um Gypsabgüsse gegen Abwaschungen widerstandsfähig zu machen.

Auf Veranlassung der unterzeichneten Ministerien sind im April v. J. eine Anzahl von Archäologen, Directoren an Kunstmuseen, Künstlern und Technikern Deutschlands zu einer Commission zu-

sammengetreten, um über die Behandlung und Conservirung von Gypsabgüssen zu berathen.

Diese Commission hat anerkannt, daß in großen und sehr stark besuchten Sammlungen die Abgüsse sich ohne periodisch wiederholte Abwaschungen nicht rein erhalten lassen, daß aber die sämmtlichen bisher bekannt gewordenen Methoden, die Abgüsse für diese Reinigung vorzubereiten, ihren Zweck nur unvollkommen erfüllt haben, insofern sie die Feinheiten der Form oder die Farbe des Gypses mehr oder weniger beeinträchtigen, ohne der Gypsoberfläche eine befriedigende Widerstandsfähigkeit gegen die Einflüsse der Waschungen zu verleihen.

Diese Uebelstände würden nicht vorhanden sein, wenn die Abgüsse aus einer Masse hergestellt werden könnten, welche das Abwaschen ohne vorhergegangene Tränkung gestattete.

Angesichts dieser Verhältnisse hielt die Commission es für wünschenswerth:

1) Die Auffindung eines neuen Verfahrens, Gypsabgüsse für periodisch wiederkehrende Reinigungen vorzubereiten, und
2) Die Auffindung eines neuen Materials zur Herstellung von Abgüssen von Kunstwerken, welche eine Vorbereitung derselben für die Reinigung nicht bedarf,

zum Gegenstand von Preisaufgaben zu machen.

Die unterzeichneten Ministerien haben diese Auffassung zu der ihrigen gemacht, und die Stellung der folgenden beiden Preisaufgaben beschlossen.

Erste Preisaufgabe.

Es wird ausgesetzt ein Preis von 3000 Mark für die Angabe eines Verfahrens, welches Gypsabgüsse, ohne die Feinheit ihrer Form im mindesten zu beeinträchtigen oder den Farbenton des Gypses wesentlich zu verändern, gegen periodisch wiederkehrende Abwaschungen vollständig widerstandsfähig macht.

Besondere Bestimmungen.

a. Das Verfahren muß auf jede der im Handel vorkommenden Gypssorten gleich gut anwendbar sein und darf die Härte des Abgusses nicht vermindern.

b. Die Rücksicht auf die absolute Erhaltung der Feinheit der Form schließt das Auftragen von Stoffen, welche nicht in die Gypsmasse eindringen, vollständig aus.

c. Es ist nicht nothwendig, daß der Gyps bei der Behandlung seine ursprüngliche Farbe behalte; ein Stich ins Gelbliche, oder überhaupt ein wärmerer Farbenton ist gestattet, jedenfalls aber die Gleichmäßigkeit desselben unerläßlich.

d. Die nach dem Verfahren behandelten Abgüsse müssen wiederholte Abwaschungen mit lauwarmem Seifenwasser aushalten.

e. Das Verfahren muß auf Gypsabgüsse jeder Größe und Form leicht anwendbar sein.

f. Die Bewerber haben die Brauchbarkeit ihres Verfahrens durch Einsendung von Probestücken und auf Verlangen durch die Behandlung von ihnen zur Verfügung gestellten Abgüssen nachzuweisen.

Zweite Preisaufgabe.

Es wird ausgesetzt ein Preis von 10,000 Mark für die Angabe einer Masse zur Herstellung von Abgüssen von Kunstwerken, welche die Vortheile des Gypses, aber außerdem noch eine hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzt, um die Abgüsse zu befähigen, periodisch wiederkehrende Reinigungen ohne vorhergegangene Behandlung zu ertragen.

Besondere Bestimmungen.

a. Das neue Material muß sich leicht in ächte Formen gießen lassen, ohne daß dieselben mehr leiden, als bei Gypsabgüssen, und muß die Form eben so getreu wiedergeben, wie der Gyps.

b. Es ist nicht nothwendig, daß die Masse die Farbe des Gypses besitzt; ein Stich ins Gelbliche oder überhaupt in einen wärmeren Farbenton, als der des Gypses, ist gestattet, jedenfalls aber die Gleichmäßigkeit der Farbe unerläßlich.

c. Die Festigkeit des Materials darf keinenfalls geringer sein, als die des Gypses, so daß es für die Herstellung der größten Abgüsse tauglich ist.

d. Die aus der Masse hergestellten Abgüsse müssen wiederholte Abwaschungen mit lauwarmem Seifenwasser aushalten.

e. Der Preis der Masse darf denjenigen des Gypses nicht erheblich übersteigen, auch darf der Preis der für die Herstellung der Abgüsse nöthigen Formen nicht erheblich von dem der ächten Gypsformen abweichen.

f. Die Bewerber haben die Brauchbarkeit der von ihnen vorgeschlagenen Masse durch Einsendung von Proben derselben im unverarbeiteten und im verarbeiteten Zustande und auf Verlangen durch Ausführung von Probegüssen nachzuweisen.

Allgemeine Bestimmungen für beide vorstehende Preisaufgaben.

Die unterzeichneten Ministerien behalten sich vor, eine Commission von Sachverständigen zur Prüfung der eingehenden Bewerbungen zu ernennen.

Die Preisbewerber haben ihren Einsendungen je ein versiegeltes und mit einem Motto versehenes Couvert, welches die Angabe des Namens enthält, beizugeben. Auf demselben ist außerdem außen die Adresse zu bezeichnen, an welche die Rücksendung oder etwaige

vor der Preisertheilung erforderliche Mittheilungen zu richten sein würden.

Die von der Prüfungs-Commission als den Bedingungen der Preisbewerbung entsprechend befundenen Mittheilungen werden Eigenthum der Staatsregierung, welche die Namen der gekrönten Preisbewerber öffentlich bekannt macht. Die übrigen Mittheilungen werden den Einsendern unter Benutzung der auf dem Couvert anzugebenden Adresse zurückerstattet.

Die Bewerbungen sind bis spätestens den 31. December 1875 bei dem Königl. Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten einzureichen.

Berlin, den 16. Januar 1875.

Die Königlich Preußischen Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Falk.	Achenbach.

M. d. g. A. 6529. U. IV.
M. f. H. III. 807. IV. 209.

---

37) Preisertheilungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

1. Reise-Stipendium Königlicher Stiftung.

(Centrbl. pro 1874 Seite 510 Nr. 165.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. August 1874, betreffend eine außerordentliche Preisbewerbung im Fach der Geschichtsmalerei, wird hierdurch kund gegeben, daß sechs Bewerber an derselben Theil genommen, und daß der Preis, bestehend in einem Stipendium zu einer Studienreise nach Italien auf zwei auf einander folgende Jahre, im Betrage von 1000 Thalern für jedes derselben, dem Maler Hermann Wilhelm Johannes Knackfuß, geboren zu Wissen an der Sieg, gebildet auf der Akademie zu Düsseldorf, zuerkannt worden ist.

Einen zweiten Preis von 750 Thalern zu einer einjährigen Studienreise nach Italien hat Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten bewilligt, und ist derselbe dem Maler Albert Tschautsch aus Seelow bei Küstrin, früheren Schüler der hiesigen Akademie, zu Theil geworden.

Berlin, den 30. December 1874.

Directorium und Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Im Auftrage: Ed. Daege. O. F. Gruppe.

2. von Rohr'sche Stiftung.

(Centrbl. pro 1874 Seite 381 No. 102.)

Nach Maßgabe des genehmigten Statuts der von Rohr'schen Stiftung für Maler, Bildhauer und Architekten war durch Bekanntmachung vom 28. April 1874 die Preisbewerbung derselben in dem gegenwärtigen Jahre für Bildhauer eröffnet. Es hatten rechtzeitig sechszehn Bewerber Werke eingesandt. Der Preis, bestehend in einem einjährigen Reisestipendium im Betrage von 1500 Thlrn, ist von den Preisrichtern, zu welchen das Statut die ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie aus den Sectionen der bildenden Künste bestimmt, dem Bildhauer Martin Paul Otto, geboren zu Berlin, früher Schüler der hiesigen Akademie, gegenwärtig in Rom, zuerkannt worden.

Berlin, am 31. December 1874.

Das Directorium der Königlichen Akademie der Künste.
Im Auftrage: Ed. Daege. O. F. Gruppe.

---

38) Bildung der Commission für die Preisstiftung zum Andenken Schillers.

(Centrbl. pro 1859 Seite 641 Nr. 221.)

In die Commission zur Berathung über die Vertheilung des durch das Allerhöchste Patent vom 9. November 1859 zum Andenken Schillers gestifteten dramatischen Preises sind folgende Mitglieder berufen worden:

der General-Intendant der Königlichen Schauspiele, Wirkliche Geheime Rath von Hülsen,
der Professor Dr. Curtius,
der Professor Dr. Grimm,
der Schriftsteller Dr. Julian Schmidt,
der Professor Dr. von Treitschke
zu Berlin,
der Intendant des Großherzoglichen Hof-Theaters Hans Edler Herr zu Putlitz zu Carlsruhe,
der Großherzoglich Sächsische Geheime Hofrath Dr. Schoell zu Weimar,
der Professor Dr. Hettner zu Dresden und
der Professor Dr. W. Scherer zu Straßburg im Elsaß.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

39) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1875.

(Centrbl. pro 1874 Seite 195 Nr. 15.)

Berlin, den 30. Januar 1875.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind für das Jahr 1875 wie folgt zusammengesetzt:

1. für die Provinz Preußen in Königsberg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Wagner, Gymnasial-Director, zugleich Director der Commission,
Dr. Richelot, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Friedländer, Professor,
Dr. Jordan, "
Dr. Schade, "
Dr. Bergmann, "
Dr. von Gutschmid, "
Dr. Voigt, "
Dr. Schipper, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich, Professor in Braunsberg,
Dr. Rob. Caspary, Professor,
Dr. Graebe, "
Dr. von Behr, " ;

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Kirchhoff, Professor,
Dr. Hübner, "
Dr. Schellbach, "
Dr. Droysen, "
Dr. Nitzsch, "
Dr. Meßner, "
Dr. Herrig, "
Dr. Tobler, "
Dr. Kern, Gewerbeschul-Director;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Braun, Professor,
Dr. Rammelsberg, "
Dr. Kempf, Gymnasial-Director;

3. für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kießling, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Hiller, Professor,
Dr. Schuppe, "
Dr. Hirsch, "
Dr. Ulmann, "
Dr. Wellhausen, "
Dr. Thomé, "
Dr. Wilmanns, "
Dr. Schmitz, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Münter, Professor,
Dr. Schwanert, " ;

4. für die Provinzen Posen und Schlesien in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Friedlieb, Professor,
Dr. Reuß, Consistorialrath und Professor,
Dr. Hertz, Professor,
Dr. Schröter, "
Dr. Dilthey, "
Dr. Pfeiffer, "
Dr. Carl Neumann, "
Dr. Gröber, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Schmölders, Professor,
Dr. Ferd. Cohn, "
Dr. Löwig, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Meyer, Professor,
Dr. Nehring, " ;

5. für die Provinz Sachsen in Halle.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen und Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Keil, Professor,
Dr. Heine, "
Dr. Erdmann, "
Dr. Zacher, "

Dr. Dümmler, Professor,
Dr. Schlottmann, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Giebel, Professor,
Dr. Heintz, "
Dr. Ulrici, "

6. für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Lübbert, Professor,
Dr. Thaulow, "
Dr. Weyer, "
Dr. Weinhold, "
Dr. Volquardsen, "
Dr. Schirren, "
Dr. Weiß, Consistorialrath und Professor;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Kupffer, Professor,
Dr. Eichler, "
Dr. Karsten, "
Dr. Ladenburg, "
Jansen, "
Dr. Th. Möbius, " ;

7. für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. W. Müller, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Sauppe, Hofrath und Professor,
Dr. Wachsmuth, Professor,
Dr. Baumann, "
Dr. Schering, "
Dr. Pauli, "
Dr. Th. Müller, "
Dr. Ritschl, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Wappäus, Professor,
Dr. Grisebach, Hofrath und Professor,
Dr. Bödeker, Professor;

8. für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Suffrian, Geheimer Regierungsrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Schultz, Provinzial-Schulrath,

Dr. Langen, Professor,
Dr. Stahl, "
Dr. Bisping, "
Dr. Storck, "
Dr. Niehues, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend, Consistorialrath,
Dr. Hittorf, Professor,
Dr. Nitschke, "
Dr. Schwering, Privatdocent,
Dr. Schipper, Professor;

9. für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. L. Schmidt, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Nissen, Professor,
Dr. Lange, "
Dr. Stegmann, "
Dr. Lucae, "
Dr. Herrmann, "
Dr. Stengel, "
Dr. Weingarten, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Greeff, Professor,
Dr. Carius, "
Dr. Melde, " ;

10. für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. von Sybel, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Krafft, Consistorialrath und Professor,
Dr. Langen, Professor,
Dr. Usener, "
Dr. Lipschitz, "
Dr. Bona Meyer, "
Dr. Bischoff, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Simrock, Professor,
Dr. Troschel, "
Dr. Hanstein, "
Dr. Aug. Kekulé, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Clausius, Geheimer Regierungsrath und Professor.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.
U. II. 381.

40) General-Uebersicht der im Jahre 1873 bei

(Centrlbl. pro 1873 Seite 459 Nr. 233.)

Laufende Nr.	1. Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnasien	2. Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen statt gefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	3. Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Ostern	b. zu Michaelis	c. im Ganzen	4. Davon a. sind zurückgetreten	a. sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	5. Von den Geprüften (4b.) haben a. das Maturitätszeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden
1.	Preußen	24	16	.	6	2	123	185	308	20	8	280	252	28
	Extraneer	.	1	4	1	18	7	2	9	3	.	6	5	1
2.	Brandenburg	28	27	1	.	.	235	200	435	62	10	363	327	36
	Extraneer	.	.	1	1	26	3	2	5	1	.	4	4	.
3.	Pommern	16	14	.	1	1	105	102	207	30	3	174	156	18
	Extraneer	.	.	.	1	15	.	1	1	.	.	1	1	.
4.	Posen	12	8	2	1	1	90	100	190	8	7	175	160	15
	Extraneer	.	.	1	1	10	1	2	3	.	1	2	2	.
5.	Schlesien	32	16	.	9	7	156	255	411	32	15	364	330	34
	Extraneer	.	.	1	1	30	2	1	3	.	.	3	3	.
6.	Sachsen	25	23	1	1	.	203	170	373	34	18	321	306	15
	Extraneer	.	.	1	2	22	1	4	5	2	1	2	2	.
7.	Schleswig-Holstein	10	10	.	.	.	36	38	74	12	1	61	59	2
	Extraneer	.	.	1	.	9	1	.	1	.	.	1	1	.
8.	Hannover	18	11	3	3	1	128	80	208	11	3	194	189	5
	Extraneer	.	1	1	1	15	4	4	8	.	.	8	7	1
9.	Westphalen	18	13	2	2	1	93	261	354	11	6	337	327	10
	Extraneer	.	1	1	1	15	5	15	20	.	.	20	17	3
10.	Hessen-Nassau	11	9	2	.	.	105	39	144	10	4	130	127	3
	Extraneer	.	.	.	2	9	.	2	2	.	.	2	2	.
11.	Rheinprovinz u. Hohenzollern	25	8	1	16	.	19	320	339	12	2	325	320	5
	Extraneer	.	.	2	4	19	3	5	8	1	1	6	5	1
	Summe der Abiturienten	.	155	12	39	13	1293	1750	3043	242	77	2724	2553	171
	Summe der Extraneer	.	3	13	15	188	27	38	65	7	3	55	49	6
	Totalsumme	219	.	.	.	.	1320	1788	3108	249	80	2779	2602	177
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) Extraneerprüfungen sind nicht vorgekommen	1	1	.	.	.	2	7	9	2	.	7	6	1

den Gymnasien des Preußischen Staats und bei dem Gymnasiu

1.		6.						7.			8.	
		Alter der Maturi (5 a)						Von den Maturis (5 a.) machen			Von den S… direnden (7… gehen zunä…	
Laufende Nr.	Provinz	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	a. Universitätsstudien	b. Unbestimmt	c. keine Universitätsstudien	a. auf eine inländische Universität	b. auf eine auslän…
1.	Preußen	4	8	36	57	68	79	193	1	58	172	2
	Extraneer	.	.	1	1	2	1	2	1	2	2	
2.	Brandenburg	2	26	63	96	82	58	273	.	54	248	2
	Extraneer	.	.	.	.	1	3	3	.	1	3	.
3.	Pommern	3	11	21	48	41	32	123	.	33	80	4
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.
4.	Posen	.	9	20	44	50	37	130	.	30	107	2.
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	.
5.	Schlesien	5	26	61	96	72	70	263	.	67	219	4
	Extraneer	.	.	.	.	.	3	3	.	.	3	.
6.	Sachsen	.	8	47	97	93	61	228	.	78	142	8
	Extraneer	.	.	1	.	.	1	2	.	.	1	
7.	Schleswig-Holstein	.	5	7	16	14	17	56	.	3	32	2
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.
8.	Hannover	1	6	37	66	49	30	154	.	35	111	4.
	Extraneer	.	.	1	.	1	5	7	.	.	4	
9.	Westphalen	.	8	66	71	74	108	243	.	84	193	5
	Extraneer	.	2	4	4	3	4	12	.	5	10	
10.	Hessen-Nassau	1	9	19	36	29	33	106	.	21	83	2.
	Extraneer	.	.	.	1	.	1	2	.	.	1	
11.	Rheinprovinz u. Hohenzollern	6	21	59	94	80	60	248	.	72	199	4
	Extraneer	.	.	.	1	1	3	5	.	.	5	.
	Summe der Abiturienten	22	137	436	721	652	585	2017	1	535	1586	43
	Summe der Extraneer	.	2	7	7	11	22	37	3	9	30	
	Totalsumme	22	139	443	728	663	607	2054	4	544	1616	43
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) Extraneerprüfungen sind nicht vorgekommen.	.	.	3	1	2	.	6	.	.	4	2

…u Corbach geprüften Maturitäts-Aspiranten.

9.									10.						11.		12.				13.
Es studiren (7 a.)									Von den nicht studirenden Maturis (7 c.) gehen über						Im Jahre 1872 waren vorhanden		Mithin i. J. 1873 gegen das vorhergehende Jahr				
Theologie																	mehr		weniger		
…elische	katholische	jüdische	Jura	Cameralia	Medicin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Post-Fach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie etc.	zu einem andern Beruf oder unbestimmt	Maturitäts-Aspiranten (3c.)	Maturi (5a.)	Maturitäts-Aspiranten (3c.)	Maturi (5a.)	Maturitäts-Aspiranten (3c.)	Maturi (5a.)	Bemerkungen.
16	18	.	77	2	36	37	7	.	12	15	5	19	7	1	315	286	.	.	7	34	
.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	1	.	1	7	6	2	.	.	1	
25	.	.	110	10	42	56	20	.	23	12	.	10	9	.	384	298	51	29	.	.	
.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	5	3	.	1	.	.	
22	.	.	56	5	18	15	7	.	11	7	.	9	6	.	165	143	42	13	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	3	.	.	2	2	
7	15	.	45	3	31	19	10	.	5	11	1	5	8	.	139	116	51	44	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	2	1	.	
13	28	.	105	2	54	41	20	.	25	6	3	21	12	.	440	370	.	.	29	40	
.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	8	4	.	.	5	1	
37	2	.	65	13	39	52	20	.	36	18	1	15	8	.	340	287	33	19	.	.	
.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	17	6	.	.	12	4	
16	.	.	9	1	12	14	4	.	.	.	.	2	1	.	74	59	.	.	.	.	
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	
39	11	.	47	2	21	22	12	.	14	13	.	5	3	.	186	175	22	14	.	.	
2	.	.	3	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	3	2	.	.	
19	74	.	71	4	52	20	3	.	10	25	3	32	10	4	317	298	37	29	.	.	
	4	.	3	1	1	3	.	.	.	2	.	2	1	.	17	17	3	.	.	.	
18	11	.	24	.	26	18	9	.	3	8	1	8	1	.	146	135	.	.	2	8	
	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	1	1	.	
14	88	.	51	10	50	29	6	.	12	19	4	25	12	.	348	324	.	.	9	4	
	1	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	7	4	1	1	.	.	
[illegible]	247	.	660	52	381	323	118	.	151	134	18	151	77	5	2854	2491	236	148	47	86	
[illegible]	5	.	11	1	5	10	2	.	2	3	.	3	1	3	77	50	9	7	21	8	
																	245	155	68	94	
[illegible]	252	.	671	53	386	333	120	.	153	137	18	154	78	8	2931	2541	177	61	.	.	
	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	3	2	6	4	.	.	

41) General-Uebersicht der im Jahre 1873 bei d
geprüften Abiturient

(Centrlbl. pro 1

1.			2.				3.			4.			5.	
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordng.	Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Angemeldet waren zur Prüfung a. zu Ostern	a. zu Michaelis	b. im Ganzen	Davon (3 b.) a. sind zurückgetreten	a. sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	Von de Geprüft (4b) hab a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht
1.	Preußen	9	4	4	1	.	49	36	85	5	2	78	76	[illegible]
	Extraneer	.	.	.	1	8	.	1	1	.	.	1	1	.
2.	Brandenburg	12	8	2	2	.	34	37	71	4	6	61	57	[illegible]
	Extraneer	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.
3.	Pommern	4	3	.	1	.	14	19	33	1	.	32	32	.
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Posen	4	.	4	.	.	22	.	22	.	3	19	19	.
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schlesien	10	4	2	2	2	33	31	64	3	3	58	56	[illegible]
	Extraneer	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	6	6	.	.	.	48	28	76	3	4	69	68	1
	Extraneer	.	1	1	.	4	2	1	3	1	.	2	1	.
7.	Schleswig-Holstein	2	1	1	.	.	4	1	5	.	.	5	5	.
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Hannover	9	3	4	1	1	46	5	51	.	.	51	51	.
	Extraneer	.	1	2	1	5	6	3	9	2	.	7	6	.
9.	Westphalen	9	1	7	1	.	32	8	40	3	.	37	37	.
	Extraneer	.	.	2	1	6	2	1	3	1	.	2	2	.
10.	Hessen-Nassau	3	1	.	.	2	11	.	11	.	.	11	11	.
	Extraneer	.	.	.	1	2	.	1	1	.	.	1	1	.
11.	Rheinprovinz	12	2	1	8	1	3	60	63	2	.	61	59	[illegible]
	Extraneer	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	.	33	25	16	6	296	225	521	21	18	482	471	1
	Summe der Extraneer	.	2	5	4	69	10	7	17	4	.	13	11	
	Totalsumme	80	.	.	.	.	306	232	538	25	18	495	482	1

Realschulen I. Ordnung des Preußischen Staats und Extraneer.

(Seite 462 Nr. 234.)

6.						7.							8.		9.			
Alter der für reif Erklärten (5 a.)						Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über							Im Jahre 1872 waren vorhanden		Mithin im Jahre 1873 gegen das vorhergehende Jahr			
															mehr		weniger	
unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	zu Universitäts-Studien	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie rc.	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5a.)
.	2	20	19	21	14	12	11	13	.	20	20	.	88	69	.	7	3	.
.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.
3	1	19	20	10	4	15	2	18	.	9	13	.	69	53	2	4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
1	.	9	12	6	4	10	2	13	2	4	1	.	18	15	15	17	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	6	9	4	6	2	4	.	3	4	.	29	27	.	.	7	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	5	18	17	6	8	6	6	12	.	15	17	.	47	40	17	16	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	14	22	17	14	18	8	20	.	17	5	.	63	56	13	12	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.
.	.	.	3	1	1	1	.	1	.	.	3	.	3	2	2	3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	14	16	9	10	8	1	17	.	19	6	.	34	31	17	20	.	.
.	.	.	1	2	3	1	1	4	.	.	.	.	6	3	3	3	.	.
.	9	7	11	5	5	5	1	11	1	1	18	.	53	51	.	.	13	14
.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	1	.	1	1	2	1	.	.
.	4	4	2	1	.	1	.	6	.	3	1	.	6	5	5	6	.	.
.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.
1	13	22	18	5	.	3	4	13	2	3	34	.	70	67	.	.	7	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
7	37	127	146	90	64	85	37	128	5	94	122	.	480	416	71	85	30	30
.	.	1	1	4	5	4	1	5	.	.	1	.	12	9	7	4	2	2
7	37	128	147	94	69	89	38	133	5	94	123	.	492	425	78	89	32	32
															46	57	.	.

42) General-Uebersicht der im Jahre 1873 bei den Real-
turienten und
(Centrlbl. pro 1873

		1.	2.				3.			4.		
			Zahl der Realschulen II. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (3b.)		
			stattgefunden haben				a. zu		b.	a. sind		b.
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen II. Ordn.	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern	Michaelis	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet
1.	Brandenburg	4	1	2	.	1	4	2	6	.	.	6
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
2.	Pommern	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
3.	Sachsen	1	.	.	1	.	.	3	3	.	.	3
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
4.	Schleswig-Holstein . .	3	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
5.	Hessen-Nassau	5	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
6.	Rheinprovinz	2	.	1	.	1	5	.	5	.	.	5
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	.	1	3	1	11	9	5	14	.	.	14
	Summe der Extraneer	.	.	.	.	16	.	.	.	.	.	.
	Totalsumme	16	.	.	.	.	9	5	14	.	.	14

43) Befugniß der Aufsichtsbehörde zur Anwendung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Curatorien höherer Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 30. December 1874.

Ew. Wohlgeboren eröffnen wir auf die Vorstellung vom 20. Juni d. J., daß wir Ihre Beschwerde wider die Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Coblenz vom 12. Juni d. J., soweit sie die Befugniß des letzteren betrifft, gegen Sie in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des dortigen Realschul-Curatoriums Ordnungsstrafen anzudrohen und festzusetzen, nicht für begründet erachten können.

schulen II. Ordnung des Preußischen Staats geprüften Abi-Extraneer.

Seite 464 Nr. 235.)

5. Von den Geprüften (4b.) haben		6. Alter der für reif Erklärten (5a.)						7. Von den für reif Erklärten (5a.) gehen über		8. Im Jahre 1872 waren vorhanden		9. Mithin im Jahr 1873 gegen das vorhergehende Jahr			
												mehr		weniger	
a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	in den Staatsdienst	zum Fache der Oeconomie, Industrie 2c.	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)
6	.	1	1	2	1	1	.	.	6	8	7	.	.	2	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	3	3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	2	.	2	.	1	.	.	5	2	2	3	3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
												6	6	2	1
14	.	3	3	4	2	2	.	.	14	10	9	4	5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	.	3	3	4	2	2	.	.	14	10	9	4	5	.	.

Der von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in Anspruch genommenen Befugniß steht weder das Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852, noch die Rheinische Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856, noch der insbesondere in Bezug genommene Ministerial-Erlaß vom 23. December 1865 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung pro 1866. Seite 1.) entgegen. Vielmehr ergiebt sich aus der Stellung des Provinzial-Schulcollegiums als vorgesetzte Behörde der Anstalts-Curatorien und den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 31. December 1825 (betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden — Gesetz-Sammlung für 1826. Seite 5.) in Verbindung mit den

Dienst-Instructionen für die Provinzial-Consistorien und Regierungen vom 23. October 1817 (Gesetz-Sammlung Seite 237.), daß dasselbe befugt ist, die Befolgung seiner Anordnungen durch Androhung von Geldstrafen zu erzwingen. ꝛc.

Die Minister

des Innern. der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Klützow. Im Auftrage: Greiff.

An
den Herrn Bürgermeister N. Wohlgeboren in N.
I. B. 9291. M. d. J.
U. II. 6128. M. d. g. A.

44) Dispensationen von dem Religions-Unterricht an höheren Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1872 Seite 138. Nr. 64.)

Berlin, den 26. Januar 1875.

Auf den Bericht vom 14. d. M. erwiedere ich, daß die Auffassung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, wonach die Circularverfügung vom 29. Februar 1872 sich nur auf den thatsächlich zum Lehrplan der betreffenden Schule gehörenden obligatorischen Religionsunterricht bezieht, die richtige ist. Demgemäß sind Schüler, welche in einer Religion resp. Confession erzogen werden sollen, für welche im allgemeinen Lehrplan der betreffenden Anstalt Unterrichtsstunden nicht angesetzt sind, auf den Antrag der Eltern ohne Weiteres von dem Religionsunterricht zu dispensiren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 279.

45) Erhebungen über die Farbe der Augen ꝛc. der Schüler behufs ethnologischer Erforschung der Bevölkerung Deutschlands.

Berlin, den 2. Februar 1875.

Der Vorstand der deutschen anthropologischen Gesellschaft hat an die Lehrer der höheren Unterrichts-Anstalten und der Volksschulen die in einem Abdruck beigefügte Ansprache gerichtet, nach welcher zum Zweck einer genauen ethnologischen Erforschung der gegenwärtigen Bevölkerung Deutschlands einmalige Erhebungen über die Farbe der Augen, der Haare und der Haut der Schüler in ganz Deutschland gewünscht werden.

In mehreren Theilen des Reichs haben solche Ermittelungen bereits stattgefunden. Indem ich dieselben auch für den Geschäftsbereich der diesseitigen Unterrichts-Verwaltung hiermit anordne, spreche ich die Erwartung aus, daß sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen im Hinblick auf die Bedeutung solcher Erhebungen gern bereit sein werden, letztere in der von dem Vorstand angegebenen Weise mit Sorgfalt vorzunehmen und die Resultate nach dem beigegebenen Schema zu verzeichnen.

Ich werde der Königlichen Regierung so viele Druckexemplare der Ansprache zustellen, daß jede Schulanstalt ein Exemplar erhalten kann. Zunächst erwarte ich, wo möglich umgehend und spätestens innerhalb 14 Tagen, Anzeige von dem hiernach festzustellenden Bedarf. Letzteren werde ich demnächst ohne besondere Verfügung, blos unter Adresse, der Königlichen Regierung zugehen lassen, und hat Dieselbe sodann für die Schulen Ihres Ressorts das Weitere zur Ausführung alsbald anzuordnen. Hierbei bemerke ich Folgendes:

Bei mehrklassigen Anstalten wird jeder Klassenlehrer und jede Klassenlehrerin die Tabelle für die betreffende Klasse auf besonderem Bogen aufzustellen und dabei das Durchschnittsalter der besichtigten Schüler dieser Klasse anzugeben haben. Die auf dieselbe Schule bezw. die auf die Schulen desselben Ortes bezüglichen Listen sind als solche genau zu bezeichnen, etwa durch Zusammenheften in einen mit Aufschrift zu versehenden Umschlag.

Ferner ist nothwendig, daß die Listen für bestimmte größere Bezirke auch äußerlich leicht erkennbar zusammengehalten werden. Im Allgemeinen wird hierbei die Eintheilung nach den landräthlichen Kreisen zu wählen sein.

Die sämmtlichen Tabellen sind demnächst br. m. unter Couvert an die Geheime Registratur meines Ministeriums mit der Bezeichnung: „zu U. III. 14368“ zu senden.

An
sämmtliche Königliche Regierungen 2c.

Abschrift und — Exemplare der Ansprache erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit dem Auftrage, gleiche Erhebungen in allen Gymnasial- und Real-Lehranstalten, Seminarien und sonstigen zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichts-Anstalten der dortigen Provinz zu veranlassen und die Tabellen einzureichen.

Auf den Listen für jede Anstalt sind der Regierungsbezirk und der landräthliche Kreis, in welchem der Schulort liegt, anzugeben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III 14368.

Der Vorstand der deutschen anthropologischen Gesellschaft an die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten und der Volksschulen.

Seitdem sich die anthropologischen Untersuchungen mehr auf die Erforschung der europäischen Bevölkerungen, sei es in geschichtlicher, sei es in vorgeschichtlicher Zeit, gerichtet haben, ist die ältere Vorstellung, wonach fast sämmtliche Völker unseres Welttheils aus einer gemeinsamen, asiatischen Heimath und von einem einzigen Urvolk entstammen sollten, in mehrfacher Beziehung erschüttert worden. Mehr und mehr hat der Gedanke Geltung erlangt, daß schon vor diesen Einwanderungen eine viel ältere, vielleicht sogar mehrere ältere Bevölkerungen in Europa existirt haben, und daß diese Bevölkerungen, weit entfernt davon, durch die sogenannte arische (indogermanische) Einwanderung verdrängt oder vernichtet zu sein, sich auch nach derselben erhalten und später, vielfach gemischt mit den einwandernden Eroberern, eine Hauptquelle für die neuere Bevölkerung gebildet haben. Letztere würde daher eine Mischrasse darstellen, wobei natürlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß in gewissen Gegenden reinere und mehr unvermischte Bruchtheile, sei es der Urbevölkerung, sei es der Einwanderer übrig geblieben wären. Eine Aufklärung dieses Verhältnisses ist nothwendige Vorbedingung für die Erforschung der Culturgeschichte der Menschheit überhaupt und der Special-Vorgeschichte jedes Landes; sie ist aber zugleich auch Vorbedingung für eine genauere Kenntniß der Eigenschaften der einzelnen Völker und Stämme, und für ein Verständniß der Besonderheiten, wie sie in verschiedenen Abschnitten derselben Nationen — und so auch der deutschen — mit großer Schärfe hervortreten.

Die physische Anthropologie hat zunächst hauptsächlich zwei Wege, auf welchen sie die Ergründung dieser sehr schwierigen Aufgaben anstrebt. Einerseits erforscht sie den inneren Körperbau, namentlich den Knochenbau, und hier ist es vor Allem der Kopf, als der edelste Theil des Menschen, welcher zu auffälligen Bemerkungen Veranlassung geboten hat. Fast alle europäischen Völker lassen zwei verschiedene Schädelformen, eine lange (und schmale) und eine kurze (und breite) erkennen. Gerade in Deutschland ist dabei die sonderbare Erscheinung hervorgetreten, daß in einer früheren Zeit die lange Schädelform, welche man nach mancherlei Anzeichen als die eigentlich germanische anzusehen pflegt, vorherrschte, daß dagegen in neuerer Zeit mehr und mehr die kurze Form an Zahl zunimmt und schon gegenwärtig, sowohl im Süden unseres Vaterlandes, als in großen Theilen des Nordens die Ueberhand gewonnen hat. Andererseits bietet von jeher die Hautfarbe, mit welcher die Farbe der Haare und der Augen in einem gewissen Zusammenhange steht, unverkennbar ein sehr wichtiges Merkmal für die Scheidung der Rassen. Allein auch in dieser Beziehung zeigt die Beobachtung,

daß in Deutschland, wie in vielen andern europäischen Ländern, kein einheitliches Verhältniß besteht. Blonde und braune (brünette) Leute kommen an den meisten Orten neben einander vor, und nur an wenigen ist noch heutigen Tages die gesammte Bevölkerung blond. Es scheint fast, als ob mit jedem Tage die brünetten Menschen zahlreicher werden. Sollte sich nun die von namhaften Forschern getragene Meinung bestätigen, daß die langköpfige Bevölkerung blond und hellfarbig, die kurzköpfige brünett und dunkelfarbig gewesen ist, so ließe sich über den Gang der vorausgesetzten Mischung und über die Verbreitung der verschiedenen Bevölkerungen auch in vorgeschichtlicher Zeit daraus sehr werthvolles Material gewinnen.

Da es jedoch überaus schwierig ist, Schädelmessungen in so großer Zahl vorzunehmen, daß dadurch eine ausreichende Grundlage für die weitere Untersuchung gewonnen würde, so hat die deutsche anthropologische Gesellschaft geglaubt, der andern Seite der Betrachtung zuerst näher treten und, wenn irgend möglich, über ganz Deutschland eine genauere Feststellung der Farbe der Bevölkerungen herbeiführen zu sollen. Dieses ist der Grund, weshalb sie sich durch Vermittelung der hohen deutschen Regierungen an die Lehrer aller Schulen wendet und sie bittet, eine einmalige Aufzeichnung der Schüler und Schülerinnen nach dem am Schluß befindlichen Formular vornehmen zu wollen.

Die Ausscheidung der jüdischen Schüler hat natürlich keinen Bezug auf ihre Religion, sondern nur auf ihre Abstammung, und obwohl bei der nicht geringen Zahl von Bekehrungen der jetzige Stand des Religions-Bekenntnisses keine ausreichende Scheidung gestattet, so ist dennoch zu erwarten, daß das Gesammtergebniß durch diesen Mangel nicht zu stark beeinflußt werden wird. Wo in den Schulen fremde Nationalitäten (z. B. Engländer, Amerikaner, Russen) vertreten sind, da ist es wünschenswerth, daß sie außer Ansatz bleiben. Dagegen wird eine weitere Angabe über solche Nationalitäten, welche innerhalb der Grenzen Deutschlands wohnhaft sind, z. B. der Polen, Litthauer, Franzosen, nicht verlangt. Sollten die Herren Lehrer dieselben besonders angeben können, so würde die Mittheilung der Ergebnisse ihrer Ermittelungen allerdings recht nützlich sein.

Die Angabe der Hautfarbe wird gelegentlich Schwierigkeiten bereiten, wenn nur die der Luft und der Sonne ausgesetzten Körpertheile in Betracht gezogen werden. Indeß schon die Betrachtung des entblößten Vorderarms wird in der Regel ausreichen, um zu entscheiden, ob das Individuum mehr blond oder mehr brünett ist.

Bei den Augen kommt es vor Allem darauf an, festzustellen, ob die Farbe blau oder braun ist. Die schwarzen Augen gehören mit zu der braunen Abtheilung, die grauen zu den blauen. Wenn gleichwohl die grauen Augen besonders unterschieden sind, so ist dies geschehen, weil hier schon der Verdacht einer Mischung vorliegt.

Auch wird die Unterscheidung keine Schwierigkeiten bieten, wenn die Augen der Schüler unter einander verglichen werden, wo sich das reine Blau sicher herausstellt.

Etwas schwieriger ist die Trennung bei den Haaren, wo blonde, braune und schwarze hervorgehoben sind. Als schwarz sind nur diejenigen Haare zu bezeichnen, welche rein schwarz sind. Alle diejenigen, welche sehr dunkel sind, aber im Sonnenlicht eine braune Schattirung darbieten, oder welche an der Luft und der Sonne bräunlich werden, sind als braune zu verzeichnen. Als blond gelten nicht bloß die lichtgelben, sondern auch die weißlich gelben, die rothblonden, die aschblonden (graugelben oder graubräunlichen) und die lichtbräunlichen, welche an der Luft gelblich werden; die brandrothen Haare werden am besten zusätzlich aufgeführt.

Die in dem Formular aufgezeichneten Verbindungen der verschiedenen Haut-, Haar- und Augenfarben erschöpfen nicht alle möglichen und wirklich vorkommenden Combinationen. Wo sich derartige seltenere Combinationen finden, da werden die Herren Lehrer ersucht, sie gleichfalls zusätzlich zu verzeichnen.

Da es sich nur um eine einmalige Arbeit handelt, welche in jeder Schulklasse in kurzer Zeit erledigt werden kann, aber auch um eine Arbeit, welche auf keinem andern Wege zu leisten ist, so werden die deutschen Lehrer gewiß nicht zögern, ihre Mithülfe zu einem wissenschaftlichen Unternehmen zu bieten, welches schließlich demselben Ziele zuführen soll, welchem auch die Schule zustrebt, der Selbsterkenntniß. Denn die Frage nach unserer Abstammung wird immerdar ein wichtiges Glied in der Erforschung unseres natürlichen Wesens bleiben.

Formular.

Schule (Volksschule, Gymnasium 2c.) zu . . . . .

Zahl der Schüler: . . . , darunter Juden . .

davon haben:

	Gesammt-Zahl.	darunter Juden.
1) blaue Augen, blonde Haare, weiße Haut . . .		
2) " " braune " " " . . .		
3) " " braune " braune " . . .		
4) graue Augen, blonde Haare, weiße Haut . . .		
5) " " braune " " " . . .		
6) " " braune " braune " . . .		
7) " " schwarze " " " . . .		
8) braune Augen, blonde Haare, weiße Haut . .		
9) " " braune " " " . .		
10) " " braune " braune " . .		
11) " " schwarze " " " . .		

Durchschnittliches Alter der besichtigten Schüler:

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

46) Empfehlung der Schrift von Schröter: „Die Mutterschule von Amos Comenius“ für Seminar-Bibliotheken.

Berlin, den 9. Januar 1875.

Von dem Archidiaconus Schröter zu Weißenfels ist die Schrift: „Die Mutterschule von Amos Comenius“ in zweiter verbesserter und vermehrter Auflage herausgegeben worden.

Da sich diese Schrift zur Anschaffung für die Seminar-Bibliotheken eignet, so wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium die Seminar-Directoren zu diesem Zweck auf dieselbe aufmerksam machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III 14688.

47) Lesebuch für Lehrerbildungs-Anstalten von Kehr und Kriebitzsch.

Berlin, den 4. Februar 1875.

Der Seminar-Director Kehr und der Töchter-Schul-Director Kriebitzsch zu Halberstadt haben im Verlage von E. F. Thienemann zu Gotha ein Lesebuch für deutsche Lehrerbildungs-Anstalten herausgegeben. Mit dem Erscheinen des vierten Bandes ist dasselbe vollständig geworden. In seinem ersten Theile ist das Werk für Seminarvorbereitungsanstalten und Fortbildungsschulen, in den folgenden drei Theilen für die drei Stufen dreiklassiger Seminare bestimmt. Der vierte Band reicht über die Seminare hinaus und soll auch der Fortbildung der Lehrer dienen.

Das Werk ist einer eingehenden Prüfung unterzogen und das Ergebniß dahin festgestellt worden, daß dasselbe trotz mancher Ausstellungen im Einzelnen, deren Berücksichtigung die Herausgeber für die zweite Auflage des Werks zugesichert haben, im Ganzen durch den Reichthum und die Gediegenheit seines Inhalts wohl geeignet ist, die Zwecke, denen es gewidmet ist, zu erfüllen und Grundlage, Anhalt und Förderung für die sprachliche, ästhetische und sittliche Bildung der Lehrer zu bieten. Ich genehmige daher die Einführung des ersten Theils in die Präparandenanstalten sowie der drei folgen-

den Theile in die Seminare, und ermächtige die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, bezüglichen Anträgen der Vorsteher und Directoren der genannten Anstalten Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 778.

48) Methode des Gesangunterrichtes im Seminar.

Auszug aus dem Reisebericht eines Seminar-Musiklehrers.

Den Einzelgesang der Seminaristen zu beachten, wurde mir hier, sowie auch in den andern Seminarien, keine Gelegenheit gegeben. Fast stets wird den Gästen der Seminare nur der Chorgesang vorgeführt. Da derselbe bestechender in seiner Wirkung ist, wie der Einzelgesang, so liegen die Gründe dafür auf der Hand. Nach meiner Auffassung ist aber die Pflege des letzteren, wenn aus unsern Seminarien gute Gesanglehrer hervorgehen sollen, entschieden mehr zu beachten nöthig, als die des ersteren. Es ist nicht zu verlangen, daß jeder Seminarist mit seiner Stimme excellirt, aber er muß, wenn er Gesanglehrer werden will, an sich selbst die Uebungen eines guten Gesanges durchgemacht haben, er muß im Stande sein, nicht blos die Noten zu singen, sondern jedes Stück, besonders diejenigen, welche er in seinem spätern Schulleben gebraucht, mit richtiger seelenvoller Auffassung, wenn auch kleiner, unbedeutender Stimme, nach Text und Melodie gut vorzutragen. Es gehört dazu, wenn das erreicht werden soll, die ganze Arbeitskraft des Lehrers, unnachsichtiges Bessern, stetes Helfen.

Wenn bei dem Chorgesange auch mancher Wink für eine spätere Zeit gegeben werden kann, so ist bei der Uebung desselben das nicht zu erreichen, was man beim Einzelgesange für den spätern Gesanglehrer als unumgänglich nöthig beachten muß. Wenn ich die Methode dieses Theils des Gesangunterrichts mit wenigen Worten anzugeben mir erlauben darf, so kann nur die die richtige sein, welche der spätere Gesanglehrer in der Schule anwendet. Zuerst Gesang nach dem Gehör, bei welchem Tonangabe, Tonbildung, Aussprache, das Singen einiger Choräle und Lieder nach dem Gehör gelernt wird, dann der Gesang nach Noten ganz in der Weise mit Zugrundelegung eines Leitfadens, wie der Seminarist später in der Schule unterrichten soll. Man lasse sich durch das oft sehr Einfache nicht abhalten. Wenn die Präparandenlehrer den harmonischen Gesang, der nur für die jungen Stimmen nachtheilig ist, fortlassen, nur technische rhythmische Uebungen ohne Hülfsinstrument von der

Wandtafel singen, die wenigen Choräle und Volkslieder einüben, so wird der Seminar-Musiklehrer nicht nöthig haben, mit sogenannten Treffübungen die Zeit, welche für den Gesang-Unterricht nach den allgemeinen Bestimmungen angesetzt ist, zu verbrauchen, sondern darnach streben, den guten Einzelgesang seiner Zöglinge zu pflegen und gute Gesanglehrer zu bilden. Das viele Sprechen und Erklären der Grundelemente des guten Gesanges hat wenig Erfolg. Vorthun, hören und dann versuchen, das Gehörte so nachzusingen, ist die Hauptsache.

---

49) Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1875; Frist für Meldungen zu derselben.

Berlin, den 6. Januar 1875.

Nach den §§. 1. und 3. des Reglements für die Turnlehrerprüfung vom 29. März 1866. (Centralblatt der Unt.-Verw. S. 199.) findet alljährlich im Monat März zu Berlin im Local der Königlichen Central-Turnanstalt (Scharnhorststraße Nr. 1.) eine Turnlehrerprüfung statt. Im laufenden Jahre wird diese, gewöhnlich zwei Tage in Anspruch nehmende Prüfung am Freitag dem 19. März beginnen, und haben sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr die Aspiranten in dem bezeichneten Local vor dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Waetzoldt einzufinden.

Mit Bezug auf §. 4. des Reglements bestimme ich, daß die Meldungen zu dieser Prüfung bis zum 15. Februar d. J. durch die Königlichen Provinzial-Schulcollegien bezw. die Königlichen Regierungen bei mir zu erfolgen haben.

Wenn nach den bisherigen Erfahrungen des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums Anlaß gegeben ist, hierauf durch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern aufmerksam zu machen, so wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit den Königlichen Regierungen der Provinz, welchen Abschrift dieser Verfügung zugeht, in Verbindung treten.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. mit dem Auftrage, gleichfalls zu erwägen, ob bezüglich der Lehrer Ihres Geschäftsbereiches Anlaß zu einer Amtsblatt-Bekanntmachung vorliegt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen, ꝛc.
U. III. 69.

50) Zulassung der Candidaten der Theologie und der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen.

Berlin, den 10. Februar 1875.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium geht in der an den Candidaten N. zu N. erlassenen Verfügung vom 19. December v. J. von der Annahme aus, daß nur solche Candidaten der Theologie oder Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen zuzulassen seien, welche ihre theologische oder philologische Prüfung bestanden haben.

Diese Voraussetzung trifft nicht zu; es sind vielmehr diejenigen Candidaten, welche mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen und auf derselben mindestens drei Jahre hindurch Theologie oder Philologie studirt haben, zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen zuzulassen. Daß eine vorgängige anderweitige Prüfung nicht von ihnen verlangt werden soll, erhellt aus §. 2. des Abschnitts II. der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872, wo bezüglich ihrer keine Bedingung gestellt ist, während von den Volksschullehrern die vorgängige Ablegung der zweiten Prüfung verlangt wird, ferner aus Abschnitt III. §. 2. Absatz 1. daselbst, wo ausdrücklich ausgesprochen wird, daß Candidaten der Philologie, welche die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben, zur Prüfung als Rectoren zuzulassen sind, ohne daß von ihnen etwa noch die Ablegung des Examens als Lehrer an Mittelschulen verlangt werde, endlich aus Abschnitt III. §. 2. Absatz 2. daselbst, wo die Bedingungen angegeben werden, unter welchen Candidaten sogar ausnahmsweise die sofortige Ablegung der Rectorats-Prüfung gestattet werden kann.

Wenn im §. 4. des Abschnitts II. der erwähnten Prüfungsordnung von den Personen, welche sich zur Ablegung der Prüfung als Lehrer an Mittelschulen melden, die Einreichung der Zeugnisse über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen gefordert wird, so entspricht dies dem allgemeinen Grundsatze, nach welchem der Prüfungs-Commission eine möglichst genaue Einsicht in den Bildungsgang des Examinanden gegeben werden soll. Auch findet diese Bestimmung ihre Ergänzung im §. 10. Absatz 2. des Abschnitts II. der Prüfungs-Ordnung, wo die Commission ermächtigt wird, dem Candidaten auf Grund der Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen einen wesentlichen Theil des mündlichen Examens zu erlassen.

Wenn demnach der Zulassung des Candidaten N. zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen keine anderen als die in der Verfügung vom 19. December v. J. geltend gemachten Bedenken entgegenstehen, so wolle ihm das Königliche Provinzial-Schulcollegium auf sein

nebst Anlagen beigeschlossenes Gesuch vom 29. Januar v. J. nunmehr die Theilnahme an der Prüfung gestatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 1263.

---

51) Bestimmungen über Abhaltung und Einrichtung der Lehrer-Conferenzen im Regierungsbezirk Coblenz.

Coblenz, den 26. Januar 1875.

Anbei erhalten Sie ein Exemplar der heute von uns erlassenen Bestimmungen über Abhaltung und Einrichtung der Lehrer-Conferenzen in unserem Verwaltungsbezirk zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Sie wollen danach unter möglichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Conferenzbezirke für Ihren Inspectionsbezirk bilden, darüber, wie dies geschehen, unter Beantragung unserer Genehmigung binnen 4 Wochen berichten und, soweit Sie glauben, deren Leitung nicht selbst übernehmen zu können, einen dafür geeigneten Local-Schulinspector oder Lehrer in Vorschlag bringen.

Wie nach den beiliegenden Bestimmungen jeder Conferenzbezirk mindestens 15 Lehrer wird umfassen müssen, so wird deren Zahl aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Regel nicht über 30 hinausreichen dürfen.

Wie unter der Voraussetzung sachgemäßer Leitung diese Conferenzen ein sehr wirksames Mittel zur Förderung der Berufstüchtigkeit, der Berufsfreudigkeit und der Berufsgemeinschaft unter den Lehrern sein können, so werden Sie in denselben auch eine willkommene und besonders förderliche Gelegenheit erkennen, den Lehrern nicht nur persönlich näher zu treten, sondern auch nachhaltig auf ihre Amtsthätigkeit einzuwirken. Wir vertrauen daher, daß Sie den Conferenzen Ihre volle Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuwenden werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren des Verwaltungs-Bezirks.

Bestimmungen
über die Abhaltung und Einrichtungen der Lehrer-Conferenzen.

Unter Aufhebung der Circular-Verfügungen vom 11. Januar 1829 und vom 6. Mai 1837 bestimmen wir betreffs der Abhaltung

der Lehrer-Conferenzen für unseren Verwaltungsbezirk hierdurch Folgendes:

1) Die Conferenzbezirke sind innerhalb der einzelnen Schul-Inspectionsbezirke so zu bilden, daß zu jeder Conferenz wenigstens 15 Lehrer gehören. Wenn, was bei der confessionellen Scheidung der Inspectionsbezirke mehrfach der Fall ist, vereinzelt wohnende Lehrer eines Inspections-Bezirks einer solchen Conferenz desselben der räumlichen Entfernung wegen nicht zugewiesen werden können, so sind sie ohne Rücksicht auf die Confession der räumlich ihnen am leichtesten zugänglichen Conferenz eines anderen Inspectionsbezirks zuzuweisen.

2) Jede Conferenz tritt jährlich acht mal, sofern aber die Entfernungen dies nicht erschweren, wie bei der Beschränkung des Conferenzbezirkes auf den Bereich Einer Stadt, wo möglich in jedem Monat Einmal zusammen.

3) Zur Theilnahme an der Conferenz sind verpflichtet alle in dem Bezirk derselben angestellten Volksschullehrer resp. eine Volksschullehrerstelle interimistisch verwaltenden Schulamts-Candidaten und Schulamts-Aspiranten. Wegen Kränklichkeit oder vorgerückten Lebensalters können solche auf motivirten Antrag, vorübergehend von dem Kreis-Schulinspector, auf die Dauer eines Jahres oder länger aber nur von uns von der Theilnahme dispensirt werden. Einzelne Verhinderungsfälle sind dem Leiter der Conferenz vorher oder wenigstens alsbald nachher mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Von den Local-Schulinspectoren des Conferenzbezirks wird die möglichst regelmäßige Theilnahme an den Conferenzen erwartet.

4) Die Leitung der Conferenzen steht dem betreffenden Kreis-Schulinspector zu, resp. liegt ihm ob. In einzelnen Verhinderungsfällen kann sich derselbe durch einen von ihm zu bestimmenden Local-Schulinspector oder Lehrer vertreten lassen. Ist er dauernd an der Leitung einer Conferenz verhindert, so wird auf seinen Vorschlag ein Local-Schulinspector oder ein Lehrer von uns mit derselben beauftragt.

5) Sofern alle Mitglieder der Conferenz an demselben Orte wohnen, wird für dieselbe jedesmal ein halber, im anderen Falle ein ganzer Tag verwendet. In den Schulen der theilnehmenden Lehrer, ausgenommen die des Conferenzortes für eine etwaige Lehrprobe, fällt an demselben der Unterricht aus.

6) Die Conferenzen werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies gestatten, abwechselnd an verschiedenen Schulorten des Bezirks, ausnahmsweise immer an demselben, ein für alle Mal bestimmten, Conferenzorte gehalten.

7) Die Conferenzen bezwecken die Stärkung der Berufstüchtigkeit, der Berufsliebe, und der persönlichen Gemeinschaft der Lehrer

auf dem Boden der gemeinsamen Berufsarbeit. Zu dem Zwecke wird ihre Beschäftigung in der Regel umfassen:

a. den Vortrag eines Mitgliedes über eine Frage der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer in der Volksschule, sowie deren Erörterung. Bei dem Vortrag wird im Auge zu behalten sein, daß derselbe nicht Selbstzweck ist, sondern für die nachfolgende gemeinsame Discussion sachgemäße Anregung, Grundlage und Direction geben soll;

b. eine Lehrprobe, welcher am zweckmäßigsten die Aufgabe gestellt wird, das in der vorausgegangenen Conferenz betreffs der methodischen Behandlung eines Unterrichtsgegenstandes theoretisch Festgestellte praktisch zu exemplificiren und zu veranschaulichen;

c. den Vortrag und die Erörterung einer außerhalb des Bereichs der speciellen Unterrichtsertheilung liegenden Frage des Lehrerberufs und des Lehrerlebens;

d. amtliche Mittheilungen des Schul-Inspectors über ergangene Verfügungen und über Schulangelegenheiten des Bezirks;

e. gemeinsame Gesang-Uebungen unter der Leitung eines vom Kreis-Schulinspector dazu bestellten besonders gesangkundigen Conferenzmitgliedes.

Die Mitglieder, welche die Conferenzvorträge und die Lehrprobe halten sollen, werden vorher von dem Conferenzleiter bestimmt. Soweit als möglich müssen die Lehrproben in der eigenen Schule des unterrichtenden Lehrers gehalten werden.

8) Jede Conferenz wird mit kurzem Gesang und Gebet begonnen und geschlossen.

9) Ueber die Verhandlungen jeder Conferenz wird von dem Leiter oder von einem Seitens desselben damit beauftragten Mitgliede ein deren Gang und Resultate kurz zusammenfassendes Protocoll abgefaßt. Im Laufe des December jedes Jahres sind diese Protocolle von dem Kreis-Schulinspector mit einem Berichte über die Conferenzen an uns einzureichen.

Coblenz, den 26. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

52) Militärdienstpflicht der aus dem Schulamt austretenden Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1874 Seite 545 Nr. 185.)

Oppeln, den 8. Januar 1875.

Die §§. 8. und 46. der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 enthielten die Bestimmung,

daß, wenn ein militärpflichtiger Candidat des Elementarschulamts, beziehungsweise Elementarlehrer vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen würde, er nachträglich noch zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht herangezogen werden könne.

Die vorgesetzte Behörde des betreffenden Lehrers hatte in jedem solchen Falle dem Landwehrbezirks-Commando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden, Mittheilung zu machen (cfr. II. Heft der Schulverordnungen Nr. 27. S. 75.).

Diese Bestimmung hat durch den §. 51. des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 eine Abänderung dahin erfahren, daß die nachträgliche Heranziehung eines Volksschulamts-Candidaten, oder Volksschullehrers zur Erfüllung seiner vollen militärischen Dienstpflicht dann erfolgen kann, wenn er vor vollendetem 25. Lebensjahre seinen bisherigen Beruf gänzlich aufgiebt, oder aus dem Schulamt für immer entlassen wird.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Herrn Kreis-Schulinspectoren des Regierungs-Bezirks Oppeln.

V. Volksschulwesen.

53) Leitung und Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes in der Volksschule.

Berlin, den 24. December 1874.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 23. v. M., die Leitung des Religionsunterrichtes in den katholischen Volksschulen zu N. betreffend, das Folgende.

Die Circular-Verfügung der Regierung in Oppeln vom 1. October pr. (Central-Blatt Seite 682.) steht mit der diesseits an die Regierung in N. ergangenen Verfügung vom 9. Januar pr. (Anlage a.) nicht in Widerspruch. Keine von beiden schließt die andere in irgend einem Punkte aus. Wenn die Regierung in Oppeln den Geistlichen der Parochie, in welcher die betreffende Schule gelegen ist, als den Leiter des Religionsunterrichtes ansieht, so liegt das für vorausgesetzte gewöhnliche Verhältnisse in der Natur der Sache, insofern der Parochus in der Regel der nächst Berufene dazu sein wird. Der Staat beansprucht, was die Auswahl dazu geeigneter Persönlichkeiten anlangt, auch nach seiner gegenwärtigen Stellung zur Kirche weder die Initiative, noch die alleinige Bestimmung dar-

über und die Verfügung der Regierung in Oppeln sagt daher nur soviel, daß der Geistliche der Parochie ohne weiteres nicht werde zurückgewiesen werden. Das unzweifelhafte Recht des Staates aber, diesen Geistlichen wie jede andere zur Leitung des Religionsunterrichtes delegirte Person aus genügenden Gründen abzulehnen, hat damit, wie auch in der Verfügung vom 24. August cr., welche auf die Oppelner Circular-Verfügung Bezug nahm, ausdrücklich hervorgehoben worden, weder eingeschränkt werden sollen, noch können. Auch die Regierung in Oppeln kann und wird wie jede andere staatliche Schulaufsichtsbehörde, keinen Anstand nehmen, von diesem Rechte nöthigen Falls Gebrauch zu machen, und sie hat, wenn sie diesem Rechte in der Verfügung vom 1. October pr. keinen besondern Ausdruck lieh, dasselbe doch damit selbstverständlich keineswegs aufgegeben. Es lag auch nicht sowohl im Sinne jener Verfügung, diesen Punkt zu berühren oder zu erörtern. Zweck derselben war, für das Verhältniß des Geistlichen als Leiter des Religionsunterrichtes gegenüber dem staatlichen Schulaufsichtsbeamten und dem Lehrer allgemeine Normen zur praktischen Handhabung der Schulhaltung zu geben. Es bleibt sonach als Grundsatz bestehen, daß der Staat berufen ist, Personen, die nach seiner Einsicht für die Erziehung der Jugend gefahrbringend sind, von der Schule fern zu halten. Mit diesem Grundsatze, von welchem nach Lage des damaligen Falles die diesseitige an die Regierung in N. ergangene Verfügung vom 9. Januar pr. ausgeht, ist die wohl zumeist bestehende Praxis, wonach dem Parochus die Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen seiner Parochie so lange überlassen wird, als nicht Gründe aus staatlichem Interesse dagegen sprechen, vollkommen verträglich, denn daß dieser Geistliche — beziehungsweise sein durch kirchliche Ordnung berufener Stellvertreter — die hierzu von Seiten der Religionsgesellschaft delegirte Person sei, wird bis auf weiteres zu präsumiren und ob hierin eine Aenderung im concreten Falle eintreten soll, wird abzuwarten sein. Ich kann es daher auch an sich nicht mißbilligen, wenn in N. die Capläne N. und N. als berufene Vertreter des Erzpriesters N. an der Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen daselbst zunächst nicht behindert wurden. Ein unbedingtes Recht auf diese Function haben sie indessen gegenüber dem Staate so wenig, wie irgend ein anderer Geistlicher, und es fragt sich nunmehr, ob das staatliche Interesse es erheischt, die Capläne dem oben erwähnten Grundsatze gemäß von der Schule überhaupt fern zu halten. Dies zu thun, liegt aber genügender und gebietender Grund vor, wenn die politische und kirchenpolitische Haltung der Capläne zu den Zwecken des Staates, die derselbe mit der Erziehung der Jugend durch die Schule verfolgt, in Widerspruch tritt, diese Zwecke also gefährdet erscheinen.

Aus diesem Gesichtspunkte erachte ich daher auch die von Ew.

Excellenz an die Regierung in N. gerichteten Verfügungen vom 7. October und 4. November cr. für durchaus zutreffend. Demzufolge ersuche ich Ew. Excellenz, die Regierung unter Mittheilung der vorstehenden Ausführung, wonach insbesondere die aus dem ersten Satze ihres Berichtes vom 20. October cr. sich ergebende Ansicht von einem vermeinten Widerspruche zwischen den mehrerwähnten Verfügungen vom 9. Januar und 1. October pr. sich als irrthümlich erweist, zu veranlassen, daß den Caplänen N. und N., sofern nicht die nach dem landräthlichen Berichte vom 12. October und Ew. Excellenz Verfügung vom 7. October cr. gegen dieselben in politischer resp. kirchenpolitischer Beziehung entstandenen erheblichen Bedenken ihre sichere Erledigung finden sollten, der Zutritt zu den katholischen Volksschulen in N. behufs Leitung des Religionsunterrichtes versagt werde, und dies Gebot zur Ausführung gelange. Gleichzeitig würde davon der Erzpriester N. mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen sein, daß ihm anheim gestellt bleibe, sich persönlich der Leitung des Religionsunterrichtes zu unterziehen, oder eventl. einen andern qualificirten Geistlichen zu deputiren.

Ew. Excellenz ersuche ich schließlich, mich von dem Ausgange der Sache gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Falk.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.
. U. III. 13935.

Berlin, den 9. Januar 1873.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 22. November v. J., die Ausführung des Gesetzes vom 11. März v. J. betreffend, unter Rückgabe der Vorstellung des Erzbischofes von N. vom 21. October v. J. das Folgende:

Die dem Staate zustehende Aufsicht über die Elementarschulen umfaßt sämmtliche Lehrgegenstände derselben, zu denen auch der religiöse Unterricht gehört, als ein Ganzes. Mit der Enthebung des Schulinspectors von seinem Amte verliert derselbe daher auch die Aufsicht über den Religionsunterricht.

So wenig diese Aufsicht über die Elementarschulen nach dem Gesetze vom 11. März v. J. noch den Orts-Geistlichen als solchen gebührt, eben so wenig kann ein Recht dazu aus der Verfassungs-Urkunde hergeleitet werden. Allerdings gewährt der vom Erzbischofe angezogene Art. 24. den Religionsgesellschaften — nicht aber den Ortsgeistlichen — die Leitung des religiösen Unterrichtes, die mit dieser Leitung betrauten Personen sind aber der Aufsicht des vom Staate bestellten Schulinspectors unterworfen, gleichviel ob derselbe ein Geistlicher oder ein Laie ist. Dazu kommt, daß Art. 24. der Verfassungs-Urkunde keineswegs formell gültiges Recht enthält. Die

in dieser Beziehung erforderlichen Bestimmungen werden in dem nach Art. 26. daselbst vorbehaltenen Gesetze zu treffen sein. Bei dem Mangel dieses Gesetzes erscheint es indessen nicht ausgeschlossen, bis auf Weiteres dem Erzbischofe die Bezeichnung von Persönlichkeiten zu überlassen, welche in Stelle der von ihren Aemtern enthobenen katholischen Schulinspectoren den religiösen Unterricht in den Elementarschulen zu leiten haben, vorausgesetzt, daß im staatlichen Interesse von Seiten der Regierung nicht gegründete Bedenken gegen den Gewählten — insbesondere weil seine Person die angeordnete Entziehung der Schulaufsicht unwirksam machen oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen würde — zu erheben sind, und deshalb gleich den vom Schulaufsichtsamte enthobenen Geistlichen dessen Ablehnung oder Beseitigung erfolgen muß.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, nach Maßgabe dieser Gesichtspunkte dem Erzbischofe auf seine Vorstellungen vom 21. October und 5. December v. J. zu erwiedern, und Abschrift hierher einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
B. 17.

54) Lesebücher für Volks-, Mittel- und höhere Mädchen-Schulen.

Berlin, den 11. December 1874.

Die auf meine Verfügung vom 14. März d. J. — U. III. 3197. — eingegangenen Berichte über die im Unterrichtsgebrauche der Volks- und Mittelschulen, sowie der höheren Mädchenschulen befindlichen Lesebücher haben ergeben, daß bei der Einführung derselben die bezüglichen Bestimmungen der Instruction für die Königlichen Consistorien, bezw. Provinzial-Schulcollegien, vom 23. October 1817, §. 7. Nr. 4. und die in Gemäßheit derselben erlassenen allgemeinen Verfügungen nicht überall beachtet worden sind.

Es kann demnach nicht befremden. daß eine nicht geringe Anzahl theils veralteter, theils unbrauchbarer und geradezu zweckwidriger Bücher noch im Gebrauche ist und daß in den gleichartigen Schulen nicht nur einzelner Provinzen, sondern sogar einzelner Regierungsbezirke eine solche Mannigfaltigkeit der eingeführten Bücher vorkommt, daß der Erfolg des Unterrichtes selbst dadurch wesentlich beeinträchtigt wird.

Ich bringe daher in Erinnerung, daß es zur Beseitigung im Unterrichtsgebrauche befindlicher, sowie zur Einführung neuer Lesebücher meiner Genehmigung bedarf und daß die bezüglichen Anträge

der Königlichen Regierungen in Gemeinschaft mit den Königlichen Provinzial-Schulcollegien an mich zu richten sind.*)

Damit indeß die augenblicklich vorhandenen Uebelstände beseitigt und normale Zustände dauernd herbeigeführt werden, bestimme ich, daß die durch Verfügung vom 23. Februar 1867 (Centralblatt 1867 S. 226, 1872 S. 164, Nr. 73,5.) angeordnete Sitzung der Provinzial-Schulcollegien, zu welcher die bei den Regierungen bezw. Consistorien der Provinz fungirenden Schulräthe der Provinz einberufen werden, im nächsten Jahre vor dem 1. Mai abgehalten werden und daß dabei die Angelegenheit der Lesebücher zum Gegenstande der Verhandlungen gemacht werde.

Bei den betreffenden Berathungen ist in Gemäßheit meiner Verfügung vom 28. August v. J. U. 10,220*) davon auszugehen, daß es sowohl durch das allgemeine Interesse des Unterrichtes, wie durch die Rücksicht auf die Schulinteressenten, welche die Lernmittel für ihre Kinder zu beschaffen haben, erfordert werde, daß innerhalb desselben Bezirkes möglichst dieselben Unterrichtsmittel im Gebrauche seien. Es ist aber auch auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse der einzelnen Schulen, sowie der religiösen und pädagogischen Standpunkte die nöthige Rücksicht zu nehmen und zu verhüten, daß der eben erst neu belebten Production auf diesem wichtigen Unterrichtsgebiete, noch ehe sie die rechten Früchte getragen hat, ein Ziel gesetzt werde.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist unter Berücksichtigung der im §. 26. der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October 1872 gegebenen näheren Bestimmungen zunächst eine Verständigung über die Grundsätze herbeizuführen, welche bei der Entscheidung über die Einführung neuer Lesebücher in der betreffenden Provinz fortan maßgebend sein sollen.

Sodann sind die Lesebücher zu bezeichnen, welche aus dem Unterrichtsgebrauche der Schulen zu beseitigen sind, sowie diejenigen auszuwählen, welche an ihre Stelle treten, und eventuell zur Einführung empfohlen werden sollen. Für die Beseitigung der als unbrauchbar befundenen Bücher ist ein fester Termin zu bestimmen, welcher aber mit Rücksicht auf die verschiedenen dabei in Frage kommenden Interessen nicht zu kurz sein darf und unter Umständen bis zum 1. April 1878 hinausgeschoben werden kann.

Nur bei ganz veralteten Büchern, sowie bei solchen, welche in ihrer ganzen Einrichtung dem Zwecke der Volksschul-Erziehung entgegenwirken, wie: Gröning und Büscher, Lesebuch für die Oberklassen katholischer Schulen, Bumüller und Schuster, deutsches Lese-

---

*) Centrbl. pro 1873 Seiten 555, 435,180.

buch, Cölner Lesebuch für die mittleren und oberen Klassen katholischer Elementarschulen, Hüser Lesebuch für Oberklassen, Münster'sches Lesebuch für Oberklassen und Leseschüler für Mittelklassen (Werl bei Stein) ist ein möglichst naher Termin, spätestens der 1. October k. J., für die Beseitigung vorzuschreiben.

Dem Berichte über das Ergebniß der stattgefundenen Berathung und die in Folge derselben getroffenen Anordnungen sehe ich vor dem 1. August k. J. entgegen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen der Monarchie, an die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath Nordhorn.

U. III. 13,660.

55) Grenzen der rechtlichen Wirksamkeit eines Resoluts in Schulbausachen.

Berlin, den 8. Januar 1875.

Auf den die Schulverhältnisse in N. betreffenden Bericht vom 18. v. M. erwiedere ich der Königl. Regierung, daß den Betheiligten ein Recht auf die Durchführung des rechtskräftigen Resoluts vom $\frac{\text{22. Juli 1859}}{\text{16. Januar 1860}}$ nicht zur Seite steht.

Nur wenn das Resolut zur Ausführung käme, würden sie verlangen können, daß die Baubeiträge nach der darin getroffenen Festsetzung aufgebracht werden. Dagegen ist die Schulaufsichtsbehörde unbehindert, hinsichtlich der Organisation des Schulwesens jederzeit die im Interesse des Schulwesens gebotenen Anordnungen zu treffen. Fallen durch solche Anordnungen die nothwendigen Voraussetzungen des früheren Resoluts hinweg, so kann das letztere selbstverständlich überhaupt nicht zur Ausführung kommen.

Unter den vorgetragenen Verhältnissen erscheint es nicht gerechtfertigt, in N. für 65 Schulkinder 2 Schulen zu halten und diese Einrichtung durch fiscalische Zuschüsse zu unterstützen. Ich kann daher die Absicht, beide Schulen in Eine zusammenziehen, nur billigen und überlasse der Königlichen Regierung, die hierauf abzielenden Verhandlungen einzuleiten.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.

G. III. 7475.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Consistorial-, Regierungs- und Schulrath Buschmann zu Arnsberg ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

zu Kreis-Schulinspectoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke

Bromberg: der Gymnasiallehrer und commissarische Kreis-Schulinspector Dr. Nagel zu Nakel,

Düsseldorf: der Gymnasiallehrer und commissarische Kreis-Schulinspector Dr. Heyer zu Düsseldorf.

B. Universitäten.

Der ordentl. Profess. der Theologie Kirchenrath Dr. Pfleiderer zu Jena ist zum ordentl. Profess. in der theol. Facult. der Univers. zu Berlin ernannt, — dem außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. derselben Univers., Geheimen Regierungsrath Dr. Werder der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität

zu Breslau in die medicin. Facult. der Assistent Dr. Landau an der geburtshülflichen Klinik daselbst, und

zu Halle in die theolog. Lic. theol. Herrmann,

dsgl. bei dem Lyceum zu Braunsberg in die theol. Facult. Lic. theol. Marquardt.

Der erste Registrator bei der Univers. zu Berlin, Kanzleirath Laury ist zum Secretär derselben Univers. ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Professor Dr. Rühle am Joachimsthalsch. Gymnas. zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

dem Oberlehrer Dr. Weißenborn am Sophien-Gymnas. zu Berlin das Prädicat „Professor“ beigelegt,

am Gymnas. zu Plön der ordentl. Lehrer Professor Dr. Haupt zum Oberlehrer befördert,

dem ordentl. Lehrer Gorius am Marzellen-Gymnas. zu Cöln das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Königsberg, Kneiphöfsch. Gymnas., der Schula.=Candid. Mollmann,
zu Königsberg, Wilhelms=Gymnas., die ordentl. Lehrer Dr. Fr. Blaß vom Marienstifts=Gymnas. zu Stettin, Dr. O. Erdmann vom Gymnas. zu Graudenz, und Dr. Merguet von der höh. Bürgersch. zu Gumbinnen, der Hülfsl. Dr. Hinze vom Friedrichs=Colleg. zu Königsberg, und der Schula.=Candid. Tieffenbach,
zu Memel der Lehrer Görke von der höh. Knabenschule zu Lötzen,
zu Bartenstein der Schula.=Candid. Pfligg,
zu Tilsit der Hülfslehrer Dabel,
zu Marienwerder der Schula.=Candid. Hübner,
zu Graudenz der Hülfslehrer Plaumann,
zu Hannover, Lyceum II., der Schula.=Candid. Schäfer,
zu Burgsteinfurt der Schula.=Candid. und Hülfslehrer Dr. Blankenburg,
zu Minden der Schula.=Candid. und Hülfslehrer Dr. Lakemann,
zu Warburg der ordentl. Lehrer Dr. Böhmer vom Gymnas. zu Brilon,
zu Wiesbaden der Hülfslehrer Dr. Wesener.
Als Elementarlehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Bartenstein der Lehrer und Organist Corinth zu Königsberg i. Prß.,
zu Bochum der Lehrer Deschauer zu Schuir bei Werden.

Es ist am Progymnasium
zu Schlawe der ordentl. Lehrer Dr. Conradt zum Oberlehrer befördert,
zu Neumark i. Westprß. der Vicar Schapke als kathol. Religionslehrer angestellt worden.

Die Wahl des Directors Dr. Eichhorst am Pädagog. in Jenkau zum Director der Realschule zu Wehlau ist bestätigt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Wiesbaden, Real=Gymnasium, der Hülfslehrer Krebs,
zu Frankfurt a. M., Realsch. der israel. Religionsgesellschaft, der Hülfslehrer Dr. Kinkelin,
zu Frankfurt a. M., Realsch. der israel. Gemeinde, der Hülfslehrer Herz,
zu Homburg der Hülfslehrer Dr. Buckendahl.

Dem Rector Zander an der höh. Bürgersch. zu Pillau ist der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen,

die Wahl des Kreis-Schulinspectors Dr. Bonstedt zum Director des Pädagogiums zu Jenkau bestätigt;
dem Oberlehrer Dr. A. Franke an der höh. Bürgerschule zu Celle ist das Prädicat „Professor" beigelegt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Marienwerder der Schula.-Candid. Dr. Pfeil,
zu Schmalkalden der Hülfsl. Löber.

D. Schullehrer-Seminarien, Präparandenanstalten 2c.

Als erste Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Waldau der Pfarrer Tobias zu Tiefensee, Krs Heiligenbeil,
zu Brühl der ordentl. Seminarlehrer Schumacher daselbst;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Pyritz der provisorisch bei dieser Anstalt angestellte Lehrer Lindemann,
zu Segeberg der Seminar-Hülfslehrer Woite aus Drossen,
zu Wunstorf der provisorisch bei dieser Anstalt angestellte Lehrer Vollmer,
zu Alfeld der provisorisch bei dieser Anstalt angestellte Lehrer Heinze,
zu Schlüchtern der Candidat der Theologie Ostermann.
Am Schullehrer-Seminar zu Prß. Eylau ist der Kirchschullehrer-Adjunct Hopp aus Locken, Krs Osterode, provisorisch angestellt worden.

Bei der Präparanden-Anstalt
zu Schmiedeberg ist der zweite Lehrer Lösche zum Vorsteher und ersten Lehrer befördert, und der Waisenhauslehrer Kleiner zu Steinau a. O. als zweiter Lehrer angestellt,
zu Quedlinburg der bisherige Dirigent derselben, Lehrer Lehmann aus Osterburg als Vorsteher und erster Lehrer angestellt worden.

Bei dem Waisenhause zu Königsberg i. Prß. ist der Lehrer Hoffmann an der Seminar-Uebungsschule zu Prß. Eylau als technischer Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Dahlheim, bish. Hauptlehrer zu Berlin;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Bartel, evang. Lehrer zu Gr. Pentlack, Krs Gerdauen,
Brandt, kathol. Lehrer zu Langerwehe, Krs Düren,

Engelke, Schullehrer und Cantor zu Stemmen, Amt Linden,
Jores, bish. kath. Hauptlehrer zu Crefeld,
Oppen, Conrector zu Höxter,
Voßnack, emerit. Lehrer zu Reinshagen, Krs Lennep;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Kersel, Schullehrer zu Suttorf, Amt Neustadt a. R.,
Lüthje, Districtsschullehrer zu Dalldorf, Krs Segeberg,
Sich, evangel. Lehrer und Organist zu Gr. Ksionsken, Kr. Strasburg i. Westprß.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentl. Professſ. in der philosoph. Facult. der Universſ. und Director der Sternwarte Geheime Regierungsrath Dr. Argelander zu Bonn,
der außerordentl. Professſ. Dr. Nolte in der philosſ. Facult. der Universſ. zu Kiel,
der Director Wiedmann am Gymnaſ. zu Attendorn,
der Oberlehrer Conrector Dr. Metger am Gymnaſ. zu Verden,
die ordentlichen Lehrer H. Hoffmann am Gymnaſ. zu Thorn, und Lichtner am Louisenstädt. Gymnaſ. zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

der Professſ. Holbein, Lehrer an der Akademie der Künste zu Berlin,
der Oberlehrer Dr. Heudemann am Gymnaſ. zu Plön,
der ordentl. Lehrer Waldhauer am Gymnaſ. zu Memel,
der Lehrer Schrörs am Progymnaſ. zu Malmedy, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Professor Reiche an der Realsch. am Zwinger zu Breslau.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der ordentl. Lehrer Milinowski am Gymnaſ. zu Tilsit.

Inhaltsverzeichniß des Februar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3 u. 4. Berlin, den 10. April 1875.

56) Uebersichten über den Stand der Elementar-Lehrer- und Lehrerinnen-Besoldungen am 1. September 1874.

Zu den nachfolgenden Uebersichten über den Stand der Elementar-Lehrer- und Lehrerinnen-Besoldungen im Preußischen Staate am 1. September 1874 ist Folgendes zu bemerken.

Die Gehälter sind ohne Anrechnung der freien Wohnung und Feuerung aufgeführt. Bei denjenigen Lehrer- resp. Lehrerinnen-Stellen, mit welchen diese Emolumente nicht verbunden sind, ist für dieselben ein den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen entsprechendes Aequivalent z. B. in Berlin für jede derartige Lehrer- resp. Lehrerinnenstelle 300 Thlr und resp. 200 Thlr in Abzug gebracht.

Das wirkliche Gesammt-Dienst-Einkommen der Lehrer- resp. Lehrerinnenstellen beläuft sich mithin höher, als es nach den Uebersichten erscheint. Auch darf nicht außer Betracht bleiben, daß der Ertrag der Dienstländereien und der Werth von Naturalbezügen 2c. nur nach mäßigen resp. Durchschnittssätzen zur Berechnung gezogen worden, und daß selbst die Einkünfte aus den kirchlichen Nebenämtern vielfach nicht voll angerechnet sind.

Die eine Lehrerstelle in der Provinz Schleswig-Holstein, welche als ein besonderes Diensteinkommen nicht gewährend bezeichnet ist, wird von einem Geistlichen versehen, der sein Pfarrgehalt bezieht.

Die Lehrerinnenstellen, welche als „ohne Gehalt“ angegeben sind, werden zur Zeit noch von Ordensfrauen verwaltet.

Die verhältnißmäßig wenigen mit einem Einkommen bis 150 Thlr neben freier Wohnung und Feuerung aufgeführten Lehrerstellen sind

theils solche, hinsichtlich deren Verbesserung die Verhandlungen zur Zeit der für die statistische Zusammenstellung eingegangenen Berichte der Provinzialbehörden noch nicht zum Abschluß gediehen waren, theils solche, welche zur Zeit interimistisch verwaltet werden, theils solche Nebenschulstellen, auf deren Eingehen Bedacht zu nehmen sein wird, und für welche nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen dieses Diensteinkommen zur Zeit für genügend erachtet werden kann.

Hinsichtlich der Lehrerinnenstellen mit einem Einkommen bis 150 Thaler neben freier Wohnung und Feuerung gilt das eben Angeführte.

U. III. 837.

I. Haupt-Recapitulation über das Einkommen, welches sämmtliche Elementar-Lehrer- und Lehrerinnenstellen der Monarchie neben freier Wohnung und Feuerung am 1. September 1874 haben.

Laufende Nummer.	Regierungs- resp. Consistorial- 2c. Bezirk und Provinz.	An öffentlichen Elementarschulen sind vorhanden: Lehrer- Stellen.	An öffentlichen Elementarschulen sind vorhanden: Lehrerinnen- Stellen.	Gehälter der Lehrer resp. Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen. Gesammtbetrag der Gehälter **neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial.** für Lehrer. Thlr	Gesammtbetrag ... für Lehrerinnen. Thlr	Davon kommen auf: durch Schulgeld. für Lehrer. Thlr	durch Schulgeld. für Lehrerinnen. Thlr	durch Gemeinde- und sonstige Leistungen. für Lehrer. Thlr	durch Gemeinde- und sonstige Leistungen. für Lehrerinnen. Thlr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Städte 2c. . . .	15,125	2,065	5,820,523	537,967	1,589,589	97,895	3,990,426	360,250
2.	Land	33,754	1,437	8,414,375	311,521	1,524,767	70,560	5,735,547	225,792
	Königreich **Preußen**	48,879	3,502	14,234,898	849,488	3,114,356	168,455	9,725,973	586,042

Laufende Nummer.	Bezirk	Davon kommen auf: aus Staatsfonds. für Lehrer. Thlr	aus Staatsfonds. für Lehrerinnen. Thlr	Durchschnitt der Gehälter **neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial.** für Lehrer. Thlr	Durchschnitt ... für Lehrerinnen. Thlr	Persönliche und Alterszulagen. für Lehrer. Thlr	Persönliche und Alterszulagen. für Lehrerinnen. Thlr	Durchschnitt der Gesammtbesoldung, also an Gehalt der Stelle und an persönlichen 2c. Zulagen **neben freier Wohnung und Brennmaterial.** für Lehrer. Thlr	Durchschnitt der Gesammtbesoldung ... für Lehrerinnen. Thlr
1.	2.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	Städte 2c.	310,229	10,101	385	260	210,503	9,160	399	264
2.	Land	1,155,532	13,698	249	217	1,020,998	9,974	279	224
	Königreich **Preußen**	1,465,761	23,799	291	243	1,231,501	19,134	316	249

II. Summarische Nachweisung über das Einkommen, welches sämmt-
und Feuerung in den Städten

Laufende Nummer.	Regierungs- resp. Consistorial- 2c. Bezirk und Provinz.	An öffentlichen Elementarschulen sind vorhanden		Gehälter der Lehrer	
				Gesammtbetrag der Gehälter **neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial**	
		Lehrer-	Lehrerinnen-	für Lehrer.	für Lehrerinnen.
		Stellen.		Thlr	Thlr
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Königsberg	514	101	167,430	16,248
2.	Gumbinnen	183	41	52,777	6,115
3.	Danzig	227	75	83,271	19,176
4.	Marienwerder	357	27	116,297	6,956
	Summe Prov. **Preußen**	1,281	244	419,775	48,495
1.	Berlin	873	210	442,113	61,889
2.	Potsdam	1,004	62	391,084	16,208
3.	Frankfurt a. O.	897	23	311,815	7,124
	Summe Prov. **Brandenburg**	2,774	295	1,145,012	85,221
1.	Stettin	606	51	212,254	12,565
2.	Cöslin	321	13	116,922	3,814
3.	Stralsund	189	23	65,491	5,695
	Summe Prov. **Pommern**	1,116	87	394,667	22,074
1.	Posen	589	25	161,245	6,366
2.	Bromberg	298	—	84,687	—
	Summe Prov. **Posen**	887	25	245,932	6,366
1.	Breslau	738	73	347,996	24,260
2.	Liegnitz	549	21	188,610	5,672
3.	Oppeln	511	45	183,807	9,550
	Summe Prov. **Schlesien**	1,798	139	720,413	39,482
1.	Magdeburg	881	31	352,479	9,070
2.	Merseburg	730	23	263,538	5,750
3.	Erfurt	340	25	126,000	4,500
4.	Stolberg'sche Grafschaften	42	1	15,327	—
	Summe Prov. **Sachsen**	1,993	80	757,344	19,320

liche Elementar-Lehrer- und Lehrerinnenstellen neben freier Wohnung am 1. September 1874 haben.

resp. Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen.

Davon kommen auf:			
durch Schulgeld		durch Gemeinde- und sonstige Leistungen	
für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
7.	8.	9.	10.
49,593	4,394	96,113	11,332
23,231	—	28,654	6,115
30,558	—	44,848	18,706
12,795	3,413	82,468	3,533
116,177	7,807	252,083	39,686
55,034	—	440,961	—
152,990	2,864	228,995	13,344
135,620	3,072	170,080	4,052
343,644	5,936	840,036	17,396
100,528	1,855	98,571	10,530
20,697	913	75,866	1,682
24,814	—	44,215	—
146,039	2,768	218,652	12,212
14,034	2,499	122,933	3,777
1,747	—	58,739	—
15,781	2,499	181,672	3,777
50,502	1,170	281,513	23,090
83,077	—	102,388	5,672
5,425	406	162,128	7,873
139,004	1,576	546,029	36,635
163,970	6,819	182,005	2,235
119,459	—	137,363	5,750
43,000	—	73,300	4,500
5,240	—	9,521	—
331,669	6,819	402,189	12,485

Laufende Nummer.	Regierungs- resp. Consistorial- rc. Bezirk und Provinz.	Gehälter der Lehrer resp. Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen. Davon kommen auf: aus Staatsfonds für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	Durchschnitt der Gehälter **neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial** für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
1.	2.	11.	12.	13.	14.
1.	Königsberg	21,724	522	326	161
2.	Gumbinnen	892	—	288	149
3.	Danzig	7,865	470	367	256
4.	Marienwerder	21,034	10	326	258
	Summe Prov. **Preußen**	51,515	1,002	328	199
1.	Berlin	8,007	—	506	295
2.	Potsdam	9,099	—	390	260
3.	Frankfurt a. O.	6,115	—	348	309
	Summe Prov. **Brandenburg**	23,221	—	413	289
1.	Stettin	13,155	180	350	246
2.	Cöslin	20,809	769	364	293
3.	Stralsund	2,027	130	347	247
	Summe Prov. **Pommern**	35,991	1,079	354	254
1.	Posen	24,278	90	274	255
2.	Bromberg	24,201	—	284	—
	Summe Prov. **Posen**	48,479	90	277	255
1.	Breslau	15,981	—	472	332
2.	Liegnitz	3,145	—	344	270
3.	Oppeln	16,254	1,271	360	212
	Summe Prov. **Schlesien**	35,380	1,271	401	284
1.	Magdeburg	6,504	16	400	293
2.	Merseburg	6,716	—	361	250
3.	Erfurt	9,700	—	370	180
4.	Stolberg'sche Grafschaften	566	—	356	—
	Summe Prov. **Sachsen**	23,486	16	380	242

Persönliche und Alterszulagen		Durchschnitt der Gesammtbesoldung, also an Gehalt der Stelle und an persönlichen rc. Zulagen **neben freier Wohnung und Brennmaterial**	
für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
15.	16.	17.	18.
8,940	200	343	163
3,040	160	305	153
2,340	100	377	257
7,970	60	348	260
22,290	520	345	201
350	—	507	295
10,802	240	400	265
14,150	25	363	311
25,302	265	422	290
10,876	260	368	252
7,430	50	387	297
2,771	100	361	252
21,077	410	373	259
12,940	—	296	255
7,293	—	309	—
20,233	—	300	255
7,044	—	481	332
7,600	—	357	270
1,075	—	362	—
15,719	—	410	284
3,283	48	404	294
6,780	—	370	250
3,100	—	381	180
1,435	—	389	—
14,598	48	387	243

Laufende Nummer.	Regierungs- resp. Consistorial- ꝛc. Bezirk und Provinz.	An öffentlichen Elementarschulen sind vorhanden: Lehrer- Stellen.	Lehrerinnen- Stellen.	Gehälter der Lehrer: Gesammtbetrag der Gehälter **neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial**: für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Hannover	725	24	234,870	4,942
2.	Osnabrück, evangelisch	17	—	6,736	—
3.	Aurich	99	—	35,588	—
4.	Otterndorf	3	—	928	—
5.	Nordhorn	12	—	2,523	—
6.	Hildesheim, katholisch	40	19	11,083	2,873
7.	Osnabrück, katholisch	35	18	11,428	4,318
8.	Stade	152	9	47,598	1,920
	Summe Prov. **Hannover**	1,083	70	350,754	14,053
1.	Provinz **Schleswig-Holstein**	603	41	251,931	9,235
1.	Münster	107	80	36,112	19,250
2.	Minden	205	75	78,703	16,500
3.	Arnsberg	377	133	173,365	40,863
	Summe Prov. **Westphalen**	689	288	288,180	76,613
1.	Cassel	585	31	218,561	5,560
2.	Wiesbaden	414	9	212,872	3,895
	Summe Prov. **Hessen-Nassau**	999	40	431,433	9,455
1.	Coblenz	151	56	52,021	13,035
2.	Düsseldorf	1,125	346	511,830	99,833
3.	Cöln	249	166	118,476	52,660
4.	Trier	140	61	47,555	12,251
5.	Aachen	190	126	72,161	29,703
	Summe **Rheinprovinz**	1,855	755	802,043	207,482
1.	Reg. Bez. **Sigmaringen**	47	1	13,039	171

resp. Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen.

Davon kommen auf:			
durch Schulgeld		durch Gemeinde- und sonstige Leistungen	
für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
7.	8.	9.	10.
111,811	650	109,879	4,172
3,817	—	2,536	—
16,475	—	18,123	—
424	—	279	—
886	—	1,179	—
2,846	1,537	5,146	821
4,019	2,501	7,500	—
24,683	1,037	18,802	683
164,961	5,725	163,444	5,676
39,574	—	210,721	9,235
12,857	9,976	19,610	8,004
38,339	3,161	36,314	12,423
295	—	170,424	40,406
51,491	13,137	226,348	60,833
60,616	3,652	117,110	1,513
39,196	—	171,881	3,895
99,812	3,652	288,991	5,408
16,179	2,662	34,433	10,275
76,462	18,063	428,244	79,449
23,952	15,711	93,975	36,904
11,440	4,059	34,447	7,924
13,068	7,481	57,958	22,212
141,101	47,976	649,057	156,764
336	—	11,204	143

Laufende Nummer.	Regierungs- resp. Consistorial- 2c. Bezirk und Provinz.	Gehälter der Lehrer resp. Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen.			
		Davon kommen auf: aus Staatsfonds		Durchschnitt der Gehälter **neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial**	
		für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
1.	2.	11.	12.	13.	14.
1.	Hannover	13,180	120	324	206
2.	Osnabrück, evangelisch	383	—	396	—
3.	Aurich	990	—	359	—
4.	Otterndorf	225	—	309	—
5.	Nordhorn	458	—	210	—
6.	Hildesheim, katholisch	3,091	515	277	192
7.	Osnabrück, katholisch	1,726	—	326	240
8.	Stade	4,113	200	313	213
	Summe Prov. **Hannover**	24,166	835	324	200
1.	Provinz **Schleswig-Holstein**	1,636	—	418	225
1.	Münster	3,645	1,270	337	241
2.	Minden	4,050	916	384	220
3.	Arnsberg	2,646	457	460	307
	Summe Prov. **Westphalen**	10,341	2,643	418	266
1.	Cassel	40,835	395	374	179
2.	Wiesbaden	1,795	—	514	432
	Summe Prov. **Hessen-Nassau**	42,630	395	432	236
1.	Coblenz	1,409	98	345	234
2.	Düsseldorf	7,124	2,321	455	289
3.	Cöln	549	45	476	325
4.	Trier	1,668	268	339	219
5.	Aachen	1,135	10	380	236
	Summe **Rheinprovinz**	11,885	2,742	432	275
1.	Reg. Bez. **Sigmaringen**	1,499	28	277	171

Persönliche und Alterszulagen		Durchschnitt der Gesammtbesoldung, also an Gehalt der Stelle und an persönlichen ꝛc. Zulagen **neben freier Wohnung und Brennmaterial**	
für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
15.	16.	17.	18.
8,680	—	372	206
570	—	429	—
2,761	—	387	—
120	—	349	—
505	—	252	—
1,560	570	316	230
780	180	349	250
3,200	—	334	213
18,176	750	341	211
18,510	70	448	227
3,576	1,743	371	262
5,343	608	410	228
3,260	568	468	312
12,179	2,919	436	276
5,143	206	382	186
9,740	20	538	435
14,883	226	447	242
4,800	820	378	249
16,056	1,916	469	294
760	340	479	327
3,120	816	362	233
1,270	60	386	236
26,006	3,952	446	280
1,530	—	310	171

Laufende Nummer.	Regierungs- resp. Consistorial- 2c. Bezirk und Provinz.	An öffentlichen Elementarschulen sind vorhanden: Lehrer-Stellen.	Lehrerinnen-Stellen.	Gehälter der Lehrer: Gesammtbetrag der Gehälter **neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial** für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Recapitulation.				
1.	Provinz Preußen	1,281	244	419,775	48,495
2.	„ Brandenburg . . .	2,774	295	1,145,012	85,221
3.	„ Pommern	1,116	87	394,667	22,074
4.	„ Posen	887	25	245,932	6,366
5.	„ Schlesien	1,798	139	720,413	39,482
6.	„ Sachsen	1,993	80	757,344	19,320
7.	„ Schleswig-Holstein .	603	41	251,931	9,235
8.	„ Hannover	1,083	70	350,754	14,053
9.	„ Westphalen	689	288	288,180	76,613
10.	„ Hessen-Nassau . . .	999	40	431,433	9,455
11.	Rheinprovinz	1,855	755	802,043	207,482
12.	Sigmaringen	47	1	13,039	171
	Summe Königreich **Preußen**	15,125	2,065	5,820,523	537,967

resp. Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen.

Davon kommen auf:			
durch Schulgeld		durch Gemeinde- und sonstige Leistungen	
für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
7.	8.	9.	10.
116,177	7,807	252,083	39,686
343,644	5,936	840,036	17,396
146,039	2,768	218,652	12,212
15,781	2,499	181,672	3,777
139,004	1,576	546,029	36,635
331,669	6,819	402,189	12,485
39,574	—	210,721	9,235
164,961	5,725	163,444	5,676
51,491	13,137	226,348	60,833
99,812	3,652	288,991	5,408
141,101	47,976	649,057	156,764
336	—	11,204	143
1,589,589	97,895	3,990,426	360,250

Laufende Nummer.	Regierungs- resp. Consistorial- 2c. Bezirk und Provinz.	Gehälter der Lehrer resp. Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen. Davon kommen auf: aus Staatsfonds für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	Durchschnitt der Gehälter **neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial.** für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
1.	2.	11.	12.	13.	14.
	Recapitulation.				
1.	Provinz Preußen	51,515	1,002	328	199
2.	" Brandenburg . . .	23,221	—	413	289
3.	" Pommern	35,991	1,079	354	254
4.	" Posen	48,479	90	277	255
5.	" Schlesien	35,380	1,271	401	284
6.	" Sachsen	23,486	16	380	242
7.	" Schleswig-Holstein .	1,636	—	418	225
8.	" Hannover	24,166	835	324	200
9.	" Westphalen	10,341	2,643	418	266
10.	" Hessen-Nassau . . .	42,630	395	432	236
11.	Rheinprovinz	11,885	2,742	432	275
12.	Sigmaringen	1,499	28	277	171
	Summe Königreich **Preußen**	310,229	10,101	385	260

Persönliche und Alterszulagen		Durchschnitt der Gesammtbesoldung, also an Gehalt der Stelle und an persönlichen ꝛc. Zulagen **neben freier Wohnung und Brennmaterial**	
für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
15.	16.	17.	18.
22,290	520	345	201
25,302	265	422	290
21,077	410	373	259
20,233	—	300	255
15,719	—	410	284
14,598	48	387	243
18,510	70	448	227
18,176	750	341	211
12,179	2,919	436	276
14,883	226	447	242
26,006	3,952	446	280
1,530	—	310	171
210,503	9,160	399	264

III. Summarische Nachweisung über das Einkommen, welches sämmt-
und Feuerung auf dem Lande

Laufende Nummer.	Regierungs- resp. Consistorial- &c. Bezirk und Provinz.	An öffentlichen Elementarschulen sind vorhanden: Lehrer-Stellen.	Lehrerinnen-Stellen.	Gehälter der Lehrer: Gesammtbetrag der Gehälter **neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial** für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Königsberg	1,834	—	360,418	—
2.	Gumbinnen	1,361	2	281,077	330
3.	Danzig	717	8	155,591	1,608
4.	Marienwerder	1,167	—	221,074	—
	Summe Prov. **Preußen**	5,079	10	1,018,160	1,938
1.	Potsdam	1,621	—	373,407	—
2.	Frankfurt a. O.	1,328	2	311,129	300
	Summe Prov. **Brandenburg**	2,949	2	684,536	300
1.	Stettin	1,135	—	234,777	—
2.	Cöslin	1,117	—	214,197	—
3.	Stralsund	375	3	80,822	560
	Summe Prov. **Pommern**	2,627	3	529,796	560
1.	Posen	1,193	—	219,715	—
2.	Bromberg	748	—	151,365	—
	Summe Prov. **Posen**	1,941	—	371,080	—
1.	Breslau	1,353	—	396,246	—
2.	Liegnitz	1,303	—	339,100	—
3.	Oppeln	1,726	15	432,481	1,860
	Summe Prov. **Schlesien**	4,382	15	1,167,827	1,860
1.	Magdeburg	1,188	—	319,854	—
2.	Merseburg	1,204	—	375,730	—
3.	Erfurt	500	11	136,600	1,450
4.	Stolberg'sche Grafschaften	88	—	26,710	—
	Summe Prov. **Sachsen**	2,980	11	858,894	1,450

liche Elementar-Lehrer- und Lehrerinnenstellen neben freier Wohnung am 1. September 1874 haben.

resp. Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen.

Davon kommen auf:			
durch Schulgeld		durch Gemeinde- und sonstige Leistungen	
für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
7.	8.	9.	10.
10,194	—	291,745	—
18,034	—	213,750	240
—	—	127,700	1,348
14,870	—	176,470	—
43,098	—	809,665	1,588
116,671	—	222,354	—
127,663	150	157,188	150
244,334	150	379,542	150
85,799	—	111,841	—
66,708	—	81,246	—
—	—	76,456	485
152,507		269,543	485
—	—	181,049	—
25	—	101,253	—
25	—	282,302	—
74,683	—	263,940	—
170,849	—	137,281	—
623	—	343,586	1,764
246,155		744,807	1,764
61,851	—	237,190	—
98,487	—	260,602	—
13,000	—	94,600	1,450
3,165	—	22,750	—
176,503	—	615,142	1,450

Laufende Nummer.	Regierungs- resp. Consistorial- zc. Bezirk und Provinz.	Gehälter der Lehrer resp. Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen. Davon kommen auf: aus Staatsfonds		Durchschnitt der Gehälter **neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial**	
		für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
1.	2.	11.	12.	13.	14.
1.	Königsberg	58,479	—	197	—
2.	Gumbinnen	49,293	90	206	165
3.	Danzig	27,891	260	217	201
4.	Marienwerder	29,734	—	189	—
	Summe Prov. **Preußen**	165,397	350	201	194
1.	Potsdam	34,382	—	230	—
2.	Frankfurt a. O.	26,278	—	234	150
	Summe Prov. **Brandenburg**	60,660	—	232	150
1.	Stettin	37,137	—	207	—
2.	Cöslin	66,243	—	192	—
3.	Stralsund	4,366	75	216	186
	Summe Prov. **Pommern**	107,746	75	202	186
1.	Posen	38,666	—	184	—
2.	Bromberg	50,087	—	202	—
	Summe Prov. **Posen**	88,753	—	191	—
1.	Breslau	57,623	—	293	—
2.	Liegnitz	30,970	—	260	—
3.	Oppeln	88,272	96	251	124
	Summe Prov. **Schlesien**	176,865	96	267	124
1.	Magdeburg	20,813	—	269	—
2.	Merseburg	16,641	—	312	—
3.	Erfurt	29,000	—	275	131
4.	Stolberg'sche Grafschaften	795	—	304	—
	Summe Prov. **Sachsen**	67,249	—	281	131

Persönliche und Alterszulagen für Lehrer. Thlr	Persönliche und Alterszulagen für Lehrerinnen. Thlr	Durchschnitt der Gesammtbesoldung, also an Gehalt der Stelle und an persönlichen rc. Zulagen **neben freier Wohnung und Brennmaterial** für Lehrer. Thlr	Durchschnitt … für Lehrerinnen. Thlr
15.	16.	17.	18.
58,593	—	228	—
43,010	—	238	165
24,951	80	252	211
37,171	—	221	—
163,725	80	233	202
60,073	—	268	—
51,705	20	273	160
111,778	20	270	160
39,864	—	242	—
30,874	—	220	—
11,115	20	245	193
81,853	20	233	193
38,450	—	216	—
22,206	—	232	—
60,656	—	222	—
54,479	—	333	—
44,011	—	294	—
46,244	—	277	124
144,734	—	300	124
36,207	—	299	—
40,158	—	345	—
19,158	180	310	148
2,387	—	331	—
97,910	180	314	148

Laufende Nummer.	Regierungs- resp. Consistorial- 2c. Bezirk und Provinz.	An öffentlichen Elementarschulen sind vorhanden		Gehälter der Lehrer: Gesammtbetrag der Gehälter neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial	
		Lehrer-	Lehrerinnen-	für Lehrer.	für Lehrerinnen.
		Stellen.		Thlr	Thlr
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Provinz **Schleswig-Holstein**	1,852	—	596,864	—
1.	Hannover	1,888	—	434,016	—
2.	Osnabrück, evangelisch	145	—	36,483	—
3.	Stade	752	—	155,567	—
4.	Aurich	301	—	80,926	—
5.	Otterndorf	33	—	8,061	—
6.	Nordhorn	54	—	9,092	—
7.	Hildesheim, katholisch	108	5	23,182	705
8.	Osnabrück, katholisch	277	13	60,325	2,771
	Summe Prov. **Hannover**	3,558	18	807,652	3,476
1.	Münster	365	178	88,453	36,657
2.	Minden	506	52	131,054	9,447
3.	Arnsberg	1,017	108	332,219	26,328
	Summe Prov. **Westphalen**	1,888	338	551,726	72,432
1.	Cassel	1,217	—	327,747	—
2.	Wiesbaden	985	3	287,341	600
	Summe Prov. **Hessen-Nassau**	2,202	3	615,088	600
1.	Coblenz	1,044	115	256,149	21,725
2.	Düsseldorf	877	343	329,142	84,151
3.	Cöln	598	257	168,722	56,150
4.	Trier	967	213	259,158	42,723
5.	Aachen	688	108	168,054	23,985
	Summe **Rheinprovinz**	4,174	1,036	1,181,225	228,734
1.	Reg. Bez. **Sigmaringen**	122	1	31,527	171

resp. Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen.

Davon kommen auf:			
durch Schulgeld		durch Gemeinde- und sonstige Leistungen	
für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
7.	8.	9.	10.
1,027	—	582,335	—
140,484	—	241,246	—
14,570	—	18,897	—
54,374	—	70,681	—
33,058	—	34,989	—
2,610	—	4,679	—
2,142	—	4,003	—
5,333	279	9,857	226
18,470	1,300	22,231	—
271,041	1,579	406,583	226
29,889	15,209	49,302	20,005
58,122	2,760	52,897	5,305
8,944	455	290,771	24,749
96,955	18,424	392,970	50,059
41,942	—	151,476	—
16,812	—	249,098	600
58,754	—	400,574	600
45,266	4,950	176,360	15,927
54,436	14,798	264,319	67,793
17,155	4,203	134,774	49,239
78,806	19,190	147,174	20,369
37,858	7,266	103,329	15,999
233,521	50,407	825,956	169,327
847	—	26,128	143

Laufende Nummer.	Regierungs- resp. Consistorial- 2c. Bezirk und Provinz.	Gehälter der Lehrer resp. Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen. Davon kommen auf: aus Staatsfonds für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	Durchschnitt der Gehälter **neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial** für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
1.	2.	11.	12.	13.	14.
1.	Provinz **Schleswig-Holstein**	13,502	—	322	—
1.	Hannover	52,286	—	230	—
2.	Osnabrück, evangelisch	3,016	—	252	—
3.	Stade	30,512	—	207	—
4.	Aurich	12,879	—	269	—
5.	Otterndorf	772	—	244	—
6.	Nordhorn	2,947	—	168	—
7.	Hildesheim, katholisch	7,992	200	215	141
8.	Osnabrück, katholisch	21,095	—	218	213
	Summe Prov. **Hannover**	131,499	200	227	193
1.	Münster	9,262	1,443	242	206
2.	Minden	20,035	1,382	259	182
3.	Arnsberg	32,504	1,124	327	244
	Summe Prov **Westphalen**	61,801	3,949	292	214
1.	Cassel	134,329	—	269	—
2.	Wiesbaden	21,431	—	292	200
	Summe Prov. **Hessen-Nassau**	155,760	—	279	200
1.	Coblenz	34,523	848	245	188
2.	Düsseldorf	10,387	1,560	375	245
3.	Cöln	16,793	2,708	272	219
4.	Trier	33,178	3,164	268	200
5.	Aachen	26,867	720	244	222
	Summe **Rheinprovinz**	121,748	9,000	285	221
1.	Reg. Bez. **Sigmaringen**	4,552	28	258	171

Persönliche und Alterszulagen		Durchschnitt der Gesammtbesoldung, also an Gehalt der Stelle und an persönlichen 2c. Zulagen **neben freier Wohnung und Brennmaterial**	
für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
15.	16.	17.	18.
45,784	—	347	—
63,180	—	285	—
3,740	—	277	—
26,140	—	242	—
8,397	—	297	—
870		270	—
1,990	—	205	—
4,212	190	254	179
9,082	200	250	228
117,611	390	260	215
13,967	3,232	281	224
18,136	600	285	193
27,852	585	357	249
59,955	4,417	324	227
7,137	—	275	—
26,020	—	318	200
33,157	—	294	200
24,802	640	269	194
15,550	785	393	248
15,617	1,300	298	224
27,899	1,962	296	210
16,652	180	269	224
100,520	4,867	309	226
3,315	—	285	171

Laufende Nummer	Regierungs- resp. Consistorial- 2c. Bezirk und Provinz.	An öffentlichen Elementarschulen sind vorhanden		Gehälter der Lehrer: Gesammtbetrag der Gehälter **neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial**	
		Lehrer- Stellen.	Lehrerinnen- Stellen.	für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Recapitulation.				
1.	Provinz Preußen	5,079	10	1,018,160	1,938
2	" Brandenburg . . .	2,949	2	684,536	300
3.	" Pommern	2,627	3	529,796	560
4.	" Posen	1,941	—	371,080	—
5.	" Schlesien	4,382	15	1,167,827	1,860
6.	" Sachsen	2,980	11	858,894	1,450
7.	" Schleswig-Holstein .	1,852	—	596,864	—
8.	" Hannover	3,558	18	807,652	3,476
9.	" Westphalen	1,888	338	551,726	72,432
10.	" Hessen-Nassau . . .	2,202	3	615,088	600
11.	Rheinprovinz	4,174	1,036	1,181,225	228,734
12.	Sigmaringen	122	1	31,527	171
	Summe Königreich **Preußen**	33,754	1,437	8,414,375	311,521

resp. Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen.

Davon kommen auf:			
durch Schulgeld		durch Gemeinde- und sonstige Leistungen	
für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
7.	8.	9.	10.
43,098	—	809,665	1,588
244,334	150	379,542	150
152,507	—	269,543	485
25	—	282,302	—
246,155	—	744,807	1,764
176,503	—	615,142	1,450
1,027	—	582,335	—
271,041	1,579	406,583	226
96,955	18,424	392,970	50,059
58,754	—	400,574	600
233,521	50,407	825,956	169,327
847	—	26,128	143
1,524,767	70,560	5,735,547	225,792

Laufende Nummer.	Regierungs- resp. Consistorial- 2c. Bezirk und Provinz.	Gehälter der Lehrer resp. Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen. Davon kommen auf: aus Staatsfonds für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	Durchschnitt der Gehälter **neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial.** für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
1.	2.	11.	12.	13.	14.
	Recapitulation.				
1.	Provinz Preußen	165,397	350	201	194
2.	„ Brandenburg	60,660	—	232	150
3.	„ Pommern	107,746	75	202	186
4.	„ Posen	88,753	—	191	—
5.	„ Schlesien	176,865	96	267	124
6.	„ Sachsen	67,249	—	281	131
7.	„ Schleswig-Holstein	13,502	—	322	—
8.	„ Hannover	131,499	200	227	193
9.	„ Westphalen	61,801	3,949	292	214
10.	„ Hessen-Nassau	155,760	—	279	200
11.	Rheinprovinz	121,748	9,000	285	221
12.	Sigmaringen	4,552	28	258	171
	Summe Königreich **Preußen**	1,155,532	13,698	249	217

Persönliche und Alterszulagen		Durchschnitt der Gesammtbesoldung, also an Gehalt der Stelle und an persönlichen rc. Zulagen **neben freier Wohnung und Brennmaterial**	
für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr	für Lehrer. Thlr	für Lehrerinnen. Thlr
15.	16.	17.	18.
163,725	80	233	202
111,778	20	270	160
81,853	20	233	193
60,656	—	222	—
144,734	—	300	124
97,910	180	314	148
45,784	—	347	—
117,611	390	260	215
59,955	4,417	324	227
33,157	—	294	200
100,520	4,867	309	226
3,315	—	285	171
1,020,998	9,974	279	224

IV. Haupt-Recapitulation über die Abstufungen des Einkommens, neben freier Wohnung und

Laufende Nummer.	Regierungs- Consistorial- 2c. Bezirk und Provinz.	Nichts.		50 bis 100 Thlr oder 150 bis 300 M.		100 bis 125 Thlr oder 300 bis 375 M.	
				neben freier			
		Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				Stelleneinkommen excl. der			
	a. Städte 2c.	1	19	7	20	14	86
	b. Land	—	1	61	10	200	8
	Summe Königreich **Preußen**	1	20	68	30	214	94
				Gesammteinkommen incl. der			
	a. Städte 2c.	1	17	6	22	8	82
	b. Land	—	—	50	10	178	8
	Summe Königreich **Preußen**	1	17	56	32	186	90

welches die Elementar-Lehrer- und Lehrerinnenstellen der Monarchie Feuerung am 1. September 1874 haben.

125 bis 150 Thlr oder 375 bis 450 M.		150 bis 180 Thlr oder 450 bis 540 M.		180 bis 200 Thlr oder 540 bis 600 M.		200 bis 225 Thlr oder 600 bis 675 M.		225 bis 250 Thlr oder 675 bis 750 M.		250 bis 300 Thlr oder 750 bis 900 M.	
Wohnung und Feuerung.											
Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.
9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
persönlichen 2c. Zulagen.											
60	43	226	114	442	186	610	239	1000	244	2445	497
912	25	3580	159	5799	248	4319	413	3929	268	8089	196
972	68	3806	273	6241	434	4929	652	4929	512	10,534	693
persönlichen 2c. Zulagen.											
59	31	197	106	350	174	515	200	898	263	2078	518
815	19	2083	80	2987	171	2979	391	4776	354	8761	279
874	50	2280	186	3337	345	349[illegible]	591	5674	617	10,839	797

Laufende Nummer.	Regierungs- Consistorial- zc. Bezirk und Provinz.	300 bis 350 Thlr oder 900 bis 1050 M.		350 bis 400 Thlr oder 1050 bis 1200 M.		400 bis 450 Thlr oder 1200 bis 1350 M.	
		neben freier					
		Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.
1.	2.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
	Stelleneinkommen excl. der						
	a. Städte zc.	2596	341	1948	164	1560	68
	b. Land	3473	80	1659	18	832	10
	Summe Königreich **Preußen**	6069	421	3607	182	2392	78
	Gesammteinkommen incl. der						
	a. Städte zc.	2429	365	2057	167	1784	73
	b. Land	5519	94	2963	19	1314	11
	Summe Königreich **Preußen**	7948	459	5020	186	3098	84

450 bis 500 Thlr oder 1350 bis 1500 M.		500 bis 550 Thlr oder 1500 bis 1650 M.		550 bis 600 Thlr oder 1650 bis 1800 M.		600 bis 650 Thlr oder 1800 bis 1950 M.		650 bis 700 Thlr oder 1950 bis 2100 M.		700 bis 750 Thlr oder 2100 bis 2250 M.	
Wohnung und Feuerung.											
Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.
27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.
persönlichen ꝛc. Zulagen.											
1333	18	899	14	540	5	432	4	240	2	272	—
406	1	248	—	113	—	56	—	43	—	17	—
1739	19	1147	14	653	5	488	4	283	2	289	—
persönlichen ꝛc. Zulagen.											
1515	20	1012	15	683	5	460	4	269	2	273	—
650	1	359	—	149	—	82	—	48	—	21	—
2165	21	1371	15	832	5	542	4	317	2	294	—

Laufende Nummer.	Regierungs- Consistorial- 2c. Bezirk und Provinz.	750 bis 800 Thlr oder 2250 bis 2400 M.		800 bis 850 Thlr oder 2400 bis 2550 M.		850 bis 900 Thlr oder 2550 bis 2700 M.	
		neben freier					
		Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.
1	2.	39.	40.	41.	42.	43.	44.
		Stelleneinkommen excl. der					
	a. Städte 2c.	175	1	86	—	35	—
	b. Land	10	—	1	—	1	—
	Summe Königreich **Preußen**	185	1	87	—	36	—
		Gesammteinkommen incl. der					
	a. Städte 2c.	172	1	101	—	48	—
	b. Land	10	—	3	—	1	—
	Summe Königreich **Preußen**	182	1	104	—	49	—

900 bis 950 Thlr oder 2700 bis 2850 M.		950 bis 1000 Thlr oder 2850 bis 3000 M.		über 1000 Thlr oder über 3000 M.		Summe der vorhandenen Stellen für	
Wohnung und Feuerung.							
Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrer.	Lehrerinnen.
45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.
persönlichen ꝛc. Zulagen.							
88	—	33	—	83	—	15,125	2065
3	—	1	—	2	—	33,754	1437
91	—	34	—	85	—	48,879	3502
persönlichen ꝛc. Zulagen.							
91	—	34	—	85	—	15,125	2065
3	—	1	—	2	—	33,754	1437
94	—	35	—	87	—	48,879	3502

V. Nachweisung über die Abstufungen des Einkommens, welches die freier Wohnung und Feuerung, jedoch exclusive der persönlichen

Laufende Nummer.	Regierungs- Consistorial- 2c. Bezirk und Provinz.	Nichts.		50 bis 100 Thlr oder 150 bis 300 M.		100 bis 125 Thlr oder 300 bis 375 M.	
				neben freier			
		Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Königsberg	—	—	—	10	—	38
2.	Gumbinnen	—	—	—	—	—	—
3.	Danzig	—	—	—	—	—	—
4.	Marienwerder	—	—	—	—	—	—
	Summe Prov. **Preußen**	—	—	—	10	—	38
5.	Berlin	—	—	—	—	—	—
6.	Potsdam	—	—	—	—	—	—
7.	Frankfurt a. O.	—	—	—	—	—	—
	Summe Prov. **Brandenburg**	—	—	—	—	—	—
8.	Stettin	—	—	—	—	—	—
9.	Cöslin	—	—	—	—	—	—
10.	Stralsund	—	—	—	—	1	—
	Summe Prov. **Pommern**	—	—	—	—	1	—
11.	Posen	—	—	—	—	3	—
12.	Bromberg	—	—	—	—	—	—
	Summe Prov. **Posen**	—	—	—	—	3	—
13.	Breslau	—	—	—	—	—	—
14.	Liegnitz	—	—	—	—	—	—
15.	Oppeln	—	—	—	7	—	—
	Summe Prov. **Schlesien**	—	—	—	7	—	—
16.	Magdeburg	—	—	—	—	—	—
17.	Merseburg	—	—	—	—	—	—
18.	Erfurt	—	—	—	—	—	—
19.	Stolberg'sche Grafschaften	—	—	—	—	—	—
	Summe Prov. **Sachsen**	—	—	—	—	—	—

Elementar-Lehrer- und Lehrerinnenstellen in den Städten neben resp. sogenannten Dienstalterszulagen am 1. September 1874 haben.

125 bis 150 Thlr oder 375 bis 450 M.		150 bis 180 Thlr oder 450 bis 540 M.		180 bis 200 Thlr oder 540 bis 600 M.		200 bis 225 Thlr oder 600 bis 675 M.		225 bis 250 Thlr oder 675 bis 750 M.		250 bis 300 Thlr oder 750 bis 900 M.	
Wohnung und Feuerung.											
Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
16	9	18	4	32	6	46	12	48	9	99	11
19	10	29	18	17	—	16	5	8	5	22	3
—	—	2	3	1	3	4	14	20	14	56	34
—	—	5	5	15	1	61	4	35	2	59	7
35	19	54	30	65	10	127	35	111	30	236	55
—	—	—	—	—	34	—	1	3	1	69	69
—	—	—	—	29	19	—	—	127	12	191	13
1	—	11	1	29	1	85	2	107	1	162	11
1	—	11	1	58	54	85	3	237	14	422	93
—	—	34	6	51	13	29	4	59	13	109	7
5	—	10	—	15	—	19	2	30	2	51	6
7	4	10	4	15	2	10	6	17	2	31	2
12	4	54	10	81	15	58	12	106	17	191	15
—	—	36	—	114	—	121	6	66	1	101	13
—	—	2	—	7	—	26	—	66	—	107	—
—	—	38	—	121	—	147	6	132	1	208	13
—	2	1	3	1	7	3	4	3	5	102	4
1	—	1	—	15	1	28	4	57	10	84	5
—	—	4	—	10	—	14	11	61	22	100	5
1	2	6	3	26	8	45	19	121	37	286	14
—	—	15	3	16	—	—	—	73	6	140	9
—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	311	13
—	—	—	—	—	20	—	—	10	5	50	—
—	—	—	—	1	—	1	—	4	—	9	1
—	—	15	3	17	20	1	3	89	11	510	23

Laufende Nummer.	Regierungs-Consistorial- 2c. Bezirk und Provinz.	300 bis 350 Thlr oder 900 bis 1050 M.		350 bis 400 Thlr oder 1050 bis 1200 M.		400 bis 450 Thlr oder 1200 bis 1350 M.	
		neben freier					
		Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.
1.	2.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1.	Königsberg	70	1	64	1	42	—
2.	Gumbinnen	18	—	17	—	8	—
3.	Danzig	39	7	33	—	9	—
4.	Marienwerder	61	5	46	2	25	—
	Summe Prov. **Preußen**	188	13	160	3	84	–
5.	Berlin	157	73	1	21	8	2
6.	Potsdam	160	9	123	5	122	3
7.	Frankfurt a. O.	142	3	114	1	83	2
	Summe Prov. **Brandenburg**	459	85	238	27	213	7
8.	Stettin	87	2	77	4	30	1
9.	Cöslin	48	1	40	—	32	1
10.	Stralsund	27	1	20	—	16	1
	Summe Prov. **Pommern**	162	4	137	4	78	3
11.	Posen	45	4	30	1	15	—
12.	Bromberg	51	—	15	—	9	—
	Summe Prov. **Posen**	96	4	45	1	24	—
13.	Breslau	106	3	66	42	115	3
14.	Liegnitz	106	1	63	—	52	—
15.	Oppeln	92	—	65	—	56	—
	Summe Prov. **Schlesien**	304	4	194	42	223	3
16.	Magdeburg	172	7	121	3	94	3
17.	Merseburg	138	7	83	—	64	—
18.	Erfurt	120	—	36	—	38	—
19.	Stolberg'sche Grafschaften . . .	8	—	9	—	4	—
	Summe Prov. **Sachsen**	438	14	249	3	200	3

450 bis 500 Thlr oder 1350 bis 1500 M.		500 bis 550 Thlr oder 1500 bis 1650 M.		550 bis 600 Thlr oder 1650 bis 1800 M.		600 bis 650 Thlr oder 1800 bis 1950 M.		650 bis 700 Thlr oder 1950 bis 2100 M.		700 bis 750 Thlr oder 2100 bis 2250 M.	
Wohnung und Feuerung.											
Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.
27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.
25	—	16	—	15	—	9	—	9	—	1	—
7	—	8	—	4	—	6	—	1	—	—	—
26	—	28	—	5	—	—	—	3	—	1	—
19	1	12	—	5	—	2	—	2	—	3	—
77	1	64	—	29	—	17	—	15	—	5	—
260	3	74	3	75	—	5	3	11	—	67	—
74	—	64	1	43	—	27	—	13	—	10	—
55	—	32	—	12	—	21	—	13	1	15	—
389	3	170	4	130	—	53	3	37	1	92	—
48	—	13	1	28	—	18	—	6	—	4	—
19	—	23	1	8	—	9	—	4	—	1	—
16	—	7	1	4	—	2	—	3	—	—	—
83	—	43	3	40	—	29	—	13	—	5	—
15	—	14	—	11	—	5	—	3	—	1	—
5	—	5	—	3	—	2	—	—	—	—	—
20	—	19	—	14	—	7	—	3	—	1	—
65	—	97	—	42	—	57	—	27	—	27	—
56	—	21	—	28	—	12	—	11	—	3	—
47	—	23	—	16	—	19	—	2	—	—	—
168	—	141	—	86	—	88	—	40	—	30	—
61	—	39	—	43	—	25	—	27	—	22	—
69	—	41	—	5	—	7	—	4	—	—	—
30	—	20	—	16	—	12	—	6	—	—	—
3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
163	—	100	—	65	—	44	—	37	—	22	—

Laufende Nummer.	Regierungs-Consistorial- 2c. Bezirk und Provinz	750 bis 800 Thlr oder 2250 bis 2400 M.		800 bis 850 Thlr oder 2400 bis 2550 M.		850 bis 900 Thlr oder 2550 bis 2700 M.	
		neben freier					
		Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.
1.	2.	39.	40.	41.	42.	43.	44.
1.	Königsberg	—	—	1	—	—	—
2.	Gumbinnen	—	—	1	—	—	—
3.	Danzig	—	—	—	—	—	—
4.	Marienwerder	—	—	4	—	—	—
	Summe Prov. **Preußen**	—	—	6	—	—	—
5.	Berlin	30	—	2	—	6	—
6.	Potsdam	7	—	6	—	4	—
7.	Frankfurt a. O.	5	—	4	—	1	—
	Summe Prov. **Brandenburg**	42	—	12	—	11	—
8.	Stettin	3	—	1	—	4	—
9.	Cöslin	1	—	5	—	—	—
10.	Stralsund	1	—	—	—	1	—
	Summe Prov. **Pommern**	5	—	6	—	5	—
11.	Posen	2	—	2	—	—	—
12.	Bromberg	—	—	—	—	—	—
	Summe Prov. **Posen**	2	—	2	—	—	—
13.	Breslau	26	—	—	—	—	—
14.	Liegnitz	2	—	2	—	2	—
15.	Oppeln	1	—	1	—	—	—
	Summe Prov. **Schlesien**	29	—	3	—	2	—
16.	Magdeburg	19	—	6	—	4	—
17.	Merseburg	3	—	2	—	—	—
18.	Erfurt	—	—	—	—	—	—
19.	Stolberg'sche Grafschaften	2	—	—	—	—	—
	Summe Prov. **Sachsen**	24	—	8	—	4	—

900 bis 950 Thlr oder 2700 bis 2850 M.		950 bis 1000 Thlr oder 2850 bis 3000 M.		über 1000 Thlr oder über 3000 M.		Summe der vorhandenen Stellen für	
Wohnung und Feuerung.							
Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrer.	Lehrerinnen.
45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.
2	—	1	—	—	—	514	101
—	—	1	—	1	—	183	41
—	—	—	—	—	—	227	75
—	—	—	—	3	—	357	27
2	—	2	—	4	—	1281	244
76	—	7	—	22	—	873	210
—	—	3	—	1	—	1004	62
—	—	2	—	3	—	897	23
76	—	12	—	26	—	2774	295
1	—	—	—	4	—	606	51
—	—	—	—	1	—	321	13
—	—	—	—	1	—	189	23
1	—	—	—	6	—	1116	87
—	—	4	—	1	—	589	25
—	—	—	—	—	—	298	—
—	—	4	—	1	—	887	25
—	—	—	—	—	—	738	73
1	—	2	—	2	—	549	21
—	—	—	—	—	—	511	45
1	—	2	—	2	—	1798	139
—	—	1	—	3	—	881	31
—	—	1	—	—	—	730	23
—	—	1	—	1	—	340	25
—	—	—	—	—	—	42	1
—	—	3	—	4	—	1993	80

VI. Nachweisung über die Abstufungen des Einkommens, welches die freier Wohnung und Feuerung, jedoch exclusive der persönlichen

Laufende Nummer.	Regierungs-, Consistorial- rc. Bezirk und Provinz.	Nichts.		50 bis 100 Thlr oder 150 bis 300 M.		100 bis 125 Thlr oder 300 bis 375 M.	
				neben freier			
		Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Königsberg	—	—	—	—	—	—
2.	Gumbinnen	—	—	—	—	—	—
3.	Danzig	—	—	—	—	—	—
4.	Marienwerder	—	—	—	—	—	—
	Summe Prov. **Preußen**	—	—	—	—	—	—
5.	Potsdam	—	—	—	—	—	—
6.	Frankfurt a. O.	—	—	—	—	3	—
	Summe Prov. **Brandenburg**	—	—	—	—	3	—
7.	Stettin	—	—	—	—	1	—
8.	Cöslin	—	—	18	—	7	—
9.	Stralsund	—	—	2	—	9	—
	Summe Prov. **Pommern**	—	—	20	—	17	—
10.	Posen	—	—	—	—	—	—
11.	Bromberg	—	—	—	—	—	—
	Summe Prov. **Posen**	—	—	—	—	—	—
12.	Breslau	—	—	—	—	—	—
13.	Liegnitz	—	—	—	—	78	—
14.	Oppeln	—	—	—	4	—	5
	Summe Prov. **Schlesien**	—	—	—	4	78	5
15.	Magdeburg	—	—	—	—	—	—
16.	Merseburg	—	—	—	—	—	—
17.	Erfurt	—	—	—	—	—	—
18.	Stolberg'sche Grafschaften	—	—	—	—	—	—
	Summe Prov. **Sachsen**	—	—	—	—	—	—

125 bis 150 Thlr oder 375 bis 450 M.		150 bis 180 Thlr oder 450 bis 540 M.		180 bis 200 Thlr oder 540 bis 600 M.		200 bis 225 Thlr oder 600 bis 675 M.		225 bis 250 Thlr oder 675 bis 750 M.		250 bis 300 Thlr oder 750 bis 900 M.	
Wohnung und Feuerung.											
Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
—	—	3	2	4	1	—	15	2	1	66	19
3	3	22	3	30	1	49	4	92	2	121	1
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
—	1	—	2	2	—	12	1	14	—	45	2
—	—	1	—	2	—	9	—	6	—	16	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	3	—
—	—	—	—	2	6	5	6	9	2	12	—
—	—	—	1	—	3	4	5	6	3	8	4
5	4	23	6	38	10	79	16	131	7	208	7
—	3	—	6	—	10	8	10	8	12	24	25
—	4	1	7	2	10	8	22	9	6	34	10
—	—	—	1	2	5	2	15	—	17	15	30
—	7	1	14	4	25	18	47	17	35	73	65
6	2	10	3	5	1	25	4	2	2	64	4
—	—	1	—	13	—	7	1	25	—	43	1
6	2	11	3	18	1	32	5	27	2	107	5
—	—	—	—	—	12	1	14	8	19	43	8
—	3	—	12	1	12	3	23	5	27	21	106
—	—	—	—	—	3	2	5	6	15	11	46
—	—	2	7	2	9	12	16	6	11	25	6
—	2	—	22	3	6	—	20	1	17	20	22
—	5	2	41	6	42	18	78	26	89	120	188
—	—	8	1	4	—	—	—	1	—	18	—

Inhalts-Angabe des März- und April-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 4. Mai 1875.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

57) Prüfungscommission II. für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen zu Breslau.

(Centralbl. pro 1874 Seite 637 Nr. 218.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. November v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das laufende Jahr zum dritten Mitgliede der in Breslau, Provinz Schlesien, eingerichteten Commission II. für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen, und zwar für das Fach der Literatur der außerordentliche Professor Dr. Pfeiffer ernannt worden ist.

Berlin, den 17. Februar 1875.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

Bekanntmachung.
G. I. 7133.

---

58) Berechnung der Reisekosten-Vergütung für Staatsbeamte.

Berlin, den 25. März 1875.

Ew. Hochwohlgeboren haben in der mittelst Berichts vom 12. November pr. eingereichten Liquidation Ihre Reisekosten nach dem Landwege berechnet. Nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-Minister benachrichtige ich Sie, daß dies nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen nicht zulässig erscheint.

Der §. 7. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 (Ges.-Samml. Seite 190), aus welchem Ew. Hochwohlgeboren Ihren Anspruch herleiten, bestimmt nur, daß die etatsmäßigen Beamten bei Versetzungen, welche nicht lediglich auf ihren Antrag erfolgen, außer den Umzugskosten für ihre Person die reglementsmäßigen, das heißt die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. Seite 151) bestimmten Diäten und Fuhrkosten erhalten sollen. So lange dieser Erlaß in Kraft war, konnten auch die etatsmäßigen verheiratheten Beamten nach §. 4. desselben in dem Falle, daß sie auf Umzugskosten keinen Anspruch hatten, die Reisekosten nach dem Landwege liquidiren. Nachdem aber das Reglement vom 10. Juni 1848 durch den §. 11. des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-Samml. Seite 122) aufgehoben ist und an Stelle der reglementsmäßigen Fuhrkosten überall die gesetzmäßigen getreten sind, muß es jetzt bei Anwendung des §. 7. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855, da sich in dem Gesetze vom 24. März 1873 eine der Vorschrift jenes §. 4. entsprechende Bestimmung nicht findet, bei den in diesem Gesetze normirten allgemeinen Reisekostensätzen bewenden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach eine anderweite Liquidation aufstellen und nach zuvoriger calculatorischen Prüfung daselbst an mich einreichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königlichen 2c.
G. I. 1133.

---

59) Bestreitung der Unterhaltungskosten für Dienstwohnungen in Beziehung auf die Höhe der Besoldung.

(Centralbl. pro 1868 Seite 323 Nr. 99.)

Berlin, den 22. Februar 1875.

Dem 2c. übersende ich hierneben ein Exemplar der Circular-Verfügung, welche der Herr Finanz-Minister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern hinsichtlich des Gehaltssatzes, bis zu welchem die Inhaber von Dienstwohnungen von deren Unterhaltung nach §. 5. des Regulativs vom 13. October 1822 befreit bleiben, unterm 21. v. M. erlassen hat, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, 2c.
B. 281.

Berlin, den 21. Januar 1875.

Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren stattgehabten Besoldungs-Verbesserungen, sowie auf die gegenwärtig wesentlich veränderten Verhältnisse haben wir beschlossen, den Gehaltssatz, bis zu welchem die Inhaber von Dienstwohnungen von deren Unterhaltung nach §. 5. des Regulativs vom 18. October 1822 befreit bleiben, von 300 auf 350 Thlr zu erhöhen.

Die Königliche Regierung setzen wir hiervon mit dem Veranlassen in Kenntniß, rücksichtlich der Beamten unserer Ressorts danach zu verfahren.

Die Vorschriften über die Unterhaltung der Dienstwohnungen der Forstbeamten werden hierdurch nicht geändert.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
Camphausen.	Graf zu Eulenburg.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, sowie die Königl. Ministerial-Militär- und Bau-Commission hier und die Königl. Finanz-Direction in Hannover.

F. M. I. 12787. II. 22457. III. 17941. IV. 13029.
M. d. J. I. A. 11120. u. S. J. 3406.

60) Submissions- und Licitations-Verfahren bei fiscalischen Bauausführungen.

(Centralbl. pro 1874 Seite 580 Nr. 201.)

Berlin, den 16. Februar 1875.

Dem Königlichen Consistorium 2c. übersende ich im Anschluß an die Verfügung vom 9. October v. J. (G. III. 5337.) anliegend Abschrift einer Verfügung des Herrn Ministers für Handel 2c. vom 20. November v. J.,

die im beschränkten Submissions-Verfahren oder freihändig vergebenen Bauausführungen und Lieferungen betreffend,

zur Beachtung auch in dem Bereiche der diesseitigen Verwaltung.

Die einzureichenden Quartalnachweisungen anlangend, so bemerke ich, daß es einer Vacatanzeige nicht bedarf, wenn einschlägige Fälle nicht vorgekommen sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, 2c.

G. III. 7198. U.

Berlin, den 20. November 1874.

Die nach der Circular-Verfügung vom 18. Februar d. J. — H. M. III. 21,885. / F. M. II. 22,551. — vierteljährlich einzureichenden Nachweisungen der ausnahmsweise im beschränkten Submissions-Verfahren, oder freihändig vergebenen Bau-Ausführungen und Lieferungen erfüllen in der Unvollständigkeit, in welcher sie von einigen Behörden bisher hier vorgelegt sind, nicht den Zweck, die hier vorbehaltene Controlle über den Gebrauch, welcher von der durch die Circular-Verfügung vom 10. November v. J. gegebenen Befugniß gemacht wird, zu ermöglichen.

Wenn als der Grund, aus welchem die Abweichung von der Regel des öffentlichen und unbeschränkten Submissions- und Licitations-Verfahrens genehmigt worden ist, mangelnde Concurrenz behauptet wird, so bedarf es der Anführung, ob ein öffentliches Submissions-Verfahren ohne Erfolg versucht ist, oder worauf sich sonst die Annahme gründet, daß ein solches wegen Mangel an Concurrenz erfolglos sein würde.

Es ist ferner in jedem Fall der Betrag der Anschlagssumme und der in dem beschränkten Submissions-Verfahren oder bei freihändiger Vergebung stipulirten Accordsumme anzugeben.

Endlich weise ich wiederholt darauf hin, daß nach der Verfügung vom 18. Februar cr. die Quartalnachweisungen — zu deren Einreichung es in der Regel besonderer Begleitungsberichte nicht bedürfen wird — ressortweise vorgelegt werden sollen, daß daher in die an mich einzureichenden Nachweisungen Bauten aus dem Ressort anderer Ministerien nicht aufzunehmen sind.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Dr. Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien,
an die Königliche Ministerial-Bau-Commission und
an das Königliche Polizei-Präsidium hier.

III. 20,766.

---

61) Tabelle zur Berechnung der Wittwenkassen-Beiträge in Reichswährung.

Berlin, den 27. März 1875.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich beikommend ein Exemplar der durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, durch die hiesige Post, die Vossische und die National-Zeitung, sowie durch die Amtsblätter zur Veröffentlichung gelangten Bekanntmachung der General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 26. v. M., in welcher auf das Erscheinen einer amtlich redigirten Tabelle zur leichteren

Berechnung der Wittwenkassen-Beiträge in Reichswährung aufmerksam gemacht wird, mit der Veranlassung, diese Bekanntmachung zur besonderen Kenntniß der Behörden, Anstalten, Institute sowie der Beamten Seines Ressorts zu bringen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Unversitäts-Curatorien, zc.
G. III. 1798.

Bekanntmachung.

Den Betheiligten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) eine amtlich redigirte Tabelle zur leichteren Berechnung der Wittwenkassen-Beiträge in Reichswährung erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen ist.

Berlin, den 26. Februar 1875.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Scholz.

62) Ausschluß einer Absolvirung des sechswöchentlichen Seminarcursus der Theologen an einem Seminar außerhalb Preußen.

Berlin, den 25. Februar 1875.

Die Anordnung, daß Candidaten der Theologie vor Ablegung ihrer zweiten Prüfung einen sechswöchentlichen Cursus an einem preußischen Schullehrer-Semeinar absolviren sollen, hat namentlich den Zweck, dieselben mit den für die diesseitige Volksschul-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen bekannt zu machen. Dieser Zweck kann an einem außerpreußischen Seminar nicht erreicht werden. Ich kann daher dem Antrage, welchen das zc. in dem Berichte vom 12. d. M. befürwortet, es möge für zulässig erklärt werden, daß Candidaten der Theologie unter besonderen Umständen den bezüglichen Cursus an einem Seminar außerhalb Preußen absolviren dürfen, meine Zustimmung nicht ertheilen.

Ich stelle dem zc. anheim, demgemäß den Candidaten N. zu N. mit ablehnendem Bescheide versehen zu wollen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das zc.
U. III. 1796. G. I.

II. Universitäten

63) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-
zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1874

Nr.	Universitäten 2c. zu	Evangelisch-theologische Facultät. ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.	Katholisch theologische Facultät. ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.	Juristische Facultät. ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin . . .	5	1	5	4	—	—	—	8	3	3
2.	Bonn . . .	6	.	1	1	5	2	1	9	4	.
3.	Breslau . .	6	1	.	1	5	.	1	6	2	.
4.	Göttingen . .	6	.	2	1[1]	—	—	—	9	1	1
5.	Greifswald . .	5	.	.	.	—	—	—	5	1	.
6.	Halle . . .	8	.	6	1	—	—	—	6	1	.
7.	Kiel	5	.	.	1	—	—	—	5	.	2
8.	Königsberg . .	5	.	.	.	—	—	—	6	1	.
9.	Marburg . .	5	.	1	.	—	—	—	6	2	2
10.	Münster . .	—	—	—	—	6	—	1	—	—	—
11.	Braunsberg .	—	—	—	—	3	1	.	—	—	—
	Summe	51	2	15	9	19	3	3	60	15	8
		77				25			83		

1) Außerdem 2 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

2) Beide Lehrer der neueren Sprachen sind ordentliche Professoren in der philos. Facultät.

und Akademien.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Winter-Semester 18⁷⁴/₇₅.

Seite 582 Nr. 202.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.				Zusammen.					Außerdem Lectoren für Sprach-, landwirthschaftlichen 2c. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten 2c.
ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.		
14	14	36	32[1])	1	34	21	59	2	56	64	181	1	4
8	6	3	28	.	15	9	56	.	28	14	98	2[3])	2[3])
8	8	14	25	2	11	4	50	3	21	20	94	3	4
11	7	5	33	1	13	10	59	1	23	17	100	1	8
9	4	4	18	.	6	3	37	.	11	7	55	.	3
10	3	8	23	.	12	11	47	.	22	20	89	.	5
7	4	6	20	.	3	6	37	.	7	15	59	2	2
10	3	9	25	.	4	5	46	.	8	14	68	2	4
9	3	6	18	.	3	5	38	.	9	13	60	.	3
—	—	—	7	.	6	4	13	.	6	5	24	.	1
—	—	—	4	.	.	1	7	.	1	1	9	.	.
86	52	91	233	4	107	79	449	6	192	190	837	11	36
229			423										

3) Der Lehrer der Tonkunst ist außerordentlicher Professor in der philos. Facultät.

4) Außerdem halten die (2) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorlesungen.

64) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1874

I. Summarische

Nr.	Universität 2c. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin	119	15	134	—	—	—	547	77	624
2.	Bonn	48	8	56	95	9	104	177	24	201
3.	Breslau . . .	36	1	37	92	.	92	397	4	401
4.	Göttingen . . .	72	15	87	—	—	—	208	114	322
5.	Greifswald . .	24	.	24	—	—	—	72	2	74
6.	Halle	177	27	204	—	—	—	157	13	170
7.	Kiel	48	8	56	—	—	—	10	4	14
8.	Königsberg . .	54	1	55	—	—	—	212	3	215
9.	Marburg . . .	43	2	45	—	—	—	56	5	61
10.	Münster . . .	—	—	—	246	18	264	—	—	—
11.	Braunsberg . .	—	—	—	5	.	5	—	—	—
	Summe	621	77	698	438	27	465	1836	246	2082

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Winter-Semester 18$^{74}/_{75}$.

(Seite 584 Nr. 203.)

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
182	94	276	609	181	790	1457	367	1824	1890	3714
110	9	119	189	55	244	619	105	724	32	756
162	7	169	371	17	388	1058	29	1087	25	1112
87	40	127	324	131	455	691	300	991	14	1005
217	12	229	126	12	138	439	26	465	23	488
134	21	155	355	105	460	823	166	989	21	1010
47	9	56	59	14	73	164	35	199	14	213
123	33	156	188	9	197	577	46	623	7	630
98	27	125	146	32	178	343	66	409	18	427
—	—	—	202	6	208	448	24	472	10	482
—	—	—	2	.	2	7	.	7	5*)	12
1160	252	1412	2571	562	3133	6626	1164	7790	2059	9849

*) exmatriculirte Cleriker.

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semester 1874 zum Winter-Semester 18$\frac{74}{75}$ ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1874 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester 18$\frac{74}{75}$ sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Winter-Semester 18$\frac{74}{75}$
Berlin	1609	486	1123	701	1824
Bonn	837[1])	445	392	332	724
Breslau	1016	241	775	312	1087
Göttingen . . .	1021[2])	325	696	295	991
Greifswald . . .	533[3])	224	309	156	465
Halle	1047[4])	367	680	309	989
Kiel	194	66	128	71	199
Königsberg . . .	604[5])	135	469	154	623
Marburg . . .	433[6])	144	289	120	409
Münster	446[7])	123	323	149	472
Braunsberg . . .	9	4	5	2	7
Summe	7749[8])	2560	5189	2601	7790

1) einschließlich von 10 nachträglich Immatriculirten.
2) dsgl. „ 15 „ „
3) dsgl. „ 2 „ „
4) dsgl. „ 8 „ „
5) dsgl. „ 5 „ „
6) dsgl. „ 3 „ „
7) dsgl. „ 4 „ „
8) dsgl. = 47. „ „

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zusammen.
Berlin	537	2	70	609
Bonn	155	.	34	189
Breslau	319	1	51	371
Göttingen	234	.	90	324
Greifswald	85	.	41[1])	126
Halle	232	.	123	355
Kiel	52	.	7	59
Königsberg	173	.	15	188
Marburg	77	.	69	146
Münster	201	.	1	202
Braunsberg	2	.	.	2
Summe	2067	3	501	2571

3. In Berlin hören außer den immatriculirten Studirenden die Vorlesungen:
133 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
21 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc.,
und sind außerdem zum Hören der Vorlesungen berechtigt:
872 Studirende der Bau-Akademie,
93 Studirende der Berg-Akademie,
665 Studirende der Gewerbe-Akademie,
23 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
77 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich
in Bonn: 18 Preußen und 7 Nichtpreußen, zusammen 25,
in Greifswald: 12 „ „ 6 „ , „ 18
Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf und Eldena angehören.

1) Darunter 12 Studirende der landwirthschaftl. Akademie zu Eldena.

II. Immatriculirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin. nach der Facultät: evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	Pharmacie und Zahnheilkunde	zusammen	Summe.	nach …: evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische
Preußen	5	78	9	33	11	1	4	49	141	—	1	2	1
Brandenburg	73	174	74	166	81	—	16	263	584	1	—	6	—
Pommern	22	58	18	31	18	—	4	53	151	1	—	3	1
Posen	3	68	32	31	9	—	6	46	149	—	1	—	1
Schlesien	3	57	12	34	17	2	2	55	127	—	1	—	1
Sachsen	9	36	10	40	23	2	5	70	125	—	—	1	—
Schleswig-Holstein . .	1	5	1	4	2	—	1	7	14	—	—	1	—
Hannover	1	7	—	11	1	1	2	15	23	1	—	2	2
Westphalen	1	24	15	11	9	-	3	23	63	11	2	29	11
Hessen-Nassau . . .	—	4	1	2	2	—	—	4	9	1	—	2	3
Rheinprovinz	1	36	10	13	8	1	2	24	71	33	90	130	90
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Summe II.	119	547	182	376	181	7	45	609	1457	48	95	177	110
Davon sind im Winter-Semester $18\frac{74}{75}$ immatriculirt worden . .	33	273	51	105	52	5	20	182	539	18	45	96	35

Preußen.

Bonn.						Breslau.									
[...]der Facultät						nach der Facultät									
philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					Summe.
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.						Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	
1	1	—	—	2	6	—	7	30	7	14	7	—	2	23	67
3	—	—	—	3	10	3	3	8	6	4	2	—	—	6	26
1	—	1		2	7	–	—	3	1	3	—	—	1	4	8
—	—	–	—	—	2	1	4	65	35	45	15	—	7	67	172
1	1	1	—	3	5	30	77	284	111	168	69	—	28	265	767
—	—	1	—	1	2	1	—	4	1	1	1	—	—	2	8
—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1
—	2	3	—	5	10	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2
11	4	2	1	18	71	—	1	1	1	—	1	—	—	1	4
6	1	1	—	8	14	—	—	1	—	—	1	—	—	1	2
93	31	9	13	146	489	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
116	40	18	15	189	619	36	92	397	162	237	96	—	38	371	1058
51	15	8	9	83	277	5	30	142	33	53	19	—	18	90	300

Provinzen, Landestheile	Göttingen.									[illegible]		
	nach der Facultät									nach der		
				philosophische								
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	Pharmacie und Zahnheilkunde	zusammen	Summe	evangelisch-theologische	juristische	medicinische
Preußen	—	7	1	3	3	—	—	6	14	—	5	27
Brandenburg		14	5	12	2	—	1	15	34	4	12	24
Pommern	—	10	1	2	2	—	—	4	15	19	26	32
Posen		3	—	3	—	—	—	3	6	—	6	35
Schlesien		11	—	2	2	—	—	4	15	—	5	35
Sachsen	1	13	7	20	8	—	—	28	49	1	6	7
Schleswig-Holstein	—	3	2	3	6	—	—	9	14	—	—	—
Hannover	66	83	62	88	77	19	31	215	426	—	1	2
Westphalen	2	35	5	9	6	—	1	16	58	—	9	36
Hessen-Nassau	2	16	4	6	5	1	—	12	28	—	—	—
Rheinprovinz	1	19	—	11	1	—	—	12	32	—	2	19
Hohenzollern				—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe II.	72	208	87	159	112	20	33	324	691	24	72	217
Davon sind im Winter-Semester 18[illegible] immatriculirt worden	14	89	8	34	19	7	11	71	182	9	42	54

…wald.						Halle.								
…Facultät						nach der Facultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
6	1	1	2	10	42	3	13	14	10	1	17	—	28	58
10	1	1	5	17	57	25	25	13	21	13	15	1	50	113
40	16	4	12	72	149	9	5	3	6	—	2	1	9	26
1	1	1	2	5	46	5	3	9	4	1	2	—	7	24
1	1	2	—	4	44	15	9	5	13	5	21	1	40	69
9	1	2	1	13	27	95	91	63	95	45	31	3	174	423
—	—	—	1	1	1	—	1	2	—	—	1	—	1	4
—	—	—	—	—	3	2	—	2	3	1	10	—	14	18
1	—	1	—	2	47	12	8	11	4	2	4	2	12	43
—	—	—	1	1	1	1	—	1	2	—	2	—	4	6
1	—	—	—	1	22	10	2	10	11	3	1	1	16	38
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
69	21	12	24	126	439	177	157	134	169	71	106[1]	9	355	823
18	9	7	8	42	147	41	55	36	37	10	53	3	103	235

1) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

Provinzen, Landestheile.	Kiel.									Königs[…]		
	nach der Facultät								Summe.	nach der […]		
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische						evangelisch-theologische	juristische	medicinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.				
Preußen			1	—	—	—	—	—	1	54	204	114
Brandenburg	—	—	1	3	1	—	—	4	5	—	2	—
Pommern	—	1	3	1	—	—	2	3	7	—	1	3
Posen	—	—	—	—	—		1	1	1	—	1	3
Schlesien	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1
Sachsen	—	1	—	1	—	—	—	1	2	—	—	1
Schleswig-Holstein	47	8	37	30	7	3	4	44	136	—	1	—
Hannover	1	—	1	—	1	—	2	3	5	—	—	—
Westphalen	—	—	2	—	—	—	2	2	4	—	1	—
Hessen-Nassau	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1
Rheinprovinz	—		1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe II.	48	10	47	36	9	3	11	59	164	54	212	123
Davon sind im Winter-Semester 18$\frac{4}{5}$ immatriculirt worden	9	4	16	9	3	2	4	18	47	10	56	24

…berg.						Marburg.								
Facultät						nach der Facultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
112	45	—	12	169	541	—	1	6	2	—	—	—	2	9
1	1	—	—	2	4	—	1	5	1	1	—	1	3	9
6	1	—	—	7	11	—	2	2	1	—	—	—	1	5
5	1	—	—	6	10	—	—	1	—	—	—	—	—	1
1	—	—	—	1	3	—	1	—	2	—	—	—	2	3
—	—	—	—	—	1	—	5	7	4	5	—	—	9	21
—	—	—	—	—	1	—	1	3	—	1	—	—	1	5
—	—	—	—	—	—	1	2	6	1	2	—	3	6	15
2	—	—	—	2	3	2	18	20	4	2	—	11	17	57
—	—	—	—	—	2	39	22	41	44	28	—	20	92	194
1	—	—	—	1	1	1	3	7	6	2	—	5	13	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
128	48	—	12	188	577	43	56	98	65	41	—	40	146	343
32	15	—	6	53	143	11	21	27	19	11	—	10	40	99

Provinzen, Landestheile.	Münster.					Braunsberg.			Gesammtzahl									
	nach der Facultät					nach der Facultät			nach der Facultät									
		philosophische											philosophische					
	katholisch-theologische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	katholisch-theologische	philosoph.: Philos., Philol. 2c.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	überhaupt.
Preußen	7	—	—	—	7	5	2	7	62	20	340	180	183	69	19	20	291	893
Brandenburg	—	—	—		—	—	—	—	106	3	242	128	221	102	16	24	363	842
Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	51	—	109	64	91	37	7	20	155	379
Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	9	5	146	116	89	27	3	16	135	411
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	48	78	368	165	223	95	26	31	375	1034
Sachsen	6	1	—	1	7	—	—	—	107	6	157	96	171	83	36	9	299	665
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	20	45	38	16	4	7	65	178
Hannover	27	14	1	15	42	—	—	—	73	27	96	75	117	85	33	38	273	544
Westphalen	114	95	17	112	226	—		—	28	117	125	101	137	41	7	20	205	576
Hessen-Nassau	4	4	1	5	9	—	—	—	43	4	40	52	64	38	4	21	127	266
Rheinprovinz	88	58	9	67	155	—	—	—	46	178	192	137	195	54	11	21	281	834
Hohenzollern	—	1	1	2	2	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	2	4
Summe II.	246	173	29	202	448	5	2	7	621	438	1836	1160	1530	648	166	227	2571	6626
Davon sind im Winter-Semester 1874/75 immatriculirt worden	14	121	9	130	144	—	2	2	150	89	778	284	481	162	82	89	814	2115

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe
1. Uebrige Reichsländer.									
Anhalt	.	4	.	2	3	.	2	7	11
Baden	.	3	.	.	3	1	.	4	7
Baiern	.	5	.	2	3	.	.	5	10
Braunschweig . . .	.	4	.	4	3	1	.	8	12
Bremen	.	2	1	.	.	.	.	.	3
Elsaß-Lothringen . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	1	2	3	.	.	1	4	7
Hessen, Großherzogthum	1	4	5	5	3	.	.	8	18
Lauenburg	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Lippe-Detmold . . .	.	1	2	.	.	.	.	.	3
„ -Schaumburg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	1	.	1	.	.	.	1	2
Mecklenburg-Schwerin	1	4	1	12	1	.	.	13	19
„ -Strelitz .	.	.	2	1	.	.	.	1	3
Oldenburg	.	1	1	2	1	.	.	3	5
Reuß	.	1	1	.	.	.	.	.	2
Sachsen, Königreich .	.	4	2	4	.	.	.	4	10
„ , Großherzogthum	.	.	2	5	1	.	.	6	8
„ , Herzogthümer	.	6	1	4	.	.	.	4	11
Schwarzburg	.	4	.	1	1	.	.	2	6
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg . . .	1	.	.	1	1	.	.	2	3
Summe III. 1.	3	47	20	47	20	2	3	72	142
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.									
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	1	.	4	3	.	.	7	8
Summe III. 2.	.	1	.	4	3	.	.	7	8

Land.	Bonn. nach der Facultät: evangel. theologische	kathol. theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	Bres[lau] nach der [Facultät]: evangel. theologische	kathol. theologische	juristische	medicinische
1. Uebrige Reichsländer.														
Anhalt	.	.	2	.	2	.	1	.	3	5	.	.	1	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Baiern	.	2	1	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	4	.	.	.	1	.	1	5	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.
Hamburg	1	.	1	.	3	.	.	.	3	5	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	3	1	3	.	2	.	5	9	.	.	.	.
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	4	.	.	.	4	4	.	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	3	1	.	.	4	4	.	.	.	1
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	1	.	1	1	.	.	2	3	.	.	.	1
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.
Summe III. 1.	2	2	14	1	18	3	5	1	27	46	.	.	2	2
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.														
Oesterreich, cisleithanische Länder	1	.	1	.	.	1	.	.	1	3	1	.	1	1
Summe III. 2.	1	.	1	.	.	1	.	.	1	3	1	.	1	1

…lau.						Göttingen.									
Facultät						nach der Facultät									
philosophische									philosophische						
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	1	4	
.	.	.	.	.	1	1	2	1	2	.	.	.	2	6	
.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	1	3	
.	.	.	.	.	.	2	21	13	8	6	2	3	19	55	
.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	4	.	.	5	15	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	
.	.	.	.	.	.	2	16	1	5	2	2	.	9	28	
.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	1	.	.	2	6	
.	.	.	.	.	.	1	2	.	2	.	1	.	3	6	
.	.	.	.	.	.	} .	4	1	1	.	1	.	2	7	
.	.	.	.	.	.										
.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	4	
.	.	.	.	.	.	.	7	1	5	4	1	.	10	18	
.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	2	.	.	5	7	
1	.	.	.	1	1	1	6	4	5	4	2	1	12	23	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	
1	.	.	.	1	2	2	6	2	1	3	.	2	6	16	
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	2	3	
.	.	.	.	.	1	.	3	1	4	.	.	.	4	8	
.	.	.	.	.	.	1	5	.	6	.	.	.	6	12	
.	.	.	.	.	.	.	1	.	5	.	.	.	5	6	
.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	1	.	.	1	5	
2	.	.	.	2	6	12	101	24	54	28	9	6	97	234	
2	.	.	.	2	5	.	4	.	.	1	.	.	1	5	
2	.	.	.	2	5	.	4	.	.	1	.	.	1	5	

Land.	Greifswald.											
	nach der Facultät											nach
				philosophische								
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medicinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	3	7
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	3	2
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	1	5	.	.	.	1	1	7	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	2	.	1	.	.	1	3	.	.	2
Oldenburg	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	1
„ , Großherzogth.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	1	.	1	.	2	2	3	1	2
Schwarzburg	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	1	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	.	1	10	3	1	1	2	7	18	12	10	16
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe III. 2.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1

Halle.						Kiel.								
der Facultät						nach der Facultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel. theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
8	5	2	1	16	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1
.	.	1	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	4	.	4	9	.	.	.	1	.	.	.	1	1
.	.	3	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	7	.	8	9	1	.	1	.	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	2	.	4	4	1	.	.	1	.	.	1	2	3
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	2	.	3	3	3	1	5	4	.	1	.	5	14
3	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	4	3	8	9	.	.	1	.	2	.	.	2	3
.	.	3	.	3	4	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	4	.	4	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	3	.	4	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	8	39	4	65	103	5	3	9	7	3	1	1	12	29
1	.	7	.	8	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	7	.	8	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Land.	Bonn. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	Bres[lau] nach der [Facultät]: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische
1. Uebrige Reichsländer.														
Anhalt	.	.	2	.	2	.	1	.	3	5	.	.	1	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Baiern	.	2	1	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	4	.	.	.	1	.	1	5	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.
Hamburg	1	.	1	.	3	.	.	.	3	5	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	3	1	3	.	2	.	5	9	.	.	.	.
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	4	.	.	.	4	4	.	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	3	1	.	.	4	4	.	.	.	1
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	1	.	1	1	.	.	2	3	.	.	.	1
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.
Summe III. 1.	2	2	14	1	18	3	5	1	27	46	.	.	2	2
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.														
Oesterreich, cisleithanische Länder	1	.	1	.	.	1	.	.	1	3	1	.	1	1
Summe III. 2.	1	.	1	.	.	1	.	.	1	3	1	.	1	1

Halle.						Kiel.								
der Facultät						nach der Facultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
8	5	2	1	16	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1
.	.	1	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	4	.	4	9	.	.	.	1	.	.	.	1	1
.	.	3	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	7	.	8	9	1	.	1	.	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	1	.	1	1	} .	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	1									
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	2	.	4	4	1	.	.	1	.	.	1	2	3
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	2	.	3	3	3	1	5	4	.	1	.	5	14
3	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	4	3	8	9	.	.	1	.	2	.	.	2	3
.	.	3	.	3	4	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	4	.	4	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	3	.	4	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	8	39	4	65	103	5	3	9	7	3	1	1	12	29
1	.	7	.	8	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	7	.	8	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Land.	Gesammtzahl nach der Facultät									
					philosophische					
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen.	Summe.
1. Uebrige Reichsländer.										
Anhalt	6	.	13	8	13	8	3	3	27	54
Baden	1	.	6	5	3	3	1	1	8	20
Baiern	.	2	9	2	3	3	1	.	7	20
Braunschweig	2	.	28	16	14	11	7	6	38	84
Bremen	.	.	17	1	1	4	4	.	9	27
Elsaß-Lothringen . . .	1	.	1	.	2	.	.	.	2	4
Hamburg	4	.	19	4	12	4	9	2	27	54
Hessen, Großherzogthum .	3	.	11	9	9	5	2	2	18	41
Lauenburg	1	.	5	.	2	.	1	.	3	9
Lippe-Detmold . . . . } " -Schaumburg . . }	1	.	5	6	4	.	2	1	7	19
Lübeck	1	.	4	1	1	.	.	.	1	7
Mecklenburg-Schwerin . } " -Strelitz . . }	2	.	14	16	28	10	3	3	44	76
Oldenburg	4	17	8	14	20	7	5	4	36	79
Reuß	.	.	1	1	4	.	.	.	4	6
Sachsen, Königreich . .	2	.	11	10	10	7	4	5	26	49
" , Großherzogthum	.	.	2	3	6	2	3	.	11	16
" , Herzogthümer .	3	.	13	6	11	1	5	1	18	40
Schwarzburg	2	.	10	1	9	1	4	1	15	28
Waldeck	.	.	1	1	5	2	1	.	8	10
Würtemberg	1	.	5	1	1	3	2	.	6	13
Summe III. 1.	34	19	183	105	158	71	57	29	315	656
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.										
Oesterreich, cisleithanische Länder	2	.	7	2	7	5	7	.	19	30
Summe III. 2.	2	.	7	2	7	5	7	.	19	30

Land.	Berlin.								
	nach der Facultät								Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde	philosophische: zusammen	
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	1	.	.	1	.	.	.	1	2
Griechenland	.	2	2	1	2	1	.	4	8
Großbritannien	1	.	.	4	3	.	.	7	8
Italien	1	1	.	2	1	.	.	3	5
Niederlande	.	1	2	.	1	.	.	1	4
Oesterreichische nicht deutsche Länder	3	3	2	13	3	.	.	16	24
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	6	3	5	.	.	.	5	14
Rußland	1	3	42	13	3	.	.	16	62
Schweden und Norwegen	.	.	1	.	1	.	.	1	2
Schweiz	2	1	3	6	2	.	.	8	14
Serbien	.	.	3	.	1	.	.	1	4
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Summe III. 3.	9	17	59	45	17	1	.	63	148
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Amerika	3	11	9	26	9	.	.	35	58
Asien	.	1	4	3	1	.	.	4	9
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	3	12	15	29	10	.	.	39	69
Summe III. 1—4.	15	77	94	125	50	3	3	181	367
Hiervon sind im Winter-Semester $18\frac{74}{75}$ immatriculirt worden	10	46	29	45	28	3	1	77	162

Land.	Bonn. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde	philosophische: zusammen	Summe	Bres[lau] nach der [Facultät]: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische
3. Uebrige europäische Staaten.														
Belgien	.	.	1	.	1	1	1	.	3	4	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	1	1	1	.	.	2	3	.	.	.	1
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	1	2	5	.	.	7	8	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.
Niederlande	.	2	1	2	1	.	.	.	1	6	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	1
Portugal	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.
Rumänien	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2	.	.	1	1
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	1	5	.	.	1	.	.	.	1	7	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	1	.	2	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
Summe III. 3.	2	7	7	5	6	10	2	.	18	39	.	.	1	3
4. Außereuropäische Länder.														
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	3	.	2	3	3	6	.	.	9	17	.	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	3	.	2	3	3	6	.	.	9	17	.	.	.	1
Summe III. 1—4.	8	9	24	9	27	20	7	1	55	105	1	.	4	7
Hiervon sind im Winter-Semester 18$\frac{74}{75}$ immatriculirt worden	4	1	17	5	11	11	5	1	28	55	1	.	2	3

lan.						Göttingen.								
Facultät					Summe.	nach der Facultät								Summe.
philosophische						evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1
1	.	.	.	1	1	1	.	.	3	4	.	.	7	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	3	3
3	.	.	.	3	4	1	.	1	1	.	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	6	8	.	1	1	4	1	.	.	5	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	6	.	3	.	.	.	3	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
12	.	.	.	12	16	2	7	4	13	9	.	.	22	35
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	1	1	2	10	3	8	.	.	11	24
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	2	1	2	12	3	8	.	.	11	26
17	.	.	.	17	29	15	114	40	70	46	9	6	131	300
6	.	.	.	6	12	6	46	11	26	15	8	1	50	113

Land.	Greifswald.											
	nach der Facultät									nach		
				philosophische								
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medicinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	1	.	1	1	6	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	.	.	3	.	3	4	1	1	3
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Summe III. 3.	.	.	1	.	.	4	.	4	5	12	2	3
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	1	1	.	.	1	.	1	3	3	1	1
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	1	1	.	.	1	.	1	3	3	1	1
Summe III. 1–4.	.	2	12	3	1	6	2	12	26	27	13	21
Hiervon sind im Winter-Semester 1874 immatriculirt worden	.	1	2	2	.	3	1	6	9	19	5	5

Halle.						Kiel.								
der Facultät						nach der Facultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1	2
.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	13	.	13	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	3	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	4	.	5	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	.	2	2	.	.	.	1	.	.	.	1	1
.	.	1	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	2	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	26	.	29	40	2	1	.	2	.	.	.	2	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	3	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	3	8	1	.	.	.	.	.	.	.	1
18	8	75*)	4	105	166	8	4	9	9	3	1	1	14	35
6	3	32	4	45	74	2	1	4	3	2	1	.	6	13

*) Darunter 74 Studirende der Landwirthschaft.

Land.	Greifswald.											
	nach der Facultät								Summe.	nach		
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde	philosophische: zusammen		evangel.-theologische	juristische	medicinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	1	.	1	1	6	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	.	.	3	.	3	4	1	1	3
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Summe III. 3.	.	.	1	.	.	4	.	4	5	12	2	3
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	1	1	.	.	1	.	1	3	3	1	1
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	1	1	.	.	1	.	1	3	3	1	1
Summe III. 1–4.	.	2	12	3	1	6	2	12	26	27	13	21
Hiervon sind im Winter-Semester 1874 immatriculirt worden	.	1	2	2	.	3	1	6	9	19	5	5

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Facultät						nach der Facultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	2	.	.	2	2	1	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	3	.	.	6	10	1	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	4	.	1	.	1	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	4	.	1	.	1	1	.
9	12	.	11	32	66	18	6	.	6	24	.
4	5	.	2	11	23	1	4	.	4	5	.

Land.	Gesammtzahl nach der Facultät evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	überhaupt.
3. Uebrige europäische Staaten.										
Belgien	.	.	1	.	1	1	1	.	3	4
Dänemark	2	.	.	.	1	1	.	.	2	4
Frankreich	1	.	.	3	2	1	.	.	3	7
Griechenland	.	.	2	2	2	3	1	.	6	10
Großbritannien	3	.	1	1	12	12	.	.	24	29
Italien	1	.	1	.	3	3	2	.	8	10
Niederlande	.	3	2	4	2	5	13	.	20	29
Oesterreichische nicht deutsche Länder	12	.	4	4	17	4	4	.	25	45
Portugal	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Rumänien	.	.	7	4	6	.	.	.	6	17
Rußland	3	.	10	82	27	6	7	.	40	135
Schweden und Norwegen	.	.	.	1	2	1	1	.	4	5
Schweiz	7	5	7	3	11	3	1	.	15	37
Serbien	.	.	.	3	.	1	.	.	1	4
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	1	.	3	2	1	.	2	.	3	9
Summe III. 3.	30	8	38	109	87	42	33	.	162	347
4. Außereuropäische Länder.										
Afrika	.	.	.	3	.	.	.	.	.	3
Amerika	10	.	17	27	34	24	4	.	62	116
Asien	1	.	1	5	3	1	.	.	4	11
Australien	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Summe III. 4.	11	.	18	36	37	25	4	.	66	131
Summe III. 1–4.	77	27	246	252	289	143	101	29	562	1164
Hiervon sind im Winter-Semester 187$\frac{4}{5}$ immatriculirt worden	44	2	121	73	110	65	52	10	237	477

65) Prorectorat bei der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1874 Seite 188 Nr. 5.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 4. Februar d. J. die in der Sitzung des General-Concils der Universität zu Königsberg erfolgte Wahl des ordentlichen Professors Dr. Jordan zum Prorector der Universität für das Studienjahr von Ostern 1875 bis dahin 1876 bestätigt.

66) Dauer des Studiums der evangelischen Theologen auf Preußischen Universitäten.

(Centrbl. pro 1867 Seite 651 Nr. 254.)

1.

Berlin, den 27. Februar 1875.

Unter den in dem Bericht vom 15. d. M. angezeigten Umständen will ich den stud. theol. N. hierdurch von der Verpflichtung, noch ein drittes Semester auf einer Preußischen Universität zu studiren, dispensiren.

Das Königliche Landes-Consistorium veranlasse ich, den Bittsteller hiervon zu benachrichtigen.

Wenn sich übrigens nach dem Berichte des Königlichen Landes-Consistoriums unter den Studirenden die Meinung verbreitet hat, als sei die Verpflichtung, drei Semester auf einer Preußischen Universität zu studiren, in Wegfall gekommen, so kann ich dem Königlichen Landes-Consistorium nur empfehlen, in geeigneter Weise diesem Irrthum entgegen zu treten und so die Studirenden vor vielleicht erheblichen Nachtheilen zu bewahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
Falk.

An
das Königliche Landes-Consistorium zu Hannover.
G. I. 1115. U. I.

2.

Berlin, den 13. Februar 1875.

Auf die Eingabe vom 6. v. M. eröffne ich Ihnen, daß die Verordnung vom 4. Mai 1868, nach welcher die Studirenden der evangelischen Theologie verpflichtet sind, drei Semester auf einer Preußischen Universität zu studiren, durch die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, wonach zur Bekleidung eines geistlichen Amts ein dreijähriges Studium auf einer Deutschen Staats-Universität erfor-

derlich ist, nicht aufgehoben worden ist, sondern nach wie vor in Kraft besteht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den stud. theol. Herrn N. zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. I. 205.

---

67) Zulassung zur Doctorpromotion in der juristischen Facultät der Universität zu Breslau ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses.

(Centrbl. pro 1874 Seite 316 und Seite 505.)

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Nachdem durch meinen Erlaß vom 24. März d. J. (U I. 1335.) das in dem Reglement der dortigen juristischen Facultät vom 13. September 1840 für die Habilitation als Privatdocent aufgestellte Erforderniß christlicher Confession des Bewerbers beseitigt worden, sehe ich mich aus gleichen Gründen veranlaßt, die in dem Reglement enthaltene entsprechende Vorschrift hinsichtlich der Zulassung zur Promotion als Doctor juris utriusque ebenfalls aufzuheben, und bestimme daher hierdurch, daß der zweite Absatz in §. 91 des gedachten Reglements außer Geltung tritt. Bei der Vereidigung bleibt es dem Doctoranden überlassen, ob und welche weitere seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel er den Schlußworten Ita me Deus adjuvet beifügen will.

Ew. Hochgeboren ersuche ich, der juristischen Facultät, sowie dem Herrn Rector und dem Senat der dortigen Universität diesen meinen Erlaß zur Kenntniß zu bringen.

Falk.

An
den Königlichen Universitäts-Curator Herrn Ober-Präsidenten Grafen von Arnim Hochgeboren zu Breslau.
U. I. 6631.

---

68) Nachweis über den Besuch der chirurgischen und der medicinischen Klinik seitens der Candidaten der Medicin.

Berlin, den 12. März 1875.

Auf den Bericht vom 18. Januar a. c. erwiedere ich dem Königlichen Universitäts-Curatorium, daß der Seitens der Candidaten der Medicin bei ihrer Meldung zur ärztlichen Prüfung nach §. 3. Nr. 4.

der Bekanntmachung vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte 2c., beizubringende Nachweis, „daß dieselben mindestens zwei Semester hindurch sowohl an der chirurgischen als an der medicinischen Klinik als Praktikanten Theil genommen haben" durch den in den Abgangszeugnissen von der Universität in einer der Rubriken „Annahme" „Anmeldung" oder „Abmeldung" der qu. Klinik befindlichen Vermerk „als Praktikant" als genügend geführt nicht zu erachten ist. Es bedarf hierzu vielmehr besonderer Bescheinigungen der Directoren der Kliniken, zu deren Ausstellung diese nach Maßgabe der diesseitigen Circular-Verfügung vom 19. Juni 1865 — 2193 M. u. 9775 U.*) — verpflichtet sind. Das Königliche Universitäts-Curatorium wolle daher die Directoren der dortigen chirurgischen und medicinischen Klinik auf die ihnen obliegende Verpflichtung unter Hinweisung auf die ebengenannte Circular-Verfügung aufmerksam machen, außerdem aber auch die dortigen Studirenden der Medicin von dem heutigen Erlasse in geeigneter Weise in Kenntniß setzen und in Zukunft nur diejenigen Candidaten zur ärztlichen Prüfung zulassen, welche den qu. Nachweis in der vorgeschriebenen Form geführt haben.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu N.

Abschrift der vorstehenden Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung ergebenst zu übersenden.

Der Minister der geistlichen, 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Universitäts-Curatorien.
346 M. u. 390 U. I.

69) Verwaltung des mineralogischen Museums der Universität zu Berlin.

Berlin, den 30. November 1874.

In Bezug auf die Verwaltung des mineralogischen Museums der hiesigen Universität, welche nach dem Ableben des Geheimen Regierungsraths Professors Dr. Rose auf meine Anordnung von dem ordentlichen Professor Dr. Beyrich einstweilen wahrgenommen worden ist, habe ich beschlossen, fortan die nachstehenden Einrichtungen in Kraft treten zu lassen.

Das Museum wird in drei Abtheilungen, die oryctognostische, die petrographische und die paläontologische zerlegt und jede dieser

*) Centrbl. pro 1865 Seite 398 Nr. 141.

Abtheilungen der Beaufsichtigung und Verwaltung eines besondern Oberbeamten unterstellt. Die Vorsteher der oryctognostischen und der paläontologischen Abtheilung fungiren zu gleichen Rechten als Directoren in der Weise, daß einer von ihnen als Erster Director zugleich die allgemeine Geschäftsführung für die Sammlungen im Ganzen übernimmt, während dem Leiter der petrographischen Abtheilung die Stellung eines dritten Beamten nach Art der bisher von dem Professor Beyrich bei Lebzeiten des Geheimen Regierungs-Raths Rose eingenommenen Position zugewiesen wird. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn Rector und den Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst.
U. I. 6101.

---

70) Ausschluß der Realschüler von dem Studium der Medicin.*)

Mehrere Zeitungen haben die Mittheilung gebracht, daß der Präsident des Bundesraths (oder der Präsident des Reichskanzler-Amtes) durch die Bundes-Regierungen ermächtigt worden sei, von jetzt ab Realschülern, welche das Zeugniß der Reife besitzen, die Berechtigung zum Studium der Medicin, zur Meldung für alle medicinischen Prüfungen und zur demnächstigen Niederlassung in allen Staaten des Deutschen Reiches zu ertheilen.

Das Reichskanzler-Amt macht hierdurch bekannt, daß diese Angabe jeder thatsächlichen Begründung entbehrt.

Berlin, den 3. März 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

---

71) Prüfung der Apotheker.

(Centrbl. pro 1864 Seite 458; pro 1871 Seite 160; pro 1873 Seite 522.)

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Februar d. J. unter Aufhebung aller früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen den Erlaß anderweiter Vorschriften

*) Die Bekanntmachung vom 3. März d. J. ist veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1875 Stück 10 Seite 153.

über die Prüfung der Apotheker beschlossen, welche mit dem 1. October d. J. in Kraft treten und durch das Centralblatt des Deutschen Reichs veröffentlicht werden.

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Eck.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker*).

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrath beschlossen wie folgt:

I. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1) die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer;

2) das zuständige Herzoglich braunschweigische Ministerium und der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschrift über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§. 2. Der selbständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29 der Gewerbeordnung — eine Approbation Seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die pharmaceutische Prüfung vollständig bestanden haben.

§. 3. Die pharmaceutische Prüfung kann vor jeder pharmaceutischen Prüfungs-Commission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt

*) veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1875 Stück 11 Seite 167.

werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vergl. §. 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmacie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Commission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Commission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§. 4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungs-Commission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis

1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifications-Zeugniß für den einjährig freiwilligen Militairdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat, und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualification erfordert werden;

2) der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen, Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß;

3) eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Candidat hat sich binnen 3 Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 18) bei dem Vorsitzenden der

Prüfungscommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die Vorprüfung;
II. die pharmaceutisch-technische Prüfung;
III. die analytisch-chemische Prüfung;
IV. die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung;
V. die Schlußprüfung.

§. 6. I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Candidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Clausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§. 7. II. Zweck der pharmaceutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1) zwei galenische Präparate zu bereiten;

2) zwei chemisch-pharmaceutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (Nr. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

§. 8. III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muß er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1) eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und außerdem einzelne Bestandtheile der von dem Candidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;

2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu unter-

suchen, daß die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung, und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, daß die Ausführung in der vom Candidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§. 9. IV. Die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmaceutischen Mitgliedern der Commission abgehalten.

In derselben hat der Candidat

1) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu demonstriren;

2) mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern;

3) mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe beziehungsweise chemisch-pharmaceutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§. 10. V. Zweck der Schlußprüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.

Die Schlußprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungscommission abgehalten. Mehr als vier Candidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen.

§. 11. Ueber die mündlichen Prüfungen (§§. 9, 10) wird für jeden Candidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§. 12. Ueber jede der in den Prüfungen I. bis III. (§§. 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV. und V. (§§. 9 und 10) wird eine Censur ertheilt. Bei derselben sind die Prädicate: sehr

gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Censur wird ertheilt, in der Prüfung I. von sämmtlichen Mitgliedern der Commission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II. und III. von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Commissarius, in Prüfung IV. und in Prüfung V. von dem Examinator eines jeden Prüfungsfachs. Ergiebt sich bei der Ertheilung der Censur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I. Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Censur aussprechen. Das Prädicat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§. 11) vermerkt.

§. 13. Die in Prüfung I. bis III. für eine Arbeit und in Prüfung IV. für einen Theil derselben ertheilte Censur „ungenügend (4)“ oder „schlecht (5)“, für Prüfung V. ein Votum auf „schlecht (5)“ oder zwei Vota auf „ungenügend (4)“ haben zur Folge, daß die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniß der Specialcensuren wird die Censur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, daß die Summe der Censuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über $0,_5$ betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 14. Ist nach §. 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Censur „ungenügend (4)“ in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Censur „schlecht (5)“ in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 15. Die einzelnen Prüfungen sind in der §. 5 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II. wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I. bestanden ist, zur Prüfung V. nur, wer in den sämmtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II. oder III. nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III. und IV., bezw. IV., sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will.

§. 16. Hat der Candidat die Schlußprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesammt-Censur nach dem im §. 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der in §. 12 angegebenen Prädicate bezeichnet.

Die Gesammt-Censur wird im Protokoll über die Schlußprüfung (§§. 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§. 17. Wer sich in Gemäßheit des §. 4. nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§. 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

§. 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind für die Prüfungen I., II., III. und IV.

je 18 ℳ = ...	72 ℳ
für Prüfung V.	24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w.	44 „

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II., III. und V. je 10 ℳ nochmals zu entrichten.

§. 19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach §. 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§. 20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amte mitgetheilt.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. October 1875 in Kraft.

§. 22. Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche bereits vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. October 1875 noch in der Lehre befindlichen Candidaten eine drei- beziehungsweise zweijährige Lehr-

zeit (vergl. §. 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des §. 4 Z. 3 findet auf diejenigen Candidaten keine Anwendung, welche am 1. October 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§. 23. Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.
Pharmaceutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr . . . . . . aus . . . . . . die pharmaceutische Prüfung vor der . . . . . . Prüfungs-Commission zu . . . . mit dem Prädicate . . . . . . bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

. . . . . ., den . . . . 18 . .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Eck.

---

72) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centrbl. pro 1874 Seite 192 Nr. 10.)

Bei der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin sind im Laufe des Jahres 1874 abgesehen von den correspondirenden Mitgliedern folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es ist gestorben

Dr. Haupt, beständiger Secretär der philosophisch-historischen Klasse der Akademie und ordentliches Mitglied dieser Klasse, ordentlicher Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin;

ferner sind von den ordentlichen Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse gestorben

Dr. Homeyer, ordentlicher Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimer Ober-Tribunalsrath a. D.,

Dr. Rödiger, ordentlicher Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin;

von den ordentlichen Mitgliedern derselben Klasse ist wegen eines körperlichen Leidens auf seinen Antrag ausgeschieden

Dr. Friedländer, Director des Münzcabinets bei den Museen zu Berlin (inzwischen zum Ehrenmitgliede gewählt und Allerhöchsten Orts bestätigt).

Es sind gestorben von den auswärtigen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse

Dr. Peter Andreas Hansen zu Gotha, Director der dortigen Sternwarte,

und der philosophisch-historischen Klasse

François Guizot zu Paris.

Eingetreten sind

als beständiger Secretär der philosophisch-historischen Klasse

Dr. Mommsen, ordentliches Mitglied derselben Klasse, ordentlicher Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin;

als ordentliches Mitglied derselben Klasse

Dr. Vahlen, ordentlicher Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin;

als auswärtige Mitglieder der physikalisch-mathematischen Klasse

Dr. Kopp, ordentlicher Professor der Chemie und Großherzogl. Badischer Geheimer Hofrath zu Heidelberg,

desgl. der philosophisch-historischen Klasse

Dr. Fleischer, ordentlicher Professor der orientalischen Sprachen und Königl. Sächsischer Geheimer Hofrath zu Leipzig.

---

73) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1874 Seite 193, 509, 510.)

I. Königliche Stiftung.

1.

Berlin, den 12. Februar 1875.

Auf den Bericht vom 28. Januar d. J., betreffend die Ausschreibung der Concurrenz um den akademischen Preis für Architekten im laufenden Jahre, will ich hierdurch genehmigen, daß dieselbe nach den in dem genannten Bericht vorgeschlagenen Bedingungen erfolge. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Directorium und den Senat der Königlichen Akademie der Künste hierselbst.

U. IV. 592.

2.

Die diesjährige Preisbewerbung Königlicher Stiftung bei der Königlichen Akademie der Künste ist für Architekten bestimmt und für dieselbe die frühere Bestimmung, wonach die Hauptaufgabe unter Clausur im Akademiegebäude ausgeführt werden mußte, aufgehoben. Die Meldung zur Theilnahme an derselben muß schriftlich an das unterzeichnete Directorium bis zum 24. März d. J. gerichtet, und muß mit derselben vorgelegt werden:

1) ein Zeugniß, daß der Bewerber das 30. Lebensjahr nicht überschritten hat;

2) eine Lebensbeschreibung, aus welcher der Gang und die Zeit der gedachten Studien im Fach der Architektur ersichtlich ist;

3) eigene Studien im Gebiet des Hochbaus.

Nach Prüfung dieser Vorlagen entscheidet der Senat der Königlichen Akademie über die Zulassung der Bewerber zur Concurrenz und macht ihnen davon Anzeige.

Am Montag, den 5. April, wird den zugelassenen Bewerbern eine Aufgabe gestellt, welche unter Clausur im Akademiegebäude bearbeitet werden muß und am Sonnabend den 10. April Abends an den Inspector der Akademie abzugeben ist. Nach Beurtheilung der Arbeiten durch den akademischen Senat wird alsdann denjenigen, welche zur Fortsetzung der Concurrenz zugelassen werden, am 14. April die Hauptaufgabe schriftlich mitgetheilt. Zur Ausführung dieser Aufgabe, ohne Clausur, ist der Zeitraum bis zum Donnerstag den 15. Juli bestimmt, an welchem Tage die ausgeführten Arbeiten an den Inspector der Akademie abzuliefern sind, begleitet von der schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, daß dieselben ohne fremde Beihülfe von dem Bewerber selbst entworfen und ausgeführt sind.

Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einem Stipendium von 4500 Mark für 18 aufeinander folgende Monate, bestimmt zu einer Studienreise in das Ausland, besonders nach Italien, geschieht in der öffentlichen Sitzung am 3. August d. J. Dem preußischen Staat nicht Angehörige können zwar an der Concurrenz theilnehmen und einen Ehrenpreis erhalten, haben aber keinen Anspruch auf das Stipendium. Der Stipendiat ist verpflichtet, halbjährlich einen Bericht einzusenden, welchen er nach Ermessen mit Skizzen oder Arbeiten begleiten kann.

Berlin, den 1. März 1875.

Das Directorium und der Senat der Königlichen Akademie der bildenden Künste.

Im Auftrage: Ed. Daege. O. F. Gruppe.

Bekanntmachung.

II. Michael-Beer'sche Stiftungen.

1. Bewerbung um den Michael-Beer'schen Preis erster Stiftung.

Die Concurrenz um den Preis der Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist in diesem Jahr für Bildhauer bestimmt. Bei den einzusendenden Werken ist die Wahl des Gegenstandes dem Ermessen des Concurrenten überlassen und kann die Composition in einem runden Werk oder einem Relief, in Gruppen oder einer einzelnen Figur bestehen, nur müssen es ganze Figuren sein und zwar für runde Werke nicht unter 1 M., das Relief aber soll in der Höhe nicht unter 75 Cm. und in der Breite nicht unter 1 M. messen.

Der Termin für kostenfreie Ablieferung der zu dieser Concurrenz bestimmten Arbeiten ist auf den 8. Juli d. J. festgesetzt, und haben nach den Bestimmungen des Statuts die Concurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) eine in Relief modellirte Skizze, darstellend den Kampf um die Leiche des Patroclus. Ilias XVII.,

2) einige Studien nach der Natur.

Die eingesandten Arbeiten müssen von folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

1) einem Attest, daß der namentlich zu bezeichnende Concurrent sich zur jüdischen Religion bekennt und ein Alter von 22 Jahren erreicht hat;

2) einem desgleichen, daß derselbe seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat;

3) einem kurzen Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner Studien hervorgeht;

4) einer schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihülfe entworfen und ausgeführt sind.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 ℳ zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalten, und unter Beifügung einiger Arbeiten über seine Studien halbjährlich an die Königliche Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

2. Bewerbung um den Michael-Beer'schen Preis zweiter Stiftung.

Die diesjährige Concurrenz um den Michael-Beer'schen Preis zweiter Stiftung, zu welcher Bewerber aller Confessionen zu-

zulassen sind, ist für Geschichtsmalerei bestimmt. Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Concurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, in Oelfarbe ausgeführt sein, und es darf die kleinere Seite des Bildes nicht unter 80 Cm. betragen.

Der Termin für die kostenfreie Ablieferung der zu dieser Concurrenz bestimmten Arbeiten ist auf den 8. Juli d. J. festgesetzt, und haben nach den Bestimmungen des Statuts die Concurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) eine in Oelfarbe ausgeführte Skizze, darstellend: Odysseus schießt auf die Freier. Odyssee XXII.;

2) mehrere Studien nach der Natur, sowie Compositionsskizzen eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Concurrenten dienen können.

Die eingesandten Arbeiten müssen von folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

1) einem Attest, daß der Concurrent das 22. Jahr erreicht hat;

2) einem desgleichen, daß derselbe seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat;

3) einem kurzen Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner Studien hervorgeht;

4) einer schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihülfe entworfen und ausgeführt sind.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 *M* zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalten und unter Beibringung einiger Arbeiten über seine Studien halbjährlich an die Königliche Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie am 3. August d. J.

Berlin, am 18. Februar 1875.

Directorium und Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Im Auftrage: Ed. Daege. O. F. Gruppe.

Bekanntmachung.

---

74) Preisaussetzung seitens der Königl. Belgischen Regierung zur Beförderung wissenschaftlicher Arbeiten.

Durch einen Erlaß vom 14. December vorigen Jahres haben Seine Majestät der König der Belgier einen jährlichen Preis von 25,000 Franken zur Beförderung wissenschaftlicher Arbeiten ausgesetzt. Je drei Jahre hinter einander soll dieser Preis dem besten

in Belgien selbst von einem Belgier veröffentlichten Werke über gewisse in voraus zu bestimmende Gegenstände in der Weise zuerkannt werden, daß die Ertheilung des Preises immer 5 Jahre nach der Bekanntmachung der Aufgabe erfolgt. Jedes vierte Jahr sollen auch Ausländer zu der Bewerbung zugelassen werden dergestalt, daß der Preis der besten, sei es von einem Belgier, sei es von einem Ausländer, herausgegebenen Schrift über ein vorher bekannt gemachtes Thema von Interesse für Belgien gewährt wird. In dem Jahre, in welchem auch Ausländer an der Bewerbung theilnehmen, soll das Preisgericht aus drei Belgischen und vier ausländischen Mitgliedern verschiedener Nationalität unter einem Belgischen Vorsitzenden bestehen.

Während die Preisertheilungen überhaupt im Jahre 1878 beginnen, soll die erste Concurrenz unter Theilnahme des Auslandes 1881 stattfinden und zwar über das Thema:

„über die Mittel zur Verbesserung der Häfen an niedrigen und sandigen Küsten, wie die belgischen".

Die Schriftsteller, welche an der Preisbewerbung theilnehmen wollen, haben ihr Werk, handschriftlich oder gedruckt, vor dem 1. März 1881 an den Königlich Belgischen Minister des Innern einzusenden.

Auf Wunsch der Königlich Belgischen Regierung wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 4. März 1875.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

75) Neuerdings anerkannte höhere Unterrichts-Anstalten.

(Centralbl. pro 1875 Seite 38 Nr. 16.)

Berlin, den 7. April 1875.

Zu Königsberg in Pr. ist ein neues Gymnasium eröffnet worden, welchem Seine Majestät der König den Namen „Königliches Wilhelms-Gymnasium" beizulegen Allergnädigst geruht haben.

Die höhere Lehranstalt in Wongrowitz ist als Gymnasium anerkannt worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. II. 1268.

---

76) Zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qalification zum einjährig-freiwilligen Militärdienste berechtigte Anstalten.

(Centrbl. pro 1874 Seite 647 Nr. 224.)

1. Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.*)

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. September v. J. (Centralblatt für 1874 Seite 346) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 1. April 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

Das Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg.

b. Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Belgard.

c. Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Wongrowitz.

d. Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Kattowitz.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die Realschule zu Tarnowitz.

---

*) veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1875 Stück 14 Seite 201.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

Das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.

b. Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Prüm,
" " " St. Wendel.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Oberstein=Idar.

E. Höhere Bürgerschulen.

a. Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154, 2. d. der Militär=Ersatz=Instruction).

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Pommern.

Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

b. Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Northeim.

c. Provinz Hessen=Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Schmalkalden.

II. Elsaß=Lothringen.

Das Real=Progymnasium zu Bischweiler.

b. Die übrigen (§. 154. 2. f. ebenda).

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Dülken.

---

2. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung des unter dem 1. April d. J. veröffentlichten Nachtrags=Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig=freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.*)

Das durch die Bekanntmachung vom 1. d. M. (Seite 202) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Nachtrags=Verzeichniß solcher

*) veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1875 Stück 15 Seite 271.

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, wird hierdurch ergänzt, wie folgt:

Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Sachsen.

Die höhere Knaben-Bürgerschule zu Leipzig.

II. Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Ravensburg.

Berlin, den 5. April 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

3. Bekanntmachung.*)

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten:

1) der Erziehungsschule des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
2) der Privatanstalt von G. L. Gosewisch zu Hamburg und
3) der Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber ebendaselbst

ist provisorisch gestattet worden, Entlassungsprüfungen auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prüfungs-Reglements und in Gegenwart eines Regierungs-Commissars mit der Wirkung abzuhalten, daß die über das Bestehen dieser Entlassungsprüfung ertheilten, von dem zugezogenen Regierungs-Commissar beglaubigten Abgangszeugnisse von sämmtlichen Departements-Prüfungs-Commissionen als genügende Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militärdienste angenommen werden.

Berlin, den 5. April 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

77) Publication der Erlasse der katholisch-kirchlichen Oberbehörde in den mit Unterrichtsanstalten verbundenen Kirchen.

(Centrbl. pro 1871 Seite 158 No. 50.)

Berlin, den 9. März 1875.

Auf den Bericht vom 25. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Verfügung vom 18. März 1871, nach welcher

*) veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1875 Stück 15 Seite 271.

Erlasse oder Bekanntmachungen der katholisch-kirchlichen Oberbehörden den Schülern der höheren Unterrichts-Anstalten ohne vorgängige Genehmigung des Anstaltsvorstehers in den Schulklassen nicht mitgetheilt werden dürfen, auf die Mittheilung solcher Erlasse auch in den mit Unterrichts-Anstalten — Gymnasien, Schullehrer-Seminarien — verbundenen Kirchen ausgedehnt werde.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle die betreffenden Religionslehrer mit entsprechender Anweisung versehen. Uebertretungen sind disciplinarisch zu ahnden. Sollte der Inhalt der fraglichen Erlasse den Ungehorsam gegen die Staatsgesetze vertheidigen, so wird selbstredend sofort mit den schärfsten Disciplinar-Maßregeln vorzugehen sein. Zuwiderhandelnde sind in solchen Fällen sofort zu entlassen, resp. soweit definitive Anstellung vorliegt, vom Amte zu suspendiren und in Disciplinar-Untersuchung auf Amtsentsetzung zu nehmen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Befolgung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 1131. G.

---

78) Ersatz für die schriftliche Arbeit in der Religionswissenschaft bei der Prüfung katholischer Religionslehrer pro facultate docendi.

(Centrbl. pro 1875 Seite 38 Nr. 17.)

Berlin, den 23. Februar 1875.

Die Circular-Verfügung vom 28. December v. J. (U. II. 5643) hat, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 9. v. M. erwiedere, zur Folge, daß, wenn künftigen katholischen Religionslehrern, die den Doctor- oder Licentiatengrad bei einer katholisch-theologischen Facultät des deutschen Reichs nicht erworben haben, bei der Prüfung pro facultate docendi die schriftliche Arbeit in der Religionswissenschaft erlassen werden soll, sie ein Zeugniß von einer Diöcesan-Prüfungscommission vorzulegen haben, daß das vorschriftsmäßige Examen pro cura g u t von ihnen bestanden ist.

Dafür zu sorgen, daß aus der Form des Zeugnisses bestimmt erkennbar sei, ob dies der Fall oder nicht, ist Sache der Candidaten

selbst, und es wird anzunehmen sein, daß die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen, wenn das angegebene Erforderniß aus einem vorgelegten Zeugniß nicht deutlich hervorgeht, den betreffenden Candidaten darauf aufmerksam machen und veranlassen werden, bei der geistlichen Prüfungsbehörde eine bestimmtere Art der Bescheinigung nachzusuchen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 312.

---

79) Aufhebung des Convictoriums an dem katholischen Gymnasium zu Breslau.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 24. März d. J. zu genehmigen geruht, daß das mit dem katholischen Gymnasium zu Breslau verbundene Convictorium aufgehoben und der im Etat des schlesischen katholischen Haupt-Schulfonds für dasselbe ausgeworfene Zuschuß sowie die Zinsen des noch vorhandenen Capitalvermögens des Convicts zu Stipendien für Schüler des genannten Gymnasiums verwendet werden.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung ist von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten die Aufhebung des Convictoriums am Schlusse des diesjährigen Sommer-Semesters angeordnet worden.

---

80) Lehrplan für die Vorschulen der höheren Unterrichtsanstalten.

Breslau, den 5. April 1875.

Wir haben von der Einrichtung der mit höheren Anstalten verbundenen Vorschulen genauere Kenntniß genommen und uns überzeugt, daß die Schüler in mehreren derselben mit zu vielen Stunden belastet und dadurch in Gefahr gebracht werden, frühzeitig zu ermatten, an Lernlust und Freudigkeit Abbruch zu leiden und so den Anforderungen der späteren Jahre nicht hinreichend gewachsen zu sein.

An manchen Vorschulen ist zugleich der Uebelstand hervorgetreten, daß die Schüler, z. B. im Rechnen, über die Aufgabe der Vorbereitungsklassen hinausgeführt werden, wodurch in Sexta, da nicht alle Schüler derselben durch die Vorschule gegangen sind, eine der Förderung des Unterrichts schädliche Ungleichheit entsteht.

Wir beauftragen daher die Herren Directoren und Rectoren der höheren Unterrichtsanstalten, an welchen Vorschulen bestehen, spätestens von Michaelis ab den Lehrplan so einzurichten, daß

der untersten (3ten) Vorschulklasse nicht mehr als 12 Stunden, bei einer Frequenz von mehr als 30 Schülern höchstens 16 Stunden,
der mittleren (zweiten) Klasse nicht mehr als 18 Stunden, bei einer Frequenz von mehr als 30 Schülern höchstens 22 Stunden,
der obersten (ersten) Klasse nicht mehr als 24 Stunden, bei einer Frequenz von mehr als 30 Schülern höchstens 26 Stunden

wöchentlich zuertheilt werden.

Es läßt sich erwarten, daß in Folge dieser Verminderung der Stundenzahl in den Vorschulen nicht nur der Körper, sondern auch der Geist der Jugend frischer und kräftiger sich entwickeln werde, als in neuerer Zeit vielfach wahrgenommen worden ist.

Der Lehrplan der Vorschule ist in Zukunft jedesmal zugleich mit dem der Gymnasial- und Realklassen in der durch die Verfügung vom 30. December 1873 festgestellten Frist vor Anfang des neuen Schuljahres einzureichen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Herren Directoren und Rectoren sämmtlicher höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen und der Königlichen Ritter-Akademie) in der Provinz Schlesien.

---

81) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1875 wegen Abänderung des zweiten Absatzes des §. 13 des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln (Ges.-Samml. 1868 S. 539.).*)

(Centrbl. pro 1868 Seite 335 Nr. 112.)

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. will Ich den zweiten Absatz des §. 13 Meines Erlasses vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln (Ges.-Samml. 1868 Seite 539) hiermit aufheben und an dessen Stelle folgende Bestimmung treten lassen:

Studienstiftungen, deren Genuß durch die Stiftungs-Urkunden nicht von dem Besuch namhaft bezeichneter Unterrichtsanstalten abhängig gemacht worden ist, können bei dem Besuch einer jeden innerhalb des Deutschen Reichs belegenen, staatlich anerkannten und unter der Aufsicht einer Reichs- oder Staats-

*) verkündet durch die Ges.-Samml. pro 1875 Stück 5 Seite 94 Nr. 8264.

behörde stehenden Unterrichtsanstalt, welche die in der Stiftungs-Urkunde vorausgesetzte Eigenschaft hat, verliehen werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Januar 1875.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Falk.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

82) Cursus für Civileleven in der Central-Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1874 Seite 384; pro 1873 Seite 275.)

Berlin, den 18. März 1875.

In der Königlichen Central-Turnanstalt hierselbst wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civileleven beginnen.

Für die Aufnahme und für die Anmeldung sind die Bedingungen und die Circular-Verfügung vom 1. Mai 1873 (U. 16,134.) maßgebend.

Die Königliche Regierung 2c. hat hiernach das Weitere zu veranlassen und spätestens bis zum 15. August d. J. zu berichten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung hinsichtlich der Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 2853.

83) Benutzung der Ländereien bei Seminaren.

Berlin, den 24. Februar 1875.

Auf den Bericht vom 16. December v. J., betreffend die Einrichtung des Seminargartens in N., eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß nach den bestehenden Grundsätzen bei der Distribution der bei den Seminaren vorhandenen Ländereien stets die Rücksicht verfolgt worden ist, daß der größte Theil ihrer Fläche für den dem Bedürfniß der Anstalt dienstbaren Gemüsebau, für eine Baumschule und zur Erholung der Zöglinge durch Bewegung in frischer Luft und dazu geeignete Anlagen des Gartens verwendet, den Lehrern aber nur mäßige Gartenflächen überwiesen werden, welche das Maß von 1/4 bis höchstens 1/2 Morgen nicht überschreiten und keinenfalls den Zweck haben, ihnen die Mittel zum Gemüsebau für den Bedarf ihrer Haushaltungen zu gewähren. Bei dem Vorbehalt der größeren Flächen für den wirthschaftlichen Bedarf der Anstalt ist in der Regel zugleich die Rücksicht maßgebend gewesen, daß der betreffende Gemüsebau zugleich als geeignetes Mittel zur Unterweisung der Zöglinge in der Cultur der Gemüse zu dienen hat, mithin den Anforderungen in beiden Richtungen durch ein möglichst großes Areal zu entsprechen ist. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 1380.

84) Festsetzung der Termine für die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 27. Februar 1875.

Durch die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April v. J. ist angeordnet, daß die Prüfungstermine von dem Provinzial-Schulcollegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht werden. Es ist bei dieser Bestimmung die Absicht maßgebend gewesen, einerseits denjenigen Anstalten und Lehrern, welche sich mit der Vorbereitung junger Mädchen für die Lehrerinnen-Prüfung beschäftigen, einen sicheren Anhalt für die Einrichtung ihrer Lehrcurse zu geben, andererseits den Lehramts-Bewerberinnen selbst rechtzeitig Kenntniß von den Terminen zu verschaffen, an welchen sie in Gemäßheit der Vorschriften der Prüfungs-Ordnung zur Prüfung zugelassen werden können.

Diese Absicht ist aber, namentlich in den ersten Jahren, wo die Termine der Natur der Sache gemäß noch nicht feststehen, nur dann zu erreichen, wenn dieselben rechtzeitig zur allgemeinen Kenntniß

gebracht werden. Ich bestimme daher, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium vor dem ersten December jedes Jahres die für das nächstfolgende Jahr anzusetzenden Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen in der Provinz bestimme und eine Uebersicht derselben hierher einreiche. Ich behalte mir vor, darnach dieses Verzeichniß durch das Centralblatt zu veröffentlichen.

Darüber, ob eine entsprechende Bestimmung auch bezüglich der Prüfungen für die Lehrer an den Mittelschulen und die Rectoren geboten oder doch wünschenswerth sei, wolle sich das Königliche Provinzial-Schulcollegium vor dem 1. Mai d. J. äußern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 1088.

---

85) Aufnahme von Zöglingen in die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1874 Seite 202 Nr. 22.)

Berlin, den 19. März 1875.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten über die Anstalten, welche der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, verwiesen und bemerkt, daß der Nachweis nicht blos der ersten Impfung, sondern auch der stattgehabten Revaccination zu führen ist.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten; weitere Auskunft geben die oben erwähnten gedruckten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 2972.

86) Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

Berlin, den 9. Februar 1875.

Unter Beziehung auf §. 30. der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April v. J. lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium anliegend die von dem Seminardirector Merget veröffentlichte Nachricht über die hier vorgeschriebene Prüfung von Handarbeitslehrerinnen abschriftlich mit der Veranlassung zugehen, zu berichten, ob in der dortigen Provinz ähnliche Anordnungen getroffen sind. Wenn dies nicht der Fall ist, wolle Sich das Königliche Provinzial-Schulcollegium über die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit einer Prüfung von Handarbeitslehrerinnen in der dortigen Provinz äußern. Selbstverständlich würde eine solche Prüfung für jetzt nur von den Lehrerinnen zu fordern sein, welche den bezüglichen Unterricht an größeren Stadtschulen, sowie an mittleren oder höheren Mädchenschulen ertheilen wollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

U. II. 679.

Nachricht
über die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

Für die Prüfung sind die Monate Mai und September jeden Jahres festgesetzt.

Die Anmeldung zu derselben erfolgt in den Monaten April resp. August jeden Jahres bei dem Königlichen Schulcollegium der Provinz Brandenburg unter Beifügung folgender Schriftstücke:

1) eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes,
2) eines Zeugnisses des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums über tadellose Führung,
3) des Zeugnisses eines Geistlichen über sittliche Befähigung zum Lehrberuf.

Bei Ablegung dieser Prüfung haben diejenigen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht in Mittel- und höheren Töchterschulen zu erlangen wünschen, 1) ein selbstgefertigtes, schulgerecht genähtes Mannsoberhemd, 2) ein Frauenhemd, 3) ein Paar selbstgestrickte Strümpfe, 4) ein Tuch mit Buchstaben, sowohl in Kreuzstich als gestickt, und 5) ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand- und einer Köperstopfe vorzulegen.

Solche Personen, welche nur die Qualification für den Unterricht in hiesigen Gemeindeschulen nachsuchen, haben 1) ein

Frauenhemd, 2) ein Mannshemd (nicht Oberhemd) von gröberer Leinwand, 3) ein Paar Strümpfe mit den nöthigen Ausbesserungen, als Hackeneinstricken, 4) ein Zeichentuch, jedoch nur mit einem Alphabet und den 10 Ziffern, 5) eine einfache Leinwandstopfe vorzulegen.

Die Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit noch etwas unter Aufsicht zu fertigen übrig bleibt.

An einem Nachmittage, welchen der unterzeichnete Director der Königlichen Augusta-Schule (Schützen-Straße 8), an den das Königliche Schulcollegium die Examinandinnen verweist, diesen bekannt macht, wird in einer Klasse der gedachten Schule eine Probelection gehalten; in einer zweiten Stunde werden die Arbeiten vollendet. Ein anderer Nachmittag wird für die mündlichen Prüfungen angesetzt, in welchen die Handarbeitslehrerinnen der gedachten Schule über die Anfertigung von Leibwäsche und der Director über Schuldisciplin Auskunft verlangen, wobei zugleich ermittelt werden soll, ob die Examinandin im richtigen und gewandten Gebrauch der Muttersprache geübt ist.

Am Tage der Prüfung ist eine Examinationsgebühr von 1 Thlr zu entrichten.

Director Merget.

V. Volksschulwesen.

87) Religions-Unterricht in der Elementarschule.

(Centrbl. pro 1873 Seite 682; pro 1874 Seite 217.)

Oppeln, den 15. Februar 1875.

Um Mißdeutungen unserer Circular-Verfügung vom 1. October 1873, betreffend den Religions-Unterricht der Elementarschulen, zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, den Herren Kreis-Schul-Inspectoren zur Erläuterung dieser Verfügung hiermit Folgendes zu eröffnen:

Die dem Staate zustehende Aufsicht über die Elementarschulen umfaßt sämmtliche Lehrgegenstände derselben, zu denen auch der religiöse Unterricht gehört, als ein Ganzes.

Der dem Schul-Inspector staatlicher Seits zu ertheilende Auftrag umfaßt daher auch die Aufsicht über die Ertheilung des Religions-Unterrichts als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Elementarschule.

Von der Aufsicht über den Religions-Unterricht ist die Leitung desselben principiell getrennt zu halten.

Die Leitung des religiösen Unterrichts gewährt der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde den Religions-Gesellschaften — nicht aber den Ortsgeistlichen. Dieser Artikel der Verfassungs-Urkunde enthält keineswegs formell gültiges, unmittelbar praktisch anwendbares Recht, vielmehr werden die in dieser Beziehung erforderlichen Bestimmungen erst in dem nach Artikel 26 daselbst vorbehaltenen allgemeinen Unterrichtsgesetze zu treffen sein (Art. 112. a. a. O.). Bei dem Mangel dieses Gesetzes erscheint es indessen nicht ausgeschlossen, bis auf Weiteres den kirchlichen Oberen die Bezeichnung von Persönlichkeiten zu überlassen, welche in Stelle der von ihren Aemtern enthobenen geistlichen Schul-Inspectoren den religiösen Unterricht in den Elementarschulen zu leiten haben, vorausgesetzt, daß im staatlichen Interesse von Seiten der Regierung nicht gegründete Bedenken gegen den Delegirten zu erheben sind.

Es besteht wohl zumeist die Praxis, daß dem Parochus die Leitung des Religions-Unterrichts in den Volksschulen seiner Parochie so lange überlassen wird, als nicht Gründe aus staatlichem Interesse dagegen sprechen; denn daß dieser Geistliche — bezw. sein durch kirchliche Ordnung berufener Stellvertreter — die hierzu von Seiten der Religionsgesellschaft delegirte Person sei, wird bis auf Weiteres zu präsumiren und ob hierin eine Aenderung im concreten Falle eintreten soll, wird abzuwarten sein.

Es liegt daher für vorausgesetzte gewöhnliche Verhältnisse in der Natur der Sache, wenn wir, wie in unserer Verfügung vom 1. October 1873 geschehen, den Geistlichen der Parochie, in welcher die betreffende Schule gelegen ist, als den Leiter des Religions-Unterrichts ansehen, insofern nämlich der Parochus der nächst Berufene dazu sein wird.

Unsere Verfügung sagt also nur soviel, daß der Geistliche der Parochie — bezw. dessen durch kirchliche Ordnung berufener Stellvertreter — ohne Weiteres nicht werde zurückgewiesen werden.

Das unzweifelhafte Recht des Staates aber, diesen Geistlichen, wie jeden anderen zur Leitung des Religions-Unterrichtes Delegirten aus genügenden Gründen abzulehnen oder auszuschließen, insbesondere aus dem Grunde, daß dessen Person die angeordnete Entziehung der Schulaufsicht unwirksam machen oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen würde, hat damit weder eingeschränkt werden können noch sollen.

Wir können und werden keinen Anstand nehmen, von diesem Recht nöthigen Falls Gebrauch zu machen und wir haben, wenn wir diesem Rechte in der Verfügung vom 1. October 1873 keinen besonderen Ausdruck geliehen haben, dasselbe doch damit selbstverständlich keineswegs aufgegeben. Es lag auch nicht sowohl im Sinne jener Verfügung, diesen Punkt zu berühren oder zu erörtern; Zweck derselben war, für das Verhältniß der Geistlichen als Leiter des

Religions-Unterrichtes gegenüber dem staatlichen Schulaufsichts-Beamten einerseits und gegenüber dem Lehrer andererseits allgemeine Normen zur praktischen Schulhaltung zu geben.

Wie die durch den staatlichen Schul-Inspector zu führende Aufsicht über die Ertheilung des Religions-Unterrichtes der Elementarschule von der Leitung dieses Unterrichtes durch die Religionsgesellschaften, beziehungsweise durch die von letzteren delegirten Geistlichen principiell getrennt zu halten ist, so andererseits wiederum die Leitung des Religions-Unterrichtes von der Ertheilung desselben selbst als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Elementarschule durch die dazu berufenen Lehrer.

Religionslehrer der Elementarschule sind die an derselben angestellten, durch das Zeugniß der zuständigen Prüfungsbehörde zum Lehramt in allen Zweigen des Elementar-Unterrichtes mit Einschluß des Religions-Unterrichtes für vorschriftsmäßig befähigt erklärten Lehrer, nicht die zur Leitung dieses Unterrichtes delegirten Geistlichen. Die Lehrer können daher der Pflicht, auch den Religions-Unterricht, wie den Unterricht in allen übrigen Unterrichtsgegenständen der Elementarschule, zu den im Lehrplan angesetzten Stunden nach Maßgabe der allgemeinen von der Schulaufsichts-Behörde erlassenen Bestimmungen zu ertheilen, nicht dadurch enthoben werden, daß die als Leiter des Religions-Unterrichtes designirten Geistlichen erklären, sie übernähmen selbst das Amt als Religionslehrer an der Elementarschule. Denn das Amt eines besonderen Religionslehrers an der Elementarschule neben oder an Stelle des Schullehrers kann von Niemand übernommen werden, der — er sei Geistlicher oder Laie — zu einem solchen Amte nicht von demjenigen (Patrone, Gemeinde 2c.), dem das Vocationsrecht zusteht, gesetzmäßig berufen und von der Regierung als Schulaufsichts-Behörde bestätigt ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob das Amt eines besonderen Religionslehrers definitiv oder widerruflich übernommen, ob es gegen Gewährung einer Besoldung oder Remuneration oder unentgeltlich wahrgenommen werden soll.

Die Lehrer haben deshalb die lehrplanmäßig festgesetzten Religionsstunden in ihrer Klasse in allen Fällen zu halten, mag der zur Leitung des Religions-Unterrichtes delegirte Geistliche nun seltener oder häufiger oder sogar regelmäßig in allen lehrplanmäßigen Religionsstunden von der in unserer Verfügung vom 1. October 1873 (sub III. Nr. 1 bis 3.) zugestandenen Befugniß Gebrauch machen, dem Religions-Unterrichte beizuwohnen, den Lehrer zu leiten 2c. und anstatt des Lehrers und für den Lehrer selbst zu unterrichten, zu katechisiren und sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen.

Diese Bestimmung ist lediglich unter dem schon oben angedeuteten Gesichtspunkte dem einer allgemeinen Norm zur praktischen

Handhabung der Schulhaltung für das Verhältniß des Geistlichen als Leiter des Religions-Unterrichtes gegenüber dem zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes selbst bestellten, dazu ebenso berechtigten wie verpflichteten Lehrer aufzufassen.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren haben deshalb der in neuerer Zeit mehrfach von uns bemerkten Mißdeutung dieser Bestimmung dahin, als habe durch dieselbe den Geistlichen als Leitern des Religions-Unterrichtes die Befugniß zugesprochen werden sollen, die Lehrer an den Elementarschulen von dem Amte als Religionslehrer beziehungsweise von der Pflicht zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes zu entbinden und dieses Amt an deren Stelle selbst zu übernehmen, bei gegebener Veranlassung überall entgegenzutreten und die Lehrer mit dem entsprechender Weisung zu versehen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren
des Regierungsbezirks Oppeln.

---

88) Auszug aus einer Verfügung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 9. Februar d. J., betreffend die Trennung verbundener Kirchen- und Schulämter und die Verhütung von Störungen des Schulunterrichtes bis zur Durchführung dieser Trennung.

(Centrbl. pro 1874 Seite 709 Nr. 259.)

In denjenigen Fällen, wo die Lehrer zugleich ein kirchliches Nebenamt als Organist, Küster oder Glöckner bekleiden, ist Seitens des Orts-Schulvorstandes mit dem betreffenden Pfarrer eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß alle kirchlichen Acte, bei welchen der Lehrer zugleich als Kirchendiener zu fungiren hat, soweit als irgend möglich außerhalb der ordnungsmäßigen Schulstunden anberaumt werden. Soweit dies nicht möglich ist, wo also um solcher kirchlichen Dienste willen einzelne Schulstunden ausfallen müssen, hat der Lehrer dies jedesmal genau in dem Schultagebuch zu vermerken. Erreicht der dadurch herbeigeführte Ausfall von Schulstunden einen den Erfolg des Schulunterrichts benachtheiligenden Umfang, so hat der Orts-Schulvorstand, beziehungsweise der Kreis-Schulinspector davon der Königlichen Regierung Anzeige zu erstatten, damit demnächst Ihrerseits Behufs Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten die geeigneten Maßnahmen getroffen werden. In dieser Beziehung ist nun in den Fällen, wo die Verbindung der beiden Aemter keine dauernde ist, der Lehrer vielmehr nur, wenn auch mit Genehmigung der Schulbehörde, die Verrichtung kirchlicher Functionen gegen Entschädigung übernommen, aber nicht zugleich mit seiner Bestallung

als Lehrer auch eine solche als Organist oder Cantor ꝛc. erhalten hat, das Schulamt als das Hauptamt anzusehen und dem Lehrer die Pflicht aufzulegen, sich in Collisionsfällen eine Vertretung bei Verrichtung der kirchlichen Functionen zu verschaffen.

Wo dagegen eine dauernde Vereinigung beider Aemter stattfindet, ist über die Maßregeln, durch welche eine Beschädigung des einen oder des anderen nach Möglichkeit vermieden werden kann, eine Verständigung zwischen der Schulaufsichtsbehörde und den kirchlichen Behörden herbeizuführen. Es wird dabei darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die kirchlichen Amtshandlungen und die außerordentlichen Gottesdienste, außer, wo dringende Fälle eine Ausnahme unabweislich gebieten, außerhalb der Schulzeit gelegt werden, während auf die ein für alle Mal feststehenden Wochengottesdienste, insbesondere die Passionsgottesdienste gleich bei Aufstellung des Lectionsplanes die gebührende Rücksicht zu nehmen ist, wofern nicht bei mehrklassigen Schulen eine Vertretung des doppelt beamteten Lehrers in der Schule ohne Schwierigkeit herbeigeführt werden kann.

Ist eine Verständigung der betheiligten Behörden nicht zu erreichen, oder nehmen die kirchlichen Verrichtungen den Lehrer in einem solchen Grade in Anspruch, daß der Unterricht desselben leiden muß, so ist die Trennung beider Aemter ins Auge zu fassen und spätestens bei eintretender Vacanz durchzuführen.

Nach diesen Bestimmungen des Herrn Ober-Präsidenten ist nunmehr überall bei den unserer Aufsicht unterstellten Schulen zu verfahren, und sehen wir bei Einreichung der Schulrevisionsberichte von Seiten der Herren Kreis-Schulinspectoren jedesmal zugleich einer Anzeige darüber entgegen, wie viel Schulunterrichtsstunden in denjenigen Schulklassen, an welchen Lehrer, die zugleich kirchliche Nebenämter versehen, beschäftigt sind, im Laufe des letztverflossenen Jahres um kirchlicher Dienste willen in Ausfall gekommen sind.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe und Kreis-Schulinspectoren.

---

89) Betrieb des Turnunterrichts an den Volksschulen im Regierungsbezirke Potsdam.

Potsdam, den 20. November 1874.

Nach den angestellten Ermittelungen ist in sehr vielen ländlichen Schulen unsers Bezirks der Turnunterricht noch nicht eingeführt und wird in andern lässig betrieben. Da aber derselbe gemäß §. 13. Seite 7. der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 zu den obligatorischen Lehrgegenständen der Volksschule gehört, so verordnen wir hiermit über seine Einrichtung, wie folgt:

1) In allen ländlichen Schulen unsers Bezirks muß vom 1. April künftigen Jahres ab den Knaben der Mittel- und Oberstufe Turnunterricht ertheilt werden.

2) Derselbe wird so lange auf Frei- und Ordnungsübungen, welche in Gemäßheit des Neuen Leitfadens für den Turnunterricht in preußischen Volksschulen ertheilt werden müssen, beschränkt bleiben, bis die Anschaffung einiger Geräthe, wie besonders von Reck, Barren und Sprungständern, bewirkt ist.

3) Der Turnunterricht findet Statt in 2 Stunden wöchentlich während des Sommerhalbjahrs und im Herbst, so lange die gute Witterung andauert. In den Schulen mit verkürzter Sommerschulzeit ist der Unterricht auf eine Stunde wöchentlich zu beschränken.

4) Der Turnunterricht darf nur da ausfallen, wo ihn Lehrer wegen zunehmenden Alters oder wegen Mangel an Befähigung zu ertheilen nicht im Stande sind.

Doch wird derselbe an solchen Schulen sofort einzurichten sein, wenn seminaristisch gebildete Lehrer neu angestellt werden.

5) Eine besondere Vergütung für den Turnunterricht wird nicht gezahlt, da derselbe in den Lectionsplan der Schule fällt.

6) An zwei- und mehrklassigen Schulen kann der Turnunterricht dem befähigteren Lehrer übertragen werden, der dafür ebenfalls keine Remuneration erhält, so lange dieser Gegenstand in desselben Pflichtstunden fällt.

7) Wo ein besonderer Turnplatz nicht ermittelt werden kann, wird als Nothbehelf ein sonstiger freier Platz oder die Dorfstraße in Benutzung genommen werden müssen. Keinesfalls aber darf der Turnunterricht aus Mangel an einem geeigneten Turnplatz ausgesetzt werden.

8) Die Schulgemeinden sind verpflichtet, die etwaigen Kosten für Turngeräthe oder einen Turnplatz als einen Theil der allgemeinen Schullast aus der Schulkasse oder bei deren Unvermögen durch Hausväterbeiträge aufzubringen.

9) Die Herren Kreis-Schulinspectoren werden angewiesen, über die Durchführung der angeordneten Maßregeln unaufgefordert bis zum 1. October künftigen Jahres Bericht zu erstatten. Im Uebrigen wollen sie fortan dem Turnunterricht bei den Schulrevisionen besondere Sorgfalt widmen und die Art des Betriebes sowie die Erfolge in den Bericht aufnehmen.

10) Die Herren Landräthe beauftragen wir insbesondere, den Schulbehörden, ohne weitere Veranlassung unsrerseits, den erforderlichen Beistand mit nachdrücklichem Ernste zu leisten und sich deshalb mit denselben in Einvernehmen zu setzen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe, Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren.

90) Wandkarten für Volksschulen aus dem Verlage von Flemming zu Gr. Glogau.

Berlin, den 3. Februar 1875.

Im Verlage von Carl Flemmming zu Gr. Glogau sind Schulwandkarten von Europa, Palästina und Australien erschienen, welche wegen ihrer guten Ausführung und ihres mäßigen Preises für die Einführung in den Unterrichtsgebrauch in Volksschulen, letztere natürlich nur in mehrklassigen, vorzugsweise geeignet sind.

Die Königliche Regierung rc. veranlasse ich, die Schulen Ihres Verwaltungsbezirkes auf diese Wandkarten aufmerksam zu machen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Potsdam und Frankfurt) die Consistorien der Provinz Hannover und und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königl. Provinzial-Schulcollegium — die Königl. Regierung — mit dem Bemerken, daß in demselben Verlage eine Wandkarte von der Provinz Brandenburg erschienen ist, welche sich ebenfalls durch gute Ausführung und mäßigen Preis empfiehlt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier und die Königl. Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt.

U. III. 777.

---

91) Achtsamkeit auf gute Körperhaltung der Kinder in der Schule.

Cassel, den 25. November 1874.

Die Klagen über schlechte Körperhaltung der Kinder in der Schule, insbesondere über gebücktes Sitzen bei dem Schreiben und bei dem Lesen, haben sich in neuester Zeit sehr gemehrt und stimmen mit den von unseren Departementsräthen bei den Schulrevisionen gemachten Beobachtungen überein. Hier und da mag (abgesehen von der Kurzsichtigkeit einzelner Kinder) die zu geringe Höhe oder mangelhafte Einrichtung der Subsellien die Schuld tragen (in welchem Falle die nöthige Aenderung zu treffen ist); in bei Weitem den meisten Fällen aber fehlt es an der erforderlichen Achtsamkeit Seitens der Lehrer. Es bedarf nicht einer speziellen Ausführung darüber, wie höchst nachtheilig jener Uebelstand auf die Gesundheit der Schuljugend wirkt; selbst der beste, ohnehin auf dem Lande nur mit den Knaben betriebene Turnunterricht würde den durch jene

Unachtsamkeit herbeigeführten traurigen Folgen für die physische Entwicklung der Kinder nicht mit ausreichendem Erfolg entgegenarbeiten können.

Wir veranlassen deshalb Ew. &c., dies Ausschreiben zur Kenntniß sämmtlicher Schulvorstände bezw. Stadtschuldeputationen Ihres Bezirks zu bringen, welche den Lehrern durch die resp. Local-Schulinspectoren die erforderlichen Weisungen zu ertheilen haben.

An
sämmtliche Herren Landräthe und Bezirksamtmänner.

In Abschrift zur Nachricht mit der Auflage, bei den Schulvisitationen auf den vorerwähnten Punkt Ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An
sämmtliche Herren Ober-Schulinspectoren, sowie an die Herren Schul-Inspicienten in Cassel, Marburg, Hanau und Hersfeld.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Director des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster, Geh. Regierungs-Rath Dr. theol. et phil. Bonitz ist zum vortragenden Rath in dem Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten ernannt,

dem Provinzial-Schulrath Geheimen Regierungs-Rath Dr. Suffrian zu Münster der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

der Provinzial-Schulrath Dr. Göbel von Königsberg i. Prß. an das Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg versetzt,

der Universitäts-Richter Willdenow in Bonn zum Regierungsrath, Justitiarus und Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Schulcollegium zu Breslau unter Belassung des Charakters als Geheimer Regierungsrath ernannt,

der Regierungs- und Schulrath Tyrol zu Gumbinnen in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Danzig versetzt,

der Kreis-Schulinspector Dr. Wendland in Bromberg zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Gumbinnen überwiesen,

der Regierungs-Hülfsarbeiter, Oberlehrer a. D. Dr. Breuer, gegenwärtig in Minden, zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung daselbst überwiesen,

dem Decan Otto zu Igstadt im Landkreise Wiesbaden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

zu Kreis-Schulinspectoren sind ernannt worden im Regierungsbezirk

Oppeln: die commissarischen Kreis-Schulinspectoren Gymnasiallehrer Raßmann zu Ottmachau, und Rector Keihl zu Grottkau,

Arnsberg: der Rector und commissarische Kreis-Schulinspector Schallau zu Soest,

Düsseldorf: die commissarischen Kreis-Schulinspectoren Gymnasial-Oberlehrer Plagge zu Essen, und Gymnasiallehrer Dr. Ruland zu Kempen.

B. Universitäten, Akademien, ꝛc.

Universität zu Berlin: Den ordentl. Professoren in der philosoph. Facult. Dr. Kummer, Mitglied und beständ. Secretär der Akademie der Wissenschaften, und Dr. Braun, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Director des botanischen Gartens, ist zur Anlegung des Königl. Baierischen Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst, dem ordentl. Profess. in derselben Facult. Geheimen Regierungsrath Dr. Hofmann, Mitglied der Akad. der Wissenschaften, zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königl. Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden die Erlaubniß ertheilt, — es sind der Großherzogl. Badische Geheime Rath und ordentl. Profess. an der Univers. zu Heidelberg Dr. Kirchhoff und der außerordentl. Profess. Dr. Förster in Berlin zu ordentl. Professoren in der philosoph. Facultät, der Privatdoc. Dr. Sell zum außerordentl. Profess., sowie der Geheime Regierungsrath im Kaiserl. Statistischen Amt Dr. Meitzen und der zweite ständige Secretär der Akademie der Künste Dr. Spitta zugleich zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Facult. ernannt,

Universität zu Bonn: der außerordentl. Profess. in der juristischen Facult. Dr. Lörsch ist zum ordentl. Profess. in derselben Facultät, — der ordentl. Profess. an der Univers. zu Tübingen Dr. von Leydig, und der außerordentl. Profess. Dr. med. et phil. Freiherr von la Valette St. George in Bonn sind zu ordentl. Professoren in der medicin. Facult., — der Profess. Aufrecht in Edinburgh ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt,

Universität zu Breslau: der Privatdoc. Dr. Gscheidlen in Breslau ist zum außerordentl. Profess. in der medicin. Facultät, — der Privatdoc. Dr. von Lasaulx in Bonn zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt, — dem akademischen Musiklehrer Musikdirector Dr. Schäffer die Erlaubniß zur Anlegung des Verdienstkreuzes in Gold vom Großherzogl. Mecklenburgischen Hausorden der Wendischen Krone ertheilt,

Dem ordentl. Profess. in der jurist. Facult. der Univers. zu Göttingen, Geheimen Justizrath Dr. Mejer die Erlaubniß zur Anlegung des Ehren-Comthurkreuzes vom Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ertheilt,

Universität zu Halle: dem ordentl. Profess. in der theolog. Facult. Dr. Riehm der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, dem außerordentl. Profess. Dr. Guericke in derselben Facult. die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes zweiter Klasse vom Königl. Schwedischen Nordstern-Orden ertheilt, — der Gymnasial-Profess. Dr. Elze in Dessau und der Privatdoc. Dr. Ewald in Halle sind zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Facult. ernannt,

Der ordentl. Profess. an der Univers. zu Basel, Hofrath Dr. Heinze und der Privatdoc. Dr. Bauer an der Univers. in Berlin, sind zu ordentl. Professoren in der philosoph. Facult. der Univers. zu Königsberg ernannt,

Der Ober-Gerichts-Assessor Dr. Westerkamp in Hannover ist zum außerordentl. Profess. in der juristisch. Facultät der Univers. zu Marburg ernannt, — der ordentl. Profess. Dr. Bergmann in der philosoph. Facult. der Univers. zu Königsberg in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Marburg versetzt, der Privatdoc. Dr. Cohen in Marburg zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der dortigen Univers. ernannt,

Akademische Lehranstalt zu Münster: Die außerordentl. Professoren Dr. Hosius und Dr. Nitschke in Münster, Dr. Bachmann in Breslau und Dr. Suchier in Zürich sind zu ordentl. Professoren, und die Privatdocenten Dr. Nordhoff in Münster und Dr. von Sivers in Jena zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Facultät ernannt worden.

Akademie der Künste zu Berlin: Der Geschichtsmaler Profess. von Werner hier ist zum Director der Akademie der bildenden Künste, — der Gymnasiallehrer Dr. Spitta in Leipzig zum zweiten ständigen Secretär der Akademie der Künste sowie zum ordentl. Lehrer der Musikgeschichte an der akademischen Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, ernannt,

Dem Lehrer an der Kunstakademie zu Cassel, Maler Ihlée ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Dem General-Secretär der Museen zu Berlin, Geheimen Regierungs-Rath Dielitz ist die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes vom Kaiserl. Brasilianischen Rosenorden ertheilt, der Maler Barth. Schmidt zum ersten Restaurator bei der Gemälde-Galerie dieser Museen bestellt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Director des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums und der mit demselben verbundenen Anstalten Professor Dr. Ranke zu Berlin ist der Adler der Ritter des Kgl. Hausordens von Hohenzollern, und

dem Director des Gymnas. zu Eisleben Professor Schwalbe der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

der Gymnasial-Oberlehrer Leuchtenberger in Bromberg ist zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnas. zu Krotoschin übertragen,

es ist bestätigt worden die Wahl

des Oberlehrers Professors Dr. Grosser am Gymnas. zu Barmen zum Director des Gymnas. zu Wittstock, und

des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Grosch in Höxter zum Director des Gymnasiums zu Nordhausen.

Das Prädicat „Professor" ist beigelegt worden

dem Oberlehrer Claußen am Gymnas. zu Rastenburg,

dem zum Oberlehrer beförderten ordentl. Lehrer Dr. Hoppe am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,

dem Oberlehrer Dr. Geßner am französ. Gymnas. zu Berlin,

dem Oberlehrer am Friedrichs-Werderschen Gymnasium und Lehrer an der Kriegsakademie zu Berlin Dr. Worpitzky,

dem Oberlehrer Berndt am Gymnas. zu Stolp,

dem Oberlehrer Vict. Meyer am Gymnas. zu Wetzlar.

Als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium

zu Schrimm der Gymnas. Oberl. Dr. J. Richter zu Meseritz,

zu Meseritz der ordentl. Lehrer Dr. Gebhardi vom Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen,

zu Strehlen der ordentl. Lehrer Dr. K. Franke vom Gymnas. zu Liegnitz,

zu Quedlinburg der Gymnas. Oberl. Hynitzsch zu Seehausen,

zu Osnabrück, Gymnas. Carolinum, der Gymnas. Oberl. Dr. Richter zu Recklinghausen,

zu Höxter der Realsch. Oberl. Dr. Henke aus Perleberg, zugleich als Prorector,

zu Hamm und die mit demselben verbundene höhere Bürgerschule der Gymnas. und Realsch. Lehrer Wilke zu Insterburg,
zu Cassel der Gymnas. Oberl. Dr. Buchenau aus Marburg,
zu Barmen der Gymnas. Lehrer Dr. Fries aus Bielefeld,
zu Kempen, Reg. Bez. Düsseldorf, der Gymnas. Lehrer Dr. Diehl aus Emmerich,
zu Mörs der Realsch. Lehrer Hollenberg aus Iserlohn,
zu Düren der Gymnas. Lehrer Dr. Conrad aus Coblenz,
zu Trier der Gymnas. Lehrer Dr. Buys aus Bonn.

Der Gymnasial-Oberlehrer Profess. Dr. Schönitz zu Schrimm ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Leobschütz versetzt,

Die Ernennung des Progymnas. Oberlehrers Dr. Kühner sowie der Progymns. Lehrer Dr. Petersdorf und Dr. Conradt in Belgard zu Oberlehrern am Gymnasium daselbst ist genehmigt,

Zu Oberlehrern sind befördert worden am Gymnasium
zu Marienburg der ordentl. Lehrer Dr. Heinze,
zu Potsdam die ordentl. Lehrer Dr. Friedrich und Dr. Wiechmann,
zu Bromberg der ordentl. Lehrer Leonh. Schmidt,
zu Wongrowitz = = = Dr. Hockenbeck,
zu Brieg = = = Duda,
zu Wohlau = = = Dr. Wenzel,
zu Leobschütz = = = Dr. Gudermann,
zu Bielefeld = = = Dr. Holzweißig,
zu Marburg = = = Dr. Krause,
zu Rinteln = = = Kutsch.

Dem Gymnasiallehrer Theod. Scholz zu Oppeln ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Berlin, Joachimsth. Gymnas., der Schula.-Candid. Dr. Röhl und der Adjunct Ritter von Pädagog. zu Putbus, zugleich als Adjuncten,
zu Berlin, Friedr. Wilh. Gymnas., der Schula.-Candid. Schwieger,
zu Brandenburg die Schula.-Cand. Lange und Grupp,
zu Spandau der Schula.-Candid. Dr. Schmiele,
zu Königsberg N. M. = = = Dr. Siegfried,
zu Guben = = = Hoffmann,
zu Sorau der Realsch. Lehrer Matzat,
zu Landsberg a. d. W. der Schula.-Candid. Heidepriem,
zu Ostrowo der provis. Gymnasiallehrer Klee aus Erfurt,
zu Breslau, Matthias-Gymnas., die Hülfslehrer Dr. Elsner und von Jarochowski, sowie die Schula.-Candid. Merkelt und Dr. Stange,
zu Breslau, Johannes-Gymnas., der Schula.-Candid. Dr. Vogt,

zu Gr. Glogau, kathol. Gymnas., der Hülfsl. Tischer,
zu Neiße der provisor. Lehrer Dr. Paschen,
zu Beuthen der Hülfsl. Dr. Hahn,
zu Patschkau der Schula.-Candid. Dr. Winkler,
zu Creuzburg der Gymnas. Lehrer Dr. Schütt aus Wohlau,
zu Naumburg der Gymnas. Lehrer Dr. Stephan aus Quedlinburg und der Schula.-Candid. Dr. Lüttich,
zu Erfurt der Gymnas. Lehrer Paten aus Ostrowo,
zu Flensburg der Schula.-Candid. Dr. Schuster,
zu Kiel " " " Dr. Petsch,
zu Clausthal " " " Treuding,
zu Fulda der Gymnas. Hülfsl. Schaub aus Marburg,
zu Dillenburg " " " Hirschberg aus Salzwedel,
zu Cöln, Friedr. Wilh. Gymnas., der Schula.-Cand. Biese,
zu Elberfeld " " " Rinn,
zu Cleve " " " Hildebrand.

Am Matthias-Gymnas. zu Breslau ist der Religionslehrer K. Müller als solcher definitiv angestellt worden.

Es ist am Gymnasium
zu Oels der Schula.-Candid. Dr. Schwenkenbacher als Collaborator,
zu Glatz der Schula.-Cand. Rückert als Hülfslehrer,
zu Stendal der Zeichenlehrer Schwarz aus Bunzlau als Zeichenlehrer angestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Rich. Schneider am Fried. Wilh. Gymnas. zu Cöln ist als Rector an das Progymnasium zu Norden berufen,
die Wahl des Gymnas. Oberlehrers Dr. vorm Walde in Düsseldorf zum Rector des Progymnas. zu Siegburg bestätigt,
der Realsch. Lehrer Mix zu Potsdam als Oberlehrer an das Progymnas. zu Friedeberg N. M., und
der Gymnas. Lehrer Dr. Bocksch zu Meseritz unter Beilegung des Prädicats „Oberlehrer" an das Progymnas. zu Trzemeschno berufen,
bei dem Progymnasium
zu Prüm sind der Schula.-Candid. Kropp als ordentl. Lehrer, und der Lehrer Burkhardt als Elementarlehrer,
zu Rheinbach die Schula.-Candid. von Knorr und Schöttler als ordentl. Lehrer, und der Lehrer Heuser als Elementarlehrer angestellt worden.

Der Realschul-Oberlehrer Dr. Weck zu Reichenbach i. Schles. ist zum Realschul-Director ernannt und demselben die Direction der Realschule zu Rawitsch übertragen,

die Wahl des Rectors Dr. Bach an der ersten höheren Bürgerschule zu Breslau zum Director der Sophien-Realschule zu Berlin, und
die Wahl des Realsch. Oberlehrers Dr. Naumann in Barmen zum Director der Realschule zu Osterode am Harz ist bestätigt;
als Oberlehrer sind berufen an die Realschule
zu Perleberg der Gymnas. Lehrer Dr. Todtenhaupt zu Mühlhausen i. Thrg.,
zu Wiesbaden, Realgymnas., der Gymnas. Oberlehrer Spangenberg zu Hanau,
zu Barmen der Gymnas. Lehrer Münch zu Cleve,
zu Oberlehrern sind befördert worden an der Realschule
zu Berlin, Königl. Realsch., der ordentl. Lehrer Schubart,
zu Rawitsch = = = Hendewerk,
zu Neiße = = = Pohl,
zu Halle, Realsch. der Franckesch. Stiftungen, der ordentl. Lehrer Dr. Paul Lehmann,
zu Iserlohn der ordentl. Lehrer Reier,
zu Mülheim a. Rh. = = = Künen,
dem Lehrer Fuhrmann an der Burg-Realschule zu Königsberg i. Prß. ist das Prädicat „Oberlehrer" verliehen.
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Berlin, Königsstädt. Realsch., der Schula.-Candid. Dr. Behrendt,
zu Berlin, Sophien-Realsch., der Schula.-Candid. Dr. Holzmann,
zu Berlin, Louisenstädt. Gewerbesch., die Schula.-Candid. Krause und Gerlach,
zu Lübben der Schula.-Candid. Rehrmann,
zum heil. Geist zu Breslau der Schula.-Candid. von Lehmann,
I. O. zu Magdeburg = = = Reich,
II. O. zu Magdeburg der Progymnas. Hülfsl. Schader aus Nakel,
zu Altona der Gymnas. Lehrer Dr. Hahne aus Oldenburg,
zu Hannover der Realsch. Lehrer Brinkmann aus Oldenburg und der Lehrer Waldheim von der höh. Bürgersch. zu Nienburg,
als Elementarlehrer ist an der Realsch. II. O. zu Magdeburg der Lehrer Kamieth daselbst angestellt worden.

Es ist bestätigt worden die Wahl
des Rectors der höh. Bürgersch. zu Luckenwalde, Pauli, zum Rector der höheren Bürgersch. zu Neustadt E. W.,
des Rectors der Bürgersch. zu Elmshorn, Dr. Vogel, zum Rector der höheren Bürgersch. zu Luckenwalde,
des Prorectors Dr. Carstädt an der ersten höheren Bürgersch. zu Breslau zum Rector dieser Anstalt.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule

zu Berlin, Andreassch., der Schula.-Candid. Dr. Schulz,
zu Neustadt E. W. = = = Dr. Basedow,
zu Otterndorf = = = Philipps,
zu Uelzen = = = Lierse,
zu Cassel der Realsch. Lehrer Feitel aus Eschwege und der ordentl. Lehrer Dr. Ackermann von der höh. Bürgersch. zu Hersfeld,
zu Geisenheim der Hülfslehrer Gesky,
zu Limburg a. d. Lahn der Gymnas. Lehrer Plönnis aus Cottbus,
zu Frankfurt a. M. der Gymnas. Lehrer Dr. Lorey aus Hameln, der Realsch. Lehrer Reichard aus Oberstein-Idar, und der Realsch. Lehrer Dr. Wolff aus Hagen in Westph.

D. Schullehrer-Seminarien, 2c. 2c.

Der Dirigent des Schullehrer-Seminars zu Wunstorf, Knoke, ist zum Seminar-Director ernannt und demselben das Directorat dieses Seminars übertragen,
der Dirigent des Schullehrer-Seminars zu Dillenburg, Georg Richter, zum Seminar-Director ernannt und demselben das Directorat dieses Seminars übertragen,
der erste Seminarlehrer Knauth zu Cöpenick als Dirigent und erster Lehrer an das Schullehrer-Seminar zu Verden berufen,
der erste Lehrer Grau am Seminar zu Hilchenbach ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Cöpenick versetzt,
als erste Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Sagan der Oberpfarrer Platen zu Rothenburg O. Laus.,
zu Uetersen der Dirigent der städtischen Fortbildungs- und Gewerbeschule zu Flensburg, Schmarje,
zu Wunstorf der Seminarlehrer Tiedge daselbst,
zu Dillenburg der Seminarlehrer Schüßler daselbst,
zu Elten der Rector Dr. Schmitz zu Schleiden;
versetzt sind in gleicher Eigenschaft die ordentlichen Seminarlehrer
Wilckens von Stade nach Lüneburg,
Backhaus von Aurich nach Verden,
zum ordentlichen Lehrer ist befördert worden am Schullehrer-Seminar
zu Sagan der Hülfslehrer Nordheim,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Elsterwerda der Lehrer Einicke von der Privat-Präparandenanstalt daselbst,
zu Lüneburg der Rector Rüte zu Bremervörde,
zu Stade der Lehrer Schröder an der Rectorschule zu Dorum,

zu Fulda der am Seminar zu Elten provisorisch fungirende Lehrer Brück,

zu Brühl der Hauptlehrer Modemann von der Mauritius-Knaben-Freischule zu Cöln,

versetzt sind in gleicher Eigenschaft die Seminar-Hülfslehrer

Hein von Pyritz nach Cöslin,

Schiementz II. von Alt-Döbern nach Drossen,

als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar

zu Prß. Eylau der Lehrer Gloth daselbst,

zu Cöpenick der provisorisch beschäftigte Hülfslehrer Dircks,

zu Alt-Döbern der Lehrer Petrick zu Myslowitz,

zu Pyritz der Stadtschullehrer Böttcher zu Zachan,

zu Osterburg der Conrector und Organist Gattermann zu Alfeld,

zu Lüneburg der Lehrer Siebels zu Norden,

zu Mettmann der Lehrer Offe.

Der Seminarlehrer Zeglin zu Dramburg ist als Vorsteher und erster Lehrer an der Präparandenanstalt zu Massow, Reg. Bez. Stettin, und

der Rector Ufer zu Querfurt als Vorsteher und erster Lehrer an der Präparandenanstalt zu Czarnikau, Reg. Bez. Bromberg, angestellt worden.

Dem Director der städtischen höheren Töchterschule und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Schornstein zu Elberfeld ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau ist der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Karbaum zu Ratibor als erster Oberlehrer und Inspector angestellt worden.

An der Taubstummen-Anstalt zu Langenhorst ist der commissarische Lehrer Oelmann als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Finke, Rector und Hülfsprediger zu Lissa, Kreis Fraustadt;

den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse

Battenberg, bish. evang. Lehrer zu Frankfurt a. M., Vorstadt Sachsenhausen,

Herborn, kath. Lehrer zu Hundsaugen, Unterwesterwaldkreis;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Erpenstein, bish. kath. Lehrer zu Königsgnade, Kreis Deutsch Crone,
Klopmeyer, kath. Lehrer zu Greffen, Krs Warendorf,
Knuth, evang. Lehrer zu Montauerweide, Krs Stuhm,
Köppen, dsgl. zu Damme, Krs Prenzlau,
Kolbe, Lehrer zu Dombrowken, Krs Culm,
Krieger, evang. Lehrer, Cantor und Organist zu Buchwald, Krs Glogau,
Malisch, bish. Schulrector und erster Knabenlehrer zu Bismark, Krs Stendal,
Murmann, Lehrer zu Sommerfeld, Krs Crossen,
Riecke, evangl. Lehrer, Cantor und Organist zu Blumberg, Krs Randow,
Strumpf, erster Lehrer an der Zimmermannschen Knabenschule zu Königsberg i. Prß.,
Wähdel, evangl. Lehrer und Küster zu Greifswald;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Arndt, evangl. Lehrer zu Wohlau,
Bachmann, erster Lehrer und Cantor zu Reichensachsen, Krs Eschwege,
Bogenschütz, Lehrer zu Sickingen, Oberamt Hechingen,
Ebenau, bish. evang. Lehrer zu Eisemroth im Dillkreise,
Getzwein, evang. Lehrer zu Bugaj-Hauland, Krs Schroda,
Jüttner, dsgl. zu Nistitz, Krs Steinau,
Kesting, kath. Lehrer zu Heinsberg, Krs Olpe,
Klein, evangl. Lehrer zu Talling, Krs Bernkastel,
Mammen, Schullehrer, Organist und Küster zu Buttfohrde, Amt Wittmund,
Müller, Moses, israel. Lehrer zu Sontra, Krs Rotenburg,
Rabbe, Lehrer und Cantor zu Holzhausen, Amt Stolzenau,
Reichard, evangl. Lehrer zu Cappeln, Krs St. Wendel,
Rolff, Districtsschullehrer zu Löptien, Krs Plön,
Rosemann, evangl. Lehrer und Cantor zu Mühlrädlitz, Krs Lüben,
Sambol, evangl. Lehrer zu Sangnitten, Krs Prß. Eylau.
Schoof, dsgl. und Küster zu Dahlen, Krs Tangermünde,
Seeliger, evangl. Lehrer zu Deutsch Marchwitz, Krs Namslau,
Speer, dsgl. zu Neumarkt, Krs gleichen Namens;
Hahn, Kirchen- und Schulvorsteher zu Alt-Lietzegöricke, Krs Königsberg N. M.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ordentlichen Professoren
Geh. Reg. Rath Dr. Helwing in der philos. Facult. der Univers. zu Berlin,
Geh. Reg. Rath Dr. Richelot in der philos. Facult. der der Univers. zu Königsberg,
Dr. Büchel in der juristisch. Facult. und Dr. Carius in philos. Facult. der Univers. zu Marburg,
der Privatdoc. Dr. Hildebrand in der philos. Facult. der Univers. zu Halle,
der Director des Gymnas. zu Luckau, Dr. Förstemann,
der Convict-Vorsteher und geistl. Inspector am Pädagog. zu Magdeburg, Professor Lic. theol. Sandrock,
die Gymnasial-Oberlehrer
Dr. Volquardsen zu Schleswig,
Lucas zu Meldorf,
Dr. Combrinck zu Warendorf,
Dr. Volpert zu Paderborn,
Harnischmacher zu Brilon;
die ordentlichen Gymnasiallehrer
Dr. Menzer am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
K. Hoffmann zu Neu-Ruppin,
Dr. Brandau zu Clausthal,
Dr. Schwanefeld zu Göttingen, und
Dr. Curtze zu Elberfeld,
der Oberlehrer Schlichting an der Realschule zu Kiel,
die ordentlichen Realschullehrer
Böttger zu Spremberg, und
Dr. Kowallek zu Crefeld.

In den Ruhestand getreten:

der Consistorial-, Regierungs- und Schulrath Buschmann zu Arnsberg,
der Universitätsrichter an der Univers. zu Berlin, Geh. Justizrath Lehnert,
der Director des Gymnas. zu Krotoschin, Profess. Gladisch,
die Gymnasial-Oberlehrer
Dr. Gerß zu Marienburg,
Prof. Curth am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,
Stahr am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
Profess. Schönwälder zu Brieg, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

Dr. Hartmann zu Rinteln,

Profess. Dr. Hamacher zu Trier, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Director Hansen an der Realschule zu Harburg,

der Oberlehrer Dörry an der Realschule zu Rawitsch,

die ordentl. Lehrer Klonowski und von Malczewski an dem von Posen nach Rawitsch verlegten Schullehrer-Seminar.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

Dr. Groß, bisher Oberlehrer am Gymnas. zu Cassel,

der bisherige Hülfslehrer W. Meyer am evangl. Schullehrer-Seminar zu Cöslin.

Im Dienste des deutschen Reichs angestellt:

der Regierungs- und Schulrath Ernst aus Minden,

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Gerland aus Halle.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der bish. ordentl. Profess. Dr. Fuchs in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen,

der bish. außerordentl. Profess. Dr. G. Meyer in der jurist. Facult. der Univers. zu Marburg,

der Lehrer Dr. Binz vom Gymnas. zu Wesel,

der Elementarlehrer Nölken vom Gymnas. zu Elberfeld,

der Rector Dr. Babucke vom Progymnas. zu Norden,

der Oberlehrer Dr. Siebeck von der Realsch. der Franckeschen Stiftungen zu Halle,

der Lehrer Besser von der Realschule zu Barmen,

der Rector Vollhering von der höheren Bürgerschule zu Löwenberg.

Auf ihre Anträge sind entlassen:

der Lehrer Dr. Merschberger von der Realsch. zu Düsseldorf,

der Lehrer Koch vom Schullehrer-Seminar zu Fulda.

Inhaltsverzeichniß des Mai-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 3. Juni **1875.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

92) Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes. Vom 12. April 1875.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 31)**) für den gesammten Umfang der Monarchie, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen die Amtsverbände, haben die Impfbezirke zu bilden, die Impfärzte anzustellen, und die Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 entstehen, mit Ausnahme jedoch der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Impfinstitute (§. 9. des Gesetzes vom 8. April 1874).

§. 2.

Zu den von den Kreisen und Amtsverbänden zu tragenden Kosten gehören die Remuneration der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Bureauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse.

Dafür fallen den Kreisen und Amtsverbänden aber auch die Gebühren für die in den Impfterminen ertheilten Bescheinigungen

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1875 Stück 10 Seite 191 Nr. 8279.
**) Centrbl. pro 1874 Seite 373 Nr. 94.

zu, soweit dieselben nach §. 11. des Reichs-Impfgesetzes nicht gebührenfrei sind. Alle Impfscheine sind übrigens stempelfrei.

Außerdem ist von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine (§. 6. des Gesetzes vom 8. April 1874) abgehalten werden, hierfür ein geeignetes Local bereit zu stellen und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhülfe zu gewähren.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie angeordneten Zwangsimpfungen, — §. 18. Absatz 3. des Gesetzes vom 8. April 1874.

§. 4.

Die Minister der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern sind mit der Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1874 im Bereiche der Monarchie und mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. Friedenthal.

---

93) Berufungsfristen in Disciplinar-Untersuchungssachen. Prüfung der Formalien eines Rechtsmittels.

(Centralbl. pro 1875 Seite 72 Nr. 35.)

Berlin, den 9. April 1875.

In Verfolg des Berichts vom 19. Januar d. J., die Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. zu N. betreffend, erhält die Königliche Regierung anbei ꝛc.
mit dem Eröffnen, daß die durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 19. Januar d. J. ausgesprochene Zurückweisung des von dem ꝛc. N. eingelegten Rechtsmittels der Berufung nicht für begründet erachtet werden kann.

Nach Alinea 3. des §. 38. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 muß die Entscheidung des Disciplinarrichters mit Gründen versehen sein. Es kann daher die Entscheidung, die ohne Gründe verkündet worden, nicht als vollständig und gehörig verkündet erachtet werden. Es muß daher auch, wie dies wiederholt von dem Königlichen Disciplinarhof ausgeführt und von dem Königlichen Staats-Ministerium stets anerkannt worden ist, die Frist zur Anmeldung der Berufung

nicht von dem Tage der Verkündung der nicht mit Gründen versehenen Entscheidung, sondern erst von dem Tage an berechnet werden, an dem dem Angeschuldigten die vollständige Ausfertigung der Entscheidung mitgetheilt worden ist.

Aus dem Protocolle über die Plenarsitzung der Königlichen Regierung vom 29. October v. J. geht nun zwar hervor, daß die Entscheidung in der fraglichen Disciplinarsache dem Angeschuldigten am Schlusse der Sitzung verkündet worden, es geht aber daraus nicht hervor, daß dieselbe mit Gründen verkündet worden ist. Da nach §. 39. a. a. O. das Protocoll die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten soll und die Angabe, ob die Entscheidung mit Gründen versehen gewesen, als ein wesentliches Moment der Verhandlung anzusehen ist, so muß angenommen werden, daß das Letztere nicht der Fall gewesen. Die Frist zur Anmeldung der Berufung lief daher erst vom 27. November 1874, an welchem Tage dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung mitgetheilt worden ist, so daß dieselbe gewahrt erscheint, nachdem die Berufung am 25. December ejusd. bei der Königlichen Regierung eingegangen ist. Hieran kann auch selbstredend dadurch nichts geändert werden, daß in dem Schreiben des Landraths zu N. vom 18. November v. J. dem Angeschuldigten irriger Weise der Tag, an welchem die Entscheidung mündlich verkündet worden, als derjenige bezeichnet ist, von welchem ab die vierwöchentliche Frist zur Berufungsanmeldung zu berechnen ist.

Indem ich demgemäß unter Aufhebung der gedachten Verfügung der Königlichen Regierung vom 19. Januar d. J. die Königliche Regierung veranlasse, das von dem Lehrer N. eingelegte Rechtsmittel der Berufung zuzulassen und dessen weitere Instruction so schleunig als möglich herbeizuführen, bemerke ich noch, daß die Prüfung der Formalien eines Rechtsmittels bei dessen Anmeldung zu erfolgen und das Disciplinar-Gericht erster Instanz hierüber zunächst selbstständig zu befinden hat, so daß dem Angeschuldigten nur überlassen bleibt, die Verfügung, durch welche ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel zurückgewiesen wird, im Beschwerdewege anzufechten. Dadurch, daß im vorliegenden Falle die Königliche Regierung die Prüfung der Formalien erst alsdann vorgenommen hat, als Seitens des Angeschuldigten die Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift nachgesucht wurde, hat diese Untersuchungssache eine erhebliche Verzögerung erlitten.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 3657.

94) Bestellung von Elementarlehrern zu Standesbeamten und Stellvertretern derselben.

1.

Berlin, den 30. Mai 1874.

Nach §. 4. des Gesetzes vom 9. März d. J., betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, darf im Falle eines besonderen Bedürfnisses das Amt eines Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden statt der in §§. 2. und 3. genannten Gemeindebeamten auch — abgesehen von den Geistlichen — andern Personen mit ihrer Einwilligung übertragen werden. Durch diese Bestimmung ist die Möglichkeit gegeben, auch die Elementar-Schullehrer als Standesbeamte oder Stellvertreter zu bestellen und voraussichtlich wird es sich nicht gänzlich vermeiden lassen, einzelnen Lehrern in ländlichen Bezirken die erwähnten Functionen zu übertragen. Da nach den bestehenden allgemeinen Anordnungen die Schullehrer zur Uebernahme eines Nebenamtes der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, so will ich die Königliche Regierung 2c. hierdurch ermächtigen, auf den Antrag des Ober-Präsidenten den Lehrern die Genehmigung zur Uebernahme des Amtes eines Standesbeamten oder Stellvertreters in den Fällen zu ertheilen, in welchen das Amt nach Lage der örtlichen Verhältnisse weder Gemeindebeamten, noch auch anderen Personen füglich übertragen werden kann und besondere Gründe nicht entgegenstehen. Bei der Prüfung der bezüglichen Anträge wird zwar nicht zu verkennen sein, daß die Functionen eines Standesbeamten sich mit den Amtspflichten der Schullehrer oft schwer dürften vereinigen lassen, andererseits aber ist auch zu erwägen, daß das erwähnte Gesetz vom 9. März d. J. mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt und bis dahin die Bestellung qualificirter Standesbeamten für die im Geltungsbereiche des Gesetzes belegenen Gemeinden unter allen Umständen erfolgen muß. Indem ich noch bemerke, daß die Genehmigung stets nur mit dem Vorbehalte, daß sie Seitens der Schulaufsichtsbehörde zu jeder Zeit widerrufen werden kann, zu ertheilen ist, mache ich der Königlichen Regierung 2c. insbesondere zur Pflicht, die zu treffende Entscheidung in allen Fällen thunlichst zu beschleunigen, damit auch für den Fall einer Ablehnung des Antrages dem Ober-Präsidenten zur Ermittelung und Bestellung anderer Persönlichkeiten eine möglichst geräumige Frist verbleibt.

Schließlich veranlasse ich die Königliche Regierung 2c., im Monat October d. J. die Anzahl und den Wohnort der Lehrer anzuzeigen,

welchen die Uebernahme des Amtes eines Standesbeamten oder Stellvertreters gestattet worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen excl. Cöln, Trier und Aachen, sämmtliche Königliche Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

G. I. 3479.

2.

Uebersicht
der im Jahre 1874 zu Standesbeamten resp. zu Stellvertretern des Standesbeamten bestellten Lehrer.

Nr.	Regierungs- resp. Landdrostei-Bezirke	Zahl der Standes-beamten	Zahl der Stell-vertreter	Nr.	Regierungs- resp. Landdrostei-Bezirke	Zahl der Standes-beamten	Zahl der Stell-vertreter
1.	Königsberg . .	12	60		Uebertrag	164	514
2.	Gumbinnen . .	9	16	18.	Schleswig . . .	2	29
3.	Danzig	1	16	19.	Hannover . . .	18	60
4.	Marienwerder .	35	14	20.	Osnabrück (evang.)	.	1
5.	Potsdam . . .	5	67	21.	Stade	6	12
6.	Frankfurt a. O. .	12	52	22.	Aurich	1	16
7.	Stettin	6	32	23.	Otterndorf . .	.	2
8.	Cöslin	8	38	24.	Nordhorn . . .	2	3
9.	Stralsund . . .	.	5	25.	Hildesheim . .	.	.
10.	Posen	6	29	26.	Osnabrück (kathl.)	5	7
11.	Bromberg . . .	1	34	27.	Münster . . .	1	6
12.	Breslau . . .	4	28	28.	Minden . . .	4	8
13.	Liegnitz	10	10	29.	Arnsberg . . .	.	8
14.	Oppeln	53	101	30.	Cassel	21	38
15.	Magdeburg . .	2	1	31.	Wiesbaden . .	3	11
16.	Merseburg . .	.	9	32.	Coblenz . . .	.	.
17.	Erfurt	.	2	33.	Düsseldorf . .	.	.
				34.	Sigmaringen . .	.	.
	Seitenbetrag	164	514		Summa	227	715

95) Ertheilung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. Schulgottesdienst bei den Volksschulen.

1.

Berlin, den 24. Februar 1875.

Ew. . . . . . beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 14. Januar cr. ganz ergebenst zu erwiedern, daß die Beseitigung des für den Gebrauch in den Volksschulen innerhalb der dortigen Diöcese früher zugelassenen biblischen Geschichtsbuches von N. durch diesseitige Verfügung vom 11. December pr. angeordnet worden, weil dasselbe als pädagogisch und didaktisch unbrauchbar befunden ist. Die Prüfung sowie die Wahrung des Schulinteresses in dieser Beziehung ist ein ausschließliches Recht der Unterrichts-Verwaltung. Dasselbe entspricht nicht allein, wie ich im Hinblick auf mein ergebenes Schreiben vom 21. December pr. wiederholt zu bemerken mir gestatte, einer natürlichen und unabweislichen Auffassung der Sache, sondern ist auch, hiervon abgesehen, die nothwendige und unmittelbare Folge der nach §. 1. des Gesetzes vom 11. März 1872 in Aufrechthaltung schon früherer Bestimmungen dem Staate allein zustehenden Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Dadurch haben auch eventuelle abweichende Gebräuche der Vergangenheit ihre Erledigung erfahren. Soweit dem gegenüber nach §. 18. der Dienstinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 248) und der in meinem vorallegirten Schreiben vom 21. December pr. in Bezug genommenen Instruction für die Consistorien von demselben Tage in Verbindung mit der Verordnung vom 31. December 1825, beziehungsweise nach dem — übrigens noch der Ausführung entbehrenden — Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Ew. 2c. ein Einfluß auf den religiösen Unterricht in den Volksschulen zusteht, wird derselbe, — so weit es die vorliegende Frage anlangt — bei der Einführung des neuen in Stelle des N'schen tretenden biblischen Geschichtsbuches nicht umgangen werden, vielmehr gebührende Berücksichtigung finden.

Ueber die Beseitigung dieses N'schen Lehrbuches aber auf Grund seiner nach reiflicher Prüfung befundenen Unbrauchbarkeit für den Unterricht in den Volksschulen zu befinden, muß, wie schon oben angedeutet, ausschließlich der Unterrichts-Verwaltung zufallen, und so wenig dieses staatliche Recht aufgegeben werden darf, oder die getroffene Maßnahme auch nur von Ew. . . . . Zustimmung abhängig zu machen war, ohne die Gränzen der Zuständigkeit der kirchlichen und weltlichen Behörde zu ignoriren oder zu verwischen, eben so wenig sehe ich mich aus dem nämlichen Grunde in der Lage, die an dem N'schen Lehrbuche erkannten Mängel Ew. 2c. zur

Prüfung und event. Beseitigung im Wege der Revision desselben zum Zwecke seiner ferneren Beibehaltung, mitzutheilen. Ich nehme indessen keinen Anstand hinzuzufügen, daß die Abschaffung desselben für den Gebrauch in den Volksschulen nicht verfügt worden, ohne vorher die berufenen Provinzialbehörden zu hören, die über die Unbrauchbarkeit des Buches einig sind.

Falk.

An
den . . . Bischof von N. Herrn N.
. . . .
zu N.

U. III. 652.

2.

Berlin, den 16. April 1875.

Ew. . . . haben in dem gefälligen Schreiben vom 22. Februar cr. die unterm 24. November pr. erhobenen Beschwerden bis auf die jetzt unberührt gebliebene wegen Einschränkung des Schulgottesdienstes an den höheren Lehranstalten aufrecht erhalten und näher zu begründen versucht. Ich vermag dieselben indeß auch jetzt nicht für gerechtfertigt zu erachten.

Was zunächst die Beschwerde wegen Beseitigung des Lehrbuches der Religion für die höheren Lehranstalten von N. anlangt, so nehmen Ew. . . . . zur Unterstützung derselben auf die ganz ähnliche Vorstellung vom 13. Januar cr. wegen Beseitigung des zum Gebrauch in den Volksschulen bestimmt gewesenen biblischen Geschichtsbuches von N. Bezug. Ew. . . . . hatten in derselben gegen die bezügliche diesseits unterm 11. December pr. angeordnete Maßnahme Verwahrung eingelegt. Daß und weshalb dieser Verwahrung meinerseits keine Folge zu geben war, ist in der darauf ergangenen Erwiderung vom 24. Februar cr. (U. III. 652.) dargethan. Ich erlaube mir daher, der Kürze halber auf diese Erwiderung, welche übrigens sachlich mit der den Gegenstand betreffenden Ausführung in meinem ergebensten Schreiben vom 21. December pr. zusammentrifft, zu verweisen.

Zur näheren Begründung der ferneren Beschwerde wegen Einschränkung des Schulgottesdienstes in den Volksschulen beziehen Ew. . . . . sich lediglich auf die mir als Beilage in Abschrift mitgetheilte Eingabe des Pfarrer-Collegiums in N. vom 9. December pr. In derselben war der Antrag an die Königliche Regierung daselbst gerichtet worden, ihre vorgängige diesen Gegenstand regelnde in Abschrift angeschlossene Verfügung vom 20. April pr., so weit sie den Schulgottesdienst an den Wochentagen betrifft, auch auf den sonn- und festtägigen Schulgottesdienst auszudehnen. Die wegen des ersteren getroffenen Anordnungen hatten somit befriedigt, und

ich kann hiernach die Beschwerde Ew. . . . vom 24. November pr., insofern sie auf die den wochentägigen Gottesdienst betreffenden Maßnahmen gerichtet ist, als erledigt ansehen, würde aber auch eventuell, wie ich hinzuzufügen nicht unterlasse, die Anordnungen der Königlichen Regierung in dieser Beziehung als zweckmäßig aufrecht erhalten müssen. Jener Antrag des Pfarrer-Collegiums ist demnächst durch den jetzt angegriffenen Bescheid der Königlichen Regierung vom 24. December pr. abgelehnt worden. Ich bin mit der Königlichen Regierung darin vollkommen einverstanden, daß den Lehrern der Volksschule ein Schuldienst an Sonn- und Festtagen nicht zuzumuthen sei. Anders zu befinden wäre unbillig. Unter Wiederholung der Ausführung in meinem ergebensten Schreiben vom 21. December 1874, wonach es ausschließlich der staatlichen Schulaufsichtsbehörde zufällt, das äußere Maß des Schulgottesdienstes zu bestimmen, vermag ich daher nicht, dem von Ew. . . . . gestellten Antrage, den Bescheid der Königlichen Regierung vom 24. December pr. aufzuheben, zu entsprechen.

Endlich suchen Ew. . . . . gegenüber mehreren näher bezeichneten und damit angegriffenen Anordnungen der Königlichen Regierungen in N. und N. beziehungsweise ihrer Aufsichtsorgane darzuthun, daß der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen von den betreffenden Geistlichen — und von den Lehrern nicht ohne Auftrag von Seiten der kirchlichen Oberen — zu ertheilen sei. Ew. . . . . hierauf bezügliche umfangreiche Ausführung hat mich nicht zu überzeugen vermocht. Ich bin vielmehr der entgegengesetzten Ansicht, welche dahin geht, daß dem dazu vorgebildeten und vom Staat auf Grund ordnungsmäßiger Prüfung für fähig befundenen Lehrer an der Schule die Ertheilung des Religionsunterrichtes ohne besondere Autorisation von Seiten der kirchlichen Oberen, dagegen der betreffenden Religionsgesellschaft, beziehungsweise ihren dazu delegirten Geistlichen nur die von der Ertheilung des Unterrichts verschiedene Leitung dieses Unterrichtsgegenstandes obliegt, und der betreffende Geistliche auch hierbei formell der staatlichen Schulaufsicht unterstellt ist. Indem ich verzichte, den Anführungen der Beschwerde folgend im Einzelnen darauf zu erwidern, nehme ich gern die Gelegenheit wahr, Ew. . . . . einige diesseits ergangene den Gegenstand betreffende Verfügungen und einige einschlägige Verfügungen der Regierungen in N. und N., die ich sachlich vollkommen billige, hierbei abschriftlich zur geneigten Kenntnißnahme ganz ergebenst mitzutheilen.*) Ew. . . . . wollen gefälligst hieraus des

*) Von diesen Verfügungen sind im Centralblatt abgedruckt: die Ministerial-Verfügungen

vom 9. Januar	1873	im Jahrgang	1875	Seite	104,
vom 24. December	1874	"	1875	"	102,
vom 21. December	1874	"	1875	"	20,

Näheren die Grundsätze entnehmen, nach welchen bisher verfahren worden, und die ich aufrecht zu halten zum Schutze der Rechte des Staates mich verpflichtet erachte. Wenn daher die in dem geehrten Schreiben vom 22. Februar cr. allegirten Verfügungen der Regierungen in N. und N. beziehungsweise ihrer Organe, indem sie dem Geistlichen die Ertheilung des stundenplanmäßigen Religionsunterrichts in der Volksschule untersagen und denselben dem Lehrer übertragen, jenen Grundsätzen entsprechen, so bin ich nicht in der Lage, deren Aufhebung zu verfügen.

Falk.

An
den . . . Bischof von N. Herrn N.
. . . .
zu N.

U. III. 2298.

II. Universitäten und Akademien.

96) Nothwendigkeit des Vorhandenseins der passiven Wahlfähigkeit zu einem akademischen Amte zur Zeit des Wahlactes, nicht erst des Amtsantrittes.

Berlin, den 14. April 1875.

Auf den Bericht vom 23. v. M. eröffne dem Königlichen Universitätscuratorium, daß ich die darin entwickelte Ansicht theile, daß die für die passive Wahlfähigkeit zu einem Amte geltenden Erfordernisse bei dem betreffenden Candidaten bereits im Augenblick des Wahlacts vorhanden sein müssen, und daß es nicht genügt, wenn dieselben nachträglich bis zum wirklichen Antritt des Amts erfüllt werden. Da nun im §. 6. der Statuten der dortigen . . . . Facultät ausdrücklich bestimmt ist, daß zum Decanat wählbar nur sein soll, wer seit drei Jahren Ordinarius ist, und da dies Erforderniß bei dem erst unter dem 20. April 1872 zum ordentlichen Professor ernannten Professor Dr. N. bei seiner am 2. März d. J. vollzogenen Wahl zum Decan nicht vorhanden war, so kann diese Wahl auch nicht als gültig anerkannt werden. Das Königliche Universitäts-Curatorium beauftrage ich, dies der . . . . Facultät zu eröffnen und sie zu anderweiter Vornahme der Decanatswahl für das Amtsjahr 1875/76 aufzufordern.

---

und die Regierungs-Verfügungen
vom 1. October 1873 im Jahrgang 1873 Seite 682,
vom 15. Februar 1875 " " 1875 " 279.

Uebrigens will ich nicht unterlassen mit Beziehung auf eine entgegengesetzte Bemerkung des Königlichen Universitäts-Curatoriums ausdrücklich hervorzuheben, daß für die Beurtheilung der Qualification des aus dieser neuen Wahl hervorgehenden Candidaten nicht der Zustand zur Zeit der früheren vereitelten, sondern zur Zeit eben dieser neuen Wahl entscheidend sein wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu N.
U. I. 1626.

---

97) Staatsfonds zu Stipendien für Privatdocenten und andere jüngere für die Universitäts-Laufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte.

Berlin, den 24. April 1875.

Durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat ist mir ein Fonds von jährlich 54,000 Mark „zu Stipendien für Privatdocenten und andere jüngere für die Universitäs-Laufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte" zur Verfügung gestellt worden.

Der zweite Theil der Bestimmung des Fonds wird mir die willkommene Möglichkeit geben, in größerem Umfange als bisher, aufstrebenden Talenten bei ungünstigen Vermögens-Verhältnissen die Vorbereitung zur akademischen Laufbahn zu erleichtern. Nothwendige Voraussetzung jeder derartigen Unterstützung wird die Absolvirung der Universitäts-Studien und der ehrenvoll erworbene Doctorgrad sein; außerdem aber werde ich den Nachweis fordern müssen, daß hervorragende Befähigung und Tüchtigkeit des Petenten seinen Wunsch, sich dem Gelehrten-Berufe zu widmen, rechtfertigen und die Hoffnung künftiger namhafter Leistungen begründen. Vor Allem werde ich in dieser Beziehung auf schon vorliegende wissenschaftliche Arbeiten Werth legen.

Während ich bei diesem Theil der Verwendung des Fonds mir vorbehalten muß, für jeden einzelnen Fall nach dessen besonderer Beschaffenheit mir auf dem geeignet scheinenden Wege Sicherheit über die Räthlichkeit einer erbetenen Subvention zu verschaffen, bemerke ich schon jetzt, daß ich bei der Ertheilung von Stipendien an schon habilitirte Privatdocenten mich regelmäßig der Mitwirkung der Facultäten, welchen dieselben angehören, zu bedienen wünsche. Ich sehe mich daher veranlaßt, den Facultäten zur Richtschnur bei den etwaigen Anträgen, welche sie selbst ohne äußere Anregung mir unterbreiten mögen, und bei den Gutachten, welche sie auf mein Erfordern mir erstatten werden, die Grundsätze, nach welchen dabei zu verfahren ist, näher darzulegen.

Es ist bei der Begründung des fraglichen Fonds nicht beabsichtigt worden, unter der Form von Stipendien Besoldungen für Privatdocenten zu schaffen; vielmehr ist der Zweck des Fonds nur der, die Universitäten davor zu bewahren, daß ausgezeichnete Kräfte durch den Druck der Noth die begonnene akademische Laufbahn zu verlassen gezwungen oder in ihrer vollen Entwicklung gehemmt werden und dadurch der Wissenschaft, welcher sie sich mit guter Aussicht auf gedeihlichen Erfolg gewidmet haben, verloren gehen.

Voraussetzung der Verleihung eines Privatdocenten-Stipendiums ist also zunächst der Nachweis, daß die Lage des Betreffenden eine financiell beschränkte ist und demgemäß dem zu Unterstützenden das Verharren in der akademischen Laufbahn bis zur Erlangung einer Anstellung unmöglich macht oder doch durch den Zwang zur Aufsuchung von Nebenerwerb in einem für seine wissenschaftliche Entfaltung gefährdenden Grade erschwert. Regelmäßig werden daher auch Privatdocenten, welche als Assistenten ꝛc. eine Remuneration beziehen, nicht berücksichtigt werden können.

Die Bedürftigkeit allein giebt aber in keinem Fall eine genügende Empfehlung für solche Stipendien. Wenn schon die Zulassung zur Habilitation überhaupt nur demjenigen zu gewähren ist, von dem mit einiger Sicherheit erwartet werden darf, daß es ihm gelingen werde, sich durch seine Leistungen als Lehrer und Schriftsteller die Professur zu erwerben, so wird dieser Maßstab mit doppelter Strenge angelegt werden müssen, wenn es sich darum handelt, einem Docenten aus Staatsmitteln das Ausharren in der ergriffenen Laufbahn zu ermöglichen oder zu erleichtern.

In allen Fällen also, in welchen eine von übel angebrachtem Wohlwollen freie Prüfung der Persönlichkeit und der bisherigen Leistungen eines Docenten vielmehr zu dem Rath führen müßte, einen Beruf wieder zu verlassen, dessen längere Verfolgung der Universität und der Wissenschaft überhaupt wenig Vortheil bringen, für ihn selbst aber nur zu Enttäuschungen führen würde, muß von der Verleihung eines Stipendiums Abstand genommen werden.

Die Facultäten werden vielmehr ihr Fürwort nur einlegen dürfen, wo sie die Ueberzeugung haben, daß es im Interesse der Wissenschaft liegt, helfend einzuschreiten, und daß durch die gewährte Unterstützung nicht bloß dem betreffenden Docenten eine vorübergehende Erleichterung verschafft, sondern ein sachlicher Nutzen erzielt wird.

Privatdocenten, welche bereits eine längere Zeit hindurch habilitirt sind, ohne daß es ihnen gelungen ist, sich in ihrem Fach Anerkennung zu verschaffen, sind jedenfalls auszuschließen. Allerdings aber ist auf Bethätigung von Lehrtalent wesentliches Gewicht zu legen und wird deshalb regelmäßig verlangt werden müssen, daß der in Vorschlag zu bringende bereits mit Erfolg Vorlesungen gehalten habe. Unmittelbar nach der Habilitation wird nur demjenigen

ein Stipendium verliehen werden können, dessen Habilitationsleistungen die bestimmte Erwartung begründen, er werde sich als Docent auszeichnen, oder dessen wissenschaftliche Arbeiten den Versuch, ob es ihm gelingen werde auch als Lehrer Tüchtiges zu leisten, wünschenswerth erscheinen lassen. Bereits vorliegende Publicationen sind besonders in Betracht zu ziehen und in den bezüglichen Anträgen und Berichten nach Werth und Bedeutung zu beleuchten, auch regelmäßig denselben beizufügen.

Die einzelnen Stipendien, deren höchster Jahres-Betrag auf 1500 Mark festgesetzt ist, werden regelmäßig nur auf 1 oder 2 Jahre ertheilt werden. Eine Verlängerung ist nur soweit statthaft, daß ein Stipendiat im Ganzen 4 Jahre im Genuß bleibt, und wird immer nur erfolgen können, wenn eine wiederholte Prüfung ergiebt, daß die Voraussetzungen, welche bei der ersten Verleihung gehegt worden sind, in der Zwischenzeit sich nicht als irrig erwiesen haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Facultäten der Landes-Universitäten.
U. I. 1872.

---

98) Juristisches Seminar bei der Universität zu Berlin.

Berlin, den 22. April 1875.

Nachdem durch den diesjährigen Staatshaushaltsetat für ein an der hiesigen Universität zu errichtendes juristisches Seminar eine Dotation von 750 *M* bewilligt ist, will ich für dieses Seminar das in der Ausfertigung beiliegende provisorische Reglement einführen.

Ich bemerke dabei, daß ich in Uebereinstimmung mit den von der juristischen Facultät im Bericht vom 20. Februar d. J. geäußerten Ansichten dem Reglement in Rücksicht darauf nur provisorische Geltung verliehen habe, daß durch dasselbe dem Seminar eine wesentlich andere Bestimmung gegeben wird, als den anderwärts bisher bestehenden juristischen Seminarien und abzuwarten ist, inwiefern es gelingen wird, dieselbe zu verwirklichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die juristische Facultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hier.
U. I. 1707.

Provisorisches Reglement
für das juristische Seminar bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

§. 1.

Das juristische Seminar hat den Zweck, Studirenden der Rechte durch exegetische, historische und dogmatische Uebungen eine Anleitung zu eignen wissenschaftlichen Arbeiten zu geben und sie dadurch zu selbstständigen wissenschaftlichen Forschungen vorzubereiten.

§. 2.

Das juristische Seminar steht unter der Aufsicht der juristischen Facultät. Diese ist befugt, Anträge in Betreff des Seminars an die vorgesetzte Behörde zu richten.

§. 3.

Die Facultät bestimmt die Lehrkräfte zur Leitung der Uebungen des Seminars und soll hierbei Sorge tragen, daß in dem Semester wo möglich drei Abtheilungen unter der Leitung je eines Lehrers gebildet werden, von welchen die eine dem römischen, die andere dem deutschen, die dritte dem canonischen Rechte gewidmet ist.

Die Facultät kann je nach Bedürfniß auch die ihr angehörigen außerordentlichen Professoren und Privat-Docenten, sofern sie sich dazu bereit erklären, zur Betheiligung an dem Seminar-Unterrichte veranlassen.

§. 4.

Die Ankündigung der Seminar-Uebungen erfolgt wie die der übrigen Vorlesungen im Vorlesungs-Verzeichniß, und zwar stets nur für ein Semester. Es wird dadurch der gesetzlichen Pflicht, eine öffentliche Vorlesung zu halten, genügt.

§. 5.

Für die Theilnahme an den Seminar-Uebungen wird Honorar nicht entrichtet.

§. 6.

Als Mitglieder des Seminars können nur an der Universität Berlin immatriculirte Studenten der Rechte aufgenommen werden. Wer in das Seminar aufgenommen werden will, muß sich bei demjenigen Lehrer des Seminars zur Aufnahme melden, unter dessen Leitung er zunächst an den Uebungen Theil zu nehmen gedenkt. Der betreffende Lehrer entscheidet über die Aufnahme nöthigenfalls nach vorgängiger Prüfung der erforderlichen Vorkenntnisse. Die Seminar-Uebungen sind, wie die Vorlesungen, auf der Quästur zu belegen. Dies kann jedoch erst auf Grund einer über die Aufnahme ertheilten Bescheinigung des Seminar-Lehrers erfolgen. Die Lehrer haben die von ihnen aufgenommenen Mitglieder zur Eintragung in das Seminar-Album anzumelden. Die Aufnahme erfolgt nur für ein Semester.

§. 7.

Die Art und Weise der Uebungen, sowie die Zahl der Stunden wird von den Seminarlehrern nach freiem Ermessen bestimmt.

§. 8.

Mit Rücksicht auf den Lehrzweck, auf die vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrmittel kann die Zahl der Mitglieder der einzelnen Abtheilungen von der Facultät begrenzt werden.

§. 9.

Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Theilnahme an den Uebungen und zur Vornahme der ihnen auferlegten Arbeiten verpflichtet. In der Regel soll jedes Mitglied im Semester wenigstens eine schriftliche Arbeit liefern. Wegen Unfleißes oder Untauglichkeit kann ein Mitglied durch den Ausspruch der Conferenz der Seminar-Lehrer aus dem Seminar ausgeschlossen werden.

§. 10.

Für die Zwecke des Seminars wird eine besondere Seminar-Bibliothek angelegt. Die Facultät wählt jährlich nach der Decanswahl einen Professor zum Bibliothekar, der zugleich allgemeiner Geschäftsführer des Seminars ist und das Seminar-Album führt. Für die Verwaltung der Bibliothek kann derselbe ein Mitglied des Seminars als Gehilfen bestimmen, über dessen etwaige Honorirung die Facultät nach Maßgabe der vorhandenen Mittel beschließt.

§. 11.

Anträge auf Anschaffungen sind von den einzelnen Lehrern an den Bibliothekar zu richten, welcher sie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auszuführen hat. Bei Differenzen wird zunächst in einer Conferenz der Seminarlehrer eine Verständigung versucht. Event. entscheidet die Facultät.

§. 12.

Am Schlusse des Semesters können den Mitgliedern des Seminars, die sich besonders ausgezeichnet haben, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel durch die Conferenz der Seminar-Lehrer Preise, bestehend in wissenschaftlichen Werken, zuerkannt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten in der Conferenz entscheidet die Facultät über Zuerkennung solcher Preise.

§. 13.

Ueber die Arbeiten und Leistungen des Seminars wird von der Facultät am Schluß jedes Universitätsjahres ein Bericht an das vorgesetzte Ministerium erstattet.

Berlin, den 22. April 1875.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

99) Provisorisches Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. will Ich unter Aufhebung des Reglements für die Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften vom 26. Januar 1790 das anbei zurückfolgende Provisorische Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin hierdurch genehmigen und Sie zugleich ermächtigen, die Behufs seiner Einführung nöthigen Uebergangs-Bestimmungen zu treffen, sowie die mit Bezug auf dasselbe erforderlichen Abänderungen in dem Statut für die Königliche akademische Hochschule für Musik vom 12. Januar 1874 vorzunehmen.

Berlin, den 6. April 1875.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Falk.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Provisorisches Statut
der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.

§. 1.

Die unter dem Protectorat Sr. Majestät des Königs stehende Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist ein der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmetes Institut. Sie besteht aus einem Senat als technischer Kunstbehörde, aus der Mitgliederversammlung und aus einer Reihe von Unterrichtsanstalten, in welchen sämmtliche Fächer der genannten Künste und ihre Hülfswissenschaften gelehrt werden.

§. 2.

Die Unterrichtsanstalten sind folgende:

A. Für die bildenden Künste:
1) die akademischen Meister-Ateliers,
2) die allgemeine Akademie der bildenden Künste,
3) die Kunst- und Gewerkschule mit dem Seminar für Zeichnenlehrer.

B. Für die Musik:
1) die Hochschule für Musik:
   a. Abtheilung für musikalische Composition,
   b. Abtheilung für ausübende Tonkunst;
2) das Institut für Kirchenmusik, zur Ausbildung von Organisten, Cantoren und Gesanglehrern.

§. 3.

Die Königliche Akademie der Künste ist eine Staatsanstalt und besitzt die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Gerichtsstand bei dem Stadtgericht in Berlin.

Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als ihrem Curator.

A. Senat.

§. 4.

Der Senat ist berufen das Kunstleben zu beobachten und Wünsche und Anträge auf Verbesserungen und neue Einrichtungen, die in seiner Mitte aufgestellt oder von der Mitgliederversammlung oder anderweit an ihn gebracht werden, dem Minister mit seinem Votum zu übermitteln.

Er ist künstlerischer Beirath des Ministers, prüft die von demselben ihm vorgelegten Angelegenheiten und erstattet darüber die erforderlichen Gutachten. Er vertritt die Akademie nach Außen und führt die Verwaltung ihrer allgemeinen Angelegenheiten, soweit dieselbe nicht anderen Organen besonders übertragen ist.

§. 5.

Die Mitglieder des Senates werden vom Minister berufen nach Maßgabe des §. 6.

Diejenigen Mitglieder des Senates, welche demselben als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, scheiden aus, sobald sie aufhören dasselbe zu bekleiden.

Die übrigen werden auf drei Jahre ernannt; Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden Senatsmitglieder innerhalb der Zeit, auf welche sie berufen sind, aus, so tritt eine Ergänzung der Ernennung bezw. Wahl für den Rest der Zeit ein, auf welche das ausgeschiedene Mitglied dem Senat angehörte.

§. 6.

Der Senat zerfällt in zwei Sectionen, eine für die bildenden Künste und eine für Musik.

Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

A. Section für die bildenden Künste:

1) die Vorsteher der Meisterateliers (§. 42.),
2) der Director der allgemeinen Akademie der bildenden Künste (§. 59),
3) der Director der Kunst- und Gewerkschule,
4) der erste ständige Secretair der Akademie (§. 17.),
5) der Director der Königlichen Bauakademie,
6) vier Maler, drei Bildhauer, zwei Architekten, welche von der Section der Mitgliederversammlung für bildende Kunst aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers gewählt werden.

   Das erste Jahr scheiden aus ein Maler, ein Bildhauer ein Architekt; das zweite Jahr ein Maler, ein Bildhauer, ein Architekt; das dritte Jahr die drei übrigen.

Die Bestimmung der Ausscheidenden geschieht in den ersten beiden Jahren, soweit nöthig, durch das Loos.

7) ein oder zwei Kunstgelehrte,

8) ein oder zwei Rechts- und Verwaltungskundige Männer.

Die ad 7 und 8 Genannten werden vom Minister ernannt.

B. Section für Musik:

1) die ordentlichen Lehrer der Abtheilung für musikalische Composition in der Königlichen Hochschule für Musik,

2) von der Abtheilung für ausübende Tonkunst in derselben Hochschule der Director, der Vorsteher der Gesangsabtheilung und nach Bestimmung des Ministers ein Lehrer der Instrumentalabtheilung,

3) der Director des Instituts für Kirchenmusik,

4) der zweite ständige Secretair der Akademie (§. 17.),

5) zwei Musiker, welche von der musikalischen Section der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden; im Anfang scheidet einer, der durch das Loos bestimmt wird, nach zwei Jahren aus;

6) ein Musikgelehrter; er wird vom Minister ernannt;

7) die oben ad 4 und 8 Genannten. Dieselben sind in den Sitzungen dieser Section zu erscheinen nur dann verpflichtet, wenn Fragen, die ihre Theilnahme erheischen, auf der Tagesordnung stehen.

§. 7.

An der Spitze des Senats und der gesammten Akademie steht ein Präsident, welcher vom Senat unter Vorbehalt der Bestätigung Seiner Majestät des Königs auf je ein Jahr aus seinen Mitgliedern gewählt wird.

Wiederwahl ist zuläſſig; jedoch ist derjenige, welcher drei Jahre hintereinander als Präsident fungirt hat, erst nach einer Zwischenzeit von einem Jahre wieder wählbar.

§. 8.

Die Wahl erfolgt in einer besonders für diesen Zweck mindestens 6 Wochen vor Schluß des Sommersemesters zu berufenden Gesammtsitzung des Senates, in welcher mindestens Zweidrittel der sämmtlichen Mitglieder des Senates anwesend sein müssen.

Ist keine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist binnen 8 Tagen eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§. 9.

Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Zettel nach absoluter Mehrheit der Anwesenden.

Die Zählung der Stimmen erfolgt durch zwei von dem Präsidenten zu ernennende Mitglieder. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit hierbei entscheidet das Loos.

Ergiebt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht, indem auch hier bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Wer bei dieser Abstimmung die Mehrheit erhält, ist gewählt; ist Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Loos, wer als gewählt zu betrachten ist.

§. 10.

Die Wahl ist unter Einsendung des Wahlprotocolls dem Minister anzuzeigen, welcher die Allerhöchste Bestätigung dafür einholt.

Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist eine Neuwahl nach denselben Bestimmungen (§§. 8. und 9.) vorzunehmen.

§. 11.

Der Amtsantritt des Präsidenten erfolgt am 1. October.

§. 12.

Der Präsident vollzieht Namens des Senats alle von demselben ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen, insbesondere auch Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Akademie gegen Dritte verpflichten, und Vollmachten.

Er verhandelt Namens des Senats mit Behörden und Privatpersonen.

Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte des Senats und seiner Sectionen, sowie der Mitgliederversammlung an den Minister.

§. 13.

Der Präsident führt den Vorsitz in allen Gesammt-Sitzungen des Senats und der Mitgliederversammlung.

Er ist befugt, allen Sectionssitzungen des Senats und der Mitgliederversammlung beizuwohnen und von den akademischen Instituten und ihrer Verwaltung jeder Zeit Kenntniß zu nehmen.

Er führt die neu eintretenden Senatoren in einer Gesammtsitzung des Senats ein und verpflichtet sie durch Abnahme des Diensteides unter Einhändigung eines Exemplars der Statuten.

§. 14.

Der Präsident hat auf Vorschlag des ersten ständigen Secretärs (§. 17.) die Subaltern- und Unterbeamten, die ersteren mit Genehmigung des Ministers anzunehmen; soweit dieselben bestimmten Unterrichts-Instituten zugewiesen sind, geschieht die Annahme auf Vorschlag der Directoren derselben.

Er übt über die Subaltern- und Unterbeamten die Disciplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

§. 15.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen.

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§. 16.

Zur Vertretung des Präsidenten wird unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers von dem Senat eines seiner Mitglieder jährlich in derselben Sitzung, in der die Präsidentenwahl erfolgt, und nach den für diese getroffenen Bestimmungen gewählt.

§. 17.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Secretäre der Akademie zur Seite; der erste für die Verwaltungsgeschäfte der Akademie in ihrer Gesammtheit und ihrer den bildenden Künsten gewidmeten Theile, der zweite für die musikalische Abtheilung und ihre Institute.

Dieselben werden auf Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem Könige ernannt.

Das Verhältniß des ersten Secretärs zu dem Präsidenten, den Vorstehern der Meister-Ateliers und den Directoren der akademischen Unterrichtsinstitute für die bildenden Künste, des zweiten Secretärs zu den Lehrern der musikalischen Composition und den Directoren der anderen akademischen Unterrichtsinstitute für Musik, Behufs Unterstützung derselben in den ihnen zugewiesenen Verwaltungsgeschäften, bestimmt ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

Der erste Secretär führt die nächste Aufsicht über die Subaltern- und Unterbeamten der Akademie in ihrer Gesammtheit, welche seinen Weisungen nachzukommen verpflichtet sind.

Das Nähere regelt ihre Instruction.

§. 18.

Den ständigen Secretären und den übrigen Senatsmitgliedern ist der Präsident befugt, Urlaub bis zu 14 Tagen zu bewilligen und hat von der Bewilligung dem Vorsitzenden der Section Mittheilung zu machen.

Längerer Urlaub ist bei der betreffenden Section des Senats zu beantragen und von dieser beim Minister nachzusuchen.

§. 19.

Gesammtsitzungen des Senats finden Statt:

1) Behufs der Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters,
2) zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs und zur Festfeier am 3. August,

3) wenn allgemeine Kunst- und Unterrichtsfragen zu begutachten oder zu erörtern sind, welche die bildenden Künste und die Musik gleicherweise betreffen,
4) wenn Beschlüsse zu fassen sind, betreffend die Gesammtorganisation der Akademie, ihr Vermögen, insbesondere ihre Bibliothek, ferner solche Stiftungen, welche die Mitwirkung des Senats in seiner bisherigen Zusammensetzung erforderten, die Begutachtung von Mitgliederwahlen (§. 37.), Vorschläge für die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar 1846; endlich so oft der Minister eine Berichterstattung des Gesammtsenats erfordert.

§. 20.

Zu diesen Gesammtsitzungen des Senats erläßt der Präsident die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung.

Er vertheilt die dazu geeigneten einzelnen Sachen zum Vortrag in den Sitzungen auf die Mitglieder. Sobald er selbst das Referat übernimmt, tritt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.

Die Abfassung der gefaßten Beschlüsse und der deshalb zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen ꝛc. liegt, soweit sie nicht im einzelnen Fall vom Präsidenten dem Referenten übertragen wird, dem ersten ständigen Secretär ob.

§. 21.

Der Section für die bildenden Künste liegt insbesondere ob:
1) die Erstattung der vom Minister erforderten oder sonst nothwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten;
2) die Pflicht, für Besetzung der Directorenstellen bei der allgemeinen Akademie der bildenden Künste und der Kunst- und Gewerkschule, sowie für die Wahl der Vorsteher der Meister-Ateliers dem Minister motivirte Vorschläge zu machen;
3) die Aufstellung eines Normallehrplans für die Akademie der bildenden Künste und für die Kunst- und Gewerkschule auf Vorschlag von deren Directoren, sowie die Vorlegung der Pläne an den Minister; ebenso die Prüfung von Vorschlägen für dauernde oder vorübergehende wesentliche Abweichungen von den Normallehrplänen und Einholung der Genehmigung des Ministers für dieselben;
4) die Prüfung und Begutachtung eventl. Regelung aller die Meister-Ateliers, die Akademie der bildenden Künste und die Kunst- und Gewerkschule gemeinsam betreffenden Angelegenheiten;
5) die Ausschreibung der jährlichen Concurrenzen nach dem festgesetzten Turnus und Entscheidung derselben unter Mitwirkung von Mitgliedern der Akademie nach dem bestehenden

Reglement, eventl. die Revision der geltenden Concurrenz-ordnung;

6) Ausschreibungen der Kunst-Ausstellungen nach eingeholter Genehmigung des Ministers, und Leitung derselben nach den reglementarischen Bestimmungen;

7) Vorschläge zur Ertheilung der goldenen Medaillen für Kunst bei Gelegenheit der Kunst-Ausstellungen nach Maßgabe der Allerhöchsten Erlasse vom 3. Mai 1845 und vom 22. October 1855, sowie zur Ertheilung von Prämien am 3. August für die Schüler der Akademie der bildenden Künste und der Kunst- und Gewerkschule und des damit verbundenen Seminars für Zeichenlehrer;

8) Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen an die Schüler der Meister-Ateliers, der Akademie der bildenden Künste und der Kunst- und Gewerkschule auf Vorschlag der bez. Vorsteher und Directoren;

9) die Prüfung der Zeichenlehrer auf Grund der Instruction vom 2. October 1863 und der spätern ergänzenden Bestimmungen; die Zeugnisse sind fortan vom Vorsitzenden der Section und dem ersten ständigen Secretär zu beglaubigen;

10) Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler.

§. 22.

Der musikalischen Section liegt im Besonderen ob:

1) die Erstattung der vom Minister verlangten oder sonst erforderlichen, die Musik betreffenden Gutachten;

2) die Pflicht, für Besetzung der Lehrerstellen bei der Abtheilung für musikalische Composition in der Hochschule für Musik, sowie der Directorenstelle bei der Abtheilung für ausübende Tonkunst und dem Institut für Kirchenmusik dem Minister motivirte Vorschläge zu machen;

3) die Aufstellung eines Normallehrplanes für die Hochschule für Musik und für das Institut für Kirchenmusik auf Vorschlag von deren Directoren, bezw. der Lehrer der Abtheilung für musikalische Composition, sowie die Vorlegung der Pläne an den Minister. Ebenso die Prüfung von Vorschlägen für dauernde oder vorübergehende wesentliche Abweichungen von den Normallehrplänen und Einholung der Genehmigung des Ministers für dieselben;

4) die Prüfung und Begutachtung, event. Regelung aller die beiden Abtheilungen der Hochschule in ihrem Zusammenhang und das Institut für Kirchenmusik gemeinsam betreffenden Angelegenheiten;

5) die Ertheilung von Prämien und die Ausschreibung der

Concurrenzen nach den Bestimmungen der §§. 10. 11. des Statuts vom 12. Januar 1874;

6) Bewilligung von Unterstützungen für die Schüler der Hochschule innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen auf Vorschlag der Lehrer der Abtheilung für musikalische Composition, bezw. des Directors der Abtheilung für ausübende Tonkunst;

7) Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an Musiker.

§. 23.

Der Senat und seine Sectionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Ministers auf besondere aus ihrer Mitte gewählte Commissionen zu übertragen.

§. 24.

Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Section, welcher er angehört.

Die andere Section wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach denselben Bestimmungen über die Form der Wahl aus ihren Mitgliedern ihren Vorsitzenden.

Wiederwahl ist zulässig.

§. 25.

Die Vorsitzenden der Sectionen unterzeichnen die von den Sectionen zu erstattenden Berichte und die sonstigen von ihnen ausgehenden Schriftstücke, sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Sie laden zu den Sitzungen der Sectionen, welche deren in der Regel wöchentlich eine halten, soweit irgend möglich, unter Angabe der Tagesordnung ein, und vertheilen die dazu geeigneten einzelnen Sachen zur Bearbeitung und zum Vortrag an die Mitglieder. Die Abfassung der gefaßten Beschlüsse und zu erstattenden Gutachten liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, in der Section für die bildenden Künste dem ersten, in der musikalischen Section dem zweiten ständigen Secretär ob.

Die Vorsitzenden der Sectionen erlassen die nöthigen Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts, den Lehrplan, die Termine der Meldung und Aufnahmeprüfung für die zu der betreffenden Section gehörigen Unterrichtsanstalten spätestens 6 Wochen vor Anfang jedes Semesters auf Grund des von den Vorstehern und Directoren ihnen zu übergebenden Materials (§§. 46. 68.).

§. 26.

Ueber jede Sitzung des Senats und seiner einzelnen Sectionen ist ein Protocoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Präsidenten, bezw. dem Vorsitzenden der Section, und dem

Protocollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird.

Jede Section wählt halbjährlich aus ihrer Mitte einen Schriftführer, welchem die Führung der Protocolle obliegt. Für die Gesammtsitzungen des Senats übernehmen dieselben die Protocollführung abwechselnd.

§. 27.

Die Sitzungen des Gesammtsenats und seiner Sectionen fallen aus in der Woche vor und nach den hohen Festen und vom 3. August bis 1. October.

In diesen Zeiten sind dringliche Sachen durch den Präsidenten, bezw. durch die Vorsitzenden der Sectionen unter Zuziehung wenigstens zweier anderer Mitglieder des Senats, bezw. der betreffenden Section selbstständig zu erledigen.

Dieselben sind nachträglich zur Kenntniß des Senats, bezw. der einzelnen Sectionen zu bringen.

B. Akademische Mitglieder-Versammlung.

§. 28.

Die Mitglieder-Versammlung besteht aus den gewählten und als solche bestätigten Mitgliedern der Königlichen Akademie der Künste.

Sie ergänzt sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 33. 34. 36. 37.

Sie scheidet sich wie der Senat, in eine Section für die bildenden Künste und in eine Section für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte im Monat Juni jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Ergebniß der Wahl ist dem Minister anzuzeigen.

Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. October.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sectionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten. Er ist befugt, auch den Sections-Versammlungen beizuwohnen.

§. 29.

Die Rechte der Mitglieder-Versammlung bezw. ihrer Sectionen sind folgende:

1) die Wahl der Vorsitzenden (§. 28.);
2) Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten;
3) die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie der Künste nach den Bestimmungen der §§. 33—37.;
4) die Wahl von Mitgliedern des Senats (§§. 6. A. 6. B. 5. 38.);

5) Betheiligung bei der Entscheidung über die von der Akademie zu ertheilenden Concurrenz-Preise nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen;
6) der Section für die bildenden Künste liegt insbesondere ob die Wahl von Mitgliedern zur Jury und zur Commission für Aufstellung der Kunstwerke bei den akademischen Kunstausstellungen nach den bestehenden Reglements.

Außerdem bleibt dem Minister vorbehalten, über Fragen, für die es wünschenswerth scheint, durch den Senat das Gutachten der Mitglieder-Versammlung oder ihrer Sectionen zu hören.

§. 30.

Die in §. 29. aufgeführten Rechte können nur persönlich ausgeübt werden. Ein Recht auf Einladung zu den Versammlungen steht nur den in Berlin wohnhaften Mitgliedern zu.

§. 31.

Jeden Monat findet eine gemeinsame Sitzung beider Sectionen statt, deren Gegenstand Berichte und Vorlagen der Mitglieder bilden.

Zur Ausübung der im §. 29. aufgeführten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der betreffenden Section je nach Bedürfniß berufen. Außerdem hat derselbe eine Versammlung anzuberaumen, so oft mehr als ein Drittheil der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Section es verlangen.

§. 32.

In den Monaten August und September sind keine Mitglieder-Versammlungen zu berufen.

§. 33.

Eine Wahlversammlung jeder Section ist jährlich im Monat Januar zu berufen. Zu derselben sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Section mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Zweckes einzuladen.

Liegen bestimmte Vorschläge vor, so sind die betreffenden Namen bei der Einladung mitzutheilen. Auch sind die Mitglieder zu veranlassen, etwaige Vorschläge bis acht Tage vor der Wahl an den Vorsitzenden einzureichen, welcher dafür zu sorgen hat, daß dieselben in der Versammlung jedem Anwesenden schriftlich vorliegen.

§. 34.

Die Wahlversammlung jeder Section ist beschlußfähig nur wenn mindestens zwei Drittheile der in Berlin wohnhaften Sections-Mitglieder erschienen sind.

Die Wahl erfolgt nach einer Besprechung über die einzelnen Candidaten durch geheime Abstimmung; jeder Stimmende erhält eine Liste sämmtlicher Candidaten und giebt durch Hinzufügung von Ja oder Nein hinter jedem Namen seine Stimme ab. Als gewählt

ist zu betrachten nur wer zwei Drittheile der Stimmen der Anwesenden erhalten hat.

§. 35.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im Allgemeinen Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste ernannt werden.

Dieselben nehmen an den Rechten der Mitglieder nicht Theil.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Die Wahl findet in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Mitglieder-Versammlung beider Sectionen statt. Die Einladung dazu und die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 33. 34.

§. 36.

Ueber die nach Maßgabe der §§. 33—35. vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotocoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Section bezw. dem Präsidenten der Akademie und zwei Mitgliedern vollzogen wird.

§. 37.

Die von einer Section bezw. der gesammten Mitglieder-Versammlung vollzogenen Wahlen von Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern werden in einer Gesammtsitzung des Senats (§. 19., 4.) und mit dessen Votum dem Minister unter Beifügung des Wahlprotocolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung der Wahlen erfolgt Namens der Akademie durch den Präsidenten.

§. 38.

Für die nach §. 29., 1. und 4. zu vollziehenden Wahlen gelten die für die Wahl des Präsidenten §. 9. getroffenen Bestimmungen.

Das Ergebniß der Wahl von Senatsmitgliedern (§. 29., 4.) ist dem Minister unter Beifügung des Wahlprotocolls zur Bestätigung vorzulegen.

§. 39.

Ueber alle Sitzungen der Mitglieder-Versammlung und ihrer Sectionen ist ein Protocoll aufzunehmen und nach der Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protocolls wechselt unter den Mitgliedern der Versammlung, bezw. der Sectionen.

C. Akademische Meister-Ateliers.

§. 40.

Bei der Königlichen Akademie der Künste werden eine Reihe von Meister-Ateliers eingerichtet:

für die verschiedenen Fächer der Malerei.
für Bildhauerei,
für Kupferstecherkunst.

§. 41.

Dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger künstlerischer Thätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben.

§. 42.

Jedes Atelier steht unter selbständiger Leitung eines ausübenden Künstlers, welcher vom Minister angestellt wird und diesem allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber des Ateliers, sofern er definitiv angestellt ist, Mitglied des Senats der Akademie. Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besondern Beschluß des Ministers in den Senat berufen werden.

Jeder Meister ist verpflichtet, mindestens 6 Schüler anzunehmen.

§. 43.

Ordentlichen Lehrern der Künstlerschule oder anderen hervorragenden Künstlern kann, insbesondere wenn sie ein Fach vertreten, für welches kein akademisches Meister-Atelier besteht, ein Atelier mit einem Schülerraum gewährt werden, wofern sie sich zur Annahme mindestens zweier Schüler verstehen, ohne für deren Unterricht besonderen Entgelt zu beziehen.

In Bezug auf die Leitung dieser Schüler gelten für sie die Bestimmungen dieses Abschnittes C.; dagegen haben sie an sich keinen Anspruch auf Sitz und Stimme im Senat.

§. 44.

Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, im Atelier anwesend zu sein, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf es der Urlaubsertheilung durch den Minister.

Soweit ein solcher Urlaub ihm bei der Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Atelierleitung.

§. 45.

Der Ateliervorsteher hat für die Dauer seiner Abwesenheit wegen Beaufsichtigung seines Ateliers Anordnung zu treffen und von dem Geschehenen dem Minister Anzeige zu machen.

§. 46.

Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis statt. Spätestens 8 Wochen vorher übergeben die Vorsteher der Ateliers dem Vorsitzenden der Senatssection für die bildenden Künste die nöthigen Daten Behufs Veröffentlichung der bezüglichen Bekanntmachungen.

Die Schüler haben sich vor Beginn des Semesters bei dem Meister zu melden, dem sie sich anzuschließen wünschen. Auf-

genommen dürfen nur solche werden, welche sich auszuweisen vermögen:

a. über eine untadelhafte sittliche Führung,
b. über eine Begabung, welche sie voraussetzlich zu erfolgreicher berufsmäßiger Ausübung der Kunst befähigt,
c. über eine künstlerische Vorbildung, wie die erfolgreiche Absolvirung der Künstlerschule sie gewährt.

Diejenigen, welche die allgemeine Akademie der bildenden Künste absolvirt haben und ein Zeugniß des Directors über eine entsprechende Ausbildung beibringen, haben ein Vorrecht auf Aufnahme.

Dispens von den Erfordernissen ad a. und b. ist überhaupt nicht zulässig, von dem ad c. nur auf Vorschlag des Ateliervorstehers mit Genehmigung des Ministers.

Schülern der allgemeinen Akademie der bildenden Künste, welche gleichzeitig ein Meister-Atelier besuchen wollen, ist dies nur zu gestatten, wenn sie die Genehmigung von deren Director beibringen.

§. 47.

Dem Meister bleibt es überlassen, sich über die Erfüllung der Erfordernisse §. 46. ad b. und c. nöthigen Falls durch besondere unter seinen Augen anzufertigende Probearbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 48.

Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen und erachtet die Bedingungen des §. 46. als erfüllt, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspector Anzeige, der, gegen Erlegung der Gebühren, den Immatriculationsschein für 3 Jahre ausstellt. Nur auf Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über das gezahlte Honorar (§. 49.) ist der Eintritt in das Atelier, sowie in der Folge der Verbleib nach Beginn eines neuen Semesters zu gestatten.

§. 49.

Das Honorar ist halbjährlich praenumerando an den Inspector zu zahlen. Kein Schüler hat ein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

Ueber Erlaß des ganzen oder halben Honorars befindet der Ateliervorsteher im Einverständniß mit dem Präsidenten der Akademie innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Ateliervorsteher zu richten. Dieser legt dieselben der Senats-Section für bildende Kunst mit seinen Vorschlägen vor, welche darüber innerhalb der im Etat festgesetzten Grenzen entscheidet.

§. 50.

Der Meister hat über seine Schüler eine Disciplinarbefugniß, welche derjenigen des Directors der allgemeinen Akademie der bildenden Künste über die Schüler dieser Anstalt entspricht.

§. 51.

Die Aufnahme in ein Atelier berechtigt in der Regel zum Verbleib in demselben auf drei Jahre.

§. 52.

Der Schüler ist berechtigt, am Ende eines Semesters die Aufnahme in das Atelier eines anderen Meisters nachzusuchen.

§. 53.

Glaubt der Meister persönlich einem Schüler nicht nutzen zu können, so kann er ihn mit Ende eines Semesters entlassen. Der Eintritt in ein anderes Atelier ist demselben dadurch nicht verschlossen.

§. 54.

Für zwangsweise definitive Entlassung eines Schülers wegen anstößigen Betragens, mangelnden Fleißes oder unzureichender Begabung, ist das Einverständniß der Section des Senats für die bildenden Künste erforderlich; einem solchen Schüler ist die Aufnahme in ein anderes Atelier zu versagen.

§. 55.

Den Schülern der Meister-Ateliers ist die Benutzung der akademischen Bibliothek nach Maßgabe des Reglements derselben gestattet. Wegen Benutzung der Lehrmittel der Akademie haben sie sich an den Vorsteher des Ateliers zu wenden. Sie sind ferner berechtigt zum Besuche der Vorträge über die Hülfswissenschaften bei der allgemeinen Akademie der bildenden Künste und mit Genehmigung des Ateliervorstehers zur Theilnahme an einzelnen Uebungen dieses Instituts, soweit der Director derselben Raum zur Verfügung stellen kann, sowie zum Copiren in der Königlichen Gemäldegallerie gegen Vorlage eines vom Vorsteher des Ateliers ausgestellten Zeugnisses über Befähigung des Schülers und zum unentgeltlichen Besuche der akademischen Kunstausstellungen.

§. 56.

Für die Ateliers gelten die Ferien der allgemeinen Akademie der bildenden Künste (§. 74.); jedoch steht den Schülern frei, mit Genehmigung des Meisters auch während der Ferien ihre Arbeiten im Atelier fortzusetzen.

D. Allgemeine Akademie der bildenden Künste.

§. 57.

Die Allgemeine Akademie der bildenden Künste bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hülfswissenschaften, wie sie der Maler, Bildhauer und Architekt gleichmäßig bedarf, und die specielle Vorbildung für die selbständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

Der Unterricht ist obligatorisch.

§. 58.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

Der gesammte Cursus ist auf durchschnittlich drei Jahre berechnet.

§. 59.

Die allgemeine Akademie der bildenden Künste steht unter einem eigenen Director mit einer Amtsdauer von mindestens 5 Jahren, welcher auf den Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem König ernannt wird. Derselbe ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senates der Akademie und nur dem Minister verantwortlich.

§. 60.

Der Director hat für Heranziehung geeigneter Lehrkräfte zu sorgen; insbesondere hat er bei Erledigung ordentlicher Lehrerstellen für ihre Wiederbesetzung und wenn der Unterricht unvollständig erscheint, für die Ergänzung desselben durch Gründung und Besetzung neuer Stellen motivirte Vorschläge zu machen. In letzterem Falle werden die Berichte durch die Section des Senats für die bildenden Künste mit deren Gutachten eingereicht.

Hülfslehrer werden unter Vorbehalt des Widerrufs vom Director mit Genehmigung des Ministers angenommen.

§. 61.

Der Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der Lehrer; dieselben haben dessen Anordnungen innerhalb ihrer amtlichen Verpflichtungen Folge zu leisten.

Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Directors das Lehrercollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, mindestens aber halbjährlich einmal zur Festsetzung des Lehrplans (§. 62.) sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten beräth und etwa erforderliche Gutachten abgiebt.

Ueber diese Sitzungen ist ein Protocoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Director und dem Protocollführer unterzeichnet wird.

§. 62.

Der Director ordnet unter Mitwirkung des Lehrercollegiums für jedes Semester den Lehrplan auf Grund des Normallehrplans (§. 21., 3.); er vertheilt die Schüler nach Anhörung ihrer Lehrer in die einzelnen Unterrichtsstunden (§. 70.).

Von seiner Genehmigung hängt es ab, ob und in wie weit einzelnen Schülern ein gleichzeitiger Besuch von Meister-Ateliers zu gestatten ist (§. 46.).

Dauernde und vorübergehende Abweichungen vom Normallehrplan sind der betreffenden Section des Senats zur Begutachtung und durch diese dem Minister zur Genehmigung vorzulegen.

§. 63.

Ueber Anträge auf Bewilligung erhöhter Geldmittel für das Institut hat der Director das Lehrercollegium zu hören. Es bleibt ihm überlassen, für diese Anträge die Mitwirkung der Section des Senats für die bildenden Künste in Anspruch zu nehmen.

Ueber die Mittel des Instituts verfügt der Director nach Maßgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen die Geldverwendung betreffenden Vorschriften.

Er trägt Sorge für das Inventar und die Lehrmittel des Instituts und verfügt über deren Benutzung.

§. 64.

Urlaub für länger als eine Woche hat der Director bei dem Minister nachzusuchen. Soweit ihm ein solcher Urlaub bei seiner Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Directorialgeschäfte.

Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Director zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 65.

Zur Aufnahme in die allgemeine Akademie der bildenden Künste ist erforderlich:

a. eine allgemeine Bildung, welche den Inländer zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigt,
b. eine untadelhafte sittliche Führung,
c. eine für erfolgreiche Ausübung der Kunst oder eines Kunstgewerbes genügende Begabung und eine über die Elemente hinausgehende Fertigkeit im freien Handzeichnen.

§. 66.

Die Aspiranten haben sich beim Director schriftlich zu melden und einen selbstgeschriebenen Lebenslauf und einen schriftlichen durch Zeugnisse belegten Nachweis über Erfüllung der Bedingungen ad a. und b. beizubringen. Ueber die ad c. verlangte Qualification haben sich die Aspiranten durch eine Prüfung vor dem Director und dem Lehrercollegium auszuweisen.

Von dem Erforderniß ad a. kann der Director im Einverständniß mit dem Lehrercollegium ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung Dispens ertheilen und hat in solchen Fällen den Betreffenden zur nachträglichen Ergänzung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten. Von den Erfordernissen ad b. und c. ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

§. 67.

Die Aufnahme erfolgt zu Ostern und Michaelis. Nach Beginn des Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

§. 68.

Den Termin der Aufnahmeprüfung bestimmt der Director und übergiebt dem Vorsitzenden der Senats-Section für die bildenden Künste Behufs Erlassung der nöthigen Bekanntmachungen spätestens 8 Wochen zuvor die Bestimmungen über den Anfangstermin des Unterrichts, den Tag der Aufnahmeprüfung und den Lehrplan des Semesters.

Nach der Aufnahmeprüfung erfolgt auf Anweisung des Directors gegen Erlegung der Gebühren die Immatriculation auf 3 Jahre. Ihre Gültigkeit kann von dem Director verlängert werden.

§. 69.

Das festgesetzte Honorar ist halbjährlich praenumerando an den Inspector zu zahlen.

Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch.

Ueber Erlaß des ganzen oder halben Honorars befindet der Director innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Director zu richten, welcher dieselben der Senats-Section für die bildenden Künste mit seinem Votum vorlegt. Dieser entscheidet darüber innerhalb der im Etat festgestellten Grenzen.

§. 70.

Die Schüler haben den gesammten Unterricht nach der am Anfang jedes Semesters zu ertheilenden Anweisung des Directors pünktlich zu besuchen.

Wegen Ausbleibens haben sie sich bei dem betreffenden Lehrer schriftlich unter Angabe der Gründe des Versäumnisses zu entschuldigen.

§. 71.

Die Schüler haben das Recht zur Benutzung der Bibliothek nach den Bestimmungen des Reglements derselben und der Lehrmittel der Akademie, sowie zum Copiren in den Königlichen Museen gegen Vorlage eines von dem Director ausgestellten Zeugnisses über ihre Befähigung.

§. 72.

Schüler, welche durch Unfleiß oder durch einen zu Tage tretenden Mangel an Begabung keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichts gewähren, oder ein sittlich anstößiges Betragen sich zu Schulden kommen lassen, können vom Director auf Beschluß des Lehrercollegiums ohne Weiteres entlassen werden.

In dringenden Fällen kann der Director den Besuch des Unterrichts und der Institutsräume sofort untersagen, vorbehaltlich der definitiven Entlassung.

§. 73.

Schülern, welche den Cursus der Künstlerschule absolvirt haben, wird auf Verlangen ein Zeugniß über ihre Befähigung und die erlangte Ausbildung ertheilt, welches der Director im Einverständniß mit dem Lehrercollegium feststellt. Hält der Director es für nöthig, so kann von den Schülern zu diesem Behuf die Anfertigung besonderer Probearbeiten erfordert werden.

§. 74.

Die Hauptferien fallen in den August und September jedes Jahres.

E. Kunst- und Gewerk-Schule.

§. 75.

Für die Kunst- und Gewerk-Schule bleibt das Reglement vom 14. August 1869 in Kraft.

F. Hochschule für Musik.

§. 76.

Für die Hochschule für Musik bleibt das Statut vom 12. Januar 1874*) in Geltung.

Die mit Rücksicht auf die Abschnitte A. und B. des gegenwärtigen provisorischen Statuts erforderlichen Abänderungen bestimmt der Minister.

G. Institut für Kirchenmusik.

§. 77.

Für das Institut für Kirchenmusik bleibt der Erlaß eines besonderen Statuts vorbehalten.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

100) Anerkennung der in einigen andern Staaten des deutschen Reichs erlangten Prüfungszeugnisse für das höhere Lehramt in Preußen. Abhaltung des Probejahrs in andern Staaten als demjenigen, in welchem die Prüfung abgelegt worden ist.

Berlin, den 28. April 1875.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium habe ich unter dem 11. Juni v. J. (U. II. 2525.)**) von der Vereinbarung Kenntniß

*) Centrbl. pro 1874 Seite 316 Nr. 68.
**) dsgl. pro 1874 Seite 476 Nr. 144.

gegeben, welche behufs gegenseitiger Anerkennung der Gymnasialzeugnisse zwischen den deutschen Staatsregierungen geschlossen worden ist. In den vorbereitenden Verhandlungen darüber ist eine entsprechende Einigung in Betreff der Zeugnisse über die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für jetzt noch nicht erreicht worden. Es finden zur Zeit wesentliche Verschiedenheiten in dem Prüfungsverfahren Statt, welche eine unbedingte Gleichstellung der Zeugnisse nicht zulassen. Dadurch wird jedoch nicht verhindert, daß nach wie vor die in einem Staate geprüften und tüchtig befundenen Lehrer und Candidaten auch in einem anderen Anstellung finden; wobei jedem einzelnen Staat überlassen bleibt, welchen Vorbehalt er in solchen Fällen anzuwenden für nöthig erachtet. Da indeß von den wissenschaftlichen Prüfungscommissionen zu Leipzig, Rostock und Straßburg ein mit dem preußischen im Wesentlichen übereinstimmendes Verfahren beobachtet wird, so habe ich der Königlich Sächsischen Regierung in Dresden, der Großherzoglich Mecklenburgischen in Schwerin und dem Oberpräsidium in Straßburg mitgetheilt, daß die von den genannten resp. Commissionen ausgestellten Qualificationszeugnisse bis auf Weiteres den preußischen werden gleichgestellt werden.

Hinsichtlich des Probejahrs habe ich mich gegen die deutschen Staatsregierungen dahin ausgesprochen, daß dasselbe meines Dafürhaltens unbedenklich auch in anderen Staaten als demjenigen, in welchem der Candidat die Prüfung für das Lehramt bestanden hat, abgehalten werden kann, und daß den darüber von den betreffenden Schulaufsichtsbehörden ausgestellten Zeugnissen allgemeine Gültigkeit zuerkannt wird. Es muß aber aus den Zeugnissen jedenfalls ersichtlich sein, ob und in welchem Grade der Candidat sich sowohl in didaktischer Beziehung wie in Handhabung der Disciplin für das Lehramt an höheren Schulen geeignet erwiesen hat.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium hiervon benachrichtige, veranlasse ich Dasselbe, sich vorkommenden Falls bei Präsentation von Prüfungs- und Probejahrs-Zeugnissen danach zu richten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 2176.

101) Frequenz der Gymnasial= und

(Centralblatt pro 1874

I. General=Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1874: in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	24	264	30	35	10	20	34	7069	809	776	1250	2005	1304
2	Brandenburg . .	28	392	36	71	—	40	58	9203	1847	832	1645	2708	1580
3	Pommern . . .	16	168	31	31	2	1	24	4496	787	420	786	1119	866
4	Posen	13[1])	143	23	14	19	3	16	3592 164[1])	359 17[1])	382	626	1047	719
5	Schlesien . . .	35[2])	352	41	70	35	27	25	8972 —[2])	987 —[2])	949	1682	2462	1843
6	Sachsen . . .	24	249	26	52	9	16	20	6202	555	672	1076	1668	1056
7	Schleswig-Holstein	10	120	3	16	—	6	9	1656	287	158	239	374	282
8	Hannover . . .	18	169	19	30	2	10	22	3531	848	413	588	831	593
9	Westphalen . .	18	173	29	15	19	17	5	3609	151	709	906	931	448
10	Hessen-Nassau .	11	125	15	24	11	10	3	2433	18	308	543	697	420
11	Rheinprovinz . .	24	256	45	45	24	20	22	4800	527	620	1099	1333	911
12	Hohenzollern . .	1	9	—	3	1	—	—	145	—	17	35	48	20
	Summe	222	2420	298	406	132	170	238	55872	7192	6256	10475	15223	10042
	Gymnasium zu Corbach		6	2	2	—	—	—	100	—	20	15	34	20

1) Zugang: Das Gymnasium in Rogasen. — 2) Zugang: Die Gymnasial-Anstalten zu

II. General=Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1873: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	1	8	—	1	—	—	1	125	24	—	9	43	36
2	Brandenburg .	1	5	2	2	1	—	—	125	—	—	18	17	30
3	Pommern . .	3[1])	13	5	4	—	—	4	327 —[1])	82 —[1])	8	24	127	88
4	Posen	2[2])	13	3	—	2	—	2	264[3])	53[2])	—	29	56	54
5	Sachsen . . .	2	5	1	2	1	—	—	166	—	—	—	37	43
6	Hannover . .	1	6	—	1	—		1	128	28	—	10	21	19
7	Westphalen . .	5	26	1	5	5	—	—	314	—	—	110	86	58
8	Hessen-Nassau .	1	5	1	1	2	—	—	116[1])	—	—	14	32	26
9	Rheinprovinz .	16[4])	79	18	22	15	—	—	1079 161[4])	— —	—	244	325	298
	Summe	32	160	31	38	26	—	8	2805	187	8	458	744	652

1) Zugang: Das Progymnasium zu Schlawe. — 2) Abgang: Das zum Gymnasium erhobene Progymnasium in Rogasen. — 3) In Folge irrthümlicher Listenführung gegen die vorige Uebersicht um

der Real-Lehranstalten.

Seite 682 Nr. 247.)

Gymnasien des Preußischen Staats und der mit denselben organisch verbundenen

6. Frequenz im Winter-Semester 1873/74. den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1430	1373	8138	1069	838	359	–	1197	388	5907	1444	–	787	968	103	–	126
1750	1689	10204	1001	1062	1425	–	2487	640	8618	203	–	1383	2099	55	–	333
888	885	4964	468	548	451	–	999	212	4570	37	3	354	902	4	–	93
727	767	4268	512	377	193		570	194	1674	1601	2	991	339	97	–	131
1824	1911	10671	1699	616	350	201	1167	180	4951	4052	–	1668	784	108	–	275
1044	1057	6573	371	383	210	–	593	38	6223	272[3])	5	73	574	3	2	14
355	338	1746	90	259	60	36	355	68	1688	26	–	32	350	5	–	–
666	754	3845	314	553	314	101	968	120	3122	597	–	126	890	45	–	33
640	631	4265	656	142	57	–	199	48	1878	2218	–	169	162	16	–	21
382	342	2692	259	19	–	–	19	1	1982	634	–	76	11	7	–	1
1046	1059	6068	1268	424	387	–	811	284	2052	3819	–	197	414	373	–	24
22	36	178	33	–	–	–	–	–	19	159	–	–	–	–	–	–
10774	10842	63612	7740	5221	3806	338	9365	2173	42684	15062	10	5856	7493	816	2	1054
15	18	122	22	–	–	–	–	–	109	2	–	11	–	–	–	–

Wohlau, Strehlen und Creuzburg in O. Schl. — 3) Darunter 1 Grieche.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 1873/74. den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
36	56	180	55	29	–	29	5	56	109	15	9	15	5
28	40	133	8	–	–	–	–	120	–	13	–	–	–
103	125	475	148	86	72	158	76	421	3	51	142	–	16
67	89	295	31	52	27	79	26	139	81	75	37	25	17
49	53	182	16	–	–	–	–	179	2	1	–	–	–
29	52	131	3	28	–	28	–	117	1	13	28	–	–
82	67	403	89	–	–	–	–	51	317	35	–	–	–
23	29	124	8	–	–	–	–	116	8	–	–	–	–
355	378	1600	360	–	–	–	–	446	1098	56	–	–	–
772	889	3523	718	195	99	294	107	1645	1619	259	216	40	38

16 Schüler niedriger. — 4) Zugang: Die Progymnasien in Rheinbach, Neuwied und Malmedy.

Vorschulen, sowie des Gymnasiums zu Corbach im Fürstenth. Waldeck

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien, Inländer, aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen, Inländer, aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von … mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	4246	3784	108	927	254	16	115	164	3	39	3	9	55
2	Brandenburg	7390	2723	91	2332	140	15	157	259	2	80	17	17	71
3	Pommern	2842	2082	40	838	160	1	87	80	4	54	3	16	29
4	Posen	2308	1890	70	479	85	6	53	87	2	16	1	2	15
5	Schlesien	5910	4697	64	1061	90	16	163	204	1	60	6	42	55
6	Sachsen	3383	2959	231	517	68	8	148	159	6	45	18	13	53
7	Schleswig-Holstein	1102	533	111	318	29	8	39	26	—	35	9	32	46
8	Hannover	2308	1430	107	890	55	23	112	85	—	95	1	73	35
9	Westphalen	2553	1667	45	183	15	1	73	85	1	38	—	2	17
10	Hessen-Nassau	1545	1064	83	4	14	1	90	53	1	64	—	5	7
11	Rheinprovinz	3841	2111	116	781	30	—	27	104	15	14	3	5	36
12	Hohenzollern	93	77	8	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
	Summe	37521	25017	1074	8330	940	95	1064	1309	35	540	61	216	419
	Gymnasium zu Corbach	50	36	36	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien, Inländer, aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen, Inländer, aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a. von den … nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	57	119	4	11	18	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5
2	Brandenburg	77	56	—	—	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	—	8
3	Pommern	255	220	—	122	36	—	1	—	—	—	8	—	—	—	—	6
4	Posen	156	132	7	53	23	3	2	—	—	—	7	—	3	—	—	1
5	Sachsen	99	78	5	—	—	—	3	1	—	—	—	—	2	—	—	3
6	Hannover	94	37	—	25	3	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	1
7	Westphalen	239	164	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7
8	Hessen-Nassau	69	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Rheinprovinz	846	740	14	—	—	—	3	—	—	—	23	—	3	—	1	3
	Summe	1892	1601	30	211	80	3	12	1	—	—	48	—	8	—	1	34

während des Winter-Schulsemesters 18⁷³/₇₄.

9. im Winter-Semester 1873/74. den Gymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1873/74	
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
14	38	127	85	40	31	20	—	743	—	214	8	43	—	265	7395	932
7	46	218	124	87	46	35	—	1166	4	364	50	90	—	508	9038	1979
9	19	81	55	41	26	12	—	516	1	250	8	19	—	278	4448	721
7	22	94	90	53	36	25	—	503	1	80	2	9	—	92	3765	478
14	62	178	149	121	85	43	—	1183	1	278	24	40	—	343	9488	824
2	54	132	103	76	42	23		874	1	165	4	25	—	195	5699	398
3	3	31	25	18	7	3	—	277	—	150	6	4	—	160	1469	195
4	9	42	35	25	23	11	—	550	4	300	30	17	—	351	3295	617
7	20	70	61	29	24	7	—	434	—	39	—	5	—	44	3831	155
6	19	50	33	29	22	12	—	391	—	11	5	1	—	17	2301	2
10	25	80	43	32	27	22	—	443	1	6	2	22	—	31	5625	780
—	2	2	2	3	2	5	—	19	—	—	—	—	—	—	159	
83	319	1105	805	554	371	218	—	7099	13	1857	139	275	—	2284	56513	7081
							Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters								55872	7192
							Mithin am Schluß des Winter-Semesters 1873/74								mehr 641	weniger 111
—	3	1	5	1	1	—	—	16	—	—	—	—	—	—	106	—
							Gegen das vorhergehende Semester mehr								6	—

des Winter-Schulsemesters 18⁷³/₇₄.

9. im Winter-Semester 1873/74. Progymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1873/74	
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
—	—	—	2	5	—	3	—	16	—	—	—	—	—	—	164	29
—	—	8	5	6	—	—	—	34	—	—	—	—	—	—	99	—
1	—	5	10	4	8	—	—	43	—	33		5	—	38	432	120
1	—	11	11	5	12	4	—	57	—	23	1	4	—	28	238	51
—	—	—	1	3	3	—	—	16	—	—	—	—	—	—	166	—
—	—	2	2	3	5	10	—	27	—	13	—	6	—	19	104	9
1	—	17	8	2	1	—	—	37	—	—	—	—	—	—	366	—
—	—	1	1	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	121	—
1	—	44	27	32	27	23	—	187	—	—	—	—	—	—	1413	—
4	—	88	67	61	56	40	—	420	—	69	1	15	—	85	3103	209
							Bestand am Schluß des vorigen Semesters								2805	187
							Mithin am Schluß des Winter-Semesters 1873/74								mehr 298	mehr 22

III. General=Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen: Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1873. in den Realschulen.	in den Vorschulen.	6. Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen	9	98	17	16	2	12	11	2815	353	174	425	711	621
2	Brandenburg . .	12	159	15	31	1	14	30	4446	998	166	703	1405	929
3	Pommern . . .	4	37	7	5	—	—	5	1149	127	67	211	345	257
4	Posen	4	53	4	8	8	1	9	1379	366	45	176	382	284
5	Schlesien . . .	9	104	6	21	13	6	9	2722	325	154	343	656	575
6	Sachsen	6	78	12	19	5	4	9	2646	396	146	363	671	511
7	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	194	—	13	43	71	75
8	Hannover . . .	9	89	10	16	2	5	12	2671	597	154	465	695	557
9	Westphalen . . .	9	74	12	9	8	6	—	1721	—	131	318	588	363
10	Hessen-Nassau . .	3	36	8	7	4	3	9	791	328	50	171	253	143
11	Rheinprovinz . .	12	150	15	26	8	8	15	2886	432	194	567	861	695
	Summe	79	878	106	158	51	59	109	23420	3922	1294	3785	6638	5010
	B. Realschulen													
1	Brandenburg . .	4	52	5	13	1	5	8	1209	338	62	169	217	299
2	Pommern . . .	1	9	3	2	—	—	3	198	36	—	10	40	49
3	Sachsen	1	10	3	5	1	2	—	510	—	40	83	98	160
4	Schleswig-Holstein	3	29	7	7	—	3	6	803	148 [1]	24	102	155	236
5	Hessen-Nassau . .	5	42	14	15	2	3	13	1019	538	78	138	193	213
6	Rheinprovinz . .	2	21	3	3	—	2	5	629 [2]	176	26	37	62	174
	Summe	16	163	35	45	4	15	35	4368	1236	230	539	765	1131

1) In Folge irrthümlicher Listenführung bei der Realschule in Kiel gegen die vorige Uebersicht um 14 Vorschüler niedriger.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester 18[73]/74. Realschulen.				b) in den Vorschulen.						7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
563	600	3094	279	338	118	—	—	456	103	2732	115	—	247	407	27	—	22
911	866	4980	534	628	621	—	—	1249	251	4310	97	—	573	1065	26	—	158
194	197	1271	122	110	51	—	—	161	34	1196	14	—	61	150	1	—	10
305	271	1463	84	189	186	54	—	429	63	901	254	—	308	252	76	—	101
637	605	2970	248	222	103	54	—	379	54	2002	609	—	359	290	61	—	28
625	490	2806	160	162	252	—	—	414	18	2627	61	16	102	380	13	7	14
—	—	202	8	—	—	—	—	—	—	199	1	—	2	—	—	—	—
514	425	2810	139	281	185	170	—	636	39	2546	97	—	167	576	19	—	41
242	233	1875	154	—	—	—	—	—	—	1253	488	—	134	—	—	—	—
145	135	897	106	120	107	114	—	341	13	774	48	—	75	299	7	—	35
663	711	3691	805	263	347	—	—	610	178	2081	1325	—	285	391	185	—	34
4799	4533	26059	2639	2313	1970	392	—	4675	753	20621	3109	16	2313	3810	415	7	443
II. Ordnung.																	
310	304	1361	152	208	209	—	—	417	79	1256	33	—	72	388	13	—	16
56	72	227	29	22	19	—	—	41	5	190	3	—	34	36	—	—	5
95	77	553	43	—	—	—	—	—	—	522	6	3	22	—	—	—	—
196	171	884	81	117	98	43	—	258	110	829	9	—	46	243	6	—	9
205	252	1079	60	290	183	93	—	566	28	445	56	—	578	267	21	—	278
183	207	689	60	94	111	—	—	205	29	415	219	—	55	128	72	—	5
1045	1083	4793	425	731	620	136	—	1487	251	3657	326	3	807	1062	112	—	313

2) In Folge irrthümlicher Listenführung bei der Realschule in Remscheid gegen die vorige Uebersicht um 8 Schüler niedriger.

denselben organisch verbundenen **Vorschulen** während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer aus d. Schulort.	auf den Realschulen: Inländer von auswärts.	auf den Realschulen: Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	in den Vorschulen: Inländer von auswärts.	in den Vorschulen: Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung.	auf andere Realschulen II. Ordnung.	auf zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen.	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasien.	auf Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	2104	954	36	394	59	3	44	33	2	5	66	11	—
2	Brandenburg	3857	1056	67	1184	61	4	28	32	12	4	40	21	1
3	Pommern	916	352	3	158	3	—	14	—	—	2	4	—	—
4	Posen	911	491	61	373	50	6	10	15	—	—	14	20	1
5	Schlesien	1765	1135	70	326	52	1	39	26	—	6	50	23	4
6	Sachsen	1443	1194	169	394	20	—	32	14	4	7	11	11	3
7	Schleswig-Holstein	98	104	—	—	—	—	4	2	1	—	2	—	—
8	Hannover	1745	893	172	574	52	10	55	26	—	9	34	14	—
9	Westphalen	1188	667	20	—	—	—	34	12	2	—	23	7	2
10	Hessen-Nassau	690	179	28	334	6	1	10	3	—	4	5	10	—
11	Rheinprovinz	2850	770	71	577	29	4	9	20	3	7	29	35	2
	Summe	17567	7795	697	4314	332	29	279	183	24	44	278	152	13
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	1143	195	23	387	30	—	6	2	3	1	19	3	—
2	Pommern	163	64	—	38	3	—	—	17	—	—	6	1	—
3	Sachsen	294	255	4	—	—	—	2	—	—	1	3	—	—
4	Schleswig-Holstein	647	142	95	232	17	9	—	—	1	13	17	1	—
5	Hessen-Nassau	835	153	91	534	23	9	2	2	11	—	5	7	2
6	Rheinprovinz	530	153	6	196	9	—	—	—	1	—	5	1	—
	Summe	3612	962	219	1387	82	18	10	21	16	15	55	13	2

Schulsemesters 18⁷³/₇₄.

9. im Winter-Semester 18⁷³/₇₄. den Realschulen									b) von den Vorschulen.						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷³/₇₄	
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
9	8	76	61	28	13	4	—	360	—	134	5	2	—	141	2734	315
6	14	193	138	71	33	3	—	596	5	205	29	15	—	254	4384	995
3	3	54	24	16	7	7	—	134	1	31	9	1	—	42	1137	119
2	3	53	49	30	14	4	—	215	2	38	13	14	—	67	1248	362
5	18	77	72	52	53	23	—	448	1	74	17	2	—	94	2522	285
1	16	123	64	48	60	15	—	409	1	108	13	33	—	155	2397	259
—	2	16	6	8	—	—	—	41	—	—	—	—	—	—	161	—
5	9	145	72	59	24	8	—	460	5	195	7	6	—	213	2350	423
2	3	81	37	32	7	3	—	245	—	—	—	—	—	—	1630	—
1	4	50	10	4	7	5	—	113	1	55	1	6	—	63	784	278
3	27	89	56	38	33	22	—	373	—	59	15	5	—	79	3318	531
37	107	957	589	386	251	94	—	3394	16	899	109	84	—	1108	22665	3567
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															23420	3922
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁷³/₇₄															weniger 755	355
II. Ordnung.																
—	7	20	37	37	19	5	—	159	1	77	23	6	—	107	1202	310
2	—	2	4	1	—	—	—	33	—	13	1	—	—	14	194	27
—	7	9	6	17	2	2	—	49	—	—	—	—	—	—	504	—
2	4	16	25	26	11	—	—	116	1	64	12	5	—	82	768	176
—	51	9	25	19	6	1	—	140	—	29	8	13	—	50	939	516
1	1	3	3	16	14	1	—	46	—	10	1	—	—	11	643	194
5	70	59	100	116	52	9	—	543	2	193	45	24	—	264	4250	1223
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															4368	1236
Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁷³/₇₄															weniger 118	13

IV. General-Uebersicht von der Frequenz der höheren Bürgerschulen rc.

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer an d. höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1873: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Zu Abgangs-Prüfungen berechtigte													
1	Preußen . . .	4	23	3	4	—	—	3	526	103	—	52	111	115
2	Brandenburg .	9	45	9	9	1	—	10	1266	388	—	98	270	308
3	Pommern . .	4	19	2	3	—	—	6	434	182	—	35	96	108
4	Schlesien . . .	1[1])	6	—	1	1	—	—	84[1])	—	—	6	12	17
5	Sachsen . . .	6	38	4	8	1	—	6	714	204	—	51	158	163
6	Schleswig-Holstein	6	20	—	—	—	—	1	351	15	—	46	91	98
7	Hannover . . .	14	56	11	10	1	—	12	1535	492	27	209	372	376
8	Westphalen . .	4	21	4	5	5	—	2	473	61	—	38	84	92
9	Hessen-Nassau .	13[3])	95	15	31	15	—	27	{2121 / 73[3])}	{1015 / 42[3])}	73	219	409	480
10	Rheinprovinz .	12	73	11	9	10	—	6	1286[4])	122	—	221	355	325
	Summe	73	396	59	80	34	—	73	8863	2624	100	975	1958	2082
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen		5	1	4	1	—	2	102	18	—	19	25	15
	B. Nicht zu Abgangs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen,													
1	Preußen . . .	1	2	—	1	1	—	—	25	—	—	3	3	7
2	Schlesien . . .	2	11	3	3	2	—	3	164	79	—	11	29	44
3	Schleswig-Holstein	2[5])	5	6	—	—	—	1	{90 / 65[5])}	{45 / —}	—	7	6	31
4	Hannover . . .	2	2	4	1	—	-	1	172	40	—	25	49	47
5	Hessen-Nassau .	2[6])	8	3	4	1	—	—	181[6])	—[6])	—	9	42	28
6	Rheinprovinz . .	1	3	5	1	—	—	2	206	104	—	—	52	44
7	Hohenzollern . .	1	1	1	1	—	—	—	54	—	—	—	—	17
	Summe	11	32	22	11	4	—	7	957	268	--	55	181	218

1) Abgang: Die höhere Bürgerschule in Creuzburg in Folge Erhebung zum Progymnasium.
2) Japanese (in Stade.)
3) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Diez.

des Preußischen Staats und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen

6. Frequenz im Winter-Semester $18^{73}/_{74}$										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
höhere Bürgerschulen.																	
150	176	604	78	90	33	—	—	123	20	572	13	—	19	116	1	—	6
362	332	1370	104	206	223	—	—	429	41	1276	13	—	81	392	4	—	33
105	130	474	40	131	73	—	—	204	22	419	5	—	50	190	2	—	12
20	33	98	4	—	—	—	—	—	—	65	14	—	9	—	—	—	—
204	190	766	52	115	109	—	—	224	20	756	2	—	8	222	—	—	2
59	78	372	21	17	—	—	—	17	2	366	1	—	5	16	1	—	—
332	284	1600	65	293	135	101	—	529	37	1452	83	1[2])	64	510	6	—	13
133	147	494	21	57	11	—	—	68	7	385	89	—	20	57	11	—	—
577	550	2308	114	411	326	291	69	1097	40	1703	459	—	146	870	174	—	53
389	418	1708	422	109	53	—	—	162	40	820	804	—	84	87	70	—	5
2331	2338	9784	921	1429	963	392	69	2853	229	7814	1483	1	486	2460	269	—	124
28	19	106	4	18	—	—	—	18	—	93	1	—	12	15	—	—	3
sowie sonstige in der Organisation begriffene Real-Lehranstalten.																	
9	6	28	3	—	—	—	—	—	—	21	3	—	4	—	—	—	—
47	54	185	21	57	26	—	—	83	4	141	40	—	4	65	14	—	4
57	62	163	8	45	16	—	—	61	16	155	8	—	—	54	7	—	—
27	32	180	8	22	22	—	—	44	4	87	82	—	11	4	40	—	—
48	55	182	1	—	—	—	—	—	—	151	23	—	8	—	—	—	—
48	72	216	10	54	61	—	—	115	11	210	6	—	—	111	4	—	—
24	31	72	18	—	—	—	—	—	—	7	55	—	10	—	—	—	—
260	312	1026	69	178	125	—	—	303	35	772	217	—	37	234	65	—	4

4) Gegen die vorige Uebersicht um 40 Schüler niedriger, in Folge Aufführung der Progymnasialschüler zu Neuwied bei den Progymnasien.

5) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Marne.

6) Abgang: Die höhere Bürgerschule zu Diez.

sowie der höheren Bürgerschule zu Arolsen im Fürstenthum Waldeck

1. Laufende Nummer	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer aus dem Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
	A. Zu Abgangs-Prüfungen berechtigte																
1	Preußen	322	278	4	108	12	3	12	1	1	—	5	1	5	—	—	6
2	Brandenburg	1040	328	2	380	49	—	11	—	5	—	37	—	27	—	6	22
3	Pommern	350	124	—	180	24	—	9	—	1	—	7	—	7	—	2	5
4	Schlesien	55	33	—	—	—	—	2	—	1	—	3	—	—	—	—	2
5	Sachsen	496	257	13	198	24	2	10	—	2	—	9	—	15	—	2	14
6	Schleswig-Holstein	260	106	6	17	—	—	—	—	1	—	3	—	1	1	—	3
7	Hannover	1145	405	50	465	61	3	43	2	9	—	5	—	13	1	7	17
8	Westphalen	343	151	—	61	7	—	2	1	1	2	5	—	5	3	—	6
9	Hessen-Nassau	1694	536	78	929	147	21	80	5	6	4	31	5	6	—	8	28
10	Rheinprovinz	1116	574	18	146	16	—	1	—	5	1	10	4	10	1	6	7
	Summe	6821	2792	171	2484	340	29	170	9	32	7	115	10	89	6	31	110
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen	55	51	—	14	4	—	3	—	2	—	2	—	2	—	—	1
	B. Nicht zu Abgangs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen,																
1	Preußen	24	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
2	Schlesien	122	63	—	52	31	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	1
3	Schleswig-Holstein	108	19	36	28	17	16	3	—	1	—	1	—	—	2	1	—
4	Hannover	122	52	6	44	—	—	2	—	3	—	2	—	—	—	2	—
5	Hessen-Nassau	153	28	1	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	1	—	2
6	Rheinprovinz	185	31	—	115	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Hohenzollern	46	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	760	216	50	239	48	16	9	9	7	—	5	—	—	3	4	3

während des Winter-Schulsemesters 18 73/74.

9. im Winter-Semester 18 73/74.															10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18 73/74	
höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen							
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
höhere Bürgerschulen.																
—	—	5	14	13	11	5	—	79	—	—	53	10	—	63	525	60
2	—	16	49	33	14	9	—	231	—	5	75	14	—	94	1139	335
—	—	4	13	12	2	1	—	63	—	1	53	4	—	58	411	146
—	—	1	1	2	—	1	—	13	—	—	—	—	—	—	75	—
1	—	5	18	20	13	—	—	109	1	—	34	8	—	43	657	181
—	—	12	20	14	2	2	—	59	—	—	10	—	—	10	313	7
3	3	25	56	40	18	3	—	245	1	—	164	11	—	176	1355	353
—	—	14	13	11	11	7	—	81	—	—	29	7	—	36	413	32
14	6	17	53	63	32	13	—	371	7	248	64	27	—	346	1937	751
4	—	58	28	34	28	19	—	216	—	—	4	9	—	13	1492	149
24	9	157	265	242	131	60	—	1467	9	254	486	90	—	839	8317	2014
Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1873 (Col. 5.)															8863	2624
Also am Schluß des Winter-Semesters 18 73/74															weniger 546	610
1	—	—	2	—	1	—	—	14	—	—	8	—	—	8	92	10
Gegen das vorhergehende Semester weniger															10	8
sowie sonstige in der Organisation begriffene Real-Lehranstalten.																
—	—	1	2	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	24	—
—	—	—	5	7	1	—	—	17	1	—	7	6	—	14	168	69
1	—	—	1	2	4	4	—	20	—	—	6	—	—	6	143	55
—	—	5	9	8	6	4	—	41	—	—	17	—	—	17	139	27
—	—	—	3	—	4	—	—	16	—	—	—	—	—	—	166	—
—	—	—	6	3	—	—	18	36	—	—	30	2	—	32	180	83
—	—	—	—	7	6	1	—	14	—	—	—	—	—	—	58	—
1	—	6	26	27	21	9	18	148	1	—	60	8	—	69	878	234
Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1873 (Col. 5.)															957	268
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18 73/74															weniger 79	34

102) Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan öffentlicher höherer Schulen.

Berlin, den 30. April 1875.

Der Standpunkt, von welchem aus früher die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan öffentlicher höherer Schulen abgelehnt wurde, kann gegenwärtig nicht mehr festgehalten werden. Demgemäß ist bereits an nicht wenigen Gymnasien und Realschulen bei genügender Zahl jüdischer Schüler auf den Antrag der Synagogengemeinde des Orts ein besonderer jüdischer Religionsunterricht angesetzt, und wird, wo die Verhältnisse des Schullocals nicht eine andere Einrichtung nöthig machen, in der Regel zu derselben Zeit im Schulhause ertheilt, wo der christliche Religionsunterricht der betreffenden Classen stattfindet. Die von den Directoren und Classenordinarien zu übende allgemeine Aufsicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf den jüdischen Religionsunterricht. Als obligatorisch für alle die Anstalt besuchenden jüdischen Schüler wird derselbe nicht angesehen. Von der Qualification des von der Synagogengemeinde als Religionslehrer Präsentirten hat das Königliche Schulcollegium der Provinz sich nähere Kenntniß zu verschaffen. Bei Feststellung der Censuren seiner Schüler wird der jüdische Religionslehrer zugezogen, und unterzeichnet dieselben an letzter Stelle ausdrücklich als „jüdischer Religionslehrer."

Was die Remuneration des Lehrers betrifft, so gewährt bei den vom Staat unterhaltenen höheren Schulen die Anstaltscasse einen Beitrag dazu; ein entsprechendes Abkommen ist meistentheils auch bei den städtischen Anstalten zwischen dem Patronat und der Synagogengemeinde getroffen.

Bei einer Zahl von c. 35 jüdischen Schülern im Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu N. kann, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 15. d. M. erwiedere, der hier wiederbeiliegenden Vorstellung der Synagogengemeinde daselbst vom 6. Februar d. J. eine entsprechende Berücksichtigung nicht wohl versagt werden. Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulcollegium, das Curatorium der Anstalt dem Obigen gemäß zu verständigen, und den Vorstand der Synagogengemeinde vorläufig zu benachrichtigen, daß er von dem Curatorium weitere Mittheilung in der Sache zu erwarten habe.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 2240.

103) Verfahren bei Beschränkung der Aufnahme neuer Schüler im Falle der Ueberfüllung einer Königlichen höheren Unterrichtsanstalt.

(Centralbl. pro 1874 Seite 615 Nr. 209.)

Berlin, den 24. Februar 1875.

In dem das dortige Gymnasium betreffenden Bericht vom 4. d. M. schlägt das Königliche Provinzial-Schulcollegium, um der Ueberfüllung der Anstalt abzuhelfen und der Nothwendigkeit der Errichtung neuer Parallelclassen vorzubeugen, vor, bis auf Weiteres die Aufnahme auswärtiger Schüler abzuweisen, und die Aufnahme auf solche zu beschränken, deren Eltern in N. wohnhaft sind.

Diese Maßregel würde ich nicht billigen können. Die Anstalt ist jetzt ein Königliches Gymnasium und als solches nicht ausschließlich oder vorzugsweise für das Bedürfniß der Stadt bestimmt. Deshalb ist, wenn die Ueberfüllung der Anstalt eine Beschränkung der Aufnahme neuer Schüler nöthig macht, diese nur dadurch zu bewirken, daß die zuletzt angemeldeten Schüler, für welche in den vorhandenen Classen kein Platz ist, abgewiesen werden, mögen sie auswärtige oder einheimische sein.

Der Minister der geistlichen :c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 811.

---

104) Strafe der Relegation bei höheren Unterrichtsanstalten.

(Centrbl. pro 1866 Seite 272 Nr. 118.)

Berlin, den 19. April 1875.

Wir haben in mehreren Fällen wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß die in §. 15 Al. 2 der Instruction vom 22. Januar 1868 ausgesprochenen Bedingungen, unter denen den Directoren die Befugniß beigelegt ist, Schüler von der Anstalt zu entfernen, nicht mit der erforderlichen Sorgfalt inne gehalten worden sind. Die Relegation ist wiederholt als Strafe verhängt worden, ohne daß die gewöhnlichen Mittel der Zucht wirklich erschöpft worden wären, oder für Vergehen offenbaren Leichtsinns namentlich bei Schülern der unteren Klassen zur Anwendung gekommen, ohne daß dieselben als schädlich für die Disciplin überhaupt sich erwiesen hätten. Nicht selten wird die Entfernung eines Schülers insbesondere von den jüngeren Mitgliedern der Lehrer-Collegien mit Nachdruck verlangt, weil dieselben aus Mangel an pädagogischer Erfahrung und an der

dem Lehrer und Erzieher unentbehrlichen Geduld zu leicht an der durch den Einfluß der Schule zu erreichenden Besserung eines Schülers verzweifeln und vorschnell die Meinung gewinnen, der Zweck des Unterrichtes könne an demselben nicht erreicht werden. Wir dürfen zwar annehmen, daß die Herren Directoren und Rectoren derartigen Auffassungen mit Entschiedenheit entgegenzutreten und das Bewußtsein von der erziehlichen Aufgabe der Schule in den Lehrern zu erwecken und lebendig zu halten wissen; wir finden uns aber gleichwohl mit Rücksicht auf mehrere in den letzten Jahren vorgekommene Fälle veranlaßt, dieselben an die Pflicht zu erinnern, die Strafe der Entfernung, welche vorzugsweise die Eltern und Angehörigen schwer trifft, niemals ohne allseitige und gründliche Erwägung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zuzulassen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Herren Directoren und Rectoren der höheren Unterrichtsanstalten der Provinz Brandenburg.

---

105) Verwaltung der Schulbibliothen an den höheren Lehranstalten in der Provinz Hannover.

(cfr. Centralbl. pro 1873 Seite 713 Nr. 321.)

Hannover, den 15. Februar 1875.

Im Hinblick auf einzelne Erfahrungen der jüngsten Zeit haben wir uns veranlaßt gefunden, die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Bibliotheken an den staatlichen Lehranstalten zu verwalten sind, in dem anliegenden Regulative zusammen zu stellen, und bestimmen hiemit unter Aufhebung entgegenstehender Verfügungen, daß an den Königlichen Anstalten unseres Verwaltungsbezirkes hinfort nach diesem Regulative verfahren werde.

An
die Directionen der höheren Lehranstalten staatlichen Patronates in der Provinz Hannover.

Abschrift nebst einem Exemplar des Regulativs vom 15. d. M. zur Kenntnißnahme mit der Anheimgabe, die Grundzüge des Regulativs in der betreffenden Anstalt durchzuführen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Localverwaltungen der Anstalten nicht staatlichen Patronates.

Regulativ
für die Verwaltung der Schulbibliotheken an den staatlichen höheren Lehranstalten der Provinz Hannover.

§. 1.

Die Lehrer- und Schülerbibliothek der Anstalt ist für den Gebrauch der Lehrer und Schüler bestimmt und kann von anderen Personen nur insoweit benutzt werden, als es das Interesse der Lehrer und Schüler zuläßt.

§. 2.

Die Verwaltung der Bibliothek wird von uns einem, nach Umständen mehreren Lehrern der Anstalt übertragen, welche unter eigener Verantwortlichkeit und unter der Oberaufsicht des Anstaltsvorstehers ihre bezüglichen Functionen wahrnehmen.

§. 3.

Der Bibliothekar hat demnach die Bibliothek unter seinem alleinigen Verschlusse und muß, wenn er verreisen will, die Schlüssel entweder dem Anstaltsvorsteher oder einem während seiner Abwesenheit ihn mit Genehmigung des Dirigenten vertretenden Lehrer der Anstalt übergeben.

Er sorgt für die Anschaffung und das Einbinden der Bücher, stempelt und signirt dieselben, bewirkt ihre Eintragung in die Kataloge, ihre ordnungsmäßige Aufstellung und leiht dieselben aus.

§. 4.

Außer dem Haupt-Kataloge wird ein Acquisitionskatalog geführt, worin die Zugänge nach der Reihe ihres Eintreffens unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

§. 5.

Zu größerer Sicherheit wird die Führung eines Buchhändler- und Buchbinderjournals empfohlen, in deren ersterem der Buchhändler die gelieferten Werke, in deren letzterem der Bibliothekar die dem Buchbinder zum Binden übergebenen Bücher einträgt. Der jedesmalige Empfang wird in beiden vom Empfänger bescheinigt.

§. 6.

Für jedes entliehene Buch, resp. Werk hat der Empfänger einen dem für die Anstalt adoptirten Formulare entsprechenden Empfangsschein auszustellen, welcher seine Haftpflicht in rechtsverbindlicher Form ausdrückt.

§. 7.

Die Lehrer der Anstalt können gleichzeitig und auf längere Zeit eine größere Zahl von Werken entleihen, müssen sie jedoch sowohl zu den Revisionen der Bibliothek als auch in dem Falle nach sechswöchentlicher Benutzung zurückliefern, wenn ein anderer Lehrer derselben Werke bedarf.

§. 8.

Schülern der Anstalt werden Bücher in der Regel nur auf vier Wochen und mit Genehmigung ihrer Ordinarien gegen Empfangsschein dargeliehen. Die Ordinarien sowie der Bibliothekar haben darauf zu achten, daß denselben nur angemessene Werke zu Händen kommen.

§. 9.

Anderen ihm als zuverlässig bekannten Personen kann der Bibliothekar Bücher nur auf je sechs Wochen gegen Empfangsschein darleihen, falls dieselben nicht von den Lehrern der Anstalt beansprucht sind.

§. 10.

Zum Zwecke der Ausleihung von Büchern ist das Bibliothekslocal zu bestimmten am Anfange des Semesters festzusetzenden Stunden geöffnet. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Bibliothekars darf kein Besucher der Bibliothek ein Buch aus den Repositorien herausnehmen.

§. 11.

Atlanten, Karten, kostbare Bildwerke werden nur ausnahmsweise ausgeliehen.

§. 12.

Die Empfänger, bezw. die Eltern und Vormünder der Schüler haften für die unversehrte Rückgabe der entliehenen Bücher, und ist es Sache der betreffenden Entleiher, bei der Rückgabe des Buches den ausgestellten Empfangsschein zurückzufordern.

§. 13.

Verlorene Bücher hat derjenige zu ersetzen, der durch den Empfangsschein als letzter Entleiher erwiesen ist. Gehen einzelne Theile eines Werkes verloren, so hat derselbe das vollständige Werk zu ersetzen, wogegen er Eigenthümer des defecten wird.

§. 14.

In gleicher Weise haften die Entleiher für Beschädigungen an den Büchern und haben deshalb etwa vorhandene Schäden zu ihrer Sicherung gleich beim Empfange zu constatiren und auf dem Empfangsschein kurz zu vermerken.

§. 15.

Bei der Vermehrung der Bibliothek durch neue Anschaffungen aus den hiezu im Etat ausgesetzten Mitteln sind die Zwecke der Schule in erster Linie zu berücksichtigen.

§. 16.

Ueber die Anschaffung neuer Bücher hat die Lehrerconferenz zu befinden, welcher der Director die von den Lehrern ihm gemachten Vorschläge vorzulegen hat.

§. 17.

Die für die Lectüre der Schüler bestimmten Bücher unterliegen einer vorgängigen Prüfung, welche den pädagogischen Werth derselben und die Altersstufe, für welche sie geeignet sind, feststellt.

Es bleibt dem Ermessen der Lehrercollegien überlassen, diese Prüfung durch die Lehrerconferenz oder durch eine von der Conferenz gewählte Commission, zu welcher der Bibliothekar jedesmal gehört, unter dem Vorsitze des Directors zu bewirken.

§. 18.

Alljährlich wird die Bibliothek einmal durch den Anstaltsdirigenten revidirt, der Bestand des Inventars und der Bücher festgestellt, Defecte recherchirt, und über den Befund ein Protokoll aufgenommen, welches im Schularchive aufbewahrt wird. Zu dieser Revision sind sämmtliche ausgeliehenen Bücher einzufordern.

§. 19.

Bei einem Wechsel in der Person des Bibliothekars hat der Anstaltsdirigent die Abnahme, bezw. Uebergabe auf Grund der Kataloge und des Inventars zu bewirken und das hierüber aufzunehmende Protokoll uns ungesäumt einzureichen.

§. 20.

Vorstehende Bestimmungen gelten analog da, wo die Schülerbibliothek von der Lehrerbibliothek getrennt aufgestellt ist, also auch für etwaige Klassenbibliotheken.

Hannover, den 15. Februar 1875.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

106) Schrift von Kuntze: Die Orgel und ihr Bau.

Berlin, den 18. Februar 1875.

Der Seminar-Musiklehrer Musik-Director Kuntze zu Delitzsch hat unter dem Titel: „Die Orgel und ihr Bau" (Umarbeitung des gleichnamigen Werkes von Jul. Seidel) eine Schrift herausgegeben, welche sich zum Leitfaden für den Unterricht in Seminarien eignet. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium mache ich daher auf dieselbe hierdurch aufmerksam.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 389.

107) Kurze Mittheilungen.

Vorträge für Volksschullehrer am Seminar zu Berlin.

(Centrbl. pro 1874 Seite 390 Nr. 111.)

An dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin sind auch während des Winters 1874/75 Vorträge für Volksschullehrer gehalten worden, und zwar hat der Seminar-Director Schultze „Geschichte der Pädagogik seit Pestalozzi", der Seminarlehrer Dr. Otto „Deutsche Literaturgeschichte" an je 16 Abenden vorgetragen. Es haben im Ganzen 148 Lehrer Theil genommen, darunter eine nicht geringe Anzahl älterer Lehrer, auch Hauptlehrer, aus Berlin sowie eine Anzahl von Lehrern aus den Nachbarorten Spandau, Charlottenburg und Rummelsburg. Es wird von dem Director Schultze hervorgehoben, daß der andauernd fleißige Besuch dieser Vorträge ein rühmliches Zeugniß für den Fortbildungseifer der Lehrerschaft ablege.

---

108) Anrechnung auch der Zeit provisorischer Anstellung eines Elementarlehrers in Bezug auf Bewilligung der s. g. Dienstalterszulage.

Berlin, den 17. Februar 1875.

Auf den Bericht vom 28. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 — U. 22574 — und die Verfügung vom 24. Juli 1873 — U. 27775 — (Centralblatt Jahrgang 1873 Seite 473), daß aus Ihren Anführungen kein Grund ersichtlich ist, dem katholischen Lehrer N. in N. die Anwartschaft auf eine sogenannte Dienstalterszulage aus Staatsfonds abzusprechen, da es lediglich darauf ankommt, seit wie lange einem Lehrer, gleichviel ob provisorisch oder definitiv, eine Stelle verliehen worden ist und ob der Lehrer überhaupt zu denen gehört, welchen nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 eine sogenannte Dienstalterszulage aus Staatsfonds zu bewilligen ist.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Weitere veranlassen und den Bittsteller auf die zurückfolgende Vorstellung vom 6. Dezember v. J. bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 1219.

V. Volksschulwesen.

109) Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen des Regierungsbezirks Frankfurt.

Frankfurt a. O., den 25. Januar 1875.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 23. Juli v. J. (Amtsbl. Stück 30. S. 181) lassen wir dem Königlichen Landrathsamte in der Anlage je ein Exemplar unserer Circular-Verfügungen vom 28. Februar v. J. und vom heutigen Tage mit dem Auftrage zugehen, die Bemühungen der Schulvorstände und Schulinspectoren zur Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in sämmtlichen Elementarschulen des Bezirks nachdrücklichst zu unterstützen. Insbesondere ermächtigen und verpflichten wir das Königliche Landrathsamt, die zufolge der unter Nr. 4. der Circular-Verfügung vom heutigen Tage etwa eingehenden Berichte und Anzeigen der Schulinspectoren mit thunlichster Beschleunigung nach Maßgabe der nachstehend angegebenen Gesichtspunkte zu behandeln:

1. Sofern für eine bestimmte Schule eine Lehrerin ermittelt ist, welche der Schulvorstand oder der Schulinspector zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten befähigt erklärt, und sofern die von dieser in Anspruch genommene jährliche Vergütigung den Betrag von 24 Thlr für zwei wöchentliche Lehrstunden nicht übersteigt, ist dortseits der Betrag der zu gewährenden Remuneration und der sonst für Utensilien und Materialien erforderlichen Kosten endgiltig festzusetzen.

2. Der Schulgemeinde ist aufzugeben, den für Utensilien und Materialien erforderlichen Betrag sofort und fernerhin bei Beginn jedes Schuljahres aufzubringen, die Remuneration für die Lehrerin aber, falls nicht etwa eine monatliche Zahlung vorgezogen wird, in vierteljährlichen Kalenderraten postnumerando zu zahlen.

3. Die Aufbringung der Remuneration hat nach Maßgabe der für die gesammten Schullasten excl. des Schulgeldes in der betreffenden Schulgemeinde bestehenden Beitragsfußes, eventl. d. h. beim Mangel eines solchen, bis dahin, daß ein rechtsgiltiger Gemeindebeschluß über einen anderweiten Aufbringungsmodus zu Stande kommt, nach Maßgabe der von den Hausvätern des Schulbezirks zu zahlenden Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer zu erfolgen.

4. Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ad 1 bis 3. der betreffenden Schulgemeinde zu machenden Eröffnungen sind mit dem Bemerken zu begleiten, daß bei fernerweiter Zahlungsweigerung die executivische Einziehung der fälligen Beträge erfolgen werde.

5. Zugleich mit der sub Nr. 4. vorgesehenen Verfügung an die Schulgemeinde ist der Schulvorstand, beziehungsweise der Schulinspector, mit Nachricht zu versehen, damit für den sofortigen Beginn des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten Sorge getragen werde. Die Schulinspectoren sind angewiesen, wofern und so oft es nöthig wird, rechtzeitig den Antrag auf executivische Einziehung der von der Schulgemeinde etwa nicht gezahlten fälligen Raten der Remuneration der Lehrerin und der sonst festgesetzten Kosten direct an das Königliche Landrathsamt zu richten.

6. Das Königliche Landrathsamt hat sodann die prompte Erledigung der nach Maßgabe der unter Nr. 5. getroffenen Bestimmung bei demselben eingehenden Requisitionen zu veranlassen.

Schließlich bemerken wir, daß zu den Kosten der Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten eine Beihülfe aus Staatsfonds in der Regel nicht gewährt werden kann. Wohl wird späterhin bei Prüfung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden in Bezug auf die Gesammtheit der Schullasten und bei Berechnung der letzteren auch der aus Einführung des qu. Lehrgegenstandes sich ergebende Kostenbetrag zu berücksichtigen sein, und wir werden den zu den Lehrerbesoldungen im Falle des Unvermögens der Gemeinden zu gewährenden Staatszuschuß gern in billiger Erwägung auch der denselben neuerdings entstehenden Belastung bemessen. Vorläufig aber muß der aus der angeblichen Leistungsunfähigkeit der Gemeinde hergenommene Einwand gegen die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in der Regel abgewiesen werden und kann wegen desselben die Ausführung unserer Circular-Verfügung vom 28. Februar v. J. nicht sistirt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die sämmtlichen Königlichen Landrathsämter
des Bezirks.

Die Verfügung vom 28. Februar v. J. und die Instruction sind im Centralblatt pro 1874 Seite 623 folg. abgedruckt. Nachstehend wird weiter die Verfügung vom 25. Januar d. J. mitgetheilt.

Frankfurt a. O., den 25. Januar 1875.

Trotz der Schwierigkeiten, auf welche in nicht wenigen Fällen die allgemeine Durchführung unserer den Unterricht in weiblichen Handarbeiten betreffenden Circular-Verfügung vom 28. Februar v. J. stößt, kann von derselben doch nicht Abstand genommen werden. Es liegt, wie wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Juli v. J. (Amtsblatt, Stück 30. Seite 181) Ew. Hochwürden und Hochehrwürden ausdrücklich eröffnen, nirgends

in der Befugniß der Schulvorstände oder Schulgemeinden, unter Bestreitung der Zweckmäßigkeit und Ersprießlichkeit des bezeichneten Unterrichts die Einfügung desselben in den Lectionsplan der Schule zu verweigern. Die letztere muß vielmehr, vorausgesetzt, daß eine geeignete Lehrerin ermittelt ist, unter allen Umständen erfolgen, und haben sich die Gemeinden nur darüber schlüssig zu machen, in welcher Weise sie die Kosten, welche durch Annahme einer Lehrerin und durch die nothwendig werdende Beschaffung von Utensilien und Materialien entstehen, aufbringen wollen.

Wofern in einzelnen oder sämmtlichen Schulen der dortigen Parochie der Unterricht in weiblichen Handarbeiten noch nicht ins Leben getreten sein sollte, haben Ew. Hochwürden und Hochehrwürden nunmehr ohne Verzug mit den erforderlichen Maßnahmen in nachstehend angegebener Weise vorzugehen:

1. Zunächst ist unter Beirath des Schulvorstandes und des Lehrers der betr. Schule eine geeignete Lehrerin zu ermitteln. Versagen einzelne Mitglieder des Schulvorstandes schon hierzu, wie es mehrfach geschehen ist, ihre Mitwirkung, so kann auf dieselbe, ohne daß der Gang der Sache aufgehalten wird, verzichtet werden. Ausdrücklich wird bemerkt, daß die Wahl der Lehrerin und die Prüfung der Qualification derselben Sache des Schulvorstandes bezw. des Schulinspectors ist.

2. Fernerhin sind die durch Besoldung der Lehrerin und Beschaffung von Materialien und Utensilien für das Jahr entstehenden Kosten durch protocollarische Verhandlung mit dem Schulvorstande, oder, wo eine solche sich unthunlich erweist, durch Vernehmung der ausersehenen Lehrerin unter Zuziehung des Ortslehrers festzustellen.

3. Von dem erzielten Ergebniß ist der Schulgemeinde Mittheilung zu machen und derselben in unserm Auftrage zu eröffnen, daß, wenn die Aufbringung des erforderlichen Geldbetrages verweigert werden sollte, die zwangsweise Einziehung herbeigeführt werden wird.

4. Wenn sich die Gemeinde zur Aufbringung der Kosten willig zeigt, so hat der Unterricht in weiblichen Handarbeiten sofort zu beginnen. Im Falle der Weigerung der Gemeinde aber, den Kostenbetrag zu gewähren, haben die Local-Schulinspectoren unter Anfügung sämmtlicher Verhandlungen durch den Kreis-Schulinspector an das zuständige Königliche Landrathsamt Anzeige zu erstatten. Sobald von dort aus der Betrag der aufzubringenden Kosten festgestellt und die Gemeinde zur Zahlung desselben angewiesen ist, ist der Anfang mit der Ertheilung des Unterrichts zu machen.

5. Zwischen dem Schulvorstande Namens der Schulgemeinde einerseits und der Lehrerin für weibliche Handarbeiten andererseits ist ein schriftliches Abkommen zu treffen, durch welches die Anzahl der zu ertheilenden Lehrstunden, die Verpflichtung zur genauen

Innehaltung derselben und zur Beobachtung der von uns durch Verfügung vom 28. Februar 1874 vorgeschriebenen und der Lehrerin zu behändigenden Instruction, die Höhe der zu gewährenden Entschädigung und der Zahlungsmodus derselben festgestellt und außerdem vorgesehen wird, daß der Vertrag durch eine beiden Theilen vorbehaltene vierteljährliche Kündigung gelöst werden kann. Der Schulvorstand wird aber nur dann zur Kündigung schreiten, wenn dringende Veranlassung vorliegt und wenn für den ungestörten Fortgang des Unterrichts durch Eintritt einer andern qualificirt befundenen Lehrkraft bereits Sorge getragen ist. Außerdem wird, besondere Fälle abgerechnet, die event. vom Schulvorstande ausgehende Kündigung so anzubringen sein, daß die seitherige Lehrerin mit dem Schlusse des Schuljahres ausscheidet und die neue mit Beginn des folgenden ihre Functionen übernimmt.

6. Sollten die vom Königlichen Landrathsamte festgesetzten Beträge, namentlich die der Lehrerin zustehende Remuneration, nicht regelmäßig in vierteljährlichen Raten postnumerando von der Schulgemeinde gezahlt werden, so ist der Antrag auf executivische Einziehung der fälligen Theilzahlungen ungesäumt an das Königliche Landrathsamt zu richten.

7. Die beifolgende Nachweisung nach Formular A.*) ist spätestens bis zum 1. Juni d. J. ordnungsmäßig ausgefüllt an den zuständigen Kreis-Schulinspector einzureichen.

Schließlich bemerken wir, daß wir in unserer Verfügung vom 28. Februar v. J. zwar den Minimalsatz der der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten zu gewährenden Vergütigung auf 12 Thlr pro anno für je 2 wöchentliche Lehrstunden festgesetzt haben, es kann jedoch die Einführung des qu. Unterrichts durch eine etwaige Mehrforderung der sich darbietenden Lehrerin, falls diese sonst wohl qualificirt ist, nicht aufgehalten werden. Nur wofern diese Forderung das Doppelte des Minimalsatzes, also 24 Thlr für das Jahr bei 2 wöchentlichen Lehrstunden, überschreiten sollte, kann dieselbe als zu hoch bemessen abgelehnt und, so lange eine geeignete Lehrkraft

---

*) Diese „Nachweisung über den Stand des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in den Schulen der Parochie N." enthält folgende Rubriken:

- Laufende Nummer.
- Name des Schulorts oder Bezeichnung der Schul-Anstalt.
- Ob der Unterricht in weiblichen Handarbeiten eingeführt ist. Bejahenden Falls seit wann?
- Name und Stand der Lehrerin.
- Anzahl der am Unterrichte theilnehmenden Schülerinnen.
- Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden.
- Betrag der an die Lehrerin zu zahlenden Vergütigung für das Jahr.
- Bemerkungen, insbesondere für den Fall, daß der Unterricht einstweilen noch nicht eingeführt ist, Angabe der Behinderungsgründe.

nicht billiger zu beschaffen ist, die Einführung des Unterrichts einstweilen vertagt werden. Indessen erwarten wir doch, daß diese den besonderen Localverhältnissen Rechnung tragende Berücksichtigung nicht mißbräuchlich dazu benutzt werde, die Einführung des Unterrichts auf die Dauer zu hintertreiben und sehen event. besonderem Berichte entgegen.

Wir vertrauen, daß die Herren Local-Schulinspectoren die Angelegenheit mit Umsicht und Eifer behandeln und die nöthigen Maßnahmen derartig beschleunigen werden, daß mit Beginn des nächsten Sommer-Semesters ein definitives Ergebniß erzielt ist und der Unterricht überall ins Leben tritt, wofern nicht Hindernisse, die dies thatsächlich unmöglich machen, sich nachweisen und es in Gemäßheit unserer Circular-Verfügung vom 28. Februar v. J. gerechtfertigt erscheinen lassen, daß vorläufig noch der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ausgesetzt werde.

Die Herren Kreis-Schulinspectoren aber weisen wir an, auch ihrerseits der Angelegenheit die thunlichste Förderung angedeihen zu lassen, die nach der obigen unter Nr. 4. gegebenen Bestimmung bei ihnen eingehenden Berichte der Local-Schulinspectoren den zuständigen Landraths-Aemtern ungesäumt zur weitern Veranlassung zuzufertigen und bis zum 1. September k. J. eine nach Maßgabe des anliegenden Formulars B.*) aufzustellende Nachweisung uns einzureichen.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Local-Schulinspectoren.

---

*) Die „Nachweisung derjenigen Schulen in der Kreis-Schulinspection N., in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten einstweilen noch nicht eingeführt ist" enthält folgende Rubriken:

Laufende Nummer.
Name des Schulorts oder Bezeichnung der Schul-Anstalt.
Angabe der Parochie.
Angabe der Gründe, aus welchen die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten einstweilen ausgesetzt worden ist.

110) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1874 Seite 715 Nr. 264.)

1. Ihre Majestät die hochselige Königin Elisabeth von Preußen haben letztwillig zugewendet u. A.

a. der Elisabeth-Schule zu Berlin 4000 Thlr,
b. dem Verein zur Beförderung der Kleinkinderbewahranstalten daselbst 4000 Thlr,
c. dem Elisabeth-Stift zu Potsdam 2000 Thlr,
d. dem Wilhelms-Stift für Idioten daselbst 2500 Thlr,
e. der katholischen Waisenanstalt zu Bökendorf im Kreis Höxter 2000 Thlr.

2. Der Deconom J. H. Festge zu Langensalza hat dem städtischen Waisenhause daselbst ein Kapital von 1500 Thlrn vermacht.

3. Der Rentner Bendix zu Berlin hat der Synagogen-Gemeinde daselbst zu Gunsten ihrer Lehrer-Bildungs-Anstalt ein Kapital von 10,000 Thlrn testamentarisch zugewendet.

4. Der Fabrikant Herzog zu Peterswaldau hat dem Rettungshause zu Steinkunzendorf im Kreise Reichenbach 3000 Thlr legirt.

5. Die Wittwe des Rentners Voß geb. Schmidt zu Wolgast im Kreise Greifswald hat der Stadt Wolgast mehrere Legate zugewendet, darunter

a. 8000 Thlr zur außeretatsmäßigen Verbesserung einiger Lehrerstellen an der Wilhelms- (höheren Bürger-) Schule,
b. 2000 Thlr zur Bildung von fünf Freistellen an dieser Schule,
c. 2000 Thlr zur Bildung von neun Freistellen an der Mädchen-Oberschule.

6. Der Probst Musolff zu Wongrowitz hat das katholische Waisenhaus daselbst zum Universalerben seines Nachlasses ernannt. (Der Nachlaß beträgt 16,288 Thlr 20 Sgr. 10 Pf., jedoch gehen davon noch Legate ab.)

7. Die Wittwe des Kaufmanns Stegmann geb. Ollendorf zu Breslau hat der Universität daselbst ein Legat von 3000 Thlrn zur Errichtung einer Stipendien-Stiftung für Studirende der juristischen Facultät ausgesetzt.

8. Der Gymnasial-Director a. D. Dr. Schober zu Glatz hat dem Gymnasium daselbst zur Gründung eines Stipendiums für Abiturienten der Anstalt 1425 Thlr in Werthpapieren geschenkt.

9. Dem Pestalozzi-Verein zu Frankfurt a. Main ist seitens der Wittwe Lindt geb. Hensel ein Legat von 2000 Gulden letztwillig zugewendet worden.

10. Die Wittwe des Geheimen Commerzienraths Scheidt zu Kettwig im Regierungsbezirk Düsseldorf hat der evangelischen Gemeinde daselbst für ihr Armen-, Kranken- und Waisenhaus die Summe von 10,000 Mark geschenkt.

11. Der Commerzienrath Pferdemenges zu Rheydt im Kreise Gladbach hat der evangelischen Gemeinde daselbst zum Besten ihres Waisenhauses die Summe von 15,000 Mark letztwillig zugewendet.

12. Der Freiherr von Diergardt zu Bonn hat der Kaiserin-Augusta-Stiftung zu Charlottenburg ein Geschenk von 15,000 Mark gemacht.

13. Der Rentner Sack zu Halle a. d. S. hat der Universität daselbst für ihr mineralogisches Museum seine mehr als 6000 Stück umfassende Mineralien- und Conchylien-Sammlung nebst den zugehörigen Schränken geschenkt.

14. Die verwittwete Geheime Medicinalräthin Meckel von Hemsbach geb. von Kleist zu Halle a. d. S. hat der Universität daselbst ein Legat von 4000 Thlrn zur Gründung eines Stipendiums für einen Studirenden der Medicin ausgesetzt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Kammergerichtsrath a. D. K. M. Schulz ist zum Universitätsrichter bei der Univers. zu Berlin ernannt worden.

B. Universitäten.

Dem Appellationsgerichts-Rath a. D. und außerordentl. Profess. der Rechte an der Univers. zu Berlin, von Cuny ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, — der außerordentl. Profess. in der medic. Facult. derselben Univers. Dr. Skrzeczka zugleich zum Regierungs- und Medicinalrath bei dem Polizei-Präsidium daselbst unter Beilegung des Charakters als Geheimer Medicinalrath ernannt,

an der Univers. zu Greifswald der außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. Dr. Schwanert zum ordentl. Profess. in derselben Facult. ernannt,

dem ordentl. Profess. der Theologie an der Univers. zu Halle Consistorialrath Dr. Müller der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,

an der Univers. zu Königsberg der Bibliothek-Custos Lic. theol. Klöpper zum außerordentl. Profess. in der theolog. Facult. ernannt worden.

Als Privatdocent ist eingetreten bei der Univers. zu Berlin in die medicin. Facult. der Dr. med. Küster.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des provisorischen Dirigenten des Gymnas. zu Treptow a. d. R. Dr. Bouterwek (früher Oberlehrer am Pädagog. zu Ilfeld) zum Director derselben Anstalt ist bestätigt;

der ordentl. Lehrer Dr. Schröer ist vom Gymnas. zu Culm als Oberlehrer an das Gymnas. zu Ostrowo, und

der Lehrer Dr. Dickmann von der höheren Bürgersch. zu Wesel als Oberlehrer an das Gymnas. zu Essen berufen,

dem ordentl. Lehrer Dr. Suchier am Gymnas. zu Rinteln das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt;

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der Realsch. Hülfslehrer Jackwitz aus Bromberg,

zu Krotoschin der Hülfslehrer Wiesner,

zu Schrimm der Gymnas. Lehrer Dr. Frost aus Schneidemühl,

zu Meseritz der Gymnas. Hülfsl. Büttner aus Inowrazlaw,

zu Inowrazlaw der Hülfsl. Lutter,

zu Gnesen der Schula. Candid. Dr. Otto,

zu Schneidemühl der Gymnas. Lehrer Schlusinski aus Schrimm und der Hülfsl. von Schäwen aus Danzig,

zu Husum der Schula. Candid. Dr. Christensen,

zu Plön = = = Dr. Saß,

zu Rendsburg der Gymnas. Lehrer Dr. Gidionsen aus Husum,

zu Altona = = = Dr. Schirmer aus Rendsburg und der Schula. Candid. Dr. Raydt,

zu Bielefeld der Schula. Candid. und Gymnas. Hülfsl. Wapenhensch aus Treptow a. d. R.,

zu Höxter der Lehrer Schleußner vom Pädagog. zu Magdeburg,

zu Düsseldorf der Progymnas. Lehrer Gilles aus Boppard und der Schula. Candid. Dr. Didolff,

zu Wesel der Gymnas. Lehrer Dr. Rebling aus Kiel und der Schula. Candid. Martin,

zu Emmerich der Gymnas. Lehrer Dr. Pöppelmann aus Hedingen.

Als Elementarlehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Rheine der Lehrer Löffler aus Rüthen,
zu Elberfeld der Lehrer Weber.

Am Progymnasium zu Trzemeschno sind der Gymnas. Lehrer Dr. Henrychowski aus Gnesen und der Hülfsl. Rutkowski als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Dem Director der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin, Gallenkamp ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und dem Oberlehrer Professor Dr. von Klöden bei derselben Anstalt der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen;

das Prädicat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Staupe an der Realschule zu Grünberg, und
Dr. Trotha an der Realsch. der Franckeschen Stiftungen zu Halle;

zu Oberlehrern sind befördert worden an der Realschule
II. O. zu Stettin die ordentl. Lehrer Most, Marburg und Gellenthin,
zu Tarnowitz der ordentl. Lehrer Gründler,
zu Cöln, städtisch. Realsch., der ordentl. Lehrer Dr. Ossenbeck, der kath. Religionslehrer Dr. Ferrier, der ordentl. Lehrer Dr. Thomé und der evang. Religionslehrer Dr. Kaiser;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Rawitsch der Gymnas. Lehrer Thiem aus Lyck und der Schula. Candid. Schreiber,
zu Neumünster der Gymnas. Lehrer Dr. Funcke aus Altona,
zu Hagen der Lehrer Finger aus Rathenow,
zu Mülheim a. Rh. die Schula. Candid. Hiecke und Dr. Brüggemann.

Die Wahl des Schulrectors Sommerfeldt in Anclam zum Rector der höheren Bürgersch. zu Nauen, und
die Wahl des Gymnasiallehrers Steinvorth in Hadersleben zum Rector der höheren Bürgersch. zu Löwenberg ist bestätigt,
dem ordentl. Lehrer Dr. Otto Schulze an der höh. Bürgersch. zu Hannover das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höh. Bürgersch.
zu Segeberg der Realschullehrer Kentzler,
zu Sonderburg der Gymnas. Lehrer Dr. Schmidt aus Luckau,
zu Marne der ordentl. Lehrer von Holly und Ponientzietz von der höh. Bürgersch. zu Neustadt Eb. Walde, und der Schula. Candid. Köster,

zu Unna der Lehrer Altenburg von der höh. Bürgersch. zu Quakenbrück,
zu M. Gladbach der Schula. Candid. Wytzes,
zu Lennep " " " Wendt.

D. Seminarien.

Der Seminar-Dirigent Friese zu Neu-Ruppin ist zum Seminar-Director ernannt und demselben das Directorat des evang. Schullehrer-Seminars daselbst übertragen;
als erste Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Löbau der Lehrer Witt von der Realschule auf der Burg zu Königsberg,
zu Neu-Ruppin der Rector Doyé zu Schwedt a. d. O.,
zu Delitzsch der bei dieser Anstalt bereits beschäftigte Gymnasial-Oberlehrer Dr. Hirt aus Sondershausen,
zu Hilchenbach der Pfarrer Dr. Rentsch aus Nickern bei Züllichau;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Berent der provisorisch fungirende Uebungslehrer Szymanski,
zu Neu-Ruppin der Organist Schütze aus Seehausen i. d. Altm.;
der Seminar-Musiklehrer Groth zu Franzburg ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Dramburg versetzt, und an letzterem Seminar der Lehrer Hintz aus Pölitz provisorisch angestellt,
als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Prß. Friedland der Lehrer Broschinski aus Hagenau,
zu Sagan der Lehrer Lichtblau aus Constadt.

Dem Schulvorsteher Dr. Wieprecht zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse, und
dem bisherigen evang. Schulvorsteher Engwicht zu Giesmannsdorf im Kreise Bunzlau das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Zimmermann, Lehrer an der höheren Töchterschule zu Hanau;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Böhme, evang. Lehrer und Organist zu Roßla, Grafschaft Stolberg-Roßla,
Klaunick, evang. Lehrer und Küster zu Jädickendorf, Krs Königsberg, N. M.,
Levy, israelit. Lehrer zu Ottweiler,
Schopen, kath. Lehrer zu Lipp, Krs Bergheim;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Baumert, evang. Lehrer und Cantor zu Gersdorf, Krs Görlitz,
Endemann, dsgl. dsgl. zu Ruhland, Krs Hoyerswerda,
Hergenhahn, kath. Lehrer zu Willmar im Oberlahnkreise,
Hildebrandt, evang. Lehrer zu Heisede, Amt Hildesheim,
Ickrath, kath. Lehrer zu Schwanheim, Landkrs Wiesbaden,
Lilienthal, evang. Lehrer zu Reichenthal, Krs Mohrungen,
Mathes, kath. Lehrer zu Schwanheim, Landkrs Wiesbaden,
Mehl, evang. Lehrer zu Szabienen, Krs Darkehmen,
Schneider, dsgl. zu Kloppenheim im Mainkreise.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentl. Profess... in der jurist. Facult. der Univers. zu Göttingen, Staatsrath Dr. Zachariä,
der ordentl. Profess. in der philos. Facult. der Univers. zu Halle, Geh. Regier. Rath Dr. Bernhardy,
der Prorect. Profess. Rothmann am Gymnas. zu Torgau,
die Gymnasiallehrer Dr. Liep zu Creuznach, und Dr. Heubach zu Mörs.

In den Ruhestand getreten:

der Gymnasial-Oberlehrer Werner zu Bonn, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem pensionirten Universitätsrichter Geheimen Justizrath Lehnert zu Berlin (Centrbl. pro 1875 Seite 296) ist das Ritterkreuz des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der ordentl. Lehrer Dr. Hessel vom Gymnas. zu Wetzlar.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

die ordentl. Lehrer Dr. Braasch von der Realschule zu Altona, und Dr. Pluntke von der höheren Bürgersch. zu Sonderburg.

Inhaltsverzeichniß des Juni-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 1. Juli 1875.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

111) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1874 Seite 259 Nr. 53.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1875 Stück 7 Seite 101 Nr. 8267 publicirte Gesetz vom 25. März d. J. der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1875 festgestellt worden ist, werden die in diesem Etat nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nachstehend angegeben.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875.*) Mark.	Im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874 mehr. Mark.	weniger. Mark.
		A. Dauernde Ausgaben.			
114		(Die Ausgaben für das Ministerium bleiben hier unerwähnt.)			
116 119		(Die Besoldungen der schulkundigen Mitglieder der Provinzial-Consistorien in der Provinz Hannover sind in dem Etat des Ministeriums nicht getrennt von den Besoldungen der andern Mitglieder dieser Consistorien aufgeführt und bleiben deshalb hier unerwähnt.)			
121		Provinzial-Schulcollegien.			
		Besoldungen:			
	1	1 Dirigent, 22 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamt, 4 Verwaltungsräthe und Justitiarien, 2 Justitiarien im Nebenamt . . .	154,200	15,750	—
	2	Secretäre, Kanzlisten, Kanzleidiener . .	113,355	2,700	—
		Summe Titel 1 und 2	267,555	18,450	—
	2a	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	38,328	38,328	—
		Summe Titel 2a für sich			
		Andere persönliche Ausgaben.			
	3	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern .	15,258	1,500	—
	4	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	3,840	—	—
		Summe Titel 3 und 4	19,098	1,500	—
		Sächliche Ausgaben.			
	5	Miethe für Geschäftslocale und zu Bureau-Bedürfnissen	20,250	—	—
	6	Zu Diäten und Fuhrkosten	64,740	1,800	—
		Summe Titel 5 und 6	84,990	1,800	—
		Summe Kapitel 121	409,971	60,078	—

*) Die Beträge sind auf Marksummen abgerundet.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874 mehr. Mark.	weniger. Mark.
122		Prüfungs-Commissionen.			
	1	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Commissionen einschließl. 13,062 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren . .	53,862	13,062	—
		Summe Kapitel 122 für sich			
123		Universitäten.			
		Zuschuß für die Universität			
	1	zu Königsberg	610,066	90,801	—
	2	= Berlin	1,235,405	257,680	—
	2a	= Greifswald	120,759	68,799	—
	3	= Breslau	568,594	100,848	—
	4	= Halle	500,144	91,154	—
	5	= Kiel	466,040	71,658	—
	6	= Göttingen	208,324	66,810	—
	7	= Marburg	391,560	49,788	—
	8	= Bonn	730,493	105,334	—
	9	Dsgl. für die theol. und philos. Akademie zu Münster	74,325	18,150	—
	10	Dsgl. für das Lyceum zu Braunsberg .	16,287	2,958	—
		Summe Titel 1 bis 10	4,921,997	923,980	—
	10a	Zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten und deren Institute	60,000	60,000	—
	11	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyceum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Docenten	60,000	—	27,930
	11a	Zu Stipendien für Privatdocenten und andere jüngere für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark jährlich und auf längstens 4 Jahre für den einzelnen Empfänger . . .	54,000	54,000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874 mehr. Mark.	Im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874 weniger. Mark.
123	12	Zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer	12,000	—	—
	13	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende .	69,396	—	2,784
		In Wegfall sind hier gekommen durch Uebertragung auf Titel 1 bis 8			
		Titel 10. a. des Etats pro 1874 zur Verstärkung des Titels Insgemein der Etats sämmtlicher Univers.	—	—	60,000
		Titel 11. a. desgl. zur Verbesserung der Besoldungen der ständigen wissenschaftl. Beamten und Assistenten bei den Univers. Instituten . . .	—	—	44,850
		Summe Kapitel 123	5,177,393	1,037,980	135,564
				902,416	
124		Gymnasien und Realschulen.			
	1	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an Anstalten und Fonds	228,403	24,589	—
	2	Zuschüsse für vom Staate zu unterhaltende Anstalten und Fonds	2,868,452	622,158	—
	3	Zuschüsse für vom Staate und Andern gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten	77,885	25,985	—
	4	Zuschüsse für von Anderen zu unterhaltende, aber vom Staate zu unterstützende Anstalten	862,887	201,479	—
		Summe Titel 1 bis 4	4,037,627	874,211	—
	5	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 bei den Gymnasien und Realschulen I. O., zu Besoldungs-Verbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämmtlicher Landestheile, sowie für Beihülfen zu Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten .	248,517	—	302,589

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874 mehr. Mark.	weniger. Mark.
124	6	Sonstige Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	24,000	—	—
	7	Zu Kosten für unvorhergesehene Bauten und Reparaturen bei den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Gymnasien, Realschulen I. O. und sonstigen höheren Unterrichtsanstalten	7,500	—	—
	8	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realschulen . . .	20,380	20,380	—
		Summe Kapitel 124	4,338,024	894,591	302,589
				592,002	
125		Elementar-Unterrichtswesen.			
		Schullehrer-Seminarien			
	1	Besoldungen	1,451,681		
	1a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	288		
	2	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Kassen-Rendanten, Anstalts-Aerzten, Schuldienern und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten 2c.	97,426		
	3	Zur Bestreitung der Kosten der Oeconomie, zu Medicamenten und zu Unterstützungen für die Seminaristen	891,915		
	4	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	79,777		
	5	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung; Miethe für Anstaltslocale; zu Miethsentschädigungen für die Directoren und Lehrer und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 900 Mark für eine Bildungsanstalt für katholische Lehrerinnen im Reg. Bez. Aachen und			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874 mehr. Mark.	weniger. Mark.
125		von 6,000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Reg. Bez. Münster	466,132		
		Summe Titel 1 bis 5	2,987,219	1,093,529	—
		Präparanden-Anstalten.			
	6	Besoldungen	69,300		
	7	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben . . .	16,434		
	8	Zur Bestreitung der Kosten der Oeconomie, zu Medicamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	106,131		
	9	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	1,755		
	10	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung; Miethe für Anstaltslocale; zu Miethsentschädigungen für die Lehrer und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	39,679		
		Summe Titel 6 bis 10	233,299	141,028	—
	11	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	142,515	—	105,906
		Elementarschulen.			
	12	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer	11,880,587	3,053,733	—
	13	Behufs Errichtung neuer Schulstellen .	233,082	—	49,677
	14	Zu Ruhegehalts-Zuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen	270,763	763	—
	15	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen und zu Reisekosten-Vergütungen für Kreis-Schulinspectoren	585,000	315,000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark	Im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874 mehr. Mark.	weniger. Mark.
125	15a	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Kreis-Schulinspectoren	60,000	60,000	—
	16	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Remunerationen für die commissarische Verwaltung von Schulinspectionen . .	214,500	—	223,914
	17	Zu zeitweiligen Remunerationen für Schulinspectoren im Nebenamt	179,814	29,813	—
	18	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	186,000	—	—
		Summe Titel 12 bis 18	13,609,746	3,459,309	273,591
				3,185,718	
	19	Zur Ausbildung von Turnlehrern, und zwar zur Besoldung zweier Lehrer und zu Unterstützungen und sächlichen Ausgaben	69,000	—	—
	19a	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Lehrer	1,440	1,440	—
		Summe Titel 19 und 19. a.	70,440	1,440	—
	20	Taubstummen- und Blinden-Anstalten.			
		Bedürfnißzuschüsse für Anstalten . . .	54,206	3,666	—
	21	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten.			
		Bedürfnißzuschüsse für Anstalten . . .	241,156	4,372	—
	22	Zuschüsse für gewerbliche Fortbildungsschulen	142,150	516	—
		In Wegfall ist gekommen durch Uebertragung auf Kap. 125 Titel 4: Titel 13 des Etats pro 1874 zu unvorhergesehenen Bauten und Reparaturen bei den Schullehrer-Seminarien .	—	—	7,500
		Summe Kapitel 125	17,480,731	4,430,269	113,406
				4,316,863	
126		Kunst- und Wissenschaft.			
	1	Zuschuß für die Akademie der Künste und die damit verbundenen Anstalten zu Berlin	342,066	104,766	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874 mehr. Mark.	weniger. Mark.
126		Zuschuß für die Kunstakademie			
	2	zu Königsberg	32,730	3,750	—
	3	= Düsseldorf	65,310	6,480	—
	4	= Cassel	28,116	3,960	—
	5	= Hanau	15,420	1,140	—
	6	Zuschuß für die Kunst=Museen zu Berlin	602,646	47,961	—
	6a	National=Galerie, persönliche Ausgaben .	21,960	15,960	—
	6b	Dsgl., sächliche Ausgaben	23,650	19,390	—
	6c	Dsgl., zu Wohnungsgeld=Zuschüssen für die Beamten	3,060	3,060	—
		Summe Titel 6. a. bis 6. c.	48,670	38,410	—
	7	Zuschuß für die Akademie der Wissenschaften zu Berlin	197,124	14,640	—
	8	Zuschuß für die Königl. Bibliothek zu Berlin	240,172	80,062	—
		Sonstige Kunst= und wissenschaftliche Zwecke.			
	9	Besoldungen	75,750	600	—
	9a	Zu Wohnungsgeld=Zuschüssen für die Beamten	8,580	8,580	—
	10	Zuschüsse für Kunst= und wissenschaftliche Anstalten, Sammlungen und Vereine.			
		a. Staats=Institute	181,993	6,648	21,120
					14,472
		b. Privat=Anstalten	29,007	—	—
	11	Zu verschiedenen andern Ausgaben . .	16,122	300	11,886
					11,586
	11a	Zu Felix Mendelssohn=Bartholdy=Stipendien	4,200	—	—
	12	Zur Unterhaltung der Gebäude der wissenschaftlichen Anstalten und des Lagerhauses zu Berlin	21,900	—	—
	13	Zu Beihülfen und Unterstützungen für Kunst= und wissenschaftliche Zwecke,			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874 mehr. Mark.	Im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874 weniger. Mark.
126		sowie für Künstler, Gelehrte und Literaten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120,000	—	—
	14	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300,000	—	—
		Summe Titel 9 bis 14	757,552	9,180	26,058
					16,878
		Summe Kapitel 126	2,329,806	301,169	16,878
				284,291	
127		**Cultus und Unterricht gemeinsam.**			
	1	Besoldungen für 58 Schulräthe bei den Regierungen, 4 Schulräthe im Nebenamte, 8 geistliche Räthe, 1 geistlichen und Schulrath im Nebenamt	308,636	—	—
	1a	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen	34,380	34,380	—
	2	Zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	1,799,700	—	300
	3	Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse und der Lehrer	3,411,509	2,003,120	5,610
				1,997,510	
	4	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis	38,012	—	—
	5	Zu Zuschüssen für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen . . .	33,000	—	—
	7	Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern	88,561	3,304	—
	9	Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen für pensionirte Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminarien	30,000	13,200	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874 mehr. Mark.	Im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874 weniger. Mark.
127	10	Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und Unterstützungen für pensionirte Beamte . .	50,400	—	—
	11	Zu Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder	3,000	—	—
	12	Verschiedene andere Ausgaben für Cultus- und Unterrichtszwecke	49,089	—	50,783
		Summe Kapitel 127. Tit. 1 bis 5, 7, 9 bis 12	5,846,287	2,048,394	51,083
				1,997,311	
129		Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben . .	75,000	—	—

Zusammenstellung.

121	Provinzial-Schulcollegien	409,971
122	Prüfungs-Commissionen	53,862
123	Universitäten	5,177,393
124	Gymnasien und Realschulen	4,338,024
125	Elementar-Unterrichtswesen	17,480,731
126	Kunst und Wissenschaft	2,329,806
127	Cultus und Unterricht gemeinsam	5,846,287
129	Allgemeiner Dispositionsfonds	75,000
	Summe A. Dauernde Ausgaben	35,711,074

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
	Universität in Königsberg.	
4	Zur Herstellung des Zaunes um den Garten des zoologischen Museums	1,890
5	Zur Deckung des Deficits de 1873 et retro. . . .	22,500
6	Zum Bau der für das landwirthschaftliche Institut erforderlichen Gebäude, letzte Rate	66,450
7	Zum Neubau des Holz- und Kohlen-Schuppens für die chirurgische Klinik	2,460
8	Zur Verlegung der Leichenhalle des pathologisch-anatomischen Instituts	1,410
9	Zum Neubau des Gewächshauses Nr. 4. im botanischen Garten, Mehrbedarf	15,900
	Summe Tit. 4 bis 9 = 110,610 Mark	
	Universität in Berlin.	
10	Zur Anschaffung von Schränken ꝛc. und Bezahlung von Arbeitshülfe bei der anderweiten Ordnung und Aufstellung der oryktognostischen Abtheilung der mineralogischen Sammlung	6,900
11	Zur Deckung des Defizits de 1873 et retro. . . .	4,700
12	Zur Anschaffung von Mineralienschränken für die paläontologische Abtheilung des mineralogischen Museums	5,520
13	Zur Einrichtung von Gasbeleuchtung in der Universitäts-Bibliothek	4,500
14	Zur Reparatur des Universitätsgebäudes	72,000
15	Zur Errichtung eines astrophysikalischen Observatoriums, 2. Rate	300,000
16	Zur Anschaffung von Instrumenten ꝛc. für das astrophysikalische Observatorium	42,000
17	Zur Instandsetzung des Winterhauses Nr. 23. im botanischen Garten	30,000
18	Zu Reparaturen an den Gebäuden der Sternwarte .	20,400
19	Zur Errichtung eines Gebäudes für das physiologische und das physikalische Institut, 3. Rate	300,000
	Latus	896,630

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
	Transport	896,630
20	Zur Errichtung eines naturwissenschaftlichen Museums, 1. Rate	150,000
21	Zur Anlegung einer neuen Wasserleitung für das pathologische Institut	2,100
22	Zur Beschaffung nothwendiger Einrichtungs-Gegenstände für das pathologische Institut	3,900
	Summe Tit. 10 bis 22 = 942,020 Mark	
	Universität in Breslau.	
23	Zur Ausstattung der ophthalmiatrischen Klinik . . .	2,250
24	Zur Einrichtung einer Poliklinik für Syphilis und Haut-Krankheiten	2,550
25	Zur Deckung des Deficits de 1873 et retro . . .	15,000
26	Zur Herstellung einer Verbindung des östlichen mit dem nördlichen Flügel der Universitäts-Bibliothek . . .	3,600
27	Zur Einrichtung von Wasserleitungen im großen Universitäts-Gebäude und im sogenannten Konviktgebäude .	10,905
28	Zur Errichtung einer ophthalmiatrischen Klinik, letzte Rate	105,450
29	Zur baulichen Instandsetzung der Universitätsgebäude, 3. Rate	45,000
	Summe Tit. 23 bis 29 = 184,755 Mark	
	Universität in Halle.	
30	Zur Ausfüllung der Lücken in den Sammlungen sowie zur Ergänzung der Handbibliothek und der Instrumente des mineralogischen Institutes	6,600
31	Zur Beseitigung der Mängel der Central-Luftheizung im Universitätsgebäude	18,000
32	Zur Deckung des Deficits de 1873 et retro . . .	16,000
	Summe Tit. 30 bis 32 = 40,600 Mark	
	Universität in Kiel.	
33	Zur Deckung des Deficits de 1873 et retro . . .	38,000
34	Zum Ankauf eines Grundstücks für die Sternwarte .	25,200
	Latus	1,341,185

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
	Transport	1,341,185
35	Zur Erweiterung des Kohlenschuppens der akademischen Heilanstalten	6,210
	Summe Tit. 33 bis 35 = 69,410 Mark	
	Universität in Marburg.	
36	Zur Erweiterung der Räume der Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Anstalt	13,200
37	Zum Bau eines Nebengebäudes für das pharmazeutisch-chemische Institut	11,400
	Summe Tit. 36 und 37 = 24,600 Mark	
	Universität in Bonn.	
38	Zur Instandsetzung der Dielen, Fenster und Stuckverzierungen und zur Erneuerung des Anstrichs in den Räumen der mineralogischen und der zoologischen Abtheilung des naturhistorischen Museums im Schlosse zu Poppelsdorf	3,000
39	Zur Vermehrung der Betten in der Augenklinik . .	1,500
40	Zur Anschaffung der nöthigen Geräthschaften für das neue Tropenhaus und zu den Kosten der Aufstellung der großen Kübel	1,050
41	Zur Erneuerung des äußeren Anstrichs des Schlosses zu Poppelsdorf	3,000
42	Zum Ankauf der Mineralien-Sammlung des verstorbenen Dr. Kranz in Bonn für die mineralogische Abtheilung des naturhistorischen Museums	144,000
43	Zur Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten rc. für das pathologische Institut	9,000
44	Zur Ergänzung des Inventars sowie zur Beseitigung der baulichen Mängel der gynäkologischen Klinik . . .	54,750
45	Für Einrichtungen im chemischen Institute, Mehrbedarf	19,800
46	Zur Deckung des Deficits de 1873 et retro . . .	30,000
	Summe Tit. 38 bis 46 = 266,100 Mark	
	Latus	1,638,095

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
	Transport	1,638,095
	Universität in Greifswald.	
47	Zur Erweiterung der Lokalitäten der Universitäts-Krankenhauses, 1. Rate	75,000
48	Zum Neubau der geburtshülflichen und gynäkologischen Klinik, 1. Rate.	150,000
	Summe Tit. 47 und 48 = 225,000 Mark	
	Zum Bau von Gymnasialgebäuden und zu anderen Gymnasialzwecken.	
49	Zum Bau und zur Ausstattung einer Turnhalle für das Friedrichs-Kollegium in Königsberg, Zuschuß . . .	39,120
50	Zum Umbau des Abortgebäudes des Gymnasiums in Rastenburg	4,320
51	Zur baulichen Erweiterung des Gymnasiums in Rastenburg und zur Kanalisirung des Vorfluthgrabens im Turngarten desselben und im Garten des Directors	18,297
52	Zur Anschaffung der Turngeräthe für die Turnhalle des Gymnasiums in Braunsberg	2,568
53	Zum Neubau des Gymnasiums in Insterburg, letzte Rate	80,547
54	Zur Beschaffung der fehlenden Auffahrten für das Gymnasium in Insterburg	1,500
55	Zum Bau eines Gebäudes für das Gymnasium in Strasburg, 1. Rate	150,000
56	Zur Fortsetzung der bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin in Aussicht genommenen Bauten, 4. Rate	67,500
57	Zum Neubau eines Abortgebäudes für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin	28,410
58	Zur inneren Einrichtung der Turnhalle, sowie zur Vervollständigung und theilweisen Erneuerung des Inventars des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Posen	13,950
59	Zu baulichen Einrichtungen und Ergänzungen bei dem Marien-Gymnasium in Posen	14,901
60	Zum Bau einer Turnhalle für das Gymnasium in Lissa	19,200
61	Zum Neubau des Gymnasiums in Bromberg, 1. Rate	129,000
	Latus	2,432,408

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
	Transport	2,432,408
62	Zum Bau der Gebäude für das Gymnasium in Wongrowitz, 1. Rate	75,000
63	Zur Erwerbung einer Baustelle für das Dom-Gymnasium in Magdeburg	155,520
64	Zur Einrichtung einer Luftheizung in der Aula und in der Turnhalle des Gymnasiums in Schleswig . .	5,880
65	Zur interimistischen Unterbringung und ersten Einrichtung des in der Stadt Hannover zu gründenden Königlichen Gymnasiums	11,740
66	Zur Instandsetzung der Gebäude des Gymnasiums in Lingen aus dem Kapital-Vermögen desselben 9,000 Mark	—
67	Zum Neubau des Gymnasiums in Emden, letzte Rate	171,000
68	Zur Anschaffung von Turngeräthen für das Gymnasium in Aurich	4,500
69	Zum Neubau des Progymnasiums in Norden, Mehrbedarf	27,206
70	Zum Bau einer Turnhalle für das Gymnasium zu Burgsteinfurt	15,750
71	Zur baulichen Erweiterung des Gymnasiums in Hersfeld aus dem Kapital-Vermögen desselben 59,700 Mark	—
72	Zum Neubau eines Gebäudes für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Köln nebst Directorwohnung und Turnhalle, 1. Rate	150,000
73	Zum Neubau eines Gebäudes für das Progymnasium zu St. Wendel, Zuschuß	81,570
	Summe Tit. 49 bis 73 = 1,267,479 Mark	
	Zum Bau von Seminargebäuden und zu anderen Seminarzwecken.	
74	Zum Um- und Erweiterungsbau des Schullehrer-Seminars in Braunsberg	22,950
75	Zur Beseitigung der Feuchtigkeit in der Turnhalle des Schullehrer-Seminars in Waldau	1,440
76	Zum Umbau und zur Instandsetzung des sogenannten oberen Hauses des Schullehrer-Seminars in Karalene	30,000
77	Zu Reparaturen am sogenannten neuen Hause des Schullehrer-Seminars in Karalene	1,440
	Latus	3,186,404

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
	Transport	3,186,404
78	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Marienburg, letzte Rate	109,200
79	Zum Bau des Schullehrer-Seminars in Berent, letzte Rate	153,574
80	Zur ersten Einrichtung des Schullehrer-Seminars in Tuchel, Mehrbedarf	1,350
81	Zum Neubau des Stadt-Schullehrer-Seminars in Berlin, 2. Baukostenrate	150,000
82	Zur Herstellung einer Dienstwohnung für einen unverheiratheten Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Köpenick	1,380
83	Zur Anschaffung von Lehrmitteln, Utensilien rc. für das Schullehrer-Seminar in Pyritz	6,000
84	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Kammin, Mehrbedarf	58,803
85	Zur Herstellung und Ausstattung einer einklassigen Uebungsschule bei dem Schullehrer-Seminar in Koschmin	819
86	Zur Einrichtung eines neuen Schullehrer-Seminars in Oels	6,000
87	Zur Herstellung einer Wasserleitung für das Schullehrer-Seminar in Reichenbach O. L.	19,823
88	Zur Einrichtung des Schullehrer-Seminars in Sagan, weiterer Bedarf	7,020
89	Zur vollständigen Einrichtung der Schullehrer-Seminarien in Rosenberg und Ziegenhals	1,800
90	Zur vollständigen Einrichtung der Schullehrer-Seminarien in Oppeln und Zülz	8,694
91	Zum Neubau des Torfschuppens, der Aborte und der Entwässerungs-Anlagen beim Schullehrer-Seminar in Weißenfels	15,600
92	Zum Bau des Schullehrer-Seminars in Uetersen, letzte Rate	113,100
93	Zur Anbringung eines Blitzableiters auf dem Hauptgebäude des Schullehrer-Seminars in Wunstorf . .	1,535
94	Zur Anschaffung von Lehrmitteln, Utensilien rc. für das Schullehrer-Seminar in Lüneburg	3,000
95	Zur Einrichtung der behufs Erweiterung des Schullehrer-Seminars in Stade gemietheten Räume	876
	Latus	3,844,978

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
	Transport	3,844,978
96	Zur Einrichtung und inneren Ausstattung eines provisorischen Schullehrer-Seminars in Verden	5,400
97	Zu baulichen Herstellungen bei dem Lehrerinnen-Seminar in Münster	1,020
98	Zum Bau des Schullehrer-Seminars in Hilchenbach, letzte Rate	30,300
99	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Soest, 1. Rate	150,000
100	Zur Anschaffung von Geräthen für die Turnhalle des Schullehrer-Seminars in Schlüchtern	2,278
101	Zu baulichen Aenderungen in der Aula des Schullehrer-Seminars in Neuwied	3,000
102	Zum Bau und zur Einrichtung eines Lehrerinnen-Seminars in Xanten	189,000
103	Zur Einrichtung und Ausstattung eines neuen Schullehrer-Seminars in Linnich	3,000
104	Zur Einrichtung des Schwimm-Unterrichts bei den Schullehrer-Seminarien, weiterer Bedarf	12,000
	Summe Tit. 74 bis 104 = 1,110,402 Mark	
	Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke und zur Errichtung von Denkmälern.	
105	Zur Vollendung des Baues der National-Galerie in Berlin, letzte Rate	180,810
106	Zur Regulirung der Umgebungen der National-Galerie in Berlin, 1. Rate	300,000
107	Zur Herstellung des Reiterstandbildes Sr. Majestät des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. auf der großen vorderen Freitreppe der National-Galerie in Berlin, 1. Rate	67,000
107a	Zur Beschaffung von Utensilien für die National-Galerie	33,000
108	Zur Begründung einer Handbibliothek für die National-Galerie in Berlin	3,000
109	Zur Ausfüllung der Lücken in den Bücher-Beständen der Königlichen Bibliothek zu Berlin	45,000
	Latus	4,869,786

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.
	Transport	4,869,786
110	Zur Beschaffung von Räumen für die mit der Akademie der Künste zu Berlin verbundene Hochschule für Musik .	600,000
111	Zum Bau eines Gebäudes für die Gypssammlung der Kunst-Museen zu Berlin, 2. Rate	180,000
112	Außerordentlicher Zuschuß zur Vermehrung der Sammlungen der Kunst-Museen in Berlin	600,000
113	Zu Abformungsarbeiten für Gyps-Abgüsse in Italien .	120,000
114	Zur Deckung von Mehrausgaben bei der Museen-Verwaltung zu Berlin	29,607
115	Zur Erwerbung des in der Charlottenstraße zu Berlin belegenen Kasernen-Etablissements sowie zur Ausführung von Projektarbeiten eines die Akademie der Wissenschaften und die Königliche Bibliothek umfassenden Gebäudes	660,000
116	Zur Einrichtung des unteren Stockwerks des Wachtgebäudes am Wilhelmsthor in Kassel für die dortige Kunst-Akademie	3,000
117	Zur Verstärkung des Fonds zur Erhaltung der Kunstdenkmäler im Regierungs-Bezirk Kassel (Extraordinairer Zuschuß zu Kap. 126 Tit. 11 des Ordinariums) . .	2,400
118	Zum Retablissement der Kunst-Akademie in Düsseldorf, 2. Rate	300,000
119	Zum Bau eines Kunstgewerbe-Museums in Düsseldorf, 1. Rate	15,000
120	Zum Umbau der Aufseher-Wohnung bei den römischen Thermen zu Trier	6,960
121	Zur Vollendung der zweiten Hälfte des ersten Bandes der zoologischen Abtheilung des Werks über die Preußische Expedition nach Ostasien	5,400
	Summe Tit. 105 bis 121 = 3,151,177 Mark	
	Summe B. Einmalige Ausgaben	7,392,153

Erläuterungen.

1. Die Wohnungsgeld-Zuschüsse für die Beamten, Universitäts-Professoren, Gymnasiallehrer u. s. w. sind von dem Etat der Finanz-Verwaltung auf den Etat für das Ministerium der geistlichen &c. Verwaltung übernommen.

2. Kapitel 121. Titel 1. Provinzial-Schulcollegien. Die Mehrausgabe besteht in den Durchschnittsbesoldungen für 2 zu Posen und zu Breslau anzustellende Justitiarien und Verwaltungsräthe, sowie für einen zweiten in Magdeburg anzustellenden Schulrath von je 5100 Mark und bzhw. 5550 Mark.

3. Kapitel 123. Universitäten. a. Zur Verstärkung der Lehrkräfte unter Titel 1 bis 5, 7 und 8. sind neu ausgebracht an Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüssen

zu Königsberg: für einen ordentl. Prof. der Mineralogie als Zuschuß zu dem Gehalte der bestehenden außerordentl. Professur, für einen ordentl. Prof. der Geographie, je einen außerordentl. Prof. der Archäologie, der Staatsarzneikunde, der Philosphie 19,740 Mark.

zu Berlin: für einen ordentl. Prof. der neueren deutschen Literaturgeschichte, für einen zweiten ordentl. Prof. der orientalischen Sprachen, dsgl. der Anatomie, einen ordentl. Prof. der Astronomie als Zuschuß zu dem Gehalte der bestehenden außerordentl. Professur, einen außerordentl. Prof. der Staatswissenschaften, zwei außerordentl. Prof. in der medicinischen Facultät 36,000 Mark.

zu Greifswald: für einen ordentl. Prof. der Zoologie, einen zweiten ordentl. Prof. der Chemie als Zuschuß zu dem Gehalte der bestehenden außerordentl. Professur, einen außerordentl. Prof. der Geographie, dsgl. der Psychiatrie, Zuschuß zur Remunerirung des Zeichenlehrers . . . . 15,120 Mark.

zu Breslau: für je einen außerordentl. Prof. der Medicin, der Mineralogie, der Geographie, der Philologie . 13,440 Mark.

zu Halle: für je einen außerordentl. Prof. der englischen Sprache und Literatur, der Landwirthschaftslehre, der orientalischen Sprachen 8,820 Mark.

zu Kiel: für einen ordentl. Prof. der Geographie, dsgl. für Sanskrit und vergleichende Grammatik . . . . 10,920 Mark.

zu Marburg: für einen ordentl. Prof. der Geographie, einen außerordentl. Prof. der Medicin, zur Erhöhung des Einkommens der Musiklehrerstelle . . . . 9,060 Mark.

zu Bonn: für einen ordentl. Prof. der Anatomie als Zuschuß zu dem Gehalte der bestehenden außerordentl. Professur, einen ordentl. Prof. der Geographie, einen zweiten ordentl. Prof. für altindische Sprache und Literatur . . . . 18,840 Mark.

b. An der Universität zu Göttingen. Nr. 6 das., sind neu gegründet eine zweite ordentl. Professur der Chemie, eine ordentl.

Prof. der Chirurgie, desgl. der Pharmakologie, und ist der Zuschuß aus dem Hannoverschen Klosterfonds entsprechend erhöht worden.

c. Neu ausgebracht sind die Dotationen für folgende zu gründende Seminarien:

750	Mark	für	ein	juristisches Seminar zu Berlin,
600	=	=	=	historisches Seminar zu Halle,
300	=	=	=	Seminar für die germanistische Philologie daselbst,
600	=	=	=	Seminar für romanische und englische Philologie daselbst,
300	=	=	=	Seminar für die germanistische Philologie zu Kiel,
600	=	=	=	theologisches Seminar daselbst,
600	=	=	=	Seminar für romanische und englische Philologie zu Marburg.

d. Die weiteren Mehrausgaben bestehen in den übernommenen Wohnungsgeldzuschüssen, in Zuschüssen für Institute und Sammlungen (darunter in Berlin für das astrophysikalische Observatorium 17,700 Mark) u. s. w.

e. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg Titel 1. bis 10. beziehen außerdem aus Stiftungs- 2c. Fonds (Halle 126,958 Mark, Göttingen 565,032 Mark, Münster 63,978 Mark, Braunsberg 19,230 Mark u. s. w.), an Zinsen von Kapitalien und Revenuen von Grundstücken und Gerechtsamen,

sowie aus eigenem Erwerbe zusammen . . .	2,256,313	Mark
somit einschließlich der Zuschüsse aus Staatsfonds von	4,921,997	=
überhaupt	7,178,310	=

f. Titel 11. Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer sind neu bewilligt 30,000 Mark, und von dem bisherigen Dispositionsquantum auf die Titel 1. bis 10. übertragen 57,930 Mark.

g. Titel 11. a. Stipendien für Privatdocenten 2c., cfr. Centrbl. pro 1875 Seite 308 Nr. 97.

4. Kapitel 124. Gymnasien und Realschulen. a. Titel 2. Das Gymnasium zu Hannover wird neu begründet, die Gymnasien zu Cöslin, Colberg, Warendorf und Neuß werden vom Staate übernommen.

b. Titel 3. Das Gymnasium zu Bielefeld wird mit Ausschluß der Baulast und der Unterhaltung der Schulutensilien, welche Lasten auch in Zukunft der Stadt Bielefeld obliegen, von 1875 ab vom Staat und der Stadt gemeinschaftlich zu gleichen Theilen unterhalten.

c. Titel 5. Die als Weniger-Ausgabe aufgeführten 302,589 Mark sind auf die Titel 2 bis 4 übertragen.

d. Titel 8. Die 20,380 Mark sind hierher übernommen, insbesondere von Kap. 124. Titel 2 die seither für das Alumnat des Marien-Gymnasiums zu Posen gezahlten 14,400 Mark bei Erhöhung dieses Betrages auf rund 15,000 Mark aus dem Zinsertrage des

Kapitalvermögens des Alumnats (S. Centrbl. pro 1874 Seite 615 Nr. 208).

5. Kapitel 125. Elementar-Unterrichtswesen.

a. Seminarien. Titel 1 bis 5. Neu gegründet werden Schullehrer-Seminarien zu Oels (Reg. Bez. Breslau), Uetersen (Reg. Bez. Schleswig), Verden (Landdr. Bez. Stade) und Linnich (Reg. Bez. Aachen), ferner ein Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg (Reg. Bez. Trier).

Als Mehrausgaben sind zugetreten:

die eigenen Einnahmen der Seminarien . . .	761,000	Mark
zur Deckung von Minder-Einnahmen bei verschiedenen Semin.	2,093	=
zu Besoldungen Titel 1	127,504	=
zu andern persönlichen Ausgaben Titel 2 . . .	8,915	=
zur Beköstigung und zu Unterstützungen der Seminaristen Titel 3	105,663	=
zur Unterhaltung der Gebäude ꝛc. Titel 4 . . .	2,952	=
zu sächlichen Ausgaben Titel 5.	56,202	=
Titel 1. a. an Wohnungsgeldzuschuß	108	=
= 1. zur Erfüllung der Durchschnittsbesoldung für die durch den Staatshaushaltsetat pro 1874 gegründeten 50 neuen Lehrerstellen der fehlende Betrag auf ¼ Jahr	22,500	=
= 5. dsgl. zu Miethsentschädigungen für dieselb.	2,250	=
= 3. zur Erhöhung der Unterstützungsfonds bei verschiedenen Seminarien, behufs Vermehrung der Zahl der Zöglinge . . .	12,000	=
= 4. Dispositionsfonds zu Bauten und Reparaturen (von dem früheren Kapitel 125. Titel 13 hierher übertragen)	7,500	=
überhaupt	1,108,687	=
Dagegen gehen ab durch Uebertragungen, durch Mindereinnahmen, Minderbedarf u. s. w. . .	15,158	=
und stellt sich somit die Mehrausgabe auf . .	1,093,529	=

b. Präparanden-Anstalten. Titel 6 bis 10. Hinzugetreten sind die eigenen Einnahmen der Präparanden-Anstalten

mit	35,122	Mark
übernommen von dem Dispositionsfonds Titel 11 auf Titel 6 = 40,140 M. — Titel 7 = 8,871 M. — Titel 8 = 42,668 M. — Titel 9 = 666 M. — Titel 10 = 18,781 M., überhaupt	111,126	=
=	146,248	=
dagegen übertragen auf Titel 11	5,220	=
und stellt sich somit die Mehrausgabe auf . . .	141,028	=

während sich der Dispositionsfonds unter Titel 11 um (111,126 minus 5,220 M.) 105,906 M. vermindert.

c. Elementarschulen. Titel 12. Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer ꝛc. Zur Verbesserung des Diensteinkommens der Elementarlehrer, insbesondere zu Stellenzulagen ist ein Dispositionsfonds von 3,000,000 Mark neu ausgebracht. Die weitere Mehrausgabe unter Titel 12 besteht vorzugsweise aus dem unter Titel 12 in Abgang gestellten Betrage von 49,677 Mark.

Titel 14 zu Ruhegehaltszuschüssen ꝛc. Der Mehrbetrag von 763 Mark ist von Titel 12 hierher übernommen.

d. Schulaufsichtskosten. Titel 15 bis 17. Der Mehrbetrag unter Titel 15 von 315,000 Mark ist von Titel 16 hierher übertragen.

Von Titel 16 sind übertragen auf Titel 15 vorgedachte	315,000	Mark
auf Titel 15 a. an Wohnungsgeldzuschüssen . . .	31,500	=
und auf Titel 17 zu zeitweiligen Remunerationen .	27,414	=
=	373,914	=
Dagegen sind zur Verstärkung des Fonds Titel 16 neu bewilligt	150,000	=
so daß sich die Minderausgabe stellt auf . . .	223,914	=

6. Kapitel 126. Kunst und Wissenschaft.

a. Dem Zuschusse für die Akademie der Künste und die damit verbundenen Anstalten zu Berlin unter Titel 1 ist zugetreten der Zuschuß des mit dieser Akademie zu vereinigenden Instituts für Kirchenmusik, übernommen von Kapitel 126 Titel 11, mit 11,886 Mark.

Dazu treten an Mehrausgaben zur Reorganisation des Gesammt-Instituts, einschließl. der erforderlichen Wohnungsgeld-Zuschüsse	50,000	=
für die Kunstschule behufs Annahme von Assistenten bei dem Unterricht	1,000	=
für die Hochschule für Musik zur Vermehrung der Lehrkräfte	15,000	=
Wohnungsgeld-Zuschüsse	26,880	=
=	104,766	=

b. Die unter Titel 6 a. und 6 b. ausgebrachten Zuschüsse für die National-Galerie zu Berlin bestehen größten Theils aus den neuen Zuschüssen, welche von der bevorstehenden Vollendung des Baues des Gebäudes ab erforderlich werden, und sind im Uebrigen von Titel 9 und 10 a. übertragen.

c. Der Zuschuß für die Akademie der Wissenschaften zu Berlin unter Titel 7 ist um 12,000 M. zur Fortführung des corpus inscriptionum latinarum, und um 2,400 M. für die Paläographie römischer Inschriften von Julius Cäsar bis Justinian erhöht worden.

d. Der Zuschuß für die Königl. Bibliothek zu Berlin unter

Titel 8 ist, abgesehen von den Wohnungsgeldzuschüssen der Beamten, um 10,800 M. zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, 37,500 M. zur Verstärkung des Vermehrungsfonds, 15,000 M. für die neue Katalogisirung, u. s. w. erhöht worden.

e. Nachdem das archäologische Institut zu Rom von dem deutschen Reiche übernommen worden (Centrbl. pro 1874 Seite 472 Nr. 139), ist der Zuschuß von 21,120 M. unter Titel 10 abgesetzt worden.

f. Von Titel 11 ist der Zuschuß des Instituts für Kirchenmusik von 11,886 M. auf Kap. 126. Titel 1 übertragen.

7. Kapitel 127. Kultus und Unterricht gemeinsam.

a. Der Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse und Lehrer unter Titel 3 ist um 2,000,000 M. behufs weiterer Aufbesserung des Einkommens der Geistlichen aller Bekenntnisse verstärkt worden.

b. Der Fonds zu Pensionen ꝛc. für pensionirte Lehrer höherer Unterrichtsanstalten und Seminarien unter Titel 9 ist, wie im vorigen Jahre um 1,600 Thlr, so jetzt um 13,200 Mark vorübergehend verstärkt worden, um vor Emanation des Gesetzes vom 27. März 1872 in den Ruhestand getretenen Lehrern, deren Pensionen in zahlreichen Fällen das nach den jetzigen Lebens- und Theuerungs-Verhältnissen Nothwendige nicht darbieten, in diesen Fällen angemessene Pensions-Zuschüsse zu gewähren, zu deren Uebernahme der Fonds in der bisherigen Höhe nicht ausreicht.

---

112) Wohnungsgeld-Zuschuß für die commissarisch außerhalb ihres Wohnorts, insbesondere als Kreis-Schulinspectoren beschäftigten Lehrer staatlicher Gymnasien, Seminarien ꝛc.

Berlin, den 23. Februar 1875.

Auf den gefälligen Bericht vom 30. v. M. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß Gymnasial- und Seminarlehrer ꝛc., welche an den vom Staate zu unterhaltenden Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, oder an den staatlichen Schullehrer-Seminaren in etatsmäßigen Stellen definitiv angestellt sind, wenn sie Behufs ihrer commissarischen Beschäftigung als Kreis-Schulinspectoren beurlaubt werden, wie andere unter einstweiliger Entbindung von ihren eigentlichen amtlichen Obliegenheiten commissarisch anderweit beschäftigte etatsmäßig angestellte unmittelbare Staatsbeamte anzusehen und bezüglich des Wohnungsgeld-Zuschusses nach den in dem Schreiben des Herrn Finanz-Ministers an den Herrn Chef-Präsidenten der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 26. Mai 1873 entwickelten Grundsätzen zu behandeln sind.

Gymnasial- und Seminarlehrer ꝛc. der oben bezeichneten Art, welche commissarische Kreis-Schulinspectoren sind, erhalten daher während der Dauer der Beurlaubung den Wohnungsgeld-Zuschuß nach den Sätzen nicht des commissarischen Aufenthalts-Orts, sondern ihres amtlichen Domicils. Der Zuschuß selbst ist bei der Stelle, aus welcher die Beurlaubung erfolgt ist, zu liquidiren und zu verrechnen.

Falk.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.
U. II. 706. U. IV.

Die in dem oben allegirten Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 26 Mai 1873 ausgesprochenen Grundsätze sind auch in dem durch das Ministerialblatt für die innere Verwaltung pro 1873 Seite 207 veröffentlichten Circular-Erlaß an die Königl. Regierungs-Präsidien u. s. w. vom 7. Juni dess. J. dargelegt worden. Dieser Circular-Erlaß lautet:

Es ist in Frage gekommen, welcher Wohnungsgeldzuschuß den vorübergehend bei einer anderen Behörde außerhalb ihres Wohnorts kommissarisch beschäftigten Beamten für die Dauer eines solchen Kommissoriums zu gewähren ist.

Nach §. 1. Absatz 1 und §. 6. Absatz 2 des Gesetzes vom 12. v. M., die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten betreffend, ist der Wohnungsgeldzuschuß als ein Theil des Diensteinkommens der Etatsstelle anzusehen und für die Höhe des Bezuges ist daher der Ort maßgebend, an welchem der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidet. Den etatsmäßig angestellten Beamten kann hiernach der Wohnungsgeldzuschuß für die Dauer einer kommissarischen Beschäftigung an einem anderen Orte nicht nach dem Orte der Letzteren, sondern nur nach dem Satze ihres ständigen amtlichen Wohnortes gewährt werden. Beamte, mit deren Etatsstellen Dienstwohnung verbunden ist, können dem entsprechend nicht blos für die Zeit ihrer Thätigkeit in ihrer Etatsstelle, sondern auch für die Dauer einer kommissarischen Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes den Wohnungsgeldzuschuß nicht beanspruchen. Ob ein Beamter zur Aushülfe oder auf Probe und auf kürzere oder auf längere Zeit an einem anderen Orte kommissarisch beschäftigt wird, kann hierin keinen Unterschied machen.

Anders liegt die Sache bei den im §. 1. Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten neuländischen Beamten, da bei diesen die Berechtigung zum Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses nicht davon abhängt, daß sie eine etatsmäßige Stelle inne haben. Es wird sich in der Regel aber auch hier nach Lage der Umstände in jedem einzelnen Falle bestimmen lassen, welcher Ort als der amtliche Wohnort des betreffenden Beamten anzusehen ist. Wenn ein solcher Beamter auf unbestimmte

längere Zeit zur Aushülfe oder auf Probe zu einer anderen Behörde außerhalb seines bisherigen Wohnorts berufen wird, so ist demselben namentlich dann, wenn er seinen Hausstand an seinen neuen Aufenthaltsort verlegt, der Wohnungsgeldzuschuß nach dem dem Letzteren entsprechenden Satze zu gewähren. Bei Kommissorien von bestimmter Dauer, bei welchen der Beamte seinen ständigen Wohnort beibehält, um nach Beendigung seines kommissarischen Auftrages an den Letzteren zurückzukehren, ist dagegen demselben der Wohnungsgeldzuschuß nach der seinem ständigen Wohnorte entsprechenden Klasse des dem Gesetze beigefügten Tarifs fortzuzahlen.

In den Fällen, in welchen bei einer kommissarischen Beschäftigung der Beamten bei einer anderen Behörde aus den Fonds der Letzteren das im Voraus gezahlte Gehalt desselben an einen anderen Fonds pro rata temporis zu erstatten ist, ist auch der Wohnungsgeldzuschuß für den gleichen Zeitraum zu erstatten. Dasselbe gilt auch bei Versetzungen, so daß bei der Behörde, welcher der Beamte bisher angehört hat, das Gehalt und der Wohnungsgeldzuschuß desselben stets für den denselben Zeitraum zu verrechnen sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses der Beamten der allgemeinen Verwaltung in den betreffenden Fällen gefälligst hiernach zu verfahren.

Berlin, den 7. Juni 1873.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

---

113) Bedingungen für Beilegung einer Pensionsberechtigung an einen in den unmittelbaren Staatsdienst zu berufenden Beamten (Lehrer) hinsichtlich der Zeit seines Dienstes in einem andern öffentlichen Amt oder an Privatanstalten.

(cfr. Centrbl. pro 1873 Seite 386 und Seite 703.)

Berlin, den 28. Januar 1875.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 5. November v. J. nach Communication mit dem Herrn Finanz-Minister, daß zur Zeit noch Bedenken entgegenstehen, für den an die Königliche Taubstummen-Anstalt in B. zu berufenden Taubstummenlehrer N. in N. die Allerhöchste Genehmigung zur Anrechnung der bisherigen Dienstzeit an der Taubstummen-Anstalt zu N. bei seiner etwaigen Pensionirung herbeizuführen.

Nach §. 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 ist zwar die Anrechnung einer Zeit des Schuldienstes bei der Pensionirung unmittelbarer Staatsbeamten mit Königlicher Genehmigung zulässig; jedoch setzt die gedachte gesetzliche Vorschrift, wie schon ihr Wortlaut

ergiebt, die Beschäftigung in einem dienstlichen Verhältniß, der Regel nach in einem öffentlichen Amte voraus. Soll außerhalb dieses letzteren Falles die Bewilligung der fraglichen Begünstigung erbeten werden, so bedarf es dazu des Nachweises, daß wenigstens materiell die Beschäftigung an einer Privatanstalt eine in allen wesentlichen Beziehungen der Function in solchem öffentlichen Amte gleichartige gewesen, die Anstalt selbst mithin der Hauptsache nach analog den Staats- und Communal-Instituten, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, organisirt ist, und daß insbesondere auch die betreffenden Lehrer ihre volle Zeit und Thätigkeit dem Dienste an dem Institute gewidmet haben. In dieser Beziehung fehlt es hinsichtlich des ꝛc. N. an jeder Nachricht. Ferner ist aus dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums nicht zu ersehen, welche Einnahmen mit der bisherigen Stellung des ꝛc. N. verbunden sind, sowie ob und welcher Anspruch auf demnächstige Pension ihm als Lehrer an der Taubstummen-Anstalt in N. zugestanden hat.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich daher, vor weiterer Entschließung mir zunächst über die vorberegten Punkte ausführlichen Bericht zu erstatten. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III 785.

114) Revision der Anschläge über 300 Mark für Schul-, Pfarr- und Kirchen-Bauten.

(Centrbl. pro 1874 Seite 436; pro 1875 Seite 20.)

Berlin, den 25. Februar 1875.

Mehrfache Bedenken, welche bei der Einführung unserer Erlasse vom 16. Mai und 17. October v. J. bei einigen Provinzial-Regierungen sich geltend gemacht, und in einer Vorstellung der Regierung zu N. ihren Ausdruck gefunden, haben uns veranlaßt, die darin erhobenen Zweifel einer nochmaligen, reiflichen Erwägung zu unterziehen, als deren Ergebniß wir den darauf ertheilten Bescheid vom heutigen Tage (Anl. a.) abschriftlich der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Der Minister für Handel ꝛc.
Dr. Achenbach.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.

a.

Berlin, den 25. Februar 1875.

Auf den Bericht vom 18. November v. J., betreffend die anderweitige Begrenzung der amtlichen Wirksamkeit, welche die Kreisbaubeamten der Veranschlagung, Ausführung und Rechnungslegung von Schul-, Pfarr- und Kirchen-Bauten fiscalischen Patronats oder bei staatlicher Unterstützung zu widmen haben, und die für die Entlastung dieser Beamten an die Ausübung unserer Erlasse vom 16. Mai und vom 17. October v. J. geknüpften Folgen wird der Königlichen Regierung hiermit eröffnet, daß die in beiden Beziehungen von Derselben constatirte Auffassung keineswegs zutrifft. Die Annahme, daß die amtliche Betheiligung der Kreisbaubeamten bei der geschäftlichen Behandlung der erwähnten Bausachen erst in den Fällen einzutreten habe, wenn die Höhe des Kostenantheils, welchen der Staat als Patron oder aus anderem Anlaß beiträgt, die Grenze von 100 Thlrn überschreitet, ist, wie die Einsicht des Erlasses vom 16. Mai v. J. nachweist, eine irrthümliche, indem nicht sowohl der Antheil des Staats, als vielmehr ganz allgemein die Gesammtheit der Baukosten im Betrage von 100 Thlrn, welche für das betreffende Bauobject in Aussicht genommen oder aufgewandt sind, den Maaßstab für die amtliche Wirksamkeit der Baubeamten bei seiner geschäftlichen Behandlung bestimmen. Ebensowenig zutreffend ist aber auch die Auslegung, welche die Königliche Regierung aus unserem Erlaß vom 17. October v. J. in Betreff der Unwirksamkeit desselben für die Entlastung der technischen Beamten hergeleitet hat, insofern der Erlaß bezüglich der Ermittelung der Leistungen des fiscalischen Patrons auf den Fortbestand der auf diese bezüglichen früheren Verordnungen verweist, wie sich aus der nachstehenden Prüfung ihrer praktischen Uebung ergiebt. In denjenigen Theilen des Staatsgebiets, wo nach der provinziellen Gesetzgebung der fiscalische Patron seinen Antheil an den Baukosten nicht als eine numerische Quote derselben, sondern in dem Werth des Bedarfs an Rohmaterialien leistet, welche die betreffenden Bauten erfordern, vollzieht sich die Leistung selbst entweder durch Abgabe solchen Materials in natura oder aber in der Entrichtung ihres Geldwerths. Im letzteren Falle, der so viel uns bekannt bei der überwiegenden Mehrzahl der Patronatsbauten in Anwendung kommt, wird sich die Thätigkeit der Kreisbaubeamten durch unsere erwähnten Erlasse bei allen Bauten bis zu einem Kostenbetrage von 100 Thlrn auf die Prüfung, resp. Ermittelung des Antheils in den ihnen vorzulegenden Rechnungen zu beschränken haben, welcher der Verpflichtung des Patrons zur Hergabe des Rohmaterials angehört, mithin eine Betheiligung dieser Beamten bei der Veranschlagung, der örtlichen Recherche und Beaufsichtigung solcher Bauten cessiren, sofern sie nicht in den Fällen, welche der Erlaß vom 16. Mai pr. bezeichnet, geboten ist. Wo dagegen der

Beitrag des Patrons in natura geleistet, namentlich der Bedarf an Bauholz aus Königlichen Forsten verabreicht wird, muß es bei der Befolgung der für diesen Behuf maßgebenden älteren Vorschriften nach Anleitung unseres Erlasses vom 17. October v. J. sein Bewenden behalten, mithin die Veranschlagung, der Nachweis der Verwendung und die örtliche Prüfung von den Kreisbaubeamten auch ferner beansprucht werden, da der Betrieb und die geschäftliche Behandlung der fiscalischen Forstverwaltung dies erfordert. Abgesehen von der aus dieser Erwägung resultirenden Folgerung, daß der geschäftliche Antheil der Baubeamten an den Bau-Objecten bis zu einem Betrage von 100 Thlrn auf ein erheblich geringeres Maaß und eine sehr viel geringere Zahl von Fällen als bisher beschränkt wird, darf ferner nicht übersehen werden, daß die Königliche Regierung nach ihrer eignen Befugniß in der Lage ist, die Zahl dieser Fälle noch mehr, als bisher geschehen ist, zu vermindern. Nicht allein von dem Herrn Finanz-Minister ist wiederholt der Wunsch ausgesprochen, die Forstverwaltung in der Belastung zu erleichtern, welche ihr durch die Naturalabgabe ihrer Producte zu fiscalischen Bauzwecken erwächst; auch wir sind mehrfach veranlaßt gewesen, der Königlichen Regierung die Beschaffung des Holzbedarfs für die Eingangs erwähnten Bauzwecke unter Hinweis auf die Nachtheile, welche sich aus der Natural-Abgabe ergeben haben, mittelst des für alle übrigen Bauleistungen adoptirten Verfahrens dringend zu empfehlen. Indem wir auf das Beispiel der Holzverabreichung für den Kirchenbau zu N., als eine im eigenen Bezirk der Königlichen Regierung gemachte Erfahrung von der Erheblichkeit jener Nachtheile Bezug nehmen, müssen wir ferner bemerklich machen, daß die Verwendung frisch geschnittener Trennhölzer zu Bauzwecken, wie sie bei Bau-Objecten bis zu 100 Thlrn bei der Natural-Verabreichung als Regel vorausgesetzt werden muß, mit den Erfordernissen einer sachgemäßen und dauerhaften Technik unvereinbar ist, und die Verzögerungen, welche sich an die Abfuhr des Holzes aus dem Walde durch die transportpflichtigen Gemeinden knüpfen, den Keim der Zerstörung vielfach in den abgegebenen Hölzern entwickeln, welcher als Holzschwamm oder in anderen Erscheinungen ausgebildet, nach kurzer Frist ihre Erneuerung zum Schaden der Bauverflichteten herbeiführt.

Die Königliche Regierung möge aus der Erwägung der vorstehenden Erörterung entnehmen, daß Ihre Auffassung über das vermeintlich geringe Maaß von Erleichterung, welche dem Geschäftsbetrieb der Kreisbaubeamten durch unsere Erlasse vom 16. Mai und 17. October v. J. zu Theil wird, eine irrthümliche ist, und durch ausgedehntere Einführung des im Obigen empfohlenen Verfahrens zur Entlastung der technischen Beamten ihres Bezirks in dem Maaße beitragen, wie es durch die erwähnten Erlasse bezweckt, und wie

wir nicht verkennen wollen, auch in dem Bericht vom 18. November pr. beabsichtigt ist.

Der Minister der geistlichen, zc. Angelegenheiten.
Falk.

Der Minister für Handel zc.
Dr. Achenbach.

An
die Königl. Regierung zu N.

115) Superrevision der Projecte zu Orgelbauten.

Berlin, den 24. Mai 1875.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. April v. J. die Grenzen für die Nothwendigkeit der Superrevision der Anschläge zu Neubauten und Reparaturen nach der Höhe der Anschlagssumme anderweit festgestellt worden sind, ist zur Erörterung gekommen, welches Verfahren hinsichtlich der Orgelbauten fortan einzuhalten sein werde.

Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des Orgelbaues und den Umstand, daß den Provinzialbehörden nicht überall genügende technisch-musikalische Kräfte zur Verfügung stehen, erscheint es unbedenklich, den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April v. J.*) auf den Orgelbau nicht in Anwendung zu bringen. Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel zc. bestimme ich daher, daß innerhalb des Bereiches meiner Verwaltung die Projecte zu Orgel-Neubauten und Reparaturen, bei welchen der Staat wegen Beschaffung der Kosten betheiligt ist, ohne Rücksicht auf die Höhe der veranschlagten Kosten nach wie vor zur Superrevision hierher einzureichen sind.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Regierungen, Landdrosteien zc.
G. II. 938.

116) Nothwendigkeit der Aufstellung und der Superrevision eines Nachanschlags bei Veränderungen gegen den superrevidirten Hauptanschlag.

Berlin, den 24. Mai 1875.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß für einen Bau, zu welchem Plan und Anschlag der Superrevision durch die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für

*) Centrbl. pro 1874 Seite 438.

Handel ꝛc. unterlegen hatten, ein Nachanschlag erforderlich wurde, letzterer aber nicht vor der Ausführung hierher behufs Herbeiführung der Superrevision eingereicht worden ist.

Bereits durch eine Verfügung des Herrn Staatsministers Grafen von Bülow an die Königlichen Regierungen vom 22. März 1822 ist jede Abänderung der revidirten und genehmigten Anschläge und Zeichnungen bei der Bauausführung streng untersagt und angeordnet, daß, wenn sich Baubeamte während des Baues von dem wesentlichen Nutzen einer Abänderung des Bauplanes überzeugen, sogleich, also vor Ausführung der Abänderung, auf höhere Genehmigung angetragen werden müsse.

Hierbei muß es auch für die Folge bewenden, die Vorlegung des Nachanschlags zur Superrevision somit stets und namentlich dann erfolgen, wenn die nachträglich für nöthig gehaltenen Abänderungen die Technik selbst berühren und deshalb zu prüfen ist, ob sie mit den Anordnungen des Hauptanschlags sachgemäß übereinstimmen.

Dies ist bei den der Superrevision überhaupt bedürfenden Plänen und Anschlägen fortan zu beachten, und sind bei Vorlegung der Nachanschläge bezeichneter Art stets auch der Hauptplan und der Haupt-Kostenanschlag wieder einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Regierungen, Landdrosteien, Universitäts-Curatorien ꝛc.

G. II. 953.

II. Universitäten.

117) Bestätigung der Rectorwahlen zu Greifswald und zu Halle.

(Centrbl. pro 1874 Seite 380 und Seite 679.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung

1. vom 1. April d. J. die Wahl des Professors Dr. Susemihl zum Rector der Universität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1875 bis dahin 1876, und

2. vom 19. Mai d. J. die Wahl des Professors Dr. Keil zum Rector der Universität zu Halle für das Universitätsjahr vom 12. Juli 1875 bis dahin 1876 bestätigt.

118) Reglement für das germanistische Seminar an der Königlichen Universität zu Kiel.

§. 1.

Das germanistische Seminar hat den Zweck, Studirenden der Kieler Universität Anleitung zu methodischem Arbeiten auf dem Gebiete der deutschen Philologie zu gewähren.

§. 2.

Die Studirenden, welche an den Arbeiten des Seminars sich betheiligen wollen, haben bei dem Director unter Vorlegung ihrer Matrikel und eines Zeugnisses der Reife von einem Gymnasium um die Erlaubniß dafür nachzusuchen.

§. 3.

Für die Theilnahme an dem Seminar ist kein Honorar zu entrichten.

§. 4.

Die Mitglieder zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

Ordentliches Mitglied kann nur derjenige werden, der bereits mindestens durch ein Semester mit Erfolg an den Uebungen Theil genommen hat, oder der an einer anderen Universität schon ordentliches Mitglied eines germanistischen Seminars war. Der Aufnahme zum ordentlichen Mitglied geht ein mündliches und ein schriftliches Examen vor dem Director voraus.

§. 5.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf fünf angesetzt.

Die Mitgliedschaft wird auf vier Semester erworben.

Anwartschaft auf eine ordentliche Stelle wird den außerordentlichen Mitgliedern nicht ertheilt.

§. 6.

Die Arbeiten des Seminars beziehen sich theils auf die Erklärung germanischer Schriftwerke, theils auf die Bearbeitung deutsch-philologischer Themata.

Jedes ordentliche Mitglied hat in jedem Semester eine schriftliche Arbeit einzureichen.

Zu den Uebungen und Besprechungen der Arbeiten werden wöchentlich zwei Stunden bestimmt. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, daran regelmäßig theilzunehmen.

§. 7.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen als solche nicht nachkommen oder sich durch ihr Verhalten als störend für die Zwecke des Seminars erweisen, können von dem Director von der ferneren Theilnahme am Seminar ausgeschlossen werden.

§. 8.

Die Bibliothek des Seminars ist den Mitgliedern in geeigneter Weise möglichst zugänglich zu machen. Mißbrauch derselben zieht die Ausschließung aus dem Seminar nach sich.

§. 9.

Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zu sachlichen Ausgaben und insbesondere zur Vermehrung der Bibliothek bestimmt. Soweit sie für diese Zwecke nicht in Anspruch genommen ist, darf der Director in jedem Semester an ordentliche Mitglieder für Auszeichnung bei den Seminararbeiten Prämien in Geld oder Büchern verleihen. Der Werth der einzelnen Prämie darf 90 Mark nicht übersteigen.

§. 10.

Am Schluß jedes Wintersemesters hat der Director mir durch Vermittelung des Universitäts-Curators über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminardotation Bericht zu erstatten.

Berlin, den 16. April 1875.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

---

119) Provisorisches Reglement des Seminars für romanische und englische Philologie an der Königlichen Universität zu Marburg.

§. 1.

Das Seminar für romanische und englische Philologie hat den Zweck, Studirenden der Marburger Universität Anleitung zu methodischem Arbeiten auf dem bezeichneten Gebiete zu gewähren.

§. 2.

Die Studirenden, welche an den Arbeiten des Seminars sich betheiligen wollen, haben bei dem Director unter Vorlegung ihrer Matrikel und ihres Maturitäts-Zeugnisses um die Erlaubniß dafür nachzusuchen.

§. 3.

Für die Theilnahme an dem Seminar ist kein Honorar zu entrichten.

§. 4.

Die Mitglieder des Seminars zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur erfolgen auf Grund einer von dem Director für genügend befundenen Arbeit aus dem Gebiete der romanischen oder englischen Philologie. Sie gilt, ebenso wie die Zulassung als außerordentliches Mitglied, zunächst immer nur auf ein Semester, kann aber demnächst verlängert werden.

§. 5.

Die Arbeiten des Seminars beziehen sich theils auf die Erklärung und kritische Behandlung von Schriftwerken, theils auf die

schriftliche Bearbeitung von Themata aus dem Gebiete der romanischen und englischen Philologie.

Zu den Uebungen und den Besprechungen der von den Mitgliedern gelieferten Arbeiten werden wöchentlich mindestens zwei Stunden bestimmt. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, daran regelmäßig Theil zu nehmen.

§. 6.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen als solche nicht nachkommen oder sich durch ihr Verhalten als störend für die Zwecke des Seminars erweisen, können von dem Director von der ferneren Theilnahme am Seminar ausgeschlossen werden.

§. 7.

Die Bibliothek des Seminars ist den Mitgliedern in geeigneter Weise möglichst zugänglich zu machen. Mißbrauch derselben zieht die Ausschließung aus dem Seminar nach sich.

§. 8.

Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zu sächlichen Ausgaben und insbesondere zur Vermehrung der Bibliothek bestimmt. Soweit sie für diese Zwecke nicht in Anspruch genommen ist, darf der Director in jedem Semester an ordentliche Mitglieder für Auszeichnung bei den Seminararbeiten Prämien in Geld oder Büchern verleihen.

§. 9.

Am Schluß jedes Wintersemesters hat der Director mir durch Vermittelung des Senats und des Universitäts-Curatoriums über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminardotation Bericht zu erstatten.

Berlin, den 30. April 1875.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

---

120) Ausschluß eines Vermerks im Abgangszeugnisse der Studirenden über nicht rechtzeitig an- und abgemeldete Vorlesungen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 202 Nr. 79.)

Berlin, den 30. März 1875.

Nach Nr. 2 i. f. des Circular-Erlasses vom 18. April 1865 Nr. 1457. U., betreffend die den Studirenden zu ertheilenden Abgangszeugnisse, soll bei nicht rechtzeitig erfolgter An- und Abmeldung einer Vorlesung gar kein Vermerk über dieselbe in das Abgangszeugniß aufgenommen werden. Gegenüber dem bisweilen beobachteten abweichenden Verfahren finde ich mich veranlaßt, diese Bestimmung zur genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen, und fordere

Ew. Hochwohlgeboren auf, danach den Herrn Rector und den Senat dortiger Universität mit Eröffnung zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Herren Curatoren 2c. der Königl. Universitäten in den ältern Provinzen, sowie der Königlichen theolog. 2c. Akademie zu Münster.
U. I. 383.

III. Gymnasien und Realschulen.

121) General-Uebersicht der Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen im Jahre 1874 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Centrbl. pro 1875 Seite 30 Nr. 15.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Im Jahre 1874						Im Jahre 1873 betrug die Zahl sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen	Mithin im Jahre 1874 gegen das vorhergehende Jahr	
	haben das Examen pro facultate docendi bestanden	haben Nachprüfungen bestanden	haben insgesammt Prüfungen bestanden	sind von den Geprüften nicht bestanden: Vollprüfung	sind von den Geprüften nicht bestanden: Nachprüfung	Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen		mehr	weniger
Königsberg i/Pr.	34	12	46	.	.	46	49	.	3
Berlin	88	43	131	4	.	135	143	.	8
Greifswald . .	26	13	39	.	.	39	49	.	10
Breslau . . .	28	41	69	3	.	72	89	.	17
Halle a/S. . .	66	17	83	.	.	83	68	15	.
Kiel	9	7	16	.	.	16	12	4	.
Göttingen . .	79	15	94	.	.	94	85	9	.
Münster . . .	46	22	68	2	.	70	52	18	.
Marburg . . .	28	7	35	6	.	41	39	2	.
Bonn	32	27	59	2	.	61	77	.	16
Summe	436	204	640	17	.	657	663	48	54
								.	6

B. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Candidaten nach Confession, resp. Religion, und nach dem Hauptfache derselben.

Confession resp. Religion der bestandenen Candidaten	Im Jahre 1874: A. Historisch-philologisches Fach	B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der bestandenen Candidaten	Im Jahre 1873 betrug die Zahl der bestandenen Candidaten	Mithin im Jahre 1874 gegen das vorhergehende: mehr	weniger
Evangelisch . .	206	65	42	33	346	338	8	.
Katholisch . .	47	18	5	15	85	67	18	.
Jüdisch	2	.	.	2	4	5	.	1
Mennonitisch .	.	1	.	.	1	.	1	.
Summe pro 1874	255	84	47	50	436		27	1
Die Summe des Jahres 1873 ist . . .	232	77	47	54		410	+ 26	
Mithin im Jahre 1874 gegen das vorhergehende	+ 23	+ 7	.	— 4	+ 26			

C. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Candidaten.

Jahr	Gesammtzahl der bestandenen Candidaten.	Von denselben waren: Inländer, und zwar aus der Provinz													Ueberhaupt Inländer.	Ausländer und zwar aus		Ueberhaupt Ausländer.
		Preußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Reinprovinz	Hohenzollern	Herzogthum Lauenburg.		anderen Staaten des deutschen Reiches	außerdeutschen Staaten.	
1874	436	45	57	20	14	39	63	5	39	41	33	32	.	.	388	45	3	48
1873	410	34	52	29	8	50	54	6	41	27	36	39	.	1	377	30	3	33
Mithin im Jahre 1874 gegen das Jahr 1873	+26	+11	+5	−9	+6	−11	+9	−1	−2	+14	−3	−7	.	−1	+11	+15	.	+15

D. Special-Nachweis der im Jahre 1874 geprüften Schulamts-Candidaten ꝛc. nach Confession, resp. Religion, und nach dem Hauptfach derselben.

	Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission zu										
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Insgesammt.
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	17	59	15	9	43	4	35	1	14	9	206
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	7	7	3	5	15	2	24	.	2	.	65
C. Religion und Hebräisch	1	11	3	1	6	3	5	2	4	6	42
D. Fach der neueren Sprachen	5	6	3	1	1	.	8	.	4	5	33
Nichtbestandene	.	4	.	1	.	.	.	.	5	2	12
2. Nachprüfung	10	40	12	16	17	7	14	5	5	10	136
Summe I.	40	127	36	33	82	16	86	8	34	32	494
II. Katholisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	2	2	1	9	.	.	5	23	4	1	47
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	1	1	2	.	.	1	8	.	5	18
C. Religion und Hebräisch	1	.	.	.	.	.	.	4	.	.	5
D. Fach der neueren Sprachen	.	.	.	1	.	.	.	8	.	6	15
Nichtbestandene	.	.	.	2	.	.	.	2	1	.	5
2. Nachprüfung	2	2	1	23	.	.	1	17	2	17	65
Summe II.	5	5	3	37	.	.	7	62	7	29	155
III. Mennonitisch.											
Vollprüfung.											
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe III.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
IV. Jüdisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2
D. Fach der neueren Sprachen	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2
2. Nachprüfung.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	3
Summe IV.	1	2	.	2	1	.	1	.	.	.	7
Hauptsumme.	46	135	39	72	83	16	94	70	41	61	657

E. Special-Nachweis der Heimath der

	Königliche Wissen-											
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Breslau.		
	Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung		
	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1. Preußen												
a. Provinz Preußen	31	.	10	9	.	4	.	.	3	2	1	2
b. „ Brandenburg	.	.	.	44	1	19	5	.	.	2	.	2
c. „ Pommern	.	.	.	6	.	4	11	.	6	1	.	.
d. „ Posen	1	.	2	6	1	.	.	.	.	4	1	10
e. „ Schlesien	1	.	.	8	.	2	5	.	1	19	1	24
f. „ Sachsen	.	.	.	6	.	7	2	.	1	.	.	1
g. „ Schleswig-Holstein	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
h. „ Hannover	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
i. „ Westphalen	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
k. „ Hessen-Nassau	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
l. Rheinprovinz	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
m. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
n. Jadegebiet (oder Hannover)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
o. Herzogthum Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	33	.	12	83	3	39	23	.	11	28	3	40
2. Andere Staaten des Deutschen Reiches	.	.	.	5	1	4	3	.	2	.	.	.
3. Außerdeutsche Staaten	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Hauptsumme	34	.	12	88	4	43	26	.	13	28	3	41
	34			92			26			31		
	46			135			39			72		

im Jahre 1874 geprüften Candidaten rc.

schaftliche Prüfungs-Commission zu																		Insgesammt.		
Halle.			Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.					
Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung.		
bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
.	.	.	.	.	.	3	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45	1	23
4	.	2	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	57	1	25
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	20	.	12
2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	14	2	13
2	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	1	39	1	30
45	.	12	.	.	1	7	.	2	1	.	1	1	.	.	1	.	1	63	.	26
.	.	.	4	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	2
.	.	.	1	.	.	37	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39	.	7
1	.	.	.	.	.	3	.	.	29	2	13	.	.	.	8	.	3	41	2	18
.	.	.	.	.	1	5	.	.	1	.	.	23	5	4	3	2	1	33	7	7
.	.	1	.	.	.	3	.	3	11	.	6	1	.	1	16	.	17	32	1	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
55	.	16	5	.	5	61	.	15	43	2	22	28	5	5	29	2	26	388	15	191
11	.	1	4	.	2	17	.	.	3	.	.	.	.	2	2	.	1	45	1	12
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	3	1	1
66	.	17	9	.	7	79	.	15	46	2	22	28	6	7	32	2	27	436	17	204
66			9			79			48			34			34			453		
83			16			94			70			41			61			657		

F. Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	A. Historisch-philologisches Fach.																B. Mathemat. naturwissen-							
	a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch.				b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie.				c. Geschichte und Geographie, Griechisch und Lateinisch in mittleren Classen.				Zusammen.				a. Mathematik und Physik.				b. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften.			
	Zeugnißgrade 1	2	3	Summe a.	Zeugnißgrade 1	2	3	Summe b.	Zeugnißgrade 1	2	3	Summe c.	Zeugnißgrade 1	2	3	Summe A.	Zeugnißgrade 1	2	3	Summe a.	Zeugnißgrade 1	2	3	Summe b.
Königsberg . .	.	13	3	16	.	.	1	1	1	1	1	3	1	14	5	20	1	3	.	4	.	3	.	3
Berlin	5	23	19	47	.	.	.	.	2	5	7	14	7	28	26	61	2	3	2	7	.	2	.	2
Greifswald . .	.	7	3	10	.	2	.	2	2	.	2	4	2	9	5	16	.	.	4	4	.	.	.	.
Breslau . . .	2	4	5	11	.	.	2	2	.	1	4	5	2	5	11	18	4	1	.	5	.	2	.	2
Halle	3	19	6	28	.	2	2	4	2	7	2	11	5	28	10	43	4	3	1	8	.	7	.	7
Kiel	.	.	1	1	1	.	1	2	.	.	1	1	1	.	3	4	.	.	1	1	.	1	.	1
Göttingen . .	9	19	2	30	2	2	2	6	.	3	2	5	11	24	6	41	14	9	.	23	.	2	.	2
Münster . . .	3	5	3	11	1	2	2	5	.	1	7	8	4	8	12	24	1	3	4	8	.	.	.	.
Marburg . . .	2	8	1	11	.	4	1	5	1	1	.	2	3	13	2	18	1	.	1	2	.	.	.	.
Bonn	4	1	.	5	1	.	.	1	.	2	2	4	5	3	2	10	2	.	.	2	1	1	1	3
Summe	28	99	43	170	5	12	11	28	8	21	28	57	41	132	82	255	29	22	13	64	1	18	1	20

im Jahre 1874 abgehaltenen Vollprüfungen pro facultate docendi.

…ſchaftl. Fach. Zuſammen.				C. Religion und Hebräiſch.					D. Fach der neueren Sprachen.				Insgeſammt.					Von den Inhabern der vorſtehend bezeichneten Zeugniſſe haben eine Nachprüfung zu beſtehen.	Zurückgewieſene Candidaten.	Diſſertationen ſind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten	
Zeugnißgrade			Summe B.	Zeugnißgrade				Summe C.	Zeugnißgrade			Summe D.	Zeugnißgrade				Haupt-Summe.			angenommen worden.	nicht angenommen worden.
1	2	3		1	2	3	ohne Gradbezeichnung.		1	2	3		1	2	3	ohne Gradbezeichnung.					
1	6	.	7	.	.	1	1	2	.	5	.	5	2	25	6	1	34	12	.	4	.
2	5	2	9	2	3	6	.	11	1	6	.	7	12	42	34	.	88	23	4	19	.
.	.	4	4	.	.	3	.	3	.	2	1	3	2	11	13	.	26	6	.	7	1
4	3	.	7	.	1	.	.	1	.	1	1	2	6	10	12	.	28	14	3	.	.
4	10	1	15	1	3	2	.	6	.	2	.	2	10	43	13	.	66	.	.	19	.
.	1	1	2	.	3	.	.	3	.	.	.	.	1	4	4	.	9	1	.	4	.
14	11	.	25	1	3	1	.	5	4	3	1	8	30	41	8	.	79	.	.	18	.
1	3	4	8	.	4	1	1	6	1	2	5	8	6	17	22	1	46	.	2	.	.
1	.	1	2	1	1	2	.	4	2	1	1	4	7	15	6	.	28	1	6	3	5
3	1	1	5	2	4	.	.	6	3	4	4	11	13	12	7	.	32	6	2	11	4
30	40	14	84	7	22	16	2	47	11	26	13	50	89	220	125	2	436	63	17	85	10

122) Verbot einer Betheiligung der Schüler höherer Unterrichtsanstalten an der Zeitschrift Freya. Norm für Gestattung von Schülervereinen überhaupt.

(Centrbl. pro 1874 Seite 200, Nr. 18.)

Berlin, den 12. Mai 1875.

Das unter dem 11. Februar v. J. von mir erlassene Verbot der Schülerzeitschrift Walhalla ist dadurch umgangen worden, daß man einige Monate später unter einem anderen Namen, Freya, ein Blatt derselben Tendenz herauszugeben begonnen hat. Als „für die Redaction verantwortlich" ist ein Buchdrucker in Magdeburg genannt. Man ist nicht ohne Erfolg bemüht gewesen, an den deutschen höheren Schulen Theilnehmer zu werben, und hat sich dabei nicht gescheut, der Einladung die unwahre Nachricht hinzuzufügen: „das Mithalten der Zeitschrift sei durch ministerielle Verfügung erlaubt worden." Die Theilnahme ist nicht auf Schüler beschränkt, sondern auch auf Studenten, junge Kaufleute und Techniker ausgedehnt.

Ist nun auch nach dem was vorliegt, dem Unternehmen ein gutes Streben nicht abzusprechen, so bietet die ganze Einrichtung doch keinerlei Gewähr dafür, daß den nahe liegenden Gefahren der Ausartung und nachtheiliger Folgen wirksam werde begegnet werden. Der Schule wird ihre Aufgabe durch derartige Verbindungen und Zwecke erschwert, und eine Ueberwachung derselben ist ihr durch die Ausdehnung der Sache unmöglich gemacht. Die Jugend wird in einer Zeit, wo sie erst zu lernen hat, und dazu ihre Kräfte gesammelt erhalten soll, durch den Reiz, der für Viele darin liegt, schon mit eigenen Productionen in die Oeffentlichkeit zu treten, von ihrer nächsten Pflicht abgezogen, und durch die Art dieser Verbindungen vielfach zerstreut.

Da sonach mit Sicherheit anzunehmen, das mögliche Gute an der Sache werde von den unausbleiblichen üblen Folgen entschieden überwogen werden, so ist Schülern eine Betheiligung an der Zeitschrift Freya ferner nicht zu gestatten und für künftig allgemein als Norm festzuhalten, daß Schülervereine zu Zwecken, die an sich zu billigen, nur dann zulässig sind, wenn sie sich wirklich auf Schüler und zwar auf solche, die einer und derselben Anstalt angehören, beschränken, so daß deren Director eine Verantwortlichkeit dabei übernehmen kann.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulcollegium, hiernach das Erforderliche an die Directoren der höheren Lehranstalten Seines Ressorts zu verfügen, wobei denselben zu empfehlen sein wird, um eine neue Umgehung des Verbots zu verhindern, in geeigneter Weise auch die Eltern der Schüler ins Interesse zu ziehen,

da die Angelegenheit zu denen gehört, welche ein Zusammenwirken von Schule und Haus nothwendig voraussetzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 2237.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

123) Befähigungszeugnisse aus der Central-Turnanstalt.

(Centralbl. pro 1874 Seite 331 Nr. 70.)

Berlin, den 3. Juni 1875.

An dem Cursus der Königlichen Central-Turnanstalt für Civileleven während des Winters 1874/75 haben Theil genommen und am Schlusse desselben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erhalten:

1) Bättenhausen, Elementarlehrer zu Cappel, Reg. Bez. Cassel,
2) Bahlke, desgl. zu Dannenberg, Landdrostei-Bezirk Lüneburg,
3) Becker, desgl. bisher zu Bruchweiler, Reg. Bez. Trier,
4) Beckmann, Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Papenburg,
5) Berlin, Elementarlehrer zu Schkeuditz, Reg. Bez. Merseburg,
6) Brecht, Elementarlehrer zu Bromberg,
7) Buchmann, Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Bernburg,
8) Dörnberg, Elementarlehrer zu Erfurt,
9) Dunckel, desgl. zu Kyritz,
10) Ehrich, desgl. zu Segeberg,
11) Fischer, Seminarlehrer zu Königsberg i. Prß.,
12) Fornefett, Elementarlehrer jetzt zu Göttingen,
13) Gotzmann, desgl. zu Steinau a. O.,
14) Graßmann, Seminar-Hülfslehrer zu Oranienburg,
15) Grote, Elementarlehrer zu Harburg,

16) Hartwig, desgl. zu Berlin,
17) Hecht, desgl. zu Mühlhausen i. Thrg.,
18) Herrholtz, desgl. seither zu Barth, Reg. Bez. Stralsund,
19) Dr. Jacobi, Gymnasiallehrer zu Emden,
20) Kalanke, Gymnasial-Oberlehrer zu Lyck,
21) Kampsmeyer, Elementarlehrer zu Lübbecke, Reg. Bez. Minden,
22) Kemper, Gymnasiallehrer zu Münster,
23) Koch, Elementarlehrer zu Berlin,
24) Krahe, desgl. zu Elfgen, Reg. Bez. Düsseldorf,
25) Laskowski, Hülfslehrer am Marien-Gymnasium zu Posen,
26) Lepke, Seminarlehrer zu Liebenthal,
27) Liebrecht, Lehrer an der Knaben-Mittelschule zu Dessau,
28) Lucks, Seminar-Hülfslehrer zu Marienburg,
29) Matern, desgl. zu Braunsberg,
30) Meyer, J. H., Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Papenburg,
31) Meyer, W., Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu Neustettin,
32) Mundt, Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Kempen, Reg. Bez. Düsseldorf,
33) Neufeld, jüdischer Lehrer zu Schrimm,
34) Perzynski, Elementarlehrer zu Trzemeschno,
35) Räther, Seminar-Hülfslehrer zu Pölitz,
36) Rothe, Elementarlehrer zu Bunzlau,
37) Schleicher, Gymnasiallehrer zu Köthen,
38) Schwarz, Elementarlehrer zu Berlin,
39) Seeliger, desgl. zu Berlin,
40) Sievers, Elementarlehrer zu Hildesheim,
41) Dr. Stange, ordentl. Lehrer am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
42) Streuer, Seminarlehrer zu Stade,
43) Wachtendorff, Elementarlehrer am Kaiserlichen Lyceum zu Metz,
44) Westermann, Lehrer am Andreas-Gymnasium zu Hildesheim,
45) Wettstädt, Elementarlehrer zu Brandenburg a. d. H.,
46) Wiesner, Gymnasiallehrer zu Krotoschin,
47) Wolfram, Elementarlehrer zu Gottsbüren, Reg. Bez. Cassel, und
48) Zellner, desgl. am Gymnasium zu Ostrowo.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Direction der Königlichen Central-Turnanstalt für die Eleven ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

In den Zeugnissen derjenigen Lehrer, welche sich an dem für die Civileleven besonders eingerichteten Schwimmcursus betheiligt haben, ist dieses vermerkt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 4353.

---

124) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung.

(Centrbl. pro 1874 Seite 332 No. 71.)

Berlin, den 3. Juni 1875.

In der am 19. und 20. März d. J. hierselbst abgehaltenen Turnlehrerprüfung haben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

1) Dr. Blumenthal, Candidat des höheren Schulamts und Probecandidat an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin,
2) Hahn, Studirender zu Göttingen,
3) Knöpfel, Elementarlehrer zu Magdeburg,
4) Krause, Candidat des höheren Schulamts und Hülfslehrer an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin,
5) Kraußе, Lehrer an der Mittelschule zu Nordhausen,
6) Krieghoff, Elementarlehrer zu Nordhausen,
7) Moral, Studirender der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
8) Pape, Turnlehrer zu Berlin,
9) Retzdorff, Kaufmann zu Berlin,
10) Seydel, Turnlehrer zu Hannover,
11) Stürmer, Elementarlehrer zu Schwiebus, und
12) Voth, Studirender zu Berlin.

Ferner haben beschränkte Zeugnisse der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts erlangt:

13) Bode, Turnlehrer aus Lüneburg jetzt zu Prag, und
14) Hetemann, Schneidermeister zu Weimar.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 4226.

---

125) Beibringung eines Physikats-Attestes bei Beginn der Vorbereitung von Schulamts-Präparanden.

Noch immer kommen Fälle vor, in denen uns Knaben erst in dem Augenblicke ihrer Meldung zum Eintritt ins Seminar zur Untersuchung über die körperliche Qualification zum Schulfache zugeführt werden.

Vor Jahren habe ich auf die Verlegenheit hingewiesen, in der wir uns befinden, wenn wir über das Schicksal der Knaben entscheiden sollen, welche bereits zwei oder drei Jahre bei einem Präparanden-Bildner zur Erreichung des vorgesteckten Berufszieles verwendet haben.

Die Königliche Regierung hat denn auch die Präparanden-Bildner angewiesen, die Knaben erst auf Grund eines Physikats-Attestes in den Vorbereitungs-Cursus aufzunehmen.

Dieser Modus ist jedoch seit einigen Jahren außer Acht gelassen und so kam es, daß ich, so schwer es mir ankam, in zwei Fällen die Ausstellung eines Qualifications-Attestes habe verweigern müssen.

Eine rechtzeitige Untersuchung hätte die armen Eltern bestimmen können, ihre Söhne einem anderen Berufe zuzuwenden. In dem einem Falle war hochgradige Schwerhörigkeit, und in dem andern Anlage zur Tuberculose ein das Lehrfach ausschließendes Moment.

Oppeln, den 4. Juni 1875.

Abschrift des vorstehenden Auszugs aus dem Sanitätsbericht eines der Kreisphysiker unsers Bezirks erhalten Euer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, diejenigen Lehrer des dortigen Inspectionsbezirks, welche sich mit der Vorbildung von Schulamts-Präparanden beschäftigen, anzuweisen, nur solche Aspiranten anzunehmen, welche durch Beibringung eines Attestes des zuständigen Kreisphysikus den Nachweis führen, daß sie körperlich gesund und in dieser Beziehung zum Schulfach für qualificirt zu erachten sind.

Diese Atteste sind von den betreffenden Lehrern sorgfältig aufzubewahren und Euer Wohlgeboren bei der alljährlich abzuhaltenden Prüfung der Präparanden vorzulegen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren
des Regierungsbezirks Oppeln.

---

126) Turncurse für im Amte stehende Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1874 Seite 294 Nr. 61.)

Berlin, den 29. Mai 1875.

Während des laufenden Jahres sollen wiederum Turncurse für im Amt stehende Elementarlehrer abgehalten werden. Unter Ver-

weisung auf meine Circular-Verfügung vom 11. März v. J. (U. III. 2325) bemerke ich, daß zu denselben nur Lehrer, die überhaupt nicht turnerisch ausgebildet sind, also namentlich ältere, sowie nicht in Seminarien vorgebildete Lehrer und solche, welche keine Gelegenheit gehabt haben, ihre früher erworbene turnerische Fertigkeit zu üben und weiter zu fördern, einzuberufen sind. Es muß angenommen werden, daß die in den letzten 8 bis 10 Jahren aus den Seminarien entlassenen Lehrer zur Ertheilung des Turnunterrichts an Volksschulen hinreichend ausgebildet sind, und daß für solche Lehrer demnach die Theilnahme an den Cursen nur in Ausnahmefällen nothwendig wird.

Für jede Provinz kann im laufenden Jahr im Hinblick auf die vorhandenen Geldmittel nur Ein vierwöchentlicher Cursus gestattet werden. Die Gesammtzahl der Theilnehmer jedes Cursus wird auf höchstens 25 festgesetzt und bestimmt, daß die Zahl der Cursisten aus den einzelnen Regierungs- (Consistorial-) Bezirken im Allgemeinen nach demjenigen Verhältnisse zu bemessen sein wird, in welchem die Zahl der Elementarlehrer in dem betreffenden Verwaltungsbezirke zu derjenigen der Lehrer in der ganzen Provinz steht. Für die desfallsigen sehr einfachen Ermittelungen geben u. A. die im März- und April-Hefte des diesjährigen Centralblatts veröffentlichten Besoldungs-Nachweisungen Anhalt, da in denselben die Zahl der vorhandenen Lehrer aufgeführt ist.

Ich bin bereit, jedem Theilnehmer für die Dauer des Cursus eine angemessene Unterstützung zu gewähren, welche nach den Preisverhältnissen am Orte und den sonst in Betracht kommenden Umständen zu bemessen ist, jedenfalls aber nicht den Betrag von 3 Mark täglich übersteigen soll. Außerdem erhalten die theilnehmenden Lehrer die unbedingt nöthigen Reisekosten erstattet, also das Personengeld dritter Klasse bei Eisenbahnfahrten, das Personengeld bei Reisen mit der Kaiserlichen Post u. s. w., sowie nöthigenfalls eine mäßige Zehrungskosten-Vergütung.

Hierdurch wird die Königliche Regierung ꝛc. in den Stand gesetzt, nicht nur die eingehenden freiwilligen Meldungen in Erwägung zu ziehen, sondern Ihrerseits auch solche, nicht selbst um Aufnahme nachsuchende Lehrer zu dem Cursus heranzuziehen, deren Ausbildung bezw. Weiterbildung nach ihrer Persönlichkeit, nach den Bedürfnissen der Schule, an welcher sie angestellt sind, oder des Ortes und dessen nächster Umgebung vorzugsweise wünschenswerth erscheint. Sind Gemeinden bereit, ihren Lehrern behufs Theilnahme an dem Cursus Beihülfen zu gewähren, so kann dies nur erwünscht sein.

Den Seminarort, sowie die Zeit für Abhaltung des Cursus in der dortigen Provinz wird das Königliche Provinzial-Schulcollegium der Königlichen Regierung ꝛc. bezeichnen. Die Königliche Regierung ꝛc.

wird veranlaßt, nach dem oben angegebenen Grundsatze eine entsprechende Anzahl von Lehrern des dortigen Verwaltungsbezirks auszuwählen, sobald der Seminarort bekannt ist die erwachsenden Kosten zu berechnen und dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium die erforderlichen Mittheilungen zugehen zu lassen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Nachricht und weiteren Veranlassung. Den Königlichen Regierungen (in der Provinz Hannover den Königlichen Consistorien ꝛc.) ist Ort und Zeit für den Cursus bald anzugeben. Sobald von diesen Behörden die nöthigen Nachrichten eingegangen sind, wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium dem betreffenden Seminar-Director und dem mit Abhaltung des Cursus zu beauftragenden Lehrer die nöthige Anweisung ertheilen, auch das sonst Erforderliche anordnen. Ich erwarte so frühzeitig Bericht, daß die nöthigen Geldmittel vor Beginn des Cursus zur Verfügung gestellt werden können.

Die seither und namentlich im vorigen Jahre gesammelten Erfahrungen werden vielfach verwerthet werden können. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß bei den theoretischen Unterweisungen die Geschichte des Turnwesens auf eine gedrängte Uebersicht für die Zeit seit Gutsmuths bis jetzt zu beschränken sein wird. In Darstellungen über die Gymnastik in früheren Zeiten einzugehen, erscheint überflüssig bezw. zweckwidrig; es wird in dieser Beziehung ein Hinweis auf Werke, welche sich zur Selbstbelehrung eignen, genügen. Ebenso ist in den anatomischen Mittheilungen nur das Nothwendigste zu geben, dagegen auf die von den Cursisten zu haltenden Lehrproben ein großer Werth zu legen.

Nachrichten über die Turncurse wünsche ich demnächst nach Maßgabe der in 4 Exemplaren beigefügten Uebersicht zu erhalten. Auch würde es erwünscht sein, wenn die Leiter der Curse ihre etwaigen weiteren Beobachtungen über die Erfolge der praktischen Unterweisungen und Uebungen, den Einfluß der Theilnahme am Cursus auf das körperliche Befinden der Cursisten u. s. w. angeben wollten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 5965.

---

127) Ausschluß der Ernennung eines Lehrers für eine bestimmte Stelle an mehrklassigen Schulen.

(Centrbl. pro 1866 Seite 663; pro 1874 Seite 512.)

Berlin, den 14. April 1875.

Der Antrag der Schulcommission zu N., daß die Ernennung der Lehrer an dortigen Volksschulen ganz allgemein für eine Hauptlehrer- oder Klassenlehrerstelle unter Angabe des mit der Stelle verbundenen Einkommens, aber ohne Bezeichnung der besonderen Schule erfolge, an welche der betreffende Lehrer zunächst berufen wird, entspricht dem Interesse der dortigen Schulverwaltung in jeder Hinsicht. Ohne eine derartige Form der Anstellung würde nicht nur die gegenwärtig beabsichtigte Umgestaltung des Volksschulwesens zu N. den größten Schwierigkeiten begegnen, sondern es würde auch späterhin nicht möglich sein, jedem Lehrer den Platz anzuweisen, für welchen er vorzugsweise geeignet ist.

Daß in den Gouvernements-Verordnungen vom 3./15. Juli und 18. August 1814 oder in der Allerhöchsten Dienst-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 Bestimmungen enthalten seien, welche die Königliche Regierung nöthigten, bei ihrem bisherigen Verfahren zu beharren, vermag ich um so weniger anzuerkennen, als Dieselbe, wie Sie in dem Berichte vom 3. v. M. zugiebt, bei der Anstellung der Lehrer zu E. Selbst davon abgegangen ist.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, nicht nur dem Antrage der Schulcommission zu N. in der anliegend zurückfolgenden Recurs-Vorstellung vom 4. Januar d. J. zu entsprechen, sondern auch in ähnlichen Fällen, wo es von den städtischen Behörden beantragt wird, zuzulassen, daß in der Berufungsurkunde der Volksschullehrer nur ausgesprochen werde, ob sie zu Klassen- oder zu Hauptlehrern ernannt seien und welches Gehalt ihnen zustehe, dagegen von der Bezeichnung einer bestimmten Stelle abgesehen werde.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Rheinprovinz.)
U. III. 2855.

---

128) Nebenbeschäftigungen der Elementarlehrer, insbesondere Ertheilung von Privat-Unterricht.

Potsdam, den 24. Mai 1875.

Ew. Hoch- und Hochehrwürden werden beauftragt, den Ihrer Aufsicht unterstehenden Lehrern bekannt zu geben, daß der Lehrer

zu jeder auf Erwerb gerichteten außeramtlichen Thätigkeit, also auch zu jedem Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Ackerbaus auf zur Schule gehörigen Grundstücken, der Seidenraupen- und der Bienenzucht, unserer Genehmigung bedarf, daß er sich also straffällig macht, wenn er Agenturen, Handelsgeschäfte und ähnliche Nebenbeschäftigungen übernimmt, ohne zuvor unsere Genehmigung dazu eingeholt und erhalten zu haben, auch daß wir den von den Betheiligten bisher häufiger angebrachten Entschuldigungsgrund, es wäre ihnen die bezügliche Verpflichtung unbekannt gewesen, fernerhin nicht werden gelten lassen. Zugleich wollen Ew. Hoch- und Hochehrwürden in Betreff der Uebernahme von Agenturen Seitens der Lehrer unsern Circular-Erlaß vom 13. Juli 1861*) und in Betreff der Uebernahme von Privatunterricht unseren Circular-Erlaß vom 21. Januar 1868**) in Erinnerung bringen und darauf hinweisen, daß Sie jeden Uebertretungsfall sofort inhibiren und uns zur Anzeige bringen werden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren.
Hoch- und Hochehrwürden.

---

129) Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Elementar-Lehrer- und Lehrerinnen-Besoldungen.

Berlin, den 15. April 1875.

Nachdem durch den diesjährigen Staatshaushaltsetat zur dauernden Verbesserung des Einkommens von Lehrer- oder Lehrerinnenstellen an Elementarschulen in erweislich unterstützungsbedürftigen Gemeinden noch 3,000,000 Mark bewilligt worden sind, überweise ich mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 10. Februar v. J. — U. III. 1601. — der Königlichen Regierung zu solchem Zweck vom 1. Januar d. J. ab hierdurch — Mark, welche bis auf Weiteres unter Cap. 125. Tit. 12 Abtheilung III. Pos. 1. des Etats für die geistliche und Unterrichts-Verwaltung im dortigen Regierungs-Bezirk als Mehrausgabe nachzuweisen sind.

Für die Verwendung und die Verrechnung dieser Summe gelten die seitherigen allgemeinen Bestimmungen.

Im Einzelnen bemerke ich Folgendes:

Den Gehältern, wie solche von den Königlichen Regierungen in Aussicht genommen sind, kann, was namentlich das platte Land mit seinen meist einklassigen Schulen anlangt, im Allgemeinen zu-

---

*) Centrbl. pro 1861 Seite 495.
**) dsgl. pro 1868 Seite 224.

gestimmt werden, unbeschadet der vorschriftsmäßigen Festsetzung der Lehrerbesoldungen in jedem Einzelfall nach den concreten Verhältnissen. Es erscheint aber dringend nothwendig, daß jede Königliche Regierung bei Ausführung der beabsichtigten Gehaltsaufbesserungen hinsichtlich der zu Grunde zu legenden allgemeinen Normen mit den benachbarten Königlichen Regierungen in lebendiger Berührung bleibe, um unmotivirte Differenzen in den Gehältern bei sonst gleichartigen Verhältnissen zu vermeiden. Dies hat insbesondere Bezug auf die Gehaltsnormen für die Lehrerstellen in den Städten, bei denen die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit, soweit eine solche nach den maßgebenden Grundsätzen überhaupt zu erzielen ist, nicht überall erreicht zu sein scheint. Den Königlichen Regierungen wird es daher zur Pflicht gemacht, mit den benachbarten Königlichen Regierungen in erneute Verbindung zu treten, um auf diese Weise Normen zu erlangen, welche berechtigte Klagen aus betheiligten Kreisen ausschließen.

Es muß erwartet werden, daß die Aufbesserung der Elementarlehrer-Gehälter mit Hülfe des jetzt bewilligten Staatszuschusses zu einem einstweilen und vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung der Sache befriedigenden Abschluß gelange. Die Hoffnung auf diesen Erfolg ist um so berechtigter, als einerseits die aus den Lehrerkreisen bis in die neueste Zeit vielfach wiederholten Klagen über fortdauernde Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse im Allgemeinen nicht mehr für zutreffend erachtet werden können, andererseits aber das Vertrauen gehegt werden muß, daß die Lehrer selber ihre Hoffnungen und Ansprüche richtig begrenzen werden.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich auch, daß der bewilligte Zuschuß lediglich dazu zu benutzen ist, die Stellengehälter bei Unzulänglichkeit der Kräfte der Nächstverpflichteten auf die gewünschte Höhe zu bringen und auf derselben zu erhalten. Darin liegt zugleich die Voraussetzung und Nothwendigkeit, die Kräfte der Betheiligten gebührend in Anspruch zu nehmen, wie dies der Königlichen Regierung in früheren Erlassen wiederholt zu erkennen gegeben ist. Wird aber somit ein wirksamer Schritt auf der seit 1867 betretenen Bahn vorwärts gethan, so wird sich das Bedürfniß zu anderweitigen Beihülfen verhältnißmäßig vermindern. Es darf daher auch mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, daß die zu persönlichen Zulagen bei früheren Zuschüssen bewilligten Fonds mehr und mehr verwendbar werden, um zur Ergänzung der Mittel zu Dienstalterszulagen zu dienen, wie dies bereits in dem Circular-Erlaß vom 9. Juli v. J. *) in Aussicht genommen und unvermeidlich ist, wenn die Anwärter der betreffenden Altersklassen sich allmälig vermehren. Für besondere Fälle des Bedürfnisses wird, sofern die Fonds zu persönlichen Zu-

*) Centrbl. pro 1874 Seite 541.

lagen erschöpft sein sollten, auf die zu einmaligen Bewilligungen verwendbaren Ersparnisse verwiesen.

Wie es einerseits unumgänglich erscheint, die beabsichtigte Aufbesserung in jedem einzelnen Fall nicht ohne Zuziehung der Nächstverpflichteten vorzunehmen, weil es sich eben um Erhöhung der Stellengehälter handelt, für welche die betreffenden Gemeinden in erster Linie aufzukommen haben, und die Staatsbeihülfe nur so lange und insoweit gewährt wird, als die Leistungsunfähigkeit der Verpflichteten andauert; so ist es andererseits geboten, im Falle der beabsichtigten Aufbesserung das gegenwärtige Einkommen der betreffenden Stelle wiederholt in allen seinen Theilen festzustellen und dabei insbesondere die Naturalien und Erträge aus den Dienstländereien einer erneuerten Prüfung zu unterwerfen, um mit den bisherigen Annahmen nicht etwa hinter angemessenen Sätzen, die als sicher in der Hand jedes Stelleninhabers gelten dürfen, zurückzubleiben zur Beeinträchtigung der Verpflichteten oder zur ungebührlichen Inanspruchnahme der Staatsfonds.

Es ist sofort ans Werk zu gehen, um die nöthige Aufbesserung der Lehrerbesoldungen herbeizuführen. Dabei will ich, sofern die Königliche Regierung dies im laufenden Jahre nicht vollständig für den ganzen Umfang Ihres Verwaltungsbezirks vorschriftsmäßig durchzuführen im Stande sein sollte, gestatten, den noch nicht definitiv verwendeten, aber doch für die Stellenverbesserung in Aussicht genommenen Rest des jetzt gewährten Zuschusses den betreffenden Lehrern, ohne Präjudiz für die spätere entgültige Entscheidung, als einmalige Bewilligung zukommen zu lassen. Im nächsten Jahre muß selbstverständlich jeder nicht verwendete Bestand als Ersparniß nach den darüber ergangenen Bestimmungen — unter Anderem also bei eventuell eigner Verfügung über das in der Circular-Verfügung vom 9. December v. J. — U. III. 14009 — gedachte Viertel der Ersparnisse — zu meiner Disposition hierher abgeführt werden.

Von den hiernach erreichten Erfolgen wünsche ich Kenntniß zu erhalten. Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, schon jetzt geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit mir bis spätestens zum 1. October 1876 über den Stand der Lehrerbesoldungen am 1. Juli 1876 ähnliche und thunlichst correcte Nachweisungen eingereicht werden, wie solche nach Maßgabe der Circular-Verfügungen vom 25. Juli und 13. August v. J. — U. III. 7971 und U. III. 9371 — über den Stand der Lehrerbesoldungen am 1. September v. J.**) eingereicht worden sind.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. III. 3779.

*) Centrbl. pro 1875 Seite 113.

130) Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Nebenämtern auf die Lehrerbesoldungen.

Berlin, den 31. Mai 1875.

Auf den Bericht vom 3. d. M. wegen Anrechnung der kirchlichen Einnahmen auf die Lehrerbesoldungen eröffne ich der Königlichen Regierung, daß durch die Circular-Verfügung vom 15. v. M. — U. III. 3779 — *) zwar den Gehältern, wie solche von den Königlichen Regierungen bei Verwendung der überwiesenen Summen zur dauernden Verbesserung des Einkommens von Lehrer- oder Lehrerinnen-Stellen an Elementarschulen in Aussicht genommen sind, im Allgemeinen, unbeschadet der vorschriftsmäßigen Festsetzung der Lehrerbesoldungen in jedem Einzelfall nach den concreten Verhältnissen zugestimmt worden ist, daß aber auch zugleich in dieser Hinsicht die seitherigen allgemeinen Bestimmungen aufrecht erhalten worden sind. Hierhin gehört auch die Vorschrift, daß die Einkünfte aus kirchlichen Nebenämtern auf die Lehrerbesoldungen anzurechnen sind und der durch die Vereinigung von Lehrerstellen mit kirchlichen Nebenämtern bedingten Mehrarbeit des Lehrers durch entsprechende höhere Normirung seines Diensteinkommens gebührend Rechnung zu tragen ist. (Centrbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung, Jahrgang 1873 S. 33). Diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß es einerseits billig erscheint, den Verpflichteten nicht mehr zuzumuthen, als nothwendig ist, um den Berechtigten ein den concreten Verhältnissen entsprechendes Einkommen zu sichern, andererseits sich als zweckmäßig ergeben hat, überall bis zu allgemeiner gesetzlicher Regelung der Sache ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen, bezw. eine thunlichst gleichmäßige Grundlage für eine spätere definitive gesetzliche Regelung zu gewinnen.

Bei Beantwortung der Frage, ob das Gesammtdiensteinkommen eines Lehrers, gleichviel aus welcher Quelle dasselbe im Einzelnen fließt, auskömmlich sei oder nicht, bezw. ob eine Verbesserung event. mit Hülfe von Staatsfonds nothwendig sei, darf nicht der eine oder andere Einkommenstheil außer Betracht bleiben oder unter seinem Werthe gewürdigt werden. Es soll vielmehr aus den in der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 — U. 13,608 (Centrbl. f. d. gesammte Unterrichts-Verwaltung Jahrg. 1869 S. 271 ff.) — dargelegten Gründen bei Ermittelung und Schätzung des vorhandenen Stelleneinkommens nirgends die Absicht vorwalten oder unterstützt werden, durch eine der Wirklichkeit und dem Bewußtsein der Verpflichteten widersprechende Berechnung einen verhüllten Vortheil für die Stelle zu gewinnen, sondern das Nothwendige und Erreichbare im vollen Umfange direct und offen gefordert werden.

*) S. vorsteh. S. 412.

Hiermit würde es nicht im Einklang stehen, irgend einen Theil des aus kirchlichen Nebenämtern fließenden Einkommens bei Beantwortung der Frage nach der Auskömmlichkeit der Gesammtbesoldung bezw. nach dem Bedürfniß einer Aufbesserung oder anderweiten Normirung der letzteren außer Ansatz zu lassen. Hierzu kommt, daß während das hier vorgeschriebene Verfahren in jedem Einzelfall über das nach den obwaltenden Umständen Angemessene zu befinden gestattet, nicht füglich ohne gesetzliche Grundlage allgemein vorgeschrieben werden kann, ob 10, 20, 30, 150 oder mehr Mark von den kirchlichen Nebeneinkünften bei Festsetzung von Lehrerbesoldungen principiell nicht angerechnet, bezw. $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$ oder welche anderen Bruchtheile von dem was über jene Beträge hinausgeht, angerechnet werden sollen.

Ohne ein überall gleichmäßiges, auf die Verhältnisse des Einzelfalls angemessen angewendetes Verfahren sind Berufungen Seitens der Gemeinden oder Lehrer und sonstige Weiterungen unausbleiblich. Ich muß deshalb im Interesse des Ganzen und zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten den Provinzialbehörden zur Pflicht machen, bei ihren Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen die diesseits erlassenen Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Nachricht und geeigneten Berücksichtigung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen excl. der Regierung zu N., die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover, den Königlichen Ober-Kirchenrath in Nordhorn und das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.

U. III. 5342.

---

131) Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

(Centrbl. pro 1875 Seite 278 Nr. 86.)

Berlin, den 7. Mai 1875.

Die Nachricht über die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen, welche das Königl. Provinzial-Schulcollegium am 12. v. M. veröffentlicht hat, bestimmt in Alin. 2: „Die Anmeldung zu der Prüfung erfolgt — unter Beifügung folgender Schriftstücke: 1) eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, 2) eines Zeugnisses des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums über tadellose Führung, 3) des Zeugnisses eines Geistlichen über sittliche Befähigung zum Lehrerberuf."

Diese Bestimmung entspricht den Grundsätzen, welche bei Erlaß der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April v. J. maßgebend gewesen sind, nicht, da sie keinen Nachweis über ausreichende Schulbildung der Bewerberin, dagegen ein doppeltes Zeugniß über ihre sittliche Führung fordert.

Ich veranlasse das Königl. Provinzial-Schulcollegium daher, in der Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen an der Stelle der bezeichneten Bestimmungen bezüglich der beizubringenden Zeugnisse diejenigen aus dem Alin. 2. §. 9. der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April v. J. zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
U. II. 2447.

V. Volksschulwesen.

132) Regelung der Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in dem allgemeinen Unterrichtsgesetz.

Berlin, den 22. April 1875.

Unter den organisatorischen Fragen, deren Regelung die Aufgabe des in Aussicht genommenen allgemeinen Unterrichtsgesetzes bilden wird, ist die Frage, welchen corporativen Verbänden die Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen aufzulegen sei, eine der schwierigsten.

Die eingehenden Berathungen, welche bisher über diese Frage in meinem Ministerium gepflogen worden sind, haben mich bisher nur zu Einem Resultate geführt, nämlich zu dem wesentlich negativen, daß die Durchführung derjenigen Bestimmungen, welche die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Behufs Lösung der Frage aufstellt, in voller Unbeschränktheit und Unbedingtheit nicht wird erfolgen können.

Der Artikel 25. a. a. O. schreibt vor:

„Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt."

Einen Begriff der Volksschule stellt die Verfassungs-Urkunde selbst nicht auf. Niemand kann auch verkennen, daß derselbe verschieden begrenzt werden kann. Je nach seiner Begrenzung wird die Unterhaltungspflicht größer oder geringer, werden die Substrate derselben weiter oder enger zu bestimmen sein. Ausgeschlossen sind, abgesehen von den Lehranstalten für nicht vollsinnige Kinder, jedenfalls nur diejenigen Unterrichtsanstalten, welche, wie die Gymnasien, die Realschulen, die Provinzial-Gewerbe- und die speciellen Fachschulen, dazu bestimmt sind, der Jugend eine solche Bildung zu gewähren, daß die Zöglinge, welche solche Anstalt mit dem Zeugniß der Reife verlassen, zu selbstständiger geistiger Fortbildung auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbfleißes voll befähigt sind.

Dagegen werden als Volksschulen nicht nur

1) diejenigen in das Auge zu fassen sein, über deren Einrichtung, Aufgabe und Ziel die allgemeine Verfügung vom 15. October 1872 B. 2311. Bestimmung getroffen hat, sondern auch
2) die in der Verfügung von demselben Tage B. 2312. bezeichneten Mittelschulen gleichviel, ob sie unter diesem oder einem anderen Namen bestehen, sowie, ob sie nur die Minimal-Klassenzahl haben oder in mehr als sechs Klassen vollständig eingerichtet sind, und die sogenannten Fortbildungsschulen, deren Grundzüge in der Verfügung vom 17. Juni 1874 — U. II. 3090 — aufgestellt worden sind.

Geht man aber auch davon aus, daß die Verfassungs-Urkunde in dem gedachten Artikel 25. nur die ad 1. bezeichneten Volksschulen habe treffen wollen, so hat die Erfahrung doch bereits unwiderleglich herausgestellt, daß der Grundsatz: lediglich und ausnahmslos die politische Ortsgemeinde und im Fall ihres nachgewiesenen Unvermögens den Staat als zu ihrer Unterhaltung verpflichtet hinzustellen, zu den allerbedenklichsten Resultaten führt. Der Grundgedanke dieser Verfassungsbestimmung war offenbar ein doppelter: nach der einen Seite sollte die Unterhaltungspflicht nicht durch die Zugehörigkeit der Pflichtigen zu einer bestimmten Confession oder einem bestimmten Stande bedingt sein, nach der andern Seite aber sollte und mußte der Pflichtige der Regel nach auch fähig sein, der ihm auferlegten Verpflichtung vollständig und auf die Dauer zu genügen. Dies trifft entschieden bei einer großen Zahl politischer Ortsgemeinden nicht zu. Man hat sich in dieser Beziehung zu vergegenwärtigen, was Alles die Unterhaltung einer Schule umfaßt.

Es gehören dazu

die Beschaffung, Unterhaltung und Erweiterung der für die Schule und die Lehrer erforderlichen Gebäude, freien Plätze,

Gärten und Dienstländereien, sowie der Lehr- und Lernmittel, so weit letztere nicht von den Eltern zu beschaffen, die Beschaffung der Besoldungen und Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen, der Umzugs- und Einführungskosten für dieselben, der Wittwenkassenbeiträge nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1869 und aller sonstigen für die Erfüllung des Schulzwecks erforderlichen Aufwendungen.

Dazu kommt, das für die oben unter 1 bezeichneten Schulen das jetzt noch vielfach bestehende Schulgeld nicht wird beibehalten werden können — Art. 25 a. a. O. schließt es ausdrücklich aus und die Landesvertretung würde schwerlich zu einer Verfassungs-Aenderung in dieser Richtung ihre Zustimmung geben —, vor Allem aber, daß abgesehen von den armen ackerbautreibenden Gegenden, durch die vollständig veränderten Gewerbs- und Verkehrs-Verhältnisse der Neuzeit, insbesondere in den Fabrik-Districten viele Ortsgemeinden entstanden sind und noch fortgesetzt entstehen werden, die neben den übrigen Communal-Bedürfnissen von vorn herein zu den Schul- wie zu den kirchlichen Bedürfnissen das ausreichende Quantum sicher nicht beizutragen vermögen. Soll der Staat in allen diesen einzelnen Fällen sofort herangezogen werden, so führt dies nicht nur, wie die Erfahrung bestätigt, zu so zeitraubenden und weitläufigen Erörterungen über den Nachweis des Unvermögens jeder speciell in Frage kommenden Gemeinde, daß die Sache selbst, nämlich die Schule, und zwar die Freudigkeit und Wirksamkeit der Lehrer, ebenso wie der Fleiß, die Zucht und die Ordnung der Schüler darunter leiden, sondern es kann auch bei größter Sorgsamkeit und Gewissenhaftigkeit aller mitwirkenden Organe keine Gewähr für absolut gerechte Verwendung der vom Staate verfügbar gemachten Mittel erzielt werden, weil es sich nicht umgehen läßt, dieselbe zu nicht geringem Theile auf die subjective Beurtheilung der unteren Verwaltungsorgane über die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu stützen, in deren Folge um so erheblichere Abweichungen entstehen werden, je größer der Kreis und je verschiedenartiger die concreten Verhältnisse sind, durch welche das Urtheil beeinflußt wird. Dem Staate aber werden dadurch Lasten aufgebürdet, welche er in erster Linie nicht übernehmen darf, wenn die richtige Förderung der geistigen Interessen der Nation nicht geradezu Schaden leiden soll. Die ganze geschichtliche Entwickelung des Volksschulwesens, wie die Natur der Sache weisen darauf hin, daß dasselbe nur dann gehörig gedeihen kann, wenn derjenige prästationsfähige corporative Verband die Lasten trägt, der das nächste Interesse daran hat, daß das in ihm heranwachsende Geschlecht eine solche Ausbildung in Kenntnissen und Fertigkeiten, und eine solche religiöse und sittliche Entwickelung empfängt, wie sie die Jugend befähigt, einst nützliche und wirksame Glieder des Staats und der in ihm geordneten Gemeinschaften zu werden.

In manchen Fällen, z. B. in einer Reihe von Städten, auch wenn dieselben einen besonderen Kreis nicht bilden, wird dies ohne Zweifel auch heut noch die politische Ortsgemeinde sein. Sie wird deshalb hier auch Trägerin der Unterhaltungspflicht für die öffentlichen Volksschulen bleiben können. In vielen andern Fällen, insbesondere bei mannigfachen ländlichen Gemeinden und in Gutsbezirken, in denen jedenfalls die Sonderpflicht des Gutsherrn als solchen aufzuhören haben würde, wird dies sicher nicht mehr zutreffen.

Wird hiernach das negative Resultat der bisher in meinem Ministerium über die Sache angestellten Erörterungen, welches ich im Eingang angegeben habe, kaum einem Bedenken unterliegen können, so nehme ich andrerseits doch Anstand, bestimmte positive Vorschläge für die Legislative eher festzustellen, als ich die dabei zu beachtenden concreten Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen vollständig übersehe und die gutachtliche Aeußerung derjenigen Behörden erhalten habe, welche diesen Verhältnissen näher stehen und die in Betracht kommenden Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der von ihnen gewonnenen praktischen Erfahrungen richtig zu beurtheilen vermögen.

Deshalb wende ich mich an die Herren Ober-Präsidenten mit dem ergebenen Ersuchen, nach Anhörung der Königlichen Regierungen und einzelner vorzugsweise dazu geeigneten Landräthe — deren Gutachten mit einzureichen sind — mich über nachstehende Fragen mit einer gefälligen motivirten gutachtlichen Aeußerung zu versehen, nachdem, dem beiliegenden Formular entsprechend, eine statistische, meines Erachtens für die Fragen erhebliche Feststellung der bestehenden Zustände stattgefunden hat:

I. Welcher andere corporative Verband, als die politische Ortsgemeinde, ist nach den Verhältnissen der dortigen Provinz als geeignet zu bezeichnen, um ihn im Entwurf eines Unterrichts-Gesetzes als principalen Träger der Unterhaltungspflicht für die öffentlichen Volksschulen aufzustellen?

a) ist es insbesondere der Amtsverband oder

b) ist es der Kreis?

Die Gründe für und wider sind zu beleuchten, und falls eine unbedingt bejahende oder verneinende Antwort auf die alternative Frage nicht gegeben werden kann, ist noch besonders zu erwägen, von welchem Factor und nach welchen Grundsätzen etwaige Ausnahmen von der Regel — sei es nun für gewisse, nach der Bevölkerungszahl abgegrenzte politische Gemeinden, sei es durch Unterscheidung zwischen Volksschulen im eigentlichen Sinne (oben unter 1.) und Mittel- und Fortbildungsschulen (oben unter 2), sei es durch Vorbehalt statutarischer Anordnung für die Festsetzung der Ausnahmen oder wie sonst — am zweckmäßigsten zu bestimmen sein würden.

Das, was oben über den Umfang der Volkschulen und den

Umfang der Unterhaltungspflicht, sowie darüber bemerkt worden ist, daß es überall auf die Fähigkeit des Verbandes ankommt, den fraglichen Verpflichtungen wenigstens der Regel nach zu genügen, bitte ich genau zu beachten.

Dabei bemerke ich, daß ich es für in hohem Maße bedenklich erachten würde, den Träger der Unterhaltungspflicht, wie dies jetzt vielfach der Fall ist, in dem Subject besonderer Societäten (Schulverbände) zu suchen, selbst wenn dieselben lediglich geographisch abgegrenzt werden sollten. Denn ich muß das größte Gewicht darauf legen, daß einestheils das Gesetz selbst die unterhaltungspflichtigen Verbände feststellt, ohne daß noch eine weitere organisatorische Verwaltungsthätigkeit behufs ihrer Bildung in jedem einzelnen Falle einzutreten hat und daß anderntheils die Angelegenheiten der öffentlichen Volksschulen ein Theil des Wirkungskreises bereits organisirter communaler Verbände werden, da nur im Zusammenhang mit den übrigen communalen Pflichten dieses Verbandes ein richtiges Bild von der Leistungsfähigkeit der dazu gehörigen Personen im Ganzen gewonnen und andrerseits die Vereinfachung der Verwaltung erreicht werden kann, auf welche ein so großes Gewicht zu legen ist.

II. Muß, wie wohl mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen, der Träger der Unterhaltungspflicht jedenfalls in einem Verbande von solchem Umfange gesucht werden, daß derselbe mehr als Eine Schule umfaßt, wird die Zahl der zu dem Verbande gehörigen Schulen oft sogar eine nicht geringfügige werden, so ist es von großer Wichtigkeit, wie am einfachsten der Zusammenhang zwischen der Verwaltung des unterhaltungspflichtigen corporativen Verbandes und der Verwaltung der einzelnen Schule herzustellen ist, denn es wird nicht wohl umgangen werden können, daß entweder für jede einzelne Schule oder für mehre an demselben Orte befindlichen Schulen zur Mitwirkung bei der Schulverwaltung und zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der ihnen zuzuweisenden Einwohner ein am Orte befindliches Verwaltungsorgan errichtet wird.

Ich bitte auch darüber um gefällige Aeußerung, wo möglich in formulirten Vorschlägen.

III. Von besonderer Schwierigkeit erscheint auch die Ueberleitung der bestehenden Verhältnisse in den nach obigen Gesichtspunkten neu zu schaffenden Zustand. Es wird in Frage kommen, ob das Gesetz nicht zu erklären haben wird, daß das Vermögen der öffentlichen Volksschulen und derjenigen öffentlich-rechtlichen Verbände, denen bisher die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen obgelegen hat, soweit dasselbe bisher zu diesen Schulzwecken verwandt worden, mit allen darauf ruhenden Verpflichtungen an den Verband übergehe, welchem die Unterhaltungspflicht der betreffenden Schulen in Folge des neuen Gesetzes überwiesen wird. Ich bitte sich darüber

zu äußern, ob und eventuell welche praktische Bedenken dagegen obwalten möchten. Ueber den Begriff der öffentlichen Schule verweise ich auf Ziffer 4 der Bemerkungen auf dem Formulare zu den statistischen Nachweisungen.

IV. Wird an Stelle oder neben den politischen Ortsgemeinden ein anderer, weiter greifender Communal-Verband als principaler Träger der Unterhaltungspflicht aufgestellt, so wird auch noch dafür Vorsorge zu treffen sein, wie es zu halten, wenn die Kräfte dieses Trägers nicht ausreichen und in welcher Weise die Grenze der Leistungsfähigkeit richtig zu finden ist. Insbesondere wird in Frage kommen müssen, ob und welche Bedenken es haben würde, nicht sogleich den Staat als alleinige Aushülfe, sondern zunächst je das nächst höhere corporative Glied und erst zuletzt den Staat als subsidiarisch verpflichtet hinzustellen.

Ich bitte auch über diese Fragen um eine gefällige motivirte Aeußerung.

V. Schließlich kommt es mir darauf an, eine gutachtliche Aeußerung darüber zu erhalten,

> in welcher Weise am zweckmäßigsten das Volksschulwesen in denjenigen Organismus einzugliedern ist, welchen die Kreisordnung vom 13. December 1872 geschaffen hat und welcher nach dem, jetzt dem Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf einer Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen (Nr. 14 der Drucksachen des Abgeordneten-Hauses) weiter ausgebildet werden soll.

Indem ich auf diese Vorlage und die ihr beigefügte Denkschrift über die Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung (confr. S. 37 ff. S. 41. 47. 48. 53. a. a. O.) insbesondere die Nr. XIII. der Grundzüge verweise, welche lautet:

> die Verwaltung der zum Ressort der Regierungen gehörigen Schulangelegenheiten wird den Provinzial-Schul-Collegien übertragen. Die Verfassung des Provinzial-Schul-Collegiums ist eine collegialische. Den Vorsitz in denselben führt der Ober-Präsident mit vollem Stimmrechte. Welche Angelegenheiten der Schulverwaltung von den Landräthen unter Mitwirkung der Kreis-Ausschüsse, bezw. von den Regierungs-Präsidenten unter Mitwirkung des Bezirks-Ausschusses und von dem Ober-Präsidenten unter Mitwirkung des Provinzial-Ausschusses wahrzunehmen sind, bestimmt das Unterrichtsgesetz,

kann ich die Bemerkung nicht zurückhalten, wie meines Erachtens die richtige und scharfe Abgrenzung der Befugnisse, welche danach fortan die zur Mitwirkung bei der Unterrichtsverwaltung zu betheiligenden Organe zu üben haben werden, eine der wichtigsten Auf-

gaben des Unterrichtsgesetzes bildet, da hiervon geradezu Wohl und Wehe des gesammten Schulwesens abhängt. Es wird dabei der genauen Sonderung bedürfen, welche Befugnisse

1) die Organe der Staatsverwaltung (Provinzial-Schul-Collegium, Kreis, eventl. Local-Schul-Inspectoren, Landräthe) und zwar
   a) allein
   b) unter Mitwirkung der Organe der Selbstverwaltung

   als reine Verwaltungsthätigkeit zu üben und welche Befugnisse
2) als Gegenstände der Administrativ-Justiz den in dem Gesetz-Entwurf Nr. 20 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses organisirten Verwaltungsgerichten zu übertragen sein werden.

Es werden in dieser Richtung folgende Punkte zu beachten sein:

1. Wie bereits S. 47 der Nr. 14. der Drucksachen des Abgeordnetenhauses näher ausgeführt ist, werden von der Mitwirkung der Laien alle diejenigen Fragen auszuscheiden sein, deren Beantworwortung eine besondere technische Vorbildung erfordert. Daraus folgt, daß die innern Angelegenheiten des Schulwesens, also z. B. a) Bestimmung der Einrichtung, Aufgabe und des Ziels der Schule — b) die Feststellung der Schulstunden und der Ferien — c) die Prüfung, Anstellung, Beurlaubung, Entlassung und Pensionirung der Lehrer, sowie die Aufsicht über ihre Führung — d) die Schuldisciplin — e) der ordentliche Schulbesuch sich im Großen und Ganzen der Mitwirkung von Laienelementen entziehen, während andrerseits auch hier schon sich einzelne Fälle ergeben werden, in denen, wie z. B. zu d. und e., auch wohl zu b. und c. eine gewisse Mitwirkung, sei es des Vorstandes jeder einzelnen Schule, sei es des Kreis-Ausschusses vielleicht als zulässig und angemessen erscheinen kann.

Es wird wesentlich sein, die Fälle genau und scharf zu fixiren.

2. Zahlreicher werden die Fälle sein können, in denen die Laien auf dem Gebiet der äußeren Schulangelegenheiten mitwirken. §. 135. Nr. X. der Kreisordnung vom 13. December 1872 enthält bereits eine bestimmte Reihe derselben, die zur Entscheidung des Kreisausschusses gestellt sind. Dieselben werden sich vermehren lassen. Abgesehen davon, daß, wenn der Kreis zum Träger der Schulunterhaltungspflicht gemacht wird, die gesammte Verwaltung des Schulvermögens des Kreises in die Hände des Kreisausschusses gelangen müßte, wird dabei insbesondere in Frage kommen, wer bestimmen resp. entscheiden soll,

a) ob und wo eine neue öffentliche Schule oder ob eine neue Schulklasse zu errichten, und wie der Bezirk einer Schule abzugrenzen ist;

b) ob und unter welchen Bedingungen bestehende Schulen zu vereinigen, zu trennen oder zu verändern sind;
c) falls vermögensrechtliche Ausgleichungen oder Auseinandersetzungen dabei erforderlich sind;
d) wenn es sich um die Festsetzung der Lehrerbesoldungen und die Fürsorge für die Erhaltung der Lehrer im Genuß des Amtseinkommens oder um Entscheidung über die darauf bezüglichen Beschwerden handelt;
e) wenn die Entscheidung für Umzugs- und Reisekosten der Lehrer festzusetzen ist;
f) wenn die Auseinandersetzung zwischen ab- und anziehenden Lehrern vorzunehmen ist;
g) wenn Festsetzungen wegen der Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Lehrer erfolgen müssen.

Andere Fälle wird die Praxis leicht an die Hand geben. Ich bitte jeden einzelnen Fall an der Hand der Praxis genau darauf zu prüfen, in welche der oben bezeichneten Kategorien er zu stellen sein möchte, ob dabei also die Staatsorgane allein zu befinden haben müssen und welche, oder ob die Entscheidung den Selbstverwaltungsorganen und welchen (Kreis- oder Bezirks- oder Provinzial-Ausschüssen 2c.) zu überlassen sei, und event. ob eine Sache der reinen Verwaltung oder der Administrativ-Jurisdiction vorliegt, endlich auch, welcher Instanz, ob dem localen Vorstand der einzelnen Schule, der Kreisbehörde oder der Provinzialbehörde die erste Entscheidung der einzelnen in Betracht kommenden Fälle zuzuweisen sein würde. In Beziehung auf den letzterwähnten Punkt mache ich noch darauf aufmerksam, wie durch die gesammte neue Verwaltungs-Organisation der Grundsatz hindurchgeht, daß gegen jede Verfügung oder Entscheidung eines Verwaltungs-Organs noch eine höhere Instanz, aber eben auch nur Eine anzurufen ist.

3. An diese Erörterungen schließt sich noch eine andere Frage an, nämlich die,

a) ob und wie die Vorstände für die einzelne Schule zu construiren und ob nicht
b) die Kreisausschüsse
c) die Bezirks- und Provinzial-Ausschüsse

für die Verfügung und Entscheidung in Schul-Angelegenheiten jedenfalls noch mit technischen Kräften, zu b. insbesondere noch mit dem Kreisschul-Inspector und etwa 2 geeigneten und von sämmtlichen Lehrern zu wählenden Mitgliedern des Lehrerstandes zu verstärken sein werden.

Ich bitte auch darüber um gefällige Aeußerung, vornämlich aber, ob zu b. und c. besondere praktische Schwierigkeiten in der Ausführung entstehen möchten.

Den hiernach zu erstattenden Berichten, welchen die aufgestellten statistischen Nachweisungen beizufügen sind, sehe ich ergebenst binnen drei Monaten entgegen.

Falk.

An
die Herren Ober-Präsidenten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien, Pommern und Sachsen.

B. 862.

Bemerkung. Den Oberpräsidenten derjenigen Provinzen, in welchen die Kreisordnung vom 13. December 1872 nicht eingeführt ist, und dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen ist diese Verfügung durch besondere Erlasse zugegangen, in welchen auf den Umstand, daß die gleichen Verwaltungs-Organisationen noch nicht eingeleitet sind, die erforderliche Rücksicht genommen worden ist.

---

133) Organisation und Leitung mehrklassiger Schulen; Instruction für den Rector.

Cassel, den 28. Mai 1875.

In verschiedenen Städten des Regierungsbezirks sind die Lehrer der Oberklasse mehrklassiger von uns ressortirender Schulen als Hauptlehrer (in N. und N. früher als Oberlehrer) ernannt, ohne daß die im Begriff des „Hauptlehrers" liegende und unsrer Intention entsprechende Leitung der resp. Anstalt von ihnen gehandhabt würde. Die mehrklassigen Schulen erscheinen somit vielfach lediglich als eine Anzahl einzelner Schulklassen, die nur lose, meist nur durch ein äußeres, mechanisches Band mit einander verknüpft sind, während sie doch ihrer ganzen Bedeutung nach einen einheitlichen, in sich gegliederten Schulorganismus, mit einem Haupt an der Spitze, darzustellen haben.

Wir bestimmen daher hierdurch, daß die als Haupt- und erste Lehrer (vormals auch als Oberlehrer bezeichnet) an mehrklassigen Schulen bestellten (bezw. künftighin bestellt werdenden) Lehrer zugleich die Leitung der gesammten Anstalt haben.

Um im jedesmaligen Fall den Hauptlehrer von dem Umfang und der Beschaffenheit seiner Dienstobliegenheiten genau zu unterrichten, ist es nothwendig, demselben eine Dienstinstruction zu ertheilen, welche nach Anleitung der für Rectoren bestimmten, hier beigefügten Instruction von de..... aufzustellen, zu vollziehen und demnächst zu unserer Bestätigung vorzulegen ist. Sollten, was sich von hieraus nicht übersehen läßt, einzelne Bestimmungen den besonderen lokalen Verhältnissen nicht entsprechen, so erwarten wir baldigen Bericht.

Uebrigens bemerken wir noch, daß es, um dem Hauptlehrer die gewissenhafte Ausübung seiner Pflichten zu ermöglichen, erforderlich erscheint, die Zahl der von ihm wöchentlich zu ertheilenden Unterrichtsstunden auf den Maximalsatz von 24 herabzusetzen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An
den Stadtschulvorstand 2c.

Instruction
für den Rector der Stadtschule zu .....

§. 1.

Der Rector der Stadtschule zu ..... ist der nächste Vorgesetzte dieser Schule. Als solcher ist er verpflichtet, das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt in jeder Beziehung und mit allen seinen Kräften zu fördern und dahin zu streben, daß die Schuljugend fleißig und sorgfältig unterrichtet und zu wahrer Gottesfurcht, sittlichem Wandel und vaterländischer Gesinnung treulich erzogen werde. Seine Befugnisse und Pflichten erstrecken sich über die äußeren und inneren Angelegenheiten der Schule nach Maßgabe der nachstehenden Dienstinstruction.

§. 2.

Das Verhältniß des Rectors zu den vorgesetzten Behörden erleidet durch diese Instruction keine Veränderung. Die demselben zunächst vorgesetzte Königliche Behörde, deren Aufsicht derselbe hinsichtlich der ganzen Verwaltung seines Amtes untergeben ist, ist der unterzeichnete Königliche Schulvorstand. Wie er von diesem die auf die Schule bezüglichen Verfügungen erhält, so hat er auch an denselben die vorgeschriebenen regelmäßigen und die außerordentlich geforderten oder nöthig werdenden Berichte zu erstatten.

§. 3.

Unter der Aufsicht des Rectors steht:

a. das Schulgebäude.

Er hat darüber zu wachen, daß sowohl in den sämmtlichen Classen, als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten Reinlichkeit und Ordnung herrsche und alles in gutem Stande erhalten werde. Von allen in dem Gebäude vorhandenen oder entstehenden Mängeln oder ihm zugefügten Beschädigungen hat er den Schulvorstand sofort in Kenntniß zu setzen.

b. die Inventarien der Schule an Utensilien, Büchern, Lehr- und Lernmitteln, Classen- und Stoffbüchern, Versäumnißlisten und dergleichen. Er hat das Verzeichniß aller dieser Gegenstände zu führen und neu hinzukommende pünktlich nachzutragen; wenn Einzelnes unbrauchbar wird, dem Schulvorstande Anzeige zu machen und den

Abgang im Verzeichniß anzumerken. Durch öftere Revision hat er sich von dem Vorhandensein der einzelnen zum Eigenthum der Schule gehörenden Gegenstände zu überzeugen, auch die den Lehrern zum Gebrauch in ihren Classen, resp. zur Aufbewahrung übergebenen Bücher und Lehrmittel genau zu notiren und darüber zu wachen, daß dieselben in gutem Stande erhalten werden.

§. 4.

Der Rector nimmt die Anmeldungen der neuen Schüler an und bewirkt ihre Aufnahme. Sofern diese bereits Unterricht genossen haben, vertheilt er dieselben nach dem Ergebniß einer Prüfung, zu welcher die betreffenden Lehrer zuzuziehen sind, in die verschiedenen Classen. Ebenso leitet er nach Abhaltung der vorgeschriebenen Prüfung unter Zuziehung der Lehrer die Versetzung in die höheren Classen. Auch nimmt er die Abmeldungen der aus der Schule scheidenden Kinder entgegen und berichtigt danach das von ihm zu führende Schüler-Verzeichniß. Das den ausscheidenden Kindern über Betragen, Fleiß und Leistungen zu ertheilende Zeugniß ist von den betreffenden Classenlehrern auszufertigen und von dem Rector mitzuvollziehen. Die Entlassung der Schüler nach vollständig beendigtem Lehrcursus hat der Rector durch eine angemessene, doch stille Feierlichkeit, zu welcher auch die Eltern oder sonstige Angehörige der Kinder eingeladen werden können, auszuzeichnen.

§. 5.

Der Rector ist der nächste Vorgesetzte der an der Schule fungirenden Lehrer und Unterbeamten, welche ihn in allen amtlichen Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. Es liegt ihm ob, die neuangestellten Lehrer in ihr Amt einzuweisen, sie mit dem Umfang ihrer Obliegenheiten genau bekannt zu machen und ihnen in der Erfüllung derselben nach bestem Wissen mit Rath und That beizustehen. Er hat darüber zu wachen, daß sie ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen und sich durch ihr Verhalten sowohl in als außer dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. Dabei wird der Rector nicht außer Acht lassen, daß die Lehrer der Schule seine Mitarbeiter an einem gemeinsamen Werke sind und er ihnen daher mit gebührender Achtung zu begegnen hat. Wo er ihnen über wahrgenommene Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten Vorstellungen zu machen hat, wird er dies zwar mit Ernst und Nachdruck, aber immer in dem Geiste collegialischen Wohlwollens thun.

Zwischen den vorgesetzten Behörden und den Lehrern ist der Rector das vermittelnde Organ. Er communicirt den Lehrern die Verfügungen der Behörden und die Eingaben der ersteren gehen, soweit dieselben deren Amt und Stellung betreffen, durch seine Hand und sind mit seinem Gutachten zu begleiten.

§. 6.

Der Rector hat unter Zuziehung der Lehrer den Unterrichts- und Lectionsplan aufzustellen und zur Genehmigung vorzulegen. Auch hat er in geeigneten Zeiträumen die Revision dieser Pläne zu bewirken und die dabei als nothwendig erkannten Abänderungen zu beantragen.

§. 7.

Es ist ferner die Pflicht des Rectors, den Unterrichtsbetrieb der Schule sorgfältig zu überwachen und demgemäß darauf zu halten, daß der Lectionsplan pünktlich eingehalten, der Unterricht in sämmtlichen Classen regelmäßig begonnen und geschlossen, die Freizeit zwischen den Lectionen nicht ungebührlich verlängert und die Schüler weder in den Classen noch auf dem Spielplatz ohne Aufsicht gelassen werden.

Von dem Vorhandensein der Schülerverzeichnisse und sonstigen Classenbücher, sowie von der regelmäßigen Führung der Versäumnißlisten hat er sich zu überzeugen. Auf die etwa wahrgenommenen Nachlässigkeiten und Ungehörigkeiten hat er aufmerksam zu machen und die Abstellung anzuordnen.

§. 8.

Um in steter Kenntniß von dem Zustand der Classen und dem Verfahren der Lehrer, wie in unterrichtlicher so in erziehlicher Hinsicht sich zu erhalten, ist der Rector ebenso berechtigt als verpflichtet, die Lehrstunden der anderen Lehrer zu besuchen. Die Bemerkungen, zu welchen ihm die gemachten Beobachtungen Veranlassung geben, wird er dem betreffenden Lehrer nach Beendigung der Lectionen und unter vier Augen mittheilen.

§. 9.

In Krankheits- oder anderen Fällen, welche die Vertretung eines Lehrers nöthig machen, ordnet diese der Rector unter Rücksprache mit denjenigen Lehrern an, welche sie am füglichsten übernehmen können.

Dauert die Nothwendigkeit der Vertretung länger als eine Woche, so ist dem Schulvorstand Anzeige zu machen.

§. 10.

Dispensationen der Schulkinder vom Schulbesuch kann der Rector, nachdem er sich von der Nothwendigkeit überzeugt und mit dem betreffenden Lehrer Rücksprache genommen hat, bis auf die Dauer von 8 Tagen ertheilen. Bei längerer Dauer der beantragten Dispensation ist bei dem Schulvorstand Anzeige zu machen.

§. 11.

Zur Förderung des gesammten Zwecks der Schule, und insbesondere zur Befestigung der pädagogischen und collegialischen Einheit unter den Lehrern, ist der Rector verpflichtet, regelmäßige Conferenzen mit den Lehrern zu halten, und die Lehrer sind ver-

pflichtet, sich zu denselben pünktlich einzufinden. Sie werden außer den Schulstunden ein bis zweimal im Monat gehalten. Bei besonderen Veranlassungen kann der Rector auch außerordentliche Conferenzen berufen.

Gegenstand der Berathung ist Alles was zur Erhaltung guter Zucht, zur Beförderung des Fleißes und der Fortschritte der Schüler, überhaupt zur zweckmäßigen Ausführung des aufgestellten Lehrplans eine gemeinsame Besprechung wünschenswerth macht, kurz alles was den Unterricht und die Erziehung der Schule, die Unterrichtsgegenstände, das Unterrichtsverfahren, die Unterrichtsmittel und sonstigen Schulbedürfnisse, die Disciplin, die Schulstrafen, die Prüfungen, die Versetzungen u. s. w. betrifft. Auch werden in den Conferenzen die die Schule betreffenden Verfügungen der Behörden mitgetheilt, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Mittheilung im Wege des Umlaufs erforderlich macht.

Der Rector führt in den Conferenzen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Ueber den Hauptinhalt der letzteren wird von einem dazu bestimmten Lehrer ein kurzes Protocoll aufgenommen.

---

134) Einrichtung eines dreiklassigen Schulsystems bei mehr als 120 Schulkindern.

Cassel, den 29. April 1875.

Aus den bei uns eingehenden Visitationsberichten ergiebt sich, daß die in §. 4. der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 aufgestellte Norm, wonach in Schulen mit 2 Lehrern, die mehr als 120 Schulkinder zählen, ein dreiklassiges Schulsystem eingeführt werden soll, nicht überall befolgt wird.

Aus unstatthafter Connivenz gegen die Lehrer ist selbst in Fällen, wo die Zahl der Schulkinder 180 und mehr beträgt, die Beibehaltung der 2klassigen Schule in Widerspruch mit der oben angezogenen, anläßlich der Einführung der neuen Lehrpläne von uns besonders eingeschärften normativen Bestimmung geduldet worden. Wir veranlassen deshalb Ew. Hochwürden 2c. dafür Sorge zu tragen, daß mit Beginn des nächsten Wintersemesters überall, wo es noch nicht geschehen, nach Maßgabe des §. 4. der Allgemeinen Bestimmungen die dreiklassige Schule eingeführt werde. Für die pünktliche Befolgung müssen wir Ew. Hochwürden 2c. verantwortlich machen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An
sämmtliche Herren Oberschul-Inspectoren, sowie an
die Herren Stadtschulinspicienten zu N. N.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Provinzial-Schulrathe Dr. Ferd. Schultz zu Münster ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

der Kreis-Schulinspector Dr. Dittmar zu Gnesen zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Posen überwiesen,

zu Kreis-Schulinspectoren im Regierungsbezirk Oppeln sind ernannt worden die bisherigen Gymnasiallehrer und commissarischen Kreis-Schulinspectoren Dr. Schuler zu Groß-Strehlitz und Dr. Niedenführ zu Ratibor, sowie der bisherige Lehrer und commissarische Kreis-Schulinspector Elsner zu Leobschütz.

B. Universitäten, ꝛc.

Der Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath Dr. Goldschmidt zu Leipzig ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath zum ordentl. Profess. in der jurist. Facultät der Univers. zu Berlin ernannt, — dem außerordentl. Profess. Dr. Gurlt in der medic. Facult. derselben Univers. zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse, — dem ordentl. Profess. in der philos. Facult. ders. Univers. und Ober-Bibliothekar der Königl. Bibliothek Geheimen Regierungsrath Dr. Lepsius zur Anlegung des Commandeurkreuzes mit dem Stern des Großherzoglich Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen die Erlaubniß ertheilt,

dem Musiklehrer am Institut für Kirchenmusik bei der Univers. zu Breslau, Musikdirector Dr. Schäffer der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

an der Univers. zu Göttingen der außerordentl. Profess. Dr. Marmé zum ordentl. Profess. in der medic. Facult. ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr. Brugsch in der philos. Facult. zur Anlegung des Kaiserl. Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse, des Kaiserlich Brasilianischen Rosen-Ordens zweiter Klasse und des Commandeurkreuzes vom Großherrlich Türkischen Medschidje-Orden die Erlaubniß ertheilt,

der Professor Dr. Oswald in Paderborn zum ordentl. Profess. in der theolog. Facult. des Lyceums zu Braunsberg ernannt worden.

Dem Sectionschef Dr. Albrecht am geodätischen Institut zu Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Das Prädicat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Laws am Gymnas. zu Rössel,
Dr. Amen am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Junghans am Stadt-Gymnas. zu Stettin, und
Weiske an der lateinischen Hauptschule zu Halle, sowie
dem Conrector Witte am Gymnas. zu Merseburg.

Als Oberlehrer sind berufen an das Gymnasium
zu Brilon der Privatdocent Dr. Schwering von der theologischen rc. Akademie zu Münster,
an Marzellen zu Cöln der Oberlehrer Stein vom Gymnas. zu Neuß.

Zu Oberlehrern sind befördert worden am Gymnasium
zu Berlin, Gymnas. zum grauen Kloster, die ordentl. Lehrer Dr. Heinr. Müller und Dr. Dinse,
zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gymnas., = = = Dr. Paul und Dr. Aug. Müller,
zu Berlin, Köllnisch. Gymnas., = = = Dr. Rose und Dr. Jahn,
zu Berlin, Louisenstädt. Gymnas., = = = Dr. Junghahn und Dr. Joh. Schmidt,
zu Berlin, Friedrichs-Gymnas., = = = Dr. Goldschmidt und Dr. Meusel,
zu Berlin, Sophien-Gymnas., der ordent. Lehrer Dr. Nitsche,
zu Stettin, Stadt-Gymnas., = = = Dr. Pfundheller,
zu Meldorf = = = Dr. Grühn, und
zu Hameln = = = Dr. Schneidewin.

Das Prädicat „Oberlehrer" ist beigelegt den ordentl. Lehrern
Dr. Rhode am Gymnasium zu Bunzlau, und
Dr. Drenkhahn = = zu Merseburg.

Dem Gymnasiallehrer Curtze zu Thorn ist die Erlaubniß zur Anlegung des Offizierkreuzes vom Orden der Königl. Italienischen Krone ertheilt.

der Bürgerschullehrer Hildmann ist am Gymnas. zu Eisleben als Elementarlehrer angestellt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Meibauer und Dr. Gust. Bellermann an der Königsstädt.-Realschule zu Berlin,
Schullze an der Dorotheenstädt. Realsch. zu Berlin,

Dr. Beck an der Friedrichs-Realsch. daselbst,
Dr. Zettnow an der Sophien-Realschule daselbst,
Dr. Pardon an der Louisenstädt. Realschule daselbst,
Dr. Böhm an der Louisenstädt. Gewerbeschule daselbst, und
Hempel an der Friedrichs-Werderschen Gewerbesch. daselbst.

Als ordentl. Lehrer ist an der Realsch. I. O. zu Magdeburg der Schula.-Candid. Jennrich angestellt worden.

Der Dirigent der höheren Bürgerschule zu Unna, Dr. Herwig ist als Rector der Anstalt bestätigt,

an der höh. Bürgersch. zu Witten der Lehrer Dr. Finke aus Neustettin als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Seminarien, ꝛc.

Der Seminar-Director Skrodzki zu Angerburg ist in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Creuzburg Ob. Schles. versetzt,

an dem neu errichteten evang. Schullehrer-Semin. zu Oels im Regierungsbezirk Breslau der Waisenhaus-Inspector und Seminarlehrer Seeliger zu Steinau a. d. O. als erster Lehrer angestellt, auch demselben die Direction dieses Seminars einstweilen übertragen, — an dasselbe Seminar der ordentliche Seminarlehrer Vogel zu Münsterberg in gleicher Eigenschaft versetzt,

es sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar

zu Löbau der Schula.-Cand. Wernicke als ordentl. Lehrer provisorisch,

zu Franzburg der frühere Realschullehrer Drochner zu Wehlau als ordentlicher und Musiklehrer provisorisch,

zu Dillenburg der Prediger a. D. Hänelt, zuletzt in Ziegenhals, als ordentl. Lehrer provisorisch;

am Schullehrer-Seminar zu Steinau ist der Lehrer Menzel als Hülfslehrer angestellt.

An der Louisen-Stiftung zu Posen (Lehrerinnen-Seminar) ist der Oberlehrer Dr. Menzel von der städtischen höheren Töchterschule zu Görlitz in der Stelle eines ersten Seminarlehrers, der Schula. Candid. Dr. Scherler als ordentl. Seminarlehrer, und die Lehrerin Herzog aus Görlitz als Seminarlehrerin,

der Oberlehrer Dr. Scharlach von der städtischen höheren Töchterschule zu Görlitz als erster Lehrer bei den Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig angestellt worden.

Der Lehrer Weyrauch an der Bürger-Mädchenschule zu Liegnitz ist zum Vorsteher der Präparanden-Anstalt zu Simmern ernannt,

der Lehrer Winkelmann, z. Z. in Berlin, als zweiter Lehrer an der Präparandenanstalt zu Quedlinburg angestellt worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Sulzbacher, evang. Lehrer, Küster und Organist zu Argenthal, Krs Simmern;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Kutscher, evang. Lehrer zu Petze, Amt Gronau.

Ausgeschieden aus dem Amte.

In den Ruhestand getreten:

der Professor Frdr. Müller an der Kunst-Akademie zu Cassel, zugleich Secretair der Akademie,
die Oberlehrer Profess. Goßrau am Gymnasium zu Quedlinburg und Dr. Hoch am Gymnas. zu Münstereifel,
der Director Semerák am Schull. Semin. zu Creuzburg Ob. Schl.,
der ordentl. Lehrer Thorbecke am evang. Schull. Semin. zu Osnabrück,
der Director Zimmermann an der Taubstummenanstalt zu Berlin.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der Oberlehrer Dr. Maréchal und der ordentl. Lehrer Wenkel an der Realschule zu Elberfeld.

Anderweit ausgeschieden:

der Rector Dr. Jumpertz an der Realschule zu Crefeld.

Inhaltsverzeichniß des Juli-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 1. August **1875.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

135) Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 2. von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt.

Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des §. 2., nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von

*) verkündet durch die Ges.-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten pro 1875 Nr. 15 Seite 217 Nr. 8292.

Orden und ordensähnlichen Congregationen die Befugniß gewähren, Unterricht zu ertheilen.

§. 2.

Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

§. 3.

Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Congregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

§. 4.

Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Congregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Commissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des §. 10. Nr. 2. des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.*)

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des §. 3. zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Grf. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal.

---

*) Vorbezeichnete Nr. 15 der Gesetz-Sammlung ist ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1875.

136) Auszug aus dem Gesetze, betreffend die im Jahre 1876 vor Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu leistenden Staatsausgaben. Vom 30. Juni 1875.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Da für das Jahr 1876 der Staatshaushalts-Etat nicht vor dem Beginn des Jahres zur Feststellung gelangen wird, so wird die Staatsregierung, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1876, ermächtigt, die im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1875 unter den dauernden Ausgaben vorgesehenen Staatsausgaben bis zum 1. April 1876 in den Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln für das Jahr 1875 bewilligten Summen aus den Einnahmen des Jahres 1876 fortleisten zu lassen.

Die gleiche Ermächtigung wird ertheilt zur Fortleistung von Ausgaben:

a. zur Fortsetzung von Bauten, für welche in dem Staatshaushalts-Etat für 1875 unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Abschlagsraten von dem veranschlagten Gesammtkostenbedarf ausgebracht sind;

b. 2c.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 30. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

---

137) Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 122). Vom 28. Juni 1875.**)

(Centrbl. pro 1873 Seite 322 Nr. 156.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung des Landtages der Monarchie, was folgt:

---

*) das Gesetz vom 30. Juni d. J. ist verkündet durch die Gesetz-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten pro 1875 Stück 26 Seite 371 Nr. 8335.

**) verkündet durch die Gesetz-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten pro 1875 Stück 26 Seite 370 Nr. 8334.

Artikel I.

Die §§. 1. 4. und 10. des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden wie folgt abgeändert:

§. 1.

An Stelle der Nr. VII. wird bestimmt:

VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind . . . . 4 Mark 50 Pf. ($1\frac{1}{2}$ Thlr).

VIII. Unterbeamte . . . . 3 = (1 Thlr).

§. 4.

An Stelle der Vorschriften unter Nr. I. 2. und 3. und II. 3. wird bestimmt:

I.

2) Die im §. 1. unter VI. und VII. genannten Beamten für die Meile 75 Pf. ($7\frac{1}{2}$ Silbergroschen) und 2 Mark (20 Silbergroschen) für jeden Zu- und Abgang.

3) Die im §. 1. unter Nr. VIII. genannten Beamten für die Meile 50 Pf. (5 Silbergroschen) und 1 Mark (10 Silbergroschen) für jeden Zu- und Abgang.

II.

3) Die im §. 1. unter VII. und VIII. genannten Beamten 2 Mark (20 Silbergroschen).

§. 10.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amt verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung darüber, welche Beamte zu den im §. 1. unter VII. und VIII. genannten zu zählen sind.

Artikel II.

Durch Königliche Verordnung können die in dem Gesetze vom 24. März 1873 bestimmten Sätze an Tagegeldern und Reisekosten und die jenem Gesetze zu Grunde liegenden Entfernungsmaaße in die Reichsmarkrechnung, beziehentlich in das Metermaaß übertragen und angemessen abgerundet werden. In gleichem Wege können die durch das gedachte Gesetz und durch den Artikel I. des gegenwärtigen Gesetzes für die verschiedenen Beamtenklassen bestimmten Sätze bis zur Höhe derjenigen Sätze umgeändert werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des §. 18. des Reichs-

gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 28. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach.

---

138) Einlösung und Präclusion des Staatspapiergeldes.

Berlin, den 26. Juni 1875.

Dem Königlichen Consistorium &c. übersende ich hierneben eine durch den Staats-Anzeiger, die Amtsblätter, verschiedene Zeitungen und die Ortsbehörden zur Veröffentlichung gelangende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 21. d. M., betreffend die Einlösung und Präclusion des Staatspapiergeldes, sowie Abschrift einer in dieser Beziehung durch denselben Herrn Minister an die Königlichen Regierungen &c. erlassenen Circular-Verfügung zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, die Kassen Seines Verwaltungsbezirks danach mit entsprechender Instruction zu versehen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
sämmtliche Königl. Consistorien incl. Landes-Consistorium in Hannover und die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
G. III. 3946.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Der Königlichen Regierung übersende ich eine Bekanntmachung, betreffend die Einlösung und Präclusion des Staatspapiergeldes mit dem Veranlassen, dieselbe sofort und demnächst in Zwischenräumen von sechs zu sechs Wochen bis zum Schluß des Jahres durch das Amtsblatt, die Kreisblätter, geeignete Zeitungen und durch die Ortsbehörden des dortigen Bezirks veröffentlichen zu lassen, sowie hiernach die Einlösungskassen, sämmtliche Kassen des dortigen Ressorts und die Kassen der unter Ihrer Aufsicht stehenden Institute mit Anweisung zu versehen.

Die Specialkassen haben die von ihnen in Zahlung angenommenen beziehungsweise eingelösten Staatspapiergeldzeichen nach den Sorten getrennt ohne Verzug an die Regierungs-Hauptkasse abzu-

liefern. Von der letzteren werden die Geldzeichen in möglichst abgerundeten Beträgen nach den Sorten getrennt am Schlusse jeder Woche an die Controle der Staatspapiere hierselbst eingesendet mit Ausnahme der Nassau'schen Landesbanknoten und Landeskredit-Kassenscheine, welche bei der Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden verbleiben, beziehungsweise an dieselbe abzuführen sind.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
I. 9553.

Bekanntmachung.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (Ges.-Samml. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1) die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835;
2) die Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868;
3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (Ges.-Samml. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landescreditkasse daselbst;
4) die Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. Dezember 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchem die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt

a. in Berlin.

bei 1) der General-Staatskasse,
2) der Controle der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern,

4) dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
5) dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse,

b. in den Provinzen

bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3) der Landeskasse in Sigmaringen,
4) den Kreiskassen,
5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) den Forstkassen,
8) den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

von den zu b. 4—9 aufgeführten Kassen jedoch nur soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

---

139) Competenz bezüglich der Vorschriften über Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule.

(cfr. Centrbl. pro 1875 Seite 304 Nr. 95.)

In der Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. zu N. hat das Königliche Staats-Ministerium in der heutigen Sitzung, an welcher ꝛc. Theil genommen haben, auf Vortrag des dazu bestellten Referenten, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Disciplinarhofs vom 19. Dezember v. J., unter Verwerfung der von dem Angeschuldigten eingelegten Berufung beschlossen:

daß der auf Dienstentlassung gerichtete Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Cassel vom 2. Juli v. J. lediglich zu bestätigen, auch der Angeschuldigte die Kosten des Verfahrens zu tragen verbunden.

Gründe.

Dem Angeschuldigten, dessen Leistungen als Lehrer befriedigt haben und der mit Ausnahme einer Ermahnung zu besonnener

Handhabung des Züchtigungsrechts nie bestraft ist, wird in dem vorliegenden Verfahren

> eine fortgesetzte, sowohl schriftlich erklärte, als auch thatsächlich documentirte Versagung des Gehorsams gegen seine Vorgesetzten

vorgeworfen.

Durch die stattgehabten Erörterungen in Verbindung mit den Einräumungen des Angeschuldigten sind die Thatsachen, welche dieser Anschuldigung zu Grunde liegen, vollkommen festgestellt.

Der Angeschuldigte hat demnach wiederholt erklärt, daß er das Recht der weltlichen Behörden, auch bezüglich des Religionsunterrichts Anordnungen in den Schulen zu treffen, nicht anzuerkennen vermöge, daher ablehnen müsse, dem Religionsunterrichte den von seinem Schulinspector auf Grund der allgemeinen Verfügung des Herrn Kultus-Ministers vom 15. October 1872 entworfenen und ihm zur Nachachtung mitgetheilten Lehr- und Stundenplan zu Grunde zu legen, letzteres jedenfalls nur dann thun könne, wenn bestimmt oder erklärt werde, daß die Aufsicht über die Ertheilung des Religionsunterrichts vom Pfarrer als solchem, nicht aber in Folge Auftrags der Regierung resp. des Staats ausgeübt werde. Auch hat der Angeschuldigte factisch den erwähnten Lehr- und Stundenplan nicht befolgt. Die Ausführungen, durch welche der Angeschuldigte dies Verhalten zu rechtfertigen und die auf Dienstentlassung gerichtete Entscheidung des Vorderrichters anzugreifen sucht, können als zutreffend nicht anerkannt werden.

Nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1872 bleibt von dessen Bestimmungen der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 unberührt, wonach die Leitung des Religions-Unterrichts in der Volksschule den betreffenden Religions-Gesellschaften zustehen soll; da indessen diese Bestimmung zu den bis zum Erlaß des in Art. 26 vorgesehenen allgemeinen Unterrichts-Gesetzes suspendirten Theilen der Verfassungs-Urkunde gehört, so bewendet es in dieser Beziehung nach Art. 112 a. a. O. bei den bestehenden Gesetzen und es kommt somit für den vorliegenden Fall das in den vormals kurfürstlich hessischen Landestheilen geltende Recht in Betracht. Die älteren Verordnungen, auf welche der Angeschuldigte sich beruft, sind, soweit das Schulwesen in Betracht kommt, durch die spätere kurhessische Gesetzgebung, insbesondere die Verordnung vom 29. Juni 1821 außer Gültigkeit. Nach den Bestimmungen dieser neueren Gesetzgebung aber steht die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen auch hinsichtlich des Religions-Unterrichts — abgesehen von der hier nicht in Frage stehenden Mitbetheiligung des kirchlichen Ressorts bezüglich des dogmatischen Inhalts des Religions-Unterrichts — den weltlichen Behörden, den Regierungen zu. Wenn ꝛc. N. auszuführen sucht, daß die unmittelbare

Schulaufsicht und insbesondere die Leitung und Beaufsichtigung des Religions-Unterrichts nach wie vor den Pfarrern als solchen, also dem kirchlichen Amte zustehe, so ist dies verfehlt. Denn einmal fungirten schon nach dem kurhessischen Recht, wie es in der Verordnung vom 29. Juni 1821 und der Declaration zu §. 66. derselben vom 16. December 1822 enthalten ist, die Pfarrer in ihrer Eigenschaft als Schulinspectoren eben als Organe der Schulaufsichtsbehörden, d. h. der Regierungen, und sodann ist durch das Gesetz vom 11. März 1872 auf verfassungsmäßigem Wege und daher für jeden Beamten bindend die Aufsicht über die Schulen generell, also einschließlich des Religions-Unterrichts, dem Staate übertragen worden.

N. nimmt zwar zur Stütze seiner Ausführungen auf die Verfügung der Königlichen Regierung zu Cassel vom 23. November 1872 Bezug, in welcher die Regierung, nachdem sie in Folge der allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 alle die Schuleinrichtung und den Lehrbetrieb betreffenden Vorschriften der kurhessischen Schulordnungen für aufgehoben erklärt hatte, bemerkte, daß hinsichtlich der noch weiter in Kraft bleibenden, die Beaufsichtigung und Leitung der Schulen, die Schulvorstände, die Dienstanweisungen für Lehrer und Schulinspectoren betreffenden Bestimmungen jener Schulordnungen anderweite Verfügung vorbehalten werde. Gegen die Bezugnahme des N. auf diese Verfügung ist jedoch, abgesehen davon, daß selbst eine nicht zutreffende Erklärung Seitens der Regierung der verfassungsmäßigen Bedeutung und Wirkung eines Staatsgesetzes nicht präjudiciren könnte, zu bemerken, daß, wie schon erwähnt, auch nach dem vormals kurhessischen Recht, welches durch die Regierungs-Verfügung als zum Theil vorläufig fortbestehend bezeichnet wurde, die Pfarrer die Schulinspection als Organe der weltlichen Aufsichtsbehörde führten, und daß ferner schon vorher, in Folge einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Königliche Regierung durch eine Bekanntmachung vom 3. April 1872 unter Hinweisung auf das Gesetz vom 11. März 1872 die damals fungirenden Ober- und Local-Schulinspectoren in diesem ihrem Amte zur Fortsetzung desselben im Auftrage des Staats bestätigt hatte.

Auch die von dem Angeschuldigten geltend gemachte Berufung auf den seiner Entstehung nach kirchlichen Charakter des Lehramts ist hinfällig. Der Angeschuldigte verkennt dabei die Umgestaltung, welche der Charakter des Lehramts durch seine historische Entwickelung erfahren hat, und welcher die neuere, so auch die hessische Gesetzgebung dadurch Rechnung getragen hat, daß sie die frühere kirchliche Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens in eine weltliche umgewandelt hat.

Nach den obigen Ausführungen stellt die Weigerung des N.,

den nach Vorschrift der allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 neu aufgestellten Lehrplan hinsichtlich des Religions-Unterrichts zu befolgen, einen Ungehorsam gegen die gesetzmäßigen Anordnungen seiner vorgesetzten Behörden dar, und dies selbst dann, wenn die Weigerung nur als die Folge eines Rechtsirrthums anzusehen wäre.

Auch die von N. behaupteten Gewissensbedenken sind nicht geeignet, die Feststellung eines disciplinarisch strafbaren Ungehorsams auszuschließen, da ihm event. überlassen bleiben mußte, sein Schulamt niederzulegen.

Unter diesen Umständen und da nicht einmal zu erwarten steht, daß eine mildere Bestrafung den N. zum Aufgeben seiner renitenten Stellung gegenüber seinen vorgesetzten Behörden veranlassen würde, erscheint nur die Entlassung aus dem Amte als die angemessene Strafe, und es mußte, wie oben geschehen, beschlossen werden.

Berlin, den 14. Mai 1875.

Königliches Staats-Ministerium.
(L. S.) Camphausen.

Beschluß.

---

140) Wohnungsgeld-Zuschuß für die commissarisch außerhalb ihres Wohnortes beschäftigten Lehrer staatlicher Unterrichtsanstalten. — Verwendung des Gehalts zur Deckung der Vertretungskosten.

(Centrbl. pro 1875 Seite 385 Nr. 112.)

Berlin, den 27. Mai 1875.

Ew. Wohlgeboren benachrichtige ich auf die Vorstellung vom 23. v. M., daß ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. veranlaßt habe, Ihnen für die Zeit Ihrer commissarischen Beschäftigung als Kreis-Schulinspector den tarifmäßigen Wohnungsgeld-Zuschuß Ihrer bisherigen etatsmäßigen Lehrerstelle am Gymnasium in N. nachträglich zahlen zu lassen, wenn dagegen nicht etwa besondere Bedenken obwalten, über welche die gedachte Behörde event. an mich zu berichten haben würde.

An
den commissarischen Kreis-Schulinspector Herrn N.
Wohlgeboren zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Gymnasial- und Seminarlehrer ꝛc., welche an den vom Staate zu unterhaltenden Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, oder an den staatlichen Schullehrer-Seminaren und Schulamts-Präparanden-Anstalten in etatsmäßigen Stellen definitiv

angestellt sind, werden, wenn sie Behufs ihrer commissarischen Beschäftigung als Kreis-Schulinspectoren beurlaubt werden, wie andere unter einstweiliger Entbindung von ihren eigentlichen amtlichen Obliegenheiten commissarisch anderweit beschäftigte etatsmäßig angestellte unmittelbare Staatsbeamte angesehen und erhalten während der Dauer der Beurlaubung den Wohnungsgeld-Zuschuß der Stelle aus welcher sie beurlaubt sind, unverkürzt weiter. Nur das Gehalt der Stelle verbleibt, Falls nicht auch in dieser Beziehung speciell etwas Anderes bestimmt wird, der Anstalt zur Deckung der Vertretungskosten des Beurlaubten.

Die demgemäß an den ꝛc. N. zu leistende Nachzahlung ist voll, also auch für 1874 et retro, aus der Kasse des Gymnasiums zu N. zu bestreiten, da die Mittel zur Deckung der Wohnungsgeld-Zuschüsse durch den Staatshaushalts-Etat pro 1875 auf die Etats der einzelnen Anstalten übergegangen sind und letztere daher auch für etwaige Restausgaben einzutreten haben.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift hiervon erhalten die Königlichen Regierungen ꝛc. zur Nachricht und Beachtung in geeigneten vorkommenden Fällen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Regierungen, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Evangelischen Kirchenrath zu Nordhorn.

U. II. 2662. U. IV. 3365.

---

141) Tragung der Schulaufsichtskosten.

Berlin, den 9. Juni 1875.

Ew. Hochwürden erwiedere ich auf die Eingabe vom 20. April cr. unter Wiederanschluß der Vorstellung des Pfarrers N. zu N. vom 14. ejsd., daß die Schulkassen, soweit nicht specielle gesetzliche Bestimmungen oder verbindliches Herkommen Ausnahmen rechtfertigen, zur Erstattung der durch die Schulaufsicht den Schulinspectoren verursachten Auslagen nicht in Anspruch zu nehmen sind.

Die Rückeinnahme der hierzu von dem Pfarrer N. aus betreffenden Schulkassen entnommenen 6 Mark ist daher von der Königlichen Regierung in N. mit Recht angeordnet worden. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königlichen Superintendenten Herrn N.
Hochwürden zu N.
U. IV. 3080.

---

142) Festsetzung der nach Einführung der Markrechnung den Wittwen von Staatsbeamten zu gewährenden Carenz-Unterstützungen.

Berlin, den 22. April 1875.

Dem Königlichen Consistorium 2c. übersende ich beikommend Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die sämmtlichen Königlichen Regierungen, die Königliche Finanz-Direction in Hannover und den Vorgesetzten der Civil-Pensions- und Wartegelder-Kasse unterm 24. v. M. erlassenen Circular-Verfügung, betreffend die Festsetzung der nach Einführung der Markrechnung den Wittwen verstorbener Beamten 2c. zu gewährenden Carenz-Unterstützungen, zur Kenntnißnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die sämmtlichen Königl. Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Unversitäts-Curatorien 2c.
G. III. 2183.

---

a.

Berlin, den 24. März 1875.

Nach der Bestimmung zu 7. des Circular-Erlasses vom 28. November 1863 — I. 11,091 — sollen die Carenz-Unterstützungen an Wittwen verstorbener Beamten bis zur Höhe des nominellen Jahresbetrages der in Gold versicherten Wittwenkassen-Pension in Courant gewährt werden und dabei als Grundlage für die Festsetzung der zu bewilligenden Unterstützungen nach der Bestimmung zu 10 des gedachten Circular-Erlasses die von der General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt ausgefertigten Empfangs-Berechtigungsscheine dienen, in denen der Betrag der versicherten Wittwenpensionen bisher in Gold angegeben war.

Da inzwischen nach Einführung der Markrechnung in den Berechtigungsscheinen die versicherte Wittwenpension in Mark einschließlich des Goldagios ausgeworfen ist, so will ich unter Abänderung

der Bestimmung zu 7 des Circular-Erlasses vom 28. November 1863 hierdurch genehmigen, daß die Carenz-Unterstützungen fortan bis zur Höhe des in den Berechtigungsscheinen in Mark angegebenen Betrags der versicherten Pension unverkürzt in Mark gewährt werden.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.

---

b.

Durch die in Abschrift hier beikommende Allerhöchste Ordre vom 2. d. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß die Carenz-Unterstützungen, welche auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 26. Juli 1823 und 25. April 1845 den Beamten-Wittwen gewährt werden dürfen, fortan von den Bezirks-Regierungen, für die Wittwen von Beamten in Berlin von dem Vorsteher der Civil-Pensions- und Wartegelder-Kasse, bewilligt und angewiesen werden, und daß nur die Bewilligung solcher Unterstützungen für Wittwen von Beamten der Centralbehörden ferner dem Finanz-Minister vorbehalten bleibe.

Demgemäß werden in der Folge alle Anträge auf derartige Bewilligungen für Wittwen von Beamten des dortigen Bezirks an die Königliche Regierung gerichtet werden, und Dieselbe hat fortan über solche Anträge selbstständig zu befinden.

Die Königliche Regierung wird in der Lage sein, aus den in Bezug auf diesen Gegenstand seither ergangenen Verfügungen, insbesondere aus den Entscheidungen, welche auf die von Derselben hier gestellten Anträge auf Gewährung von Carenz-Unterstützungen getroffen worden sind, im Allgemeinen die Grundsätze zu entnehmen, nach welchen hier bei solchen Bewilligungen bisher verfahren worden ist, und welche auch ferner festzuhalten sind. Um indeß der Königl. Regierung hierfür eine möglichst sichere Richtschnur zu geben, wird Folgendes bemerkt, resp. bestimmt:

1) Die Grundlage für die Bewilligung von Carenz-Unterstützungen bleiben auch ferner die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Juli 1823, welche dem Präsidium der Königlichen Regierung durch Circular-Verfügung vom 30. September 1823 mitgetheilt worden ist, und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. April 1845, von welcher eine Abschrift hier beigefügt ist.

2) Diese Allerhöchsten Bestimmungen beziehen sich nur auf die Wittwen unmittelbarer Staatsbeamten.

3) Die Bewilligung von Carenz-Unterstützungen findet nicht statt an Wittwen, welchen nach Erlaß des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 477) eine Pension bei der Allgemeinen Wittwen-

Verpflegungsanstalt versichert worden ist, da bei diesen, wenn auch der Fall eintreten kann, daß vom Ablauf des Gnaden-Quartals oder Monats bis zum Eintritt in den Genuß der Wittwenkassen-Pension eine Zwischenzeit liegt, doch eine Carenz-Zeit in der in jenen Allerhöchsten Bestimmungen vorausgesetzten Art nach der Vorschrift unter b. im §. 1. des allegirten Gesetzes nicht stattfindet.

4) Nach der Vorschrift unter Nr. 2. der Allerhöchsten Ordre vom 26. Juli 1823 ist die Bewilligung einer Carenz-Unterstützung nur dann zulässig, wenn bei der Pensions-Versicherung ein baares Eintrittsgeld nicht erlegt, dasselbe vielmehr durch einen ausgestellten Wechsel berichtigt ist. Von dem daselbst erforderten Nachweis, daß diese Art der Berichtigung des Eintrittsgeldes nicht willkürlich, sondern in Ermangelung eigenen Vermögens gewählt worden sei, ist jedoch nach der bestehenden Praxis in der Regel abgesehen worden, da ein solcher Nachweis nach Verlauf langer Zeit sich oft nicht wohl mehr führen läßt. Die Königliche Regierung wird daher über die Erbringung dieses Nachweises auch ferner hinweg sehen können.

5) Unter Nr. 3. ebendaselbst ist jede Bewilligung der hier in Rede stehenden Art an die Bedingung der erwiesenen Bedürftigkeit geknüpft. Bei Prüfung dieses Erfordernisses ist bisher gerade nicht mit Strenge verfahren worden, da erfahrungsmäßig der Wittwe eines Beamten bei dem Ableben desselben durch den in der Regel nöthigen Uebergang in veränderte Lebensverhältnisse außerordentliche Kosten zu erwachsen pflegen, welche außer dem Bereich und dem Maaß der regelmäßigen, zur Bestreitung der Subsistenz nöthigen Ausgaben liegen. Die Königliche Regierung hat in diesem Sinne auch ferner zu verfahren. Es wird daher eine Unterstützung nur dann zu versagen sein, wenn eine Wittwe in eigenem Vermögen oder in der Subventionirung von Verwandten, welche zu ihrer Unterstützung verpflichtet sind, solche Hülfsmittel hat, daß es, insbesondere auch im Hinblick auf andere Unterstützungsbedürftige, sich nicht rechtfertigen würde, die Staatskasse in diesem Falle mit einer Zahlung zu belasten.

6) Die Bewilligung einer Carenz-Unterstützung ist auch dann zulässig, wenn ein Beamter, auf Grund einer früher eingenommenen militairdienstlichen Stellung, seine Ehefrau in die Militair-Wittwenkasse eingekauft hat.

7) Die zu gewährende Unterstützung darf in ihrer Höhe auch dann, wenn die Carenz-Zeit länger als ein Jahr dauert, niemals den nominellen Jahresbetrag der demnächst zur Zahlung kommenden Wittwenkassen-Pension in Courant übersteigen. Wenn also diese letztere z. B. sich auf 200 Thlr Gold jährlich beläuft, so darf in dem Falle, daß die Carenz-Zeit vom Ablauf des Gnaden-Quartals oder Gnaden-Monats ab ein volles Jahr oder darüber beträgt, nie mehr als der Betrag von 200 Thlr Courant an Carenz-Unterstützung

bewilligt werden. Währt die Carenz-Zeit von dem gedachten Termine ab nicht voll zwölf Monate, so ist die auf den Zeitraum ihrer Dauer von diesem Termine ab fallende Quote des nach Vorstehendem zulässigen Jahresbetrages der Unterstützung das Maximum für die zulässige Bewilligung. Bei einer Wittwenkassen-Pension in der oben vorausgesetzten Höhe würden daher z. B. bei einer zehn- oder resp. elfmonatlichen Dauer der Carenz-Zeit nach Ablauf des Gnaden-Quartals oder Monats höchstens $^{10}/_{12}$ oder beziehungsweise $^{11}/_{12}$ von 200 Thlr Courant als Unterstützung bewilligt werden dürfen. Der Thaler-Bruchtheil, welcher nach dieser Berechnung der Carenz-Unterstützung über die volle Thalerzahl hinausgehend sich ergiebt, kommt nicht mit zur Anweisung.

8) Wenn in einzelnen Fällen für Wittwen Pensionen in einer für die Dienststellung des verstorbenen Mannes ungewöhnlichen Höhe versichert sind, oder wenn Wittwen in nicht ganz ungünstigen Verhältnissen zurückbleiben, die aber doch nicht so gut sind, daß die gänzliche Versagung einer Unterstützung gerechtfertigt erschiene, so ist die zu gewährende Unterstützung unter Beschränkung des zulässigen Maximal-Betrages auf eine angemessene Quote derselben festzusetzen.

9) Die Unterstützungen sind in Quartal-Raten pra numerando zu zahlen; die Zahlung erfolgt für Rechnung der General-Staatskasse, welcher die gezahlten Beträge in bisheriger Art aufzurechnen sind.

10) Von der für die Unterstützungs-Bewilligung maßgebenden Höhe der nach Ablauf der Carenz-Zeit statutenmäßig zur Zahlung kommenden Wittwenkassen-Pension, sowie davon, daß bei Versicherung derselben ein baares Antrittsgeld nicht erlegt ist, wird die Königl. Regierung in der Regel durch Einsicht der Receptions- und Berechtigungsscheine Ueberzeugung zu nehmen haben.

11) Während diese Verfügung an sich nur die Wittwen von Civilbeamten im Auge hat, sind auf Grund einer Allerhöchsten Ordre vom 1. Januar 1856 in der hier bestimmten Weise und nach den hier dargelegten Grundsätzen Carenz-Unterstützungen bis auf Weiteres auch an die Wittwen von Offizieren und Beamten der Königlichen Marine zu bewilligen.

12) In solchen Fällen, in welchen die Carenz-Unterstützungen nur mit besonderer Allerhöchster Genehmigung bewilligt werden können, ist auch ferner zu berichten.

13) Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten ist dem Kassenrath zu übertragen.

Berlin, den 28. November 1863.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

c.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. genehmige Ich, daß die Carenz-Unterstützungen, welche auf Grund der Erlasse vom 26. Juli 1823 und 25. April 1845 den Beamten-Wittwen gewährt werden dürfen, fortan von den Bezirks-Regierungen, für die Wittwen von Beamten in Berlin von dem Vorsteher der Civil-Pensions- und Wartegelder-Kasse bewilligt und angewiesen werden, und daß nur die Bewilligung solcher Unterstützungen für Wittwen von Beamten der Centralbehörden ferner dem Finanz-Minister vorbehalten bleibe.

Schloß Babelsberg, den 2. November 1863.

Wilhelm.

von Bodelschwingh.

An
den Finanz-Minister.

d.

Mit Rücksicht auf die in Ihrem Berichte vom 12. d. M. angeführten Gründe will Ich Sie ermächtigen, auch den bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt versicherten Wittwen pensionirt gewesener Beamten im Falle der wirklichen Bedürftigkeit und Würdigkeit für die Carenz-Zeit eine Unterstützung nach den in der Ordre vom 26. Juli 1823 aufgestellten Grundsätzen zu gewähren.

Berlin, den 25. April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

143) Verfahren bei Ueberschreitung von Kostenanschlägen.

(cfr. Centrbl. pro 1875 Seite 391 Nr. 116.)

Berlin, den 26. Juni 1875.

Es ist in letzterer Zeit häufig vorgekommen, daß bei den im Ressort meines Ministeriums zur Ausführung gelangenden Staatsbauten die ordnungsmäßig festgestellten Kostenanschläge überschritten worden sind, ohne daß vorher meine Genehmigung eingeholt worden wäre.

Da ein solches Verfahren, gleichviel ob es durch besondere Umstände gerechtfertigt ist, oder nicht, für zulässig nicht erachtet werden kann, so veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium &c. unter Hinweis auf die Bestimmungen in §. 21. der Instruction zur Geschäftsführung der Königlichen Regierungen vom 23. October 1817 und in §. 12. der Instruction für die Königliche

Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824, in jedem Falle, in welchem nach Lage der Verhältnisse resp. nach dem Ergebniß der angestellten Submission eine Anschlags-Ueberschreitung zu gewärtigen ist, mir eingehenden Bericht zu erstatten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, Consistorien in der Provinz Hannover, Regierungen, Landdrosteien, Universitäts-Curatorien 2c.

U. IV. 3044.

---

144) Unabhängigkeit des dinglichen Charakters der Freikuxberechtigungen von ihrer Eintragung in das Grundbuch.

Im Namen des Königs.

In Sachen der Gewerkschaft der Grube F. bei V., Verklagte und Implorantin,

wider

die Kirchen- und Schulgemeinde zu V., Klägerin und Imploratin, hat der dritte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 5. Februar 1875, an welcher Theil genommen haben: 2c. für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellations-Gerichts zu M. vom 19. September 1874 zu vernichten, auf die Appellation der Klägerin das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu W. vom 23. Januar 1874 zu bestätigen, die Kosten zweiter Instanz der Klägerin aufzulegen und von den Kosten dritter Instanz die gerichtlichen jedem Theile zur Hälfte aufzulegen und die außergerichtlichen zu compensiren.

Von Rechts Wegen

Gründe.

Der Werth des Streitgegenstandes ist in den Vorinstanzen auf 400 Thlr angegeben und deshalb nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. Nach §. 12. des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb der Grundstücke erlangen dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und nach §. 73. der Grundbuch-Ordnung müssen die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden dinglichen Rechte, welche an dem Tage, wo dies Gesetz in Kraft tritt, ohne Eintragung rechtsgültig bestehen, bis zum 1. October 1873 eingetragen werden, widrigenfalls sie dritten Personen gegenüber nicht geltend gemacht werden können.

Der Appellationsrichter erachtet die Freikuxberechtigungen seit Emanation des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 nicht mehr für eine gemeine Last, sondern für eine, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruht, welche gemäß §. 73. der Grundbuch-Ordnung bis zum 1. October 1873 eingetragen werden muß und verurtheilt deshalb die Verklagte, die Eintragung zu bewilligen und zu beantragen. Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß nach §. 224. des Allgemeinen Berg-Gesetzes bei den erst nach dem ersten October 1865 verliehenen Bergwerken Freikuxberechtigungen nicht mehr stattfinden, und daß nur die damals bereits erworbenen aufrecht erhalten, jedoch für ablösbar erklärt werden, so daß seitdem nicht mehr alle Bergwerke mit dieser Last behaftet sind, und die noch existirenden Freikuxberechtigungen gleichsam als Ausnahmen von der allgemeinen Rechtsregel auf dem speciellen Titel der Verleihung des verpflichteten Bergwerks vor dem 1. October 1865 in Verbindung mit dem Gesetze, also auf einem privatrechtlichen Titel beruhen.

Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden. Nach der churkölnischen Berg-Ordnung vom 4. Januar 1669 Theil 3, Art. 19, der Cleve-Märkschen vom 24. April 1766. Cap. 30. §. 1., der Schlesischen vom 5. Juni 1769 Cap. 31. §. 1. und nach der hier als Provinzialgesetz zunächst maßgebenden Magdeburg-Halberstädt'schen vom 7. December 1772 Cap. 31. §. 1. (Brassert, Sammlung der Berg-Ordnungen, S. 568, 858, 985, 1085.) sowie nach A. L. R. Thl. II. Tit. 16. §. 134 mußten von allen in den betreffenden Landestheilen belegenen Bergwerken mit alleiniger Ausnahme der Kohlenbergwerke im Cleve-Märkschen 3 resp. 2 Freikuxe der Kirche und Schule gewährt werden. Diese Verpflichtung beruhte auf einer für alle Bergwerke des betreffenden Landestheiles zu Gunsten der Kirchen und Schulen, also im öffentlichen Interesse allgemein geltenden gesetzlichen Vorschrift. Dieselbe war bezüglich des verpflichteten Objects, bezüglich des Berechtigten und des Rechtsgrundes allgemein erkennbar und also eine im öffentlichen Rechte begründete allgemeine Last, welche nach der Hypotheken-Ordnung ebensowenig, wie die andern im §. 48. Titel 1 aufgeführten gemeinen Lasten und Pflichten, die nach der Verfassung des Orts, des Kreises oder der Provinz von allen Grundstücken derselben Art, an den Landesherrn, die Obrigkeit, die Kirche oder Geistlichkeit zu entrichten sind, einer Eintragung bedurfte.

Vergl. die Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 28. September 1854, 31. März 1857, 19. Mai 1865, Entscheidungen Bd. 28. S. 406, Bd. 35. S. 417., Bd. 54 S. 441.

Nun hat sich allerdings dieser Zustand seit Einführung des allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 geändert. Da neue Freikuxberechtigungen seitdem nicht mehr entstehen können, und die

alten für ablösbar erklärt sind, so kann es gegenwärtig in demselben Bezirk freikuxpflichtige und freikuxfreie Bergwerke geben, und es ist nun nicht mehr, wie früher, schon aus dem Gesetze erkennbar, ob ein gewisses Bergwerk mit Freikuxen belastet ist oder nicht. Indeß ist mit Einführung des allgemeinen Berg-Gesetzes der Entstehungsgrund der früher erworbenen Freikuxrechte nicht geändert worden. Da sie nach den früher geltenden Bestimmungen der Berg-Ordnungen als gemeine Lasten des öffentlichen Rechts zu Gunsten der Kirchen und Schulen entstanden sind, so haben sie diese Eigenschaft auch jetzt noch behalten, wie dies von Förster, Preußisches Grundbuchrecht S. 112., Turnau, die Grundbuch-Ordnung S. 64, Achilles, die Preußischen Gesetze über Grundeigenthum und Hypothekrecht (2. Ausgabe) S. 129, Bahlmann (2. Ausgabe) S. 159. Anmerkung 222, S. 266. Anmerkung 148 b. und Klostermann, Allgemeines Berg-Gesetz (3. Ausgabe) Nr. 120. S. 132 auch angenommen wird, und bedürfen keiner Eintragung im Grundbuch. Denn es bestimmt der — auch für die Bergwerke (§. 3.) maßgebende — §. 11. Nr. 1. Abs. 3 der Grundbuch-Ordnung:

„Der Eintragung bedürfen nicht die Leistungen zur Erfüllung der Deichpflicht und die im §. 49. der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 aufgeführten gemeinen Lasten."

und unter den im §. 49. Concurs-Ordnung aufgeführten gemeinen Lasten sind nach Artikel X. des Einführungsgesetzes zur Concurs-Ordnung die im §. 48. Tit. 1. Hypotheken-Ordnung bezeichneten zu verstehen.

Auch die Regierungsmotive stimmen hiermit bezüglich der Nichtnothwendigkeit der Eintragung überein, wenn sie gleich dabei den ursprünglichen Entwurf des Gesetzes vor Augen haben, der im Gesetz selbst eine etwas abweichende Fassung erhalten hat.

(Vergl. Motive bei Werner, Grundbuch und Hypothekengesetze S. 34. bei Nr. 3. — Turnau a. a. O. S. 63. — Achilles S. 128.)

Den Gegensatz zu diesen, der Eintragung nicht bedürfenden gemeinen Lasten und Pflichten (§. 48. Tit. 1. Hypotheken-Ordnung) bilden die im §. 49. behandelten beständigen Lasten, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen oder Vermächtnisse oder sonst, vermöge eines speciellen Titels gelegt sind,

(Vergl. Erkenntniß des dritten Senats vom 19. Mai 1865, Entscheidungen Bd. 54. S. 441.)

und diese werden mit unter denjenigen auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden dinglichen Rechten begriffen, welche der §. 12. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb 2c. vom 5. Mai 1872 behandelt, und welche gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit erlangen.

Da aber die an Kirche und Schule zu gewährenden Freikuxe

als auf einem privatrechtlichen Titel beruhend nicht angesehen werden können, so findet auf sie auch nicht die Uebergangsbestimmung im §. 73. der Grundbuch-Ordnung Anwendung, nach welcher die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden dinglichen Rechte, welche an dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, ohne Eintragung rechtsgültig bestehen, bis zum 1. October 1873 eingetragen werden müssen, um dritten Personen gegenüber geltend gemacht werden zu können. Darüber, daß der §. 73. sich nicht auf die auch ohne Eintragung nach der Grundbuch-Ordnung dinglichen Rechte, also auch nicht auf die gemeinen Lasten §. 11. Nr. 1. Abs. 3 — §. 49. Concurs-Ordnung — §. 48. Hypotheken-Ordnung — beziehen, sind die Commentatoren einig.

Turnau a. a. O. S. 346. b., Achilles a. a. O. S. 203. 204. Nr. 80. III.).

Hiernach hat der Appellationsrichter den §. 12. des Gesetzes vom 5. Mai 1872 und den §. 73. der Grundbuch-Ordnung auf einen Fall angewendet, dessen Voraussetzungen nicht vorliegen und die hieraus hergeleiteten Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde führen zur Vernichtung des zweiten Erkenntnisses.

Bei selbstständiger Beurtheilung ist die Bestätigung des ersten Erkenntnisses geboten. Aus dem Gegensatze, welchen der §. 11. der Grundbuch-Ordnung zwischen den an den Staat zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Leistungen macht, die nach Nr. 1. Abs. 2. von der Eintragung ausgeschlossen sind, und den im Absatz 3 erwähnten gemeinen Lasten (§. 49. Concurs-Ordnung) — von denen gesagt ist, daß sie der Eintragung nicht bedürfen, erhellt, daß die Eintragung dieser letztern nicht verboten, sondern an sich zulässig ist, wie dies die Commentatoren (Förster a. a. O. S. 49. — Turnau a. a. O. S. 59. lit. b. 66 — Achilles (2. Ausgabe) S. 151. Bahlmann (2. Ausgabe) S. 191. Nr. 37.) annehmen und wie dies auch bei den entsprechenden Lasten der Hypotheken-Ordnung §. 48. früher von der Praxis als geltendes Recht angesehen wurde.

Vergl. Justiz-Ministerial-Rescript vom 22. Juni 1832, von Kamptz Jahrbücher Bd. 39. S. 457 und die in den Ergänzungen zur Hypotheken-Ordnung §. 48. abgedruckten Justiz-Ministerial-Rescripte vom 24. October 1834 und 3. März 1837 Nr. 2. Koch, Hypotheken-Ordnung, Anm. zu §. 48.

Aus dieser Zulässigkeit der Eintragung folgt aber noch nicht die Verpflichtung der Verklagten, sich dieselbe gefallen zu lassen, selbst dann nicht, wenn die Klägerin die Kosten tragen will. Denn an sich ist diese Eintragung überflüssig, weil die Last auch ohne dieselbe gegen Dritte geltend gemacht werden kann, und es fehlt an einem Rechtsgrunde, die Verklagte zu einer an sich entbehrlichen Belastung ihres Grundbuchfoliums zu nöthigen. Die Klägerin be-

ruft sich zwar noch auf den Anhang §. 58. zum A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 18., nach welchen es bei Grundgerechtigkeiten, die zur Erhaltung ihrer Dinglichkeit auch nicht der Eintragung bedürfen, dennoch sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten freigestellt ist, ob sie die Eintragung auf ihre Kosten nachsuchen wollen. Um eine Grundgerechtigkeit handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht, und eine analoge Anwendung dieser Bestimmung ist ausgeschlossen, weil sie als eine besondere erscheint und nicht als Ausdruck eines allgemein gültigen Rechtsgrundsatzes angesehen werden kann.

Für den Kostenpunkt ist die Verordnung vom 14. December 1833 §. 17. — Gesetz vom 10. Mai 1851 §. 9. — Gesetz vom 9. Mai 1854 Artikel 2 und A. G. O. Thl. I. Tit. 23. §. 6. maßgebend.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 5. Februar 1875.

II. Universitäten, ꝛc.

145) Reglement für das mathematische Seminar an der Königlichen Akademie zu Münster.

§. 1.

Das mathematische Seminar soll den Studirenden dazu dienen, das durch den akademischen Vortrag gewonnene mathematische Wissen zu vertiefen und zu verarbeiten, und soll zu diesem Zwecke ihnen Anleitung bieten zum selbständigen und planmäßigen Studium der Mathematik. Insbesondere soll dadurch das Seminar auch der Ausbildung von Lehrern der Mathematik für höhere Unterrichts-Anstalten förderlich sein.

§. 2.

Das Seminar zerfällt in zwei Abtheilungen: das Unterseminar und das Oberseminar. Jenes ist zur Förderung der Studirenden vorzüglich in den mehr elementaren, dieses in den höheren Theilen der Wissenschaft bestimmt.

§. 3.

Das Seminar steht unter zwei Directoren, welche in der Regel jährlich in der Leitung des Ober- und Unterseminars mit einander wechseln. Sie beschließen in allen das Seminar betreffenden Angelegenheiten gemeinsam, leiten aber die Uebungen der Abtheilungen unabhängig von einander.

§. 4.

Die Uebungen des Seminars sind theils mündlicher, theils schriftlicher Art.

Die ersteren bestehen in freien Vorträgen, welche von den Mitgliedern in der Versammlung der betreffenden Abtheilung über bestimmte, von den Directoren des Seminars gestellte Probleme aus dem gesammten Gebiete der Mathematik, der reinen sowohl, wie der angewandten (Mechanik, Astronomie u. s. w.) zu halten sind, oder in der lehrenden Wiedergabe des Inhalts mathematischer Schriften, welche die Mitglieder nach Anweisung der Directoren durchstudirt haben.

Die Uebungen der zweiten Art bestehen in kleineren oder größeren schriftlichen Bearbeitungen gegebener Themata, welche von den Mitgliedern des Seminars an die Directoren zur Beurtheilung abzuliefern sind. Solche Arbeiten können auch andern Mitgliedern des Seminars zur Besprechung in demselben übergeben werden.

§. 5.

Die Versammlung jeder Abtheilung findet wöchentlich mindestens einmal statt, und dauert je nach Bedürfniß zwei Stunden oder mehr.

§. 6.

Mitglieder des Seminars können nur die Studirenden der Mathematik an der Akademie, welche mindestens ein Semester mathematische Vorlesungen gehört haben, werden. Die Theilnahme am Seminar ist unentgeltlich.

§. 7.

Die Aufnahme in das Unterseminar erfolgt auf Grund einer schriftlichen Arbeit, deren Thema von den beiden Directoren des Seminars gestellt wird. Wer zwei Semester Mitglied des Unterseminars gewesen, kann nach Absolvirung einer zweiten schriftlichen Prüfung in das Oberseminar aufgenommen werden und vier Semester darin verbleiben.

Wer bereits Mitglied eines auswärtigen mathematischen Seminars gewesen ist, darf zu der Prüfung behufs Aufnahme in das Oberseminar zugelassen werden, ohne vorher dem Unterseminar angehört zu haben, oder schon nach halbjähriger Mitgliedschaft in demselben.

§. 8.

Die Anzahl der Mitglieder darf im Allgemeinen in jeder der beiden Abtheilungen nicht mehr als sechs betragen. Den Directoren steht es frei, auch Nichtmitglieder ausnahmsweise zu den Versammlungen zuzulassen.

§. 9.

Sollte ein Mitglied die Versammlungen des Seminars unregelmäßig besuchen, an seinen Uebungen keinen thätigen Antheil nehmen,

oder sich für die Zwecke des Seminars störend erweisen, so kann dasselbe durch Beschluß der beiden Directoren von der Theilnahme an dem Seminar ausgeschlossen werden.

§. 10.

Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zur Anschaffung wissenschaftlicher Hülfsmittel für die Arbeiten der Mitglieder des Seminars, Bücher, Karten, Modelle und dergleichen, sowie für sonstige sächliche Ausgaben bestimmt. Die Verwaltung liegt den Direrctoren gemeinschaftlich ob, welche auch über die Anschaffung der Bücher u. s. w. gemeinsam beschließen. Die Seminarbibliothek ist den Mitgliedern möglichst zugänglich zu machen.

§. 11.

Sofern die Dotation für den oben angegebenen Zweck nicht in Anspruch genommen wird, können die Directoren solchen Mitgliedern, welche sich durch besondern Fleiß und tüchtige Arbeiten ausgezeichnet haben, Prämien ertheilen, doch darf hierfür der Betrag von 100 ℳ halbjährig für jede der beiden Abtheilungen nicht überschritten werden. Der verfügbare Betrag ist regelmäßig auf die beiden Abtheilungen zur Hälfte zu vertheilen.

Bei der Prämiirung ist lediglich auf hervorragende Leistungen und nicht auf etwaige Bedürftigkeit Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

Ueber die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung seiner Dotation haben die Directoren am Ende jedes akademischen Jahres mir durch Vermittelung des Curators Bericht zu erstatten.

Berlin, den 2. Juni 1875.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 2585.

---

146) Preise bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centrbl. pro 1874 Seite 472 und Seite 644.)

Am ersten Juli hielt die Königliche Akademie der Wissenschaften ihre öffentliche Sitzung zum Andenken von Leibniz. ꝛc.

Das erste aus der Charlottenstiftung für Philologie zur Vergebung kommende Stipendium von je 1350 ℳ auf die nächsten vier Jahre ist für die, die Sprache des Gesetzbuchs für Cur-Rätien betreffende Preisarbeit dem Herrn Dr. phil. Robert Linke, zur Zeit in Leipzig, zuerkannt worden. Ebenfalls wurde das diese Stiftung einleitende einmalige Stipendium von 6000 ℳ zum Zweck eines dem Studium der Alterthümer gewidmeten längeren Aufent-

halts in Italien für die kritische Grundlage der dritten Dekade des Livius betreffende Preisaufgabe dem Herrn August Luchs, Docenten in Straßburg, zuerkannt. Zwei andere Preisschriften wurden ebenfalls als des Preises an sich würdig bezeichnet und deren Verfassern anheimgegeben, ihre Namen zur Veröffentlichung in den akademischen Monatsberichten der Akademie zu nennen.

Der Jahresertrag der Boppstiftung ist statutenmäßig am 16. Mai d. J. im Betrage von 900 *M* dem Dr. R. Pischel, Privatdocenten in Breslau, und im Betrage von 450 *M* dem Dr. Hübschmann, Privatdocenten in Leipzig, verliehen worden.

Hierauf berichtete Hr. du Bois-Reymond, als Sekretar der physikalisch-mathematischen Klasse, über die physikalischen Preisfragen. Auf die von der Akademie in der Leibnizsitzung des Jahres 1869 gestellte, in der des Jahres 1872 erneuerte Preisfrage nach dem Unterschiede des Weizen- und des Roggenmehls, mit Bezug auf den Kleber, ist eine Beantwortung mit dem Wahlspruch: „Das kleinste Molecül der organischen Elementartheile u. s. w." rechtzeitig eingegangen, welche jedoch, in ihrem gegenwärtigen Zustande, des Preises nicht als würdig erscheint; da indessen der Verfasser, nach dem Urtheil der Akademie, sich auf richtigem Wege befindet, so trägt die Akademie kein Bedenken, auf den von demselben in einem Begleitschreiben zu seiner Abhandlung geäußerten Wunsch einzugehen und ihm durch abermalige Erneuerung der Preisfrage Gelegenheit zu bieten, namentlich durch quantitative Untersuchungen seiner Arbeit größere Vollendung zu geben. Sie erneuert daher die in Rede stehende Preisfrage, vorläufig unter denselben Bedingungen, für das Jahr 1878. Außerdem stellt die Akademie für dasselbe Jahr, unter den üblichen Bedingungen, folgende neue Preisfrage: „In welcher Verbindung findet sich der Kalk im Blute der Säugethiere und der Vögel? Und wie geschieht der chemische Niederschlag seiner Salze in die Gewebe, namentlich in die Knochen? Es wird verlangt, daß diese Fragen durch experimentelle Untersuchungen an wachsenden Thieren beantwortet werden, wobei insbesondere der chemische Zustand des Blutes und der Knochen bei langdauernder Fütterung mit Phosphor und (getrennt davon) mit pflanzensauren Salzen genauer festzustellen ist."

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

147) Maturitäts-Aspiranten an den Gymnasien und Realschulen im Jahre 1874.

(Centrlbl. pro 1875 Seite 83 Nr. 40, 41 und 42.)

I. General-Uebersicht der im Jahre 1874

Laufende Nr.	1. Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnasien	2. Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen statt gefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	3. Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Ostern	b. zu Michaelis	c. im Ganzen	4. Davon a. sind zurückgetreten	sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	5. Von den Geprüften (4b.) haben a. das Maturitätszeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden
1.	Preußen	24	15	1	6	2	134	217	351	31	14	306	293	13
	Extraneer	.	1	2	2	19	4	4	8	3	1	4	3	1
2.	Brandenburg	28	28	.	.	.	200	196	396	58	11	327	304	23
	Extraneer	.	.	2	2	24	9	8	17	7	.	10	7	3
3.	Pommern	16	15	.	.	1	105	96	201	18	5	178	166	12
	Extraneer	.	.	.	1	15	.	1	1	.	.	1	1	.
4.	Posen	13	9	2	.	2	58	86	144	19	7	118	112	6
	Extraneer	.	.	.	2	11	.	3	3	2	.	1	1	.
5.	Schlesien	35	17	4	8	6	190	248	438	39	21	378	345	33
	Extraneer	.	.	1	2	32	1	2	3	2	.	1	1	.
6.	Sachsen	24	22	1	1	.	182	132	314	22	21	271	255	16
	Extraneer	.	.	1	1	22	4	4	8	.	1	7	4	3
7.	Schleswig-Holstein	10	8	1	1	.	43	28	71	4	2	65	64	1
	Extraneer	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Hannover	18	14	1	3	.	120	78	198	7	4	187	182	5
	Extraneer	.	.	1	2	15	1	2	3	1	.	2	2	.
9.	Westphalen	20	11	3	3	3	97	260	357	19	11	327	310	17
	Extraneer	.	.	.	1	19	.	1	1	1	.	.	.	.
10.	Hessen-Nassau	12	8	3	.	1	96	37	133	4	4	125	121	4
	Extraneer	.	1	.	1	10	1	5	6	.	1	5	4	1
11.	Rheinprovinz u. Hohenzollern	26	7	.	18	1	32	236	268	3	1	264	242	22
	Extraneer	.	.	1	1	24	1	2	3	.	.	3	1	2
	Summe der Abiturienten	.	154	16	40	16	1257	1614	2871	224	101	2546	2394	152
	Summe der Extraneer	.	2	8	15	201	21	32	53	16	3	34	24	10
	Totalsumme	226	.	.	.	.	1278	1646	2924	240	104	2580	2418	162
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) (keine Extraneer)	1	1	.	.	.	2	5	7	1	.	6	6	.

bei den Gymnasien des Preußischen Staats und beim Gymnasium in Corbach

1.		6.						7.			8.	
		Alter der Maturi (5 a)						Von den Maturis (5 a.) machen			Von den Studirenden (7 a.) gehen zunächst	
Laufende Nr.	Provinz	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	a. Universitätsstudien	b. Unbestimmt	c. keine Universitätsstudien	a. auf eine inländische Universität	b. auf eine ausländische Universität
1.	Preußen	4	8	38	76	76	91	222	.	71	184	38
	Extraneer	.	.	.	1	1	1	3	.	.	3	.
2.	Brandenburg	2	19	65	93	63	62	221	.	83	195	26
	Extraneer	.	1	.	.	2	4	7	.	.	7	.
3.	Pommern	2	14	34	49	35	32	125	.	41	80	45
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.
4.	Posen	1	6	20	25	32	28	80	.	32	63	17
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.
5.	Schlesien	4	19	67	103	79	73	289	.	56	249	40
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.
6.	Sachsen	.	7	38	64	78	68	213	.	42	112	101
	Extraneer	.	.	.	.	.	4	4	.	.	3	1
7.	Schleswig-Holstein	.	3	10	13	17	21	58	.	6	37	21
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Hannover	.	5	39	56	40	42	144	.	38	107	37
	Extraneer	.	.	.	.	1	1	2	.	.	1	1
9.	Westphalen	1	6	64	61	89	89	233	.	77	171	62
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Hessen-Nassau	.	6	28	33	35	19	100	.	21	62	38
	Extraneer	.	.	2	.	.	2	3	.	1	2	1
11.	Rheinprovinz u. Hohenzollern	4	14	46	69	57	52	190	.	52	169	21
	Extraneer	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.
	Summe der Abiturienten	18	107	449	642	601	577	1875	.	519	1429	446
	Summe der Extraneer	.	1	2	2	4	15	22	.	2	19	3
	Totalsumme	18	108	451	644	605	592	1897	.	521	1448	449
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) (keine Extraneerprüfungen)	.	.	1	1	4	.	4	.	2	2	2

geprüften Maturitäts-Aspiranten.

9.									10.						11.		12.			
Es studiren									Von den nicht studirenden Maturis (7 c.) gehen über						Im Jahre 1873 waren vorhanden		Mithin i. J. 1874 gegen das vorhergehende Jahr			
Theologie																	mehr		weniger	
evangelische	katholische	jüdische	Jura	Cameralia	Medicin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Post-Fach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie ꝛc.	zu einem andern Beruf oder unbestimmt	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)
18	11	.	95	.	51	37	10	.	16	14	2	28	11	.	308	252	43	41	.	.
1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	9	5	.	.	1	2
23	.	.	80	14	34	47	23	.	24	29	1	15	14	.	435	327	.	.	39	23
.	.	.	1	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	5	4	12	3	.	.
15	.	.	54	5	22	23	6	.	14	13	.	12	2	.	207	156	.	10	6	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.
2	2	.	28	.	27	15	6	.	6	12	1	2	11	.	190	160	.	.	46	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3	2	.	.	.	1
15	24	.	136	3	48	49	14	.	20	10	3	18	5	.	411	330	27	15	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	2
48	6	.	63	5	31	37	23	.	13	10	3	15	1	.	373	306	.	.	59	51
.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	5	2	3	2	.	.
19	.	.	8	.	16	13	2	.	1	1	.	1	3	.	74	59	.	5	3	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
23	13	.	51	.	21	29	7	.	15	10	.	7	6	.	208	189	.	.	10	7
.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	7	.	.	5	5
15	68	.	64	7	49	25	5	.	6	30	5	27	9	.	354	327	3	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	17	.	.	19	17
10	11	.	38	1	15	21	4	.	6	3	.	10	2	.	144	127	.	.	11	6
.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	2	2	4	2	.	.
10	54	.	49	3	42	24	8	.	7	15	5	20	5	.	339	320	.	.	71	78
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	5	.	.	5	4
																	73	71	245	230
198	189	.	666	38	356	320	108	.	128	147	20	155	69	.	3043	2553	.	.	172	159
1	.	.	5	.	6	10	.	.	.	1	.	1	.	.	65	49	19	7	31	32
199	189	.	671	38	362	330	108	.	128	148	20	156	69	.	3108	2602	92	78	276	262
																	.	.	184	184
2	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	.	.	9	6	.	.	2	.

II. General-Uebersicht der im Jahre 1874 bei den Realschulen I. Ordnung

1.			2.				3.			4.			5.	
			Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (3 b.)			Von den Geprüften (4 b.) haben	
			stattgefunden haben				a. zu		b.	a. sind		b.	a.	b.
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordng.	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern	Michaelis	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet	das Zeugniß der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden
1.	Preußen	9	7	1	1	.	48	33	81	6	5	70	68	2
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Brandenburg . . .	12	8	2	1	1	36	39	75	12	2	61	55	6
	Extraneer	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.
3.	Pommern	4	4	.	.	.	14	17	31	1	.	30	29	1
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Posen	4	2	1	1	.	10	9	19	.	.	19	18	1
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schlesien	10*)	4	3	2	1	46	30	76	13	1	62	56	6
	Extraneer	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	6	5	1	.	.	35	29	64	3	5	56	56	.
	Extraneer	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.
7.	Schleswig-Holstein .	2	2	.	.	.	4	2	6	.	.	6	6	.
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Hannover	9	5	4	.	.	58	11	69	1	1	67	62	5
	Extraneer	.	2	1	.	6	4	2	6	2	.	4	3	1
9.	Westphalen	9	2	6	1	.	35	21	56	.	1	55	55	.
	Extraneer	.	.	.	1	8	.	1	1	1	.	.	.	.
10.	Hessen-Nassau . . .	3	1	1	1	.	11	17	28	1	1	26	26	.
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Rheinprovinz . . .	12	4	1	7	.	10	79	89	5	2	82	80	2
	Extraneer	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	.	44	20	14	2	307	287	594	42	18	534	511	23
	Summe der Extraneer	.	2	1	1	76	4	3	7	3	.	4	3	1
	Totalsumme	80	.	.	.	.	311	290	601	45	18	538	514	24

*) Darunter Neustadt Ob. Schl. (jetzt Gymnas.), da noch eine Abiturienten-Prüfung für einen Realschüler stattgefunden hat.

des Preußischen Staats geprüften Abiturienten und Extraneer.

6. Alter der für reif Erklärten (5 a.): unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	7. Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über: zu Universitäts-Studien	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Deconomie, Industrie ꝛc.	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	8. Im Jahre 1873 waren vorhanden: Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	9. Mithin im Jahre 1874 gegen das vorhergehende Jahr mehr: Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	weniger: Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)
3	2	16	16	22	9	20	6	18	.	14	10	.	85	76	.	.	4	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
.	8	15	17	11	4	24	2	13	2	10	4	.	71	57	4	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	5	6	7	3	7	11	3	6	.	7	2	.	33	32	.	.	2	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	4	5	4	3	9	1	4	1	1	2	.	22	19	.	.	3	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	3	15	16	13	7	14	5	15	5	5	12	.	64	56	12	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	5	10	20	13	8	16	3	18	3	13	3	.	76	68	.	.	12	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	3	1
.	.	1	.	3	2	1	.	3	.	1	1	.	5	5	1	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	7	14	23	9	9	12	6	24	1	15	4	.	51	51	18	11	.	.
.	.	.	.	.	3	1	.	2	.	.	.	.	9	6	.	.	3	3
.	8	16	19	7	5	9	.	17	6	6	17	.	40	37	16	18	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	2	2
	9	8	7	2	.	4	1	11	.	5	5	.	11	11	17	15	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
3	19	25	16	12	5	12	1	19	2	5	41	.	63	59	26	21	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	68	130	146	99	59	132	28	148	20	82	101	.	521	471	94	66	21	26
	.	.	.	.	3	1	.	2	.	.	.	.	17	11	.	.	10	8
[illegible]	68	130	146	99	62	133	28	150	20	82	101	.	538	482	94	66	31	34
															63	32	.	.

III. General-Uebersicht der im Jahre 1874 bei den Realschulen

1.			2.				3.			4.		
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen II. Ordn.	Zahl der Realschulen II. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Angemeldet waren zur Prüfung a. zu Ostern	Michaelis	b. im Ganzen	Davon (3b.) a. sind zurückgetreten	zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet
1.	Brandenburg	4	2	1	1	.	8	7	15	2	.	13
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
2.	Pommern	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
3.	Sachsen	1	1	.	.	.	3	4	7	1	.	6
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
4.	Schleswig-Holstein	3	.	.	2	1	.	5	5	.	.	5
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
5.	Hessen-Nassau	5	.	1	.	4	2	.	2	.	.	2
	Extraneer	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
6.	Rheinprovinz	2	.	.	1	1	.	3	3	.	.	3
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	.	3	2	4	7	13	19	32	3	.	29
	Summe der Extraneer	.	.	.	.	16	.	.	.	.	.	.
	Totalsumme	16	.	.	.	.	13	19	32	3	.	29

II. Ordnung des Preußischen Staats geprüften Abiturienten und Extraneer.

5.		6.						7.		8.		9.			
Von den Geprüften (4b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5a.)						Von den für reif Erklärten (5a.) gehen über		Im Jahre 1873 waren vorhanden		Mithin im Jahr 1874 gegen das vorhergehende Jahr			
a.	b.											mehr		weniger	
das Zeugniß der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	in den Staatsdienst	zum Fache der Oeconomie, Industrie 2c.	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)
12	1	1	3	1	4	2	1	4	8	6	6	9	6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	4	1	1	.	1	5	3	3	4	3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	3	1	1	.	.	1	4	.	.	5	5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	1	1	.	.	1	1	.	.	2	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	1	1	1	.	2	1	5	5	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	1	1	6	8	8	4	1	9	19	14	14	20	16	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	1	1	6	8	8	4	1	9	19	14	14	20	16	2	2
												18	14	.	.

148) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1875

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18[73]/74		Gesammt- a) auf			
			an den Gymnasien.					an den mit denselben verbundenen Vorschulen.						
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Gymnasien.	Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.		in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	24	266	27	35	14	22	34	7395	932	757	1211	1984	1326
2	Brandenburg . .	28	391	41	68	—	36	59	9038	1979	837	1660	2744	1555
3	Pommern . . .	16	173	27	32	1	—	25	4448	721	427	803	1135	848
4	Posen	13	142	25	15	18	4	16	3765	478	365	631	1039	696
5	Schlesien . . .	35	357	38	67	39	18	23	9488	824	932	1688	2463	1790
6	Sachsen . . .	24	247	27	52	8	15	20	5699	398	685	1128	1701	1098
7	Schleswig-Holstein	10	124	1	17	—	6	9	1469	195	167	260	391	327
8	Hannover . . .	18	176	17	27	2	10	22	3294[2])	558[3])	442	641	886	609
9	Westphalen . .	20[4])	188	27	17	21	25	5	3831 200[4])	155 —	708	981	978	530
10	Hessen-Nassau .	12[5])	131	14	27	13	12	3	2301 121[5])	2 —	362	551	766	443
11	Rheinprovinz . .	25[6])	257	51	45	23	17	22	5625 109[6])	780 —	573	1039	1329	900
12	Hohenzollern . .	1	9	—	3	1	1	—	159	—	13	33	47	17
	Summe	226	2461	295	405	140	166	238	56942	7022	6268	10626	15463	10139
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck) . .		7	1	2	—	—	—	106	—	15	17	27	21

1) Darunter 1 Grieche. — 2) Gegen die vorige Uebersicht beim Gymnasium in Meppen 1 Schüler weniger. — 3) Desgl. 59 Vorschüler weniger (in Folge irrthümlicher Listenführung beim Gymnasium in Lingen und Ueberweisung der Vorschule in Celle vom Gymnasium an die höhere Bürgerschule daselbst).

II. General-Uebersicht

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18[73]/74		Gesammt- a) auf			
			an den Progymnasien.					an den mit denselben verbundenen Vorschulen.						
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Progymnasien.	Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.		in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	1	8	—	1	—	—	1	164	29	—	9	41	31
2	Brandenburg .	2[1])	8	5	2	—	—	2	99 85[1])	— 61[1])	—	10	36	56
3	Pommern . .	3	13	7	4	—	—	4	432	120	10	50	125	95
4	Posen	3[2])	16	7	2	2	—	1	238 141[2])	51 24[2])	—	46	93	85
5	Sachsen . . .	2	6	1	2	2	—	—	166	—	—	13	42	44
6	Hannover . .	1	6	—	1	—	—	1	104	9	—	14	20	23
7	Westphalen . .	3[3])	14	1	3	3	—	—	166[3])	—	—	47	33	22
8	Hessen-Nassau .	—[4])	—	—	—	—	—	—	—[4])	—	—	—	—	—
9	Rheinprovinz .	15[5])	82	18	19	15	—	—	1304[5])	—	—	175	278	254
	Summe	30	153	39	34	22	—	9	2899	294	10	364	668	610

1) Zugang: Das Progymnasium in Fürstenwalde. — 2) Zugang: Das Progymnasium in Kempen. — 3) Abgang: Die zu Gymnasien erhobenen Progymnasien in Attendorn und

der Real-Lehranstalten.
Seite 332 Nr. 101.)

Gymnasien des Preußischen Staats und der mit denselben organisch verbundenen

6. Frequenz im Sommer-Semester 1874									7. Der Confession nach waren diese Schüler (6 a, 6 b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1440	1358	9076	681	881	371	—	1252	320	5921	1360	—	795	1040	91	—	121
1835	1673	10304	1266	1149	1418	–	2567	588	8672	205	—	1427	2159	50	—	358
941	882	5036	588	515	451	—	966	245	4641	38	3	354	890	5	—	81
724	730	4185	420	392	216	—	608	130	1717	1496	1	971	351	112	—	145
1812	1932	10617	1129	556	322	201	1079	255	5092	3892	–	1633	697	107	–	275
1068	1039	6719	1020	293	320	–	613	215	6367	264[1])	15	73	593	5	6	9
338	335	1818	349	228	39	47	314	119	1757	29	—	32	304	6	—	4
670	739	3987	693	441	288	120	849	291	3255	605	—	127	764	43	—	42
682	745	4624	593	107	63	40	210	55	2103	2318	—	203	168	24	—	18
450	393	2965	543	10	—	—	10	8	2227	653	—	85	3	7	—	—
1033	1078	5952	218	419	477		896	116	2118	3640	–	194	459	413	—	25
21	30	161	2	—	—	—	—	—	17	144	—	—	—	—	—	—
11014	10934	64444	7502	4991	3965	408	9364	2342	43887	14644	19	5894	7417	863	6	1078
17	19	116	10	—	—	—	—	—	104	2	—	10	—	—	—	—

— 4) Zugang: Die Gymnasien zu Attendorn und Warburg (früher Progymnasien). — 5) Zugang: Das Gymnasium zu Dillenburg. — 6) Zugang: Das Gymnasium in Mörs (bisher Progymnasium.)

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1874								7. Der Confession nach waren diese Schüler (6 a, 6 b)					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
36	49	166	2	40	—	40	11	54	98	14	12	21	7
67	68	237	53	39	27	66	5	211	—	26	60	2	4
105	123	508	76	84	77	161	41	448	2	58	146	—	15
114	124	462	83	74	26	100	25	182	137	143	47	26	27
71	55	225	59	—	–	—	—	223	1	1	—	—	—
40	28	125	21	11	—	11	2	113	1	11	11	—	—
39	31	172	6	—	—	—	—	26	135	11	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
306	363	1376	72	—	—	—	—	341	983	52	—	—	—
778	841	3271	372	248	130	378	84	1598	1357	316	276	49	53

Warburg. (200 Schüler.) — 4) Abgang: Das zum Gymnasium erhobene Progymnasium in Dillenbur (121 Schüler.) — 5) Abgang: Das zum Gymnasium erhobene Progymnasium in Mörs. (109 Schüler).

Vorschulen, sowie des Gymnasiums zu Corbach im Fürstenth. Waldeck

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von … mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf andere Gymnasien.	auf Progymnasien.	auf Realschulen I. Ordnung	auf Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	4254	3709	113	976	260	16	178	162	8	96	7	14	44
2	Brandenburg	7437	2774	93	2430	122	15	144	244	9	111	14	19	75
3	Pommern	2916	2079	41	812	151	3	79	98	1	31	5	25	18
4	Posen	2308	1803	74	522	79	7	61	97	14	21	—	3	8
5	Schlesien	5976	4576	65	976	90	13	184	221	1	46	4	21	42
6	Sachsen	3434	3048	237	542	66	5	107	151	4	27	4	—	23
7	Schleswig-Holstein	1139	564	115	279	27	8	25	22	—	—	4	1	14
8	Hannover	2434	1438	115	789	45	15	70	45	—	33	1	28	17
9	Westphalen	2825	1750	49	194	15	1	237	94	2	16	—	3	5
10	Hessen-Nassau	1682	1197	86	4	4	2	31	60	1	7	2	9	3
11	Rheinprovinz	3763	2085	104	862	30	4	198	131	16	90	2	18	48
12	Hohenzollern	86	66	9	—	—	—	7	1	—	1	1	—	—
	Summe	38254	25089	1101	8386	889	89	1321	1326	56	479	44	141	297
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck)	56	35	25	—	—	—	4	4	—	—	—	—	1

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den … nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	53	109	4	13	26	1	2	—	—	—	11	—	—	—	—	3
2	Brandenburg	152	85	—	51	15	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	7
3	Pommern	270	238	—	134	27	—	—	—	—	—	16	—	1	—	—	8
4	Posen	245	199	18	72	25	3	1	—	—	—	9	—	2	—	—	3
5	Sachsen	123	97	5	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	—	1
6	Hannover	87	38	—	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Westphalen	108	64	—	—	—	—	14	—	—	—	2	—	—	—	—	4
8	Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Rheinprovinz	751	609	16	—	—	—	39	—	—	—	31	4	4	—	3	8
	Summe	1789	1439	43	277	97	4	61	—	—	—	77	4	7	—	3	34

während des Sommer-Schulsemesters 1874.

9. im Sommer-Semester 1874 — den Gymnasien: durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1874: in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
11	33	106	99	38	37	23	—	856	2	420	7	47	—	476	7220	776
10	33	171	115	42	39	14	—	1040	2	287	55	99	—	443	9264	2124
7	14	64	47	31	23	5	—	448	1	186	12	20	—	219	4588	747
4	23	87	88	39	37	33	—	515	2	137	12	17	—	168	3670	440
9	62	182	138	136	95	46	—	1187	—	134	13	31	—	178	9430	901
8	39	70	56	39	23	14	—	565	—	21	4	4	—	29	6154	584
3	4	20	9	5	4	1	—	112	2	—	9	7	—	18	1706	296
7	13	53	32	16	19	13	—	347	4	39	2	9	—	54	3640	795
15	27	133	60	29	23	14	—	658	2	—	—	1	—	3	3966	207
3	21	47	29	12	12	16	—	253	—	—	—	—	—	—	2712	10
9	34	183	80	86	73	65	—	1033	1	233	5	42	—	281	4919	615
—	2	4	6	2	3	2	—	29	—	—	—	—	—	—	132	—
86	305	1120	759	475	388	246	—	7043	16	1457	119	277	—	1869	57401	7495
							Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters								56942	7022
							Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1874								mehr 459	mehr 473
—	1	3	4	4	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	95	—
							Gegen das vorhergehende Semester weniger								11	—

des Sommer-Schulsemesters 1874.

9. im Sommer-Semester 1874 — Progymnasien: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1874: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
—	—	1	4	5	3	6	—	35	—	28	—	5	—	33	131	7
1	—	1	2	2	1	—	—	19	—	—	—	2	—	2	218	64
—	—	5	14	12	7	4	—	67	—	24	—	5	—	29	441	132
1	—	7	5	7	5	1	—	41	—	14	—	8	—	22	421	78
1	—	—	3	—	2	—	—	15	—	—	—	—	—	—	210	—
—	—	1	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	122	11
1	—	16	1	6	4	1	—	49	—	—	—	—	—	—	123	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	42	25	38	46	30	—	271	—	—	—	—	—	—	1105	—
5	—	73	54	72	68	42	—	500	—	66	—	20	—	86	2771	292
							Bestand am Schluß des vorigen Semesters								2899	294
							Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1874								weniger 128	weniger 2

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen: Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	4. an den Realschulen: Wissenschaftliche Hülfslehrer.	4. an den Realschulen: Technische Lehrer.	4. an den Realschulen: Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	4. an den Realschulen: Probe-Candidaten.	4. an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters $18^{73}/_{74}$: in den Realschulen.	5. in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen	9	99	14	15	3	9	11	2734	315	186	453	701	639
2	Brandenburg . .	12	159	18	35	1	17	30	4384	995	176	722	1454	953
3	Pommern . . .	4	40	4	5	—	—	5	1137	119	69	215	360	258
4	Posen	4	53	3	10	8	2	9	1248	362	65	204	367	317
5	Schlesien . . .	9	108	9	20	12	5	10	2522	285	140	393	671	578
6	Sachsen	6	80	10	19	5	3	9	2397	259	143	369	710	593
7	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	161	—	14	43	98	61
8	Hannover . . .	9	89	10	16	2	7	13	2350	423	194	503	741	519
9	Westphalen . . .	9	78	9	9	10	11	—	1630	—	138	407	636	370
10	Hessen-Nassau . .	3	37	9	7	4	5	9	784	278	57	177	287	180
11	Rheinprovinz . .	12	148	15	25	8	13	16	3318	531	168	497	875	665
	Summe	79	891	101	161	53	72	112	22665	3567	1350	3983	6900	5133
	B. Realschulen													
1	Brandenburg . .	4	51	5	14	1	4	7	1202	310	64	187	228	284
2	Pommern . . .	1	9	3	2	—	—	3	194	27	4	15	25	57
3	Sachsen	1	12	2	6	1	2	—	504	—	40	81	104	166
4	Schleswig-Holstein	3	30	8	6	—	—	6	768	176	42	121	158	197
5	Hessen-Nassau . .	5	41	18	16	2	2	14	939	516	102	145	192	204
6	Rheinprovinz . .	3[1])	25	11	4	—	—	7	823[1])	277[1])	29	70	151	191
	Summe	17	168	47	48	4	8	37	4430	1306	281	619	858	1099

1) Zugang: Die Anstalt in Barmen-Wupperfeld (bisher bei den höheren Bürgerschulen ꝛc. ohne Berechtigung aufgeführt).

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1874: Realschulen. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	b) in den Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den Realschulen evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	in den Vorschulen evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
584	590	3153	419	298	133	22	—	453	138	2783	120	—	250	403	21	—	29
905	872	5082	698	627	657	—	—	1284	289	4374	105	—	603	1104	26	—	154
203	196	1301	164	107	69	—	—	176	57	1216	10	—	75	164	—	—	12
327	261	1541	293	258	182	25	—	465	103	954	251	—	336	298	76	—	91
627	558	2967	445	216	132	52	—	400	115	2006	606	—	355	294	62	—	44
576	484	2875	478	179	228	—	--	407	148	2694	62	15	104	381	9	5	12
—	—	216	55	—	—	—	—	—	—	214	1	—	1	—	—	—	—
561	399	2917	567	264	193	172	—	629	206	2647	92	—	178	567	19	—	43
247	231	2029	399	—	—	—	—	—	—	1371	506	—	152	—	—	—	—
148	134	983	199	121	124	111	—	356	78	846	54	—	83	306	12	—	38
612	680	3497	179	302	370	—	—	672	141	1963	1244	—	290	438	200	—	34
4790	4405	26561	3896	2372	2088	382	—	4842	1275	21068	3051	15	2427	3955	425	5	457
II. Ordnung.																	
320	299	1382	180	176	244	—	—	420	110	1274	33	—	75	395	10	—	15
60	69	230	36	27	15	—	—	42	15	195	2	—	33	38	—	—	4
90	98	579	75	—	—	—	—	—	—	549	8	3	19	—	—	—	—
187	193	898	130	136	123	56	—	315	139	841	9	—	48	300	4	—	11
253	243	1139	200	403	167	84	—	654	138	475	59	—	605	282	24	—	348
247	253	941	118	211	119	—	—	330	53	661	222	—	58	221	101	—	8
1157	1155	5169	739	953	668	140	—	1761	455	3995	333	3	838	1236	139	—	386

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer=

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von … mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung.	II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	2170	955	28	389	61	3	25	25	—	5	51	16	—
2	Brandenburg . .	3933	1083	66	1206	71	7	26	55	9	18	42	29	5
3	Pommern . . .	913	385	3	174	2	—	15	1	—	2	4	—	—
4	Posen	964	529	48	415	43	7	8	20	—	2	18	31	—
5	Schlesien . . .	1752	1141	74	350	48	2	16	14	—	7	56	16	—
6	Sachsen	1515	1189	171	390	15	2	24	17	5	15	16	8	4
7	Schleswig-Holstein	103	113	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—
8	Hannover . . .	1795	966	156	573	49	7	7	18	—	5	17	5	—
9	Westphalen . .	1248	759	22	—	—	—	21	7	—	4	17	11	—
10	Hessen-Nassau . .	757	194	32	342	12	2	16	3	1	5	—	2	—
11	Rheinprovinz . .	2697	733	67	626	43	3	70	17	6	20	62	13	6
	Summe	17847	8047	667	4465	344	33	230	178	21	83	283	131	15
	B. Realschulen													
1	Brandenburg . .	1169	197	16	383	37	—	6	4	3	2	17	7	—
2	Pommern . . .	162	68	—	41	1	—	—	—	1	—	—	—	—
3	Sachsen	302	273	4	—	—	—	4	2	—	—	5	—	—
4	Schleswig-Holstein	639	153	106	295	16	4	5	—	3	3	9	3	—
5	Hessen-Nassau . .	876	173	90	630	16	8	—	—	3	2	6	1	—
6	Rheinprovinz . .	735	199	7	302	28	—	3	6	1	—	—	1	—
	Summe	3883	1063	223	1651	98	12	18	12	11	7	37	12	—

Schulsemesters 1874.

9. im Sommer-Semester 1874 — den Realschulen: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1874: in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
6	9	81	56	46	21	6	—	347	—	95	20	5	—	120	2806	333
8	14	171	129	41	13	1	—	561	—	171	27	12	—	210	4521	1074
2	5	43	25	23	4	—	—	124	—	29	6	—	—	35	1177	141
—	2	22	35	23	12	3	—	176	2	87	23	1	—	113	1365	352
2	13	60	45	24	20	4	—	277	—	35	10	1	—	46	2690	354
3	9	71	44	24	12	4	—	256	1	—	9	—	—	10	2619	397
—	7	6	1	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	199	—
4	13	59	38	18	12	4	—	200	2	4	6	—	—	12	2717	617
2	9	64	34	17	13	3	—	202	—	—	—	—	—	—	1827	—
3	5	30	9	6	2	1	—	83	2	4	5	2	—	13	900	343
4	18	157	54	63	50	30	—	570	2	123	25	10	—	160	2927	512
34	104	764	470	285	159	56	—	2813	9	548	131	31	—	719	23748	4123
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															22665	3567
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1874 mehr															1083	556
II. Ordnung.																
—	24	20	29	28	14	6	—	160	1	56	18	5	—	80	1222	340
—	—	—	3	4	1	—	—	9	—	—	5	—	—	5	221	37
—	14	13	10	11	—	2	—	61	—	—	—	—	—	—	518	—
3	10	3	4	3	—	1	—	47	1	24	5	—	—	30	851	285
1	15	8	4	11	1	3	—	55	1	98	6	1	—	106	1084	548
—	7	2	17	17	9	2	—	65	—	30	13	—	—	43	876	287
4	70	46	67	74	25	14	—	397	3	208	47	6	—	264	4772	1497
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															4430	1306
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1874 mehr															342	191

IV. General-Uebersicht von der Frequenz der höheren Bürgerschulen

1.	2.	3.	4.						5.					
			Zahl der Lehrer						Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1873/74		Gesammt-			
			an d. höheren Bürgerschulen.								a) auf den			
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der höheren Bürgerschulen.	Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	5	24	3	5	1	—	3	548[1])	60	—	57	103	126
2	Brandenburg .	8[2])	43	10	10	1	—	9	1054[2])	274[2])	31	113	241	302
3	Pommern . .	4	17	5	3	—	—	6	411	146	—	36	100	105
4	Schlesien . . .	5[3])	33	6	6	4	—	7	{ 243 409[3])	69 207[3]) }	—	74	112	171
5	Sachsen . . .	6	37	6	7	1	—	6	657	181	—	88	173	192
6	Schleswig-Holstein	8	29	4	—	—	—	3	456	62	—	71	121	151
7	Hannover . . .	16	61	12	12	1	—	15	1494	{ 380 45[4]) }	40	277	443	472
8	Westphalen . .	4	21	4	4	4	—	2	413	32	—	41	99	94
9	Hessen-Nassau .	16[6])	107	18	34	17	—	27	{ 2103 85[6])	751 45[6]) }	99	271	516	562
10	Rheinprovinz .	12[7])	71	12	12	8	—	7	1485[7])	149[7])	—	162	332	291
11	Hohenzollern . .	1	1	2	1	—	—	—	58	—	—	—	—	9
	Summe	85	444	82	94	37	—	85	9416	2401	170	1190	2240	2475
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen (Waldeck)		6	—	2	1	—	2	92	10	—	20	30	19

1) Gegen die vorige Uebersicht um 1 Schüler niedriger (Differenz bei der höheren Bürgerschule in Culm).
2) Abgang: Die in ein Progymnasium umgewandelte höhere Bürgerschule zu Fürstenwalde.
3) Zugang: Die erste höhere Bürgerschule in Breslau und die höhere Bürgerschule zu Freiburg.
4) Zugang: Vorschule in Celle.

aller Kategorien des Preußischen Staats und des Fürstenthums Waldeck und

6. Frequenz im Sommer-Semester 1874										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
172	194	652	104	61	34	—	—	95	35	613	15	—	24	88	1	—	6
267	314	1268	214	197	176	—	—	373	99	1179	16	—	73	338	2	—	33
123	122	486	75	95	90	—	—	185	39	430	6	—	50	171	1	—	13
219	236	812	160	239	98	—	—	337	61	645	78	—	89	288	17	—	32
185	188	826	169	139	127	—	—	266	85	810	6	—	10	264	—	—	2
136	144	623	167	112	12	—	—	124	62	605	—	—	18	115	2	—	7
334	353	1919	425	355	264	—	—	619	194	1661	172	2[5])	84	572	36	—	11
147	162	543	130	48	14	—	—	62	30	427	94	—	22	56	6	—	—
634	702	2784	596	460	354	313	69	1196	400	2003	609	—	172	928	217	—	51
356	411	1552	67	137	60	—	—	197	48	755	710	—	87	123	68	—	6
17	32	58	—	—	—		—	—	—	4	45	—	9	—	—	—	—
2590	2858	11523	2107	1843	1229	313	69	3454	1053	9132	1751	2	638	2943	350	—	161
25	22	116	24	13	—	—	—	13	3	104	—	—	12	10	—	—	3

5) Japanesen.

6) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Oberlahnstein.

7) Abgang: Die Anstalt zu Barmen-Wupperfeld, jetzt bei den Realschulen 2. Ordnung aufgeführt, und irrthümliche Listenführung bei der Schule in Kerpen (— 7 Schüler der Hauptschule).

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1.	2.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang a) von den									
		auf d. höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen				mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Abgangszeugniß der Reife auf					
		Inländer			Inländer					Realschulen				Realschulen			
Laufende Nummer	Provinzen.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	Gymnasien.	I. Ordnung	II. Ordnung	Gymnasien.	Progymnasien.	I. Ordn.	II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen . . .	373	271	8	84	10	1	1	—	2	—	12	—	5	—	—	13
2	Brandenburg . .	967	299	2	339	34	—	5	2	1	3	2	—	5	—	5	22
3	Pommern . .	347	139	—	164	21	—	—	—	5	—	16	—	4	—	—	2
4	Schlesien . . .	642	169	1	306	31	—	2	—	—	—	7	—	5	—	3	12
5	Sachsen	509	304	13	251	15	—	3	—	—	—	15	—	11	—	5	5
6	Schleswig-Holstein	420	146	57	76	24	24	2	—	3	—	2	—	—	—	1	7
7	Hannover . . .	1313	557	49	550	66	3	4	—	5	2	8	—	12	1	2	19
8	Westphalen . .	380	163	—	53	9	—	3	—	—	—	8	—	3	1	1	4
9	Hessen-Nassau . .	2017	679	88	1025	162	9	5	1	5	—	13	—	25	2	9	35
10	Rheinprovinz . .	1019	514	19	172	25	—	11	—	8	—	—	—	7	1	1	7
11	Hohenzollern . .	39	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	8026	3256	241	3020	397	37	36	3	29	5	83	—	77	5	27	126
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen (Waldeck)	56	60	—	11	2	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	1

Sommer-Schulsemesters 1874.

9. im Sommer-Semester 1874 – höheren Bürgerschulen: durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck	Ueberhaupt	b) von den Vorschulen: durch Tod	auf Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten	Stadtschulen	zu unermitteltem Zweck	Ueberhaupt	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1874: in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
—	—	10	14	10	11	8	—	86	—	1	—	7	—	8	566	87
3	—	17	21	17	9	1	—	113	1	2	21	8	—	32	1155	341
—	—	3	8	11	3	2	—	54	—	6	15	8	—	29	432	156
—	—	4	9	16	13	2	5[1])	78	—	1	4	5	—	10	734	327
—	—	11	12	11	3	2	—	78	1	14	18	11	—	44	748	222
1	—	15	3	6	2	14	—	56	—	—	6	2	—	8	567	116
3	1	15	31	19	4	8	—	134	1	—	7	15	—	23	1785	596
2	—	4	6	8	4	3	—	47	—	—	—	3	—	3	496	59
5	—	14	47	25	9	7	—	202	2	22	24	11	—	59	2582	1137
5	—	55	34	37	38	32	1	237	—	—	27	9	—	36	1315	161
—	—	—	—	4	5	7	—	16	—	—	—	—	—	—	42	—
19	1	148	185	164	101	86	6	1101	5	46	122	79	—	252	10422	3202
				Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷³/₇₄ (Col. 5.)											9416	2401
				Also am Schluß des Sommer-Semesters 1874											mehr	
															1006	801
—	—	—	4	1	1	2	—	15	—	—	1	—	—	1	101	12
							Gegen das vorhergehende Semester mehr								9	2

1) Zur Provinzial-Gewerbeschule.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

149) Prüfungsfächer in der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.

Berlin, den 17. Juni 1875.

Auf den Bericht vom 3. d. M. trete ich der Auffassung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums dahin bei, daß die in der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. October 1872 §. 12. unter a. bis d. gegebene Zusammenstellung von Fächern nicht beispielsweise, sondern abschließend erfolgt ist. In der von dem Lehrer N. erwähnten Verfügung an das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. ist nur zugelassen, daß zu den nach dem angeführten §. 12. zusammengehörigen und darum paarweise zusammengestellten Prüfungsfächern ein drittes hinzugenommen, keineswegs aber statt des einen dieser Fächer ein anderes substituirt werde. In gleichem Sinne spricht sich übrigens bereits meine Circular-Verfügung vom 9. Mai 1873 U. 17541. (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 333) in Alin. 2. aus.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 6531.

---

150) Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

(Centrbl. pro 1874 Seite 334 Nr. 73.)

Berlin, den 9. Juli 1875.

Nach der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 wird nach §. 2. die Prüfung der Lehrerinnen entweder in Form der Entlassungsprüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnen-Bildungsanstalt, oder vor einer dazu ernannten besonderen Prüfungs-Commission abgelegt.

I. Zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung berechtigt sind nach §. 3. Abs. 1 die Königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Berlin, Droyßig, Münster, Paderborn und Posen.

Ferner haben gemäß §. 3. Abs. 2 diese Berechtigung widerruflich beigelegt erhalten die Lehrerinnen-Bildungsanstalten:

1) zu Danzig, Lehrerinnen-Bildungsanstalt des Superintendenten Hewelke,
2) zu Graudenz, Lehrerinnen-Bildungsanstalt des Directors Borrmann,
3) zu Cassel, verbunden mit der städtischen höheren Töchterschule,
4) zu Wiesbaden, verbunden mit der städtischen höheren Töchterschule,
5) zu Elberfeld, verbunden mit der städtischen höheren Töchterschule,
6) bei der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth,
7) zu Aachen, in der Special-Aufsicht des Regierungs- und Schulraths Stöveken stehend,
8) zu Coblenz, verbunden mit der evangelischen höheren Töchterschule,
9) zu Cöln, städtische Lehrerinnen-Bildungsanstalt,
10) zu Düsseldorf, verbunden mit der Louisen- (evangelischen höheren Töchter-) Schule.

II. Nach §. 4. Abs. 1 der Prüfungsordnung werden für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind, in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfniß besondere Commissionen gebildet. Solche Prüfungscommissionen sind eingesetzt

1) in der Provinz Preußen: zu Königsberg, Danzig, Marienwerder und Tilsit,
2) in der Provinz Brandenburg: zu Potsdam und Frankfurt a. O.,
3) in der Provinz Pommern: zu Stettin, Cöslin und Stralsund,
4) in der Provinz Posen: zu Posen und Bromberg,
5) in der Provinz Schlesien: zu Breslau und Liegnitz,
6) in der Provinz Sachsen: zu Halberstadt, Eisleben und Erfurt,
7) in der Provinz Schleswig-Holstein: zu Kiel,
8) in der Provinz Hannover: zu Hannover,
9) in der Provinz Westphalen: zu Münster,
10) in der Provinz Hessen-Nassau: zu Frankfurt a. M. und Montabaur,
11) in der Rheinprovinz: zu Trier.

III. Die Prüfung der nicht in einer berechtigten Anstalt vorgebildeten Bewerberinnen mit der Entlassungsprüfung zu verbinden (§. 4. Abs. 2), ist nachfolgenden Anstalten gestattet worden:

1) dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin,
den Lehrerinnen-Bildungsanstalten

2)	zu Cassel	s. vorsteh.	I.	Nr. 3,
3)	= Wiesbaden	dsgl.	I.	= 4,
4)	= Aachen	dsgl.	I.	= 7,
5)	= Coblenz	dsgl.	I.	= 8,
6)	= Cöln	dsgl.	I.	= 9,
7)	= Düsseldorf	dsgl.	I.	= 10.

IV. Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird nach §. 21. der Prüfungs-Ordnung vor den in Gemäßheit des §. 4. ernannten, vorstehend unter II. aufgeführten Commissionen abgelegt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. II. 2547.

---

151) Berechtigung der Lehrer an Königl. Präparandenanstalten zum Beitritt bei der Allgemeinen-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Berlin, den 18. Juni 1875.

Auf den Bericht vom 1. April d. J. eröffne ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß kein Bedenken obwaltet, die als Vorsteher und Lehrer an den Königlichen Präparandenanstalten im unmittelbaren Staatsdienst definitiv angestellten Personen auch als zum Beitritt bei der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt berechtigt und verpflichtet anzusehen. Demgemäß ist dem Präparandenlehrer N. zu N. die nachgesuchte Bescheinigung über seine Aufnahmefähigkeit bei der gedachten Wittwenanstalt zu ertheilen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.
G. III. 3518. U. III.

---

152) Allgemeines Choralbuch von Jacob und Richter.

Berlin, den 18. Juni 1875.

Im Verlag von Adolf Stubenrauch hier ist während der letzten Jahre lieferungsweise erschienen: „Reformatorisches Choralbuch für Kirche, Schule und Haus. Oder Allgemeines Choralbuch für die deutsche evangelische Kirche. Auf Quellenforschung gestützter Beitrag zur Regeneration des evangelischen Kirchengesanges. Bearbeitet und herausgegeben von F. A. E. Jacob, Cantor, und E. Richter, Königlicher Musik-Director."

Das Werk liegt jetzt vollendet vor und erscheint in seiner Reichhaltigkeit und Gediegenheit für das Studium des Chorals besonders geeignet. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Seminar-Directoren auf dieses Werk zur Anschaffung für die Seminar-Bibliotheken aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. IV. 2199.

---

153) Staatsfonds zu s. g. Dienstalterszulagen.
(Centralbl. pro 1874 Seite 541; pro 1873 Seite 470.)

Berlin, den 3. Juli 1875.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 31. März d. J. — U. III. 3291 — überweise ich der Königlichen Regierung zur Gewährung von sogenannten Dienstalterszulagen an ältere Elementarlehrer und Lehrerinnen nach den diesfälligen Bestimmungen, außer den im Jahre 1873 zu gleichem Zweck bewilligten und seitdem für den dortigen Verwaltungsbezirk etatsmäßigen — *M* für das laufende Jahr noch — *M*. Die letzteren sind in der Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für 1875 unter Cap. 125. Tit 12. Abth. III. pos. 2. als Mehrausgabe nachzuweisen. Soweit aber die zu den in Rede stehenden Zulagen zur Verfügung gestellte Summe nicht zur bestimmungsmäßigen Verwendung kommt, ist der Restbetrag am Jahresschluß durch den Finalabschluß als erspart in Abgang zu stellen und auf diese Weise zu meiner weiteren Disposition abzuführen.

Für die Verwendung der vorgedachten Fonds bleiben die bestehenden Bestimmungen maßgebend, die um so genauer zu beachten sind, als es sich um eine überall gleichmäßig durchzuführende Maßregel handelt und es sich zur Vermeidung von Berufungen nicht empfiehlt, mehr oder weniger localen Wünschen nachzugeben. Es

ist daher namentlich dafür zu sorgen, daß unter Zuhülfenahme der zu sonstigen persönlichen Zulagen verfügbaren Fonds alle diejenigen, welche in Rücksicht auf ihre Dienstzeit im öffentlichen Schulamt nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 überhaupt Anwartschaft auf eine persönliche Zulage (sogenannte Dienstalterszulage) aus Staatsfonds haben, solche jedenfalls in den vorgeschriebenen Sätzen unter Vermeidung von Zwischenstufen vom 1. Januar d. J. ab empfangen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Regierungen ꝛc.
U. III. 7471.

---

154) Unzulässigkeit förmlicher Zusicherung von Einkommensverbesserungen bei steigendem Dienstalter in den Vocationen der Lehrer.

Oppeln, den 2. Juni 1875.

Es ist beobachtet worden, daß in den von den Magisträten ausgestellten Vocationen der Volksschullehrer, oder in den beigefügten Nachweisungen der Stelleneinkünfte dem Lehrer nicht allein dasjenige Einkommen, mit dem er angestellt wird, sondern auch die in Gemäßheit unserer Verfügungen vom 22. August und 15. October 1872 bei steigendem Dienstalter zu zahlenden Mehrbeträge von vornherein förmlich zugesichert werden. Das letztere Verfahren kann nicht gebilligt werden. Der Lehrer erwirbt einen Rechtsanspruch nur auf dasjenige Einkommen, mit dem er angestellt wird. Wenn wir durch die angeführten Verfügungen die Stadtgemeinden bezw. Schul-Societäten von Schulaufsichtswegen verpflichtet haben, dem Dienstalter der Lehrer gebührend Rechnung zu tragen, und bei der Besoldung der Lehrer die mit Rücksicht auf deren Dienstalter entworfene Gehaltsscala anzuwenden, so erwächst hierdurch den Lehrern kein unbedingter und kein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch, von der Stadtgemeinde bezw. von der Schulsocietät, — welche wie bemerkt nur der Aufsichtsbehörde gegenüber, nicht aber dem Lehrer gegenüber zur successiven Verbesserung des Einkommens des Letzteren verpflichtet ist, — bei gestiegenem Dienstalter diese Verbesserung zu fordern. Das Aufsteigen in eine höhere Gehaltsstufe setzt vielmehr voraus, daß der Lehrer durch sein gesammtes amtliches und außeramtliches Verhalten sich dessen würdig zeigt; ihm ohne Rücksicht hierauf das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen rechtsverbindlich durch die Vocation zuzusichern, entspricht weder dem Interesse der Förderung

des Schulwesens, noch dem der betheiligten Stadtgemeinden oder Schul-Societäten, noch kann eine solche unbedingte Zusicherung den Eifer der Lehrer rege erhalten.

Demgemäß empfehlen wir, fortan solche Zusicherungen in den Vocationen fortzulassen, was nicht ausschließt, darin auszusprechen, daß bei würdigem Verhalten und fortgesetzter eifriger und gewissenhafter Erfüllung der Amtspflichten der vocirte Lehrer auf die höheren Gehaltsstufen Aussicht habe.

Sobald die Erhöhung bewilligt wird, mag dies durch einen von der Regierung zu bestätigenden Nachtrag zur Vocation beurkundet werden, wodurch alsdann der Lehrer einen rechtlichen Anspruch auf die Gehaltserhöhung erlangt.

An
sämmtliche Magisträte des Departements.

Abschrift zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß die obige Verfügung in keiner Weise die Erwartung würdiger fleißiger und pflichttreuer Lehrer, mit dem steigenden Dienstalter in die von uns festgesetzten Gehaltserhöhungen aufzurücken, verkümmern soll. Es ist deshalb bei gegebener Veranlassung etwaigen mißverständlichen Auffassungen der gedachten Verfügung entgegen zu treten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren des Regierungs-Bezirks.

V. Volksschulwesen.

155) Volksschul-Atlas von Dr. Lange.

Berlin, den 3. Juli 1875.

In dem Verlage von George Westermann zu Braunschweig ist der Volksschul-Atlas von Dr. H. Lange in neuer Bearbeitung erschienen. Derselbe enthält zwei und dreißig Karten in Farbendruck und kostet gleichwohl nur eine Reichsmark.

Durch diese Wohlfeilheit ist er ebenso wie durch seine correcte und saubere Ausführung für den Unterrichtsgebrauch in drei und mehrklassigen Volksschulen vorzugsweise geeignet. Ich veranlasse die

Königliche Regierung ꝛc. daher, die Schul-Inspectoren und Rectoren Ihres Bezirks auf dieses Lehrmittel aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, sämmtliche Königliche Regierungen, die Consistorien der Provinz Hannover und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 7400.

---

156) Ertheilung des Beicht- und des Confirmanden-Unterrichts.

Oppeln, den 29. Juni 1875.

Verschiedene bezüglich des Beicht- und Confirmanden-Unterrichts an uns gerichtete Anfragen und Anträge veranlassen uns, den Herren Kreis-Schul-Inspectoren hiermit Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung zu eröffnen:

1. Der katholische Beichtunterricht (Unterricht zur Vorbereitung auf die erste heilige Communion), welcher nicht, wie der Religionsunterricht in der Volksschule, zugleich den Zwecken des Staates dient, ist ebenso wie der evangelische Confirmanden-Unterricht kirchlicher Religionsunterricht. Die Ertheilung desselben ist daher eine lediglich den zuständigen gesetzmäßig angestellten Geistlichen zustehende geistliche Amtshandlung, unterliegt also nicht, wie der lehrplanmäßige Schul-Religionsunterricht, der gesetzlich geordneten staatlichen Schulaufsicht.

2. Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß, wie seither mehrentheils geschehen, so auch ferner die Benutzung der Schullocalien außerhalb der für den Schulunterricht, also auch außerhalb der für den Schul-Religionsunterricht festgesetzten Stunden zur Ertheilung des Beicht- und Confirmanden-Unterrichts gestattet werde.

Die Genehmigung zur Benutzung der Schullocalien für diese Zwecke ist jedoch denjenigen Geistlichen zu versagen, welche uns durch ihr Verhalten Anlaß gegeben haben oder geben, sie von der Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen auszuschließen.

3. Dispensationen der Schulkinder von einzelnen Schulunterrichtsstunden oder für einzelne Schultage zum Zwecke der Theilnahme an einem während der Schulzeit stattfindenden Beicht- oder Confirmanden-Unterricht dürfen nur in besonderen Nothfällen stattfinden und nur von den Herren Kreis-Schul-Inspectoren selbst ertheilt werden. Von dieser Rücksicht bezüglich des gedachten kirchlichen Unterrichts sind jedoch diejenigen Geistlichen, welche uns durch ihr Verhalten Anlaß gegeben haben oder geben, sie nicht mehr zur Aus-

übung der Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen zuzulassen, ebenfalls auszuschließen.

4. Daraus, daß die Ertheilung des Beichtunterrichts, wie die des Confirmanden-Unterrichts eine Handlung des geistlichen Amtes ist, ergiebt sich, daß der von einem Lehrer an Stelle des Geistlichen außerhalb der Schulzeit ertheilte Religionsunterricht kein eigentlicher Beichtunterricht ist, daß derselbe daher nicht nach den für Vornahme geistlicher Amtshandlungen bestehenden Vorschriften, sondern nach den für die Ertheilung von Privat-Unterricht geltenden Grundsätzen zu behandeln ist.

Wo das Bedürfniß eines derartigen Privat-Religionsunterrichts nachgewiesen wird, wo insbesondere die Eltern die Ertheilung solchen Unterrichts wünschen, kann den Lehrern von den Herren Kreis-Schul-Inspectoren die Erlaubniß ertheilt werden, an Schüler und Schülerinnen ihrer Schule außerhalb der Schulzeit besonderen Privat-Religionsunterricht im Schullocale zu ertheilen.

Dieser Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht und es sind dabei alle von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen, namentlich auch in Rücksicht der Sprache, in welcher solcher zu ertheilen ist, zu befolgen.

Es ist nicht für unzulässig zu erachten, dem Lehrer für die durch Ertheilung des gedachten Privat-Religionsunterrichts übernommene Mühewaltung in Gemeinden, in welchen kein gesetzmäßig angestellter Geistlicher vorhanden und eine staatliche Verwaltung des Pfarrvermögens eingerichtet ist, aus den Einkünften des letzteren eine mäßige Entschädigung zu gewähren, da immerhin mit dem gedachten Privat-Religionsunterrichte ein Ersatz für das gegeben werden soll, was sonst in den Functionen des betreffenden Geistlichen liegt.

Etwaige Anträge dieserhalb sind von den Herren Kreis-Schul-Inspectoren durch Vermittelung der Herrn Landräthe an uns zu richten.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren des Departements.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe und Magisträte des Bezirks.

---

157) Auszug aus dem Jahresbericht über die schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1874.

(Centrbl. pro 1874 Seite 554 Nr. 192.)

	Zahl der Zöglinge						Religionsverhältniß			Aus dem Regierungsbezirk			Aus andern Provinzen oder Ausländer.
	überhaupt.	in der Anstalt,			außer der Anstalt								
		männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	Breslau.	Liegnitz.	Oppeln.	
Ende 1873 verblieben	80	52	28	80	—	—	47	33	—	40	19	21	—
aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1874 . .	29	15	13	28	—	1	18	11	—	13	9	7	—
im Laufe von 1874 waren Zöglinge	109	67	41	108	—	1	65	44	—	53	28	28	—
im Laufe von 1874 gingen ab	24	14	10	24	—	—	13	11	—	8	10	6	—
Ende 1874 verblieben	85	53	31	84	—	1	52	33	—	45	18	22	—

	Schulunterricht,			Musikunterricht,			Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht,								
										und zwar als Erwachsene aufgenommen			aus der Schule der Anstalt eingetreten		
	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	m.	w.	S	m.	w.	S.
Ende 1873 erhielten	25	13	38	22	9	31	14	10	24	—	—	—	—	—	—
dazu kamen im Jahre 1874 .	8	7	15	8	3	11	8	5	13	7	4	11	1	1	2
Unterricht erhielten im Ganzen	33	20	53	30	12	42	22	15	37	—	—	—	—	—	—
im Laufe des Jahres 1874 gingen ab	8	6	14	7	3	10	9	3	12	—	—	—	—	—	—
Ende 1874 verblieben	25	14	39	23	9	32	13	12	25	—	—	—	—	—	—

Sechsunddreißig Zöglinge haben Freistellen und zwar

a) Königliche: 6
b) Provinzialständische: 20
c) durch besondere Stiftung gegründete: 10.

Acht Knaben und zwei Mädchen evangelischer Confession genossen den Confirmanden-Unterricht des Herrn Senior Treblin und wurden von demselben confirmirt. Von den katholischen Zöglingen erhielten vier Knaben den vorbereitenden Unterricht des Herrn Subregens Dr. Krawutzki und wurden darauf zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen.

Am Schlusse der am 4. Juli abgehaltenen öffentlichen Prüfung wurden 19 Zöglinge in ihre Heimath entlassen.

Außer diesen Zöglingen mußten im Laufe des Jahres 1874 aus der Anstalt entlassen werden: ein Knabe, welchen der Vater zurückverlangte, 3 Mädchen wegen zu geringer Bildungsfähigkeit, 1 Mädchen wegen andauernder Kränklichkeit. Im Allgemeinen war sonst der Gesundheitszustand der Zöglinge befriedigend.

Von den entlassenen Knaben haben 2 das Seilerhandwerk, 2 das Korbmacherhandwerk erlernt und die Gesellenprüfung bestanden. 2 haben die sogenannten gemischten Arbeiten erlernt und werden, wenn es ihnen nicht an Arbeitsgebern fehlt, ihren Lebensunterhalt vollständig verdienen können, 3, welche dieselben Arbeiten erlernt haben, werden unter gleichen Umständen wenigstens einen großen Theil ihres Lebensunterhalts verdienen können. Die übrigen entlassenen männlichen Zöglinge mußten unvollständig ausgebildet entlassen werden, weil ihre Lehrzeit beendigt war. Von den weiblichen Zöglingen konnten 3 als vollständig ausgebildet in Anfertigung weiblicher Handarbeiten entlassen werden, 2 haben geringere Fertigkeit erlangt, 1 ist schwach geblieben.

Die übliche Aussteuer, je fünf Thaler, zur Anschaffung von Handwerkszeug und Arbeitsmaterial ist allen neunzehn Zöglingen bewilligt worden, so daß keiner in seiner Heimath nöthig hatte zu feiern, sondern gleich anfangen konnte, die in der Anstalt erworbenen Fertigkeiten zu seinem Broterwerb anzuwenden.

Sieben der entlassenen Zöglinge haben Unterricht in der Musik gehabt. Keiner derselben hat sich ausgezeichnet, doch können die erworbenen Fertigkeiten jedem derselben zum Broterwerb nützlich sein. 2 derselben haben auch Unterricht im Flügelstimmen genossen und werden durch Ausübung dieser Kunst einen erheblichen Gewinn haben können.

2 Knaben und 3 Mädchen, welche sich durch Probeschriften als des Schreibens kundig ausgewiesen hatten, erhielten je eine Hebold'sche Schreibtafel nebst Zubehör zum Schreiben von Aufsätzen und Briefen. Fünf Mädchen, welche die Stuttgarter Blindenschrift lesen können,

erhielten jede das Evangelium Matthäi zum Geschenk, 2 Zöglinge endlich je ein Exemplar der Sammlung katholischer Kirchenlieder.

Die jüngeren Zöglinge bis zu deren fünfzehntem Lebensjahre werden in der Anstaltsschule in drei Abtheilungen im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der deutschen Sprache, in zwei Abtheilungen in der Religion, Raumlehre, Geschichte, Geographie, Naturlehre, Naturgeschichte wie in jeder mehrklassigen Elementarschule Vollsinniger mit Berücksichtigung der für Blinde erforderlichen Aenderungen und Lehrmittel unterrichtet. Beim Schreibunterricht wird hauptsächlich die Hebold'sche Schreibtafel in Gebrauch genommen, weil die Zöglinge, welche in die Anstalt aufgenommen werden, in solchen Verhältnissen aufgewachsen sind und künftig fortleben werden, in welchen sie nicht in die Lage kommen, unter sich einen Briefwechsel zu unterhalten, oder für sich Notizen zu sammeln, wohl aber den sehenden Angehörigen oder Anderen Mittheilungen machen könnten. Das Rechnen beschränkt sich auf Kopfrechnen. Beim Religionsunterricht theilen sich die Zöglinge nach den Bekenntnissen ihrer Eltern und erhalten sie diesen in besonderen Abtheilungen von den Lehrern dieser Glaubensbekenntnisse.

An dem Gesang-Unterricht und an den Memorirübungen nehmen alle Zöglinge der Anstalt, also auch die älteren Theil. Soweit den Zöglingen das Turnen nützlich und angemessen erscheint, werden sie darin in vier Stunden wöchentlich geübt.

Nach Beendigung des Schulunterrichts gehen die mehr als 15 Jahre alten Zöglinge zum Arbeitsunterricht über und erhalten diesen mit den nur zu diesem Unterricht aufgenommenen älteren Zöglingen gemeinschaftlich. Um aber bei den gewesenen Schülern der Anstalt bis zu deren gänzlicher Entlassung die in der Schule erlangten Kenntnisse zu erhalten und womöglich diese noch fortzubilden, haben wir seit dem Jahre 1872 die Einrichtung getroffen, daß diesen in besonderen Stunden in Stylübungen, Rechnen und Formlehre, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik und Gewerbkunde Unterricht ertheilt wird, an welchem nicht nur diese, sondern auch die älteren nur zum Arbeitsunterricht aufgenommenen Zöglinge gern Theil nehmen.

Nur denjenigen Zöglingen jeden Alters, welche Talent und musikalisches Gehör haben, wird der Musik-Unterricht auf verschiedenen Instrumenten, sowohl einzeln als auch im Instrumentalchor ertheilt. Dieser Unterricht soll oder kann allerdings nicht sogenannte Virtuosen bilden, denen, welche weitere Fortschritte machen wollen, muß vielmehr, wie dies bei einigen Zöglingen der Fall gewesen, überlassen bleiben, aus ihren Mitteln die weitere Ausbildung in besonderen Anstalten oder bei einzelnen tüchtigen Musikern zu suchen. Der in der Anstalt ertheilte Unterricht wird aber doch so ertheilt, daß die Lernenden nicht Stümper bleiben und künftig verleitet

werden dürfen, die Musik als Vorwand zum Betteln zu benutzen. Die Musik soll ihnen zur Freude, zum Trost in ihren einsamen Stunden, zur Erheiterung ihres dunkeln Daseins und nebenbei auch zur Erheiterung Anderer dienen. Mißbrauch dieses erhaltenen Unterrichts kann allerdings bei Blinden wie bei Vollsinnigen vorkommen, dieser Mißbrauch Einzelner darf uns aber nicht abhalten, den Zöglingen Gelegenheit zu geben, bei der Entbehrung des Gesichts sich durch die Musik ein froheres Dasein zu bereiten. Der Mißbrauch wird auch seltener zum Vorschein kommen, wenn die Angehörigen und Gemeinden der aus der Anstalt entlassenen Zöglinge, diesen nicht dulden, die entlassenen Zöglinge vielmehr zur Ausübung der ihnen gelehrten Handarbeiten anhalten und sie bei Erlangung der Aufträge unterstützen möchten.

Den Zöglingen, welche hierzu Lust und Geschick zeigen, wird, außer dem Unterricht auf dem Flügelinstrumente, auch das Stimmen desselben gelehrt, und hoffen wir diesen Unterricht auch den weiblichen Zöglingen mit gutem Erfolg ertheilen lassen zu können.

Was endlich den Arbeitsunterricht anbelangt, so ist dieser derjenige, welcher die der Anstalt übergebenen Zöglinge zu ihrer künftigen Selbstständigkeit ausbilden soll. Dieser wird vorzugsweise den aus der Schule entlassenen, mehr als 15 Jahr alten und den nur zu diesem Unterricht aufgenommenen älteren Zöglingen ertheilt. Die Schüler der Anstalt werden täglich nur in einer Stunde oder zwei Stunden in den leichten und vorbereitenden Handarbeiten geübt. Die männlichen Zöglinge erhalten den Unterricht im Fertigen von Strohdecken verschiedener Art, im Fertigen von Schuhen aus Sahlbändern und im Beziehen von Stuhlsitzen mit indischem Rohr. Die sich zur Korbmacherei und Seilerei eignenden Zöglinge erhalten den Unterricht in diesen Handwerken von den Arbeitslehrern, welche zugleich Innungsmeister sind, so daß sie nach dreijähriger Lehrzeit die Prüfung als Gesellen bestehen und mit dem Prüfungszeugnisse aus der Anstalt entlassen werden können. Die Versuche, den Unterricht auch in der Schuhmacherei und Bürstenbinderei zu ertheilen, haben wir aufgegeben, weil wir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß diese Handwerke einestheils den Zöglingen nicht genügenden Verdienst zum Lebensunterhalt abwerfen, anderntheils aber auch die Zöglinge hierbei vielfach von der Hilfe Sehender abhängig bleiben, daher mit diesen ihren Verdienst theilen müssen. Der Arbeitsunterricht für die weiblichen Zöglinge besteht hauptsächlich in den verschiedenen feinen und groben Strickarbeiten, im Fertigen von Schuhen aus Sahlbändern und Beziehen von Stuhlsitzen von indischem Rohr. Nur die kräftigeren Zöglinge eignen sich auch zu schwereren Arbeiten.

Welche Arbeiten im Jahre 1874 von den Zöglingen gefertigt worden, in welchen sie daher unterrichtet werden, ergiebt die Nachweisung V. am Schlusse dieses Berichts. Die von den Zöglingen

gefertigten Arbeiten werden nach und nach verkauft, von der Losung gelangt nur ein geringer Theil bei der Anstaltskasse zur Einnahme als Entschädigung für die anzuschaffenden Lehrmittel und für die Lehrkräfte. Der größere Theil dient zur Deckung der Kosten für das zu verbrauchende Arbeitsmaterial, und der Rest wird für die Zöglinge als ihnen zukommender Antheil am Arbeitsverdienst bis zu deren Entlassung aus der Anstalt aufgesammelt und ihnen dann zum Ankauf des nothwendigen Arbeitsmaterials und Handwerkszeugs ausgezahlt.

Sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen der Anstalt haben ihre Pflichten als solche treu erfüllt. Die Erfüllung dieser Pflichten wird ihnen oft schwer gemacht und nur durch große Ruhe, Geduld, Ausdauer und Gewissenhaftigkeit gelingt es ihnen, auf die aus den verschiedensten Theilen der Provinz der Anstalt zugeführten Zöglinge von mindestens 12 Jahren so einzuwirken, daß diese in der Anstalt während ihres 3 bis 6jährigen Aufenthalts diejenige Ausbildung erhalten, zu welcher Vollsinnige eine weit längere Zeit bedürfen.

Jedenfalls würde der Unterricht, insbesondere für die Schüler der Anstalt ein weit günstigeres Ergebniß haben, wenn die Zöglinge, welche der Anstalt erst mit ihrem 12. und späteren Lebensjahre zugeführt werden, genügend oder doch besser vorbereitet aufgenommen werden könnten. Die größere Anzahl der Zöglinge kommt aber sehr mangelhaft oder gar nicht vorbereitet in die Anstalt und wenn dann mindestens ein Jahr verwendet werden muß, ehe diejenigen Zöglinge, welche von ihren Angehörigen aus unzeitiger Liebe, falschem Mitleid, Gleichgiltigkeit oder Trägheit zu keinerlei Thätigkeit, nicht einmal zu den nothwendigsten Verrichtungen des Lebens angehalten worden sind, mancherlei üble Eigenschaften mitbringen, oft nicht einmal Deutsch sprechen oder verstehen, zur Thätigkeit und Ordnung angeleitet und gewöhnt werden können, dadurch aber wiederum störend auf die Fortschritte der anderen Zöglinge einwirken, so wird der Schulunterricht, damit die Zöglinge nicht zu spät zum Arbeitsunterricht gelangen, sich bei den meisten immer lückenhaft zeigen.

Deshalb hatten wir beabsichtigt, zur Aufnahme jüngerer blinder Kinder neben der Blinden-Unterrichts-Anstalt vorläufig hier eine Blinden-Erziehungs-Anstalt einzurichten, und in diesem anderen Staaten des Deutschen Reichs und anderen Provinzen der Preußischen Staaten nachzufolgen. Hierzu war aber der Ankauf eines andern geräumigen Grundstücks und der Aufbau neuer Gebäude erforderlich, weil wir gewünscht hatten, beide Anstalten auf einem Grundstücke zu vereinigen, auch die Räumlichkeiten der gegenwärtigen Anstaltsgebäude, welche nicht zur Aufnahme aller angemeldeten älteren Blinden ausreichen, einer Erweiterung bedürfen, diese aber bei den von allen Seiten beschränkten Grenzen nicht möglich ist.

So mächtig unser Wunsch und Wille ist, für die Ausbildung

der bildungsfähigen und bildungsbedürftigen Blinden der Provinz zu sorgen, so wächst doch das Bedürfniß immer mehr und reichen die Mittel nicht aus, um diesem Bedürfniß Genüge zu leisten. Die Blinden-Unterrichts-Anstalt gehört noch immer zu den bedürftigen; aus Staatsfonds hat dieselbe keine weitere Beihilfe zu erwarten und ist sie allein auf die Fonds der Provinz Schlesien und auf die allgemeine Mildthätigkeit ihrer Bewohner angewiesen. Die letztere hat uns geholfen, die Wirksamkeit der Anstalt im steten Fortschreiten zu erhalten und den Zweck, zu welchem die Anstalt dienen soll, zu erfüllen. Zum Ankauf des Grundstückes und zum Bau der Gebäude waren aber augenblicklich bedeutendere Mittel nothwendig und hatten wir daher uns an die Provinzial-Verwaltung mit der Bitte um Gewährung dieser Mittel gewendet.

Der hohe Provinzial-Landtag der Provinz Schlesien (XXIII.) hatte auch seine Bereitwilligkeit hierzu dadurch gezeigt, daß er eine alsbaldige Beihilfe von 9000 Thlr und eine jährliche Beihilfe von 3000 Thlr für die zu errichtende Blinden-Erziehungs-Anstalt aus den Provinzial-Fonds zugesagt und ein Dahrlehn bis 40,000 Thlr aus der Provinzial-Hilfskasse in Aussicht gestellt hatte. Als wir jedoch zur Ausführung schreiten wollten, überzeugten wir uns, daß wir zu wenig beansprucht hatten und die uns zu gewährenden Mittel nicht genügten. Zum Ankauf eines geräumigen Grundstücks und zum Aufbau neuer Gebäude wäre mindestens ein Betrag von 200,000 Thlr nothwendig gewesen. Wenn wir auch hoffen durften, beim einstigen Verkauf der gegenwärtigen Anstalts-Grundstücke für diese etwa 100,000 Thlr vielleicht bis 120,000 Thlr zu erhalten, und mit diesen jenen Betrag abzuzahlen, so hätten wir doch bis dahin und noch länger die Anstalt mit einer beträchtlichen Schuldensumme belasten, einen erheblichen Theil der bisherigen Einnahme zur Zahlung der Zinsen verwenden müssen und wären in Folge dessen genöthigt gewesen, mehrere Jahre eine weit geringere Anzahl von Zöglingen wie jetzt aufzunehmen.

Dies hat uns veranlaßt, das Vorhaben, eine Blinden-Erziehungs-Anstalt als Vorschule für die Blinden-Unterrichts-Anstalt hier einzurichten, aufzugeben, auf die vom Hohen Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien zugesagte Beihilfe zu verzichten, vielmehr der Provinzialverwaltung die Errichtung von Blinden-Erziehungs-Anstalten in der Provinz anheimzustellen.

Unser Bestreben kann uns nur dahin führen, den Zweck zu erfüllen, welcher bei Errichtung der Blinden-Unterrichts-Anstalt festgestellt worden, und bei Vermehrung der uns vertrauensvoll anvertrauten Mittel dem Bedürfniß der Provinz immer mehr zu genügen. In Folge der erheblichen Erbschaft aus dem Nachlasse des Herrn Handlungs-Buchhalters Alexander Strobach und dessen Stiefmutter der verwittweten Frau Kaufmann Strobach haben wir eine neue

Kaufmann Strobach'sche Stiftung errichtet, und bestimmt, daß aus den Zinsen dieses Stiftungscapitals ein Zögling mehr und dieser befreit von allen Beiträgen in die Anstalt aufgenommen werde. Ferner haben wir beschlossen, in der Erwartung, daß uns die Mittel in bisheriger Weise gewährt werden, die Zahl der Zöglinge von 80 auf 85 zu erhöhen. Bis zum Schlusse des Jahres 1874 waren zwar nur 84 Zöglinge, 53 männliche und 31 weibliche, in der Anstalt aufgenommen, die Stelle des 85. Zöglings mußte jedoch unbesetzt bleiben, weil die Erfordernisse zur Aufnahme desselben nicht beigebracht waren, und ist diese erst mit dem Anfange des laufenden Jahres besetzt worden.

Eine weitere Vermehrung der Zöglinge werden wir aber, obgleich zur Zeit wiederum 37 Blinde zur Aufnahme angemeldet sind, von denen wohl nur 20 im Laufe dieses Jahres aufgenommen werden, nicht eintreten lassen können, weil, abgesehen davon, daß noch Räumlichkeiten zu deren Aufnahme geschaffen werden müssen, uns bei den erhöhten Preisen der Lebensbedürfnisse, bei der nothwendig gewordenen Erhöhung der Gehälter der Lehrer und Lehrerinnen und der vermehrten sonstigen Ausgaben, die Mittel hierzu fehlen würden. Aus den Provinzialfonds erhält die Anstalt für 20 Zöglinge die volle Entschädigung. Aus den Staatsfonds und von den wenigen bemittelten Angehörigen oder von einigen Gemeinden der Zöglinge sind für die anderen 65 Zöglinge zu ihrer Verpflegung nur 572 Thlr gezahlt worden, und selbst die für alle Zöglinge zu zahlenden Bekleidungsgelder haben zu den Ausgaben für die Bekleidung der Zöglinge nicht hingereicht, da, wie die nachfolgende Berechnung ergiebt, wir an ersteren nur 614 Thlr erhalten haben, dagegen auf Bekleidung der Zöglinge 930 Thlr 1 Sgr. 7 Pf. verausgabt worden sind. Der bei weitem größere Theil der Zöglinge muß hiernach aus den uns von Wohlthätern anvertrauten milden Gaben und aus den Zinsen der Capitalien, welche aus den in früheren Jahren reichlich zugeflossenen Vermächtnissen gesammelt sind, unterhalten werden. ꝛc.

---

158) Lage der Turnunterrichtsstunden in der Elementarschule.

Cassel, den 23. April 1875.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß in einzelnen Volksschulen des unserer Aufsicht unterstellten Bezirks der Turnunterricht zu ungeeigneter Zeit ertheilt wird, theilweise in den Mittagsstunden von 11—2 Uhr, theilweise in den Frühstunden vor Beginn des anderweitigen Schulunterrichtes. Daß mit Rücksicht auf die hohe Temperatur die Mittagszeit sich als unpassend darstellt, liegt ebenso sehr auf der Hand, wie die Erwägung, daß durch das Turnen vor Beginn der eigentlichen, auf dem Lande meist um 7 Uhr beginnenden

Schulzeit, zum Nachtheile des Unterrichtsbetriebes, eine Abspannung der Kräfte herbeigeführt wird. Auch die Verlegung der Turnstunden auf die 2 schulfreien Nachmittage kann nicht gebilligt werden, um nicht den auf dem Lande ohnehin oft zu wenig nach seiner Bedeutung gewürdigten Turnunterricht den resp. Eltern, welche die Kinder an jenen beiden Nachmittagen ungern im Hause entbehren, noch mehr zu verleiden. Wir veranlassen deshalb Ew. Hochwürden 2c., dafür Sorge zu tragen, daß in den Schulen Ihres Aufsichtsbezirks der Turnunterricht unmittelbar an den Schluß des Nachmittagsunterrichts, eventuell in die Zeit von 4—7 Uhr der nicht schulfreien Nachmittage gelegt werde und nur in dringenden Nothfällen bezw. bei größeren Schulsystemen eine Ausnahme von dieser Regel zu gestatten. Die Lectionspläne für das laufende Schuljahr sind unter diesem Gesichtspunkt unverzüglich einer Revision zu unterwerfen und eventuell zu modificiren.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An
die Herren Ober-Schulinspectoren, sowie an die Herren Stadt-Schulinspicienten zu N. N.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rathe Dr. Wiese im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath mit Range eines Rathes erster Klasse, und

dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rathe Dr. Stieve in demselben Ministerium der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

dem Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulrathe Dr. Suffrian zu Münster die Erlaubniß zur Anlegung des Fürstlich Lippe'schen Ehrenkreuzes zweiter Klasse ertheilt,

als Kreis-Schulinspectoren sind angestellt worden im Regierungsbezirk

Posen: der bisher. Gymnas. Hülfslehrer und commiss. Kreis-Schulinspect. Gratzki zu Pleschen,

Oppeln: der bisher. Lehrer und commiss. Kreis-Schulinspect. Dr. Pollok zu Rybnik, und

Düsseldorf: der bisher. Gymns. Lehrer und commiss. Kreis-Schulinspect. Axt zu Wesel.

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ist verliehen worden den Schulinspectoren Pfarrern Wellessen zu Kaldenkirchen im Kreise Kempen, und Schreiber zu Thalfang im Kreise Berncastel.

B. Universitäten, ꝛc.

Den nachgenannten Professoren an der Univers. zu Berlin: dem ordentl. Profess. Geheimen Regierungs-Rath Dr. von Ranke ist zur Anlegung des Comthurkreuzes erster Klasse vom Großherzogl. Hessischen Verdienst-Orden Philipps des Großmüthigen, — dem ordentl. Profess. Geheimen Regierungs-Rath Hofmann zur Anlegung des Sterns zum Comthurkreuze des Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens, des Comthurkreuzes zweiter Klasse vom Großherzogl. Hessischen Verdienst-Orden Philipps des Großmüthigen, und des Sterns und Comthurkreuzes des Kaiserl. Brasialianischen Rosenordens, — dem außerordentl. Profess. Dr. Ascherson zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Orden der Königl. Italienischen Krone, sowie des Großherrlich Türkischen Medschidje-Ordens vierter Klasse die Erlaubniß ertheilt.

Der Professor Engel, der Musikdirector Dorn und der Domsänger Otto sind zu ordentl. Lehrern an der akademischen Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, zu Berlin bestellt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Director Grimme zu Heiligenstadt ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der dermalige Dirigent des Gymnas. zu Schrimm, Oberlehrer am Gymnas. zu Schneidemühl, Dr. Guttmann zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnasiums zu Schrimm definitiv übertragen;

das Prädicat „Professor" ist beigelegt den Oberlehrern
Dr. Eyßenhardt am Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu Berlin,
Dr. Freese am Gymnas. zu Stralsund,
Kinzel = = zu Ratibor, und
Dr. Haacke = = zu Burg;

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Krosta am Kneiphöfschen Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Reishaus am Gymnas. zu Stralsund,
Dr. Breuker am Friedrich-Wilh.-Gymnas. zu Cöln, und
Dr. Rantz am Gymnas. zu Düren;

der ordentl. Lehrer Dr. Büttner am Friedrichs-Gymnas. zu Breslau ist als Oberlehrer an das Gymnas. zu Schweidnitz, und

der ordentl. Lehrer König am Gymnas. zu Beuthen als Oberlehrer an das Gymnas. zu Patschkau berufen;
dem ordentl. Lehrer Dr. Sonnenburg am Gymnas. zu Bonn das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Königsberg i. Prß., Kneiphöffsch. Gymnas., der Gymnasiallehrer Dr. Arnoldt aus Elbing,
zu Memel der Schula.=Cand. Dr. Kröhnert,
zu Insterburg die Schula.=Candid. Grämer und Gruber,
zu Lyck der Schula.=Candid. Heinemann,
zu Culm die Schula.=Candid. Luke und Dr. Preuß,
zu Thorn der Schula.=Candid. Clausius,
zu Deutsch Crone = = = Sioda,
zu Schweidnitz der Lehrer Dr. Hilser von der Provinzial-Gewerbeschule daselbst,
zu Leobschütz der Schula.=Candid. Dr. Uhdolph,
zu Hameln die Schula.=Cand. Dr. Kumme und Dr. Rose,
zu Münster der Hülfslehrer Kemper,
zu Brilon = = Dr. Stiene,
zu Bochum der Schula.=Candid. Bartholomé,
zu Hersfeld der ordentl. Lehrer Bosing von der höher. Bürgerschule zu Fulda,
zu Trier der Schula.=Candid. Wingen.

Dem Progymnasiallehrer Humperdinck zu Siegburg ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,
der Progymnasiallehrer Knipschaar zu Wipperfürth als ordentl. Lehrer am Progymnas. zu Jülich angestellt worden.

Die Wahl des Realschul=Directors Dr. Steinbart in Rawitsch zum Director der Realschule zu Duisburg ist bestätigt,
dem Oberlehrer Dr. Krahmer an der Realsch. zu Stralsund das Prädicat „Professor" beigelegt,
der Rector Dr. Kewitsch an der höh. Bürgersch. zu Culm als Oberlehrer an die Realschule zu Reichenbach versetzt,
an der Realsch. zu Neiße sind die ordentl. Lehrer Pohl und Dr. Stier zu Oberlehrern befördert,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Wehlau der Schula.=Candid. Thalmann,
zu Eschwege die Hülfslehrer Ewald und Dr. Anschütz,
zu Frankfurt a. M., Realsch. I. O., der Hülfsl. Dr. Römer,
zu Barmen die Schula.=Candid. Dr. Vogt, Gutsche und Hörter;
an der Realsch. zu Wehlau ist der Organist Becker aus Dollstädt als technischer Lehrer angestellt worden.

Der Gymnasiallehrer Dabel zu Tilsit ist zum Rector der höheren Bürgerschule zu Culm ernannt,
die Wahl des Dirigenten der höheren Bürgerschule zu Oberhausen, Dr. Rösen, zum Rector dieser Anstalt bestätigt;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Düren der Schula.-Candid. Dr. Büchel,
zu Hechingen der Lehrer Wedekind vom Progymnas. zu Jülich.

D. Seminarien, Präparandenanstalten.

Der erste Seminarlehrer Dr. Günther zu Creuzburg Ob. Schl. ist zum Seminar-Director ernannt und demselben das Directorat des evangel. Schullehrer-Seminars zu Angerburg übertragen,
an dem evangel. Schull. Semin. zu Pyritz ist der Rector Breitsprecher aus Triebsees als erster Lehrer angestellt,
der ordentl. Seminarlehrer Trebst zu Franzburg in gleicher Eigenschaft an das evangel. Schull. Semin. zu Eisleben versetzt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Elsterwerda der provisor. Lehrer Schöppa definitiv, und der Hülfslehrer Nadler provisorisch,
zu Erfurt die provisor. Lehrer Köppe und Schlegel definitiv,
zu Uetersen der Lehrer Schöppa vom Militär-Erziehungs-Institut zu Annaburg definitiv,
zu Hannover der an diesem Seminar beschäftigte Predigtamts-Candid. Danert provisorisch,
zu Aurich der an diesem Seminar beschäftigte Präceptor Eiben definitiv,
zu Dillenburg der Hauptlehrer Claßen zu Brandenburg a. d. H. definitiv,
zu Elten der Lehrer Hemmersbach zu Bonn definitiv,
zu Ottweiler der an der Realschule zu Hanau beschäftigte Schula.-Candid. Davin provisorisch;
der Hülfslehrer Em. Schulz zu Osnabrück ist als Musiklehrer am evang. Schull. Semin. daselbst angestellt;
der Seminar-Hülfslehrer Stütze zu Liebenthal ist in gleicher Eigenschaft an das kath. Schull. Semin. zu Breslau versetzt,
als Hülfslehrer sind angestellt worden an dem Schull. Semin.
zu Alt-Döbern der bei diesem Seminar beschäftigte Lehrer Krause aus Guben,
zu Elsterwerda der städtische Lehrer Lorenz aus Torgau.

An der Präparandenanstalt zu Aurich ist der bei dieser Anstalt beschäftigte Lehrer van der Laan definitiv angestellt worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Groger, evangel. Lehrer und Küster zu Warnitz, Krs Königsberg N. M.,
Hilliger, evangel. erster Lehrer und Küster zu Helbra im Mansfelder Seekreis,
Holthausen, kathol. Lehrer zu Nette, Krs Kempen,
Schulze, evangel. Lehrer und Küster zu Dahlenberg, Krs Wittenberg;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Budenberg, evangel. Lehrer und Cantor zu Engter, Amt Börden,
Schmitt, evangel. Lehrer zu Staudernheim, Krs Meisenheim,
Kulawy, Schuldiener am Gymnas. zu Cöslin;

die Rettungs-Medaille am Bande:

Zellner, Schullehrer zu Rogasen, Krs Obornik.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentl. Profess. Geh. Medic. Rath Dr. Blasius in der medicinisch. Facult. der Univers. zu Halle,
der Gymnasial-Director Dr. Piderit zu Hanau,
die Oberlehrer Profess. Schmidop am Kneiphöfsch. Gymnas. zu Königsberg i. Prß., und Dr. Wiskemann am Gymnas. zu Hersfeld,
der ordentl. Lehrer Dr. Eichholtz am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Schwalbach an der höheren Bürgersch. zu Biedenkopf.

Einstweilig in den Ruhestand versetzt:

der Gymnasial-Director Stephan zu Schrimm.
Dem pensionirten Gymnasial-Conrector Rose zu Hameln ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der bisherige Gymnasiallehrer Lic. Metz zu Elberfeld.

Anderweit ausgeschieden:

der Oberlehrer Hüttig am Gymnas. zu Schweidnitz,
die ordentl. Lehrer Dillau an der Realsch. zu Elbing und Dr. Konitzer an der Realsch. zu Crefeld.

Inhaltsverzeichniß des August-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 12. October 1875.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

185) Beitritt der technischen und der Hülfslehrer sowie der Beamten an staatlichen höheren Unterrichts-Anstalten zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Berlin, den 30. August 1875.

Auf den Bericht vom 24. Mai d. J. erwiedere ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die vollbeschäftigten technischen Lehrer an den höheren Lehranstalten, welche als solche definitiv angestellt und berechtigt sind, den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß zu beziehen, im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 als „wirkliche Lehrer“ anzusehen und demgemäß verpflichtet sind, im Falle ihrer Verheirathung der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten und beziehungsweise den Heiraths-Consens ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß die gedachte Verpflichtung seit Erlaß des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268 ff.) auch die Hülfslehrer und Beamten an den im §. 6. Nr. 2 ibid. bezeichneten Königlichen Anstalten trifft, soweit sie ein die Summe von 250 Thlrn jährlich übersteigendes pensionsberechtigtes Diensteinkommen beziehen. Diesen gewährten die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 10. Dezember 1816 und vom 17. April 1820 nicht die Beitrittsfähigkeit, während sie dieselbe jetzt unter der Voraussetzung in Anspruch nehmen können, beziehungsweise zum

Beitritte verpflichtet sind, daß sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden (§. 2. Abs. 1 des Pens.-Ges.) und demgemäß zu den pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. Juli 1838 gehören.

Diese Auffassung hat auch in der mit Zustimmung des Herrn Finanz-Ministers erlassenen, in Nr. 226, Beilage I., des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung der General-Direction der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 17. September 1872 *) unter Nr. I., 6 und 7 entsprechenden Ausdruck gefunden.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium rc. nachrichtlich.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien
und sämmtliche Königliche Regierungen.
U. II. 4165.

II. Universitäten, rc.

186) Bestätigung der Wahlen von Rectoren und Decanen an Universitäten.

(Centrbl. pro 1874 Seite 504; pro 1872 Seite 536.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 11. August d. J. die Wahl des ordentl. Professors Dr. Dillmann zum Rector der Universität Berlin für das Studienjahr 1875/76 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1. vom 12. August d. J. die Wahlen des Geheimen Justizraths und Professors Dr. von Stintzing zum Rector, sowie der Professoren Dr. Menzel, Dr. Freiherrn von der Goltz, Geheimen Justizraths Dr. Sell, Dr. Binz und Geheimen Regie-

*) Centrbl. pro 1872 Seite 655 Nr. 223.

rungs=Raths Dr. A. Kekulé zu Decanen der katholisch=theologischen, evangelisch=theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät der Universität zu Bonn für das Universitätsjahr 1875/76,

2. vom 20. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Galle zum Rector der Universität zu Breslau für das akademische Studienjahr 1875/76,

3. vom 15. Juli d. J. die Wahl des Professors Dr. Pauli zum Prorector der Universität zu Göttingen für das Jahr vom 1. Septbr 1875 bis dahin 1876,

4. vom 27. August d. J. die Wiederwahl des gegenwärtigen Rectors Professors Dr. Neuner zum Rector der Universität zu Kiel für das Amtsjahr 1875/76,

5. vom 18. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Dohrn zum Rector der Universität zu Marburg für das Amtsjahr 1875/76,

6. vom 16. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Bisping zum Rector, sowie des Domcapitulars und Professors Dr. Püngel zum Decan der theologischen und des Professors Dr. Storck zum Decan der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1875/76, und

7. vom 26. Juli d. J. die Wahl des Professors Dr. Dittrich zum Rector des Lyceum Hosianum zu Braunsberg für den Zeitraum vom 15. October 1875 bis dahin 1878.

---

187) Statut des theologischen Seminars der Christian=Albrechts=Universität in Kiel.

§. 1.

Das theologische Seminar hat den Zweck:

1) im selbstständigen Interpretiren zu üben, sowie zu kritischen und biblisch=theologischen Untersuchungen auf dem Gebiete der heiligen Schrift anzuleiten;
2) die Lectüre kirchengeschichtlicher Quellen sowie selbstständige kirchengeschichtliche Forschungen zu befördern;
3) in die Kenntniß hervorragender Werke aus dem Gebiete der systematischen Theologie einzuführen, sowie zu mündlicher oder schriftlicher Erörterung von Fragen aus der systematischen Theologie anzuregen.

§. 2.

Das Seminar zerfällt in zwei Hauptabtheilungen mit je zwei Unterabtheilungen. Die exegetische Abtheilung wird in eine alttestamentliche und eine neutestamentliche, die historisch=systematische in eine kirchengeschichtliche und eine systematische getheilt, Jeder der vier Unterabtheilungen steht ein besonderer Director vor.

§. 3.

Die Mitglieder theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Die Zahl der ordentlichen ist auf sechs beschränkt. Die Abtheilungen des Seminars constituiren sich in jedem Semester, sobald sich drei ordentliche Mitglieder zu einer solchen gemeldet haben.

§. 4.

Die Anmeldung zum Eintritt geschieht bei dem Director der betreffenden Abtheilung, der über die Aufnahme zu entscheiden hat. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu rechter Zeit zu erledigen und den Weisungen des leitenden Directors in den Angelegenheiten des Seminars Folge zu leisten. Die außerordentlichen nehmen in freierer Weise an den Uebungen Theil. Jeder Studirende darf höchstens an zwei Abtheilungen des Seminars zu gleicher Zeit theilnehmen. Honorar wird von den Mitgliedern nicht entrichtet.

§. 5.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen als solche nicht nachkommen, oder durch ihr Verhalten sich störend für die Zwecke des Seminars erweisen, können von den Directoren der Unterabtheilungen von der ferneren Theilnahme an dem Seminar ausgeschlossen werden.

Die Wiederaufnahme in irgend eine Abtheilung kann nur durch gemeinschaftlichen Beschluß aller Directoren erfolgen.

§. 6.

In jeder der vier Abtheilungen findet mindestens eine wöchentliche Zusammenkunft statt, theils zu gemeinsamen Uebungen, theils zur Besprechung der eingegangenen Arbeiten. Ueber die Verhandlungen in jeder Zusammenkunft ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, das von einem der ordentlichen Mitglieder geführt und vom Director unterzeichnet wird.

§. 7.

Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zu sächlichen Ausgaben, insbesondere zur Vermehrung der Bibliothek desselben bestimmt. Soweit sie für diese Zwecke nicht in Anspruch genommen ist, können die Directoren solchen Mitgliedern, welche sich durch besonderen Fleiß und tüchtige Arbeiten ausgezeichnet haben, Prämien ertheilen, doch darf hierfür der Betrag von 150 *M* halbjährlich für jede der beiden Hauptabtheilungen nicht überschritten werden Der für Prämien verfügbare Betrag ist regelmäßig auf die beiden Hauptabtheilungen zur Hälfte zu vertheilen. Innerhalb der Hauptabtheilung erfolgt die Prämiirung nach Uebereinkunft der beiden Directoren. Die einzelne Prämie darf die Summe von 75 *M* nicht übersteigen.

§. 8.

Für jede der beiden Hauptabtheilungen wird eine Bibliothek angelegt, welche die für die Arbeiten des Seminars unentbehrlichen literarischen Hülfsmittel enthält.

§. 9.

Am Schluß jedes Wintersemesters haben die Directoren an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten durch Vermittelung des Universitäts-Curators über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminar-Dotation einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten.

Berlin, den 30. August 1875.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

U. I. 3656.

---

188) Bestätigung der Wahl des Präsidenten sowie des Stellvertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 4. August d. J. die Wahl des Geheimen Regierungs-Raths Hitzig zum Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin für das Jahr vom 1. October 1875 bis ebendahin 1876 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 31. August d. J. die Wahl des Professors Becker zum Vertreter des Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin für das Jahr vom 1. October 1875 bis dahin 1876 bestätigt worden.

---

189) Kurze Mittheilungen.

Preise bei der Charlottenstiftung für Philologie.

Die Mittheilung Seite 457 Nr. 146 des diesjährigen Centralblattes ist dahin zu berichtigen, daß das erste aus der Charlottenstiftung für Philologie vergebene Stipendium dem Dr. Ludwig Stünkel zu Höxter zuerkannt worden ist.

---

190) Verwendungen aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst für die National-Galerie und zu sonstigen Zwecken.

(Centrbl. pro 1873 Seite 705 Nr. 317.)

Im Anschluß an die im November 1873 gegebenen Nachrichten über die aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst gemachten Aufwendungen sind folgende weitere Mittheilungen zu machen:

Für die National-Galerie sind im vergangenen Jahre erworben worden:

„Jung Deutschland", Gemälde von Carl Hertel in Düsseldorf.

„Der Wittwer", Gemälde von Otto Günther in Weimar.

„Auf der Viehweide", Gemälde von Wilhelm Kühling hierselbst.

„Hirschjagd aus der Zeit Ludwigs XV.", Gemälde von M. Gierymski.

„Die Rose", Gemälde von Moritz von Schwind.

„Kaiser Nikolaus von Rußland", Oel-Skizze von Krüger.

„Tanzender Satyr" und „Tanzende Bachantin", Bronce-Statuetten von Carl Echtermeyer in Dresden.

Ferner sind für die Nationalgalerie folgende Aufträge ertheilt worden:

an den Historienmaler Emil von Hünten zu Düsseldorf zur Ausführung eines größeren Oelgemäldes „Angriff der französischen Kürassier-Division Bonnemains auf Elsaßhausen am 6. August 1870,"

an den Bildhauer Professor Reinhold Begas hierselbst zur Ausführung seines auf der letzten akademischen Ausstellung befindlich gewesenen Gipsmodells „Mercur und Psyche" in Marmor.

Angekauft ist ferner die Marmor-Gruppe von Professor Schulz hierselbst „Mutterliebe".

Außerdem sind aus dem genannten Fonds die Mittel bewilligt worden:

zur Ausschmückung des Treppenhauses im hiesigen Universitäts-Bibliothekgebäude mit Gemälden durch den Historienmaler Knille.

Zuschüsse sind gewährt

zur Vollendung der für Düsseldorf bestimmten Statue Peters von Cornelius von Donndorf;

zum Ankauf eines Bildes „Landgraf Philipp der Großmüthige im Gespräche mit den Reformatoren" von dem Hofmaler Noak in Darmstadt zur Ausschmückung des Rittersaales im Marburger Schlosse;

zur Vollendung des Kupferstichs nach Paolo Veronese's „Hochzeit zu Cana" von Joseph Kohlschein in Düsseldorf, sowie zur Ausführung eines Stichs nach Rafael's „Sixtinischer Madonna" durch Professor Mandel hierselbst.

Von den früher in Bestellung gegebenen Werken sind nunmehr vollendet: die Broncegruppe einer verwundeten Löwin von W. Wolff hierselbst und das Gemälde von Professor Schrader: „Burggraf Friedrich von Hohenzollern nimmt die Erbhuldigung der Städte Berlin und Coeln entgegen", welches der National-Galerie einverleibt worden ist, sowie die Kupferstiche von Barthelmeß nach dem Vautierschen Gemälde „der Leichenschmauß," von Trossin nach dem Murillo'schen Gemälde: die Vision des heiligen Antonius von Padua, und von Eilers nach dem Zinsgroschen von Tizian."

Der Vollendung der übrigen Gemälde von Wislicenus, W. Sohn, Hoff, Commans und Kehren, der Statuen von J. Müller, Wredow, Calandrelli, sowie der Kupferstiche von Seidel und Sachs wird noch entgegengesehen.

ad U. IV. 1587.

---

191) Erster Nachtrag zu dem unterm 26. März 1866 bestätigten Statut der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig.

(Centrbl. pro 1866 Seite 522 Nr. 208.)

Das Statut der naturforschenden Gesellschaft vom 28. Juni 1865, bestätigt durch das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 26. März 1866, ist in den §§. 6, 9, 12, 15 und 16 in der außerordentlichen Sitzung der Gesellschaft am 20. Januar d. J. abgeändert worden, so daß dieselben nunmehr folgendermaßen lauten:

§. 6.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung der in einer Versammlung der Gesellschaft anwesenden Mitglieder durch Stimmenmehrheit.

Die Namen der neu Angemeldeten müssen in einer der Wahl vorangehenden Sitzung durch den Director bekannt gemacht sein. Von der erfolgten Aufnahme wird das neue Mitglied unter Uebersendung eines Diploms und eines Exemplars des Statuts benachrichtigt.

§. 9.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gesellschaft muß durch schriftliche Anzeige dem Director bekannt gemacht werden,

widrigenfalls dasselbe beitragspflichtig bleibt. Mitglieder, welche die Zahlung des Beitrages wiederholt verweigern, können aus der Gesellschaft durch geheime Abstimmung der in einer Versammlung derselben anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Majorität der Anwesenden, doch muß der Antrag auf Ausschließung vorher zur Kenntniß der einheimischen Mitglieder gebracht sein.

§. 12.

Der Vorstand repräsentirt die Gesellschaft nach außen.

Rechtshandlungen, wozu nach den Gesetzen eine Special=Vollmacht erforderlich ist, dürfen nur auf Grund eines vorhergängigen Gesellschafts=Beschlusses (nach §. 16. B.) ausgeführt werden.

Die Gesellschaft beauftragt für jeden einzelnen Fall ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes, die Rechtshandlung vorzunehmen. Die Beauftragten brauchen zu ihrer Legitimation eine vom Secretair aus dem geführten Protocolle gezogene getreue Abschrift des Gesellschafts=Beschlußes, welche von ihm selbst unterzeichnet, vom Director und Vice=Director vollzogen und mit dem Gesellschaftssiegel bedruckt wird.

Diese Legitimations=Acte soll alle Wirkungen einer gesetzlich ausgefertigten, von sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft vollzogenen und anerkannten Special=Vollmacht haben.

Dem Vorstande steht ferner insbesondere die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft nach Maßgabe des von der letzteren festgesetzten Etats und der sonstigen dieserhalb von ihr gefaßten Beschlüsse, die Beaufsichtigung der Bibliothek und der Sammlungen, die Festsetzung der für die Benutzung derselben maßgebenden Bestimmungen und die Anstellung des Kastellans zu. Er hat die Entscheidung der Gesellschaft darüber einzuholen, welche der ihr überlassenen Abhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen sind.

Zu seiner Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Majorität seiner Mitglieder erforderlich. Seine Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 15.

Der Schatzmeister übernimmt die Erhebung aller Geldeinnahmen auf Grund der ihm mitgetheilten Verzeichnisse und leistet alle Zahlungen auf Grund der Anweisung des Directors. Die Nutznießungen der Gesellschaft, die Zinsen, gekündigte Capitalien u. s. w. ist er ohne weitere Nachfrage einzuziehen, einzuklagen und darüber rechtsverbindlich zn quittiren befugt.

Nach Ablauf eines jeden Jahres stellt er die Rechnung auf, welche mit den Belägen zunächst der Prüfung des Vorstandes, dann aber der, einer zu diesem Zwecke von der Gesellschaft gewählten

Commission unterliegt, die nach befundener Richtigkeit die Decharge zu beantragen hat.

§. 16.

Die Sitzungen der Gesellschaft zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

A. Ordentliche.

Die ordentlichen Sitzungen sind zu den Vorträgen, zu wissenschaftlichen Versuchen und zur Berichterstattung über neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften bestimmt.

Zu denselben wird durch Karten oder Localblatt eingeladen.

Die erste Sitzung im Jahre wird am 2. Januar, dem Stiftungstage gehalten. In derselben erstattet der bisherige Director den Verwaltungsbericht.

B. Außerordentliche Sitzungen.

Sie sind zur Erledigung aller nicht für die ordentlichen Sitzungen bestimmten Angelegenheiten abzuhalten. Sie werden von dem Director, so oft es das Interesse der Gesellschaft erheischt, ausgeschrieben. Sie müssen zusammenberufen werden auf Verlangen von mindestens 9 Mitgliedern zur Erledigung bestimmt ausgedrückter Anträge.

Zu allen außerordentlichen Sitzungen ladet der Director die einheimischen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch Umlaufschreiben oder Localblatt ein. Zu den in §§. 12 und 20 erwähnten Angelegenheiten muß die Einladung stets durch Umlaufschreiben erfolgen.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Danzig, den 10. März 1875.

(L. S.)

Der Vorstand der naturforschenden Gesellschaft.

Vorstehender Nachtrag zu dem Statut der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig vom 28. Juni 1865 wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 7. Juli 1875.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

192) Verzeichniß der Lesebücher in der Bibliothek des Seminars für Stadtschulen zu Berlin.

Nachdem bereits auf der Wiener Weltausstellung eine Sammlung der im Unterrichtsgebrauche der preußischen Volksschulen befindlichen oder befindlich gewesenen Lesebücher seitens der preußischen Unterrichts-Verwaltung vorgeführt worden ist, wird nunmehr beabsichtigt, eine noch umfassendere Sammlung von Schul-Lesebüchern mit der Bibliothek des hiesigen Seminars für Stadtschulen zu verbinden. Es sollen in dieser alle überhaupt in Deutschland erschienenen und für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Lesebücher Aufnahme finden.

Die Benützung der Sammlung unterliegt denselben Bestimmungen wie diejenige der anderen Theile der Seminar-Bibliothek.

Nachstehend folgt ein Verzeichniß der bis jetzt erworbenen Bücher der bezüglichen Art. Verfassern oder Verlegern, welche die von ihnen herausgegebenen Bücher in dem Verzeichnisse vermissen, wird es anheimgegeben, sich deshalb direct an den Director des Seminars für Stadtschulen Herrn Schultze, Berlin NO. Oranienburgerstr. 29, zu wenden.

Verzeichniß der in der Königl. Seminar-Bibliothek zu Berlin vorhandenen Lesebücher.

1. Adler, D. L. Deutsches Lesebuch f. israel. Schulen. Kassel, 1874.
2. Arendt. Erstes Lesebuch f. kath. Elementarschulen. II. Abth. f. d. Mittelkl. 12. Aufl. Braunsberg, 1872.
2. Arendt. Dasselbe f. confess. gem. Volksschulen. Braunsberg, 1874.
3. Arendt. Lesebuch f. d. oberen Klassen kath. Elementarschulen. 7. Ausg. Braunsberg, 1872.
3. Arendt. Dasselbe f. confess. gem. Volksschulen. 1874.
4. Auras u. Gnerlich. Deutsches Lesebuch. I. Theil. 2. Aufl. Breslau, 1850.
4. Auras u. Gnerlich. Dasselbe. 6. Aufl. Breslau, 1862.
4. Auras u. Gnerlich. Deutsches Lesebuch. II. Theil. 2. Aufl. Breslau, 1853.
4. Auras u. Gnerlich. Dasselbe. 5. Aufl. Breslau, 1870.
5. Barmen b. Biermann. Lesebuch f. evangel. Schulen. I. Th. Herausgegeb. v. Barmer Lehrerverein.

5. Barmen. Lesebuch f. evangel. Schulen. II. Th.
5. Barmen b. Biermann. Lesebuch f. d. Mittelklassen evangel. Schulen. 6. Aufl.
5. Barmen. Lesebuch f. d. Oberkl. evangel. Schulen. Bearbeitet vom Barmer Lehrerverein.
5. Barmen. Dasselbe. 4. Aufl. 1870.
6. Barthel. Elementar-Lesebuch f. kath. Volksschulen. 4. Aufl. Breslau, 1859.
7. Behrens. Deutsches Lesebuch f. Schule u. Haus. 1874.
8. Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas. Lebensbilder II. Lesebuch für Mittelklassen deutscher Volksschulen 42. Aufl. Leipzig, 1871.
8. Berthelt ꝛc. Lebensbilder III. Lesebuch für Oberkl. deutscher Volksschulen. 14. Aufl. Leipzig, 1860.
8. Berthelt ꝛc. Lebensbilder IV. Lesebuch für höhere Bildungsanstalten. 2. Aufl. Leipzig, 1853.
9. Beschoren u. Fricke. Lesebuch f. Töchtersch. Bielefeld, 1870.
10. Besta. Deutsches Lese- u. Bildungsbuch f. kath. Schullehrer-Seminare. 2. Aufl. Ober-Glogau, 1872.
11. Besta u. Cygan. Polsko-Niemiecka Książka do Czytania. 1. u. 2. Th. 1871.
12. Bock. Deutsches Lesebuch. I. Th. 1. Abth. Die Fibel. 2. Abth. Lesebuch f. d. Unterstufe.
12. Bock. Dasselbe. II. Th. f. d. Mittelstufe u. Oberstufe einfacher Schulverhältnisse. Breslau, 1873.
12. Bock. Dasselbe. f. mittl. u. obere Stufe. Breslau, 1872.
12. Bock. Dasselbe. III. Th. f. d. mittlere St. mehrkl. Schulen. 1. u. 2. Abth. Breslau, 1873.
12. Bock. Dasselbe. IV. Th. f. d. oberen Stufen mehrkl. Volks- u. Mittelschulen. 1. u. 2. Abth. Breslau, 1873.
13. Böckler u. Fritze. Deutsches Lesebuch. I. Th. f. d. Mittelstufe der Volksschule.
13. Böckler u. Fritze. Dasselbe. II. Th. f. d. Oberstufe der Volksschule. Breslau, 1874.
14. Bone, H. Deutsches Lesebuch f. höhere Lehranstalten. 2 Thle. 45. Aufl. 1874.
15. Bonn b. Tilmes. 1819. Allgem. Lesebuch f. Elementarschulen in der Stadt und auf dem Lande.
16. Bonn b. Cohen. Lesebuch f. d. Unterkl. kath. Elementarschulen. 3. Aufl. 1873.
Lesebuch f. d. Mittelkl. kath. Elementarschulen. 2. Aufl. 1864.
Lesebuch f. Oberkl. kath. Elementarschulen. 1870.
17. Borkenhagen. Dr. Ludwig. Erstes Uebungsbuch im deutschen Lesen. 63. Aufl. Berlin, 1875.

18. Breslau. Univers. Buchdruckerei. Lesebuch f. d. oberen Klassen der kath. Elementarschulen in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.
19. Breslau b. Hirt, 1856. Volksschullesebuch. Herausgegeb. von dem königl. evangel. Schullehrer-Seminar zu Münsterberg in 3 Thln. I. Th. f. d. untere Stufe. II. Th. f. d. mittlere Stufe u. III. Th. f. d. obere Stufe.
20. Brohm. Lesebuch f. deutsche Schulen. Berlin, 1821.
21. Bumüller u. Schuster. Lesebuch f. Volksschulen, in 10 Abtheilungen, in 2 Bdn.
22. Büscher, P. J. Lesebuch f. d. mittleren Klassen d. kath. Elementarsch. 100. Aufl. Köln u. Neuß, 1874.
23. Büscher u. Grönings. Lesebuch f. d. oberen Klassen der kath. Elementarsch. Köln, 1873.
24. Büttner u. Wetzel. Deutsches Lesebuch. Ausg. A. in 2 Thln. Ausg. B. Berlin, 1873.
25. Buschor. Neubearbeitetes Lehr- u. Lesebuch f. kath. Elementar- u. Sonntagsschulen. 1835.
26. Clemen. Der zweite Leseschüler oder Uebungsbuch für die 2. Stufe des Leseunterrichts. Rinteln, 1839.
27. Clemen. Deutsches Lesebuch f. Bürgersch. und untere Klassen höherer Lehranstalten. 1. St. 5. Aufl. Kassel, 1872. 2. St. 5. Aufl. 1872. 3. St. 3. Aufl. 1872. 4. St. 5. St. Kassel, 1873.
28. v. Cöllen. Lesebuch für die Mittelklassen der Volksschule. Aachen.
29. v. Cöllen. Erstes Lesebüchlein für Volksschulen in 2 Abth. Aachen, 1872.
30. Colshorn u. Gödike. Deutsches Lesebuch. 1. Th. 2. Aufl. Hannover, 1865. 3. Th. Hannover, 1861.
31. Colshorn u. Münkel. Kinderfreund. Deutsches Lesebuch für Volksschulen. Stade, 1851.
32. Corsten. Lehr- und Lesebuch f. d. mittl. Klassen d. Volksch. Aachen, 1841.
33. Crefeld, 1834 b. Funcke. Deutsches Lesebuch für Schule und Haus. 3. Aufl.
34. Danzig b. Wedel, 1842. Lesebuch f. d. Volksschule Preußens.
35. Dewora. Elementarbuch zum Lesenlernen. 2. Cursus. 4. Aufl. Luxemburg, 1825.
36. Dielitz u. Heinrichs. Lesebuch. f. d. unteren Klassen höherer Lehranstalten.
37. Diesterweg. Lese- u. Sprachbuch f. mittl. Schulklassen u. gehobene Elementarschulen. Essen, 1826.
38. Diesterweg. Schullesebuch in sachgem. Anordnung nach den Regeln des Lesens für Schüler. Crefeld, 1831.

39. Diesterweg. Schullesebuch. 2. Th. nach d. Verwandtschaft d. Inhalts zusammengestellt. 4. Aufl. Bielefeld, 1854.
40. Dietlein. Deutsches Lesebuch für mehrkl. Bürger- und Volksschulen. A. Unterstufe. B. Mittelstufe. C. Oberstufe. Wittenberg, 1873.
41. Dietlein, R. u. W. Deutsches Volksschullesebuch. 2. Aufl. Wittenberg, 1875.
42. Dietrich. Lesebuch f. d. Unterstufe. Breslau, 1874. 2. Th.
43. Dorn. Lesebuch für Oberklassen kath. Schulen. Ober-Glogau, 1872.
44. Dreier. Zweites Schulbuch f. Kinder. Altena, 1851.
45. Drieselmann. Lesebuch f. Schule u. Haus. Zunächst für kath. Volksschulen. 2 Exempl. 3. Aufl. Erfurt, 1846. 6. Aufl. 1862.
46. Duisburg b. Hamel. Lesebuch für Mittelklassen in kath. Elementarschulen. 13. Aufl.
47. Düsseldorf bei Rings. Lesebuch f. d. Mittelklassen kath. Elementarschulen. 12. Aufl. 1873.
Dasselbe f. Oberklassen kath. Elementarschulen. 6. Aufl. 1873.
48. Ehrlich. Gemeinnütziges Lese- und Lehrbuch. Soest, 1857.
49. Eith. Kleines Lehr- und Lesebuch. 5. Aufl. Dinkelsbühl, 36.
50. Elberfeld bei Lucas, 1834. Neueingerichtetes Lesebuch für deutsche Schulen. 31. Aufl.
51. Elberfelder Lesebuch für Elementarschulen. 1. Th. 4. Aufl. 1872. 2. Th. 2. Aufl. 1869. 3. Th. 1871.
52. Elditt. Lesebuch f. d. weibliche Jugend. 1. Theil. 5. Aufl. Königsberg, 1872. 2. Th. 3. Aufl. Königsberg, 1869.
53. Engelien u. Fechner. Deutsches Lesebuch für Mittelschulen. 1. Th. Berlin, 1873. 2. Th. 1873. 3. Th. 1874.
54. Erhardt. Deutsches Lesebuch für die Jugend. 3. Aufl. Erfurt, 1834.
55. Essener. Lesebuch f. d. mittleren Klassen kath. Elementarschulen. 11. Aufl. 1874.
56. Fabrizius. Erstes Lesebuch für Landsch. Lübben, 1822.
56. Fabrizius. Zweites Lesebuch f. Landsch. Lübben, 1827.
57. Fechner. Erstes Lesebuch im Anschluß an d. deutsche Fibel. Berlin, 1873.
58. Fischer, C. H. Lesebuch f. d. deutschen Schulen. Köln, 1830.
59. Fischer, J. G. Lesestücke f. d. beiden oberen Abtheilungen der Volksschule. 4. Aufl. Darmstadt, 1852.
60. Fix. Der kl. Kinderfreund. Lesebuch f. einfache Schulverhältnisse. 12. Aufl. Leipzig, 1872.
61. Fix. Westfälischer Kinderfreund. 12. Aufl. Leipzig, 1872.
62. Fix. Deutsches Lesebuch f. d. obere Stufe des Elementarunterrichts. 2 Theile. Leipzig, 1874 u. 75.

63. Flach. Lesebuch f. d. mittleren Klassen der Elementarschule. Aachen, 1842.
64. Flügge. Lesebuch f. d. hannöversche Volksschule. 14. Aufl. Hannover, 1867.
65. Flügge. Erstes Lesebuch. Hannover, 1868.
Zweites Lesebuch. Hannover, 1872.
66. Flügge. Lesebuch f. Schullehrer-Seminarien. Hannover, 1856.
67. Franke. Vaterländisches Lesebuch I. Th. 1. Abth. 2. Abth. 6. Aufl. Weimar, 1870.
68. Freiburg bei Herder, 1844. Der süddeutsche Schulfreund. Ein Lese- und Unterrichtsbuch für kath. Schulen.
69. Freudenberg. Deutsches Lesebuch für das Alter von 6—8 Jahren. 6. Aufl. Coblenz, 1871.
70. Fulda bei Müller. Der Kinderfreund. 1851.
71. Funke. Lesebuch für Bürgerschulen. I. Th. 1. Abth. Berlin, 1799. II. Th. Berlin, 1794.
72. Gáspár. Lesebuch f. d. zweite Klasse der Volksschule. Budapest, 1873.
73. Gentz, Schäfer I. u. II., Scherler. Erstes Lesebuch. 8. Aufl. 70.
74. Gerdes. Lesebuch f. d. unteren Klassen der Volksschule. 3. Aufl. Aurich, 1866.
75. Gläser. Leseschule f. Elementarklassen, auch zum Privatgebrauch. 2. Buch. 9. Aufl. Hannover.
76. Gleim. Lesebuch zur Uebung in der Declamation. 1. Th. f. Elementarschulen. Bremen, 1815.
77. Giesemann. Lesebuch f. Schüler der Mittelklassen in Stadt- und Landschulen. 6. Aufl. Eisleben, 63.
77. Giesemann. Lesebuch f. d. Schüler der Oberklassen in Stadt- und Landschulen. 3. Aufl. Eisleben, 1854.
78. Gittermann. Der Schreibleseschüler. 2. Th. des vaterl. Lesebuchs. Unterst. Magdeburg, 1870.
79. Gladbach. Lesebuch f. Mittelklassen kath. Elementarschulen. Herausgegeben von Lehrern daselbst.
80. Gölitz, Münkel u. Quitmeyer. Kinderheimat. Erstes Lesebuch. 12. Aufl. Hannover, 1871.
81. Götzinger. Deutsches Lesebuch f. Gymnasien und Realsch. 2. Th. f. d. mittl. u. oberen Klassen. Klein Schaffhausen, 1852.
82. Grudziądzu, 1870. Mały Uczeń.
83. Gründler. Lesebuch f. evangel. Volksschulen. 2. A[illegible] Königsberg, 1840. 3. Abth. Leipzig, 1841.
84. Gude u. Gittermann. Vaterländisches Lesebuch. mittl. Stufe. 16. Aufl. Magdeburg, 1867. obere Stufe. 18. Aufl. Magdeburg, 1870.
85. Güterslohr Kinderfreund f. Schule u. Haus.

86. Haberkant. Deutsches Lesebuch für die polnische Jugend. Breslau 1842.

87. Haesters. Lehr- u. Lesebuch f. kath. Landschulen in 2 Abth. Essen, 1871. u. f. evangel. Landschulen in 2 Abth. Essen, 1872.

87. Haesters. Lehr- u. Lesebuch f. kath. Landschulen in 2 Abth. u. f. evangel. Landschulen in 2 Abth. 7. Aufl. Essen, 1874.

87. Haesters. Lehr- u. Lesebuch f. kath. Volksschulen in dem Reichslande Elsaß-Lothringen. f. Oberkl. Essen, 1872.

87. Haesters. Lehr- u. Lesebuch f. d. Oberkl. d. Volkssch. 1. f. kath. 19. Aufl. 1872. 2. für evangel. 12. Aufl. 1872. 3. für israelitische 4. Aufl. 1872. 4. f. Simultansch. 16. Aufl. 1872.

87. Haesters. Dasselbe für die Oberklassen der Volksschule. 1. für kath., 2. für evangel., 3. für israelitische, 4. für Simultanschulen. Essen, 1875.

87. Haesters. Lehr- u. Lesebuch f. d. Mittelkl. d. Volksschule. 1. für kath. 50. Aufl. Essen, 1872. 2. für evangel. 21. Aufl. 1872. 3. für israel. 6. Aufl. 1871. 4. für Simultanschulen. 37. Aufl.

87. Haesters. Dasselbe f. d. Mittelkl. der Volkssch. 1. für kath., 2. für evangel., 3. für israelitische, 4. für Simultanschulen. 45. Aufl. Essen, 1874.

88. Hamm. 1793. Lesebuch f. Kinder.

89. Hannoverscher Lehrerverein. Lesebuch f. Bürgerschulen. 3 Theile. Hannover, 1872 u. 73.

90. Hansen. Deutsches Lesebuch. 1. Th. 3. Aufl. Harburg, 1865. 2. Th. 2. Aufl. 1864. 3. Th. 2. Aufl. 1865. 4. Theil. 1. Aufl. Harburg, 1860.

91. Harms. Schleswig-Holsteinscher Gnomon. Ein allgem. Lesebuch. 2. Aufl. Kiel, 1843.

92. Harnisch, Dr. W. Erstes Lese- u. Sprachbuch. 45. Aufl. Breslau, 1875.

93. Hartung u. Strübing. Neuer deutscher Kinderfreund in 3 Abth. 3. Aufl. Königsberg 1875.

94. Hasselbach. Lese- u. Sprachbuch f. d. mittl. und oberen Klassen der Elementar- u. Volksschule. 1. Th. Jülich, 1838.

95. Hegener. Westfälischer Volksfreund. Ein Lehr- und Lesebuch. Paderborn, 1865.

96. Hegener. Der Schreib- u. Leseschüler in niederdeutschen Volksschulen. 2. Th. f. d. mittl. Klassen. 6. Aufl. Arnsberg, 1866.

97. Heinisch u. Ludwig. Zweites Sprach- und Lesebuch f. d. mittleren Schulkl. 6. Aufl. Bamberg, 64.

98. Helmstedt bei Fleckeisen, 1829. Deutsches Lesebuch für mittl. Gymnasialklassen, herausgegeben von den Lehrern des Gymnasiums zu Helmstedt. 3. Aufl.

99. Hempel. Der Volksschulenfreund. Ein Hilfsbuch zum Lesen, Denken u. Lernen. 9. Aufl. Leipzig, 1824. und 46. Aufl. Leipzig, 1866.
100. Hepp. Der Schulfreund. Ein Lehr- u. Lesebuch. 3. Aufl. Mainz, 1857.
101. Hildesheim, 1829. Erste Leseübungen in schönen Geschichten. 9. Aufl.
102. Hiltenkamp. Der Kinderfreund. Ein Denk-, Sprech- und Lesebuch für die mittleren Klassen der Volksschule. Soest, 1864.
103. Hinke. Volksschulbuch od. Lese- und Realbuch für Volksschulen. 2. Aufl. Striegau, 1847.
104. Hopf u. Paulsiek. Deutsches Lesebuch f. Gymnasien, Real- u. höhere Bürgerschulen. I. Th. 1. Abth. 2. Abth. 8. Aufl. Berlin, 1867. 3. Abth. 1. Aufl. Hamm, 1856. II. Th. 1. Abth. 3. Aufl. Berlin, 1864.
105. Hockgeiger u. Hartung. Zweites Sprach- u. Lesebuch für kath. Volksschulen. 7. Aufl. Würzburg, 1868.
106. Horwitz. Deutsches Lesebuch f. das mittlere Kindesalter. Berlin, 1870.
107. Horwitz u. Piek. Erstes Lese- u. Sprachbuch für jüd. Schulen. 6. Aufl. Berlin, 1874.
108. Hüser. Lesebuch f. d. Mittelkl. kath. Elementarschulen. 10. Aufl. Soest, 1872.
108. Hüser. Dasselbe f. d. Oberklassen. 12. Aufl. 1873.
109. Jais. Der Leseschüler. 3. Th. für die mittl. Klassen der Volksch. 12. Aufl. Werl, 1871.
110. Jastram. Deutsches Lese-, Lehr- u. Sprachbuch f. Schule u. Haus. 2. Aufl. Göttingen, 1867.
111. Jastram. Poetischer Blumengarten für Schule und Haus. Ergänzungsheft zu dem Lesebuch. Göttingen, 1866.
112. Iserlohn bei Bädeker, 1854. Der kleine Leseschüler. Erstes Uebungsbüchlein f. d. aus der Fibel Entlassenen. (Vom Verfasser des Schreib- u. Leseschülers.)
113. Juhl u. Roiesen. Laesebog for Over- og Mellemklasser i Slesvigs Danske Skoler. Flensburg, 1868.
114. Kahl. Der kath. Jugendfreund. Ein Lesebuch f. d. oberen Klassen und Abtheilungen der Volksschule. 7. Aufl. Heiligenstadt, 1871.
115. Keck. Deutsches Lesebuch f. d. gehobene evangelische Volksschule I. Th. f. Mittelkl., II. Th. f. Oberkl. Halle, 1872.
116. Keck u. Johansen. Vaterländisches Lesebuch f. d. evangel. Volksch. Norddeutschlands. Schleswig, 1868. u. Aufl. 5. Halle. 1873.
117. Keck u. Johansen. Norddeutsches Lesebuch. Mit beson-

derer Berücksichtigung der Bedürfnisse der einklassigen Volkssch. 9. Aufl. Halle, 1872. u. 11. Aufl. Halle, 1874.
117. Keck u. Johansen. Dasselbe. (nicht preußische Ausgabe) 6. Aufl. Halle, 1871.
117. Keck u. Johansen. Dasselbe. Ausgabe für Simultanschulen. 8. Aufl.
118. Kletke u. Sebald. Lesebuch für höhere Töchterschulen mit Berücksichtigung des Unterrichts in der Litteraturgeschichte. 2. Aufl. Berlin, 51.
119. Kölner Lesebuch f. mittl. Klassen katholischer Elementarschulen, herausgegeb. vom Lehrerverein zu Cöln. 25. Aufl. 1872. Dasselbe für obere Klassen. 11. Aufl. 72.
120. Köln bei Du Mont-Schauberg. Lesebuch für mittl. Klassen in kath. Elementarschulen. Bearbeitet u. herausgegeb. von practischen Schulmännern. 49. Aufl. 1872.
Dasselbe für obere Klassen. 47. Aufl. 1872.
121. Köln. Lesebuch für mittl. Klassen in katholischen Elementarschulen. 52. Aufl. 1874.
122. Königsberg bei Hartung. Lesebuch f. städtische Elementarschulen. I. Abth. 6. Aufl. 1865. II. Abth. 2. Aufl. 1845. III. Abth. 1. Aufl. 1837.
123. Königsberg bei Hartung. Der Kinderfreund. 1. Abth. 1835. 2. Abth. 1835.
124. Königsberg bei Bon. Deutscher Kinderfreund. Ein Lesebuch für kath. Volksschulen. 11. Aufl. 1871.
125. Königsberg. Deutscher Kinderfreund für kath. Volkssch. nach Preuß u. Vetter. 11. Aufl. 1874.
126. Kriegk. Deutsches Lesebuch. Eine Samml. von Musterstücken in Prosa und Poesie. Frankfurt a. M., 1829.
127. Kühn. Erstes Lesebuch zum Gebrauch in kath. Elementarschulen. 36. Aufl. Breslau, 1873.
128. Kühn. Lesebuch f. Mittel- u. Oberklassen katholischer Stadt- u. Landschulen. 3. Aufl. Breslau, 1872.
129. Kühn u. Stöphasius. Deutsches Lesebuch für höhere Töchterschulen. 3 Theile. Berlin, 1873.
130. Lange, W. Sprech- u. Sprachschule. Ein Lesebuch f. d. deutsche Jugend. 1. Bd. Stuttgart u. Tübingen. 1826. 2. Bd. Magdeburg. 1829.
131. Lange, O. Deutsches Elementarlesebuch. 1. Stufe. 2. Aufl. Berlin, 1869. 2. Stufe. 2. Aufl. 1869. 3. Stufe. 3. Aufl. 1871. 4. Stufe. 7. Aufl. 1873. 5. Stufe. 6. Aufl. 1873.
132. Lange, O. Deutsches Lesebuch f. d. Oberstufe des Leseunterrichts in höheren Lehranstalten. I. Th. 7. Aufl. Berlin, 1873. II. Th. 6. Aufl. 1873.

133. Lehmann. Deutsches Lesebuch f. Gymnasien und höhere Bürgerschulen. I. Th. f. d. unteren Klassen. 2. Aufl. Danzig, 1836.
134. Leipzig bei Baumgärtner. Lehr- u. Lesebuch für deutsche insbesondere für preußische Volksschulen. 1834.
135. Löffler. Lesebuch für Stadt- u. Landschulen. 2. Aufl. Gotha, 1816.
136. Löhr. Lesebuch f. Schul- u. Hausunterricht. Leipzig, 1815.
137. Lorentz. Lesebuch für die Jugend der Bürger- und Handwerker zum Gebrauch in Schulen. 1. Bd. 1. Abth. Leipzig, 1785.
138. Lorenz. Lesebuch für kath. Bürger- u. Volksschulen. 3. Aufl. Heiligenstadt, 1871.
139. Lucas. Neues Lesebuch f. deutsche Elementarschulen. Berlin u. Posen, 1848.
140. Lukaszewskiego. Przyjaciel Dzieci. Berlin, 1872.
141. Lukaszewskiego. Elementarz Polski. Wroclaw, 1868.
142. Lukaszewskiego. Elementarz Polsko-Niemiecki. Lissa u. Gnesen, 1848.
143. Lüben. Auswahl characteristischer Dichtungen u. Prosastücke zur Einführung in die deutsche Litteratur. Ein Lehr- und Lesebuch f. höhere Schulanstalten. 2. Aufl. Leipzig, 1867.
144. Lüben u. Nacke. Lesebuch f. Bürgerschulen. I. Th. 12. Aufl. Leipzig, 1870. II. Th. 14. Aufl. 1865. III. Th. 13. Aufl. 1865. IV. Th. 8. Aufl. 1862. V. Th. 8. Aufl. 1864. VI. Th. 9. Aufl. Leipzig, 1868.
145. Lüneburg. Deutsches Lesebuch für Volks- u. Bürgersch. Harburg, 1867.
146. Lüneburg. Deutsches Lesebuch für Volks- u. Bürgersch. Herausgegeben v. d. Lehrer-Wittwen- u. Waisenkasse der Landdrostei Lüneburg. Vorstufe. Hannover, 1872. Hauptstufe. Hannover, 1872.
147. Malkmus. Lehr- u. Lesebuch f. die Oberklassen kathol. Volkssch. 3. Aufl. Fulda, 1863.
148. Martens. Vaterl. Lesebuch zum Gebrauch in den Schulen der dänischen Monarchie. Schleswig u. Flensburg, 1855.
149. Masbaum. Lesebuch für Unter- u. Mittelklassen in kath. Volksschulen. Paderborn, 1872.
150. Masius. Deutsches Lesebuch in höheren Unterrichts-Anst. I. Th. 6. Aufl. Halle, 1872. II. Th. 4. Aufl. Halle, 1868. III. Th. 2. Aufl. Halle, 1870.
151. Mathias. Die ersten Umgebungen des Kindes. Ein Lesebuch f. d. unteren und mittleren Klassen kathol. Volksch. Cöln, 1839.
152. Mathias. Der Kinderfreund. Ein Lesebuch für die kath.

Bürger- u. Landschulen in Rheinland-Westfalen. 12. Aufl. Cöln, 1838.

153. Melcher. Rheinisch-westfälischer Volksschulfreund. 2. Aufl. Schwelm, 1857.

154. Meurs bei Dolle. Lese- u. Sprachbuch f. Elementarschulen. 2. Abth. 1843.

155. Möbus. Lesebuch für Bürgerschulen. I. Stufe f. Unterkl. 4. Aufl. Berlin, 1871. II. St. f. Mittelkl. 1. Abth. 3. Aufl. 1870. 2. Abth. 2. Aufl. Berlin, 1867.

156. Morgenbesser. Schlesischer Kinderfreund. Ein Lese- u. Lehrbuch f. Stadt- und Landschulen Schlesiens. 1. T. 8. Aufl. Breslau, 1842. desgl. 11. Aufl. 1851. 2. T. 8. Aufl. Breslau, 1848.

157. Mülheim bei Hutmacher. Neueingerichtetes Lesebuch für deutsche Schulen. 2. Aufl. 1786.

158. Mülheim bei Goll. Lesebuch f. d. Mittelklassen der Elementarschule. 7. Aufl. 1870.

159. Mülheim bei Goll. Lesebuch für Schule und Haus. 4. Th. 3. Aufl.

160. München, 1866. Lesebüchl. f. Vorbereitungsabtheil. 11. Aufl.

161. München, 1864. Lehr- u. Lesebuch f. untere Abtheilungen deutscher Schulen.

162. München, 1842. Lehr- u. Lesebuch f. d. mittl. u. oberen Klassen der deutschen Schulen im Königreich Baiern. 2. Abth. desgl. 3. Abth.

163. München, 1820. Der Mädchenfreund. Ein Lehr- und Lesebuch für kleinere Mädchen.

164. München, 1817. Der bairische Kinderfreund. Ein Lesebuch für Stadt- u. Landschulen. 2. verb. Aufl.

165. Münkel u. Quietmeyer. Kinderheimat. Zweites Lesebuch. 3. Aufl. Hannover, 1868. und drittes Lesebuch. 3. Aufl. Hannover, 1870.

166. Münster bei Aschendorff. Lesebuch f. Mittelklassen in kath. Elementarschulen. 14. Aufl. 1872.
Dasselbe für Oberklassen. 8. Aufl.

167. Münsterberg. Von dem königl. evangel. Schullehrer-Seminar daselbst herausgegeben. Volksschullesebuch im Auszuge f. einfache Schulverhältnisse bearb. Breslau, 1856.

168. Münsterberg. Dasselbe für mehrklassige Schulen in 3 Theilen. I. Th. Volksschullesebuch. 32. Aufl. Breslau. II. Th. f. d. Mittelst. 14. Aufl. 1870. III. Th. f. d. Oberst. 10. Aufl. 1872. vergl. Nr. 19.

169. Oltrogge. Deutsches Lesebuch für Schulen. 1. Cursus. 2. Aufl. Hannover, 1835. u. 11. Aufl. 1866. 2. Curs. 8. Aufl. Hannover, 1857. 3. Curs. 7. Aufl. 1866.

170. Oltrogge. Deutsches Lesebuch. 3 Theile. Elementarcursus. 1. u. 2. Theil. 2. Aufl. Hannover, 1866 u. 1873.
171. Oppenheim bei Kern. Erstes Lesebuch f. Elementarschüler. 82. Aufl.
172. Oppenheim bei Kern. Lesebuch in Lebensbildern f. mittl. Schulklassen. (Von einem Verein hessischer Schulmänner herausgegeb.) 17. Aufl. 1872.
Dasselbe für obere Schulklassen. 1. Th. 18. Aufl. 1869.
173. Osnabrück, 1867. Lesebuch für Mittelklassen evangel. Volksschulen. 3. Aufl.
Desgleichen für Oberklassen. 2. Aufl.
174. Paldamus. Deutsches Lesebuch. Unterst. 1. Curs. 1861. 2. Curs. 1861. Mittelst. 1. Curs. 1862. 2. Curs. 3. Aufl. 1872. Oberst. 1. Curs. 1863. 2. Curs. 1. Abth. 1865. 2. Curs. 2. Abth. Frankfurt a. M. 1865.
175. Palm. Lehr- und Lesebuch für Gesellen-Vereine u. Handwerker-Fortbildungsschulen. Königsberg, 1871.
176. Paulsiek. Deutsches Lesebuch für Vorschulen höherer Lehranstalten. 1. Abth. Berlin, 1867. vergl. Nr. 104.
177. Posen, 1874. Deutsches Lesebuch f. utraquistische Schulen. 41. Aufl.
178. Potsdam bei Riegel, 1833. Lesebuch f. preuß. Schulen. 1. Th.
179. Preuß u. Vetter. Preußischer Kinderfreund. 194. Aufl. 1872. und 198. Aufl. Königsberg, 1872.
179. Preuß u. Vetter. Gratis-Beigabe zum preuß. Kinderfreund. Der preuß. Staat in Lebensbildern aus der Heimatkunde.
180. Preuß u. Vetter. Neuer deutsch. Kinderfreund. 1. Abth. 1873.
181. Preuß u. Vetter. Preußischer Kinderfreund. 2. Th. f. d. Oberkl. der Volksschule. Königsberg, 1873.
Dasselbe. Alte Ausgabe. 195. Aufl. und Neue Ausg. 210. Aufl. Königsberg, 1875. vergl. Nr. 93.
182. Priel u. Krahe. Lesebüchlein f. Elementarschulen. 2. Aufl. Cöln, 1842.
183. Priel. Lesebuch für obere Klassen kath. Stadt- u. Landschulen. 9. Aufl. Cöln, 1848.
184. Pütz. Deutsches Lesebuch f. d. Mittelkl. und die Secunda höherer Lehranstalten. 6. Aufl. 1872.
185. Quietmeyer. Schul- und Hausfreund. Deutsches Lesebuch für Volksschulen. 28. Aufl. I. Th. für die Mittelkl. d. Volkssch. II. Th. f. d. Oberklassen. Hannover, 1864.
185. Quietmeyer. Dasselbe. 30. Aufl. mit Rücksicht auf die allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vollständig umgearbeitet. vgl. Nr. 80 und 165.
186. Ramshorn. Deutsches Lesebuch f. Bürgerschulen. 1. Abth. für die unteren Klassen. 3. Auflage. Leipzig, 1862.

187. Rave u. Schlette. Deutsches Lesebuch. I. Th. 3. Aufl. 1873. II. Th. Hannover, 1864.
188. Reiser. Das erste Schuljahr. Elementarbüchlein oder erster Unterricht im Lesen, Schreiben, Denken und Sprechen. 14. Aufl. Stuttgart.
188. Reiser. Das zweite Schuljahr. Ein Lehr-, Lese- und Aufgabenbüchlein für Schüler der 2. Abtheilung der Unterklasse in Volksschulen. 3. Aufl. Stuttgart, 1852.
188. Reiser. Das dritte Schuljahr oder der kath. Volksschüler in der Unterklasse. 7. Aufl. Stuttgart.
188. Reiser. Der kath. Volksschüler in der Mittelklasse. 3. Aufl. Stuttgart, 1866.
188. Reiser. Der kath. Volksschüler in der Oberklasse. Stuttgart, 1863.
189. Reiser. Lehr- und Lesebuch für Handwerker-Fortbildungs- und männliche Sonntagsschulen. Stuttgart, 1861.
190. Rendschmidt. Lesebuch f. d. mittl. Klassen kath. Stadt- und Landschulen. 18. Aufl. Breslau, 1872.
190. Rendschmidt. Lesebuch für die oberen Klassen. 18. Aufl. Breslau, 1872.
191. Rengier. Kleiner Kinderfreund. 4. Aufl. Paderborn, 1871.
192. Rettig. Kleineres Lese- und Lehrbuch. 5. Aufl. Hannover, 1849. Desgl. Größeres Lese- und Lehrbuch. 7. Aufl. Hannover, 1841.
193. Ricken u. Schüler. Lesebuch für Volksschulen. 18. Aufl. Ruhrort, 1870. Ausgabe für Hannover. 20. Aufl. Ruhrort, 1872.
194. Rickmers. Erstes Deutsches Lesebuch für Elementarklassen. 6. Aufl. Flensburg, 1868.
195. Ritsch. Lesebuch für obere Elementarklassen. Aachen, 1841.
196. Rochow, Friedrich, Eberhard v. Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauch der Schulen. Neue, verbesserte und vermehrte Aufl. Marienwerder, 1821.
197. Rochow. Der verbesserte Kinderfreund für die niederrheinischen Schulen. Herausgegeb. v. Haagen. 7. Aufl. Cöln, 1820.
198. Rochow. Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauch in Stadt- und Landschulen. Neueste Ausgabe. Würzburg, 1811. Desgl. 5. Aufl. Desgl. 9. Aufl. durchgesehen und vermehrt v. Hoppenstedt. Hannover, 1846. Desgl. 10. Aufl. durchgesehen und vermehrt v. Hoppenstedt. Hannover, 1850. Desgl. Erster Theil. Rinteln, 1856.
199. Rochow. Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauch in Landschulen. 1. u. 2. Th. Brandenburg, 1827 u. 1829.

200. Rochow. Der Kinderfreund oder erster Unterricht im Lesen u. bei dem Lesen. Neuste, verb. Ausg. Brandenburg, 1842.
201. Rochow. Der neue Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauch in Stadt- und Landschulen. Aufs neue herausgegeb. von Türk. 8. Aufl. 1851.
202. Rochow. Der Kinderfreund. Ein Lesebuch für Bürger- und Landschulen. umgearb. von Winter. 9. Aufl. Paderborn, 1829. Desgl. 12. Aufl. 1838. Desgl. 16. Aufl. 1852.
203. Röth, Busch u. Hebel. Lesebuch für evang. Volksschulen. 4. Aufl. 1865. Desgl. 5. umgearbeitete Aufl. Rengshausen, 1870.
204. Rossel. Sprachlehrliches Lesebuch. 2. Heft. Wortlehre.
205. Rossel. Realbuch für Elementar- und Bürgerschulen. Ein Lehr- und Lesebuch. 1. Aufl. Aachen, 1830. und 2. stark vermehrte Aufl. Aachen, 1831.
206. Runkwitz. Kinderschatz für Schule und Haus. 3. Stufe für Oberklassen. Altenburg, 1869.
207. Ruhrort bei Andreä, 1872. Lesebuch für Schule u. Haus. 2. Th. 12. Aufl. 3. Th. 8. Aufl.
208. Sartorius. Das Buch der Menschen. Lebensbilder für Jung und Alt. 2. Aufl. Breslau, 1859.
209. Sartorius. Lebensspiegel. Ein deutsches Lesebuch für Schule und Haus. 3. Aufl. Breslau, 1859.
210. Scharlach u. Haupt. Volksschul-Lesebuch mit besonderer Rücksicht auf die Provinz Sachsen. Halle, 1872.
211. Scharlach u. Haupt. Lesebuch für Bürger- und Volksschulen. Unterst. 2. Aufl. 1869. Mittelst. 2. Aufl. 1873. Oberst. 2. Aufl. Halle, 1873.
212. Scherr. Der Bildungsfreund. Ein Lesebuch für den häuslichen Kreis und die höhere Volksschule. Zürich, 1835.
213. Schiershorn. Deutsches Lesebuch. Vorstufe. 2. Aufl. Brandenburg, 1868. Mittlere Stufe. 2. Aufl. 1870. Obere Stufe. 1. Aufl. Brandenburg, 1860.
214. Schilbe. Lesebuch für kurhessische Volksschulen. 2. Aufl. Rengshausen, 1866.
215. Schlez. Der Kinderfreund. Ein lehrreiches Lesebuch für Landschulen nach F. E. v. Rochow. 4. Aufl. Giesen, 1834.
216. Schlez. Der Denkfreund. Ein Lehr- und Lesebuch für Volksschulen. 11. Aufl. Giesen, 1834.
Desgl. 16. Aufl. Bearbeitet und herausgegeb. von Sackreuter. Giesen, 1845.
217. Schmidt. Lesebuch für kath. Elementarschulen. 2. Th. 4. Aufl.
218. Schneider, K. F. Th. Deutscher Kinderfreund. Lesebuch für die Mittelstufe mehrklassiger Volksschulen. 2. Aufl. Neuwied u. Leipzig, 1874.

219. Schönke. Deutsches Lesebuch. 4. Aufl. Berlin, 1869.
220. Schulz, B. Dr. Deutsches Lesebuch für höhere Lehranst. 2. Aufl. Paderborn, 1870
221. Schulz, O. Berlinisches Lesebuch f. Schulen. 22. Aufl. 1871.
222. Schulze u. Steimann. Kinderschatz. Deutsches Lesebuch in 3 Theilen. 14. Aufl. Dresden, 1874.
223. Schwabe. Lese- und Lehrbuch für den Bedarf der Volksschule. 15. Aufl. Neustadt, 1841.
224. Seiler. Allgemeines Lesebuch für den Bürger und Landmann. Vornehmlich zum Gebrauch in Stadt- und Landschulen. 16. Aufl. Erlangen, 1810.
225. Seineke, Dr. F. Deutsches Lesebuch f. d. unteren Kl. höh. Lehranstalten u. d. mittl. Kl. höh. Töchterschulen. 4. Aufl. Dresden, 1875.
226. Seltzsam. Deutsches Lesebuch für das mittlere Kindesalter. 1. Aufl. Breslau, 1853. 4. Aufl. 1862.
227. Siedler. Der Geist des classischen Alterthums. Ein Lehr- und Lesebuch für die oberen Klassen höherer Bildungsanstalten. I. Theil. Lissa, 1855. II. Theil. Fraustadt, 1858.
228. Siegen bei Rostert u. Kogler, 1846. Lese- und Lehrbuch für die Mittelklassen einer Elementarschule.
229. Soest bei Nasse, 1838. Gemeinnütziges Lese- und Lehrbuch für die Schuljugend. 19. Aufl.
230. Soest, 1833. Gemeinnütziges Lese- und Lesebuch für die Schuljugend aller Religionsverwandte. 15. Aufl. 1833.
231. Solingen. Lesebuch für die Mittelklassen evangel. Volksschulen. Neuwied und Leipzig, 1872.
232. Stammer. Zweites Lesebuch oder der lützelburger Kinderfreund. I. Th. 7. Aufl. Trier, 1835. II. Th. 5. Aufl. 1841.
233. Theel. Lesebuch f. einklassige Schulen. 3. Aufl. Berlin, 1853.
234. Theel. Lesebuch für ein- und mehrklassige Schulen. 51. Aufl. Berlin, 1872.
235. Thieme. Gutmann oder der sächsische Kinderfreund. Ein Lesebuch für Bürger- und Landschulen. Leipzig, 1820.
236. Tillich. Erstes Lesebuch für Kinder. I. Th. Leipzig, 1809. II. Th. Leipzig, 1811.
237. Timm. Pommersches Schul- und Hausbuch. Stettin, 1855.
238. Trier bei Müller. Zweites Lesebuch für den ersten Sprach-, Schreib- und Leseunterricht in katholischen Elementarschulen. 14. Aufl. 1867.
Drittes Lesebuch für den Sprach-, Schreib- und Leseunterricht in Ober- und Mittelklassen kathol. Elementarschulen. 13. Aufl. 1866.
239. Trier bei Linz. Lesebuch für Oberklassen kath. Elementarschulen. 1872.

240. Bernaleken. Literaturbuch. Deutsches Lesebuch nebst den Anfängen der Literaturgeschichte und Poetik, Mythologie und Alterthumskunde. I. Th. 7. Aufl. Wien, 1870.
241. Viehoff. Deutsches Lesebuch für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. 4. Aufl. Braunschweig, 1871.
242. Vogel. Germania. Vaterländisches Lesebuch für die reifere Jugend. I. Th. Deutsches Land. 3. Aufl. Leipzig, 1872.
243. Wackernagel. Deutsches Lesebuch. 3 Theile. 3. Theil 23. Abdruck. Gütersloh, 1872.
244. Wagner. Lesebuch für die Volksschule. 1. Abth. Die Schule und das Haus. Essen, 1838.
245. Wagner. Lehr- und Lesebuch über Gott, Menschen, Natur und Kunst für die unteren Klassen einer Volksschule. Essen, 1831.
246. Wangemann. Deutsches Lese- und Sprachbuch f. d. Oberstufen der Volks- u. Bürgerschulen. 3. Abth. Leipzig, 1854.
247. Wehrt. Lehr- und Lesebuch für Handwerker-Fortbildungsschulen. 2. Aufl. Duisburg, 1874.
248. Werl bei Stein. Der Leseschüler in mittleren Klassen kath. Volksschulen. 3. Aufl. 1871.
Desgl. in oberen Klassen. 2. Aufl. 1871.
249. Westermeier. Neuer christlicher Kinderfreund. Ein Lesebuch für Volksschulen. 4. Aufl. Halle, 1849.
250. Wetzel, Menzel, Richter. Schul-Lesebuch. Vorstufe für die Mittelkl. mehrklassiger Schulen. 33. Aufl. Berlin, 1873.
251. Wetzel, Menges, Menzel, Richter. Schul-Lesebuch. Berlin, 1855. Ausgabe B. 25. Aufl. Berlin, 1873. vgl. Nr. 24.
252. Wetzel, Menzel, Richter. Schul-Lesebuch für die Prov. Pommern. 41. Aufl. Berlin, 1872.
253. Wiederhold. Die Welt der Kinder. Lesebuch für den ersten Unterricht. 5. Aufl. Frankfurt a. M., 1874.
254. Wiesbaden. Deutsches Lesebuch für Volksschulen. 1875. III. Th. Mittelstufe 1.
255. Wilberg. Lesebuch für Kinder in Stadt- und Landschulen. I. Th. 17. Aufl. 1825. II. Th. Elberfeld, 1807.
256. Wilde. Lesebuch für Volksschulen u. d. unteren Klassen d. Gymnasien u. Realschulen. Leipzig, 1846.
257. Wilmsen, F. P. Der deutsche Kinderfreund. Ein Lesebuch für höhere Bürgerschulen und die unteren Klassen der Gymnasien. 5. Aufl. Berlin, 1823.
Desgl. 159. Aufl. Berlin, 1840.
258. Wilmsen. Der Brandenburgische Kinderfreund. Ein Lesebuch für Volksschulen. Berlin, 1821. 11. Aufl.
259. Wilmsen, F. C. Neuer Brandenburgischer Kinderfreund. Ein Lesebuch für Volksschulen. Berlin, 1860.

260. Winter. Der Kinderfreund. Lesebuch für Bürger- und Landschulen. 16. Aufl. Paderborn bei Wesener, 1852.
261. Wirth. Deutsches Lesebuch für höhere Töchterschulen.
I. Theil. Unterstufe. 1. Curs. Leipzig, 1873.
II. Theil. Unterstufe. 2. Curs. 1873.
III. Theil. Mittelstufe. 1. Curs. 1873.
IV. Theil. Mittelstufe. 2. Curs. 1873.
V. Theil. Oberstufe. 1. Curs. 1874.
VI. Theil. Oberstufe. 2. Curs. 1874.
262. Wiß. Christliche Volksschule oder Allgemeiner Unterricht über Gott, die Welt und den Menschen für evang. Stadt- und Landschulen. 3. Aufl. Rinteln, 1841.
263. Wolke. Zweites Lesebuch für 6—14 jährige Kinder. 1820. Viertes Lesebuch für 6—14 jährige Kinder. 1822.
264. Würzburg, 1809. Moralisches Lesebuch für Kinder. 5. Aufl.
265. Wurst. Das elterliche Haus. Ein Lehr-, Lese- und Aufgabenbüchlein für die erste Elementarklasse. 2. Abth. 47. Aufl. Stuttgart, 1871.
266. Wurst. Der Wohnort. Ein Lehr- und Lesebuch für die erste Klasse der Elementarschüler auf dem Lande und in kleineren Städten. 2. Aufl. Reutlingen, 1839.
267. Zerrenner. Der kleine deutsche Kinderfreund. Ein Lesebuch für untere Klassen. 1 Bdch. 9. Aufl. Halle, 1868.
268. Zerrenner. Der neue deutsche Kinderfreund. Ein Lesebuch für Volksschulen. 1 u. 2. Th. in 1 Bd. Halle, 1835 u. 1832.

---

193) Gutachten über drei Kiepertsche Karten von Palästina.

1. Neue Wandkarte von Palästina in 8 Blättern von Heinrich Kiepert. Maßstab 1 : 200,000. Vierte, vollständig neu bearbeitete Auflage. 1874.

2. Volksschul-Wandkarte von Palästina in 4 Blättern von Heinrich Kiepert. Maßstab 1 : 300,000. 1875.

3. Neue Handkarte von Palästina, bearbeitet von Heinrich Kiepert. Maßstab 1 : 800,000. 1875.

Verlag der drei Karten bei Dietrich Reimer in Berlin.

Unter den genannten drei Karten ist mir die erste, die größte Wandkarte, seit ihrem ersten Erscheinen bekannt, und mit Interesse habe ich die allmähliche Umwandlung und Verbesserung derselben bis zur vorliegenden vierten Auflage verfolgt, auch schon Gelegenheit gehabt, sie praktisch zu verwerthen. Aus derselben, als der Urkarte, sind die unter 2 und 3 oben genannten Karten hervorgegangen, die

im Ganzen dasselbe Kartenbild zeigen und sich nur hinsichtlich des Maßstabes und des Grades der Ausführlichkeit von ihr unterscheiden. Es können deshalb die folgenden Bemerkungen auf alle drei Karten bezogen werden.

Daß bei der Herstellung der Karten das beste bisher vorliegende Material mit kritischer Sichtung benutzt worden ist, dafür bürgt der Name des rühmlichst bekannten Verfassers; auch sind denselben die eigenen Erfahrungen des letzteren auf seiner in den Frühlingsmonaten 1870 in das gelobte Land unternommenen Reise zugute gekommen. Der innere Werth der Karten unterliegt daher keinem Zweifel. Auch die Verarbeitung des Materials und die kartographische Darstellung desselben muß als eine vorzügliche bezeichnet werden.

Was zunächst das Terrain betrifft, so tritt der im Ganzen einfache Bau des Landes mit größter Deutlichkeit hervor, wie eine Reliefkarte es kaum besser zu geben vermöchte. Im Norden kommen die Kettengebirge des Libanon und des Antilibanon und das zwischen ihnen liegende breite Längsthal, im eigentlichen Palästina die scharfe Scheidung des Landes durch die tiefe Depression des Jordanthales, die Geschlossenheit der massenhaften östlichen Hochländer gegenüber den mehr isolirten Gebirgsbildungen des Westjordanlandes, der im Ganzen steilere Abfall dieser Höhen zum Jordan hin, der sanftere im Westen zur Küste des Mittelmeeres, der tiefe Einschnitt der vom Kison durchflossenen Ebene vom Mittelmeere bis zum Jordan hin unmittelbar zur Anschauung.

Als ein glücklicher Gedanke ist es ferner zu bezeichnen, daß auch die durch die Bodenbeschaffenheit und das Klima bedingten Culturverhältnisse des Landes durch Wahl geeigneter Farben veranschaulicht worden sind: durch grüne Farbe die ergiebigsten Ackerbaugebiete mit genügend bewässertem Alluvialboden, durch gelblich-braune die in der trockenen Jahreszeit wüstenartigen und dann nicht bewohnten, zur Zeit der Frühlings- und Winterregen aber als Weideland zu benutzenden Ebenen, durch weiße Färbung endlich die meist felsigen Gebiete des Gebirgslandes, die Ackerbau nur in beschränktem Maße, dagegen noch eine ziemlich ausgedehnte Baumcultur möglich machen.

Sehr zweckmäßig ist es auch, daß die das ganze Jahr Wasser führenden Flüsse und Bäche von den nur periodisch fließenden auf den ersten Blick erkannt werden können, indem die ersteren durch einen sie begleitenden blauen Streifen markiert worden sind. Durch diese Mittel kommt durch eine aufmerksame Betrachtung der Karte vieles schneller und wirksamer als durch das belehrende Wort zum Verständniß.

Auch die Bezeichnung der Oertlichkeiten ist auf den Karten mit Geschick gelöst, indem durch die Wahl verschiedener Schriften

sofort erkannt werden kann, welche Ortschaften der ältesten, welche der späteren und der neueren Zeit angehören; desgleichen sind die Communicationsstraßen verschiedener Zeiten durch die abweichende Art ihrer Bezeichnung leicht kenntlich.

Um das Kartenbild möglichst wenig zu beeinträchtigen, sind in den Hauptkarten nur die zur Zeit der Römerherrschaft bestandenen Grenzen, soweit sie genau anzugeben waren, mit rother Farbe bezeichnet worden; um aber auch die Vertheilung des gelobten Landes unter die 12 Stämme des israelitischen Volkes erkennen zu lassen, ist eine Nebenkarte vorhanden, die in farbigem Flächendruck diese Vertheilung zeigt.

Erwünscht ist endlich ein Plan von Jerusalem und der Umgebung der Stadt.

Nach dieser kurzen Besprechung des Inhalts der Karten mag noch gesagt werden, daß auch die technische Ausführung derselben des Inhaltes würdig, d. h. vorzüglich ist.

Auf Grund des bisher Gesagten halte ich mich zu dem Urtheile berechtigt, daß die am Anfange genannten drei Kiepert'schen Karten von Palästina als höchst brauchbare und vorzügliche Unterrichtsmittel zu betrachten und deshalb der Empfehlung würdig sind.

Für Volksschulen, auf welche in dem Rescripte besonders hingewiesen worden, halte ich die unter 2 genannte Volksschul-Wandkarte recht empfehlenswerth, da sie kleiner als die größte unter 1, infolge dessen billiger und wegen Ausschlusses größeren Details für Volksschüler leichter verständlich ist.

Die erst genannte größte Wandkarte eignet sich nach meinem Urtheile mehr für höhere Lehranstalten und ist deshalb auch den Seminarien zu empfehlen, obgleich für diese letzteren auch die Volksschul-Wandkarte genügen dürfte.

Die Handkarte endlich wird dem Lehrer zu empfehlen sein, der die Wandkarten in der Schule gebrauchen soll, da er auf derselben manche Winke findet, die für das Verständniß der Karten wichtig sind; für den Volksschüler ist sie zu speciell.

---

194) Vorbildung der Seminaristen für den Blindenunterricht.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hatte mehrere Königl. Provinzial-Schulcollegien zur Aeußerung veranlaßt, in welcher Weise den Zöglingen der Seminare an den Orten, wo Blindenanstalten sind, Gelegenheit geboten werde, den Unterricht blinder Kinder kennen zu lernen. Im Falle dies nicht geschehe, sei anzugeben, ob und event. welche Bedenken einer bezüglichen Einrichtung entgegenstehen. Aus einem der hierauf erstatteten Berichte wird folgender Auszug mitgetheilt:

Außer der bleibenden theoretischen Anweisung in der pädagogischen Unterrichtsstunde ist für das hiesige Seminar folgende Einrichtung festgesetzt und hierzu auch durch den Seminar-Director die Zustimmung des Kuratoriums des Blinden-Instituts und des Oberlehrers der Anstalt eingeholt worden.

Die Seminaristen der ersten Klasse werden fortan nicht nur ein Mal, sondern auch in zwei Abtheilungen je drei Mal, nach Bedürfniß auch öfter, unter Leitung des Seminar-Directors das Institut besuchen.

Bei diesen Besuchen werden sie in den Betrieb sämmtlicher Unterrichtsfächer durch Belehrung Seitens der Institutslehrer und durch eigene Anschauung resp. Anhörung eingeführt und ihnen das Unterrichtsverfahren auch demonstrativ klar gemacht.

Den Zöglingen steht an diesen Tagen bei gehöriger Aufsicht der Zutritt zu sämmtlichen Unterrichtsräumen, wie auch Unterrichtsmitteln offen.

Es wird ihnen — wenn auch in beschränktem Maße — Gelegenheit geboten, sich hier im Selbst-Unterricht blinder Kinder zu versuchen.

Endlich werden sie mit folgendem, sehr empfehlenswerthen Werkchen eingehend bekannt gemacht:

„Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder für deren erste Jugendbildung und Erziehung in öffentlichen Volksschulen“ von J. G. Knie.

---

195) Instruction für die Hauptlehrer der Gemeindeschulen zu Berlin.

Zweck der Gemeindeschule.

§. 1.

Die öffentlichen Volksschulen, welche die Stadt Berlin für die Kinder ihrer Einwohner der Verfassung und den Gesetzen gemäß unterhält, führen den Namen: „Gemeindeschulen“. Sie sollen lebendige Gottesfurcht in die Herzen der Kinder pflanzen, den Sinn für das Gute, Edle und Wohlanständige in ihnen wecken, ihre geistigen und leiblichen Kräfte entwickeln und ihnen die Kenntnisse und Fertigkeiten mittheilen, welche jedem gesunden Gliede unseres Volkes unentbehrlich sind.

Stellung und Pflichten des Hauptlehrers im Allgemeinen.

§. 2.

Einer jeden Gemeindeschule ist ein Hauptlehrer vorgesetzt.

Derselbe ist der verantwortliche Leiter der Schule und der nächste Vorgesetzte der an ihr angestellten oder beschäftigten Lehrer

und Lehrerinnen. Er vertritt die Schule den Eltern und dem Publicum gegenüber.

Für das Gedeihen der Schule und das Wohl der ihr anvertrauten Jugend muß er nach besten Kräften Sorge tragen und durch sein Beispiel und ganzes Verhalten dahin wirken, daß alle Lehrer der Anstalt in einmüthigem Zusammenwirken und treuer Hingabe ihres Amtes warten.

Unterordnung des Hauptlehrers unter den Schulvorstand.

§. 3.

Der Hauptlehrer ist dem Schulvorstande untergeordnet, welcher als Organ der Schul-Deputation die Aufsicht über die Schule führt.

Dem Local-Schulinspector, als dem technischen Mitgliede des Schulvorstandes hat der Hauptlehrer in allen, den Unterricht, die Disciplin und die amtlichen Verhältnisse der Lehrer betreffenden Angelegenheiten, so oft es verlangt wird, genaue Rechenschaft zu geben, sowie die Acten der Schule vorzulegen. Auch den beiden anderen Mitgliedern des Schulvorstandes hat der Hauptlehrer sowohl den Zutritt zum Unterricht, als jede über die Schule verlangte Auskunft zu gewähren.

Verhältniß des Hauptlehrers zu den ordentlichen Lehrern.

§. 4.

Der Hauptlehrer muß von der amtlichen Thätigkeit der Lehrer genaue Kenntniß nehmen, ihre Unterrichtsstunden fleißig besuchen, die Einhaltung des Lehrplanes überwachen, die Pensenbücher einsehen, die Schreibhefte und schriftlichen Arbeiten der Schulkinder — besonders in Bezug auf die regelmäßige Correctur — revidiren und, wenn es nöthig ist, den Erfolg des Unterrichts durch besondere Klassenprüfungen feststellen.

Wenn er Mißgriffe in dem Unterricht und der Disciplin bemerkt, muß er die Lehrer darauf aufmerksam machen, jedoch nicht vor den Kindern und ohne sie zu verletzen; die jüngeren Lehrer muß er durch methodische Anleitung unterstützen und alle nach seinem besten Wissen berathen.

Es steht ihm zu, so oft er es für erforderlich hält, den Unterricht selbst aufzunehmen.

Die Abstellung bemerkter Mißstände hat er anzuordnen.

Wenn er wahrnimmt, daß ein Lehrer die Anordnungen der Behörden nicht befolgt oder sein Amt versäumt, so muß er ihn durch Vorstellungen und Warnungen zur vollen Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen suchen. Bleiben diese Bemühungen fruchtlos, so muß er darüber an die Schul-Deputation Bericht erstatten.

Uebrigens wird von dem Hauptlehrer erwartet, daß er nicht sowohl seine äußere Stellung und das eigene Belieben, als vielmehr die Sache und die gesetzlichen Vorschriften den Lehrern gegen-

über geltend mache, daß er nicht ohne dringende Veranlassung von dem Tone freundlicher Collegialität zu dem Befehle übergehe, niemals aber die Autorität der Lehrer den Schülern gegenüber verletze.

Aufstellung des Lectionsplanes.

§. 5.

Jeder ordentliche Lehrer verwaltet als Ordinarius eine Klasse und hat in dieser den größeren Theil der Unterrichtsstunden zu geben. Er ist aber verpflichtet, auch in anderen Klassen den Unterricht zu übernehmen, welchen der Lectionsplan ihm zuweist.

Vor Anfang des Halbjahres entwirft der Hauptlehrer den Lectionsplan und reicht ihn der Schul-Deputation zur weiteren Entscheidung ein. Enthält der Entwurf Aenderungen in der Vertheilung der Ordinariate, so sind diese in einem besonderen Bericht zu begründen. Bei der Vertheilung der Lehrstunden ist darauf zu achten, daß die Lehrer möglichst viel in denjenigen Fächern beschäftigt werden, für welche sie sich nach ihren Neigungen und Studien besonders eignen.

Zusammengehörige Stunden, wie z. B. Lesen, Orthographie und Stilübungen dürfen in einer Klasse nicht verschiedenen Lehrern übertragen werden.

Der Hauptlehrer hat 12 Stunden wöchentlich zu ertheilen. Von diesen sollen mindestens 8 in der von ihm verwalteten Klasse liegen und so gewählt sein, daß er an einer wöchentlichen Correctur den häuslichen Fleiß der Kinder seiner Klasse zu beurtheilen vermag.

Im Uebrigen hat der Hauptlehrer die Stunden möglichst gleichmäßig zu vertheilen, kann aber älteren oder durch Correcturen besonders in Anspruch genommenen Lehrern weniger Stunden, jedoch nicht unter 22 Stunden, übertragen. Honorirte Turnstunden werden hierbei nicht mitgezählt.

Sollten besonders hohes Alter oder Kränklichkeit eine geringere Stundenzahl als 22 für einen Lehrer wünschenswerth machen, so muß ein besonderer Antrag darauf an die Schul-Deputation gerichtet werden.

Einzureichen ist vor Beginn des Semesters:

1) eine nach Lehrern und Klassen geordnete Uebersicht über die Vertheilung der Lehrstunden unter die Lehrer — Lehrertabelle —;
2) eine nach Stunden und Klassen geordnete Uebersicht über die Vertheilung der Lectionen auf die Stunden der Woche — Stundentabelle —.

Von diesen Tabellen hat der Hauptlehrer dem Schulvorstande eine Abschrift zu überreichen, nachdem dieselben von der Schul-Deputation genehmigt sind.

Lehrplan.

§. 6.

Auf Grund des Normal-Lehrplans ist für jede Schule ein besonderer Lehrplan zu entwerfen.

In demselben müssen die Pensen der einzelnen Klassen genau bezeichnet, die Lese- und Memorirstücke bestimmt und auch die Art und Anzahl der schriftlichen Arbeiten festgestellt sein.

Eine Abschrift des ganzen Lehrplans muß im Conferenzzimmer ausliegen und in jeder Klasse eine Abschrift ihres Pensums.

Die Verbesserung des Lehrplans muß der Hauptlehrer beständig im Auge haben und von Zeit zu Zeit zum Gegenstand der Conferenz-Berathungen machen; indessen können Aenderungen im Lehrplan nur im Anfang eines Halbjahres gemacht werden und müssen vor Beginn desselben bei der Schul-Deputation beantragt werden.

Schulbücher.

§. 7.

Die Bücher, welche im Besitz der Schulkinder sein sollen, sind im Lehrplan aufzuführen.

Zur Anschaffung anderer Bücher dürfen die Kinder weder direct noch durch die Art des Unterrichts genöthigt werden.

Die Einführung neuer Bücher kann nur mit Erlaubniß der Schul-Deputation erfolgen.

Conferenzen.

§. 8.

Der Hauptlehrer beruft und leitet die Conferenzen der Lehrer und Lehrerinnen.

In jedem Monat, mit Ausnahme des Juli, muß mindestens eine Conferenz der sämmtlichen, an der Schule unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen stattfinden; außerdem kann der Hauptlehrer besondere Fach-Conferenzen ansetzen. Doch sind auch diese Conferenzen durch Circular allgemein anzukündigen und jeder ordentliche Lehrer der Anstalt hat zu denselben Zutritt.

Die Conferenzen müssen außerhalb der Schulzeit abgehalten werden.

Ueber die Verhandlungen in denselben wird ein Protocoll von dem Lehrer geführt, welchen der Hauptlehrer damit beauftragt. Dasselbe wird von allen Theilnehmern an der Conferenz unterschrieben.

In den ordentlichen Conferenzen werden die Verfügungen der Behörden mitgetheilt und alle wichtigeren Fragen, welche den Lehrplan, die Lehrmethoden und die Schulzucht betreffen, berathen. Anträge, welche die Glieder des Collegiums vor der Conferenz schriftlich eingereicht haben, müssen von dem Hauptlehrer entweder zur Berathung gestellt oder, wenn sie nach seinem Urtheil ungeeignet

sind, an die Schul-Deputation abgegeben werden. Die Aufstellung des Lectionsplanes ist von der Conferenzberathung ausgeschlossen.

An den Abstimmungen nehmen alle ordentliche Lehrer und Lehrerinnen Theil; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Hauptlehrers.

Bei abweichender Ansicht kann der Hauptlehrer die Ausführung des Beschlusses suspendiren. Er muß aber die Entscheidung der Schul-Deputation einholen.

Eingaben der Lehrer.

§. 9.

Alle Eingaben, welche die Lehrer und Lehrerinnen an die vorgesetzte Behörde zu machen wünschen, muß der Hauptlehrer von denselben in Empfang nehmen, mit einem Bericht begleiten und an die Schul-Deputation befördern. Ausgeschlossen sind hiervon Beschwerden über den Hauptlehrer, welche bei dem Local-Schulinspector einzureichen sind.

Urlaub und Vertretungen der Lehrer.

§. 10.

Wenn ein Lehrer verhindert ist, seine Stunden zu geben, so hat der Hauptlehrer für seine Vertretung zu sorgen.

Wenn die Verhinderung voraussichtlich kürzere Zeit als eine Woche dauert, muß die Vertretung ohne Heranziehung fremder Lehrkräfte geschehen. Die Combination zweier Klassen ist möglichst zu vermeiden. Der Hauptlehrer ist befugt, für diesen Zweck die Lectionen zu verlegen und jedem Lehrer so viel Stunden zu übertragen, als an seiner Pflichtstundenzahl fehlen. Die Lehrer sind verpflichtet, die ihnen so übertragenen Stunden zu ertheilen, auch wenn sie für diese Stunden andere Beschäftigungen übernommen haben sollten.

Wenn die Verhinderung durch eine voraussichtlich längere Zeit währende Krankheit herbeigeführt ist, hat der Hauptlehrer ein ärztliches Attest an die Schul-Deputation einzusenden und die Bestellung eines Vertreters zu beantragen.

Der Hauptlehrer kann den Lehrern in dringenden Fällen Urlaub bis auf drei Tage ertheilen.

Wenn der Hauptlehrer selbst erkrankt oder anderweitig an der Führung seines Amtes gehindert wird, ist eine Anzeige hierüber sofort an die Schul-Deputation zu machen, welche das Weitere veranlaßt.

Auch während der Ferien muß der Schriftwechsel mit der Schul-Deputation fortgehen. Der Hauptlehrer hat also, wenn er während der Ferien verreist, hiervon Anzeige bei der Schul-Deputation zu machen und einen Lehrer als seinen Vertreter vorzuschlagen.

Aufnahme der Schulkinder und Controlle des Schulbesuchs.

§. 11.

Der Hauptlehrer hat die Aufnahme der Schulkinder, die Führung des Hauptbuchs, die Controlle über die Führung der Klassenlisten, die Abmeldung der abgegangenen oder in der Schule nicht erschienenen Kinder, die Anzeigen der Schulversäumnisse, gemäß der „Instruction für die Schul-Commissionen hiesiger Residenz" zu besorgen.

Insbesondere hat er die Weisungen des Mitgliedes der Schul-Deputation, zu dessen Inspection die Schule gehört, in Bezug auf alle, den Schulbesuch betreffenden Verhältnisse gewissenhaft zu befolgen.

Versetzung der Schulkinder.

§. 12.

Der Hauptlehrer bestimmt die Klasse, in welche die aufzunehmenden Kinder zu setzen sind, entweder nach einer Prüfung oder nach dem Zeugniß der früheren Schule.

Gegen den Schluß des Semesters finden in den einzelnen Klassen Versetzungs-Prüfungen unter dem Vorsitz des Hauptlehrers und nach seiner Anordnung statt.

Die Versetzung erfolgt in der Conferenz nach Stimmenmehrheit. Stimmrecht haben die Lehrer, welche in der Klasse unterrichten und der Hauptlehrer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Hauptlehrers. Wenn der Hauptlehrer ein Kind gegen den Beschluß der Conferenz versetzen oder zurückhalten will, so hat er den Fall dem Local-Schulinspector zur Entscheidung vorzulegen.

Censuren.

§. 13.

Die Censuren der Kinder werden am Schluß jedes Halbjahres nach dem festgestellten Formulare ertheilt; in der Conferenz festgestellt und vom Hauptlehrer und dem Klassenlehrer unterzeichnet. Die Vertheilung der Censuren, die Mittheilung der Versetzungen, sowie die Entlassung der abgehenden Kinder ist in einer feierlichen, den Verhältnissen der Schule entsprechenden Weise zu vollziehen.*)

Schulzucht.

§. 14.

Der Hauptlehrer überwacht die Ordnung, Ruhe und Zucht

*) Dem §. 13. ist folgende Bestimmung nachträglich hinzugefügt worden:

Jedes Kind, welches am Ende der Schulpflicht oder in Folge einer Dispensation die Schule verläßt, erhält ein Entlassungs-Zeugniß nach dem vorgeschriebenen Formular. Das Concept dieses Zeugnisses ist im Archiv der Schule aufzubewahren.

während der Schulzeit und trifft die nöthigen Anordnungen, um das Verhalten der Kinder beim Kommen und Gehen zu beaufsichtigen.

Zu diesen Anordnungen gehört insbesondere, daß:

1) für je 4 Klassen mindestens ein Lehrer eine Viertelstunde vor dem Beginn der Schule,
2) ebenso in den Zwischenminuten auf dem Hofe die Aufsicht führe und
3) ein Lehrer die Kinder beim Verlassen der Schule vor dem Schulhause und in der Nähe desselben überwache.

Den Turnus der inspicirenden Lehrer setzt der Hauptlehrer so fest, daß jeder derselben die pos. 1, 2 und 3 genannten Pflichten immer auf einen Tag übernimmt.

Botengänge während der Schulzeit dürfen den Schulkindern niemals übertragen werden.

Der Hauptlehrer hat dahin zu sehen, daß die Lehrer die ihnen übertragenen Stunden pünktlich und sorgfältig ertheilen, während derselben weder Correcturen, noch Versäumnißlisten oder andere Arbeiten anfertigen, die Disciplin mit Kraft und Umsicht handhaben und Fleiß und gute Sitte mit Ernst und Liebe bei ihren Schülern erwecken und pflegen.

Die Strafe des Nachbleibens darf nur unter Aufsicht *eines* Lehrers und nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern stattfinden.

Der Hauptlehrer ist befugt, besondere Nachbleibestunden einzurichten und deren Abhaltung Lehrern zu übertragen, welche ihre Pflichtstundenzahl nicht erfüllen.

Körperliche Züchtigungen dürfen in Mädchenschulen n i e und in Knabenschulen nur mit Zustimmung und in Gegenwart des Hauptlehrers vollzogen werden. Nur besondere Rohheit oder Widersetzlichkeit eines Schülers berechtigen einen Lehrer zum sofortigen Vollzuge einer Züchtigung; von derselben ist dem Hauptlehrer sofort nach Schluß der Lection Kenntniß zu geben.

Verhalten der Kinder außerhalb der Schule.

§. 15.

Auch auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule muß der Hauptlehrer im Interesse der guten Sitte und des öffentlichen Wohles einzuwirken suchen, vor Beschädigung öffentlicher Anlagen und Denkmäler von Zeit zu Zeit warnen und Uebertretungsfälle bestrafen.

Bestrafung von Vergehen &c. von Kindern unter 12 Jahren.

§. 16.

Wenn Kinder unter 12 Jahren nach §. 55. des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 wegen Vergehen oder Verbrechen nicht strafrechtlich verfolgt werden können, so hat der Hauptlehrer die

Schulstrafe nach Maßgabe der Anordnungen der Schul-Deputation zu vollziehen.

Beschwerde der Eltern.

§. 17.

Bei Beschwerden der Eltern über einen Lehrer hat der Hauptlehrer den Sachverhalt unter thunlichster Wahrung des dem Lehrer gebührenden Ansehens zu ermitteln und die gütliche Beilegung der Sache anzustreben. Ist dies nicht möglich, so hat der Hauptlehrer die Sache dem Local-Schulinspector zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Wenn ein Lehrer Seitens der Eltern beleidigt ist, so hat der Hauptlehrer den Thatbestand zu ermitteln und, wenn die Sache durch Verhandlung mit den Betheiligten nicht erledigt werden kann, einen Antrag auf Klage bei der Schul-Deputation einzureichen.

Sorge für das Schulhaus.

§. 18.

Für das Schulhaus, dessen Reinigung, Lüftung und Heizung sorgt der Hauptlehrer nach den speciellen, vom Haus-Curator ihm zugehenden Weisungen.

Schulgeräthe und Lehrmittel.

§. 19.

Auf die Erhaltung der Schulgeräthe und Lehrmittel muß der Hauptlehrer mit Sorgfalt achten; er führt darüber ein genaues Inventar, in welchem Abgang und Zugang vermerkt wird, und legt dasselbe jährlich einmal dem Hauscurator vor. Er übergiebt dem Lehrer jeder Klasse die nöthigen Lehrmittel gegen Quittung; hält auf ordnungsmäßige Benutzung derselben und Führung eines Special-Verzeichnisses in jeder Klasse. Dasselbe wird von ihm jährlich einmal revidirt und mit dem Haupt-Inventarium dem Hauscurator vorgelegt.

Schriftwesen der Schule.

§. 20.

Die auf die Schule bezüglichen amtlichen Schriftstücke werden von dem Hauptlehrer gesammelt, geordnet und aufbewahrt. Die wichtigeren, die Schule betreffenden Vorkommnisse sind in einem Schul-Journal zu verzeichnen.

§. 21.

Die folgenden Berichte und Anzeigen sind von dem Hauptlehrer regelmäßig und ohne besondere Erinnerung an die Schul-Deputation zu erstatten:

1) Anzeigen über den Wohnungswechsel des Lehrerpersonals, quartaliter 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. December.
2) Frequenztabellen, quartaliter.

3) Nach Stadtbezirken geordnete Frequenzlisten, halbjährlich, zunächst 1. Mai, 1. November.
4) Verzeichnisse der dispensirten Kinder, quartaliter 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November.
5) Einreichung der Verzeichnisse der für die Selecta reifen Schüler, halbjährlich 15. Februar und 15. August.
6) Einreichung der tabellarischen Jahresberichte, jährlich 1. December.
7) Einreichung der Personalberichte über die Communallehrer, dreijährlich, zunächst im Jahre 1876.
8) Einreichung der Rechnungen vierteljährlich, die pro IV. Quartal bis zum 15. December.

§. 22. *)

Berlin, den 22. Februar 1875.

Städtische Schul-Deputation.

Obige Instruction für die Hauptlehrer der hiesigen Gemeindeschulen vom 22. Februar d. J. wird von Aufsichtswegen bestätigt.

Berlin, den 5. März 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

---

196) Prüfung der Turnlehrerinnen.

Berlin, den 21. August 1875.

Nachdem die hohe Bedeutung des Mädchenturnens zu immer größerer Würdigung gelangt und die Einführung desselben bei den öffentlichen wie bei den Privat-Töchterschulen im erfreulichen Fortschritte begriffen ist, wird auch das Verlangen nach gehörig ausgebildeten Turnlehrerinnen immer häufiger. Es mußte daher in Erwägung genommen werden, in welcher Weise das hervorgetretene Bedürfniß zu befriedigen sein möchte. Bis jetzt ist es nicht angängig gewesen, staatlicher Seits Veranstaltungen zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu treffen. Um so nothwendiger ist es erschienen, daß Gelegenheit gegeben werde, den Nachweis gehöriger Befähigung zur Ertheilung von Mädchen-

---

*) Nachträglich ist, als §. 22, folgende Bestimmung hinzugefügt worden:

In Bezug auf das Impfgesetz vom 8. April 1874 und die Einreichung der Impflisten insbesondere hat der Hauptlehrer die Anordnungen zu erfüllen, welche unter dem 27. März 1875 ergangen sind und weiter erfolgen werden.

Turnunterricht zu führen. Es ist daher eine Prüfung für Turnlehrerinnen eingerichtet worden und giebt das in drei Exemplaren beiliegende Prüfungs-Reglement vom heutigen Tage nähere Auskunft.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium 2c., sowohl die Einführung des Turnunterrichts bei den Seiner Aufsicht unterstellten Mädchenschulen möglichst fördern als auch dahin wirken zu wollen, daß derselbe von Lehrerinnen ertheilt werde, welche ihre Befähigung dazu vorschriftsmäßig nachgewiesen haben.

Die Errichtung von Prüfungs-Commissionen in den Provinzen wird vorbehalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 9171.

Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen.

§. 1.

Zur Abhaltung von Turnlehrerinnen-Prüfungen wird zunächst in Berlin eine Commission gebildet. Dieselbe besteht:

1) aus dem Civildirector der Königlichen Central-Turnanstalt als Vorsitzendem,
2) aus den Civillehrern der Königlichen Central-Turnanstalt,
3) aus einem andern von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu ernennenden Turnlehrer,
4) aus einer mit dem Turnunterricht vertrauten Lehrerin bezw. Schulvorsteherin.

§. 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

§. 3.

Die Prüfung findet jährlich im Frühjahr und im Herbst Statt. Die Termine werden veröffentlicht.

§. 4.

Die Anmeldung muß spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten erfolgen

und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern direct.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheits-Attest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von den in §. 2. Nr. 2. bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungs-Zeugniß.

§. 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Clausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§. 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, auf die Aufgabe und die Methode des Mädchenturnens, insbesondere auf die Hauptgesichtspunkte, welche beim Mädchen-Turnunterricht maßgebend sind, auf die Beschreibung und Erklärung der Turnübungen, die Entwickelung derselben von den einfachsten Formen zu den zusammengesetzteren, auf Bestimmung und Begrenzung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und Schulclassen;
2) auf die Beschreibung der für das Mädchenturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Anwendung;
3) auf die Kenntniß der beim Turnen hauptsächlich in Betracht kommenden Lebensäußerungen des menschlichen Körpers, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie der ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

§. 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit der Examinandin in den Uebungen des Mädchenturnens,
2) auf die Ablegung einer Probelection zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschicks.

§. 9.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugniß.

Berlin, den 21. August 1875.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

IV. Volksschulwesen.

197) Uebersicht der bei dem Landheer und der Marine im Ersatzjahr 1874/75 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1874 Seite 621 Nr. 214.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk / Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung pro cent
1.	Königsberg .	3924	362	4286	372	4658	7,99
2.	Gumbinnen .	2346	361	2707	266	2973	8,95
3.	Danzig . . .	1429	121	1550	233	1783	13,07
4.	Marienwerder	2087	398	2485	380	2865	13,26
I.	**Preußen**	**9786**	**1242**	**11028**	**1251**	**12279**	**10,11**
5.	Berlin . . .	66	—	66	—	66	0,00
6.	Potsdam . .	4033	1	4034	33	4067	0,81
7.	Frankfurt . .	3770	—	3770	50	3820	1,31
II.	**Brandenburg**	**7869**	**1**	**7870**	**83**	**7953**	**1,04**
8.	Stettin . . .	2607	—	2607	20	2627	0,76
9.	Cöslin . . .	2261	—	2261	35	2296	1,52
10.	Stralsund . .	733	—	733	6	739	0,81
III.	**Pommern**	**5601**	—	**5601**	**61**	**5662**	**1,08**
11.	Posen . . .	1908	1649	3557	711	4268	16,66
12.	Bromberg . .	1181	544	1725	299	2024	14,77
IV.	**Posen**	**3089**	**2193**	**5282**	**1010**	**6292**	**16,05**

Nr.	Regierungs-Bezirk Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften mit Schulbildung in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung pro cent
13.	Breslau . .	4882	48	4930	92	5022	1,83
14.	Liegnitz . . .	3455	6	3461	48	3509	1,37
15.	Oppeln . . .	2522	2376	4898	319	5217	6,11
V.	**Schlesien**	**10859**	**2430**	**13289**	**459**	**13748**	**3,34**
16.	Magdeburg .	2925	—	2925	17	2942	0,58
17.	Merseburg .	3074	—	3074	13	3087	0,42
18.	Erfurt . . .	1418	—	1418	10	1428	0,70
VI.	**Sachsen**	**7417**	—	**7417**	**40**	**7457**	**0,54**
VII.	**Schleswig-Holstein**	**3324**	**75**	**3399**	**13**	**3412**	**0,38**
VIII.	**Hannover**	**6449**	**8**	**6457**	**66**	**6523**	**1,01**
19.	Münster . .	1378	—	1378	6	1384	0,43
20.	Minden . . .	1924	—	1924	30	1954	1,54
21.	Arnsberg . .	1799	2	1801	16	1817	0,88
IX.	**Westphalen**	**5101**	**2**	**5103**	**52**	**5155**	**1,01**
22.	Cassel . . .	2706	—	2706	25	2731	0,92
23.	Wiesbaden .	1912	—	1912	3	1915	0,16
X.	**Hessen-Nassau**	**4618**	—	**4618**	**28**	**4646**	**0,60**
24.	Coblenz . .	2213	—	2213	11	2224	0,49
25.	Düsseldorf .	3977	—	3977	40	4017	1,00
26.	Cöln	2026	—	2026	17	2043	0,83
27.	Trier . . .	2119	—	2119	24	2143	1,12
28.	Aachen . . .	1800	2	1802	16	1818	0,88
XI.	**Rheinprovinz**	**12135**	**2**	**12137**	**108**	**12245**	**0,88**
XII.	**Hohenzollern**	**245**	—	**245**	—	**245**	**0,00**
XIII.	**Lauenburg**	**161**	—	**161**	**1**	**162**	**0,62**
	Ueberhaupt	**76,654**	**5,953**	**82,607**	**3,172**	**85,779**	**3,70**

198) Externat und Internat bei Taubstummenanstalten.

Auszug aus dem im Februar 1875 erstatteten Jahresbericht über die seit dem Jahre 1844 bestehende Taubstummenanstalt zu Emden.

Bei den so mannichfaltigen Bedürfnissen, wie sie in dem ersten Stadium der Entwickelung unserer Anstalt hervorgetreten und bei den Fortschritten, die auf dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswesens hinsichtlich der Erziehung und des Unterrichts gemacht worden waren, konnte die ursprüngliche Einrichtung unseres Instituts von den neueren Bestrebungen nicht unberührt bleiben, und so manche liebe Gewohnheit mußte fallen, wenn nicht eine, den höhern Aufschwung hemmende Stagnation Platz greifen sollte, die leider schon so manches Institutsleben angefressen und zum Siechthum und Untergang gebracht hat. War man früher der Ansicht, die Taubstummen müßten wegen ihres Gebrechens und des daraus resultirenden eigenthümlichen Zustandes von der übrigen Welt möglichst abgeschlossen werden, so ist man in neuerer Zeit mehr und mehr davon abgekommen und hat die Internatseinrichtungen der Taubstummen-Institute meistens aufgegeben. Mit diesem Schritte fiel denn auch all' die Geheimnißkrämerei, die den geschlossenen Instituten oft nachgesagt wurde, und neues Leben pulsirte in Lehrern und Schülern, als man diese letzteren der klösterlichen Erziehung entzog und solchen Familien zur Pflege übergab, die dazu als geeignet befunden wurden.

Als im Jahre 1869 auch für unsere Anstalt sich diese Frage mehr und mehr in den Vordergrund drängte, entschied sich die Direction für die Umwandlung des Internats in ein Externat, und die Königliche Landdrostei genehmigte diese Veränderung. So hatte unser Institut 25 Jahre in seiner ursprünglichen Verfassung als Internat gewirkt und schöne Resultate erzielt; doch schien es unter den am hiesigen Orte gegebenen günstigen Verhältnissen keine Illusion zu sein, wenn wir bei dem Uebergange zum Externate noch günstigere Resultate zu erreichen hofften. Und diese Hoffnung hat nicht getrogen. Die uns bei dieser Einrichtung besonders entgegentretenden Vortheile sind folgende:

1. Das Externat gewährt seinen Zöglingen den wolthuenden Wechsel zwischen Schule und Haus und dabei Gelegenheit, täglich neue Anschauungen in dem Verkehrsleben zu sammeln;

2. die Zöglinge können in ihrer Individualität besser berücksichtigt werden, als dies in dem Internate geschehen kann;

3. der Umgang derselben mit den verschiedensten Personen übt und fördert sie ganz besonders im Absehen und in der Lautsprache überhaupt, während letztere im Internate in Gefahr ist, außer den Schulstunden außer Cours gesetzt und von der Geberdensprache verdrängt zu werden;

4. Epidemien, welche schon mehrfach Veranlassung gewesen sind,

die Schulthätigkeit des Internats gänzlich lahm zu legen, können dem Externat in dieser Hinsicht weniger hinderlich sein;

5. die Verhältnisse, welche das Externat im Allgemeinen in seiner Einrichtung bietet, entsprechen denjenigen des elterlichen Hauses am besten und sind daher auch dem kindlichen Gemüthe am angenehmsten, denn es weht darin der Familiengeist, der Geist sinnig waltender Ordnung, wie ihn das Kind vom Elternhause her nachempfindet.

6. die so schwerwiegende Arbeit der häuslichen Erziehung und des Unterrichts fällt bei dem Internate meist den Lehrern allein zu, die nicht selten unter dieser zu großen Aufgabe ihre Kräfte vorzeitig aufreiben, während das Externat diese Arbeit mit ihren Sorgen und Mühen theilt und mehr Aussicht zum Gelingen bietet.

Da wir nach der am 1. Mai 1869 vollzogenen Umwandlung unserer Anstalt in ein Externat nur Erfahrungen gemacht haben, die für diese Einrichtung sprechen, so können wir mit besonderer Befriedigung auf diesen Wendepunkt in der Geschichte unseres Instituts zurückblicken.

---

199) Reglement der Taubstummenanstalt zu Emden.

§. 1.

Der Zweck der Anstalt ist, taubstumme Kinder, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, zur Erreichung ihrer Bestimmung zu befähigen.

§. 2.

Das Bestehen der Anstalt beruht, außer dem von der Stadt Emden überwiesenen Local, theils auf den aus öffentlichen Cassen fließenden Unterstützungen, theils auf den alljährlich gesammelten freiwilligen Beiträgen, theils auf außerordentlichen Einnahmen, als Geschenken und Vermächtnissen.

§. 3.

Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht der Königlichen Landdrostei zu Aurich und unter der speciellen Leitung einer Direction, die aus dem Oberlehrer der Anstalt und sechs in Emden wohnhaften Mitgliedern besteht.

Letztere werden auf Lebenszeit erwählt, und ist ihr Amt ein Ehrenamt.

Die Wahl eines Mitgliedes geschieht durch die Königliche Landdrostei aus einer von der Direction vorgeschlagenen Dreizahl; auch bedarf die von der Direction vorzunehmende Wahl des Vorsitzenden einer Bestätigung der genannten Oberbehörde.

§. 4.

Der Vorsitzende hat die mit der Leitung des Ganzen verbun-

denen Geschäfte. In Behinderungsfällen desselben tritt das älteste Mitglied für ihn ein.

Ein Mitglied der Direction hat die Führung der Casse und der Rechnung und legt nach Ablauf des Kalenderjahres die Rechnung der Direction vor.

Die ferneren Obliegenheiten der Direction, als:

die Aufsicht über Gebäude und Garten, die Inspection des Schulwesens und der Verpflegung der Zöglinge

werden nach Beschlüssen der Direction unter den Mitgliedern vertheilt.

§. 5.

Die Direction verwaltet das Vermögen der Anstalt und legt der Königlichen Landdrostei den jährlichen Haushaltsplan zur Genehmigung, sowie die Rechnung zur Superrevision und Decharge-Ertheilung vor.

§. 6.

Zur Förderung der materiellen und sonstigen Interessen der Anstalt setzt sich die Direction mit den betreffenden amtlichen Behörden und Vereinen, die sich zu diesem Zwecke gebildet haben, in Verbindung. Jeder, der sich zu einem Beitrage von einem Thaler verpflichtet, erhält unentgeltlich den Jahresbericht, sowie andere Druckschriften der Anstalt und darf mit seiner Familie dem Unterrichte in der Anstalt beiwohnen.

§. 7.

Bei der Anstellung der Lehrer macht die Direction der Königlichen Landdrostei die bezüglichen Vorschläge und sucht die Genehmigung der Anstellung als auch der Entlassung derselben nach.

§. 8.

Die Direction versammelt sich allmonatlich mindestens einmal zu einer bestimmten Zeit.

Der Vorsitzende hat das Recht, so oft er es für erforderlich hält, außerordentliche Versammlungen zu berufen.

Auch ist er verpflichtet, einem von mindestens drei Mitgliedern gestellten Antrage auf Zusammenberufung der Direction Folge zu geben.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, des Oberlehrers und mindestens zweier anderer Mitglieder erforderlich.

Diese Bestimmung erleidet eine Ausnahme nur in dem Falle einer unabweislichen Behinderung des Oberlehrers oder wenn über denselben selbst von der Direction berathen werden soll.

Zur Wahrnehmung der schriftlichen Arbeiten stellt die Direction einen Secretair, sowie für den Botendienst einen Boten an.

§. 9.

Für den Unterricht und die Ausbildung der Zöglinge sind angestellt:

Ein Oberlehrer,
ein zweiter Lehrer und Hülfslehrer nach Bedürfniß, sowie eine Lehrerin für weibliche Handarbeiten.

Zur Beaufsichtigung der Zöglinge in gesundheitlicher Beziehung und für Krankheitsfälle ist ein Arzt angestellt.

§. 10.

Der Oberlehrer hat den technischen Theil der Anstalt zu leiten. Er hat den Lehrgang für das Ganze und im Einzelnen festzustellen und die Eintheilung der Schule in Classen und Abtheilungen zu ordnen, sowie für die Instandhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel zu sorgen.

Er führt die Aufsicht über die übrigen Lehrer und überwacht die Pflegeeltern bezüglich der Behandlung und Erziehung der denselben anvertrauten Zöglinge.

Ueber Vorkommnisse in allen diesen Angelegenheiten hat er in den Directionsversammlungen zu berichten und event. Vorschläge zu machen.

Er hat den Jahresbericht abzufassen, die halbjährigen Mittheilungen an die Angehörigen der Zöglinge anzufertigen, überhaupt die von der Direction zu ertheilenden, die Anstalt betreffenden Aufträge auszuführen.

Die übrigen Lehrer haben sich in erster Stelle den Anordnungen des Oberlehrers zu fügen; indessen steht ihnen das Recht der Beschwerde bei der Direction zu. Weder der Oberlehrer noch die übrigen Lehrer dürfen festgesetzte Unterrichtsstunden ohne Genehmigung der Direction ausfallen lassen.

§. 11.

Der Unterricht erstreckt sich im Wesentlichen auf diejenigen Gegenstände, welche in der Volksschule gelehrt werden, und bezweckt nicht allein die Aneignung von nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten für das bürgerliche Leben, sondern auch die Bildung des Gemüths und Charakters.

Für den Confirmationsunterricht, welcher der Confession des Zöglings entspricht, sorgt die Direction in geeigneter Weise. An Sonn- und Festtagen werden besondere Andachtsübungen in der Anstalt gehalten. Regelmäßig, mindestens zweimal wöchentlich, werden unter Führung eines Lehrers gemeinschaftliche Spaziergänge von den Zöglingen und Schülern gemacht.

§. 12.

Allmonatlich an einem festgesetzten Tage werden die Zöglinge im Schullocale bezüglich ihres Gesundheitszustandes vom Anstaltsarzt untersucht.

§. 13.

Halbjährlich wird den Eltern oder deren Stellvertretern von

der Direction Nachricht über den Gesundheitszustand, das Betragen und die Fortschritte der Zöglinge ertheilt.

§. 14.

Am Schlusse des Schuljahres, unmittelbar vor den Sommerferien wird eine öffentliche Prüfung sämmtlicher Zöglinge angestellt, wozu Jedermann freien Zutritt hat.

§. 15.

Die jährlichen feststehenden Ferien dauern um Ostern 14 Tage und im Monat Juli drei Wochen.

Während der letztgenannten Ferien dürfen die Zöglinge ihre Angehörigen besuchen.

Außer dieser Zeit, auch wenn zu anderen Zeiten von der Direction Ferien angeordnet werden, kann ein solcher Besuch nur in besonders dringenden Fällen und aus Zweckmäßigkeitsgründen mit Genehmigung der Direction gestattet werden.

In der Regel muß während der Ferien einer der Lehrer in der Stadt anwesend sein.

§. 16.

Die Aufnahme neuer Zöglinge und Schüler geschieht in der Regel um's andere Jahr unmittelbar nach den Sommerferien. Die Zulassungsgesuche, denen die nach den Anlagen A. B. C. angefertigten Zeugnisse beizufügen sind, sind vor Ostern einzureichen.

§. 17.

Die Aufnahmebedingungen sind folgende:

1. Es werden nur solche Kinder aufgenommen, die taubstumm und bildungsfähig, im Uebrigen gesund sind und zwischen dem 6. und 12. Lebensjahre stehen.

2. Die Bildungszeit ist auf 7 Jahre festgesetzt, indessen kann dieselbe unter besonderen Umständen von der Direction verkürzt werden.

3. Die Eltern oder deren Stellvertreter, resp. die Gemeindeverwalter übergeben die Kinder der Anstalt mit der Verpflichtung, dieselben den Vorschriften und Einrichtungen der Anstalt völlig zu unterwerfen und sie während der festgesetzten Bildungszeit nicht wegzunehmen; falls aber die Direction die Entfernung derselben aus besonderen Gründen, als Bildungsunfähigkeit, Kränklichkeit, schlechtes Betragen u. s. w. für nothwendig erachtet, selbige auf ihre Kosten zurückzunehmen.

4. Für Wohnung, Beköstigung, Verpflegung, Bekleidung, Unterricht und Unterrichtsmittel sorgt die Direction gegen eine jährliche Vergütung von „achtzig" Thalern. Eine durch jeweilige Verhältnisse bedingte entsprechende anderweitige Festsetzung dieses Betrages bleibt der Direction vorbehalten.

Für Zöglinge, die in der Stadt Emden wohnhaft sind, oder

von ihren Angehörigen selbst untergebracht werden, ist jährlich eine Vergütung an Schulgeld zu entrichten, die 25 Thlr nicht übersteigt.

5. Jeder Zögling, dessen Unterhalt die Anstalt übernimmt, hat eine vorgeschriebene Ausstattung an Kleidung und Leibwäsche mitzubringen.

6. Die Kosten der Ueberkunft und sonstigen Reisen der Zöglinge sind von den Angehörigen zu tragen.

7. Die Gelder sind der Direction im Voraus kostenfrei und mindestens in vierteljährlichen Raten zuzustellen.

§. 18.

Zu Gunsten taubstummer Kinder unbemittelter Eltern kann die Direction besondere Vereinbarungen bezüglich der zu entrichtenden Vergütungen treffen und solche ganz oder theilweise fallen lassen.

§. 19.

Abänderungen dieser Statuten unterliegen der Genehmigung der Königlichen Landdrostei.

Emden, im August 1873.

Die Direction der Taubstummen-Anstalt.

A. Pfarramtliches Zeugniß über

1) den Geburtsort, das Alter, den Vor- und Zunamen;
2) die geistigen Anlagen, die Gemüthsart und etwaigen besonderen Neigungen;
3) die bisherige häusliche Behandlung und Erziehung, den etwa angewandten Unterricht und dessen Erfolge.

B. Obrigkeitliches Zeugniß über

1) die Familien- und Vermögensverhältnisse;
2) die Kunde von etwaigen Vergehungen;
3) die Sicherheit, daß die Unterhaltungskosten (§. 17, 4) für die ganze vorgeschriebene Bildungszeit (§. 17, 2) und pünktlich erfolgen werden;
4) die nach persönlichen und örtlichen Verhältnissen wahrscheinlichste Weise, sich nach der Entlassung aus der Anstalt am sichersten zu ernähren.

C. Aerztliches Zeugniß über

1) das Taub- und Stummsein;
2) die Beschaffenheit der Taubheit (ob nämlich noch eine Spur von Gehör vorhanden und ob dieses periodisch stärker oder schwächer sei?);
3) die Ursache der Taubheit (ob sie angeboren, ob erblich, ob durch körperliche Krankheiten, psychische Eindrücke, z. B. Schreck, durch örtliche oder allgemeine Verletzungen, und welche, entstanden sei?);

4) das Lebensalter, in welchem die Taubheit zuerst bemerkt worden;
5) die dagegen schon angewandten Mittel; ferner
6) ob das Kind geimpft worden sei und mit welchem Erfolge?
7) den Gesundheitszustand sowohl des aufzunehmenden Kindes als der Eltern und Geschwister;
8) die Bildungsfähigkeit (insbesondere also die Fassungs-, Urtheils- und Gedächtnißkraft, die Abwesenheit von Stumpfsinn und ähnlichen Zuständen).

Vorstehendes Reglement der Taubstummen-Anstalt zu Emden wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 10. November 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Genehmigung.
U. III. 11232.

Verleihung von Orden.

Von den Personen, denen Seine Majestät der König aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Schlesien Orden zu verleihen geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schulrath zu Breslau,
Dr. Stinner, Director des kathol. Gymnasiums zu Oppeln,
Dr. Zastra, Director des kathol. Gymnasiums zu Neiße;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Gent, Professor an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
Dr. Güthling, Director des evang. Gymnasiums zu Liegnitz,
Holscher, Superintendent und Kreis-Schulinspector zu Horka, Kreis Rothenburg,
Karraß, Superintendent und Kreis-Schulinspector zu Hoyerswerda,
Dr. Schröter, ordentl. Professor an der Universität zu Breslau, zur Zeit Rector der Universität,
Dr. Spiegelberg, Medicinalrath und ordentl. Professor an der Universität zu Breslau,
Stenger Superintendent zu Trebnitz;
Thiel, Stadtschulrath zu Breslau.

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:
Muche, Erzpriester und Kreis-Schulinspector zu Profen, Kreis Jauer;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Mann, Organist und Rector zu Karlsruhe, Kreis Oppeln,
Scharf, Rector chori an der kathol. Stadtschule zu Guhrau,
Schwarzer, Cantor und Lehrer zu Nieder-Salzbrunn, Kreis Waldenburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Illgner, kathol. Lehrer zu Lowoschau, Kreis Rosenberg.

Verleihung von Orden. Ernennungen.

Von den Personen, denen Seine Majestät der König aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Schleswig-Holstein Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
Dr. Litzmann, Etatsrath, ordentlicher Professor in der medicinischen Facultät und Director der geburtshülflichen Klinik bei der Universität zu Kiel;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Dr. Möbius, ordentlicher Professor der Zoologie an der Universität zu Kiel.

Ferner haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht, den ordentlichen Professor der Medicin und Director der medicinischen Klinik an der Universität zu Kiel, Dr. Bartels zum Geheimen Medicinalrath zu ernennen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Superintendenten und Oberpfarrer Stiebritz zu Biesenthal im Kreise Ober-Barnim ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

die nachgenannten commissarischen Kreis-Schulinspectoren sind als solche definitiv angestellt worden im Regierungsbezirke
Königsberg: der Rector und Pfarrer Schellong zu Osterode,
Oppeln: der Rector Dr. Regent zu Creuzburg Ob. Schl.,
Minden: der Gymnasiallehrer Dr. Winter zu Paderborn, und der Rector Kork zu Warburg,
Cöln: die Gymnasiallehrer Dr. Küppers zu Mülheim a. Rh., Dr. Brandenberg zu Siegburg und Rinck zu Cöln, der Gymnasial-Oberlehrer Reinckens zu Bonn, und Lehrer Dr. Schönen zu Euskirchen.

B. Universitäten.

Der Ober-Stabs- und Regiments-Arzt, Privatdocent Dr. Fräntzel, sowie die Privatdocenten Dr. Senator und Dr. Busch zu Berlin sind zu außerordentlichen Professoren in der medicinischen Facultät, und der Landesgeologe Dr. Berendt zu Berlin (bis Ostern d. J. außerordentl. Profess. zu Königsberg) ist zugleich zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facult. der Univers. zu Berlin ernannt,

dem Ober-Medicinalrath und ordentl. Profess. Dr. Baum an der Univers. zu Göttingen ist der Charakter als Geheimer Ober-Medicinalrath verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Director Dr. Krah zu Insterburg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Gymnasial-Director Dr. Binsfeld zu Emmerich in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Coblenz, und

der Gymnas.-Director Dr. Köhler zu Münstereifel in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Emmerich versetzt worden.

Zu Gymnasial-Directoren sind ernannt worden:

der Gymnas. Oberlehrer Dr. Jul. Schultz zu Marienwerder, und ist demselben das Directorat des Gymnas. zu Bartenstein übertragen,

der Gymnas. Oberlehrer Profess. Dr. Moller zu Danzig, und ist demselben das Directorat des Gymnas. zu Tilsit übertragen,

der Gymnas. Conrect. Lorenz zu Meldorf, und ist demselben das Directorat des Gymnasiums daselbst übertragen,

der Gymnas. Prorector Dr. Fürstenau zu Hanau, und ist demselben das Directorat des Gymnasiums daselbst übertragen,

der Oberlehrer Dr. Vogt am Apostel-Gymnas. zu Cöln, und ist demselben das Directorat des Gymnas. zu Münstereifel übertragen worden.

Es ist bestätigt worden die Wahl

des Stadtschulraths Dr. Hofmann in Berlin zum Director des Gymnas. zum grauen Kloster daselbst, auch ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

des Oberlehrers Profess. Dr. Büchsenschütz am Sophien-Gymnas. in Berlin zum Director des Friedrichs-Werderschen Gymnas. daselbst,

des Oberlehrers Profess. Dr. Ribbeck am Louisenstädt. Gymnas. in Berlin zum Director des Askanischen Gymnas. daselbst, und

des Gymnasial-Directors Dr. Schottmüller in Bartenstein zum Director des Humboldts-Gymnas. zu Berlin.

Bei der Landesschule zu Pforta ist der Oberlehrer Dr. Böhme zum Professor befördert,

das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden

dem zum Dirigenten des Kaiser Wilhelms-Gymnasiums zu Hannover berufenen Gymnas. Oberlehrer Dr. Wachsmuth, bisher zu Emden,

sowie den Oberlehrern

Lange am Gymnas. zu Insterburg,
Dr. Lampe = = zu Danzig,
Dr. Kayßler = = zu Oppeln,
Dr. Holstein am Domgymnas. zu Magdeburg,
Dr. Richter am Gymnas. zu Halberstadt,
Dr. Muff an der lateinischen Hauptschule zu Halle a. d. S.,
Dr. Bernhardt am Gymnas. zu Erfurt,
Schoof = = zu Clausthal, und
Dr. Temme = = zu Rheine.

Als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium

zu Berlin, Askanisch. Gymnas., der Oberl. Dr. Schumann von der Louisenstädt. Realsch. daselbst, der ordentl. Lehrer Dr. Dahms vom Sophien-Gymnas. daselbst, der Oberl. Dr. Otto Richter vom Gymnas. zu Guben und der ordentl. Lehrer Dr. Herrmann vom Kölnischen Gymnas. zu Berlin,

zu Berlin, Humboldts-Gymnas., der Oberl. Dr. Blaß von der Louisenstädt. Realsch., der Oberlehrer Dr. August von der Friedrichs-Realsch., der ordentl. Lehrer Dr. Lange von der Dorotheenstädt. Realsch. und der ordentl. Lehrer Dr. Röhricht von der Louisenstädt. Realsch. daselbst,

zu Groß-Glogau, kath. Gymnas., der Gymnasiallehrer Dr. Nieberding aus Neustadt Ob. Schl.,

zu Ratibor der Ritterakademie-Inspector Dr. Witte aus Liegnitz,
zu Wernigerode der Oberlehrer Stier vom Gymnas. zu Mühlhausen i. Thrg.,
zu Quedlinburg der Gymnas. Oberlehrer Dr. Hedicke aus Bielefeld,
zu Meldorf der Oberl. Dr. Chalybäus von der Realsch. zu Lippstadt,
zu Aurich der Oberlehrer Dr. Kraffert vom Gymnas. zu Liegnitz,
zu Emden der ordentl. Lehrer Dr. Kohlmann vom Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen,
zu Stade der ordentl. Lehrer Bartsch vom Gymnas. zu Hohenstein,
zu Verden der Oberl. Profess. Dr. Holstein vom Domgymnas. zu Magdeburg,
zu Warendorf der Gymnas. Oberl. Dr. Temme aus Rheine,
zu Marburg der Gymnas. Oberlehrer Dr. Buchenau aus Cassel,
zu Hanau der Gymnasiallehrer Dr. Rothfuchs aus Marburg, und
zu Düsseldorf der Gymnasiallehrer Voß aus Neuß.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Peters	am Gymnas.	zu Landsberg a. d. W.,
Dr. Storch	= =	zu Waldenburg,
Ferwer	= =	zu Neiße,
Dr. Schöne	= =	zu Ratibor,
Hobbing	= =	zu Emden,
Dr. Hester	= =	zu Paderborn,
Dr. Bering	= =	zu Neuß, und
Dr. Schmidt	= =	zu Cassel,

desgleichen
der Religionslehrer Bechem am Gymnasium zu Aachen und
der Adjunct Dr. Sagorski an der Landesschule zu Pforta.

Der Gymnas. Oberlehrer Dr. Vogler zu Wiesbaden ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Hadamar,
der Gymnas. Lehrer Dr. Flach zu Hadamar in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Wiesbaden, und
der ordentl. Gymnasiallehrer Dr. D'Avis zu Hedingen in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Coblenz versetzt,
am Gymnas. zu Hedingen sind der Progymnas. Lehrer Dr. Schäfers aus Andernach und der Schula. Candid. Heinz als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Progymnasiallehrers Dr. Dötsch in Prüm zum Rector des Progymnas. zu Malmedy ist bestätigt,
der Realschullehrer Dr. Hubatsch zu Posen als Oberlehrer an das Progymnasium zu Trarbach berufen worden.

Der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Jägert in Cöslin ist zum Realschul-Director ernannt, und demselben das Directorat der Realschule zu Siegen übertragen,
den Oberlehrern
Dr. Philipp an der Louisenstädt. Realschule zu Berlin, und
Dr. Schmeding an der Realschule zu Duisburg das Prädicat „Professor" beigelegt,
an der Realschule zu Frankfurt a. d. O. ist der ordentl. Lehrer Noack zum Oberlehrer befördert worden.

Die Wahl des Rectors Sommerfeldt in Nauen zum Rector der höheren Bürgerschule zu Lauenburg i. Pomm. und
die Wahl des Gymnasiallehrers Dr. Wirsel in Montabaur zum Rector der höh. Bürgersch. zu Oberlahnstein ist bestätigt,
an der Andreasschule zu Berlin der ordentl. Lehrer Barbe zum Oberlehrer befördert,
dem ordentl. Lehrer Dr. Klocke an der höh. Bürgersch. zu Oberhausen das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

D. Seminarien, Präparandenanstalten.

Der Dirigent und erste Lehrer Besig am evangel. Schullehrer-Seminar zu Königsberg N. M. ist zum Seminar-Director ernannt und demselben das Directorat dieses Seminars übertragen worden.
Es sind versetzt worden
der erste Seminarlehrer Banse zu Neuzelle in gleicher Eigenschaft an das Schull.-Semin. zu Königsberg N. M.,
der Seminarlehrer Hechtenberg zu Neuwied als erster Seminarlehrer an das Schull.-Semin. zu Neuzelle,
der ordentl. Lehrer Kielczewski vom Schull.-Semin. zu Exin in gleicher Eigenschaft an das Schull.-Semin. zu Rawitsch,
der Semin.-Hülfslehrer Gattermann zu Osterburg als ordentl. Lehrer an das Schull.-Semin. zu Delitzsch,
der ordentl. Lehrer Magnus am Semin. zu Neuwied in gleicher Eigenschaft an das Schull.-Semin. zu Wunstorf,
der ordentl. Lehrer Wolfram am Semin. zu Hilchenbach in gleicher Eigenschaft an das Schull.-Semin. zu Dillenburg.
Am Schull.-Semin. zu Königsberg N. M. ist der Lehrer Schade zu Sonnenburg als ordentl. Lehrer angestellt,

am Schull.-Semin. zu Bromberg der Hülfslehrer Menge zum ordentl. Lehrer befördert;

als ordentliche Lehrer sind provisorisch angestellt worden am Schull.-Seminar

zu Tuchel der Lehrer Zyndrowski aus Christburg,

zu Pyritz die Lehrer Meene aus Stettin und Schmidt aus Lebbin,

zu Franzburg der Lehrer Ernst von der höh. Töchterschule zu Stettin,

zu Rawitsch der an diesem Seminar aushülfsweise beschäftigte Lehrer Bergmann,

zu Exin der Lehrer Sonnenburg von der höh. Knabenschule zu Schönlanke, und der Lehrer Beyer aus Deutsch Crone,

zu Ober-Glogau der Hülfslehrer Borkert.

Der Lehrer Alb. Schmidt, z. Z. in Berlin, ist als Musiklehrer am Schull. Semin. zu Hilchenbach angestellt worden.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schull.-Seminar

zu Gingst, Hülfs-Seminar, der bisher am Seminar zu Dramburg beschäftigte Lehrer Wiese,

zu Liebenthal der Lehrer Köhler aus Grottkau,

zu Ober-Glogau der Lehrer Sollors aus Myslowitz,

zu Delitzsch der vorher am Seminar zu Weißenfels beschäftigt gewesene Lehrer Wohlrabe.

Der Hülfslehrer Kriesten zu Kieslingswalde ist als zweiter Lehrer an der Präparanden-Anstalt zu Landeck angestellt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Ernst, evang. Lehrer zu Dauborn, im Unterlahnkreise,

Schulze, dsgl. zu Hückeswagen, Krs Lennep;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Klingenburg, evang. Lehrer zu Ickten, Landkrs Essen,

Löhbach, Hauptlehrer der kathol. Schule am Schultheißenhofe zu Viersen, Krs Gladbach,

Thiel, evang. Lehrer und Organist zu Hülscheid, Krs Altena,

Wieland, kathol. Lehrer zu Buir, Krs Bergheim,

Witzig, evang. Lehrer zu Groß-Lunau, Krs Culm;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Beneke, evang. Lehrer zu Catrop, Krs Soest,

Brennert, dsgl. zu Leesen, Krs Danzig,

Drabick, kathol. Lehrer zu Sausenberg, Krs Rosenberg,

Heinrich, evang. Lehrer und Organist zu Schreibendorf, Kreis Strehlen,

Klinke, kathol. Lehrer zu Weigelsdorf, Krs Münsterberg,
Krüger, evang. Lehrer zu Groß-Lonk, Krs Schwetz,
Schinnagel, dsgl. zu Schwägerau, Krs Insterburg,
Tschirner, kathol. Lehrer zu Bodland, Krs Rosenberg,
Wiche, dsgl. zu Jauernik, Krs Görlitz, und
Winter, evang. Lehrer, Organist und Cantor zu Bünde, Krs Herford.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ordentlichen Professoren Geheim. Ober-Medic. Rath Dr. Jüngken in der medic. Facult. der Univers. zu Berlin, und Dr. Rückert in der philos. Facult. der Univers. zu Breslau,

der Oberlehrer von Klossowski und der ordentl. Lehrer Dr. Schreck am kathol. Gymnas. zu Groß-Glogau,

der Realschul-Director Dr. Schnabel zu Siegen,

der erste Seminarlehrer Musikdirector Hentschel zu Weißenfels.

In den Ruhestand getreten:

die vortragenden Räthe im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Wirkl. Geheim. Ober-Regierungs-Rath Dr. Wiese und Geheim. Ober-Regierungs-Rath Dr. Stieve,

die Gymnasial-Directoren Professor Fabian zu Tilsit, Dr. Kolster zu Meldorf und Dominicus zu Coblenz, und ist denselben der Rothe Adler Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,

die Gymnasial-Directoren Dr. Bonnell am Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu Berlin, und Ober-Schulrath Dr. Schmitt zu Weilburg,

die Gymnasial-Oberlehrer Profess. Dr. Gützlaff zu Marienwerder, Rehbein am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Berlin, Lehmann zu Neuruppin, Profess. K. A. Müller am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen, Profess. Dr. Kiene zu Stade, Rector Zimmermann zu Clausthal, Dr. Tisquen zu Münstereifel, und Hottenrott zu Emmerich, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

die Gymnasial-Oberlehrer Seemann zu Neiße, Dr. Ditzen zu Emden, Pfarrer extr. Dithmar zu Marburg, Wiegand zu Hersfeld, und Dr. Deutschmann zu Hadamar,

der ordentl. Lehrer Berghaus am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Cöln,

der Rector der Realschule zu Trier, Profess. Dr. Viehoff, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,

der Rector Philippi an der höheren Bürgersch. zu Solingen und der Profess. Dr. Fresenius an der höh. Bürgersch. zu Frankfurt a. M., und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Lehrer Schrey an der höh. Bürgersch. zu Solingen.

Den pensionirten Gymnasial-Oberlehrern Professor Goßrau, früher zu Quedlinburg, und Dr. Hoch, früher zu Münstereifel (Seite 433 des diesjähr. Centralblattes), sowie dem pensionirten Realschul-Director Hansen zu Harburg (S. 297 daselbst) ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der ordentl. Profess. Dr. von Sybel in der philosoph. Facult. der Univers. zu Bonn,

der Gymnas. Oberlehrer Dr. Schild zu Waldenburg,

der ordentl. Lehrer Dr. Lehmann am Louisenstädt. Gymnas. zu Berlin,

der Rector Dr. Streit an der höheren Bürgerschule zu Lauenburg i. Pomm.,

die Seminarlehrer Lindemann zu Pyritz und Brück zu Fulda.

Im Dienste des Reichs, auch in Elsaß Lothringen, angestellt:

der ordentl. Profess. Geheime Justizrath Dr. von Meibom in der jurist. Facult. zu Bonn,

der Gymnas. Oberlehrer Dr. von Jan zu Landsberg a. d. W.

Ferner außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

die ordentl. Professoren Dr. Wach in der jurist. Facult. der Univers. zu Bonn, und Dr. Heinze in der philos. Facult. der Univers. zu Königsberg,

die außerordentl. Professoren Dr. Frobenius in der philos. Facult. der Univers. zu Berlin, und Dr. Förster in der philos. Facult. zu Breslau,

der Profess. und Geistliche Dr. Siegfried an der Landesschule zu Pforta, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Professor Dr. Genthe am Gymnas. zu Frankfurt a. M.

Inhaltsverzeichniß des October-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 27. November 1875.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

200) Militär-Pensionswesen.

Berlin, den 26. October 1875.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich hierneben Abschrift nebst Anlage der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Februar cr., betreffend die Ausführung der §§. 101. bis 108. des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15. 16. und 22. der Novelle vom 4. April 1874 zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Diese Bekanntmachung, welche bereits im laufenden Jahr in dem Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 9, im Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 30, im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Nr. 6 und in den Regierungs- ꝛc. Amtsblättern veröffentlicht worden ist, wird im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung noch besonders publicirt werden.

An
die Königlichen Consistorien und Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift nebst Anlagen zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien und Herren Curatoren, die Königliche Kloster-Kammer zu zu Hannover, u. s. w.
G. III. 5786.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der §§. 101. bis 108. des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15. 16. und 22 der Novelle vom 4. April 1874. Vom 22. Februar 1875.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7. Ziffer 2. der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§. 101. bis 108. des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) und der §§. 15. 16. und 22. der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) beschlossen:

I. zu §. 101.

Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsgebiets) aufhalten, müssen die Abhebung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionären nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind, wozu namentlich das Lebensattest und der Nachweis gehört, daß der Pensionär nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das deutsche Indigenat verloren hat.

Den Nachweis, daß er aus anderem Grunde das deutsche Indigenat nicht verloren habe, hat der Pensionär nicht zu führen. Wird der Zahlstelle bekannt, daß der Pensionär dasselbe aus irgend einem Grunde verloren hat, so ist die Zahlung der Pension einzustellen.

Die Prüfung der von den Pensionsempfängern selbst oder von deren Bevollmächtigten vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere auch der Vollmachten selbst, ist Sache der zahlenden Kasse.

Hinsichtlich derjenigen Pensionsempfänger, welchen beim Erscheinen der gegenwärtigen Bestimmungen ihre Pensionen bereits in das Ausland gezahlt werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

II. zu §. 102.

A. Unter den Pensions- und Verstümmelungszulagen sind nur die in den §§. 71. und 72. aufgeführten Zulagen, nicht aber auch die Dienstzulagen (§. 74.) zu verstehen.

Behufs der erforderlichen Unterscheidung der verschiedenen Zu-

lagen haben die Militär-Intendanturen beziehungsweise die Marine-Intendantur in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen die Zulagen nach §. 71. als Kriegszulage, nach §. 72. als Verstümmelungszulagen, nach §. 74. als Dienstzulage zu bezeichnen.

B. 1. Der Aufenthalt in einem Militärkurhause oder in einer militärischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunnenkur fällt unter die Vorschrift des §. 102. b. Sonstige zu derartigen Kurzwecken gewährte Unterstützungen sind auf die Fortzahlung der Invalidenpension einflußlos.

2. Unter „Familie" im Sinne des §. 102. b. sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionärs zu verstehen, sofern dieser der einzige Ernährer derselben ist.

3. Die bezeichneten Anstalten haben von jeder Aufnahme und Entlassung eines Pensionsempfängers derjenigen Behörde, auf deren Pensionsetat der Pensionär steht, unter genauer Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Tages der Entlassung aus der Anstalt, behufs der Pensionsregulirung unverzüglich Mittheilung zu machen.

4. Die Zahlung der Pension und etwaigen Zulagen erfolgt für den Monat der Aufnahme und Entlassung gemäß §. 99. stets in vollen Monatsbeträgen.

Etwaige Marschcompetenzen, welche behufs der Aufnahme in die Anstalt oder bei Entlassung aus derselben zur Erreichung des Heimathsortes dem Invaliden gewährt werden, kommen auf die Pensionsbeträge nicht in Anrechnung.

5. Erfolgt die Invaliditäts-Anerkennung von Mannschaften erst während ihres Aufenthaltes in einer der bezeichneten Anstalten, so haben die zuständigen Militärbehörden die zur Erhebung der Pension 2c. berechtigenden Legitimationspapiere der Anstalt zur Aufbewahrung und späteren Aushändigung an den Pensionär zu übersenden.

C. 1. Sobald die Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Civilstelle oder zu einer Beschäftigung im Civildienst erfolgt ist, hat die anstellende Behörde demselben das Quittungsbuch, welches fortan nach dem beiliegenden Schema angefertigt wird, abfordern und in dasselbe betreffenden Orts das Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältniß eintragen zu lassen unter Angabe:

a. der Art der Anstellung oder Beschäftigung, wobei insbesondere ersichtlich zu machen ist, ob dem Angestellten oder Beschäftigten die Eigenschaft eines Beamten beiwohnt oder nicht (vergl. zu §. 106.);
b. des Tages des Beginns der Anstellung 2c.;
c. des Diensteinkommens (Entgelt), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird,

unter genauer Bezeichnung der Art und des Betrages desselben, sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die Gewährung stattfindet.

Bezüglich der Art des Diensteinkommens ist namentlich anzugeben, ob dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht; bezüglich des Betrages desselben, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wie viel vom Gesammtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse (§. 103.) in Abrechnung zu bringen ist.

Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Hebungen (z. B. Executionsgebühren, Tantiemen), so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, 50 Procent des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar wenn das Diensteinkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, aber nach dem Durchschnitt nicht 50 Mark monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 Mark monatlich in Abzug gebracht.

Demnächst ist das Quittungsbuch der die Pension feststellenden Behörde behufs der Prüfung und etwaigen Richtigstellung, sowie zur Regelung der Pensionscompetenzen zu überreichen.

2. Diese Behörde hat insbesondere auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise der Novelle vom 4. April 1874 festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkte der Angestellte ꝛc. die Pension unverkürzt zu beziehen hat, von wann ab die Einziehung oder Kürzung derselben einzutreten und letzteren Falls, in welchem Betrage die Kürzung zu erfolgen hat.*)

Diese Festsetzungen sind in das Quittungsbuch den Angaben über das Anstellungsverhältniß gegenüber einzutragen. Auch ist der Kasse, aus welcher der Pensionär seine Pension bezieht, die entsprechende Anweisung zu ertheilen.

3. Nach erfolgter Regelung erhält die Anstellungsbehörde das Quittungsbuch zurück, theilt die darin enthaltene Regelungsverfügung dem Invaliden mit und läßt ihn, daß solches geschehen, durch Namensunterschrift anerkennen. Hiernächst ist das Quittungsbuch dem In-

*) Personen, welche sich im Besitze der Pensionszulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (§. 12. der Novelle vom 4. April 1874) befinden, verlieren dieselbe mit Ablauf des Monats, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt ist, nicht nur bei einer etwaigen Anstellung oder Beschäftigung in einem unter den Begriff des §. 106. fallenden Civildienste, sondern bei jeder Anstellung oder Beschäftigung, welche die Civilversorgungsberechtigung zur Voraussetzung hat, — also namentlich auch bei einer Verwendung im Dienste solcher Privat-Eisenbahnverwaltungen, welchen die Verpflichtung zur Annahme Civilversorgungsberechtigter auferlegt ist.

haber wieder auszuhändigen, demselben aber behufs Aufbewahrung wieder abzufordern, sobald er zur Erhebung irgend welcher Invalidencompetenzen nicht mehr berechtigt ist.

4. Um den regelmäßigen Empfang der Invalidenpension durch die Abforderung der Quittungsbücher nicht zu stören, haben Abforderung und Rückgabe in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats stattzufinden.

5. Die in den Dienst- und Einkommenverhältnissen der angestellten Pensionsempfänger vorkommenden Veränderungen, sowie die Entlassung der Angestellten sind von den anstellenden Behörden in die Quittungsbücher unter Angabe des Zeitpunktes der Veränderung und der Höhe des anderweiten Diensteinkommens, und bei Entlassungen unter Bezeichnung des Tages, bis zu welchem das Diensteinkommen bezogen wird, einzutragen und zur Bewirkung der nöthigen Festsetzungen (vergleiche Nr. 1. und 2. vorstehend) der zuständigen Behörde zu übersenden.

Bei Entlassungen sind die Quittungsbücher dieser Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Aushändigung an die Inhaber noch bis zum Entlassungstage erfolgen kann.

6. Die in den Händen der Invaliden befindlichen Quittungsbücher älterer Art sind bei der Annahme durch Hinzufügung des nöthigen Papiers in entsprechender Weise zu vervollständigen.

7. Der Monat, in welchen der Beginn einer Anstellung oder Beschäftigung fällt, zählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension während der ersten sechs Monate der Anstellung 2c. nicht mit und zwar auch dann nicht, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats begonnen hat.

8. Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Diensteinkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Pension der erstere Zeitpunkt als der maßgebende anzusehen.

9. Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienste im Civildienste beschäftigt worden, so werden die 6 Monate des Bezugsrechts der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidisirung seinen Anfang zu nehmen hat.

10. Der Fortbezug der Invalidenpension auf die Dauer von 6 Monaten, mit der im §. 104. und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen (s. unten zu §. 104.) gegebenen Beschränkung, findet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste statt.

11. Diejenigen Theilnehmer am Kriege von 1870/71, deren Invalidität durch diesen Krieg verursacht, und welche demgemäß als Kriegsinvaliden anerkannt worden sind, werden nach der Bestimmung des §. 102. c. behandelt, auch wenn ihre Anstellung oder Be-

schäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 21. Juli 1871 erfolgt ist.

12. Auf die übrigen bereits vor dem 21. Juli 1871 im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger findet der §. 102. c. keine Anwendung.

Auf die nach dem 21. Juli 1871 im Civildienste angestellten oder in Beschäftigung getretenen Pensionsempfänger, welche nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirt worden sind, findet der §. 102. c. nur dann Anwendung, wenn dieser ihnen günstiger ist, als die früheren diesfälligen Vorschriften.

(Vergl. zu 11. und 12.: §. 112. des Gesetzes und §§. 17. und 23. der Novelle.)

III. zu §. 103. des Gesetzes und §§. 15. und 22. der Novelle.

1. Die Dienstzulage (§. 74.) wird als Theil der Pension bei Ermittelung des Doppelbetrages derselben mit zur Berechnung gezogen.

2. Die Zuschüsse, welche den nicht mit festem Einkommen, sondern gegen Tantieme, Gebühren, Copialien oder ähnliche Bezüge im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionsempfängern aus der Pension bewilligt werden, sind nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens (vergl. II. 1. c.) von der Behörde, welche den Pensionsempfänger angestellt hat, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen und im Monat Januar des folgenden Jahres derjenigen Behörde, auf deren Militärpensionsetat der Empfänger steht, beziehungsweise welche die Zahlung der Pensionen für die betreffenden Marinepensionäre zu bewirken hat, unter Beifügung einer Uebersicht des wirklichen Diensteinkommens zur Feststellung und Erstattung nachzuweisen. Die Zuschüsse für die Marinepensionäre hat die Behörde, von welcher die vorschußweise Zahlung geleistet worden ist, der General-Militärkasse, als der Zahlstelle für die Reichsmarine, zur Wiedererstattung in Anrechnung zu bringen.

3. Die Zahlbarkeit der erhöhten Zuschüsse aus §. 15. Absatz 1. der Novelle beginnt für alle bereits vor dem 1. April 1874 im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionäre mit dem Monat des Inkrafttretens dieser Novelle (April 1874); für die im Civildienste später angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger nach Ablauf der im §. 102. c. gegebenen Frist.

Für die Zahlbarkeit der Zuschüsse aus Absatz 2. a. a. O. ist nach Maßgabe des §. 22. ebenda der Monat April 1874 der früheste Termin.

IV. zu §. 104.

1. Unter wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des Paragraphen sind Anstellungs- beziehungsweise Be-

schäftigungsverhältnisse zu verstehen, welche durch eine dazwischen liegende, mit dem Wegfall des Diensteinkommens verbundene Entlassung des angestellten oder beschäftigten Pensionärs von einander getrennt sind.

Ob die Entlassung mündlich oder schriftlich, freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, ob zwischen der Entlassung und der etwaigen Wiederanstellung im Civildienste ein Zeitraum liegt, oder ob der Pensionär nach der Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse in ein anderes unmittelbar übergeht, kommt bei der Anwendung des §. 104. nicht in Betracht.

Dagegen gelten Beförderungen und Versetzungen in andere Stellen desselben Verwaltungsressorts nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des §. 104. des Gesetzes.

2. Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Copialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff „Civildienst" im Sinne des §. 106. Absatz 1. (s. unten) fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des §. 104. gleich zu achten.

3. Scheidet ein Pensionär aus der Civilstelle im Laufe eines Monats unter gleichzeitigem Verluste seines Diensteinkommens, so beginnt die Pensions- rc. Zahlung mit dem ersten desselben Monats.

4. Hat bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung der Pensionär in dem vorherigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältniß die Pension für den nach §. 102. c. des Gesetzes zulässigen Zeitraum in einem und demselben Kalenderjahre bezogen, so kann ihm in demselben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle rc. die Pension nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden sechs Monate der neuen Beschäftigung rc. tritt die Pensionsgewährung nur insoweit ein, als dieselben in das nächste Kalenderjahr fallen.

5. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen der nach den früheren Versorgungsgesetzen Pensionirten findet der §. 102. c. nur dann Anwendung, wenn dies den Pensionirten günstiger ist, als die Anwendung der früheren Vorschriften.

V. zu §. 105.

Wegen Wiedereinziehung etwa überhobener Pensionsbeträge durch Gehalts- oder Pensionsabzüge ist das Erforderliche von der Behörde zu verfügen, welche die Pension festzustellen hat. Die Höhe der Abzüge nach Bewandtniß der Umstände festzusetzen, bleibt derselben in jedem besonderen Falle überlassen.

VI. zu §. 106.

1. Nach den in §. 106. enthaltenen Grundsätzen ruht das Recht auf den Bezug der Pension und Dienstzulagen — nach Ablauf des im §. 102. c. bezeichneten Zeitraums — für alle Pensionäre, welche gegen Entgelt als Beamte angestellt oder beschäftigt sind, gleichviel in welcher Weise ihnen das mit ihrer Stellung verbundene Einkommen gewährt wird, namentlich ob letzteres seinem Gesammtbetrage nach ein bestimmtes ist, oder ob es in einzelnen durch das Maß der Leistungen bedingten Bezügen besteht.

2. Im Allgemeinen gelten alle Stellen des im §. 106. Absatz 1. bezeichneten Dienstes, welche nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Theil mit Militäranwärtern zu besetzen sind, für das hier in Frage kommende Verhältniß als Beamtenstellen. Pensionäre, welche gewisse Arten niederer Dienstverrichtungen versehen, (Lohnschreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener und dergleichen mehr), sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht blos aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen ist die Frage, ob ein Pensionär in der ihm übertragenen Stelle oder Beschäftigung als Beamter anzusehen ist, zunächst von der anstellenden Behörde zu entscheiden, die getroffene Entscheidung aber, falls dieselbe nicht von einer Centralbehörde erfolgt ist, von der die Pension feststellenden Behörde zu controliren. Die letzte Entscheidung steht in streitigen Fällen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents zu (§§. 114. und 116). Dieselbe wird indessen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der anstellenden und der controlirenden Behörde vor ihrer definitiven Entscheidung mit der der anstellenden Behörde vorgesetzten obersten Instanz in Benehmen treten und dabei etwa hervortretende Differenzen principieller Bedeutung durch Vermittelung des Reichskanzler-Amtes zur vorgängigen Entscheidung des Bundesraths bringen.

3. Unter den im §. 106. aufgeführten Gemeindekassen sind nur die Kassen der politischen Gemeinden zu verstehen. Kirchen- und Schulgemeinden kommen nur insoweit in Betracht, als die Dienstbesoldungen bei denselben ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeinde-Kassen bestritten werden.

VII. zu §§. 107. und 108. des Gesetzes und §. 16. der Novelle.

1. Die vorbezeichneten Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist.

2. Die aus dem Civil-Reichs- und Staatsdienste scheidenden Pensionäre, denen die ihnen schon früher zuerkannte Invalidenpension nach den vorbezeichneten Bestimmungen angewiesen wird, haben diese Pension

a. falls sie der Armee angehört haben, aus Militärpensionsfonds;

b. falls sie aus der Marine hervorgegangen sind, aus dem Marinepensionsfonds;

c. falls ihnen daneben gleichzeitig eine Civilpension zuerkannt ist, aus Civilfonds zu erheben, welchen letzteren der Betrag der veranslagten Militärpension am Jahresschlusse aus dem Militärpensionsfonds zu erstatten ist.

3. Auf die aus dem Kommunal- und Instituten- 2c. Dienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionäre finden die Bestimmungen des §. 107. gleichmäßig Anwendung, sofern bei ihrer Pensionirung die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht worden ist. In den Fällen des §. 108. ist der Betrag der Pension, welche dem Invaliden aus der von ihm im Kommunal- und Institutendienste bekleideten Stelle unter Zugrundelegung seiner gesammten pensionsfähigen Dienstzeit zu gewähren sein würde, von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und damit zugleich der Zuschuß zu bestimmen, welcher ihm (nach Maßgabe des §. 108.) neben der effectiv gewährten Civilpension aus der Invalidenpension für Rechnung des Militär- resp. Marinepensionsfonds zu zahlen ist.

4. Behufs Erstattung der nach Nummer 1. c. aus Civilfonds veranslagten Militärpensionen der Armee ist am Jahresschlusse eine specielle Nachweisung aufzustellen.

Diese Nachweisung, welche von der zuständigen Behörde zu prüfen und dahin zu bescheinigen ist:

„daß der aus Militärpensionsfonds erstattete Betrag von .... Mark bei den im Laufe des Jahres 18 .. an Pensionen der .... Verwaltung gebuchten, rechnungsmäßigen Ausgaben zwar nachrichtlich nachgewiesen, aber nicht in Aufrechnung gebracht ist"

dient zur Justificirung der Militairpensionsrechnung.

Für Pensionäre der Marine ist am Jahresschlusse eine besondere Nachweisung aufzustellen und derjenigen Behörde, welche die Zahlung der bezüglichen Pensionen zu bewirken hat, zur Erstattung zu übersenden.

Diese Nachweisung welche in analoger Weise, wie vorstehend festgesetzt, zu bescheinigen ist, ist der General-Militärkasse, welche

den bezüglichen Betrag zu erstatten hat, zu übersenden und dient zur Justifizirung der Marinepensionsrechnung.

5. Bei den aus dem Kommunal- und Institutendienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionären ist von ihren Behörden der Tag des Ausscheidens aus dem Dienste und des Beginns der Pensionszahlung unter Angabe der Höhe der Pension in das Quittungsbuch einzutragen und dieses der zuständigen Behörde zur Zahlbarmachung der Invalidenpension beziehungsweise des Zuschusses vorzulegen.

6. Bei Berechnung des aus Civilfonds zu bestreitenden Betrages bleiben nur die Kriegszulage (§. 71.) und die Verstümmelungszulagen (§. 72.) außer Betracht, während die Dienstzulage (§. 74.) mit zur Berechnung zu ziehen ist.

7. Die Gewährung und Bestreitung der Invalidenpension nach den Festsetzungen der §§. 107. und 108. tritt nur in denjenigen Fällen ein, in denen der Uebertritt aus dem Civildienst in den Ruhestand nach dem 21. Juli 1871 erfolgt ist resp. noch erfolgt.

Alle vor diesem Zeitpunkte bereits stattgefundenen Pensionsregulirungen bleiben zu Recht bestehen.

Berlin, den 22. Februar 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Quittungsbuch
des
invaliden . . . .
vom . . . .

(Geldbetrag) Invalidenpension,
" Dienstzulage,
" Kriegs- resp. Verwundungszulage,
" Verstümmelungszulage,
" . . . . . . zulage.

Summa . . . .

Laut Anweisung vom . . ten . . . .
vom . . ten . . . . ab.

Zahlung
aus der . . . . Kasse zu . . . .
Kat. . . Lit. . . Fol. . . Nr. . .

Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

1) Der Invalide ist verpflichtet, Ende Juni und Ende November jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von den Polizeibeamten, in deren Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.

2) Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.

3) Jeder Invalide, der im Civildienst (§. 106. des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einbehalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Diensteinkommen gedeckt.

4) Bei der Aufnahme in ein Invaliden-Institut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflege-Anstalt (§. 102. des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.

5) Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quitungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältniß, sowie Civildienst-Einkommen des Inhabers.	Geldbetrag.
1.	Der invalide . . . . ist seit dem . . ten . . . . bei der unterzeichneten Behörde als Beamter in der Stelle eines . . . . angestellt worden. Er bezieht an Gehalt (Remuneration, Diäten, Naturalien 2c.) in obiger Stelle jährlich . . . . Davon ab Dienstbedürfnisse . . . vacat . . . bleiben jährlich Obigen Betrag erhält derselbe vom . . ten . . . . ab. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
2.	Der invalide . . . . hat, ohne daß in seiner dienstlichen Stellung eine Aenderung eingetreten ist, vom . . ten . . . . ab an Gehalt (Remuneration, Diäten 2c.) jährlich . . . . zu beziehen. Davon ab Dienstbedürfnisse . . . vacat . . . bleiben jährlich Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
3.	Der invalide . . . . ist am . . ten . . . . . . aus der Stelle als . . . . . . entlassen, und tritt in die Kategorie der Militäranwärter zurück. Das Civil-Diensteinkommen hat derselbe bis ult. . . . . empfangen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

Nr.	Regulirung des Bezuges der Invaliden-Competenzen nach nebenstehenden Angaben.	Geld-betrag.
Ad 1.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide . . . seine Pensions- und Zulage-Competenzen bis ult. . . . . . unverkürzt fortzuempfangen. Vom 1sten . . . . ab erhält er: a. aus seiner Pension und Dienstzulage zur Erreichung des Doppelbetrages derselben (zur Erreichung des gesetzlichen Minimal-Einkommens) einen Zuschuß von monatlich . . . . b. die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich c. die Verstümmelungs-Zulage mit monatlich . . . Summe monatlich Die . . . . . Kasse zu . . . . . . ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift. Vorstehende Regulirungs-Verfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. . . . . . . den . . ten . . . . Unterschrift des Empfängers.	
Ad 2.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide . . . vom 1sten . . . . ab folgende Invaliden-Competenzen zu empfangen: a. die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich b. die Verstümmelungs-Zulage mit monatlich . . . Summe monatlich Die . . . . . Kasse zu . . . . . . ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift. Vorstehende Regulirungs-Verfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. . . . . . . den . . ten . . . . Unterschrift des Empfängers.	
Ad 3.	Nach nebenstehender Angabe hat der invalide . . . vom 1sten . . . . ab wiederum seine Invaliden-Pensions- und Zulage-Competenzen unverkürzt zu erhalten. Die . . . . . . Kasse zu . . . . . . ist heute mit Ordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

Nr. . . . . der Zahlungs-Designation für . . . .

Bei der Zahlung pro December jeden Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse abgeschnitten.

Nr. Zahlungs-Designation pro . . .

invalider . . . .
. . . . . Kasse zu . . . .

. . . . . den . . ten Juni . . .

Vor dem . . . . . . erscheint heute der von Person bekannte / gehörig recognoscirte invalide . . . . und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Competenzen kein weiteres Einkommen.

nur das in dem Quittungsbuch aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Competenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift des Invaliden.

Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.

. . . . . den . . ten November . .

Vor dem . . . . . . erscheint heute der von Person bekannte / gehörig recognoscirte invalide . . . . und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Competenzen kein weiteres Einkommen.

nur das in dem Quittungsbuch aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Competenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift des Invaliden.

Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.

Vermerk. In den noch vorhandenen Quittungsbüchern älterer Art sind die daselbst gedruckten Bescheinigungen von den betreffenden Behörden resp. Beamten dem Inhalte der vorstehenden Erklärung entsprechend abzuändern.

Monat.	Geldbetrag.	Unterschriften des Kassenbeamten.
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
October		
November		
December		

II. Universitäten, 2c.

201) Beachtung der Vorschriften über Beginn und Schluß der Vorlesungen an den Universitäten.

Berlin, den 11. October 1875.

Bei der Prüfung des mir von dem Rector der dortigen Universität unter dem 11. v. M. eingereichten Verzeichnisses der im letzten Sommersemester gehaltenen Vorlesungen ist es mir befremdlich aufgefallen, daß ein überaus großer Theil der Collegien erst im Mai begonnen und bezw. bereits im Juli geschlossen worden ist. Ich muß dringend wünschen, daß die Professoren und Docenten der dortigen Universität sich vergegenwärtigen, welchen nachtheiligen Einfluß auf Ernst und Gründlichkeit der Studien eine solche Verkürzung der den Vorlesungen gewidmeten Zeit ausübt, und sich dementsprechend allgemein einer genauern Beobachtung der im §. — der Universitäts-Statuten enthaltenen Vorschriften befleißigen.

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium überlasse ich, die Universitätslehrer hierüber in geigneter Weise zu verständigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu N.
U. I. 5169.

---

202) Reglement für das historische Seminar an der Königlichen Universität zu Halle.

Berlin, den 21. October 1875.

§. 1.

Das historische Seminar hat den Zweck, das Studium der Geschichtswissenschaft unter den Studirenden, welche sich demselben vorzugsweise widmen wollen, durch praktische Uebungen und durch Anleitung zu eigener Forschung zu beleben und zu befruchten.

§. 2.

Das Seminar zerfällt in zwei selbständige Abtheilungen unter besonderen Directoren. In Bezug auf die Wahl und Behandlung des Stoffs der Uebungen besteht für die beiden Abtheilungen keine Beschränkung; doch soll eine gewisse Vielseitigkeit der Uebungen angestrebt werden, und es ist namentlich zu vermeiden, daß in beiden wesentlich dieselben Gegenstände betrieben oder dieselben Schriftsteller in dem nämlichen Semester gelesen werden.

§. 3.

Für die Theilnahme an dem Seminar ist kein Honorar zu entrichten.

§. 4.

Die Zahl der zuzulassenden Mitglieder in jeder Abtheilung unterliegt dem Ermessen des Directors.

§. 5.

Als Mitglieder sind in der Regel nur solche Studirende aufzunehmen, welche die Geschichte methodisch betreiben wollen und bereits mindestens ein Jahr lang Geschichte oder verwandte Fächer studirt haben. Die Directoren sind befugt, sich von der genügenden Vorbildung der Aspiranten durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung zu überzeugen. Ausnahmsweise können auch bereits promovirte Doctoren zur Theilnahme zugelassen werden.

Es ist gestattet, an beiden Abtheilungen als Mitglied theilzunehmen.

§. 6.

Die Mitgliedschaft dauert in der Regel höchstens zwei Jahre.

§. 7.

Die Theilnahme an dem Seminar wird wie die an den Vorlesungen in das Abgangszeugniß aufgenommen.

§. 8.

In jeder Abtheilung werden wöchentlich mindestens zwei Uebungsstunden abgehalten. Außerdem werden den Mitgliedern von den Directoren historische Aufgaben zu schriftlicher Bearbeitung gestellt, und die eingelieferten Arbeiten in geeigneter Weise censirt.

§. 9.

Die Mitglieder sind zu regelmäßigem Besuche der Uebungen ihrer Abtheilung und zu reger Theilnahme an denselben, sowie zu fleißiger und gründlicher Bearbeitung der ihnen von den Directoren gestellten Aufgaben verpflichtet. Unfleißige oder unwürdige Mitglieder können von den letztern ausgeschlossen werden.

§. 10.

Die Bibliothek des Seminars ist den Mitgliedern in geeigneter Weise möglichst zugänglich zu machen. Ihre Verwaltung kann von den Directoren einem Seminar-Mitgliede aufgetragen werden. Mißbrauch der Bibliothek zieht die Ausschließung aus dem Seminar nach sich.

§. 11.

Von der Dotation des Seminars wird jedem Abtheilungs-Director die Hälfte zur Verfügung gestellt. Sie ist zunächst zu sächlichen Ausgaben und insbesondere zur Vermehrung der Bibliothek und zur Anschaffung sonstiger wissenschaftlicher Hülfsmittel bestimmt.

Soweit sie für diese Zwecke nicht in Anspruch genommen ist, dürfen daraus von den Directoren mit Genehmigung des Curators an Seminar-Mitglieder Prämien oder Unterstützungen für ihre Arbeiten verliehen werden.

§. 12.

Nach dem Schluß des Sommersemesters haben die Directoren mir durch Vermittelung des Universitäts-Curators über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminar-Dotation während des letzten Jahres Bericht zu erstatten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

ad U. I. 3840.

---

203) Reglement für das Seminar für deutsche Philologie der Universität zu Halle.

Berlin, den 21. October 1875.

§. 1.

Zweck des Seminars für deutsche Philologie ist, strebsamen Studirenden anregende Gelegenheit und methodische Anleitung zu fruchtbarer selbständiger Arbeit auf dem Gebiete deutscher Philologie, unter gebührender Berücksichtigung des Bedürfnisses der Gymnasien und andern höhern Lehranstalten zu geben.

§. 2.

Für die Theilnahme an dem Seminar ist kein Honorar zu entrichten.

§. 3.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll regelmäßig höchstens acht betragen und darf nur im Fall besonderer Umstände auf zehn gesteigert werden.

§. 4.

Hauptbedingung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der Besitz genügender Vorbildung. Als Probe derselben ist bei der Bewerbung eine schriftliche Arbeit einzureichen. Die Zulassung außerordentlicher Mitglieder unterliegt lediglich dem Ermessen des Directors.

§. 5.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht in der Regel für die Dauer ihres Studiums an der Universität Halle. Von der Universität abgehenden Mitgliedern kann verstattet werden, bis zum Schlusse desjenigen Semesters, innerhalb dessen sie sich exmatriculiren lassen, vollverpflichtete und vollberechtigte Mitglieder des Seminars zu bleiben. Wollen Mitglieder vor Ablauf ihrer Universitätszeit

austreten, so haben sie ihr Ausscheiden vor dem Semesterschlusse dem Vorstande anzumelden.

§. 6.

Die Mitglieder sind zu regelmäßigem Besuche der Seminarstunden, zu reger Theilnahme an den Uebungen und zu fleißiger und gründlicher eigener Arbeit verpflichtet. Unfleißige oder unwürdige Mitglieder können von dem Director aus dem Seminar ausgeschlossen werden.

§. 7.

Die Theilnahme am Seminar wird ebenso wie die an den Vorlesungen in das Abgangszeugniß aufgenommen.

§. 8.

Die Uebungen des Seminars können sich über alle Gebiete und Disciplinen der deutschen Philologie erstrecken und sollen in Uebungen in Textkritik und Texterklärung, Referaten, Kritiken, Erörterung wissenschaftlicher und praktischer Fragen, Vorträgen und schriftlichen Ausarbeitungen bestehen. Wöchentlich sind mindestens zwei Seminarstunden abzuhalten. In jedem Semester ist von jedem ordentlichen Mitglied eine schriftliche Arbeit zu liefern. Als Ersatz einer solchen darf auch ein Vortrag gelten, der so beschaffen ist, daß er an Werth und Bedeutung einer guten schriftlichen Ausarbeitung gleich zu achten ist.

§. 9.

Die Bibliothek des Seminars ist zunächst bestimmt für die Mitglieder des Seminars. Bücher, welche zeitweilig nicht von Seminaristen gebraucht werden, können zwar auch an andere Studirende ausgeliehen, müssen jedoch von diesen sofort zurückgeliefert werden, sobald sie von Seminaristen oder für Seminarzwecke gebraucht werden. Mißbrauch der Bibliothek zieht den Ausschluß aus dem Seminar nach sich. Die Verwaltung der Bibliothek kann von dem Director einem der Seminarmitglieder aufgetragen werden.

§. 10.

Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zu sächlichen Ausgaben und insbesondere zur Vermehrung der Bibliothek bestimmt. Dem mit der Verwaltung der letztern beauftragten Mitgliede darf der Director eine angemessene Entschädigung bewilligen. Soweit die Dotation für diese Zwecke nicht in Anspruch genommen wird, ist der Director befugt, unter Genehmigung des Curators an ordentliche Mitglieder für Auszeichnung bei den Seminararbeiten Prämien an Geld oder Büchern zu verleihen.

§. 11.

Nach dem Schluß des Sommersemesters hat der Director mir durch Vermittelung des Universitäts-Curators über die Thätigkeit

des Seminars und die Verwendung der Seminardotation während des letzten Jahres Bericht zu erstatten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

ad U. I. 3951.

---

204) Reglement für das Seminar für Romanische Philologie an der Universität zu Halle.

Berlin, den 25. October 1875.

§. 1.

Der Zweck des Seminars für Romanische Philologie ist, strebsamen Studirenden unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gymnasien und anderer höheren Lehranstalten anregende Gelegenheit und methodische Anleitung zu fruchtbarer und selbständiger Arbeit auf dem Gebiete der Romanischen Philologie zu geben.

§. 2.

Für die Theilnahme am Seminar ist kein Honorar zu entrichten.

§. 3.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll regelmäßig höchstens 8 betragen und darf nur im Fall besonderer Umstände auf 10 gesteigert werden.

§. 4.

Hauptbedingung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der Besitz genügender Vorbildung. Als Probe derselben ist bei der Bewerbung eine schriftliche Arbeit vorzulegen. Die Zulassung außerordentlicher Mitglieder unterliegt lediglich dem Ermessen des Dirigenten.

§. 5.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht in der Regel für die Dauer ihres Studirens an der Universität Halle. Von der Universität abgehenden Mitgliedern kann verstattet werden, bis zum Schluß des Semesters, innerhalb dessen sie sich exmatriculiren lassen, vollverpflichtete und vollberechtigte Mitglieder des Seminars zu bleiben. Wollen Mitglieder vor Ablauf ihrer Universitätszeit austreten, so haben sie ihr Ausscheiden vor dem Semesterschlusse dem Vorstande anzumelden.

§. 6.

Die Mitglieder sind zu regelmäßigem Besuche der Seminarstunden, zu reger Theilnahme an den Uebungen und zu fleißiger

und gründlicher eigener Arbeit verpflichtet. Unfleißige oder unwürdige Mitglieder können von dem Director aus dem Seminar ausgeschlossen werden.

§. 7.

Die Theilnahme am Seminar als ordentliches Mitglied wird ebenso wie die an den Vorlesungen in das Abgangszeugniß aufgenommen.

§. 8.

Die Uebungen des Seminars können sich über alle Gebiete und Disciplinen der Romanischen Philologie erstrecken, und sollen in Uebungen in Textkritik und Texterklärung, Referaten, Kritiken, Erörterung wissenschaftlicher und praktischer Fragen, Vorträgen und schriftlichen Ausarbeitungen bestehen. Wöchentlich sind mindestens zwei Seminarstunden abzuhalten. Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der modernen romanischen Sprachen, namentlich der französischen, ist thunlichst zu fördern.

§. 9.

Die Bibliothek des Seminars ist zunächst bestimmt für die Mitglieder des Seminars. Bücher, welche zeitweise nicht von Seminaristen gebraucht werden, können zwar auch an andere Studirende ausgeliehen, müssen jedoch von diesen sofort zurückgeliefert werden, sobald sie von Seminaristen oder für Seminarzwecke gebraucht werden. Mißbrauch der Bibliothek zieht den Ausschluß aus dem Seminar nach sich. Die Verwaltung der Bibliothek kann von dem Director einem der Seminarmitglieder aufgetragen werden.

§. 10.

Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zu sächlichen Ausgaben und insbesondere zur Vermehrung der Bibliothek bestimmt. Dem mit der Verwaltung der letzteren beauftragten Mitgliede darf der Director eine angemessene Entschädigung bewilligen. Soweit die Dotation für diese Zwecke nicht in Anspruch genommen wird, ist der Director befugt, unter Genehmigung des Curators an ordentliche Mitglieder für Auszeichnung bei den Seminar-Arbeiten Prämien an Geld oder Büchern zu verleihen.

§. 11.

Nach dem Schlusse des Sommersemesters hat der Director mir durch Vermittelung des Universitäts-Curators über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminardotation während des letzten Jahres Bericht zu erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

U. I. 3950.

205) Reglement für das Seminar für Englische Philologie an der Universität zu Halle.

Berlin, den 25. October 1875.

§. 1.

Der Zweck des Seminars für Englische Philologie ist, strebsamen Studirenden unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gymnasien und anderer höheren Lehranstalten anregende Gelegenheit und methodische Anleitung zu fruchtbarer und selbständiger Arbeit auf dem Gebiete der Englischen Philologie zu geben.

§. 2.

Für die Theilnahme am Seminar ist kein Honorar zu entrichten.

§. 3.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll regelmäßig höchstens 8 betragen und darf nur im Fall besonderer Umstände auf 10 gesteigert werden.

§. 4.

Hauptbedingung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der Besitz genügender Vorbildung. Als Probe derselben ist bei der Bewerbung eine schriftliche Arbeit vorzulegen. Die Zulassung außerordentlicher Mitglieder unterliegt lediglich dem Ermessen des Dirigenten.

§. 5.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht in der Regel für die Dauer ihres Studirens an der Universität Halle. Von der Universität abgehenden Mitgliedern kann verstattet werden, bis zum Schluß des Semesters, innerhalb dessen sie sich exmatriculiren lassen, vollverpflichtete und vollberechtigte Mitglieder des Seminars zu bleiben. Wollen Mitglieder vor Ablauf ihrer Universitätszeit austreten, so haben sie ihr Ausscheiden vor dem Semesterschlusse dem Vorstande anzumelden.

§. 6.

Die Mitglieder sind zu regelmäßigem Besuche der Seminarstunden, zu reger Theilnahme an den Uebungen und zu fleißiger und gründlicher eigner Arbeit verpflichtet. Unfleißige oder unwürdige Mitglieder können von dem Director aus dem Seminar ausgeschlossen werden.

§. 7.

Die Theilnahme am Seminar als ordentliches Mitglied wird ebenso wie die an den Vorlesungen in das Abgangszeugniß aufgenommen.

§. 8.

Die Uebungen des Seminars können sich über alle Gebiete und Disciplinen der Englischen Philologie erstrecken und sollen in Uebungen in Textkritik und Texterklärung, Referaten, Kritiken, Erörterung wissenschaftlicher und praktischer Fragen, Vorträgen und schriftlichen Ausarbeitungen bestehen. Wöchentlich sind mindestens zwei Seminarstunden abzuhalten. Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache ist thunlichst zu fördern.

§. 9.

Die Bibliothek des Seminars ist zunächst bestimmt für die Mitglieder des Seminars. Bücher, welche zeitweise nicht von Seminaristen gebraucht werden, können zwar auch an andere Studirende ausgeliehen, müssen jedoch von diesen sofort zurückgeliefert werden, sobald sie von Seminaristen oder für Seminarzwecke gebraucht werden. Mißbrauch der Bibliothek zieht den Ausschluß aus dem Seminar nach sich. Die Verwaltung der Bibliothek kann von dem Director einem der Seminarmitglieder aufgetragen werden.

§. 10.

Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zu sächlichen Ausgaben, und insbesondere zur Vermehrung der Bibliothek bestimmt. Dem mit der Verwaltung der letzteren beauftragten Mitgliede darf der Director eine angemessene Entschädigung bewilligen. Soweit die Dotation für diese Zwecke nicht in Anspruch genommen wird, ist der Director befugt, unter Genehmigung des Curators an ordentliche Mitglieder für Auszeichnung bei den Seminar-Arbeiten Prämien an Geld oder Büchern zu verleihen.

§. 11.

Nach dem Schlusse des Sommersemesters hat der Director mir durch Vermittelung des Universitäts-Curators über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminar-Dotation während des letzten Jahres Bericht zu erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 3950.

---

206) Immatriculation der Apotheker-Gehülfen.

(Centralbl. pro 1875 Seite 258.)

Berlin, den 7. Mai 1875.

Auf den Bericht vom 23. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß zur Immatriculation nur diejenigen Apotheker-Gehülfen zugelassen werden, welche den Nachweis einer dreijährigen Servirzeit zu führen im Stande sind. Demgemäß stelle ich Ew. ꝛc.

anheim, den Pharmaceuten N. auf sein desfallsiges Gesuch ablehnend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Königlichen Universitäts-Curator rc.

207) Preisstiftung zum Andenken Schillers.

(Centralbl. pro 1872 Seite 667 Nr. 230.)

Berlin, den 10. November 1875.

Die in Gemäßheit des Allerhöchsten Patents vom 9. November 1859 ernannte Commission, welcher die Prüfung der vorzüglichsten in den Jahren 1872 bis 1874 veröffentlichten Werke der deutschen dramatischen Dichtkunst oblag, hat in ihrer überwiegenden Mehrheit keinem dieser Werke den zum Andenken Schillers gestifteten Preis zuerkannt und daher die diesmalige Aussetzung der Preisertheilung beantragt. Diesem Antrage ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August d. J. die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ertheilt worden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.

208) Einreichung der Declarationen in zwei Exemplaren für Eintragungen zum Schutze gegen Nachdruck auf Grund der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich.

(Centrbl. pro 1865 Seite 330 und Seite 473.)

Berlin, den 8. November 1875.

Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügungen vom 19. Juni und 19. Juli 1865 — U. 12547 und 14838 —, betreffend die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unterm 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß in Rücksicht auf die wünschenswerthe Beschleunigung der bezüglichen Geschäfte und zur Sicherung einer correcten Publication der Eintragungen, zwischen der Preußischen und Französischen Regierung unter dem Beding der Gegenseitigkeit vereinbart worden ist, die Verleger und Urheber von Werken, welche den Schutz gegen Nachdruck rc. in Anspruch nehmen, zur Einsendung der Declarationen in duplo zu veranlassen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich daher, durch das Amtsblatt für den dortigen Verwaltungs=Bezirk bekannt zu machen, daß künftig die auf Eintragung von Werken zum Schutz gegen Nachdruck oder Nachbildung ꝛc. in Frankreich, bezw. französischer Werke in Preußen, gerichteten Anträge in doppelter Ausfertigung einzureichen sind.

An
die Königlichen Regierungen der älteren Provinzen.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Regierungen zu Schleswig, Cassel, Wiesbaden, sowie die Landdrosteien der Provinz Hannover.
U. IV. 4405.

---

209) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centrlbl. pro 1874 Seite 680 Nr. 245.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zwecke bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahres 1874 = 576 Gegenstände eingetragen worden.

Ferner sind während des Jahres 1874 in die ebendaselbst geführten Verzeichnisse in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst eingetragen worden:

1) nach dem Vertrage mit Großbritannien vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1846 und dem Zusatz=Vertrage vom $\frac{\text{14. Juni}}{\text{13. August}}$ 1855 in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen 68,

2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863 (Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 1, und
für Bücher und musikalische Compositionen 49,

3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 (Centrbl. pro 1865 Seite 321, pro 1871 Seite 411) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 61, und
für Bücher und musikalische Compositionen 892,

4) nach der Uebereinkunft mit Italien vom 12. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 381) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 2, und
für Bücher und musikalische Compositionen 249,

5) nach der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 579) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen — Gegenstände.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

210) Programmenwesen der höheren Unterrichtsanstalten.

(Centrbl. pro 1866 Seite 340 Nr. 142.)

1.

Berlin, den 26. April 1875.

Die mit dem Programmenwesen nach der Ausdehnung, die es allmälig erhalten hat, verbundenen Uebelstände sind wiederholt Gegenstand von Verhandlungen gewesen. Auch die im October 1872 zu Dresden abgehaltene Conferenz deutscher Schulbeamten hat sich damit als mit einer gemeinsamen Angelegenheit der höheren Lehranstalten Deutschlands beschäftigt. Auf Grund der Vorschläge dieser Conferenz habe ich an sämmtliche deutsche Staatsregierungen das beiliegende Circular-Schreiben gerichtet, und von allen, mit Ausnahme von Baiern, zustimmende Erklärungen erhalten.

Die Königlich Bairische Regierung hat die Betheiligung an der vorgeschlagenen neuen Einrichtung wegen der Schwierigkeit abgelehnt, den Gegenstand der Programmabhandlungen immer schon längere Zeit vorher anzugeben.

Ich veranlasse nunmehr das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Directoren der Gymnasien und Realschulen Seines Ressorts der Anlage gemäß mit Nachricht und Anweisung in der Sache zu versehen, und die neue Programmenordnung in diesem Jahre so vorzubereiten, daß sie im nächsten in's Leben treten kann.

Der nach Nr. 6. der Anlage von jeder betheiligten Anstalt an

die Teubnersche Verlagshandlung in Leipzig jährlich zu zahlende Betrag von 9 Mark kann bei den Königlichen Gymnasien und Realschulen auf den Titel Insgemein des Etats angewiesen werden. Den Patronaten der übrigen Gymnasien und Realschulen ist bei Mittheilung des ganzen Plans die Erwartung auszusprechen, daß sie dem Vorgange der Königlichen Anstalten hierin folgen werden.

In Betreff des Formats der Programme bleibt eine Benachrichtigung vorbehalten.

Die für die Progymnasien sowie für die Real- und höheren Bürgerschulen bereits bestehende Anordnung, daß sie von jedem Programm, das sie veröffentlichen, gleich nach dem Erscheinen 5 Exemplare an die Geheime Registratur meines Ministeriums einzusenden haben, wird, unabhängig von dem obigen neuen Austauschverfahren, auch auf die Gymnasien ausgedehnt, wovon deren Directoren in Kenntniß zu setzen sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 1733.

2.

Buchhändlerische Centralstelle für den Programmentausch der höheren Schulen Deutschlands.

(B. G. Teubner in Leipzig.)

Zu den Gegenständen, über welche die Dresdener Schulconferenz im October 1872 berathen hat, gehört auch das Programmenwesen. In der vorläufigen über die Ergebnisse der Conferenz unter dem 30. December 1872 an die deutschen Staatsregierungen von Berlin aus gerichteten Mittheilung wird bezüglich der Programme bemerkt, daß eine Abänderung der bestehenden Einrichtung hauptsächlich wegen der Uebelstände rathsam erscheine, welche einerseits die Massenanhäufung solcher Schulschriften in den Bibliotheken, andererseits bei dem gegenwärtigen Umfange des Programmaustausches die Schwierigkeit des Vertheilungsgeschäfts für die Schulverwaltung mit sich führt.

Dabei wurde ferner geltend gemacht, daß mehrere Gründe, welche in früherer Zeit einen Austausch der Programme wünschenswerth machten, nicht mehr in gleicher Stärke fortdauern, da inzwischen unter den höheren Lehranstalten thatsächlich eine größere Annäherung stattgefunden hat und die Möglichkeit, von einander mittelbar oder unmittelbar Kenntniß zu nehmen, sehr erleichtert worden ist.

In Berücksichtigung dieser Umstände wurden für die künftige Einrichtung folgende Vorschläge gemacht:

a. Die Nothwendigkeit regelmäßiger Veröffentlichung bleibt nur für den einen Theil der Programme, die Schulnachrichten, bestehen, während in Betreff der Beigabe einer wissenschaftlichen Abhandlung ferner kein Zwang stattfindet.

b. Da dem Interesse der Lehrer an den Einrichtungen und Verhältnissen der einzelnen Schulen größtentheils durch pädagogische Zeitschriften, statistische Mittheilungen u. dgl. m. genügt wird, so kann sich die Verbreitung der gedruckten Schulnachrichten füglich auf den Kreis des betheiligten Publicums und der betreffenden Behörden beschränken.

c. Zu weiterer Verbreitung gelangen in der Regel allein die mit einer wissenschaftlichen Abhandlung ausgestatteten Programme, und zwar nur soweit ihre Mittheilung begehrt wird. Die dabei erforderliche Vermittelung wird einer buchhändlerischen Centralstelle übergeben.

Nachdem diese Vorschläge die Zustimmung aller der Staatsregierungen gefunden, von denen die Dresdener Conferenz beschickt worden war, hat auch in Betreff des letzterwähnten Punktes und des danach einzurichtenden Verfahrens eine Einigung stattgefunden. Die persönlichen Verhandlungen, welche darüber mit der Teubner'schen Verlagshandlung in Leipzig veranlaßt worden sind, haben den nachstehenden Plan als den unter den gegebenen Umständen empfehlenswerthesten erscheinen lassen. Derselbe ist von allen Staatsregierungen Deutschlands, mit alleiniger Ausnahme Bayerns, genehmigt worden und es treten danach für die im Jahre 1876 erscheinenden Programme nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1. Jede der betheiligten deutschen Central-Unterrichtsverwaltungen sorgt dafür, daß sie zu Anfang Novembers jedes Jahres von dem Titel aller der Abhandlungen Kenntniß hat, deren Veröffentlichung durch Gymnasial- oder Realschul-Programme des nächsten Jahres beabsichtigt wird.

2. Das Verzeichniß dieser Abhandlungen, nach den Schulkategorien und geographisch geordnet, wird um die Mitte Novembers von jeder Regierung nach Leipzig gesandt. Die Teubner'sche Verlagshandlung stellt danach sofort ein vollständiges, mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß zusammen, und versendet dasselbe in duplo direct zur Post franco an alle Directoren der betheiligten Gymnasien und Realschulen, an die Universitäten und Bibliothekvorstände im deutschen Reich, sowie an die Schulbehörden mit dem Ersuchen, binnen 14 Tagen ein Exemplar des Verzeichnisses zurückzusenden, worin die Programme, deren Mittheilung gewünscht wird, angestrichen sind.

Die Universitäten werden in dem Verzeichniß ebenfalls auf-

geführt, um die Bestellung des Katalogs der Vorlesungen zu ermöglichen. Der Gegenstand des Prooemiums wird dabei nicht angegeben.

Es bleibt überlassen, außerdem von Gymnasien und Realschulen, welche etwa in dem betreffenden Jahre keine wissenschaftliche, pädagogische oder sonstige Abhandlung den Schulnachrichten beifügen, auch letztere zu bestellen.

Die Versäumniß rechtzeitiger Benachrichtigung der Buchhandlung würde eventuell zur Folge haben, daß die zu spät eingehenden Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

3. Die Teubner'sche Verlagshandlung theilt, wo möglich noch vor Ende des Jahres, den betreffenden Stellen franco mit, wie viele Exemplare des Programms gebraucht werden, so daß danach die Stärke der Auflage bemessen werden kann. Sie kann, um buchhändlerischen Nachfragen zu genügen, einige Exemplare mehr bestellen, ohne dafür zu einer besonderen Vergütung verpflichtet zu sein.

4. Die zur Vertheilung bestimmte Zahl der Programme ist demnächst unmittelbar nach deren Erscheinen an die Teubner'sche Buchhandlung abzusenden, welche ihrerseits die Weitersendung beschleunigen wird.

5. Die Portokosten für die Zusendung sind von den Empfängern der bestellten Programme zu tragen. Bei der Bestellung ist anzugeben, auf welchem Wege die Zusendung erfolgen soll, ob durch die Post oder auf der Eisenbahn oder durch Vermittelung einer namhaft zu machenden Sortiments-Buchhandlung am Orte des Empfängers; in letzterem Falle hat dieser sich über das Porto mit der betreff. Buchhandlung zu verständigen.

6. Zur Deckung der Kosten (Localmiethe, Portoauslagen, Druckkosten, Verpackungsspesen u. s. w.) hat jede Schule, Universität und Bibliothek, welche sich an dem Programmenaustausch betheiligt, einen jährlichen Beitrag von vorläufig 9 Mk. an die Teubner'sche Verlagshandlung zu zahlen. Nach den im ersten Jahre gemachten Erfahrungen wird der zu leistende Beitrag definitiv normirt.

7. Die Programme werden künftig alle in gleichem Format gedruckt. Sobald dasselbe definitiv festgestellt ist, wird die Teubner'sche Verlagshandlung eine Formatprobe an alle Lehranstalten versenden.

---

211) Begründung des Antrages auf Versetzung eines Lehrers an ein Gymnasium im Interesse des Dienstes.

Berlin, den 6. September 1875.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, den Bericht vom 19. August d. J., betreffend die Besetzung einer ordentlichen Lehrerstelle am Gymnasium in N., zu ergänzen.

Die Berufung einer Lehrkraft in eine ordentliche Lehrerstelle eines Gymnasiums bedarf an sich, als meine Genehmigung nicht erfordernd, keiner weitern Begründung. Da aber das Königliche Provinzial-Schulcollegium die beabsichtigte Ernennung des ꝛc. N. für die ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium in N. als eine Versetzung im Interesse des Dienstes behandelt wissen und darauf den Anspruch auf Umzugskosten, event. wenn die Mittel des Gymnasiums nicht ausreichen, aus Centralfonds begründen will, so ist die Nachweisung der Nothwendigkeit des Einschubs im Interesse des Unterrichtes und der Gewinnung gerade dieser Lehrkraft erforderlich. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 4575.

---

212) Häusliche Beschäftigung der Schüler höherer Lehranstalten.

1.

Berlin, den 14. October 1875.

In der häuslichen Beschäftigung der Schüler höherer Lehranstalten das richtige Maß einhalten zu lassen und jeder Ueberbürdung derselben vorzubeugen, hat die Unterrichts-Verwaltung auf allen Stufen seit langer Zeit als einen wichtigen Gegenstand ihrer pflichtmäßigen Sorge betrachtet. Die Circular-Verfügung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 24. October 1837 stellt in dieser Hinsicht die durch die Natur der Sache selbst gegebenen Grundsätze auf, und bezeichnet die Mittel, durch deren strenge und stetige Anwendung das Uebel der Ueberbürdung zu verhüten ist; spätere Verfügungen insbesondere vom 20. Mai 1854, 7. Januar 1856 und 6. October 1859 *) haben bei besonderen Anlässen dieselben Grundgedanken weiter ausgeführt und die Provinzial-Schulcollegien haben die Beobachtungen innerhalb ihres Wirkungskreises, wo es angemessen schien, zu speciellen Mahnungen und Warnungen verwendet. Welchen Werth die Directoren der höheren Lehranstalten und die Lehrer-Collegien selbst im Allgemeinen auf diesen Punkt, als auf eine Lebensfrage der höheren Schulen legen, ist nicht nur aus den Verhandlungen von Directoren-Conferenzen

---

*) Centrbl. pro 1859 Seite 71, 167 und 686.

zu ersehen, sondern auch aus den sorgfältigen Bemühungen von Lehrer-Collegien und Lehrer-Vereinen, die Zeit häuslicher Beschäftigung genau zu constatiren, welche von Schülern mittlerer Leistungsfähigkeit an einer bestimmten Schule und in einer bestimmten Klasse thatsächlich erfordert wird.

Trotz dieser vielseitigen Bemühungen erheben sich neuerdings wieder Klagen über zu große Belastung der Schüler höherer Lehranstalten mit häuslichen Arbeiten als über ein weitverbreitetes Uebel und werden zum Anlaß weitgehender Folgerungen über die Haltbarkeit unserer gesammten Schuleinrichtungen gemacht. Obgleich ich die vorgebrachten Klagen in solcher Allgemeinheit und die daraus gezogenen Folgerungen nicht als begründet anerkennen kann, so mache ich doch in Anbetracht der hohen Wichtigkeit der Sache das Königliche Provinzial-Schulcollegium wiederholt auf die angeführten Erlasse aufmerksam und ordne zu deren Ergänzung im Einzelnen Folgendes an:

1. Die durch die Dienst-Instructionen den Klassen-Ordinarien auferlegte Verpflichtung, zu Anfange jedes Semesters in Verständigung mit den übrigen Lehrern der Klasse das Maß der für jeden Lehrgegenstand zu erfordernden häuslichen Beschäftigung festzusetzen und die angemessene Vertheilung auf die einzelnen Tage zu treffen, wird manchmal in dem Zutrauen zu einer schon consolidirten Gewohnheit verabsäumt. Um dies zu vermeiden, ist in das Protokoll der ersten Conferenz des Semesters die Erklärung der einzelnen Klassen-Ordinarien aufzunehmen, ob und mit welchem Erfolge der Verständigung die erforderte Festsetzung über das Maß der häuslichen Arbeiten ausgeführt ist, und es ist ferner über Klagen wegen Ueberbürdung, auch wenn dieselben unmittelbar durch den betreffenden Lehrer, den Ordinarius oder den Director erledigt worden sind, eine Notiz in das Protokoll der nächsten Conferenz aufzunehmen. Die Departements-Räthe der Königlichen Provinzial-Schulcollegien werden bei Revisionen und bei ihrer Anwesenheit zur Abiturientenprüfung der Ausführung dieser Anordnung ihre Aufmerksamkeit zuwenden und dadurch zugleich Anlaß haben, den Gegenstand selbst zur Sprache und Erörterung zu bringen.

2. Für schriftliche Hausarbeiten der Schüler gilt der didaktisch nothwendige Grundsatz, daß nur solche aufgegeben werden dürfen, die von dem aufgebenden Lehrer, selbstverständlich außerhalb der Lectionszeit, corrigirt werden. Hausarbeiten als Strafe sind nur in den Fällen aufzugeben, wo die Natur des zu bestrafenden Fehlers es veranlaßt, aber nicht als das bequemste Strafmittel anzuwenden. Die Directoren sind für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich.

3. Die Directoren haben darauf zu achten, ob in einzelnen Klassen das Zurückbleiben der Schüler über die normale Zeit hinaus

einen höheren Procentsatz erreicht oder zu erreichen pflegt, als dies durch die natürlichen Unterschiede der Begabung und des Fleißes bedingt ist, und vorkommenden Falles in einer Specialconferenz mit den Lehrern der betreffenden Klasse zu untersuchen, ob zu hohe Ansprüche eines Lehrers oder der Lehreinrichtung selbst diesen sehr beachtenswerthen Uebelstand veranlassen.

4. Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien wollen die Directoren aller höheren Schulen ihrer Provinz auffordern, an den Schluß der Schulnachrichten des nächsten Programms eine Bemerkung folgenden Inhalts zu setzen:

„Die Schule ist darauf bedacht, durch die den Schülern aufgegebene häusliche Beschäftigung den Erfolg des Unterrichts zu sichern und die Schüler zu selbstständiger Thätigkeit anzuleiten, aber nicht einen der körperlichen und geistigen Entwickelung nachtheiligen Anspruch an die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler zu machen. In beiden Hinsichten hat die Schule auf die Unterstützung des elterlichen Hauses zu rechnen. Es ist die Pflicht der Eltern und deren Stellvertreter, auf den regelmäßigen häuslichen Fleiß und die verständige Zeiteintheilung ihrer Kinder selbst zu halten; aber es ist eben so sehr ihre Pflicht, wenn die Forderungen der Schule das zuträgliche Maß der häuslichen Arbeitszeit ihnen zu überschreiten scheinen, davon Kenntniß zu geben. Die Eltern oder deren Stellvertreter werden ausdrücklich ersucht, in solchen Fällen dem Director oder dem Klassen-Ordinarius persönlich oder schriftlich Mittheilung zu machen, und wollen überzeugt sein, daß eine solche Mittheilung dem betreffenden Schüler in keiner Weise zum Nachtheile gereicht, sondern nur zu eingehender und unbefangener Untersuchung der Sache führt. Anonyme Zuschriften, die in solchen Fällen gelegentlich vorkommen, erschweren die genaue Prüfung des Sachverhalts und machen, wie sie der Ausdruck mangelnden Vertrauens sind, die für die Schule unerläßliche Verständigung mit dem elterlichen Hause unmöglich."

Schließlich veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, in dem Verwaltungsberichte, der am Schlusse des Jahres 1876 über die Gymnasien für die Jahre 1874—76 einzureichen ist, und ebenso später seiner Zeit in Betreff der Real- und höheren Bürgerschulen, der Frage über das richtige Maß der häuslichen Beschäftigung der Schüler seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 5336.

2.

Koblenz, den 25. October 1875.

Indem wir den Leitern der uns unterstellten höheren Lehranstalten die strengste Nachachtung des vorstehenden Rescriptes des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten zur Pflicht machen, finden wir uns noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Den Directoren (Rectoren) und den Klassen-Ordinarien liegt die Controlle darüber ob, daß die von dem Herrn Minister unter 1. in Erinnerung gebrachten Einrichtungen nicht blos im Anfange jedes Semesters getroffen, sondern auch ununterbrochen aufrecht erhalten werden. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, wie an nicht wenigen Anstalten unseres Ressorts bereits geschieht, die Klassenbücher, deren Bestimmung es überhaupt ist, ein Referat über Leben und Wirken der Schule in knappester Form darzustellen, zugleich als Aufgabenbücher dienen zu lassen. Werden hierbei die Aufgaben unter dem Datum, für welches sie gestellt sind, notirt, so wird damit ein bequemer Ueberblick über die von den Schülern geforderte häusliche Arbeit gewonnen. Falls ein solcher ein unbegründetes Abgehen von der festgesetzten Ordnung oder eine unangemessene Steigerung der Forderungen ergäbe, würden die Ordinarien und eventl. die Directoren (Rectoren) auf die nöthige Remedur hinzuwirken haben.

Wenn in den Klassenbüchern, wie die Strafen überhaupt, auch die sogenannten häuslichen Strafarbeiten notirt werden, dürfte es nicht schwierig sein, der hier und da auch in unserm Verwaltungsbezirke bemerkten unpädagogischen Anwendung dieses Strafmittels zu steuern.

In nicht wenigen Fällen haben unsere Departements-Räthe bereits darauf hingewiesen, daß in dem fremdsprachlichen Unterrichte der unteren und mittleren Klassen vielfach eine unangemessene Zahl von sogenannten Pensen (Exercitien) und eine viel zu geringe Zahl von Klassenarbeiten (Extemporalien) zur Correctur geht. Erfahrungsmäßig werden aber die Pensen auf den gedachten Stufen von einem großen Theile der Schüler unselbstständig absolvirt und verfehlen dann unter lästiger Vermehrung des Schreibwesens ihren Zweck. Eine Verminderung des Schreibwesens wird bei gebührender Betonung des Extemporales erzielt werden können. Allerdings werden hiermit die Ansprüche an den von den Lehrern außerhalb der Lectionszeit auf die Correcturen zu verwendenden Fleiß gesteigert, doch erweckt dieser Umstand mit Rücksicht auf den Eifer und die Gesinnung unseres höheren Lehrstandes, wie auf seine materiell gehobene Lage zur Zeit kein Bedenken.

Ueberhaupt wird die Erreichung des von dem vorstehenden Ministerial-Rescripte gesteckten Zieles in der Hauptsache von einer Steigerung des Fleißes und der Kunst in der Didaxis unserer

Schulen abhängen. So rührt z. B. nach unseren Wahrnehmungen die beklagte Ueberbürdung unserer Schüler bis zur obersten Klasse hinauf vielfach von einer die Kraft der Schüler überschätzenden Behandlung der fremdsprachlichen Lectüre her. Es ist der Grundsatz, daß die Aufgabe der Präparationen auf einen bestimmten Abschnitt fremdsprachlicher Lectüre, mit nur wenigen Ausnahmefällen, von dem Lehrer in einem bestimmten Theile der Lehrstunde so gut wie jede andere Schulaufgabe gehörig vorbereitet werden muß, noch keineswegs allgemein anerkannt. Die gründliche Anwendung desselben aber wird die Schüler, namentlich, wenn es sich um ihre Einführung in die Lectüre von ihnen noch nicht gelesener Schriftwerke oder Schriftsteller handelt, voraussichtlich befähigen, die ihnen von Stunde zu Stunde gestellten Aufgaben in viel kürzerer Zeit, als jetzt oft der Fall, und zugleich mit größerem Erfolg und Nutzen zu bewältigen.

Schließlich veranlassen wir die Directoren (Rectoren), in dem nächsten Verwaltungsberichte der Frage über das richtige Maß der häuslichen Beschäftigung der Schüler ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directionen und Rectorate sämmtlicher höherer
Lehranstalten der Rheinprovinz.

213) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1875

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1874: in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	25 [1])	278	26	35	14	22	37	7220	776	777	1316	2036	1395
2	Brandenburg .	28	393	49	70	1	31	60	9264	2124	837	1711	2693	1572
3	Pommern . . .	17 [2])	181	28	37	1	4	27	4598; 208 [2])	747; 67 [2])	446	870	1201	918
4	Posen	13	146	21	13	18	4	16	3670	440	387	571	1036	696
5	Schlesien . . .	35	359	36	65	37	20	25	9130	901	962	1773	2471	1778
6	Sachsen . . .	24	250	23	51	8	17	22	6154	584	662	1134	1578	1061
7	Schleswig-Holstein	10	119	2	17	-	9	9	1706	296	168	274	384	279
8	Hannover . . .	18	176	16	31	2	10	21	3636 [3])	795	416	628	883	590
9	Westphalen . .	20	189	26	17	22	23	6	3966	207	721	965	935	559
10	Hessen-Nassau .	12	131	15	26	13	8	3	2712	10	357	564	747	443
11	Rheinprovinz . .	25	262	43	46	20	17	23	4919	583 [4])	667	1084	1383	981
12	Hohenzollern . .	1	9	—	3	1	1	—	132	—	17	34	40	17
	Summe	228	2493	285	411	137	169	249	57605	7530	6417	10924	15387	10289
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck) . .		6	1	2	—	2	—	95	—	13	21	32	25

1) Zugang: Das neu errichtete Königl. Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i./Pr.
2) Zugang: Das Gymnasium zu Belgard (bisher Progymnasium).

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1874: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	2 [1])	12	1	2	—	-	2	131; 85 [1])	7; 34 [1])	—	15	60	59
2	Brandenburg .	2	9	4	3	—	—	2	218	64	—	9	32	53
3	Pommern . .	2 [2])	9	2	2	—	—	3	233 [2])	65 [2])	—	24	51	51
4	Posen	3	16	7	2	1	—	1	421	78	—	56	91	86
5	Schlesien . . .	1 [3])	4	2	1	2	—	2	130 [3])	45 [3])	—	4	16	30
6	Sachsen . . .	2	6	1	2	2	—	—	210	—	—	14	36	42
7	Hannover . .	1	6	—	1	—	—	1	122	11	—	13	20	21
8	Westphalen . .	3	15	—	2	3	—	—	123	—	—	39	33	38
9	Rheinprovinz .	17 [4])	84	19	18	16	—	—	1105; 121 [4])	—	—	197	344	305
	Summe	33	161	36	33	24	—	11	2899	304	—	371	683	685

1) Zugang: Das Progymnasium in Löbau.
2) Abgang: Das Progymnasium in Belgard (jetzt Gymnasium).

der Real-Lehranstalten.

(Seite 466, Nr. 148.)

Gymnasien des Preußischen Staats und der mit denselben organisch verbundenen

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁷⁴/₇₅									7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1390	1402	8316	1096	806	388	—	1194	418	6037	1443	—	836	992	87	—	115
1800	1670	10283	1019	1102	1490	—	2592	468	8606	218	—	1459	2165	46	—	381
975	887	5297	501	571	497	—	1068	254	4873	42	2	380	979	3	—	86
755	677	4122	452	400	189	—	589	149	1702	1427	1	992	330	101	—	158
1843	1969	10796	1366	645	367	196	1208	307	5440	3655	—	1701	786	163	—	259
1092	1040	6567	413	278	338	—	616	32	6209	277	4	77	596	5	1	14
336	341	1782	76	258	42	56	356	60	1714	34	—	34	344	7	—	5
674	753	3944	308	475	292	125	892	97	3180	634	—	130	810	34	—	48
662	774	4616	650	102	78	41	221	14	2061	2353	—	202	173	28	—	20
455	383	2949	237	12	—	—	12	2	2196	656	—	97	5	7	—	—
984	1096	6195	1276	419	421	—	840	257	2271	3718	—	206	418	405	—	17
29	14	151	19	—	—	—	—	—	16	135	—	—	—	—	—	—
10995	11006	65018	7413	5068	4102	418	9588	2058	44305	14592	7	6114	7598	886	1	1103
14	15	120	25	—	—	—	—	—	107	—	—	13	—	—	—	—

3) Gegen die vorige Uebersicht um 4 Schüler niedriger (Differenz beim Gymnasium in Stade).
4) Desgl. um 32 Schüler der Vorschule niedriger beim Gymnasium in Elberfeld.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁷⁴/₇₅								7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)					
en Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
74	92	300	84	51	—	51	10	109	137	54	23	25	3
66	60	220	2	44	31	75	11	196	—	24	69	2	4
55	80	261	28	57	35	92	27	241	1	19	82	—	10
117	117	467	46	92	22	114	36	198	128	141	47	32	35
36	51	137	7	29	22	51	6	54	50	33	14	17	20
73	58	223	13	—	—	—	—	221	1	1	—	—	—
43	28	125	3	15	—	15	4	113	1	11	15	—	—
35	24	169	46	—	—	—	—	26	133	10	—	—	—
341	413	1600	374	—	—	—	—	398	1146	56	—	—	—
340	923	3502	603	288	110	398	94	1556	1597	349	250	76	72

3) Zugang: Die höhere Lehranstalt in Königshütte.
4) Zugang: Die Progymnasien zu Brühl und Deutz.

Vorschulen, sowie des Gymnasiums zu Corbach im Fürstenth. Walde[ck]

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a. 6b): auf den Gymnasien: Inländer: aus d. Schulort	von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort	von auswärts	Ausländer	Gesammt-Abgang a) von …: mit dem Maturitäts-Zeugniß	auf: andere Gymnasien	Progymnasien	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen
1	Preußen	4316	3867	103	930	250	14	130	162	8	30	3	8	64
2	Brandenburg	7479	2706	98	2460	120	12	170	257	5	102	9	52	51
3	Pommern	3014	2231	52	972	165	1	106	83	2	41	3	13	30
4	Posen	2307	1757	58	516	69	4	51	76	3	13	1	5	5
5	Schlesien	6103	4618	75	1071	129	8	136	223	12	65	5	61	68
6	Sachsen	3382	2948	237	513	65	8	159	150	3	29	5	20	39
7	Schleswig-Holstein	1108	562	112	313	34	9	40	25	3	49	4	31	28
8	Hannover	2411	1424	109	829	47	16	114	69	1	89	1	36	16
9	Westphalen	2816	1749	51	199	21	1	84	72	—	75	1	5	35
10	Hessen-Nassau	1688	1181	80	4	6	2	96	42	6	30	—	13	10
11	Rheinprovinz	4020	2074	101	849	25	6	32	92	19	14	3	10	30
12	Hohenzollern	79	61	11	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
	Summe	38723	25208	1087	8576	931	81	1109	1252	62	537	35	254	377
	Gymnasium zu Corbach Waldeck	51	45	21	—	—	—	6	2	—	1	—	—	—

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a. 6b): auf den Progymnasien: Inländer: aus d. Schulort	von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort	von auswärts	Ausländer	Gesammt-Abgang a) von den …: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf: Gymnasien	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen
1	Preußen	157	140	3	30	20	1	–	—	—	—	1	—	—	—	—	3
2	Brandenburg	141	79	—	59	16	—	3	—	—	—	6	—	2	—	1	[illegible]
3	Pommern	163	97	1	74	18	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	[illegible]
4	Posen	241	209	17	75	38	1	2	—	—	—	18	—	3	1	—	[illegible]
5	Schlesien	107	30	—	34	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Sachsen	126	91	6		—	—	5	—	—	—	2	1	3	—	—	1
7	Hannover	87	38	—	10	5	—	6	—	—	—	2	—	—	—	—	—
8	Westphalen	101	68	—		—	—	4	—	—	—	10	—	—	—	—	[illegible]
9	Rheinprovinz	932	650	18	—	—	—	—	1	—	—	34	7	—	1	7	[illegible]
	Summe	2055	1402	45	282	112	4	20	1	—	—	74	8	8	2	8	36

während des Winter-Schulsemesters 18⁷⁴/₇₅.

9. im Winter-Semester 18⁷⁴/₇₅ den Gymnasien durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁴/₇₅ in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
10	40	95	97	47	46	50	—	780	2	215	6	39	—	262	7536	932
17	46	237	120	59	42	21	—	1188	13	344	47	113	—	517	9095	2075
10	17	101	58	31	21	9	—	525	2	291	1	14	—	308	4772	760
8	21	75	42	33	30	25	—	388	3	99	10	16	—	128	3734	461
13	47	185	139	125	66	34	—	1179	3	232	12	30	—	277	9617	931
10	33	97	85	80	43	16	—	769	—	134	5	38	—	177	5798	439
3	5	38	30	10	17	8	1	292	—	149	—	17	—	166	1490	190
9	11	53	33	25	25	14	—	496	6	243	40	17	—	306	3448	586
5	18	103	34	26	21	14	—	493	2	93	—	4	—	99	4123	122
1	17	66	32	14	14	8	—	349	—	9	—	—	—	9	2600	3
15	17	103	59	59	40	34	—	527	5	94	2	21	—	122	5668	718
—	—	5	4	—	1	—	—	12	—	—	—	—	—	—	139	—
101	272	1158	733	509	366	233	1	6998	36	1903	123	309	—	2371	58020	7217
							Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters								57605	7530
							Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁴/₇₅								mehr 415	weniger 313
—	—	2	4	2	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	103	—
							Gegen das vorhergehende Semester mehr								8	—

des Winter-Schulsemesters 18⁷⁴/₇₅.

9. im Winter-Semester 18⁷⁴/₇₅ Progymnasien durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁴/₇₅ in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
—	—	1	3	3	4	1	—	16	1	—	—	3	—	4	284	47
—	—	2	1	10	7	2	—	43	—	21	1	6	—	28	177	47
—	—	3	3	2	3	1	—	19	—	5	—	1	—	6	242	86
1	—	8	14	2	6	3	—	66	—	25	—	20	—	45	401	69
—	—	—	3	—	—	7	—	10	—	—	—	—	—	—	127	51
1	—	—	1	5	2	—	—	21	—	—	—	—	—	—	202	—
—	—	2	1	3	6	1	—	21	—	10	—	—	—	10	104	5
—	—	5	4	—	3	—	—	28	—	—	—	—	—	—	141	—
4	—	22	31	35	28	25	—	202	—	—	—	—	—	—	1398	—
6	—	43	61	60	59	40	—	426	1	61	1	30	—	93	3076	305
							Bestand am Schluß des vorigen Semesters								2899	304
							Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁴/₇₅								mehr 177	

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen: Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	4. Wissenschaftliche Hülfslehrer.	4. Technische Lehrer.	4. Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	4. Probe-Candidaten.	4. an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1874 in den Realschulen.	5. in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen	9	95	19	14	4	9	11	2906	333	181	420	710	622
2	Brandenburg	12	159	15	34	1	17	30	4521	1074	177	725	1490	967
3	Pommern	4	39	6	5	—	—	5	1177	141	66	233	357	233
4	Posen	4	54	4	10	8	1	9	1365	352	55	192	345	298
5	Schlesien	9	108	9	20	12	4	10	2690	354	144	368	666	547
6	Sachsen	6	80	9	19	5	3	9	2619	397	132	342	647	590
7	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	199	—	13	41	89	64
8	Hannover	9	93	13	16	2	—	15	2717	617	175	456	720	515
9	Westphalen	9	81	11	10	10	7	—	1827	—	119	391	631	390
10	Hessen-Nassau	3	38	11	6	4	2	9	900	343	42	184	322	173
11	Rheinprovinz	12	152	15	27	8	17	15	2927	512	162	594	968	631
	Summe	79	899	112	161	54	60	113	23748	4123	1265	3946	6935	5010
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	4	54	4	12	1	2	7	1222	340	57	190	238	301
2	Pommern	1	10	2	2	—	—	3	221	37	6	16	32	45
3	Sachsen	1	13	1	6	1	—	—	518	—	24	87	120	171
4	Schleswig-Holstein	3	32	5	6	—	2	8	851	285	32	136	174	202
5	Hessen-Nassau	5	41	20	14	2	1	14	1084	548	95	155	189	210
6	Rheinprovinz	3	26	10	4	—	2	7	876	287	38	60	150	199
	Summe	17	176	42	44	4	7	39	4772	1497	252	644	903	1130

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester 1874/75										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
561	567	3061	255	314	115	—	—	429	96	2698	123	—	240	388	13	—	28
898	891	5138	617	659	662	—	—	1321	247	4441	107	—	590	1148	26	—	147
205	183	1277	100	109	64	—	—	173	32	1207	9	—	61	163	1	—	9
298	266	1444	79	203	232	—	—	435	83	899	222	—	323	266	78	—	91
626	541	2892	202	215	130	51	—	396	42	2093	449	—	350	287	63	—	46
595	489	2785	166	179	231	—	—	410	13	2607	64	13	101	383	8	4	15
—	—	207	8	—	—	—	—	—	—	204	1	—	2	—	—	—	—
554	404	2824	107	307	215	178	—	700	83	2578	82	—	164	631	20	—	49
248	231	2009	182	—	—	—	—	—	—	1339	516	—	154	—	—	—	—
151	151	1023	123	120	128	120	—	368	25	879	64	—	80	312	16	—	40
635	666	3656	729	318	383	—	—	701	189	2017	1335	—	304	450	207	—	44
4771	4389	26316	2568	2424	2160	349	—	4933	810	20962	2972	13	2369	4028	432	4	469
II. Ordnung.																	
312	284	1382	160	167	210	—	—	397	57	1274	33	—	75	374	10	—	13
71	66	239	18	28	18	—	—	46	9	207	2	—	30	42	—	—	4
57	110	569	51	—	—	—	—	—	—	542	4	3	20	—	—	—	—
187	180	911	60	127	119	92	—	338	53	856	9	—	46	319	4	—	15
257	248	1154	70	339	175	74	—	588	40	463	58	—	633	252	22	—	314
232	269	947	71	166	149	—	—	315	28	646	235	—	66	212	96	—	7
1116	1157	5202	430	847	671	166	—	1684	187	3988	341	3	870	1199	132	—	353

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von …: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung	auf andere Realschulen II. Ordnung	auf zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasien.	auf Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	2045	978	38	384	45	—	38	35	3	6	63	11	4
2	Brandenburg . .	3944	1131	63	1233	76	12	38	36	14	15	49	21	—
3	Pommern . . .	892	380	5	170	3	—	14	5	—	—	2	1	—
4	Posen	903	499	42	377	53	5	21	21	—	—	28	20	—
5	Schlesien . . .	1710	1117	65	341	55	—	40	14	—	16	62	25	1
6	Sachsen	1506	1120	157	393	16	1	29	24	1	—	28	14	—
7	Schleswig-Holstein	101	106	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover . . .	1763	918	143	646	46	8	59	15	1	9	22	22	—
9	Westphalen . .	1239	747	23	—	—	—	39	12	—	3	29	8	—
10	Hessen-Nassau . .	784	211	28	353	11	4	15	7	—	3	1	11	—
11	Rheinprovinz . .	2806	776	74	665	30	6	2	24	—	3	42	17	5
	Summe	17695	7983	639	4562	335	36	295	193	19	55	326	150	10
	B. Realschulen													
1	Brandenburg . .	1193	174	15	368	29	—	10	3	1	—	24	7	—
2	Pommern . . .	170	69	—	43	3	—	—	3	—	1	3	1	—
3	Sachsen	304	263	2	—	—	—	3	2	1	1	9	1	—
4	Schleswig-Holstein	663	149	99	312	19	7	3	—	3	—	21	3	—
5	Hessen-Nassau . .	885	174	95	558	20	10	1	6	—	9	21	19	—
6	Rheinprovinz . .	739	203	5	296	19	—	3	5	—	6	25	2	—
	Summe	3954	1032	216	1577	90	17	20	19	5	17	103	33	—

Schulsemesters 18⁷⁴/₇₅.

9. m Winter-Semester 18⁷⁴/₇₅ den Realschulen									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁴/₇₅	
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
4	11	66	52	32	14	7	—	346	1	135	21	3	—	160	2715	269
8	11	175	127	74	24	5	—	597	3	200	26	11	—	240	4541	1081
2	3	57	32	17	8	10	—	151	—	38	3	—	—	41	1126	132
—	2	49	80	39	21	8	—	289	—	69	19	4	—	92	1155	343
—	10	60	57	51	61	17	—	414	—	85	32	1	—	118	2478	278
4	7	86	58	64	27	7	—	349	—	125	23	21	—	169	2436	241
1	—	12	9	4	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	181	—
13	11	157	66	53	19	9	—	456	4	228	13	2	—	247	2368	453
1	8	95	60	33	5	4	—	297	—	—	—	—	—	—	1712	—
3	3	46	28	13	4	7	—	141	1	58	4	2	—	65	832	303
5	18	89	63	44	37	16	—	365	2	92	31	6	—	131	3291	570
41	84	892	632	424	220	90	—	3431	11	1030	172	50	—	1263	22885	3670
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															23748	4123
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁴/₇₅															weniger 863	453
II. Ordnung.																
2	11	33	50	42	24	4	—	211	—	55	26	3	—	84	1171	313
—	—	1	—	9	5	—	—	23	—	—	13	2	—	15	216	31
2	8	17	10	17	1	2	—	74	—	—	—	—	—	—	495	—
1	9	22	32	13	5	—	—	112	1	57	13	2	—	73	799	265
2	64	11	14	23	8	2	—	180	—	117	13	17	—	147	974	441
1	6	7	34	38	37	14	—	178	—	24	24	2	—	50	769	265
8	98	91	140	142	80	22	—	778	1	253	89	26	—	369	4424	1315
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															4772	1497
Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁴/₇₅															weniger 348	182

IV. General-Uebersicht von der Frequenz der höheren Bürgerschulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1874: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	5	26	3	5	1	—	3	566	97	—	48	99	120
2	Brandenburg .	9[1])	47	12	13	1	—	11	{1155 143[1])	341 76[1])}	4	105	312	330
3	Pommern . .	4	16	5	3	—	—	6	432	156	—	35	97	104
4	Schlesien . . .	6[2])	42	6	8	4	—	10	{734 290[2])	327 193[2])}	23	61	128	209
5	Sachsen . . .	6	39	4	7	1	—	6	748	222	—	70	159	178
6	Schleswig-Holstein	8	27	6	—	—	—	5	567	116	—	59	123	143
7	Hannover . . .	16[3])	65	8	13	1	—	15	1785	596	39	267	425	473
8	Westphalen . .	5[5])	27	3	7	6	—	2	{496 105[5])	59 —}	—	41	115	126
9	Hessen-Nassau .	16	103	18	35	18	—	27	2582	1137	96	264	484	554
10	Rheinprovinz .	14[6])	78	18	14	11	—	10	{1326[7]) 135[6])	129[8]) 31[6])}	—	203	392	363
11	Hohenzollern . .	1	3	1	1	1	—	—	42	—	—	—	5	12
	Summe	90	473	84	106	44	—	95	11106	3470	162	1153	2339	2612
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen (Waldeck)		6	—	2	1	—	2	101	12	—	18	25	21

1) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Nauen.
2) Zugang: Die höhere Bürgerschule No. II. in Breslau.
3) Die höhere Bürgerschule in Lingen ist Ostern 1875 aufgehoben.
4) Japanesen (in der höheren Bürgerschule zu Stade).
5) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Unna.

aller Kategorien des Preußischen Staats und des Fürstenthums Waldeck und

6. Frequenz im Winter-Semester 1874/75										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
167	189	623	57	60	34	—	—	94	7	591	16	—	16	88	1	—	5
314	342	1407	109	232	229	—	—	461	44	1313	14	—	80	426	2	—	33
116	119	471	39	94	82	—	—	176	20	416	7	—	48	159	1	—	16
310	347	1078	54	244	175	140	—	559	39	868	105	2	103	475	43	1	40
174	189	770	22	123	135	—	—	258	36	755	6	—	9	254	—	—	4
137	130	592	25	149	13	—	—	162	46	574	11	—	7	153	9	—	—
341	345	1890	105	374	159	104	—	637	41	1620	185	2[4])	83	581	44	—	12
171	185	638	37	51	14	—	—	65	6	505	104	—	29	59	6	—	—
640	704	2742	160	426	372	324	69	1191	54	1954	608	—	190	936	206	—	49
459	463	1880	419	146	74	—	—	220	60	902	884	—	94	134	82	—	4
18	22	57	15	—	—		—	—	—	3	42	—	12	—	—	—	—
2847	3035	12148	1012	1899	1287	568	69	3823	353	9501	1982	4	661	3265	394	1	163
23	20	107	6	12	—	—	—	12	—	93	—	—	14	9	—	—	3

6) Zugang: Die höheren Bürgerschulen zu Oberhausen und Dülken.

7) Nach der Specialliste gegen die vorige Uebersicht bei der höheren Bürgerschule in Crefeld um 11 Schüler höher.

8) Desgl. bei der höheren Bürgerschule in Solingen um 32 Vorschüler niedriger.

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer aus dem Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen . . .	343	275	5	83	10	1	3	1	4	—	4	—	8	—	3	3
2	Brandenburg . .	1062	343	2	416	45	—	16	—	13	—	20	—	10	—	4	29
3	Pommern . .	331	140	—	149	27	—	3	—	3	—	6	—	1	—	3	2
4	Schlesien . . .	889	184	5	523	34	2	20	—	5	—	5	—	9	—	1	14
5	Sachsen	487	270	13	233	24	1	9	—	5	—	9	—	16	1	3	15
6	Schleswig-Holstein	396	136	60	110	28	24	4	—	3	—	4	—	2	—	—	8
7	Hannover . . .	1274	549	67	557	76	4	63	2	21	—	19	—	28	2	2	8
8	Westphalen . .	413	194	1	54	11	—	5	1	3	—	7	—	3	2	—	6
9	Hessen-Nassau . .	2046	620	76	1014	167	10	87	2	10	—	22	—	19	1	20	44
10	Rheinprovinz . .	1259	607	14	186	33	1	—	1	1	—	7	1	12	2	7	17
11	Hohenzollern . .	36	16	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Summe	8566	3334	248	3325	455	43	210	7	68	—	104	1	108	8	43	146
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen (Waldeck)	54	53	—	10	2	—	8	—	1	—	4	—	1	—	—	—

Winter-Schulsemesters $18^{74}/_{75}$.

9. im Winter-Semester $18^{74}/_{75}$ höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{74}/_{75}$	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
1	—	5	10	12	11	1	—	66	—	—	41	4	—	45	557	49
1	—	14	45	40	21	8	—	221	2	1	17	24	—	44	1186	417
2	—	5	17	10	8	2	—	62	—	—	55	2	—	57	409	119
3	—	10	21	34	28	12	2[1])	164	2	7	20	15	8	52	914	507
—	—	6	25	31	12	2	—	134	1	13	84	15	—	113	636	145
—	—	13	16	16	11	1	—	78	—	2	36	5	—	43	514	119
4	—	22	50	60	9	5	—	295	4	28	196	7	—	235	1595	402
2	—	19	15	14	27	5	—	109	—	—	29	5	—	34	529	31
8	12	31	67	77	42	13	—	455	3	243	133	26	—	405	2287	786
2	—	45	33	36	31	11	—	206	1	1	19	6	—	27	1674	193
—	—	—	1	2	5	4	—	13	—	—	—	—	—	—	44	—
23	12	170	300	332	205	64	2	1803	13	295	630	109	8	1055	10345	2768
				Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1874 (Col. 5.)											11106	3470
				Also am Schluß des Winter-Semesters $18^{74}/_{75}$											weniger 761	702
1	—	2	6	1	4	1	—	29	—	—	8	—	—	8	78	4
							Gegen das vorhergehende Semester weniger								23	8

1) Auf Gewerbeschulen.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

214) Verzeichniß der Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare des preußischen Staates.

(Centrbl. pro 1874 Seite 385 Nr. 108.)

I. Provinz Preußen.

(9 evangel., 4 kathol. Lehrer-Semin.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1.	Braunsberg, kath. Sem.	Director: Herr	Dr. theol. Treibel.
2.	Preuß. Eylau, evang. Sem.	= =	Mahraun.
3.	Friedrichshoff, dsgl.	= =	Dittmann.
4.	Königsberg i. Pr. dsgl.	= =	Henning.
5.	Waldau, dsgl.	= =	Maaß.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6.	Angerburg, evang. Sem.	Director: Herr	Dr. Günther.
7.	Karalene, dsgl.	= =	Triebel.

c. Regierungsbezirk Danzig.

8.	Berent, kath. Sem.	Director: Herr	Damroth.
9.	Marienburg, evang. Sem.	= =	Borowski.

d. Regierungsbezirk Marienwerder.

10.	Prß. Friedland, evang. Sem.	Director: Herr	Paul.
11.	Graudenz, kath. Sem.	= =	Jordan.
12.	Löbau, evang. Sem.	= =	Göbel.
13.	Tuchel, kath. Sem.	= =	Wentzke.

II. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Semin., 1 evangel. Lehrerinnen-Semin.)

a. Stadt Berlin.

14.	Berlin, evang. Sem. für Stadtschulen.	Director: Herr	Schultze.
15.	Berlin, evang. Lehrerinnen-Sem.	= =	Merget.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

16.	Cöpenick, evang. Sem.	Director: Herr	Schaller.
17.	Kyritz, dsgl.	= =	Kietz.
18.	Neu-Ruppin, dsgl.	= =	Friese.
19.	Oranienburg, dsgl.	= =	Böckler.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

20. Alt-Döbern, evang. Sem. Director: Herr Kern.
21. Drossen, dsgl. = = Gabriel.
22. Königsberg N. M., dsgl. = = Besig.
23. Neuzelle, dsgl. und Waisenhaus. = = Heiber.

III. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Semin., 1 evangel. Hülfs-Lehrer-Semin.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

24. Cammin, evang. Sem. Director: Herr Hauffe.
25. Pölitz, dsgl. = = Crüger.
26. Pyritz, dsgl. = = Supprian.

b. Regierungsbezirk Cöslin.

27. Bütow, evang. Sem. Director: Herr Kahle.
28. Cöslin, dsgl. = = Schultz.
29. Dramburg, dsgl. = = Sperber.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

30. Franzburg, evang. Sem. Director: Herr Bünger.
31. Gingst, evang. Hülfssem. Dirigent: = Schenk, Superintendent.

IV. Provinz Posen.

(2 evang., 3 kathol. Lehrer-Semin., 1 Lehrerinnen-Semin.)

a. Regierungsbezirk Posen.

32. Koschmin, evang. Sem. Director: Herr Schönwälder.
33. Paradies, kath. Sem. = = Dr. theol. Warminski.
34. Posen, Lehrerinnen-Sem. = = Dr. Barth.
35. [1]) Rawitsch, kath. Sem. = = Lic. theol. Speers.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

36. Bromberg, evang. Sem. Director: Herr Vater.
37. Exin, kath. Sem. = = Kubowicz.

V. Provinz Schlesien:

(7 evangel., 10 kathol. Lehrer-Semin.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

38. Breslau, kath. Semin. Director: Herr Marks.
39. Habelschwerdt, dsgl. = = Dobroschke.
40. Münsterberg, evang. Semin. = = Holtsch.

---

[1]) Das kathol. Seminar zu Posen ist im Monat November 1874 nach Rawitsch verlegt worden.

41. [1]) Oels,	evang. Sem.	Dirigent:	Herr	Seeliger.
42. Steinau a. d. O.	dsgl. und Waisenhaus.	Director:	=	Wendel.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

43. Bunzlau,	evang. Sem., Waisen- u. Schul-Anstalt.	Director:	Herr	Lang.
44. Liebenthal,	kath. Sem.	=	=	Klose.
45. Reichenbach O. L.,	evang. Sem.	=	=	Seidel.
46. Sagan,	dsgl.	=	=	Spohrmann.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

47. Creuzburg,	evang. Sem.	Director:	Herr	Skrodzki.
48. Ober-Glogau,	kath. Sem.	=	=	Schäfer
49. Oppeln,	dsgl.	=	=	Dr. Ziron.
50. Peiskretscham,	dsgl.	=	=	Kokott.
51. Pilchowitz,	dsgl.	=	=	Braun.
52. Rosenberg,	interim. kath. Sem.	=	=	Dr. Weiß.
53. Ziegenhals,	dsgl.	=	=	Dr. Kretschmer.
54. Zülz,	dsgl.	=	=	Dr. Volkmer.

VI. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Semin., 1 kathol. Lehrer-, 1 evangel. Lehrerinnen-Semin.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

55. Barby,	evang. Sem.	Director:	Herr	Schwarz.
56. Halberstadt,	dsgl.	=	=	Kehr.
57. Osterburg,	dsgl.	=	=	Eckolt.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

58. Delitzsch,	evang. Sem.	Director:	Herr	Trinius.
59. [2]) Droyßig,	evang. Lehrerinnen-Sem., Gouvernanten-Institut und Pensionat.	=	=	Kritzinger.
60. Eisleben,	evang. Sem.	=	=	Clingestein.
61. Elsterwerda,	dsgl.	=	=	Materne.
62. Weißenfels,	dsgl.	=	=	Bethe.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

63. Erfurt,	evang. Sem.	Director:	Herr	Naumann.
64. Heiligenstadt,	kath. Semin.	=	=	Schultz.

---

[1]) Das Seminar zu Oels ist im Monat August 1875 mit 1 Klasse eröffnet worden.

[2]) Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 20. December 1875.

I. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

221) Allgemeine Deutsche Pensions-Anstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen.

1.

Allerhöchster Erlaß.

Ich will auf Ihren Bericht vom 9. d. M. der Allgemeinen Deutschen Pensions-Anstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 28. September d. J. die Rechte einer juristischen Person hierdurch verleihen.

Baden-Baden, den 15. October 1875.

gez. **Wilhelm.**

Zugleich für den Justizminister:
gegengez. Graf Eulenburg. Falk.

An
den Minister des Innern, den Justizminister und
den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

2.

Statut der unter dem Protectorate Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen begründeten Allgemeinen Deutschen Pensions-Anstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen.

§. 1.

Die allgemeine Deutsche Pensions-Anstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen hat den Zweck, ihren Mitgliedern im späteren Lebensalter oder bei dauernder Dienstunfähigkeit eine laufende Pension zu gewähren.

Dieselbe steht unter dem Protectorat Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen und hat ihren Sitz in Berlin.

§. 2.

In die Anstalt können aufgenommen werden:

a. alle von einer Deutschen Behörde geprüften Lehrerinnen, welche ihren Beruf an einer öffentlichen, an einer Privatschule oder in Familien ausüben, oder auch Unterrichts-Anstalten leiten, ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Wirksamkeit;

b. alle staatlich zugelassenen Lehrerinnen, welche in Deutschland ihren Beruf an einer öffentlichen, an einer Privatschule oder in Familien ausüben, oder auch Unterrichtsanstalten leiten;

c. sonstige Lehrerinnen, welche nach erlangter ausreichender wissenschaftlicher oder technischer Ausbildung die Lehrthätigkeit zu ihrem Lebensberufe machen,

und zwar zu a. b. und c. ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und ohne Unterschied, ob sie verheirathet sind, oder nicht.

§. 3.

Im ersten Jahre des Bestehens der Anstalt steht der Beitritt jeder Lehrerin der vorbezeichneten Kategorien offen, die das 55ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Nach Ablauf des ersten Jahres des Bestandes der Anstalt ist der Beitritt nur noch solchen Lehrerinnen gestattet, welche das 50ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§. 4.

Zur Aufnahme in die Anstalt sind beizubringen: 1) der Geburtsschein; 2) der Nachweis einer der in §. 2. angegebenen Voraussetzungen. Die Aufnahme erfolgt durch eine vom Centralverwaltungs-Ausschuß ausgestellte Bescheinigung.

§. 5.

Jede der Anstalt Beitretende hat zu entrichten:

a. ein Eintrittsgeld nach anliegender Tabelle A.;
b. einen jährlichen Beitrag nach anliegender Tabelle B. für je 100 M. der versicherten Pension.

Durch diese Zahlungen erwirbt jedes Anstalts-Mitglied den rechtlichen Anspruch auf die eingekaufte Alters-Pension nach Tabelle B., oder, falls dauernde Dienstunfähigkeit vor Erreichung des für die volle Pension erforderlichen Alters eintritt, auf den nach anliegender Tabelle C. zu bemessenden Theil der Pension. Neben diesem Rechtsanspruch können die Anstalts-Mitglieder nach §. 10. Nr. c., d. und e. durch besondere Beihülfen bedacht werden.

§. 6.

Der Mindestbetrag der von einem Mitgliede zu versichernden Pension beträgt 100 M. Ein Einkauf hierüber hinaus ist sowol beim Erwerbe der Mitgliedschaft als auch während deren Dauer zulässig. Die Beiträge für die in runden Zahlen von je 50 M. zusätzlich versicherten Pensionen richten sich nach dem Zeitpunkt des Einkaufs derselben und werden durch Tabelle B. bestimmt.

§. 7.

Die laufenden Beiträge zur Anstalts-Kasse sind von den Mitgliedern vierteljährlich innerhalb der ersten 14 Tage jedes Kalender-Quartals praenumerando portofrei einzuzahlen.

Die erste Einzahlung ist für dasjenige Quartal voll zu zahlen, innerhalb dessen der Beitritt erfolgt ist. Dieselbe ist sofort nach Aufnahme in den Kassenverband zu entrichten, gleichzeitig das Eintrittsgeld. Bleibt die Einzahlung des ersten Quartalbetrags oder des Eintrittsgeldes länger als drei Monate im Rückstande, so geht das betreffende Mitglied aller etwa aus der Aufnahme herzuleitenden Berechtigungen an die Anstalt verlustig.

§. 8.

Fernere Einnahmen der Anstalt bestehen in Schenkungen, wozu durch das Curatorium in geeigneter Weise aufzufordern ist, in Erträgen von Vorlesungen u. s. w., durch welche auch die Directoren und Lehrer ihre Theilnahme für die Anstalt bethätigen können, und in den Zinsen aller angesammelten Kapitalien.

§. 9.

Aus den vorstehend bezeichneten Einnahmen der Anstalt wird gebildet:

a. ein Pensions-Fonds,
b. ein Hülfs-Fonds.

Zu dem Pensions-Fonds a. fließen alle laufenden Beiträge der Anstalts-Mitglieder (§. 5. b.) abzüglich 10 %; zu dem Hülfs-Fonds b. fließen alle übrigen Einnahmen einschließlich jenes Abzuges.

Die Zinsen des Vermögens der Anstalt werden nach Verhältniß der am Anfange des Jahres vorhandenen Bestände beider Fonds getheilt. Die im ersten Jahre aufkommenden Zinsen werden zwischen beiden Fonds gleich getheilt.

§. 10.

Die Ausgaben der Anstalt bestehen:

a. in den fälligen nach §. 5. b. und §. 6. eingekauften Pensionen;
b. in denjenigen ermäßigten Pensionen, welche im Fall dauernder Dienstunfähigkeit eines Kassen-Mitgliedes vor dem Fälligkeits-Termin der eingekauften Pension nach Tabelle C. ausgezahlt werden;
c. in solchen laufenden Beihülfen, welche in dem unter b. vorgesehenen Fall den Kassen-Mitgliedern bewilligt werden können;
d. in Beihülfen an die zahlenden oder pensionirten Anstalts-Mitglieder bei außerordentlichen Krankheits- oder Nothfällen;
e. in fortgesetzten Beihülfen zur Zahlung der Beiträge für diejenigen Lehrerinnen, welche nach vollendetem 35sten Lebensjahre während des ersten Jahres des Bestehens der Anstalt derselben beitreten;
f. in Verwaltungskosten.

Die Ausgaben zu a. und b. werden aus dem Pensions-Fonds, die Ausgaben zu c., d., e. und f. aus dem Hülfs-Fonds bestritten.

§. 11.

Vor Ablauf der ersten 3 Jahre der Mitgliedschaft hat kein Anstalts-Mitglied Anspruch auf irgend eine Zahlung aus der Anstaltskasse. Bei Anträgen auf Gewährung von Pensionen oder Beihülfen ist vorzulegen:

a. ein Nachweis über die letzte berufliche Thätigkeit der Antragstellerin und
b. ein glaubhafter Nachweis derjenigen Thatsachen, auf welche der Antrag mit Rücksicht auf §. 10. b., c., d. und e. sich stützt.

§. 12.

Die laufenden Pensionen und Beihülfen werden innerhalb der ersten 14 Tage jedes Kalender-Quartals den Empfängerinnen event. auf ihre Kosten per Post zugesendet. Die Zahlungen beginnen für das volle Quartal an dem auf den Fälligkeits-Termin der Pension oder laufenden Beihülfe folgenden ersten Quartalstage und dauern fort bis zu dem letzten Quartalstage, an welchem der Anspruch auf Pension oder laufende Beihülfe noch besteht.

§. 13.

Die Berechtigungen an die Anstalt erlöschen für deren Mitglieder durch eine einjährige Unterlassung der Beitragszahlungen.

Wenn ein Mitglied den Lehrberuf aufgiebt, so kann dasselbe durch Fortzahlung der Beiträge sich die statutenmäßig erworbenen Rechte bewahren.

Ein nachweisbar unsittlicher Lebenswandel, sowie die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte schließt die betreffenden Personen von allen Zuwendungen aus dem Hülfs-Fonds (§. 9. b. und §. 10. c., d. und e.) aus.

§. 14.

Alle 3 Jahre wird nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung resp. der Versicherungs-Technik die erforderliche Höhe des Pensions-Fonds ermittelt; ergiebt sich durch den Vergleich mit dem wirklich vorhandenen Pensions-Fonds ein Ueberschuß, so fließt dieser dem Hülfs-Fonds zu oder wird, falls letzterer nach dem Ermessen des Curatoriums ausreichend dotirt erscheint, zu zeitweiligen oder dauernden Ermäßigungen der Beiträge der betheiligten Mitglieder verwandt; ergiebt sich dagegen ein Deficit, so wird dasselbe aus dem Hülfs-Fonds gedeckt. Sollte dieser Fonds dazu nicht ausreichen, so fließen bis zur Deckung des Deficits alle Einnahmen in den Pensions-Fonds.

Zugleich wird bei jeder technischen Revision festgestellt, welcher Theil des Hülfs-Fonds während der nächsten 3 Jahre zu Beihülfen (§. 10. c., d. und e.) verwandt werden kann.

§. 15.

Die einheitliche Oberleitung der Anstalt wird durch ein Curatorium ausgeübt, welches seinen Sitz in Berlin hat; dasselbe wird gebildet aus Männern des Verwaltungs-, Finanz- und Lehrfaches, sowie aus Damen, welche durch ihre Lebensstellung oder bisherige Thätigkeit die Interessen der Stiftung zu fördern vermögen. Das Curatorium besteht zur Zeit aus folgenden Damen und Herren:

1) Miß Archer,
2) Frau Präsident Elwanger,
3) „ Staatsminister Falk,
4) „ Ministerialdirector Greiff,
5) Fräulein Hackenschmidt,
6) „ Mithène,
7) Gräfin Fanny von Reventlow,
8) Frau Schepeler-Lette,
9) Fräulein Stöphasius,
10) Frau Unterstaatssecretair Sydow,

11) Herr Geheimer Regierungsrath Beinert,
12) „ Stadtschulrath Bertram,
13) „ Banquier Julius Bleichröder,
14) „ Schuldirector Erkelenz,
15) „ Professor Gneist,
16) „ Ministerialdirector Greiff,
17) „ Schuldirector Haarbrücker,
18) „ Schuldirector Nöldeke,
19) „ Geheimer Regierungsrath Dr. Schneider,
20) „ Schuldirector Schornstein,
21) „ Geheimer Ober-Regierungsrath Wätzoldt,
22) „ Dr. Wehrenpfennig,
23) „ Dr. Zillmer.

Das Curatorium hat das Recht, sich durch Cooptation auch aus Vertretern nicht preußischer Staaten Deutschlands zu ergänzen und zu erneuern.

Die Zahl der Mitglieder des Curatoriums soll nicht unter 20 und nicht über 50 betragen.

§. 16.

Das Curatorium wählt einen Centralverwaltungs-Ausschuß nach absoluter Majorität mittelst schriftlicher Stimmzettel. Wird bei dem ersten Wahlgang die absolute Majorität nicht erreicht, so kommt von denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, die doppelte Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Centralverwaltungs-Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern und zwar

a. dem Director,
b. dessen Stellvertreter,
c. dem Schriftführer,
d. dessen Stellvertreter,
e. dem Schatzmeister.

Ein aus der Anstaltskasse zu besoldender Rendant wird zur Erledigung der Kassengeschäfte nach Maßgabe der zu erlassenden Instruction durch das Curatorium bestellt.

§. 17.

Der Centralverwaltungs-Ausschuß verwaltet die Anstalt und vertritt dieselbe in allen ihren Angelegenheiten und Rechtsgeschäften, auch in den Fällen, in welchen ein Bevollmächtigter Special-Vollmacht bedarf. Für verpflichtende Urkunden ist die Unterschrift dreier Mitglieder des Centralverwaltungs-Ausschusses erforderlich; in allen übrigen Fällen genügt die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters. Die

Mitglieder des Centralverwaltungs-Ausschusses führen ihre Legitimation durch Bescheinigung ihrer Wahl Seitens des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

Laufende Beiträge und Eintrittsgelder nimmt der Rendant der Anstalt allein gültig in Empfang.

§. 18.

Das Curatorium wählt aus seiner Mitte nach Vorschrift des §. 16. eine Dame zur Führung des Vorsitzes und einen stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einen Schriftführer und dessen Stellvertreter; dasselbe versammelt sich so oft, als die Geschäfte dies erfordern, jedenfalls aber an dem ersten Sonntage im Monat Mai jedes Jahres. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Berathungsgegenstände und Innehaltung einer in der Regel vierzehntägigen Frist.

Wenn zehn Mitglieder des Curatoriums die Abhaltung einer Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden desselben fordern, so muß eine bezügliche Versammlung binnen 4 Wochen nach gestelltem Antrage abgehalten werden.

Die Abstimmungen in dem Curatorium erfolgen mit Ausnahme der Wahlen mündlich und nach absoluter Majorität; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Handelt es sich um den Fall des §. 19. f., so ist eine Majorität von $^2/_3$ der Abstimmenden erforderlich.

§. 19.

Die Geschäfte des Curatoriums sind die folgenden:

a. Controle der durch den Centralverwaltungs-Ausschuß geführten Verwaltung der Anstalt, zu welchem Zweck dasselbe berechtigt ist, durch 2 Delegirte Kassenrevisionen vornehmen zu lassen;
b. Prüfung und Decharge der von dem Verwaltungs-Ausschusse bis zum April jedes Jahres zu legenden Jahresrechnungen;
c. Entscheidung über diejenigen praktischen Folgen, welche der nach §. 14. alle drei Jahre vorzunehmenden sachverständigen Prüfung der Leistungsfähigkeit der Anstalts-Kasse zu geben sind;
d. Bestimmung der Summen, welche dem Centralverwaltungs-Ausschusse zu Beihülfen (§. 10. c., d., e.) zur Verfügung gestellt werden;
e. Entscheidung in Beschwerdesachen der Anstalts-Mitglieder über den Centralverwaltungs-Ausschuß. Diese Entscheidungen erfolgen unter Ausschluß des Rechtsweges, wenn sie die Aufnahme neuer Mitglieder oder Anträge auf Bewilligungen aus dem Hülfs-Fonds (§. 9. b.) betreffen;
f. Dispensationen von den beschränkenden Bestimmungen der §§. 7. und 13;

g. Beschlüsse über Abänderungen des Statuts oder Auflösung der Anstalt;
h. Wahl der Mitglieder der nach §. 20. zu bildenden Verwaltungs-Ausschüsse;
i. Erst attung eines Jahresberichts über die Wirksamkeit der Anstalt an deren Kaiserliche und Königliche Protectorin und Veröffentlichung desselben.

§. 20.

In jeder preußischen Provinz und in jedem nicht preußischen Deutschen Staate, insofern Angehörige desselben die Mitgliedschaft bei der Anstalt erwerben, wird bei vorhandenem Bedürfniß durch das Curatorium ein Verwaltungs-Ausschuß gebildet. Bei der Wahl der Mitglieder derselben sollen die Wünsche der in den Provinzen resp. in den Deutschen Staaten Betheiligten Beachtung finden; auch steht es den nicht preußischen Regierungen frei, ihrerseits ein Mitglied des betreffenden Verwaltungs-Ausschusses zu ernennen. Diese Verwaltungs-Ausschüsse nehmen die Interessen der Betheiligten ihrer Provinz bez. ihres Staates wahr und verfahren nach der vom Curatorium zu erlassenden Geschäfts-Ordnung (§. 23.).

§. 21.

Der Centralverwaltungs-Ausschuß hält möglichst alle Monate eine Sitzung ab und entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einer gültigen Beschlußfassung müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein. Die Berufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Director. Zur Abwickelung der laufenden Geschäfte sind Versammlungen des Centralverwaltungs-Ausschusses nicht erforderlich.

§. 22.

Die Geschäfte des Centralverwaltungs-Ausschusses sind die folgenden:
a. Aufnahme neuer Mitglieder der Anstalt;
b. Annahme der Beiträge und sonstiger Gelder;
c. Anweisung der Pensionen nach §. 10. a. und b. und Bewilligung von Beihülfen nach §. 19. d.;
d. Verwaltung der Gelder; die Kapitalien der Anstalt sind in pupillarisch sicheren Hypotheken, in außer Cours zu setzenden depositalmäßigen Papieren und in öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen anzulegen;
e. Legung der Jahresrechnung (§. 19. b.);
f. Erledigung der von dem Curatorium ertheilten Aufträge.

§. 23.

Der Centralverwaltungs-Ausschuß wird in der Verwaltung der Anstalt durch die Verwaltungs-Ausschüsse (§. 20.) unterstützt und sind

die letzteren verpflichtet, sowol allgemeine, als auch besondere Aufträge des ersteren, soweit dieselben das Interesse der Anstalts-Mitglieder in den betreffenden Provinzen und Deutschen Staaten berühren, zur Ausführung zu bringen.

Das Curatorium hat nach Anhörung der Verwaltungs-Ausschüsse und des Centralverwaltungs-Ausschusses eine Geschäfts-Ordnung für das Zusammenwirken dieser Organe der Anstalt zu erlassen.

§. 24.

Abänderungen des Statuts (§. 19. g.) müssen zunächst der höchsten Protectorin zur Genehmigung vorgelegt werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit, so weit sie den Sitz, den Zweck oder die Vertretung der Anstalt betreffen, der landesherrlichen Bestätigung, in allen anderen Fällen der Bestätigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 25.

Sollte nach Ablauf der drei ersten Jahre des Bestehens der Anstalt dieselbe nicht mindestens 300 Mitglieder zählen, so erfolgt deren Auflösung. In diesem Falle erhalten die vorhandenen Anstalts-Mitglieder die eingezahlten Eintrittsgelder und Beiträge zurück, während aus den sonst vorhandenen Geldern ein Fonds zur Unterstützung würdiger und nothleidender Lehrerinnen und Erzieherinnen gebildet wird.

§. 26.

Die Wirksamkeit der Anstalt beginnt mit der landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts.

Berlin, den 28. September 1875.

(Unterschriften.)

Tabelle A.

Anzahl der vollen Jahre, welche seit Erlangung der Berechtigung zum Beitritt beziehungsweise für diejenigen, welche bei der Eröffnung der Anstalt zum Beitritt schon berechtigt sind, seit Eröffnung der Anstalt verflossen sind.	Einmaliges Eintrittsgeld.
kein volles Jahr	3 M.
1 Jahr	6 „
2 „	9 „
3 „	12 „
4 „ oder mehr	15 „

Tabelle B.

Vierteljährliche Beiträge für eine Pension von 100 M. jährlich.

Beitritts-Alter. (Laufendes Lebensjahr.)	Alter bei Beginn der Pensionszahlung. Jahre. 50 M. Pf.	55 M. Pf	60 M. Pf.	65 M. Pf.
16	4.10	2.60	1.60	0.90
17	4.30	2.80	1.70	1.00
18	4.60	2.90	1.80	1.00
19	4.90	3.10	1.90	1.10
20	5.30	3.30	2.00	1.20
21	5.60	3.50	2.10	1.20
22	6.00	3.80	2.30	1.30
23	6.40	4.00	2.40	1.40
24	6.90	4.30	2.60	1.40
25	7.40	4.60	2.70	1.50
26	7.90	4.90	2.90	1.60
27	8.50	5.20	3.10	1.70
28	9.20	5 50	3.30	1.80
29	9.90	5.90	3.50	1.90
30	10.70	6.40	3.70	2.10
31	11.60	6.90	4.00	2.20
32	12.60	7.40	4.20	2.30
33	13.80	7.90	4.50	2.50
34	15.10	8.60	4.90	2.60
35	16.50	9.30	5.20	2.80
36	18.20	10.00	5.60	3.00
37	20.20	10.90	6.00	3.20
38	22.50	11.90	6.50	3.40
39	25.30	13.00	7.00	3.70
40	28.60	14.30	7.60	4.00
41	32.60	15.80	8.20	4.30
42	37.70	17.50	9.00	4.60
43	44.30	19.50	9.80	5.00
44	53.10	21.90	10.70	5.40
45	65.40	24.80	11.80	5.80
46		28.30	13.00	6.30
47		32.80	14.40	6.90
48		38.50	16.10	7.50
49		46.30	18.10	8.30
50		57.10	20.60	9.10
51			23.50	10.10
52			27.30	11.20
53			32.20	12.60
54			38.80	14.20
55			48.00	16.20

Tabelle C. Erste Abtheilung. Alter für die volle Pension: **50 Jahre.**

Volle Jahre der Mitgliedschaft, abgelaufen bei Eintritt der Pensionirung.	Betrag der jährlichen Pension, welche bei vorzeitiger Pensionirung auf je 100 Mark der versicherten Pension aus dem Pensions-Fonds gezahlt wird. Beitritts-Alter: 16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	Volle Jahre der Mitgliedschaft, abgelaufen bei Eintritt der Pensionirung.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
3	2.52	2.68	2.84	3.16	3.36	3.52	3.72	4.08	4.44	4.80	3
4	3.52	3.68	4.00	4.32	4.52	4.84	5.20	5.60	6.12	6.68	4
5	4.48	4.84	5.16	5.48	5.84	6.32	6.72	7.24	7.96	8.52	5
6	5.64	5.96	6.28	6.80	7.28	7.80	8.36	9.08	9.80	10.68	6
7	6.76	7.08	7.60	8.24	8.76	9.44	10.16	10.88	11.92	12.88	7
8	7.88	8.36	9.04	9.68	10.36	11.20	11.96	13.00	14.08	15.20	8
9	9.16	9.80	10.44	11.28	12.12	13.00	14.04	15.12	16.36	17.68	9
10	10.56	11.24	12.04	13.00	13.88	15.04	16.12	17.40	18.84	20.32	10
11	11.96	12.80	13.76	14.76	15.92	17.12	18.36	19.80	21.44	23.28	11
12	13.52	14.48	15.48	16.76	17.96	19.32	20.76	22.36	24.32	26.40	12
13	15.20	16.20	17.48	18.80	20.16	21.68	23.32	25.24	27.40	29.80	13
14	16.92	18.20	19.48	20.96	22.48	24.20	26.16	28.28	30.76	33.36	14
15	18.88	20.20	21.64	23.28	25.00	27.00	29.12	31.60	34.28	37.24	15
16	20.84	22.32	23.96	25.76	27.76	29.96	32.44	35.08	38.12	41.44	16
17	22.96	24.60	26.40	28.48	30.68	33.20	35.84	38.88	42.24	45.96	17
18	25.24	27.00	29.12	31.40	33.92	36.60	39.60	42.96	46.68	50.76	18
19	27.64	29.72	31.96	34.56	37.28	40.32	43.64	47.32	51.44	56.04	19
20	30.32	32.56	35.12	37.92	40.92	44.28	47.96	52.04	56.64	61.80	20
21	33.12	35.68	38.44	41.52	44.88	48.60	52.60	57.16	62.32	68.16	21
22	36.24	38.96	42.04	45.44	49.12	53.16	57.68	62.76	68.60	75.00	22
23	39.48	42.52	45.88	49.64	53.64	58.20	63.20	68.96	75.32	82.60	23
24	43.00	46.36	50.04	54.12	58.60	63.64	69.36	75.64	82.84	90.84	24
25	46.80	50.48	54.52	59.04	64.04	69.72	75.92	83.04	90.96	100.00	25
26	50.92	54.88	59.40	64.40	70.00	76.20	83.24	91.04	100.00		26
27	55.28	59.72	64.68	70.32	76.44	85.44	91.16	100.00			27
28	60.08	65.00	70.56	76.68	83.60	91.28	100.00				28
29	65.28	70.84	76 88	83.76	91.36	100.00					29
30	71.08	77.08	83.92	91.44	100.00						30
31	77.28	84.04	91.52	100.00							31
32	84.20	91.60	100.00								32
33	91.68	100.00									33
34	100.00										34

Tabelle C. Erste Abtheilung. Alt…

Volle Jahre der Mitgliedschaft, abgelaufen bei Eintritt der Pensionirung.	Betrag der jährlichen Pension, welche bei vorzeitiger Pensionirung auf j… Beitritts…									
	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. …
3	5.20	5.60	6.20	6.66	7.28	7.80	8.56	9.52	10.56	11.88
4	7.08	7.84	8.48	9.12	10.00	10.76	11.92	13.16	14.72	16.36
5	9.28	10.08	10.92	11.80	12.88	14.08	15.48	17.20	19.04	21.24
6	11.48	12.48	13.52	14.64	16.12	17.56	19.40	21.40	23.76	26.48
7	13.88	15.04	16.28	17.80	19.52	21.36	23.52	26.00	28.84	32.16
8	16.40	17.76	19.40	21.12	23.24	25.36	27.96	30.92	34.32	38.20
9	19.08	20.80	22.68	24.76	27.16	29.72	32.80	36.24	40.16	44.80
10	22.08	24.04	26.24	28.60	31.40	34.40	37.96	41 92	46.60	52.04
11	25.24	27.56	30.00	32.76	35.96	39.48	43.48	48.16	53.56	60.04
12	28.68	31.24	34.08	37.24	40.92	44.84	49.44	54.92	61.32	68.60
13	32.32	35.24	38.48	42.08	46.16	50.76	56.12	62.44	69.60	78.16
14	36.28	39.56	43.20	47.24	51.92	57.20	63.44	70.48	78.84	88.48
15	40 52	44.20	48.28	52.88	58.20	64.32	71.28	79.48	88.84	100.00
16	45.08	49.20	53.80	59.04	65.20	72.00	80.04	89.16	100.00	
17	50.00	54.64	59.84	65.88	72.64	80.52	89.48	100.00		
18	55.36	60.56	66.56	73.20	80.96	89.72	100.00			
19	61.20	67.12	73.72	81.36	89.96	100.00				
20	67.64	74.20	81.72	90.16	100.00					
21	74.60	82.04	90.36	100.00						
22	82.32	90.52	100.00							
23	90.68	100.00								
24	100.00									

.r die volle Pension: **50 Jahre.**

0 Mark der versicherten Pension aus dem Pensions-Fonds gezahlt wird. ter:										Volle Jahre der Mitgliedschaft, abgelaufen bei Eintritt der Pensionirung.
36	**37**	**38**	**39**	**40**	**41**	**42**	**43**	**44**	**45**	
1. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
13.16	14.76	16.56	18.88	21.52	24.92	29.28	35.32	43.08	54.44	**3**
18.20	20.44	23.00	26.08	29.92	34.72	41.08	49.20	60.40	76.00	**4**
23.64	26.56	29.84	34.00	39.08	45.60	53.72	64.64	79.12	100.00	**5**
29.52	33.12	37.36	42.64	49.24	57.28	67.80	81.36	100.00		**6**
35.80	40.28	45.56	52.20	60.12	70.28	83.04	100.00			**7**
42.68	48.08	54.64	62.44	72.28	84.32	100.00				**8**
50.20	56.72	64.36	73.88	85.40	100.00					**9**
58.48	66.00	75.20	86.24	100.00						**10**
67.40	76.36	86.92	100.00							**11**
77.32	87.52	100.00								**12**
88.04	100.00									**13**
00 00										**14**
										15
										16
										17
										18
										19
										20
										21
										22
										23
										24

Tabelle C. Zweite Abtheilung. Alte

Volle Jahre der Mitgliedschaft, abgelaufen bei Eintritt der Pensionirung.	Betrag der jährlichen Pension, welche bei vorzeitiger Pensionirung auf je								
	Beitritts								
	16	17	18	19	20	21	22	23	24
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
3	1.60	1.72	1.80	2.00	2.12	2.20	2.32	2.52	2.72
4	2.24	2.32	2.52	2.72	2.84	3.04	3.24	3.48	3.76
5	2.88	3.04	3.24	3.44	3.68	3.96	4.20	4.48	4.92
6	3.60	3.80	4.00	4.28	4.60	4.88	5.20	5.64	6.04
7	4.32	4.52	4.80	5.20	5.52	5.92	6.32	6.76	7.36
8	5.04	5.32	5.72	6.12	6.52	7.04	7.44	8.08	8.68
9	5.84	6.24	6.64	7.12	7.64	8.12	8.76	9.40	10.12
10	6.72	7.12	7.64	8.20	8.72	9.44	10.04	10.80	11.64
11	7.64	8.12	8.72	9.32	10.00	10.72	11.44	12.28	13.24
12	8.60	9.20	9.80	10.60	11.32	12.12	12.96	13.88	15.04
13	9.68	10.28	11.08	11.88	12.68	13.60	14.52	15.68	16.92
14	10.76	11.56	12.36	13.24	14.16	15.16	16.32	17.56	19.00
15	12.04	12.84	13.72	14.72	15.72	16.92	18.16	19.64	21.20
16	13.28	14.20	15.16	16.24	17.48	18.80	20.24	21.80	23.56
17	14.64	15.64	16.72	18.00	19.32	20.80	22.36	24.12	26.12
18	16.08	17.16	18.44	19.84	21.32	22.96	24.72	26.68	28.88
19	17.60	18.88	20.24	21.84	23.44	25.28	27.24	29.40	31.80
20	19.32	20.68	22.24	23.92	25.76	27.76	29.92	32.32	35.04
21	21.12	22.68	24.36	26.20	28.24	30.44	32.84	35.52	38.52
22	23.08	24.76	26.64	28.68	30.88	33.32	36.00	39.00	42.40
23	25.16	27.00	29.08	31.32	33.76	36.48	39.44	42.84	46.56
24	27.40	29.48	31.72	34.16	36.88	39.88	43.28	46.96	51.20
25	29.84	32.08	34.52	37.28	40.28	43.68	47.36	51.60	56.24
26	32.44	34.88	37.64	40.68	44.04	47.76	51.96	56.56	61.84
27	35.24	37.96	41.00	44.40	48.08	52.28	56.88	62.12	67.88
28	38.28	41.32	44.72	48.44	52.60	57.20	62.40	68.12	74.72
29	41.64	45.00	48.72	52.92	57.48	62.68	68.36	74.88	82.20
30	45.32	49.00	53.16	57.76	62.92	68.60	75.08	82.32	90.60
31	49.28	53.44	58.00	63.16	68.80	75.28	82.44	90.68	100.00
32	53.68	58.20	63.36	69.00	75.44	82.56	90.76	100.00	
33	58.44	63.56	69.16	75.56	82.68	90.80	100.00		
34	63.76	69.32	75.72	82.82	90.88	100.00			
35	69.48	75.84	82.88	90.92	100.00				
36	75.96	83.00	91.00	100.00					
37	83.08	91.04	100.00						
38	91.08	100.00							
39	100.00								

Für die volle Pension: 55 Jahre.

100 Mark der versicherten Pension aus dem Pensions-Fonds gezahlt wird.

Alter.

25	26	27	28	29	30	31	32	33	Volle Jahre der Mitgliedschaft, abgelaufen bei Eintritt der Pensionirung.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
2.96	3.16	3.40	3.72	3.96	4.32	4.60	4.96	5.48	3
4.08	4.32	4.76	5.12	5.48	5.92	6.32	6.92	7.56	4
5.24	5.68	6.12	6.56	7.04	7.64	8.28	9.00	9.88	5
6.56	7.04	7.56	8.16	8.76	9.56	10.32	11.28	12.32	6
7.92	8.48	9.12	9.84	10.64	11.56	12.56	13.68	14.96	7
9.36	10.00	10.80	11.68	12.64	13.80	14.92	16.28	17.80	8
10.88	11.64	12.64	13.68	14.84	16.12	17.48	19.08	20.84	9
12.48	13.48	14.60	15.84	17.12	18.64	20.24	22.08	24.12	10
14.32	15.40	16.72	18.08	19.60	21.36	23.20	25.28	27.68	11
16.24	17.52	18.96	20.56	22.28	24.28	26.36	28.84	31.60	12
18.32	19.76	21.40	23.20	25.20	27.40	29.84	32.68	35.92	13
20.52	22.16	24.04	26.08	28.28	30.84	33.64	36.92	40.56	14
22.92	24.76	26.84	29.12	31.64	34.56	37.80	41.48	45.72	15
25.48	27.56	29.88	32.48	35.36	38.68	42.32	46.56	51.32	16
28.24	30.56	33.20	36.12	39.44	43.12	47.32	52.04	57.52	17
31.20	33.84	36.80	40.16	43.80	48.08	52.76	58.16	64 28	18
34.48	37.42	40.80	44.48	48.68	53.40	58.76	64.80	71.84	19
38.00	41.36	45.08	49.28	53.96	59.36	65.32	72.28	80.16	20
41.92	45.60	49.84	54.52	59.84	65.80	72.68	80.48	89.56	21
46.12	50.32	55.00	60.32	66.24	73.08	80.76	89.72	100.00	22
50.80	55.44	60.76	66.60	73.40	81.04	89.88	100.00		23
55.84	61.12	66 96	73.72	81.24	90.00	100.00			24
61.48	67.28	74.00	81.48	90.12	100.00				25
67.60	74.24	81.68	90.24	100.00					26
74.48	81.84	90.36	100.00						27
82.04	90.44	100.00							28
90.52	100.00								29
100.00									30
									31
									32
									33
									34
									35
									36
									37
									38
									39

Tabelle C. Zweite Abtheilung. Alter

Volle Jahre der Mitgliedschaft, abgelaufen bei Eintritt der Pensionirung.	Betrag der jährlichen Pension, welche bei vorzeitiger Pensionirung auf je … Beitritts…								
	34	35	36	37	38	39	40	41	42
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
3	6.00	6.64	7.24	7.96	8.76	9.72	10.76	12.04	13.56
4	8.36	9.16	10.00	11.04	12.16	13.44	14.96	16.76	19.04
5	10.80	11.88	13.04	14.36	15.76	17.52	19.56	22.04	24.88
6	13.48	14.84	16.28	17.88	19.76	22.00	24.64	27.68	31.40
7	16.40	18.00	19.72	21.76	24.08	26.92	30.08	33.96	38.48
8	19.48	21.40	23.52	26.00	28.88	32.20	36.16	40.76	46.32
9	22.80	25.08	27.64	30.64	34.04	38.08	42.72	48.32	54.84
10	26.44	29.12	32.20	35.68	39.76	44.44	50.04	56.52	64.44
11	30.44	33.60	37.12	41.28	45.96	51.56	57.96	65.76	74.96
12	34.80	38.40	42.56	47.32	52.84	59.24	66.88	75.88	86.80
13	39.52	43.76	48.48	54.04	60.32	67.88	76.68	87 28	100.00
14	44.80	49.56	55.04	61.32	68.76	77.40	87.72	100.00	
15	50.48	56.00	62.20	69.56	78.00	88.08	100.00		
16	56.80	62.96	70.20	78.56	88.40	100.00			
17	63.64	70.84	79.04	88.68	100.00				
18	71.36	79.48	88.96	100.00					
19	79.84	89.16	100.00						
20	89.36	100.00							
21	100.00								

für die volle Pension: **55 Jahre.**

100 Mark der versicherten Pension aus dem Pensions-Fonds gezahlt wird.

Alter. 43	44	45	46	47	48	49	50	Volle Jahre der Mitgliedschaft, abgelaufen bei Eintritt der Pensionirung.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
15.56	17.76	20.64	24.00	28.52	34.16	42.20	53.32	3
21.64	24.92	28.80	33.72	39.88	48.16	59.28	75.40	4
28.44	32.64	37.88	44.24	52.64	63.48	78.56	100.00	5
35.80	41.24	47.76	56.08	66.64	80.76	100.00		6
44.00	50.56	58.84	69.08	82.44	100.00			7
52.92	61.08	71.00	83.72	100.00				8
62.92	72.56	84.72	100.00					9
73.88	85.56	100.00						10
86.24	100.00							11
100.00								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

Tabelle C. Dritte Abtheilung. M

Volle Jahre der Mitgliedschaft, abgelaufen bei Eintritt der Pensionirung.	Betrag der jährlichen Pension, welche bei vorzeitiger Pensionirung au									
										Beitri
	16	17	18	19	20	21	22	23	24	2
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M.
3	1.00	1.04	1.12	1.20	1.24	1.32	1.44	1.52	1.64	1.
4	1.36	1.44	1.52	1.64	1.72	1.84	1.96	2.08	2.24	2.
5	1.76	1.84	1.96	2.08	2.24	2.40	2.56	2.72	2.92	3.
6	2.16	2.32	2.44	2.60	2.76	2.96	3.16	3.36	3.60	3.
7	2.60	2.76	2.96	3.12	3.32	3.56	3.80	4.08	4.36	4.
8	3.08	3.28	3.48	3.68	3.96	4.20	4.52	4.80	5.16	5.
9	3.56	3.80	4.04	4.32	4.60	4.92	5.26	5.60	6.00	6.
10	4.08	4.36	4.64	4.96	5.28	5.64	6.04	6.48	6.92	7.
11	4.64	4.96	5.28	5.64	6.00	6.44	6 88	7.36	7.92	8.4
12	5.24	5.60	5.96	6.36	6.80	7.28	7.80	8.36	8.96	9.6
13	5.88	6.28	6.72	7.16	7.64	8.16	8.76	9.40	10.08	10.8
14	6.56	7.00	7.48	8.00	8.52	9.16	9.80	10.52	11.32	12.1
15	7.32	7.80	8.32	8.88	9.52	10.20	10.92	11.72	12.60	13.5
16	8.08	8.60	9.20	9.84	10.52	11.28	12.12	13.04	14.00	15.0
17	8.92	9.52	10 16	10.88	11.64	12.48	13.40	14.40	15.52	16.7
18	9.80	10.48	11.20	11.96	12.84	13.80	14.80	15.92	17.16	18.5
19	10.72	11.48	12.28	13.16	14.12	15.16	16.32	17.56	18.96	20.4
20	11.76	12.60	13.48	14.44	15.48	16.64	17.92	19.32	20.88	22.5
21	12.84	13.76	14.76	15.80	17.00	18.28	19.68	21.24	22.96	24.8
22	14.04	15.04	16.12	17.32	18.60	20.04	21.60	23.32	25.44	27.3
23	15.32	16.40	17.60	18.92	20.36	21.92	23.68	25.60	27.76	30.1
24	16.64	17.88	19.20	20.64	22.24	24.00	25.96	28.08	30.48	33.1
25	18.12	19.48	20.92	22.52	24.32	26.24	28.40	30.80	33.48	36.4
26	19.72	21.20	22.80	24.60	26.56	28.72	31.12	33.82	36.80	40.1
27	21.44	23.08	24.84	26.84	29.00	31.40	34.12	37.08	40.44	44.2
28	23.32	25.12	27.08	29.28	31.72	34.36	37.36	40.72	44.48	48.6
29	25.32	27.32	29.52	31.96	34.64	37.64	41.00	44.72	48.96	53.7
30	27.56	29.76	32.20	34.88	37.88	41.24	45.00	49.20	53.96	59.3
31	29.96	32.40	35.12	38.12	41.48	45.20	49.44	54.16	59.52	65.
32	32.64	35.32	38.32	41.68	45.44	49.64	54.36	59.72	65.80	72.
33	35.52	38.56	41.88	45.64	49.84	54.56	59.92	65.96	72.84	80.
34	38.72	42.08	45.84	50.04	54.76	60.08	66.12	72.96	80.76	89.
35	42.28	46.00	50.20	54.92	60.24	66.24	73.08	80.84	89.76	100.
36	46.16	50.36	55.08	60.36	66.36	73.20	80.96	89.80	100.00	
37	50.52	55.24	60 52	66.52	73.28	81.04	89.84	100.00		
38	55.36	60.64	66.64	73.40	81.08	89.88	100.00			
39	60.76	66.72	73.48	81.16	89.92	100.00				
40	66.84	73.56	81.24	89.96	100.00					
41	73.64	81.28	90.00	100.00						
42	81.36	90.04	100.00							
43	90.08	100.00								
44	100.00									

ür die volle Pension: 60 Jahre.

100 Mark der versicherten Pension aus dem Pensions-Fonds gezahlt wird.

Alter.

26 M. Pf.	27 M. Pf.	28 M. Pf.	29 M. Pf.	30 M. Pf.	31 M. Pf.	32 M. Pf.	33 M. Pf.	34 M. Pf.	35 M. Pf.	Volle Jahre der Mitgliedschaft, abgelaufen bei Eintritt der Pensionirung.
1.88	2.00	2.16	2.32	2.48	2.68	2.90	3.12	3.40	3.68	3
2.56	2.88	2.96	3.20	3.44	3.72	4.00	4.32	4.68	5.12	4
3.32	3.56	3.84	4.12	4.44	4.80	5.20	5.64	6.12	6.64	5
4.12	4.44	4.76	5.16	5.56	6.00	6.48	7.00	7.60	8.28	6
5.00	5.36	5.80	6.24	6.72	7.24	7.84	8.52	9.24	10.04	7
5.92	6.36	6.88	7.40	7.96	8.64	9.32	10.12	11.00	11.96	8
6.92	7.44	8.00	8.64	9.32	10.08	10.92	11.88	12.92	14.08	9
8.00	8.60	9.24	10.00	10.80	11.68	12.64	13.76	14.96	16.36	10
9.12	9.84	10.60	11.44	12.36	13.40	14.52	15.80	17.24	18.84	11
10.36	11.16	12.04	13.00	14.04	15.24	16.56	18.04	19.68	21.56	12
11.68	12.56	13.56	14.68	15.92	17.24	18.76	20.48	22.36	24.52	13
13.08	14.12	15.24	16.52	17.92	19.44	21.20	23.12	25.32	27.76	14
14.60	15.80	17.08	18.50	20.08	21.84	23.80	26.04	28.52	31.36	15
16.28	17.60	19.04	20.64	22.44	24.44	26.72	29.24	32.08	35.32	16
18.08	19.56	21.20	23.00	25.04	27.32	29.88	32.76	36.00	39.68	17
20.04	21.68	23.52	25.60	27.88	30.44	33.36	36.64	40.32	44.56	18
22.16	24.00	26.08	28.40	31.00	33.92	37.20	40.92	45.16	50.00	19
24.44	26.56	28 88	31.48	34.40	37.72	41.44	45.68	50.52	56.04	20
26.96	29.32	31.96	34.88	38.20	41.92	46.16	51.00	56.52	62.84	21
29.72	32.36	35.32	38.64	42.40	46.64	51.44	56.92	63.24	70.48	22
32.76	35.72	39.08	42.80	47.04	51.84	57.32	63.60	70.80	79.12	23
36.12	39.44	43.20	47.44	52.24	57.68	63.92	71.08	79.32	88.88	24
39.80	43.56	47.76	52.56	58.00	64.24	71.36	79.52	89.00	100.00	25
43.88	48.12	52.88	58.32	64.52	71.60	79.72	89.12	100.00		26
48.40	53.20	58.60	64.76	71.80	79.88	89.20	100.00			27
53.44	58.84	65.00	72.00	80.04	89.28	100.00				28
59.08	65.20	72.20	80.20	89.36	100.00					29
65.40	72.36	80.32	89.44	100.00						30
72.52	80.44	89.52	100.00							31
80.56	89.60	100.00								32
89.64	100.00									33
100.00										34
										35
										36
										37
										38
										39
										40
										41
										42
										43
										44

Tabelle C. Dritte Abtheilung. Ab[illegible]

Volle Jahre der Mitgliedschaft, abgelaufen bei Eintritt der Pensionirung.	Betrag der jährlichen Pension, welche bei vorzeitiger Pensionirung an[illegible] Beitr[illegible]									
	36	37	38	39	40	41	42	43	44	4[illegible]
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. [illegible]
3	4.00	4.36	4.76	5.20	5.72	6.32	7.00	7.76	8.68	[illegible]
4	5.52	6.04	6.60	7.24	7.96	8.80	9.76	10.88	12.16	[illegible]
5	7.20	7.88	8.60	9.44	10.40	11.52	12.76	14.24	15.92	[illegible]
6	9.00	9.84	10.80	11.84	13.08	14.48	16.08	17.92	20.12	[illegible]
7	10.96	12.00	13.16	14.48	15.96	17.72	19.68	22.00	24.72	[illegible]
8	13.08	14.32	15.72	17.32	19.16	21.24	23.68	26.52	29.80	[illegible]
9	15.40	16.88	18.56	20.44	22.64	25.16	28.08	31.48	35.48	[illegible]
10	17.88	19.64	21.64	23.88	26.48	29.48	32.96	37.04	41.80	[illegible]
11	20.64	22.68	25.00	27.68	30.72	34.28	38.36	43.20	48.84	[illegible]
12	23.64	26.00	28.72	31.84	35.44	39.56	44.40	50.08	56.76	[illegible]
13	26.92	29.68	32.84	36.44	40.64	45.48	51.12	57.80	65.64	[illegible]
14	30.56	33.76	37.40	41.60	46.44	52.08	58.68	66.48	75.68	[illegible]
15	34.56	38.24	42.44	47.32	52.92	59.48	67.20	76.28	87.08	100[illegible]
16	39.00	43.24	48.08	53.68	60.20	67.84	76.80	87.36	100.00	
17	43.92	48.76	54.36	60.84	68.40	77.24	87.64	100.00		
18	49.40	55.00	61.44	68.88	77.64	87.88	100.00			
19	55.52	61.96	69.36	78.00	88.08	100.00				
20	62.40	69.76	78.32	88.28	100.00					
21	70.16	78.60	88.44	100.00						
22	78.88	88.60	100.00							
23	88.76	100.00								
24	100.00									

…r die volle Pension: **60 Jahre.**

…0 Mark der versicherten Summe aus dem Pensions-Fonds gezahlt wird.

…ter.

46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	Volle Jahre der Mitgliedschaft, abgelaufen bei Eintritt der Pensionirung.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
11.00	12.52	14.32	16.52	19.24	22.68	27.12	32.96	41.00	52.48	3
15.44	17.56	20.12	23.24	27.16	32.04	38.40	46.76	58.24	74.72	4
20.32	23.12	26.56	30.76	35.96	42.56	51.04	62.32	77.76	100.00	5
25.72	29.36	33.76	39.16	45.88	54.36	65.36	79.96	100.00		6
31.72	36.24	41.76	48.56	57.00	67.72	81.56	100.00			7
38.40	43.96	50.76	59.12	69.56	82.82	100.00				8
45.84	52.64	60.92	71.08	83.80	100.00					9
54.24	62.40	72.32	84.60	100.00						10
63.64	73.36	85.28	100.00							11
74.28	85.84	100.00								12
86.32	100.00									13
00.00										14
										15
										16
										17
										18
										19
										20
										21
										22
										23
										24

Tabelle C. Vierte Abtheilung.

Volle Jahre der Mitgliedschaft, abgelaufen bei Eintritt der Pensionirung.	Betrag der jährlichen Pension, welche bei vorzeitiger Pensionirung an[...] Beitr[...]									
	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	2[illegible]
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. [illegible]
3	0.56	0.56	0.60	0.68	0.68	0.72	0.76	0.84	0.88	0.96	[illegible]
4	0.72	0.80	0.84	0.92	0.96	1.00	1.08	1.16	1.24	1.32	[illegible]
5	0.96	1.04	1.08	1.16	1.24	1.32	1.40	1.48	1.60	1.72	[illegible]
6	1.20	1.28	1.36	1.44	1.52	1.64	1.72	1.88	2.00	2.16	[illegible]
7	1.48	1.52	1.64	1.76	1.84	1.96	2.12	2.24	2.44	2.60	[illegible]
8	1.72	1.80	1.92	2.08	2.20	2.36	2.48	2.68	2.88	3.08	[illegible]
9	2.00	2.12	2.24	2.40	2.56	2.72	2.92	3.12	3.36	3.56	[illegible]
10	2.28	2.44	2.60	2.76	2.92	3.16	3.36	3.60	3.84	4.12	[illegible]
11	2.60	2.76	2.96	3.16	3.36	3.60	3.84	4.08	4.36	4.72	[illegible]
12	2.96	3.12	3.32	3.60	3.80	4.08	4.32	4.60	4.96	5.32	[illegible]
13	3.32	3.52	3.76	4.00	4.28	4.56	4.84	5.20	5.60	6.04	[illegible]
14	3.68	3.92	4.20	4.48	4.76	5.08	5.44	5.84	6.28	6.76	[illegible]
15	4.12	4.36	4.64	4.96	5.28	5.68	6.08	6.52	7.00	7.52	[illegible]
16	4.56	4.84	5.16	5.52	5.88	6.32	6.76	7.24	7.80	8.40	[illegible]
17	5.00	5.32	5.68	6.08	6.52	7.00	7.48	8.04	8.64	9.28	[illegible]
18	5.52	5.84	6.28	6.72	7.20	7.72	8.24	8.88	9.56	10.28	[illegible]
19	6.04	6.44	6.88	7.40	7.92	8.48	9.12	9.80	10.52	11.36	[illegible]
20	6.60	7.04	7.56	8.12	8.68	9.32	10.00	10.76	11.60	12.52	[illegible]
21	7.24	7.72	8.28	8.88	9.52	10.24	10.96	11.80	12.76	13.80	[illegible]
22	7.92	8.44	9.04	9.72	10.44	11.20	12.04	12.96	14.04	15.20	[illegible]
23	8.60	9.24	9.88	10.64	11.40	12.24	13.20	14.24	15.44	16.74	[illegible]
24	9.40	10.04	10.80	11.60	12.44	13.40	14.48	15.64	16.96	18.40	[illegible]
25	10.24	10.96	11.76	12.64	13.60	14.68	15.84	17.16	18.64	20.24	[illegible]
26	11.12	11.92	12.80	13.80	14.88	16.04	17.36	18.84	20.48	22.28	[illegible]
27	12.08	12.96	13.96	15.04	16.24	17.60	19.04	20.68	22.48	24.52	[illegible]
28	13.12	14.12	15.20	16.40	17.76	19.24	20.88	22.68	24.76	27.00	[illegible]
29	14.28	15.36	16.56	17.92	19.40	21.08	22.88	24.92	27.24	29.80	[illegible]
30	15.52	16.72	18.08	19.60	21.24	23.08	25.12	27.40	30.00	32.92	[illegible]
31	16.88	18.24	19.72	21.40	23.24	25.32	27.60	30.20	33.12	36.44	[illegible]
32	18.40	19.88	21.56	23.40	25.48	27.76	30.36	33.28	36.60	40.36	[illegible]
33	20.04	21.72	23.52	25.64	27.92	30.52	33.44	36.76	40.52	44.80	[illegible]
34	21.84	23.68	25.76	28.08	30.68	33.60	36.92	40.68	44.96	49.80	[illegible]
35	23.84	25.92	28.20	30.84	33.76	37.08	40.84	45.08	49.92	55.52	[illegible]
36	26.04	28.36	30.96	33.92	37.20	40.96	45.24	50.08	55.64	62.04	[illegible]
37	28.48	31.08	34.04	37.36	41.08	45.36	50.20	55.76	62.16	69.52	[illegible]
38	31.24	34.16	37.48	41.24	45.48	50.32	55.88	62.24	69.60	78.16	[illegible]
39	34.28	37.60	41.32	45.60	50.44	56.00	62.32	69.70	78.24	88.24	[illegible]
40	37.68	41.44	45.68	50.52	56.08	62.44	69.76	78.28	88.28	100.00	
41	41.56	45.80	50.60	56.16	62.52	69.84	78.36	88.32	100.00		
42	45.88	50.72	56.24	62.60	69.92	78.40	88.32	100.00			
43	50.80	56.32	62.64	69.96	78.44	88.36	100.00				
44	56.40	62.72	70.04	78.48	88.40	100.00					
45	62.80	70.08	78.52	88.40	100.00						
46	70.12	78.56	88.44	100.00							
47	78.60	88.48	100.00								
48	88.48	100.00									
49	100.00										

für die volle Pension: **65 Jahre.**

100 Mark der versicherten Pension aus dem Pensions-Fonds gezahlt wird.

Alter:

27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	Volle Jahre der Mitgliedschaft, abgelaufen bei Eintritt der Pensionirung.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1.08	1.20	1.28	1.36	1.44	1.52	1.68	1.80	2.00	2.12	2.32	3
1.52	1.64	1.72	1.88	1.96	2.16	2.32	2.52	2.76	2.96	3.20	4
1.96	2.12	2.24	2.40	2.60	2.80	3.04	3.28	3.56	3.84	4.16	5
2.44	2.64	2.80	3.04	3.24	3.52	3.80	4.08	4.44	4.80	5.20	6
2.96	3.16	3.40	3.68	3.96	4.24	4.60	4.96	5.40	5.84	6.32	7
3.48	3.76	4.04	4.36	4.68	5.04	5.48	5.92	6.40	6.96	7.56	8
4.12	4.40	4.72	5.12	5.48	5.92	6.40	6.92	7.52	8.16	8.92	9
4.72	5.12	5.48	5.92	6.36	6.88	7.44	8.04	8.76	9.52	10.40	10
5.44	5.84	6.28	6.76	7.28	7.88	8.52	9.24	10.08	11.00	12.00	11
6.16	6.64	7.12	7.72	8.28	8.96	9.72	10.60	11.52	12.60	13.80	12
6.96	7.48	8.04	8.68	9.36	10.16	11.04	12.04	13.16	14.36	15.76	13
7.80	8.40	9.04	9.80	10.56	11.48	12.48	13.64	14.88	16.28	17.88	14
8.72	9.40	10.12	10.96	11.88	12.92	14.08	15.36	16.84	18.40	20.28	15
9.72	10.48	11.32	12.28	13.32	14.48	15.80	17.28	18.92	20.80	22.88	16
10.80	11.64	12.60	13.68	14.88	16.20	17.72	19.36	21.28	23.40	25.84	17
11.96	12.96	14.04	15.24	16.60	18.12	19.80	21.72	23.88	26.32	29.16	18
13.24	14.36	15.60	16.96	18.48	20.16	22.12	24.28	26.80	29.60	32.84	19
14.64	15.92	17.28	18.84	20.52	22.52	24.68	27.20	30.04	33.28	37.00	20
16.20	17.60	19.16	20.88	22.84	25.04	27.60	30.44	33.68	37.40	41.68	21
17.88	19.48	21.20	23.20	25.40	27.92	30.80	34.04	37.80	42.04	46.96	22
19.76	21.48	23.48	25.72	28.24	31.12	34.40	38.12	42.44	47.32	53.00	23
21.76	23.80	26.00	28.56	31.44	34.72	38.44	42.72	47.64	53.32	59.88	24
24.04	26.28	28.84	31.76	35.00	38.76	43.04	47.92	53.60	60.16	67.80	25
26.56	29.12	32.00	35.32	39.04	43.32	48.20	53.88	60.40	68.00	76.96	26
29.36	32.28	35.56	39.32	43.56	48.44	54.12	60.64	68.20	77.08	87.60	27
32.52	35.80	39.52	43.84	48.68	54.32	60.84	68.40	77.24	87.68	100.00	28
36.04	39.76	44.04	48.92	54.52	61.00	68.56	77.36	87.76	100.00		29
39.96	44.24	49.12	54.76	61.20	68.72	77.48	87.80	100.00			30
44.44	49.32	54.92	61.36	68.84	77.60	87.88	100.00				31
49.48	55.08	61.52	69.00	77.68	87.92	100.00					32
55.24	61.68	69.12	77.80	88.00	100.00						33
61.80	69.24	77.88	88.04	100.00							34
69.32	77.96	88.08	100.00								35
78.04	88.12	100.00									36
88.16	100.00										37
100.00											38
											39
											40
											41
											42
											43
											44
											45
											46
											47
											48
											49

Tabelle C. Vierte Erhebung. [illegible]

[illegible]	Betrag der jährlichen Rente, welche bei vorzeitiger Beendigung [illegible]										
	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	4[illegible]
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. [illegible]
3	2.48	2.72	2.96	3.20	3.52	3.92	4.32	4.80	5.32	5.96	[illegible]
4	3.48	3.76	4.12	4.48	4.96	5.44	6.04	6.72	7.48	8.32	[illegible]
5	4.52	4.92	5.36	5.88	6.48	7.16	7.92	8.84	9.80	11.00	[illegible]
6	5.64	6.16	6.76	7.40	8.16	9.04	10.04	11.12	12.44	13.92	[illegible]
7	6.88	7.56	8.24	9.08	[illegible]	11.12	12.32	13.72	15.32	17.24	[illegible]
8	8.24	9.04	9.92	10.92	12.04	13.36	14.84	16.56	18.56	20.92	[illegible]
9	9.72	10.68	11.72	12.92	14.28	15.88	17.68	19.76	22.20	25.04	[illegible]
10	11.28	12.48	13.72	15.12	16.76	18.64	20.84	23.32	26.24	29.68	[illegible]
11	13.16	14.48	15.92	17.60	19.52	21.76	24.32	27.32	30.80	34.92	[illegible]
12	15.12	16.64	18.36	20.32	22.60	25.24	28.28	31.80	35.96	40.80	[illegible]
13	17.28	19.04	21.04	23.36	26.04	29.12	32.72	36.88	41.76	47.56	[illegible]
14	19.68	21.72	24.08	26.76	29.88	33.52	37.72	42.60	48.40	55.24	[illegible]
15	22.32	24.72	27.44	30.60	34.24	38.48	43.36	49.16	55.96	64.08	[illegible]
16	25.32	28.08	31.24	34.88	39.12	44.04	49.84	56.60	64.64	[illegible]	[illegible]
17	28.60	31.80	35.48	39.72	44.64	50.44	57.16	65.16	74.68	86.16	100.00
18	32.32	36.04	40.28	45.20	50.96	57.68	65.64	75.04	86.36	100.00	
19	36.52	40.80	45.68	51.44	58.12	66.04	75.40	86.56	100.00		
20	41.24	46.16	51.88	58.56	66.40	75.68	86.76	100.00			
21	46.56	52.28	58.92	66.72	75.92	86.92	100.00				
22	52.68	59.28	67.04	76.16	87.04	100.00					
23	59.60	67.32	76.40	87.16	100.00						
24	67.56	76.60	87.28	100.00							
25	76.76	87.40	100.00								
26	87.48	100.00									
27	100.00										

die volle Pension: 65 Jahre.

Mark der versicherten Pension aus dem Pensions-Fonds gezahlt wird.

:r:

9	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	Volle Jahre der Mitgliedschaft, abgelaufen bei Eintritt der Pensionirung.
. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
7.52	8.48	9.72	11.12	12.88	15.00	17.68	21.04	25.44	31.24	39.28	50.96	3
0.56	12.00	13.72	15.76	18.28	21.32	25.12	30.04	36.36	44.80	56.52	73.60	4
4.00	15.88	18.20	20.96	24.36	28.48	33.68	40.28	48.92	60.48	76.60	100.00	5
7.80	20.28	23.28	26.84	31.20	36.64	43.40	52.08	63.40	78.72	100.00		6
2.08	25.20	28.96	33.48	39.04	45.92	54.56	65.68	80.32	100.00			7
6.92	30.76	35.40	41.08	47.96	56.56	67.48	81.52	100.00				8
2.36	37.04	42.76	49.68	58.24	68.92	82.48	100.00					9
8.48	44.24	51.16	59.60	70.12	83.24	100.00						10
5.48	52.40	60.80	71.08	83.92	100.00							11
3.48	61.80	71.92	84.44	100.00								12
2.64	72.64	84.88	100.00									13
3.24	85.28	100.00										14
5.60	100.00											15
0.00												16
												17
												18
												19
												20
												21
												22
												23
												24
												25
												26
												27

3.

Das Statut der unter dem Protectorate Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin von Deutschland und Preußen begründeten Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, welche in Berlin ihren Sitz hat, ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. October d. J. landesherrlich bestätigt worden und es hat demzufolge mit diesem Tage nach §. 26. des Statuts die Wirksamkeit der Anstalt begonnen.

Das unter dem Vorsitze der Frau Staatsminister Falk hierselbst fungirende Curatorium der Anstalt bringt die Eröffnung derselben hiermit zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken, daß nach §. 2. des Statuts in die Anstalt aufgenommen werden können:

a. alle von einer deutschen Behörde geprüften Lehrerinnen, welche ihren Beruf an einer öffentlichen, an einer Privatschule oder in Familien ausüben oder auch Unterrichtsanstalten leiten, ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Wirksamkeit,
b. alle staatlich zugelassenen Lehrerinnen, welche in Deutschland ihren Beruf an einer öffentlichen, an einer Privatschule oder in Familien ausüben oder auch Unterrichtsanstalten leiten,
c. sonstige Lehrerinnen, welche nach erlangter ausreichender wissenschaftlicher oder technischer Ausbildung die Lehrthätigkeit zu ihrem Lebensberufe machen,

und zwar zu a, b und c ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, und ohne Unterschied, ob sie verheirathet sind oder nicht, — und daß nach §. 3. des Statuts im ersten Jahre des Bestehens der Anstalt der Beitritt jeder Lehrerin der vorbezeichneten Kategorien offensteht, die das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, nach Ablauf des ersten Jahres des Bestandes der Anstalt nur noch solchen Lehrerinnen gestattet ist, welche das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die fortlaufenden Beiträge der Anstaltsmitglieder hängen von dem Beitrittsalter ab und steigen mit letzterem. Es empfiehlt sich deshalb die möglichst baldige Anmeldung zum Beitritt. Die bezüglichen Anträge, in welchen der Wohnort (bez. mit Straße und Nummer und nächster Poststation) genau anzugeben ist, sind portofrei an das unterzeichnete Curatorium zu Händen des mit der Annahme beauftragten Ministerialdirectors Greiff hierselbst unter den Linden 4 zu richten.

Denjenigen, welche die Aufnahme beantragen, werden Druckexemplare der Statuten und gedruckte Formulare für die Angaben in Betreff der zu versichernden Pensionen unter Kreuzband portofrei zugesandt werden — in der Erwartung, daß sie behufs Ergänzung ihrer Anmeldung zum Beitritt baldigst ohne weitere Auf-

forderung die im §. 4. des Statuts bezeichneten Schriftstücke und das den §§. 5. und 6. a. a. O. entsprechend ausgefüllte und unterschriftlich vollzogene Formular an die bezeichnete Adresse portofrei einsenden werden.

Die Anstalt hat die statutmäßige wesentliche Bestimmung, aus dem zu bildenden Hülfsfonds den bedürftigen Anstaltsmitgliedern theils und zwar den im ersten Jahre beitretenden älteren Mitgliedern fortgesetzte Beihülfen zur Zahlung der Pensionsbeiträge, theils einmalige Beihülfen in außerordentlichen Nothfällen zu gewähren. Diese Bestimmung kann der Hülfsfonds aber nur erfüllen, wenn ihm durch die thatkräftige Mitwirkung aller Freunde der Anstalt reichliche und anhaltende Einnahmen zufließen. Das Curatorium richtet deshalb an alle Diejenigen, welche Herz und Sinn für die um die Bildung der deutschen Jugend verdienten Mitglieder unserer Anstalt haben, die vertrauensvolle Bitte, zu dem Hülfsfonds durch Schenkungen und laufende Zuwendungen gütigst bald und fortdauernd beizusteuern und die Beiträge an die obengenannte Adresse einzusenden. Die in den einzelnen Provinzen bez. Staaten zu bildenden Verwaltungsausschüsse werden auch für diesen Zweck ihre vermittelnde Wirksamkeit entfalten. Aus gleichem Grunde kommt es darauf an, die Verwaltungskosten der Anstalt möglichst zu mindern. Wie die bei der Verwaltung Betheiligten hierfür auf jeden Entgelt verzichten, so wendet sich das Curatorium an alle Redactionen Deutscher Zeitungen und Zeitschriften mit der angelegentlichen Bitte, diese und die späteren im Interesse der Anstalt erforderlichen Bekanntmachungen gefälligst einmal unentgeltlich an hervortretender Stelle aufzunehmen.

Berlin, den 22. October 1875.

Das Curatorium der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt
für Lehrerinnen und Erzieherinnen.

---

222) Abhaltung eines physikalisch-chemischen Cursus für Elementarlehrer am Seminar zu Eckernförde.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat auf den durch das Gesuch eines Lehrervereines veranlaßten Antrag der Königl. Regierung zu Schleswig die Abhaltung eines physikalisch-chemischen Cursus für im Amte stehende Elementarlehrer durch den Seminarlehrer Burgdorf zu Eckernförde genehmigt und die erforderlichen Kosten aus Centralfonds bewilligt. — Ueber den Gang und die zunächst hervortretenden Ergebnisse dieses Cursus hat der Seminarlehrer Burgdorf folgenden Bericht erstattet.

Der Cursus begann am 19. Juli und währte bis zum 14 August. Während dieser Zeit wurde der Unterricht täglich in 4 bis 5 Stunden ertheilt, und zwar Morgens von 7 bis 9 und Nachmittags von 3

bis 5 Uhr. Während der ersten 14 Tage hatte das Seminar Ferien; die letzten 2 Wochen fielen mit dem Seminar-Unterricht zusammen. Unterbrochen wurde der Cursus durch die Theilnahme am Schleswig-Holsteinischen Lehrerverein am 28. und 29. Juli in Flensburg. Die meisten Lehrer wünschten dahin zu gehen und auch der Unterzeichnete glaubte nicht fehlen zu dürfen, da ihm die Leitung der physikalischen Section übertragen war. —

Es war der ausgesprochene Zweck des physikalisch-chemischen Cursus, zunächst die Theilnehmer zu befähigen, den Unterricht in Physik und Chemie in ihren Schulen in richtiger Weise zu ertheilen; außerdem sollte aber durch denselben das Interesse für den Gegenstand geweckt, die Erkenntniß gefördert und Anleitung zum Weiterarbeiten gegeben werden.

Der erstgenannte Zweck mußte bei diesem Cursus besonders ins Auge gefaßt werden, und daher stellte sich die Nothwendigkeit heraus, den Stoff festzustellen, der in der Schule behandelt werden muß, damit er eingehend gelehrt, die schulmäßige Behandlung gezeigt und eine genaue Bekanntschaft mit den nöthigen Apparaten, sowie eine Fertigkeit in der Behandlung dieser letztern erzielt werde. Die übrigen Parthien konnten dagegen in der Weise vorgetragen werden, daß auf die schulmäßige Behandlung weniger Rücksicht genommen, auch die zu ihrer Klarstellung verwandten Versuche nicht insgesammt von den Theilnehmern selbst vorgeführt wurden.

Es stellte sich bald heraus, daß bei der weitaus größten Mehrzahl der in der Schule zu behandelnde Stoff nicht große Schwierigkeit machte, daß diese vielmehr in der schulmäßigen Behandlung und namentlich in der richtigen Behandlung des Apparates lag. Konnte ich an solchen Stellen, wo die Sache selbst verstanden war, in der Erklärung kurz sein, so durfte ich doch die schulmäßige Darstellung nicht unterlassen; wurde sie auch nicht überall ausführlich, so gab ich wenigstens den Gang.

Ganz besondere Sorgfalt verwandte ich auf den für die Schule erforderlichen Apparat. Ich hielt das für durchaus nöthig, da er im Ganzen so wenig bekannt ist, und seine richtige Benutzung beim Unterricht in der Volksschule mir fast ebenso wichtig erscheint, als die eingehende Kenntniß des Stoffs. Es kommt noch hinzu, daß eine Menge Schulapparate noch recht mangelhaft construirt sind, und daß die Einrichtung und Behandlung derselben sich leicht zeigen, recht schwer aber beschreiben läßt.

Der Schulapparat am hiesigen Seminar, den ich beim Unterricht den Cursisten vorführen konnte, ist mit genauer Beobachtung des unterrichtlichen Zwecks gearbeitet. Jeder zusammengesetzte Apparat ist in seine Hauptheile zerlegbar; alles unnöthige Beiwerk ist vermieden; sie sind groß genug und von tüchtiger Wirkung und den Gegenständen, von denen sie Modelle sind, möglichst genau nach-

gebildet. So ist es mit Hebel, Rolle, Flaschenzug, der schiefen Ebene, der Saugpumpe, der Druckpumpe, der Feuerspritze, dem Blitzableiter, dem Telegraphen, dem Durchschnittsmodell einer Dampfmaschine ꝛc.

Ich zeigte den Apparat in seinen einzelnen Theilen, stellte diese dann im weitern Fortgang des Vortrages zusammen, ließ ihn arbeiten und machte auf die am häufigsten vorkommenden Fehler aufmerksam, indem ich zugleich zeigte, wie sie am leichtesten gehoben werden können. Wo es anging, zeigte ich die arbeitende Maschine selbst, nachdem das Modell vorher besprochen war. So führte ich die Zuhörer in eine Eisengießerei, in welcher die Dampfmaschine arbeitete, und konnte manche andre Maschinen zugleich ihnen dort vorführen. Ebenso hielt ich es betreffs des Leuchtgases, dessen Bereitung doch am besten auf der Gasanstalt selbst beobachtet werden kann.

Um den Cursisten Gelegenheit zur nähern Bekanntschaft mit den Apparaten und der Handhabung derselben zu geben, wurde, nachdem der Seminar-Director seine Einwilligung dazu bereitwillig gegeben hatte, ihnen gestattet, mit den schon behandelten Apparaten nach Belieben im Klassenzimmer zu arbeiten, auch das für den Cursus angeschaffte Material, sowie die dem Seminar gehörigen Werkzeuge zur Anfertigung einfacher Apparate zu verwenden. Es mußten ferner an jedem Tage zwei der Theilnehmer die nöthigen Apparate herbeischaffen, sie zum Experimentiren fertig machen und nach Schluß der Stunden wieder fortschaffen. Es lernten dadurch Alle die in Betreff des Apparates für eine Physik- oder Chemiestunde nöthige Vorbereitung kennen, und indem ihnen Fehler und Störungen entgegentraten, wurden sie genöthigt, die Ursachen derselben zu suchen und wegzuräumen.

Aus dem nicht unmittelbar für die Schule zu verwendenden Stoff wählte ich hauptsächlich solche Abschnitte aus, die voraussichtlich am wenigsten bekannt waren, deren Aneignung ohne Unterricht die meisten Schwierigkeiten bot und die am besten zum Weiterarbeiten anregten und anleiteten. Andere Capitel wurden entweder gar nicht, oder sehr kurz behandelt. Ich durfte die Lehre von den mechanischen Erscheinungen fester und flüssiger Körper als größtentheils bekannt voraussetzen; dagegen erforderten die übrigen Abschnitte der Physik und auch die Grundzüge der Chemie eine genauere Darstellung.

Durch Vorführung recht einfacher Apparate, die auch mit verhältnißmäßig geringen Kosten herzustellen sind, suchte ich einerseits den Vortrag zu verdeutlichen und zu beleben, andrerseits aber auch die Theilnehmer anzuregen, ähnliche Apparate selbst anzufertigen oder anfertigen zu lassen. So zeigte ich betreffs der Lehre vom Licht die einfache Einrichtung einer dunklen Kammer, eines Heliostats, eines zur objectiven Darstellung der Fraunhoferschen Linien

hinreichenden Schwefelkohlenstoffprismas, eines einfachen Spectral-Apparates, eines Sonnenmikroskops ꝛc. und gab Anleitung zur Herstellung dieser Sachen. Die Spectralanalyse behandelte ich verhältnißmäßig ausführlich, da sie äußerst interessant ist, dem Anfänger viele Schwierigkeiten bietet, ja ohne passende Apparate fast gar nicht klar wird, und trotz ihrer großen Wichtigkeit fast allen Cursisten unbekannt war. Auch die Lehre von der Reibungselectricität, dem Galvanismus, der Wärme wurde aus den obigen Gründen eingehender behandelt, wobei wieder einzelne Abschnitte kürzer, andere ausführlicher vorkamen.

Am Ende des Cursus machte ich auf die einschlagende Literatur aufmerksam und gab dann noch einen Lehrplan für Physik in der dreiklassigen Schule und. zeigte außerdem in der Uebungsschule des Seminars, wie ich den Unterricht in Physik und Chemie in der Schule ertheilt wünschte. Endlich versah ich die Cursisten noch mit den Adressen derjenigen Handlungen, von denen die einzelnen Sachen, meiner Erfahrung nach, am besten bezogen werden können. —

Die Theilnehmer am Cursus waren sämmtlich Lehrer im Amte, 8 aus Schleswig, 8 aus Holstein. Der älteste zählte 48, der jüngste 22 Jahre; die Mehrzahl war ca. 30 bis 40 Jahre alt; fast alle arbeiteten an Oberklassen oder an gemischten Schulen; Alle hatten schon früher sich mit Physik, die Mehrzahl hatte sich auch etwas mit Chemie beschäftigt.

Mit der größten Gewissenhaftigkeit haben sämmtliche Theilnehmer die Stunden besucht; es ist weder ein Zuspätkommen noch ein Fehlen vorgekommen.

Ein lebhaftes Interesse brachten sie Alle mit und dies steigerte sich fortwährend, so daß ich wohl sagen darf, mein Auge sei während des Vortrages nie einem müden oder gleichgültigen Auge begegnet.

War ein längerer Abschnitt beendigt, so erhielt Jeder ein Thema, über welches er in der nächsten Stunde sich auszusprechen, die einschlagenden Versuche zu machen und, wo es anging, die Apparate selbst anzufertigen hatte. Mit großer Bereitwilligkeit erklärten sich die Theilnehmer am Cursus zur Lösung dieser Aufgaben bereit, und obwohl ich, der Kürze der Zeit wegen, nicht alle Vorträge hören konnte, so sah ich doch immer die Apparate und die Versuche, und wer zum Vortrag kam, der war wohl gerüstet. Vor und nach den Unterrichtsstunden ward mit den Apparaten gearbeitet, und war nichts Andres mehr übrig, so versuchte man sich in der Behandlung von Glasröhren. Nicht wenige Unterrichtsmittel sind von den Cursisten selbst angefertigt worden; so einige Glasprismen für Schwefelkohlenstoff, ein kleiner Spectral-Apparat, einige Electroskope, Saug- und Stechheber, Saugpumpen u. s. f. Ich darf in Wahrheit sagen, daß ich fleißigere, tactvollere und bessere Zuhörer mir nicht wünsche. Durch ihre Vorträge und die von ihnen vorgeführten Versuche haben

sie sämmtlich den Beweis geliefert, daß sie den vorgetragenen Stoff beherrschten und ihn, unterstützt von den nothwendigen Versuchen, schulmäßig darstellen konnten. Ich darf daher die Resultate dieses Cursus als für mich sehr befriedigende bezeichnen, und bin fest überzeugt, daß diese Männer nicht nur in ihren resp. Schulen einen guten Unterricht in Physik und Chemie ertheilen, sondern auch anregend und fördernd in ihren Communen und unter ihren Collegen wirken werden.

---

223) Prüfung der Lehrerinnen in neueren Sprachen, und dadurch erlangte Anstellungsbefähigung.

(Centrbl. pro 1870 Seite 590; pro 1874 Seite 538.)

Berlin, den 15. November 1875.

Durch Verfügung vom 30. September 1870 — U. 13599. — ist eine Prüfung in neueren Sprachen für Lehrerinnen, welche nur in diesen unterrichten wollen, als ausnahmsweise zulässig erklärt, und sind für Abhaltung der bezüglichen Prüfungen Vorschriften gegeben worden. Durch Verfügung vom 13. Juli v. J. — U. II. 3597. — ist ferner die Genehmigung dafür ertheilt worden, daß derartige Prüfungen auch nach Einführung der Prüfungs-Ordnung vom 24. April v. J. noch weiter abgenommen werden können. In beiden Verfügungen ist allerdings davon ausgegangen, daß vorzugsweise Lehrerinnen, welche in Familien oder in Privat-Anstalten unterrichten wollen, die bezeichnete beschränkte Befähigung nachsuchen. Wie die beigefügte Vorstellung des Rectors Dr. N. zu N. vom 28. v. M. ausweist, hat indeß die dortige Prüfungs-Commission für Lehrerinnen aus diesem Umstande geschlossen, daß durch die Prüfung in neueren Sprachen die Befähigung nur zum Unterrichte in Privat-, nicht aber zu demjenigen in öffentlichen Schulen erworben werden könne. Diese Folgerung trifft nicht zu. Es ist vielmehr in der Verfügung vom 30. September 1870 ausdrücklich hervorgehoben, daß nach §§. 2. und 14. der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839 Privatlehrer ihre Befähigung durch Ablegung derselben Prüfungen zu erwerben haben, wie Lehrer an öffentlichen Schulen. Hieraus folgt, daß die eine Lehrbefähigung nicht ohne die andere ertheilt werden kann.

Es ist demnach, wenn die Angaben des Rectors Dr. N. richtig sind, der Lehramtsbewerberin A. aus N., welche die Prüfung in der französischen und der englischen Sprache am 12. Juli d. J. in Gemäßheit der Vorschriften vom 30. September 1870 bestanden hat, die Befähigung zu ertheilen, in diesen beiden Sprachen an öffentlichen und an Privatschulen sowie in Familien Unterricht zu ertheilen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle hiernach das Weitere veranlassen und den 2c. N. mit Bescheid versehen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die andern Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 5749.

224) Gegenseitige Anerkennung der in Preußen und der in Mecklenburg-Schwerin erlangten Lehrerinnen-Prüfungszeugnisse.

(Centrbl. pro 1874 Seite 539 Nr. 179.)

Berlin, den 17. November 1875.

Mit dem Großherzoglich Mecklenburgischen Ministerium zu Schwerin habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß diejenigen Lehramtsbewerberinnen, welchen von der Commission zur Prüfung von Lehrerinnen für höhere und für Bürger-Mädchenschulen zu Schwerin Befähigungszeugnisse ausgestellt worden sind, nach Maßgabe dieser Zeugnisse auch im Preußischen Staatsgebiete angestellt werden können, — und daß denjenigen Lehrerinnen, welche vor einer Preußischen Prüfungs-Commission auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 24. April v. J. die Befähigung erlangt haben, an Volks- oder an mittleren und höheren Mädchenschulen zu unterrichten oder solche zu leiten, die bezügliche Befähigung auch für die Schulen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zugestanden wird.

Die Königliche Regierung 2c. setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

An
die Königlichen Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königl. Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien excl. Berlin.
U. II. 5260.

225) Revision der Präparandenanstalts-Kassen; Caution der Rendanten dieser Kassen.

Berlin, den 16. October 1875.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne ich auf den Bericht vom 1. d. M., betreffend die Rechnungsführung bei den Präparanden-Anstalten zu N. und N., daß von der Vornahme der monatlichen und außerordentlichen Revisionen der Präparanden-Anstalts-Kassen im Hinblick auf die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. August 1823, bezw. des Allerhöchsten Erlasses vom 7. März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 159/1823 und 232/1868) nicht abgesehen werden kann, wogegen es einer Caution Seitens der Verwalter dieser Kassen nicht bedarf, da denselben eine Vergütung für die Kassen- und Rechnungsführung nicht gewährt wird.

Der Minister der geistichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 11434.

II. Volksschulwesen.

226) Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Auf Anregung des gewerblichen Centralvereins der Provinz Preußen ist im Monat Juli 1875 zu Königsberg ein Gewerbetag der Provinz Preußen abgehalten worden, für welchen u. A. auch die Frage auf der Tagesordnung stand: In welcher Weise ist die Einrichtung der gewerblichen Fortbildungsschulen zu regeln und welche Aufgabe fällt hiebei dem gewerblichen Centralverein zu? — Aus dem Referate des Oberlehrers Dr. Nagel zu Elbing wird folgender Auszug mitgetheilt:

Das Thema des gewerblichen Fortbildungsschulwesens ist ein so weites, daß eine Besprechung aller Beziehungen sich in den kurzen Zeitabschnitt eines Gewerbetages nicht zusammendrängen läßt. Wir können nur allgemeine Directiven geben, sowie einige Gesichtspunkte feststellen und es dem Vereinsvorstande überlassen, dieselben zu benutzen, und sie zu gedeihlichem Erfolge weiter zu entwickeln. Die erste Frage, über welche wir uns aussprechen müssen, ist die Bedürfnißfrage. Es wird zu erörtern sein, ob es überhaupt nothwendig ist, für die Fortbildung der Handwerker hier in der Provinz mehr zu thun, als bisher. Damit beschäftigt sich der erste Theil meiner Druckschrift, aus welcher ich die Notiz entnehme, daß augenblicklich in 31 Städten unserer Provinz 36 gewerbliche Fortbildungsschulen existiren, und von diesen 23 derartig organisirt sind, daß sie sich

darauf beschränken, in wöchentlich 2 Stunden den Lehrlingen Unterricht im Schreiben, Rechnen und Zeichnen zu geben. Wir können von diesen Schulen durchaus nicht sagen, sie seien Fortbildungsschulen in dem Sinne, der uns vorschwebt; wir können nur sagen, sie seien Nachhilfeschulen, deren Ziel wegen der ungemein beschränkten Anzahl von Unterrichtsstunden nur darauf gerichtet sein kann, allenfalls das auf der Volksschule Erlernte zu befestigen und die Lehrlinge etwas Lesen, Schreiben und Rechnen zu lehren. Als Fortbildungsschulen können wir diese also nicht betrachten. Auch 5 weiter gehende Schulen in Memel, Insterburg, Gumbinnen, Neustadt und Tilsit sind noch nicht dasjenige, was wir Fortbildungsschulen nennen können. Sie wenden zwar eine etwas größere Zeit der Lehrlingsfortbildung zu, aber die Unterrichtsgegenstände und die Zahl der darauf verwendeten Stunden entsprechen noch nicht den Anforderungen einer eigentlichen Fortbildungsschule. Als solche können nur folgende fünf Schulen angesehen werden: die des Gewerbevereins in Danzig, die des Bildungsvereins in Danzig, die der Handwerkervereine zu Insterburg und Königsberg und die des Gewerbevereins zu Elbing, wenn ich nämlich, wie gesagt, darunter Schulen verstehe, welche nicht nur Nachhilfe in den elementaren Gegenständen des Volksschulunterrichts geben, sondern auch die Lehrlinge unmittelbar auf das praktische Leben vorbereiten und sie über die gewonnene Volksschulbildung hinaus fördern wollen. Wenn wir diese Thatsache betrachten, dann wird wol das Bedürfniß zur Gründung neuer und vor allen Dingen zur Ausbildung der alten bestehenden Schulen gewiß allseitig anerkannt werden. Wenn Sie diese wenigen wahren Fortbildungsschulen betrachten, wird Ihnen ein Punkt auffallen. Es sind nämlich diese fünf Schulen sämmtlich derartige, welche von V e r e i n e n gegründet sind, es scheint also doch, als wenn das Vereinswesen der richtige Boden ist, auf dem die Fortbildungsschulen ihre Stätte und Entwickelung finden. Die Vereine sind ganz natürlicher Weise die richtigen Pfleger derartiger Schulen; sie enthalten ja zum größten Theil die Meister, deren Lehrlinge wir unterrichten wollen; es hängt aber von dem guten Willen der Meister in allererster Linie jeder Erfolg ab, den wir auf Fortbildungsschulen erreichen können, darum scheint es wol angezeigt zu sein, den Gewerbe-Central-Verein, als den Mittelpunkt, in welchem sich die sämmtlichen gleichstehenden Vereine der Provinz vereinigen sollen, vorzugsweise als das geeignete Organ dafür zu betrachten, Anregung nach allen Seiten hin durch die zugehörigen Lokalvereine und durch noch weiter zu gründende Vereine zu geben. Wir können aber unmöglich etwas erreichen, wenn uns nicht größere Mittel zu Gebote stehen, als dies augenblicklich der Fall ist. Die Vereine selbst können aus eigenen Mitteln die Schulen nicht erhalten, die Lehrlinge sind auch nicht in der Lage, das zur Erhaltung der Fort-

bildungsschulen erforderliche Schulgeld aufzubringen. Es ist daher durchaus nothwendig, daß äußere Hilfe hinzukommt, und da ist natürlich in erster Linie an Staatshilfe, an Hilfe von Seiten der Provinz, der Kommune zu denken, und ist es daher nothwendig, die zu gründenden Schulen auch derartig zu organisiren, daß wir eine Unterstützung von Seiten des Staats und der Kommune erwarten können. Der Wechsel, den die jungen Leute, die sich dem Handwerkerstande widmen, in ihren Wohnorten sehr häufig vornehmen, indem sie von kleinen nach größeren Städten ziehen, ist ein so außerordentlich großer, daß es dringend wünschenswerth erscheint, den Schulen eine gleichartige Organisation zu geben, damit der Schüler das, was er auf einer Schule gelernt hat, auf der andern weiter ausbilden kann, damit er dort Anknüpfungspunkte findet und nicht herausgerissen wird aus dem, was er in einer Schule gelernt hat, um in der neuen Schule einen ganz andern Lehrstoff in sich aufzunehmen. Außer diesem rein sachlichen Grunde ist noch ein anderes Motiv für eine gleichartige Organisation der Fortbildungsschulen hervorzuheben. Die Königliche Staatsregierung hat ganz directe Beihilfen zu allen Fortbildungsschulen in Aussicht gestellt. Es ist nun, wie Ihnen bekannt, durch einen Ministerialerlaß vom 17. Juni 1874 bestimmt worden, daß alle gewerblichen, überhaupt alle Fortbildungsschulen nach einheitlichen und bestimmten, dort bezeichneten allgemeinen Gesichtspunkten eingerichtet sein müssen, wenn sich die Staatsregierung zu ihrer Subvention entschließen soll. Eine Unterstützung der Regierung wird aber nur dann zu erwarten sein, wenn die Organisation der Schulen den von dem Herrn Minister aufgestellten Grundzügen entspricht. Diese Grundzüge sind so allgemein gehalten, daß es jeder einzelnen Schule freisteht, sich den speziellen lokalen Bedürfnissen anzupassen. Wir werden daher, wenn wir eine solche gemeinschaftliche Organisation durchführen, in den angedeuteten Beziehungen wesentliche Vortheile erzielen können. Ueber eine solche allgemeine Organisation, wie ich sie mir denke, habe ich mir noch erlaubt, zwei Punkte des Auszuges, welchen Sie in der Hand haben, hervorzuheben. Ich möchte nämlich als Hauptgesichtspunkt den aufstellen, daß eine solche gewerbliche Fortbildungsschule sich in ihrem Lehrstoff beschränken muß auf dasjenige, was dem Handwerker als solchem dringend nothwendig ist. Fragen wir: was ist dem Handwerker nothwendig? so ist es in erster Linie, was jeder von Ihnen fühlen wird, der die Provinzial-Gewerbeausstellung besucht, in welcher sich doch das Allerbeste zusammengestellt findet, der Schönheitssinn. Wir müssen unsere Handwerker dazu anleiten, den Grundsatz, von dem sie im Großen und Ganzen ausgehen, ein gutes, solides Fabrikat zu liefern, dadurch zu verstärken, daß sie auch ein schönes Fabrikat liefern. Dies ist nur durch Hebung des Zeichenunterrichts möglich. Ich kann mir keine gewerbliche

Fortbildungsschule anders denken, als daß sie das Hauptgewicht auf den Unterricht im Zeichnen legt. Betrachten wir nun die in der Provinz vorhandenen Fortbildungs-Anstalten, so finden wir nur wenige, welche diesen Punkt als den wichtigsten in die erste Reihe stellen. Zweitens ist es für die Fortbildung des Handwerkers unerläßlich, daß er in halbwegs gebildeter Weise sprechen und etwas schriftlich wiedergeben kann; darum ist der Unterricht im Deutschen ebenfalls als ein nothwendiges Attribut der Fortbildungsschule zu betrachten. Ich füge ausdrücklich hinzu, es wird einem erfahrenen Lehrer nimmermehr einfallen, unter dem Unterricht im Deutschen etwa zu verstehen, daß die jungen Leute alle grammatischen Regeln lernen, sondern es wird ihnen darauf ankommen, mit Zugrundelegung eines möglichst geeigneten Lehrbuchs, welches Lehrstoff aus den verschiedensten Branchen des Handwerkers und des gewerblichen Lebens enthält, das Material zu wählen, an dem die jungen Leute lernen, in ihrer Muttersprache sich mündlich und schriftlich auszudrücken. Ein dritter Lehrgegenstand, welcher ebenfalls berücksichtigt werden muß, ist der mathematische Unterricht. Eine gewisse natürliche, nur elementare Durchbildung in den allerersten Begriffen vom Raume ist für die jungen Leute dringend nothwendig, und es wird eine Hauptaufgabe der Fortbildungsschulen sein, an diese anknüpfend den Rechenunterricht zu geben, welcher ebenfalls für das praktische Leben von unschätzbarem Werthe ist.

Ich glaube, daß eine wirkliche gewerbliche Fortbildungsschule diese drei Fächer unmöglich entbehren kann, und stelle es daher als Grundsatz auf, daß in erster Linie Zeichnen, dann Deutsch und Mathematik als Unterrichtsfächer aufgenommen werden müssen. Hieran wird sich viertens noch die Naturlehre schließen müssen. Eine jede gut organisirte gewerbliche Fortbildungsschule muß ferner naturgemäß aus einer Unterabtheilung und einer Oberabtheilung bestehen. Wir haben Alle, die wir uns mit Unterricht an Handwerkerlehrlinge beschäftigen, die jahrelange Erfahrung darin, daß es ganz unmöglich ist, auf die Handwerkerlehrlinge förderlich zu wirken, wenn man alle in einer Klasse unterrichtet. Es ist ein zu ungleiches Material, welches Ihnen geboten wird.

Die Lehrlinge, welche uns in den Fortbildungsschulen zugeführt werden, sind je nach dem Stande der Volksschule, aus der sie hervorgegangen sind, mit guten und mangelhaften Kenntnissen ausgestattet, so daß es ganz unmöglich ist, diese heterogenen Elemente zusammen zu unterrichten und sie dabei gleichzeitig und gleichmäßig zu fördern. Ferner wird darauf zu halten sein, daß Lehrlinge, welche die Fortbildungsschule besuchen, sie während ihrer ganzen Lehrzeit besuchen; sie müssen drei Jahre lang darin verharren und dann eine Stufenfolge haben, so daß sie aus einer elementaren in eine höhere Abtheilung befördert werden können. Diese Gliede-

rung in eine Unter- und Oberstufe muß meiner Ansicht nach jede Fortbildungsschule, auch eine solche in einer kleinen Stadt besitzen. Die Erörterung der Frage, welche Jahreszeit zum Unterricht am besten geeignet erscheint, läßt sich nur ganz allgemein dahin beantworten, daß der Unterricht so selten als möglich ausgesetzt wird. Ich darf mir erlauben, die Erfahrungen, die ich an der Elbinger Gewerbeschule in Beziehung auf diesen Punkt gemacht habe, Ihnen mit wenigen Worten vorzuführen. Wir haben angefangen mit einer Schule, in welcher nur Winterunterricht war und haben den Sommer ganz ausfallen lassen. Nachdem dieser Modus drei Jahre lang beobachtet war, bemerkten wir, daß viele Schüler während der Sommerzeit das Erlernte wieder vergaßen. Trotzdem nun von den verschiedensten Seiten her Widerspruch gegen den Unterricht im Sommer erhoben und eingewendet wurde, der Sommer eigne sich nicht zum Unterricht, die Lehrlinge könnten im Sommer nicht dazu bereit gestellt werden, haben wir sechs Jahre den Sommerunterricht festgehalten. Der Erfolg war ein derartiger, daß allerdings die Schule von einer geringeren Schülerzahl besucht wurde, daß in den heißen Sommermonaten auch selbst von den in gar nicht geringer Zahl angemeldeten Schülern doch eine nicht unbeträchtliche Anzahl fortblieb, theils weil ihnen das günstige Wetter zur Zerstreuung im Freien zu verlockend war, theils auch, weil die Meister wegen der langen Abende die Lehrlinge zur Arbeit benutzten. Die Erfahrungen haben uns nun dazu geführt, die Ferien, welche wir den Schülern geben wollen und geben müssen, auf die drei Sommer-Monate zusammenzudrängen und den Juni, Juli und August als die wärmsten Monate mit den schönsten Tagen ausfallen zu lassen, dann aber in einem ganz regelmäßigen und möglichst wenig unterbrochenen Cursus den Unterricht neun Monate hindurchzuführen. Ich glaube, daß die Einschränkung auf den Winterunterricht zu wenig förderlich, daß ein den ganzen Sommer hindurch ausgesetzter Unterricht der Fortbildung hinderlich ist, daß aber dieser Mittelweg von neun Monaten der richtige sein dürfte.

Wenn wir uns also ein Bild davon machen, wie eine normale Fortbildungsschule eingerichtet sein soll, so wäre es dies. In großen und kleinen Städten ohne jeden Unterschied haben die Fortbildungsschulen eine Unter- und eine Oberstufe, die Fortbildungsschule wird sich, wenn viele Schüler sind, in drei und mehr Abtheilungen gliedern, sie wird in anderen Städten nur aus zwei Klassen bestehen und in dieser Schule müssen dann wenigstens die drei Fächer: Zeichnen, Deutsch und Rechnen obligatorisch sein. Auch wird es sich empfehlen, in der Oberstufe die Grundlehren der Physik und Chemie durchzunehmen. Ich habe in keinem Gegenstande unserer Fortbildungsschule den Besuch so vollständig regelmäßig und zufriedenstellend gefunden, als gerade bei dem Unterricht in der Physik.

227) Gleichstellung des Turnunterrichts mit den übrigen Lehrgegenständen der Volksschule. Aufbringung der Kosten, insbesondere bei Verhinderung des ordentlichen Lehrers.

Berlin, den 23. October 1875.

Durch §. 13. und 17. der Allgemeinen Verfügung, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule, vom 15. October 1872 ist der Turnunterricht den übrigen Lehrgegenständen der Volksschule gleichgestellt worden. Die für Ertheilung desselben erforderlichen Geldmittel bilden demnach einen Theil der Kosten der gesammten Schulverwaltung und sind mit diesen aufzubringen. Wo es nöthig ist, sind zu diesem Zwecke die Schulbeiträge zu erhöhen.

Wenn also, wie in dem Berichte vom 9. v. M. näher ausgeführt ist, der Lehrer zu N. durch unverschuldetes körperliches Leiden außer Stand gesetzt ist, Turnunterricht zu ertheilen, und ihm, weil er bereits vor Einführung dieses Lehrgegenstandes in sein gegenwärtiges Amt getreten war, nicht zugemuthet werden kann, aus seinen Mitteln einen Vertreter zu remuneriren, so sind die bezüglichen Kosten für diesen — im vorliegenden Falle 120 Reichsmark alljährlich — aus der Schulkasse zu bestreiten und nöthigenfalls durch Erhöhung der Schulbeiträge aufzubringen. Die Bewilligung einer Staatsbeihülfe kann erst erfolgen, wenn der Nachweis geführt worden ist, daß die verpflichtete Gemeinde nicht im Stande ist, die erforderlichen Mittel aufzubringen.

Bezüglich der Gemeinde N. ist dieser Nachweis bis jetzt noch nicht geführt worden. Ich bin daher nicht in der Lage, dem Antrage auf Bewilligung einer Staatsbeihülfe für dieselbe schon jetzt Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 10632.

---

228) Grenze für vertragsmäßige Aenderung des gesetzlichen Vertheilungsmodus für die Baulast in Beziehung auf die Leistungsfähigkeit der Betheiligten.

Berlin, den 3. August 1875.

Auf den Bericht vom 24. v. M., bestätige ich hierdurch das, den Neubau des Küster- und Schulhauses zu N. betreffende Resolut der Königlichen Regierung vom 29. April d. J. unter Verwerfung der Recursbeschwerden des Gemeindekirchenraths und des Patronats-

vertreters, weil die getroffenen Festsetzungen den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 entsprechen.

Durch diese Festsetzungen wird nicht ausgeschlossen, daß die kirchlichen und die Schulinteressenten sich in die Baukosten nach Maßgabe der von ihnen gefaßten Beschlüsse, soweit sie daran auch ferner festhalten wollen, theilen. Nur kann diesen Beschlüssen nicht die Wirkung beigelegt werden, daß dadurch die kirchlichen Interessenten von der ihnen gesetzlich obliegenden größern Baulast frei werden. Sonst würde, wie die Recursschrift des Patronatsvertreters schon andeutet, die Sache so zu stehen kommen, daß die Schulinteressenten einen erheblich größern Antheil an den Baukosten zwar freiwillig übernehmen, demnächst aber wegen Ueberbürdung die Unterstützung des Staats in Anspruch nehmen. Vertragsmäßige Aenderungen des gesetzlichen Vertheilungsmodus für die Baulast sind zwar an sich nicht unzulässig, eignen sich aber zur Bestätigung nur dann, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß jeder Theil die von ihm freiwillig übernommene größere Baulast auch thatsächlich tragen kann. Da diese Voraussetzung hier nicht zutrifft, hat die Königliche Regierung mit Recht den Beschlüssen der Betheiligten die Genehmigung versagt und die Baulast nach Maßgabe des Gesetzes unter sie vertheilt.

Diese Entscheidung ist den Interessenten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 4670.

---

229) Baupflicht bei Wirthschaftsgebäuden auf einem Küster- und Schulgehöft.

Berlin, den 30. September 1875.

Auf den, den Bau einer Scheune auf dem Küster- und Schulgehöft zu N. betreffenden Bericht vom 30. v. M. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 10. Mai d. J. im Wege der Rekursentscheidung dahin geändert,

> daß der Neubau der Scheune für nothwendig zu erachten, und die Kosten des Baues nach Maßgabe der für Pfarrbauten bestehenden Grundsätze aufzubringen.

Die im Resolut festgestellte Nothwendigkeit des Neubaues ist im Wege des Rekurses nicht angefochten worden, und hat es deshalb bei dieser Festsetzung sein Bewenden.

Was dagegen die Kostenfrage anlangt, so würde die Regel des §. 37. II. 12. A. L. R., wonach die Grundsätze von Pfarrbauten Anwendung finden, durch den §. 4. des Gesetzes vom 21. Juli 1846

nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Schule zu N. in Gemäßheit des §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 mit Land dotirt wäre. Dieser Fall liegt, wie §. 20. des Separations-Rezesses vom 28. December 1842 klar ergiebt, nicht vor. Unerheblich dagegen ist es, ob das Land, welches die Stelle bereits vor der Separation besessen hat, zur Küsterei oder zur Schule gehört. Denn auch, wenn das letztere der Fall sein sollte, würde immerhin nicht der §. 4. des Gesetzes vom 21. Juli 1846 Anwendung finden, weil die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht gegeben sind.

Die vorstehende Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 5452.

---

230) Taubstummenanstalt zu Breslau.

(Centrbl. pro 1871 Seite 507 Nr. 187.)

Nach dem Bericht über die Taubstummen-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt zu **Breslau** für das Jahr 1874 befanden sich am Schlusse des Jahres 1873 in der Anstalt (incl. 18 Schulgänger) 135 Zöglinge.

Von diesen schieden aus:		
a. ausgebildet am Schlusse des Schuljahres 1873/74	19	
b. unausgebildet	3	
im Ganzen also		22 Zöglinge.
Zu den verbliebenen		113 Zöglingen
wurden aufgenommen (incl. 1 Schulgängers)		25 Zöglinge,
so daß am Schlusse des Jahres 1874 in der Anstalt vorhanden waren		138 Zöglinge,

und zwar:

A.	Königliche Fundatisten	6,
B.	Ständische Fundatisten	23,
C.	Inhaber von Privatstiftungen ꝛc.	10,
D.	Pensionäre	9,
E.	Freizöglinge	75,
F.	Schulgänger	15.
		= 138.

Nach dem Summarischen Extract aus der Rechnung pro 1874 sind, auf Thalersummen abgerundet, bei der laufenden Verwaltung eingegangen:

vom Grundeigenthum	3350	Thlr
an Zinsen von Activ-Capitalien	5318	=
an fixirter Geldrente für ½ Jahr	43	=
aus Haus- und Kirchen-Collecten in der Provinz Schlesien im Jahre 1873	3841	=
an Beiträgen	1597	=
an Geschenken	64	=
an Vermächtnissen	1363	=
an Pensionen, Bekleidungs-, Ausstattungs- und Schulgeldern	5002	=
zur Ausbildung von Taubstummenlehrern aus der Landes-Haupt-Kasse	300	=
Insgemein	149	=
an Ablösungs-Capital	2155	=

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Dr. jur. Hübler im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt,

als Kreis-Schulinspectoren sind angestellt worden im Regierungsbezirk

Bromberg: der bish. Rector und commissar. Kreis-Schulinspector Kupfer zu Schneidemühl,

Münster: die bish. commissar. Kreis-Schulinspectoren Lehrer Feldhaar zu Münster und Seminarlehrer Schunck zu Warendorf.

B. Universitäten.

Es ist die Erlaubniß ertheilt worden zur Anlegung

des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse: dem Geheimen Medic. Rath und Profess. Dr. Hirsch an der Univers. zu Berlin,

des Großcomthurkreuzes vom Königl. Griechischen Erlöser-Orden: dem ordentl. Profess. Dr. Curtius an der Univers. zu Berlin,

des Persischen Sonnen- und Löwen-Ordens dritter Klasse: dem außerordentl. Profess. Dr. Fritsch an der Univers. und dem Observator Dr. Becker an der Sternwarte zu Berlin,
des Ritterkreuzes vom Großherzoglich Hessischen Verdienst-Orden Philipps des Großmüthigen: dem Geheimen Justizrath und Profess. Dr. Sell an der Univers. zu Bonn.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Director Profess. Dr. Düringer zu Memel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
dem Oberlehrer Dr. Ley am Gymnas. zu Saarbrücken das Prädicat „Professor" beigelegt,
der Gymnasial-Oberlehrer Nieländer zu Krotoschin in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Schneidemühl berufen,
am Sophien-Gymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Peter zum Oberlehrer befördert,
am Gymnas. zu Kattowitz sind die ordentl. Lehrer Dr. Frosch und Dr. Arens zu Oberlehrern befördert und der Gymnas. Lehrer Zorn aus Schweidnitz als Oberlehrer angestellt;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Treptow a. d. R. der Gymnas. Lehrer Dr. Lange aus Bremen,
zu Magdeburg, Domgymnas., die ordentl. Lehrer Dr. Jordan vom Gymnas. zu Halberstadt, und Dr. Eberhardt vom Gymnas. zu Husum,
zu Halberstadt der Schula. Candid. Dr. Strien,
zu Stendal = = = Dr. Dühr,
zu Seehausen = = = Wagner.
Es sind an der Landesschule zu Pforta der Schula. Candid. Kettner, und
an der Klosterschule zu Roßleben der Schula. Candid. Dr. Hoffmann als Adjuncten,
am Gymnas. zu Torgau ist der Schula. Candid. Deuticke als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt worden.

Es ist an der Realschule zu Kiel der ordentl. Lehrer Dr. Luppe zum Oberlehrer befördert,
dem Realschullehrer Kaltenbach zu Aachen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
an der Realsch. zu Nordhausen der Schula. Candid. Dr. Nägler als wissensch. Hülfslehrer angestellt worden.

Es ist dem Rector Götz an der höh. Bürgersch. zu Neuwied der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

an der höh. Bürgersch. zu Naumburg der Schula. Candid. Giebe als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Seminare, 2c.

Der Realschul-Oberlehrer Künen zu Mülheim a. Rh. ist zum Seminar-Director ernannt und demselben das Directorat des kathol. Schullehrer-Semin. zu Kempen übertragen,
am evangel. Schull. Semin. zu Prß. Friedland ist der provisor. Lehrer Lettau als ordentl. Lehrer definitiv angestellt,
der ordentl. Seminar- und Musiklehrer Gräßner zu Prß. Friedland in gleicher Eigenschaft an das evangel. Schull. Semin. zu Weißenfels versetzt worden.

Der Elementarlehrer Sawitzki zu Rawitsch ist als Vorsteher und erster Lehrer der Präparandenanst. zu Rogasen angestellt worden.

Dem Inspector Aeplinius an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Halberstadt ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
bei der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin der provisor. Lehrer Höhne als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
- Hauptmann, kathol. Lehrer und Organist zu Borkendorf, Krs Neiße,
- Kelz, evang. Lehrer und Küster zu Quedlinburg,
- Thieme, evang. Lehrer, Küster und Organist zu Caput, Krs Zauch-Belzig.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
- der ordentl. Professor in der medic. Facult. der Univers. und Director des klinischen Instituts für Geburtshülfe zu Berlin, Geh. Medic. Rath Dr. Martin,
- die ordentl. Professoren Hofrath Dr. Bartling in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen, und Dr. Lange in der philos. Facult. der Univers. zu Marburg.

Auf seinen Antrag aus der Stellung als Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek zu Kiel ausgeschieden: der ordentl. Professor Conferenzrath Dr. Ratjen an der Univers. daselbst.

In den Ruhestand versetzt:
der Gymnasiallehrer Dr. Dietze zu Wittenberg.

In Elsaß-Lothringen angestellt:
der bisherige Adjunct Dr. Kleemann an der Landesschule zu Pforta.

Im Ausland angestellt:
der bisherige Gymnasiallehrer Ludowieg zu Treptow a. d. R.

Inhaltsverzeichniß des December-Heftes.

Chronologisches Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1875.

Abkürzungen:

A. Ordre — A. Verord. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchste Verordnung.
Bek. d. Reichsk. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bzw. des Reichskanzler-Amts.
St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
M. V. — M. Bek. — M. Best. — M. Genehm. — Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
Sch. C. V. — Sch. C. Bek. = dsgl. eines Königl. Provinzial-Schulcollegiums.
R. V. — R. Bek. = dsgl. einer Königl. Regierung.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
Ob. Trib. Erk. = Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals.
Erk. d. C. G. H. = Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1875.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

B.

C.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1875.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

*) früher Rector der höheren Bürgerschule zu Crefeld, nicht der Realschule daselbst, wie Seite 433 irrthümlich angegeben ist.

*) bisher Director der Realschule zu Trier, nicht Rector, wie Seite 609 irrthümlich angegeben ist.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.